Deutscher Bundestag **Drucksache 17/12294**

17. Wahlperiode 06. 02. 2013

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz – AIFM-UmsG)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1) (AIFM-Richtlinie) ist bis zum 22. Juli 2013 in nationales Recht umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist es, gemeinsame Anforderungen für die Zulassung von und die Aufsicht über Verwalter alternativer Investmentfonds (AIF) festzulegen, um für den Umgang mit damit zusammenhängenden Risiken für Anleger und Märkte in der Europäischen Union ein kohärentes Vorgehen zu gewährleisten.

Die AIFM-Richtlinie regelt zunächst die Verwalter von AIF für professionelle Anleger. Daneben steht es den Mitgliedstaaten nach der AIFM-Richtlinie frei, AIF auch als Anlagemöglichkeit für Privatanleger zuzulassen. Soweit die Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, gelten die Vorschriften der AIFM-Richtlinie als Mindeststandards. Die AIFM-Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten frei, sowohl für die Manager von Publikums-AIF als auch für die Publikums-AIF selbst strengere Regelungen aufzustellen. Auch im Hinblick auf Manager von AIF für professionelle Anleger und diese AIF räumt die AIFM-Richtlinie den Mitgliedstaaten das Recht ein, zusätzliche Regelungen für ihre Fondsmanager oder Fonds zu treffen bzw. beizubehalten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass diese Regelungen nicht die Funktionsfähigkeit des in der AIFM-Richtlinie vorgesehenen EU-Passes beschränken dürfen. Vor dem Hintergrund dieser Regelungen der AIFM-Richtlinie werden in diesem Gesetz zum einen aus Gründen des Anlegerschutzes zusätzliche Regeln für Verwalter von Publikums-AIF und Produktregeln für Publikums-AIF selbst aufgenommen. Zum anderen werden aus dem Investmentgesetz bestehende Produktregulierungen für sog. Spezialfonds übernommen, um dem Bedürfnis – insbesondere von Sozialkapital wie Versicherungen und Pensionskassen – an der Beibehaltung von bewährten Produktregeln und gesetzlichen Rahmenbedingungen für die steuerliche und bilanzielle Einstufung Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus wird auf europäischer Ebene der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2011 über Europäische Risikokapitalfonds (Institutionelles Dossier: 2011/0417 (COD)) und der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2011 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (Institutionelles Dossier: 2011/0418 (COD)) verhandelt. Ziel dieser EU-Verordnungen ist es, durch einen EU-einheitlichen Rahmen den Kapitalfluss an kleinere

und mittlere Unternehmen bzw. Sozialunternehmen zu verbessern. Da die EU-Verordnungen ebenfalls am 22. Juli 2013 in Kraft treten sollen, werden im nationalen Recht die für die Anwendung dieser Verordnungen notwendigen Regelungen geschaffen.

Neben diesen neuen Regulierungsmaßnahmen gibt es im Investmentfondsbereich bereits die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1) (OGAW-Richtlinie). Die OGAW-Richtlinie ist in der Bundesrepublik Deutschland im Investmentgesetz umgesetzt.

Ziel ist es, ein in sich geschlossenes Regelwerk für Investmentfonds und ihre Manager zu schaffen. Durch dieses Regelwerk wird der Aufsichts- und Regulierungsrahmen fortentwickelt und an die geänderten europäischen Vorgaben angepasst. Dadurch soll ein Beitrag zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes im Investmentfondsbereich geleistet werden und gleichzeitig der Anlegerschutz einen einheitlichen hohen Standard erreichen.

B. Lösung

Durch das vorliegende Gesetz wird ein Kapitalanlagegesetzbuch geschaffen, in welches sämtliche der oben genannten europäischen Regulierungsmaßnahmen aufgenommen werden. Im neuen Kapitalanlagegesetzbuch

- wird die AIFM-Richtlinie umgesetzt,
- werden unter Aufhebung des Investmentgesetzes die Regelungen zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie integriert und
- werden die Regelungen aufgenommen, die für die Anwendung der Europäischen Verordnung über Risikokapitalfonds und der Europäischen Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum erforderlich sind.

Das Kapitalanlagegesetzbuch umfasst sowohl die Regulierung der Manager von OGAW und der Manager von AIF als auch die Regulierung der offenen und geschlossenen Investmentfonds selbst. Es bildet daher ein in sich geschlossenes Regelwerk im Investmentbereich, d. h. sowohl für sämtliche Fonds als auch für ihre Manager.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Den Ländern und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Im Hinblick auf den sog. EU-Pass mit Drittstaatenbezug gibt es insgesamt 69 Pflichten, die Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft oder die Verwaltung verursachen. Die Vorschriften zum EU-Pass mit Drittstaatenbezug und die damit verbundenen Pflichten treten jedoch erst ab dem Zeitpunkt in Kraft, der in dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 67 Absatz 6 der AIFM-Richt-

linie zu erlassenden delegierten Rechtsakt genannt ist. Dennoch schreibt die AIFM-Richtlinie vor, dass diese Vorschriften bereits in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Da heute noch nicht genau bekannt ist, ob und wann diese Vorschriften in Kraft treten, wurde für diese Pflichten auf eine Schätzung verzichtet. Die Kosten werden bei Inkrafttreten der entsprechenden Vorschriften berechnet.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beläuft sich insgesamt auf 85,3 Mio. Euro. Dabei entfallen auf laufende Kosten 49,1 Mio. Euro, die sich wiederum auf 42,6 Mio. Euro aus Erfüllungsaufwand im engeren Sinne und 6,4 Mio. Euro aus Kosten von Informationspflichten verteilen. Als Einmalaufwand entstehen 36,2 Mio. Euro Kosten, davon 31,3 Mio. Euro aus Erfüllungsaufwand im engeren Sinne und 4,9 Mio. Euro aus Kosten von Informationspflichten. Die Kosten sind jeweils nach einem standardisierten Modell geschätzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergeben sich ein laufender Erfüllungsaufwand von 5,0 Mio. Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand von 4,5 Mio. Euro, geschätzt nach einem standardisierten Modell.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht können den Unternehmen der Finanzbranche zusätzliche Kosten durch die Erhöhung der genannten Umlage oder durch Einbeziehung in diese entstehen.

Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, und sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Durch dieses Gesetz entstehen den Unternehmen und Verbrauchern keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 6. Februar 2013

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz – AIFM-UmsG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 4 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 5 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz – AIFM-UmsG)*

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

Artikel 2 Aufhebung des Investmentgesetzes

Artikel 3 Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

Artikel 4 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 5 Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Artikel 6 Änderung des Handelsgesetzbuchs

Artikel 7 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Artikel 8 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Artikel 9 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Artikel 10 Änderung des Börsengesetzes

Artikel 11 Änderung des Vermögensanlagengesetzes

Artikel 12 Änderung des Aktiengesetzes

Artikel 13 Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

Artikel 14 Änderung des Depotgesetzes

Artikel 15 Änderung des Strafgesetzbuchs

Artikel 16 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Artikel 17 Änderung der Gewerbeordnung

Artikel 18 Änderung des Kreditwesengesetzes

Artikel 19 Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Artikel 20 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Artikel 21 Änderung des Finanzstabilitätsgesetzes

Artikel 22 Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Artikel 23 Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Artikel 24 Änderung des Pfandbriefgesetzes

Artikel 25 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Artikel 26 Änderung des Bausparkassengesetzes

Artikel 27 Folgeänderungen in Rechtsverordnungen

Artikel 28 Inkrafttreten

Artikel 1

Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen für Investmentvermögen und Verwaltungsgesellschaften

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Ausnahmebestimmungen

§ 3 Bezeichnungsschutz

§ 4 Namensgebung; Fondskategorien

§ 5 Zuständige Behörde; Aufsicht; Anordnungsbefugnis

§ 6 Besondere Aufgaben

§ 7 Sofortige Vollziehbarkeit

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

§ 9 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

§ 10 Allgemeine Vorschriften für die Zusammenarbeit bei der Aufsicht

§ 11 Besondere Vorschriften für die Zusammenarbeit bei grenzüberschreitender Verwaltung und grenzüberschreitendem Vertrieb von AIF

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1) sowie der Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. …/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom […] 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L […] vom […] 2013, S. […]) und die Verordnung (EU) Nr. …/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom […] 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L […] vom […] 2013, S. […]).

§ 12 Meldungen der Bundesanstalt an die Europäische Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

§ 13 Informationsaustausch mit der Deutschen Bundesbank

§ 14 Auskünfte und Prüfungen bezüglich bedeutend beteiligter Inhaber

§ 15 Einschreiten gegen unerlaubte Investmentgeschäfte

§ 16 Verfolgung unerlaubter Investmentgeschäfte

Abschnitt 2

Verwaltungsgesellschaften

Unterabschnitt 1

Erlaubnis

§ 17 Kapitalverwaltungsgesellschaften

§ 18 Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften

§ 19 Inhaber bedeutender Beteiligungen; Verordnungsermächtigung

§ 20 Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

§ 21 Erlaubnisantrag für eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und Erlaubniserteilung

§ 22 Erlaubnisantrag für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und Erlaubniserteilung

§ 23 Versagung der Erlaubnis einer Kapitalverwaltungsgesellschaft

§ 24 Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

§ 25 Kapitalanforderungen

Unterabschnitt 2

Allgemeine Verhaltens- und Organisationspflichten

§ 26 Allgemeine Verhaltensregeln; Verordnungsermächtigung

§ 27 Interessenkonflikte; Verordnungsermächtigung

§ 28 Allgemeine Organisationspflichten; Verordnungsermächtigung

§ 29 Risikomanagement; Verordnungsermächtigung

§ 30 Liquiditätsmanagement; Verordnungsermächtigung

§ 31 Primebroker

§ 32 Entschädigungseinrichtung

§ 33 Werbung

§ 34 Anzeigepflichten von Verwaltungsgesellschaften gegenüber der Bundesanstalt

§ 35 Meldepflichten von AIF-Verwaltungsgesellschaften

§ 36 Auslagerung

§ 37 Vergütungssysteme; Verordnungsermächtigung

§ 38 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsbericht und Abschlussprüfer der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft; Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 3

Weitere Maßnahmen der Aufsichtsbehörde

§ 39 Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis

§ 40 Abberufung von Geschäftsleitern

§ 41 Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln

§ 42 Maßnahmen bei Gefahr

§ 43 Insolvenzantrag, Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren

Unterabschnitt 4

Pflichten für registrierungspflichtige AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften

§ 44 Registrierung und Berichtspflichten

§ 45 Erstellung und Bekanntmachung von Jahresberichten

§ 46 Inhalt von Jahresabschlüssen und Lageberichten

§ 47 Prüfung und Bestätigung des Abschlussprüfers

§ 48 Verkürzung der handelsrechtlichen Offenlegungsfrist

Unterabschnitt 5

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr bei OGAW-Verwaltungsgesellschaften

§ 49 Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften; Verordnungsermächtigung

§ 50 Besonderheiten für die Verwaltung von EU-OGAW durch OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften

§ 51 Inländische Zweigniederlassungen und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften

§ 52 Besonderheiten für die Verwaltung inländischer OGAW durch EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften

Unterabschnitt 6

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr und Drittstaatenbezug bei AIF-Verwaltungsgesellschaften

§ 53 Verwaltung von EU-AIF durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften

§ 54 Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften im Inland

§ 55 Bedingungen für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, welche ausländische AIF verwalten, die weder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch in den Vertragsstaaten des Abkommens

über den Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben werden
§ 56 Bestimmung der Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft
§ 57 Zulässigkeit der Verwaltung von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF sowie des Vertriebs von AIF gemäß den §§ 325, 326, 333 oder 334 durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften
§ 58 Erteilung der Erlaubnis für eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft
§ 59 Befreiung einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft von Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU
§ 60 Unterrichtung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Hinblick auf die Erlaubnis einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft durch die Bundesanstalt
§ 61 Änderung des Referenzmitgliedstaates einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft
§ 62 Rechtsstreitigkeiten
§ 63 Verweismöglichkeiten der Bundesanstalt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
§ 64 Vergleichende Analyse der Zulassung von und der Aufsicht über ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften
§ 65 Verwaltung von EU-AIF durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist
§ 66 Inländische Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist
§ 67 Jahresbericht für EU-AIF und ausländische AIF

Abschnitt 3
Verwahrstelle

Unterabschnitt 1
Vorschriften für OGAW-Verwahrstellen

§ 68 Beauftragung und jährliche Prüfung; Verordnungsermächtigung
§ 69 Aufsicht
§ 70 Interessenkollision
§ 71 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien eines inländischen OGAW
§ 72 Verwahrung
§ 73 Unterverwahrung
§ 74 Zahlung und Lieferung
§ 75 Zustimmungspflichtige Geschäfte
§ 76 Kontrollfunktion
§ 77 Haftung
§ 78 Geltendmachung von Ansprüchen der Anleger; Verordnungsermächtigung
§ 79 Vergütung, Aufwendungsersatz

Unterabschnitt 2
Vorschriften für AIF-Verwahrstellen

§ 80 Beauftragung
§ 81 Verwahrung
§ 82 Unterverwahrung
§ 83 Kontrollfunktion
§ 84 Zustimmungspflichtige Geschäfte
§ 85 Interessenkollision
§ 86 Informationspflichten gegenüber der Bundesanstalt
§ 87 Anwendbare Vorschriften für Publikums-AIF
§ 88 Haftung
§ 89 Geltendmachung von Ansprüchen der Anleger; Verordnungsermächtigung
§ 90 Anwendbare Vorschriften für ausländische AIF

Abschnitt 4
Offene inländische Investmentvermögen

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften für offene inländische Investmentvermögen

§ 91 Rechtsform

Unterabschnitt 2
Allgemeine Vorschriften für Sondervermögen

§ 92 Sondervermögen
§ 93 Verfügungsbefugnis, Treuhänderschaft, Sicherheitsvorschriften
§ 94 Stimmrechtsausübung; Verordnungsermächtigung
§ 95 Anteilscheine
§ 96 Anteilklassen und Teilinvestmentvermögen; Verordnungsermächtigung
§ 97 Sammelverwahrung, Verlust von Anteilscheinen
§ 98 Rücknahme von Anteilen, Aussetzung
§ 99 Kündigung und Verlust des Verwaltungsrechts
§ 100 Abwicklung des Sondervermögens
§ 101 Jahresbericht
§ 102 Abschlussprüfung
§ 103 Halbjahresbericht
§ 104 Zwischenbericht
§ 105 Auflösungs- und Abwicklungsbericht
§ 106 Verordnungsermächtigung

§ 107 Veröffentlichung der Jahres-, Halbjahres-, Zwischen-, Auflösungs- und Abwicklungsberichte

Unterabschnitt 3

Allgemeine Vorschriften für Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital

§ 108 Rechtsform, anwendbare Vorschriften

§ 109 Aktien

§ 110 Satzung

§ 111 Anlagebedingungen

§ 112 Verwaltung und Anlage

§ 113 Erlaubnisantrag und Erlaubniserteilung bei der extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft

§ 114 Unterschreitung des Anfangskapitals oder der Eigenmittel

§ 115 Gesellschaftskapital

§ 116 Veränderliches Kapital, Rücknahme von Aktien

§ 117 Teilgesellschaftsvermögen; Verordnungsermächtigung

§ 118 Firma und zusätzliche Hinweise im Rechtsverkehr

§ 119 Vorstand, Aufsichtsrat

§ 120 Jahresabschluss und Lagebericht; Verordnungsermächtigung

§ 121 Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts; Verordnungsermächtigung

§ 122 Halbjahres- und Liquidationsbericht

§ 123 Offenlegung und Vorlage von Berichten

Unterabschnitt 4

Allgemeine Vorschriften für offene Investmentkommanditgesellschaften

§ 124 Rechtsform, anwendbare Vorschriften

§ 125 Gesellschaftsvertrag

§ 126 Anlagebedingungen

§ 127 Anleger

§ 128 Geschäftsführung

§ 129 Verwaltung und Anlage

§ 130 Unterschreitung des Anfangskapitals oder der Eigenmittel

§ 131 Gesellschaftsvermögen

§ 132 Teilgesellschaftsvermögen; Verordnungsermächtigung

§ 133 Veränderliches Kapital, Kündigung von Kommanditanteilen

§ 134 Firma und zusätzliche Hinweise im Rechtsverkehr

§ 135 Jahresbericht; Verordnungsermächtigung

§ 136 Abschlussprüfung; Verordnungsermächtigung

§ 137 Vorlage von Berichten

§ 138 Auflösung und Liquidation

Abschnitt 5

Geschlossene inländische Investmentvermögen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für geschlossene inländische Investmentvermögen

§ 139 Rechtsform

Unterabschnitt 2

Allgemeine Vorschriften für Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital

§ 140 Rechtsform, anwendbare Vorschriften

§ 141 Aktien

§ 142 Satzung

§ 143 Anlagebedingungen

§ 144 Verwaltung und Anlage

§ 145 Unterschreitung des Anfangskapitals oder der Eigenmittel

§ 146 Firma

§ 147 Vorstand, Aufsichtsrat

§ 148 Rechnungslegung

Unterabschnitt 3

Allgemeine Vorschriften für geschlossene Investmentkommanditgesellschaften

§ 149 Rechtsform, anwendbare Vorschriften

§ 150 Gesellschaftsvertrag

§ 151 Anlagebedingungen

§ 152 Anleger

§ 153 Geschäftsführung, Beirat

§ 154 Verwaltung und Anlage

§ 155 Unterschreitung des Anfangskapitals oder der Eigenmittel

§ 156 Gesellschaftsvermögen

§ 157 Firma

§ 158 Jahresbericht

§ 159 Abschlussprüfung

§ 160 Offenlegung und Vorlage von Berichten

§ 161 Auflösung und Liquidation

Kapitel 2

Publikumsinvestmentvermögen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für offene Publikumsinvestmentvermögen

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 162 Anlagebedingungen

§ 163 Genehmigung der Anlagebedingungen

§ 164 Erstellung von Verkaufsprospekt und wesentlichen Anlegerinformationen

§ 165 Mindestangaben im Verkaufsprospekt

§ 166 Inhalt, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen; Verordnungsermächtigung

§ 167 Information mittels eines dauerhaften Datenträgers

§ 168 Bewertung; Verordnungsermächtigung

§ 169 Bewertungsverfahren

§ 170 Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises und des Nettoinventarwertes

Unterabschnitt 2

Master-Feeder-Strukturen

§ 171 Genehmigung des Feederfonds

§ 172 Besondere Anforderungen an Kapitalverwaltungsgesellschaften

§ 173 Verkaufsprospekt, Anlagebedingungen, Jahresbericht

§ 174 Anlagegrenzen, Anlagebeschränkungen, Aussetzung der Anteile

§ 175 Vereinbarungen bei Master-Feeder-Strukturen

§ 176 Pflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

§ 177 Mitteilungspflichten der Bundesanstalt

§ 178 Abwicklung eines Masterfonds

§ 179 Verschmelzung oder Spaltung des Masterfonds

§ 180 Umwandlung in Feederfonds oder Änderung des Masterfonds

Unterabschnitt 3

Verschmelzung von offenen Publikumsinvestmentvermögen

§ 181 Gegenstand der Verschmelzung; Verschmelzungsarten

§ 182 Genehmigung der Verschmelzung

§ 183 Verschmelzung eines EU-OGAW auf ein OGAW-Sondervermögen

§ 184 Verschmelzungsplan

§ 185 Prüfung der Verschmelzung; Verordnungsermächtigung

§ 186 Verschmelzungsinformationen

§ 187 Rechte der Anleger

§ 188 Kosten der Verschmelzung

§ 189 Wirksamwerden der Verschmelzung

§ 190 Rechtsfolgen der Verschmelzung

§ 191 Verschmelzung mit Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital

Abschnitt 2

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

§ 192 Zulässige Vermögensgegenstände

§ 193 Wertpapiere

§ 194 Geldmarktinstrumente

§ 195 Bankguthaben

§ 196 Investmentanteile

§ 197 Gesamtgrenze; Derivate; Verordnungsermächtigung

§ 198 Sonstige Anlageinstrumente

§ 199 Kreditaufnahme

§ 200 Wertpapier-Darlehen, Sicherheiten

§ 201 Wertpapier-Darlehensvertrag

§ 202 Organisierte Wertpapier-Darlehenssysteme

§ 203 Pensionsgeschäfte

§ 204 Verweisung; Verordnungsermächtigung

§ 205 Leerverkäufe

§ 206 Emittentengrenzen

§ 207 Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen

§ 208 Erweiterte Anlagegrenzen

§ 209 Wertpapierindex-OGAW

§ 210 Emittentenbezogene Anlagegrenzen

§ 211 Überschreiten von Anlagegrenzen

§ 212 Bewerter; Häufigkeit der Bewertung und Berechnung

§ 213 Umwandlung von inländischen OGAW

Abschnitt 3

Offene inländische Publikums-AIF

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für offene inländische Publikums-AIF

§ 214 Risikomischung, Arten

§ 215 Begrenzung von Leverage durch die Bundesanstalt

§ 216 Bewerter

§ 217 Häufigkeit der Bewertung und Berechnung; Offenlegung

Unterabschnitt 2

Gemischte Investmentvermögen

§ 218 Gemischte Investmentvermögen

§ 219 Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen

Unterabschnitt 3

Sonstige Investmentvermögen

§ 220 Sonstige Investmentvermögen

§ 221 Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen, Kreditaufnahme

§ 222 Mikrofinanzinstitute

§ 223 Sonderregelungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien

§ 224 Angaben im Verkaufsprospekt und in den Anlagebedingungen

Unterabschnitt 4

Dach-Hedgefonds

§ 225 Dach-Hedgefonds

§ 226 Auskunftsrecht der Bundesanstalt

§ 227 Rücknahme

§ 228 Verkaufsprospekt

§ 229 Anlagebedingungen

Unterabschnitt 5

Immobilien-Sondervermögen

§ 230 Immobilien-Sondervermögen

§ 231 Zulässige Vermögensgegenstände; Anlagegrenzen

§ 232 Erbbaurechtsbestellung

§ 233 Vermögensgegenstände in Drittstaaten; Währungsrisiko

§ 234 Beteiligung an Immobilien-Gesellschaften

§ 235 Anforderungen an die Immobilien-Gesellschaften

§ 236 Erwerb der Beteiligung; Wertermittlung durch Abschlussprüfer

§ 237 Umfang der Beteiligung; Anlagegrenzen

§ 238 Beteiligungen von Immobilien-Gesellschaften an Immobilien-Gesellschaften

§ 239 Verbot und Einschränkung von Erwerb und Veräußerung

§ 240 Darlehensgewährung an Immobilien-Gesellschaften

§ 241 Zahlungen, Überwachung durch die Verwahrstelle

§ 242 Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts

§ 243 Risikomischung

§ 244 Anlaufzeit

§ 245 Treuhandverhältnis

§ 246 Verfügungsbeschränkung

§ 247 Vermögensaufstellung

§ 248 Sonderregeln für die Bewertung

§ 249 Sonderregeln für das Bewertungsverfahren

§ 250 Sonderregeln für den Bewerter

§ 251 Sonderregeln für die Häufigkeit der Bewertung

§ 252 Ertragsverwendung

§ 253 Liquiditätsvorschriften

§ 254 Kreditaufnahme

§ 255 Sonderregeln für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 256 Zusätzliche Angaben im Verkaufsprospekt und in den Anlagebedingungen

§ 257 Aussetzung der Rücknahme

§ 258 Aussetzung nach Kündigung

§ 259 Beschlüsse der Anleger

§ 260 Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen

Abschnitt 4

Geschlossene inländische Publikums-AIF

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für geschlossene inländische Publikums-AIF

§ 261 Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen

§ 262 Risikomischung

§ 263 Beschränkung von Leverage und Belastung

§ 264 Verfügungsbeschränkung

§ 265 Leerverkäufe

§ 266 Anlagebedingungen

§ 267 Genehmigung der Anlagebedingungen

§ 268 Erstellung von Verkaufsprospekt und wesentlichen Anlegerinformationen

§ 269 Mindestangaben im Verkaufsprospekt

§ 270 Inhalt, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen

§ 271 Bewertung, Bewertungsverfahren, Bewerter

§ 272 Häufigkeit der Bewertung und Berechnung; Offenlegung

Kapitel 3

Inländische Spezial-AIF

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für inländische Spezial-AIF

§ 273 Anlagebedingungen

§ 274 Begrenzung von Leverage

§ 275 Belastung

§ 276 Leerverkäufe
§ 277 Übertragung von Anteilen oder Aktien

Abschnitt 2
Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF
§ 278 Bewertung, Bewertungsverfahren und Bewerter
§ 279 Häufigkeit der Bewertung, Offenlegung
§ 280 Master-Feeder-Strukturen
§ 281 Verschmelzung

Unterabschnitt 2
Besondere Vorschriften für allgemeine offene inländische Spezial-AIF
§ 282 Anlageobjekte, Anlagegrenzen

Unterabschnitt 3
Besondere Vorschriften für Hedgefonds
§ 283 Hedgefonds

Unterabschnitt 4
Besondere Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen
§ 284 Anlagebedingungen, Anlagegrenzen

Abschnitt 3
Vorschriften für geschlossene inländische Spezial-AIF

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften für geschlossene inländische Spezial-AIF
§ 285 Anlageobjekte
§ 286 Bewertung, Bewertungsverfahren und Bewerter; Häufigkeit der Bewertung

Unterabschnitt 2
Besondere Vorschriften für AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen
§ 287 Geltungsbereich
§ 288 Erlangen von Kontrolle
§ 289 Mitteilungspflichten
§ 290 Offenlegungspflicht bei Erlangen der Kontrolle
§ 291 Besondere Vorschriften hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts
§ 292 Zerschlagen von Unternehmen

Kapitel 4
Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von Investmentvermögen

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von Investmentvermögen
§ 293 Allgemeine Vorschriften
§ 294 Auf den Vertrieb und den Erwerb von OGAW anwendbare Vorschriften
§ 295 Auf den Vertrieb und den Erwerb von AIF anwendbare Vorschriften
§ 296 Vereinbarungen mit Drittstaaten zur OGAW-Konformität

Unterabschnitt 1
Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von AIF in Bezug auf Privatanleger und für den Vertrieb und den Erwerb von OGAW
§ 297 Verkaufsunterlagen und Hinweispflichten
§ 298 Veröffentlichungspflichten und laufende Informationspflichten für EU-OGAW
§ 299 Veröffentlichungspflichten und laufende Informationspflichten für EU-AIF und ausländische AIF
§ 300 Zusätzliche Informationspflichten bei AIF
§ 301 Sonstige Veröffentlichungspflichten
§ 302 Werbung
§ 303 Maßgebliche Sprachfassung
§ 304 Kostenvorausbelastung
§ 305 Widerrufsrecht
§ 306 Prospekthaftung und Haftung für die wesentlichen Anlegerinformationen

Unterabschnitt 2
Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von AIF in Bezug auf semiprofessionelle und professionelle Anleger
§ 307 Informationspflichten gegenüber semiprofessionellen und professionellen Anlegern und Haftung
§ 308 Sonstige Informationspflichten

Abschnitt 2
Vertriebsanzeige und Vertriebsuntersagung für OGAW

Unterabschnitt 1
Anzeigeverfahren beim Vertrieb von EU-OGAW im Inland
§ 309 Pflichten beim Vertrieb von EU-OGAW im Inland
§ 310 Anzeige zum Vertrieb von EU-OGAW im Inland
§ 311 Untersagung und Einstellung des Vertriebs von EU-OGAW

Unterabschnitt 2

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von inländischen OGAW in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 312 Anzeigepflicht; Verordnungsermächtigung

§ 313 Veröffentlichungspflichten

Abschnitt 3

Anzeige, Einstellung und Untersagung des Vertriebs von AIF

§ 314 Untersagung des Vertriebs

§ 315 Einstellung des Vertriebs von AIF

Unterabschnitt 1

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von Publikums-AIF, von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger im Inland

§ 316 Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Publikums-AIF im Inland

§ 317 Zulässigkeit des Vertriebs von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger

§ 318 Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen beim Vertrieb von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger

§ 319 Vertretung der Gesellschaft, Gerichtsstand beim Vertrieb von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger

§ 320 Anzeigepflicht beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger im Inland

Unterabschnitt 2

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von AIF an semiprofessionelle Anleger und professionelle Anleger im Inland

§ 321 Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen Spezial-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

§ 322 Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF oder von inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

§ 323 Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen Spezial-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

§ 324 Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF oder von inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

§ 325 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen Spezial-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

§ 326 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

§ 327 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen Spezial-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

§ 328 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

§ 329 Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von von ihr verwalteten inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, oder ausländischen AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

§ 330 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von von ihr verwalteten ausländischen AIF oder EU-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

Unterabschnitt 3

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 331 Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von EU-AIF oder inländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; Verordnungsermächtigung

§ 332 Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von ausländischen AIF oder von inländischen Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 333 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 334 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim Vertrieb von ausländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 335 Bescheinigung der Bundesanstalt

Unterabschnitt 4

Verweis und Ersuchen für den Vertrieb von AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger

§ 336 Verweise und Ersuchen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010

Kapitel 5

Europäische Risikokapitalfonds

§ 337 Europäische Risikokapitalfonds

Kapitel 6

Europäische Fonds für soziales Unternehmertum

§ 338 Europäische Fonds für soziales Unternehmertum

Kapitel 7

Straf-, Bußgeld- und Übergangsvorschriften

Abschnitt 1

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 339 Strafvorschriften

§ 340 Bußgeldvorschriften

§ 341 Beteiligung der Bundesanstalt und Mitteilungen in Strafsachen

§ 342 Beschwerde- und Schlichtungsverfahren; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2

Übergangsvorschriften

Unterabschnitt 1

Allgemeine Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften

§ 343 Übergangsvorschriften für inländische und EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften

§ 344 Übergangsvorschriften für ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften

Unterabschnitt 2

Besondere Übergangsvorschriften für offene AIF und für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten

§ 345 Übergangsvorschriften für offene AIF und AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten, die bereits nach dem Investmentgesetz reguliert waren

§ 346 Besondere Übergangsvorschriften für Immobilien-Sondervermögen

§ 347 Besondere Übergangsvorschriften für Altersvorsorge-Sondervermögen

§ 348 Besondere Übergangsvorschriften für Gemischte Sondervermögen und Gemischte Investmentaktiengesellschaften

§ 349 Besondere Übergangsvorschriften für Sonstige Sondervermögen und Sonstige Investmentaktiengesellschaften

§ 350 Besondere Übergangsvorschriften für Hedgefonds und offene Spezial-AIF

§ 351 Übergangsvorschriften für offene AIF und für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten, die nicht bereits nach dem Investmentgesetz reguliert waren

§ 352 Übergangsvorschrift zu § 127 des Investmentgesetzes

Unterabschnitt 3

Besondere Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die geschlossene AIF verwalten, und für geschlossene AIF

§ 353 Besondere Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die geschlossene AIF verwalten, und für geschlossene AIF

§ 354 Übergangsvorschrift zu § 342 Absatz 3

Unterabschnitt 4

Übergangsvorschriften für OGAW-Verwaltungsgesellschaften und OGAW

§ 355 Übergangsvorschriften für OGAW-Verwaltungsgesellschaften und OGAW

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen für Investmentvermögen und Verwaltungsgesellschaften

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Investmentvermögen ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist. Eine Anzahl von Anlegern im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Organismus für gemeinsame Anlagen die Anzahl möglicher Anleger nicht auf einen Anleger begrenzen.

(2) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sind Investmentvermögen, die die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1) erfüllen.

(3) Alternative Investmentfonds (AIF) sind alle Investmentvermögen, die keine OGAW sind.

(4) Offene Investmentvermögen sind

1. OGAW und
2. AIF, die die Voraussetzungen von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Verordnung auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU] erfüllen.

(5) Geschlossene AIF sind alle AIF, die keine offenen AIF sind.

(6) Spezial-AIF sind AIF, deren Anteile auf Grund von schriftlichen Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder auf Grund der konstituierenden Dokumente des AIF nur gehalten werden dürfen von

1. professionellen Anlegern im Sinne des Absatzes 19 Nummer 32 und
2. semiprofessionellen Anlegern im Sinne des Absatzes 19 Nummer 33.

Alle übrigen Investmentvermögen sind Publikumsinvestmentvermögen.

(7) Inländische Investmentvermögen sind Investmentvermögen, die dem inländischen Recht unterliegen.

(8) EU-Investmentvermögen sind Investmentvermögen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.

(9) Ausländische AIF sind AIF, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen.

(10) Sondervermögen sind inländische offene Investmentvermögen in Vertragsform, die von einer Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Anleger nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Anlagebedingungen, nach denen sich das Rechtsverhältnis der Verwaltungsgesellschaft zu den Anlegern bestimmt, verwaltet werden.

(11) Investmentgesellschaften sind Investmentvermögen in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft oder Investmentkommanditgesellschaft.

(12) Intern verwaltete Investmentgesellschaften sind Investmentgesellschaften, die keine externe Verwaltungsgesellschaft bestellt haben.

(13) Extern verwaltete Investmentgesellschaften sind Investmentgesellschaften, die eine externe Verwaltungsgesellschaft bestellt haben.

(14) Verwaltungsgesellschaften sind AIF-Verwaltungsgesellschaften und OGAW-Verwaltungsgesellschaften. AIF-Verwaltungsgesellschaften sind AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften. OGAW-Verwaltungsgesellschaften sind OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften.

(15) OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften sind Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 17, die mindestens einen OGAW verwalten oder zu verwalten beabsichtigen.

(16) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften sind Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 17, die mindestens einen AIF verwalten oder zu verwalten beabsichtigen.

(17) EU-Verwaltungsgesellschaften sind Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die den Anforderungen

1. an eine Verwaltungsgesellschaft oder an eine intern verwaltete Investmentgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG oder
2. an einen Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1)

entsprechen.

(18) Ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften sind Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, die den Anforderungen an einen Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen.

(19) Die folgenden Begriffe werden für die Zwecke dieses Gesetzes wie folgt bestimmt:

1. Anfangskapital sind
   a) bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital ohne die Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind (Vorzugsaktien), und die Rücklagen,
   b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital und die Rücklagen,

c) bei Kommanditgesellschaften das eingezahlte Geschäftskapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite.

Als Rücklagen im Sinne der Buchstaben a bis c gelten die Posten im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe b bis d in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom […] über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (ABl. L […] vom […], S. […]) [CRR-Verordnung].

2. Arbeitnehmervertreter sind Vertreter der Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

3. Aufnahmemitgliedstaat einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft

a) eine Zweigniederlassung unterhält oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig wird, oder

b) die Absicht anzeigt, Anteile oder Aktien an einem inländischen OGAW-Investmentvermögen zu vertreiben.

4. Aufnahmemitgliedstaat einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft

a) einen EU-AIF verwaltet oder

b) Anteile oder Aktien an einem AIF vertreibt.

5. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

6. Eine bedeutende Beteiligung besteht, wenn unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen oder über ein gleichartiges Verhältnis oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte einer Verwaltungsgesellschaft im Eigen- oder Fremdinteresse gehalten werden oder wenn auf die Geschäftsführung einer Verwaltungsgesellschaft ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann. Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 22 Absatz 1 bis 3a des Wertpapierhandelsgesetzes in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 5 und § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend. Die mittelbar gehaltenen Beteiligungen sind den mittelbar beteiligten Personen und Unternehmen in vollem Umfang zuzurechnen.

7. Carried interest ist der Anteil an den Gewinnen des AIF, den eine AIF-Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die Verwaltung des AIF erhält; der carried interest umfasst nicht den Anteil der AIF-Verwaltungsgesellschaft an den Gewinnen des AIF, den die AIF-Verwaltungsgesellschaft als Gewinn für Anlagen der AIF-Verwaltungsgesellschaft in den AIF bezieht.

8. Dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das den Anlegern gestattet, Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer zu speichern, einzusehen und unverändert wiederzugeben.

9. Eigenmittel sind Eigenmittel gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [CRR-Verordnung].

10. Eine enge Verbindung besteht, wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine extern verwaltete Investmentgesellschaft und eine andere natürliche oder juristische Person verbunden sind

a) durch das unmittelbare oder mittelbare Halten durch ein oder mehrere Tochterunternehmen oder Treuhänder von mindestens 20 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte oder

b) als Mutter- und Tochterunternehmen, durch ein gleichartiges Verhältnis oder als Schwesterunternehmen.

11. Feederfonds sind Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder EU-OGAW, die mindestens 85 Prozent ihres Vermögens in einem Masterfonds anlegen.

12. Masterfonds sind OGAW oder Sonstige Investmentvermögen gemäß § 220, die Anteile an mindestens einen Feederfonds ausgegeben haben, selbst keine Feederfonds sind und keine Anteile eines Feederfonds halten.

13. Feeder-AIF bezeichnet einen AIF, der

a) mindestens 85 Prozent seines Wertes in Anteilen eines Master-AIF anlegt, oder

b) mindestens 85 Prozent seines Wertes in mehr als einem Master-AIF anlegt, die jeweils identische Anlagestrategien verfolgen, oder

c) anderweitig ein Engagement von mindestens 85 Prozent seines Wertes in einem Master-AIF hat.

14. Master-AIF sind AIF, an dem ein Feeder-AIF Anteile hält.

15. Geschäftsleiter sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft berufen sind sowie diejenigen natürlichen Personen, die die Geschäfte der Kapitalverwaltungsgesellschaft tatsächlich leiten.

16. Gesetzlicher Vertreter einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft ist jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Europäischen Union oder jede juristische Person mit satzungsmäßigem Sitz oder satzungsmäßiger Zweigniederlassung in der Europäischen Union, die von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich dazu ernannt worden ist, im Namen dieser

ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft gegenüber Behörden, Kunden, Einrichtungen und Gegenparteien der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft in der Europäischen Union hinsichtlich der Verpflichtungen der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft nach der Richtlinie 2011/61/EU zu handeln.

17. Herkunftsmitgliedstaat des OGAW ist der Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der OGAW zugelassen wurde.

18. Herkunftsmitgliedstaat des AIF ist

    a) der Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der AIF zugelassen oder registriert ist, oder im Fall der mehrfachen Zulassung oder Registrierung der Mitgliedstaat, in dem der AIF zum ersten Mal zugelassen oder registriert wurde, oder

    b) für den Fall, dass der AIF in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen oder registriert ist, der Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der AIF seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung hat.

19. Herkunftsmitgliedstaat der OGAW-Verwaltungsgesellschaft ist der Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die OGAW-Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat.

20. Herkunftsmitgliedstaat der AIF-Verwaltungsgesellschaft ist,

    a) im Fall einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem diese AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat,

    b) im Fall einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft der Referenzmitgliedstaat im Sinne von Artikel 37 der Richtlinie 2011/61/EG.

21. Immobilien sind Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten.

22. Immobilien-Gesellschaften sind Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben dürfen.

23. Immobilien-Sondervermögen sind Sondervermögen, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen.

24. Kollektive Vermögensverwaltung umfasst die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement, administrative Tätigkeiten, den Vertrieb von eigenen Investmentanteilen sowie bei AIF Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des AIF.

25. Leverage ist jede Methode, mit der die Verwaltungsgesellschaft den Investitionsgrad eines von ihr verwalteten Investmentvermögens durch Kreditaufnahme, Wertpapier-Darlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht. Kriterien

    a) zur Festlegung der Methoden für Leverage von AIF, einschließlich jeglicher Finanz- oder Rechtsstrukturen, an denen Dritte beteiligt sind, die von dem betreffenden AIF kontrolliert werden, und

    b) darüber, wie Leverage von AIF zu berechnen ist,

    ergeben sich aus den Artikeln 6 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU].

26. Mutterunternehmen sind Unternehmen, die Mutterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs sind.

27. Nicht börsennotiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, das seinen satzungsmäßigen Sitz in der Europäischen Union hat und dessen Anteile im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) nicht zum Handel auf einem regulierten Markt zugelassen sind.

28. ÖPP-Projektgesellschaften sind im Rahmen Öffentlich-Privater Partnerschaften tätige Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung zu dem Zweck gegründet wurden, Anlagen oder Bauwerke zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

29. Organisierter Markt ist ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

30. Primebroker ist ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [CRR-Verordnung], eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapier-Darlehen und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet.

31. Privatanleger sind alle Anleger, die weder professionelle noch semiprofessionelle Anleger sind.

32. Professioneller Anleger ist jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann.

33. Semiprofessioneller Anleger ist

    a) jeder Anleger,

        aa) der sich verpflichtet, mindestens 200 000 Euro zu investieren,

        bb) der schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist,

cc) dessen Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse die AIF-Verwaltungsgesellschaft bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen der in Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2004/39/EG genannten Anleger verfügt,

dd) bei dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass er in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht und dass eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist, und

ee) dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft schriftlich bestätigt, dass sie die unter Doppelbuchstabe cc genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Doppelbuchstabe dd genannten Voraussetzungen gegeben sind,

b) ein in § 37 Absatz 1 genannter Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der AIF-Verwaltungsgesellschaft, sofern er in von der AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltete AIF investiert.

34. Sitz eines

a) AIF ist der satzungsmäßige Sitz oder, falls der AIF keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, der Staat, dessen Recht der AIF unterliegt;

b) gesetzlichen Vertreters, der eine juristische Person ist, ist der satzungsmäßige Sitz oder die Zweigniederlassung der juristischen Person;

c) gesetzlichen Vertreters, der eine natürliche Person ist, ist sein Wohnsitz.

35. Tochterunternehmen sind Unternehmen, die Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs sind.

36. Verbriefungszweckgesellschaften sind Gesellschaften, deren einziger Zweck darin besteht, eine oder mehrere Verbriefungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (ABl. L 15 vom 20.1.2009, S. 1), und weitere zur Erfüllung dieses Zwecks geeignete Tätigkeiten durchzuführen.

37. Verschmelzungen im Sinne dieses Gesetzes sind Auflösungen ohne Abwicklung eines Sondervermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital

a) durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines oder mehrerer übertragender offener Investmentvermögen auf ein anderes bestehendes übernehmendes Sondervermögen oder einen anderen bestehenden EU-OGAW oder auf eine andere bestehende übernehmende Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (Verschmelzung durch Aufnahme) oder

b) durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zweier oder mehrerer übertragender offener Investmentvermögen auf ein neues, dadurch gegründetes übernehmendes Sondervermögen oder dadurch gegründeten übernehmenden EU-OGAW oder dadurch gegründete übernehmende Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (Verschmelzung durch Neugründung)

jeweils gegen Gewährung von Anteilen oder Aktien des übernehmenden Investmentvermögens an die Anleger oder Aktionäre des übertragenden Investmentvermögens sowie gegebenenfalls einer Barzahlung in Höhe von nicht mehr als 10 Prozent des Wertes eines Anteils oder einer Aktie am übertragenden Investmentvermögen.

38. Zweigniederlassung ist in Bezug auf eine Verwaltungsgesellschaft eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbstständigen Teil der Verwaltungsgesellschaft bildet und die die Dienstleistungen erbringt, für die der Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung oder Genehmigung erteilt wurde; alle Betriebsstellen einer Verwaltungsgesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung.

§ 2

Ausnahmebestimmungen

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Holdinggesellschaften, die eine Beteiligung an einem oder mehreren anderen Unternehmen halten,

a) deren Unternehmensgegenstand darin besteht, durch ihre Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen jeweils eine Geschäftsstrategie zu verfolgen, den langfristigen Wert der Tochterunternehmen, der verbundenen Unternehmen oder der Beteiligungen zu fördern, und

b) die

aa) entweder auf eigene Rechnung tätig sind und deren Anteile zum Handel auf einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Europäischen Union zugelassen sind, oder

bb) ausweislich ihres Jahresberichts oder anderer amtlicher Unterlagen nicht mit dem Hauptzweck gegründet wurden, ihren Anlegern durch Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen eine Rendite zu verschaffen;

2. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die unter die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10) fallen, gegebenenfalls einschließlich

a) der in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2003/41/EG aufgeführten zugelassenen Stellen, die für die Verwaltung solcher Einrichtungen verantwortlich und in ihrem Namen tätig sind, oder

b) der nach Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2003/41/EG bestellten Vermögensverwalter, sofern sie nicht Investmentvermögen verwalten;

3. die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank, der Europäische Investitionsfonds, die europäischen Entwicklungsfinanzierungsinstitute und bilaterale Entwicklungsbanken, die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds und sonstige supranationale Einrichtungen und vergleichbare internationale Organisationen, soweit diese Einrichtungen oder Organisationen jeweils

   a) Investmentvermögen verwalten und

   b) diese Investmentvermögen im öffentlichen Interesse handeln;

4. nationale Zentralbanken;

5. staatliche Stellen und Gebietskörperschaften oder andere Einrichtungen, die Gelder zur Unterstützung von Sozialversicherungs- und Pensionssystemen verwalten;

6. Arbeitnehmerbeteiligungssysteme oder Arbeitnehmersparpläne;

7. Verbriefungszweckgesellschaften.

(2) Finanzdienstleistungsinstitute und Kreditinstitute, die über eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz verfügen, bedürfen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes für AIF keiner Erlaubnis nach diesem Gesetz.

(3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, soweit sie einen oder mehrere AIF verwalten, deren Anleger

1. ausschließlich eine der folgenden Gesellschaften sind:

   a) die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst,

   b) eine Muttergesellschaft der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft,

   c) eine Tochtergesellschaft der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder

   d) eine andere Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und

2. selbst keine AIF sind.

(4) Auf eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sind nur die §§ 1 bis 17, 42, 44 sowie die §§ 343, 345, 346, 350, 351 und 353 anzuwenden, wenn

1. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit der die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft über eine gemeinsame Geschäftsführung, ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, ausschließlich Spezial-AIF verwaltet,

2. die verwalteten Vermögensgegenstände der verwalteten Spezial-AIF

   a) einschließlich der durch den Einsatz von Leverage erworbenen Vermögensgegenstände insgesamt nicht den Wert von 100 Millionen Euro überschreiten oder

   b) insgesamt nicht den Wert von 500 Millionen Euro überschreiten, sofern für die Spezial-AIF kein Leverage eingesetzt wird und die Anleger für die Spezial-AIF keine Rücknahmerechte innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlage ausüben können, und

3. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht beschlossen hat, sich diesem Gesetz in seiner Gesamtheit zu unterwerfen.

Die Berechnung der in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Schwellenwerte und die Behandlung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Satzes 1, deren verwaltete Vermögensgegenstände innerhalb eines Kalenderjahres gelegentlich den betreffenden Schwellenwert über- oder unterschreiten, bestimmen sich nach den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU].

(5) Auf eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sind nur die

1. §§ 1 bis 17, 42,

2. §§ 26 bis 28, wobei sich die Ausgestaltung der in diesen Vorschriften geforderten Verhaltens- und Organisationspflichten nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit richtet, indem die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten AIF berücksichtigt werden,

3. §§ 44 bis 48,

4. §§ 80 bis 90,

5. §§ 169, 261 bis 270, 271 Absatz 1 und 4 sowie § 272,

6. §§ 293, 295 bis 297, 300 bis 306, 314 und 316 mit der Maßgabe, dass in dem Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen die Anleger drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen sind, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht über eine Erlaubnis nach diesem Gesetz verfügt und daher bestimmte Anforderungen dieses Gesetzes nicht eingehalten werden müssen sowie

7. §§ 342, 343, 353 und 354

entsprechend anzuwenden, wenn

8. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit der die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft über eine gemeinsame Geschäftsführung, ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, ausschließlich inländische geschlossene AIF verwaltet,

9. die verwalteten Vermögensgegenstände der verwalteten inländischen geschlossenen AIF einschließlich der durch den Einsatz von Leverage erworbenen Vermögensgegenstände insgesamt nicht den Wert von 100 Millionen Euro überschreiten und

10. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht beschlossen hat, sich diesem Gesetz in seiner Gesamtheit zu unterwerfen.

Die Berechnung des in Satz 1 genannten Schwellenwertes und die Behandlung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Satzes 1, deren verwaltete Vermögensgegenstände innerhalb eines Kalenderjahres gelegentlich

den betreffenden Schwellenwert über- oder unterschreiten, bestimmen sich nach den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU].

(6) Auf eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist nur Kapitel 5 anzuwenden, wenn sie

1. gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom […] über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L […] vom […], S. […]) registriert ist und
2. nicht Artikel 2 Absatz 1b der Verordnung (EU) Nr. …/2013 unterfällt.

Ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Satzes 1 eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft und hat sie zugleich eine Erlaubnis als externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den §§ 20 und 21, kann sie abweichend von Satz 1 neben Portfolios qualifizierter Risikokapitalfonds auch OGAW verwalten; in diesem Fall sind auf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft neben Kapitel 5 auch die für die Verwaltung von OGAW geltenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(7) Auf eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist nur Kapitel 6 anzuwenden, wenn sie

1. gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom […] über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L […] vom […], S. […]) registriert ist und
2. nicht Artikel 2 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. …/2013 unterfällt.

Ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Satzes 1 eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft und hat sie zugleich eine Erlaubnis als externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den §§ 20 und 21, kann sie abweichend von Satz 1 neben Portfolios Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum auch OGAW verwalten; in diesem Fall sind auf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft neben Kapitel 6 auch die für die Verwaltung von OGAW geltenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 3

Bezeichnungsschutz

(1) Die Bezeichnungen „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, „Investmentvermögen“, „Investmentfonds“ oder „Investmentgesellschaft“ oder eine Bezeichnung, in der diese Begriffe enthalten sind, darf in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur von Verwaltungsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes geführt werden. Die Bezeichnungen „Investmentfonds“ und „Investmentvermögen“ dürfen auch von Vertriebsgesellschaften geführt werden, die Anteile an Investmentvermögen vertreiben, die nach Maßgabe dieses Gesetzes vertrieben werden dürfen. Die Bezeichnungen „Investmentfonds“, „Investmentvermögen“ und „Investmentgesellschaft“ dürfen auch von extern verwalteten Investmentgesellschaften geführt werden.

(2) Die Bezeichnung „Investmentaktiengesellschaft“ darf nur von Investmentaktiengesellschaften im Sinne der §§ 108 bis 123 sowie 140 bis 148 geführt werden.

(3) Die Bezeichnung „Investmentkommanditgesellschaft“ darf nur von Investmentkommanditgesellschaften im Sinne der §§ 124 bis 138 sowie 149 bis 161 geführt werden.

(4) EU-Verwaltungsgesellschaften dürfen für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes dieselben allgemeinen Bezeichnungen verwenden, die sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat führen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) kann einen erläuternden Zusatz zu der Bezeichnung vorschreiben, wenn die Gefahr einer Verwechslung besteht.

(5) Die §§ 42 und 43 des Kreditwesengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Namensgebung; Fondskategorien

(1) Die Bezeichnung des Sondervermögens, der Investmentaktiengesellschaft oder der Investmentkommanditgesellschaft darf nicht irreführen.

(2) Die Bundesanstalt kann über Richtlinien für den Regelfall festlegen, welcher Fondskategorie das Investmentvermögen nach den Anlagebedingungen, insbesondere nach den dort genannten Anlagegrenzen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag entspricht.

§ 5

Zuständige Behörde; Aufsicht; Anordnungsbefugnis

(1) Die Bundesanstalt übt die Aufsicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus.

(2) Soweit die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Nummer 2 bis 5 erbringt, gelten die §§ 31 bis 31b, 31d und 33 bis 34a des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.

(3) Die Bundesanstalt entscheidet in Zweifelsfällen, ob ein inländisches Unternehmen den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt oder ob ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 vorliegt. Ihre Entscheidung bindet die Verwaltungsbehörden.

(4) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des § 26 Absatz 2 bis 8 und des § 27 durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, oder EU-Verwaltungsgesellschaften, wenn die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die EU-Verwaltungsgesellschaft Investmentvermögen im Inland über eine Zweigniederlassung verwaltet oder vertreibt.

(5) Die Bundesanstalt überwacht ferner

1. die Einhaltung der §§ 293 bis 311 und 314 bis 321 und der sonstigen beim Vertrieb zu beachtenden Vorschriften des deutschen Rechts,
2. vor dem Zeitpunkt, der in dem auf Grundlage des Artikels 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen delegierten Rechtsakt genannt ist, die Einhaltung der §§ 329 und 330 und
3. nach dem Zeitpunkt nach Nummer 2 die Einhaltung der §§ 322 und 324 bis 328

durch die Verwaltungsgesellschaften und durch andere von der Bundesanstalt beaufsichtigte Unternehmen.

(6) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen und kann Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchsetzung geeignet und erforderlich sind. Die Bundesanstalt ist ferner befugt, im Rahmen der Aufsicht alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, um die Einhaltung der in den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Regelungen sicherzustellen. Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies für die Überwachung eines Verbots oder Gebots dieses Gesetzes erforderlich ist, kann die Bundesanstalt dabei insbesondere

1. von jedermann Auskünfte einholen, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen, Personen laden und vernehmen sowie
2. bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anfordern; das Grundrecht des Artikels 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

Sofern aus Aufzeichnungen von Telefongesprächen Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, dürfen diese nicht gespeichert, verwertet oder weitergegeben werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Wirtschaftsprüfer haben der Bundesanstalt auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist; die Auskunftspflicht der Abschlussprüfer beschränkt sich auf Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Prüfung bekannt geworden sind. Für das Recht zur Auskunftsverweigerung und die Belehrungspflicht gilt § 4 Absatz 9 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend. Die Bundesanstalt hat im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Verwaltung von Investmentvermögen, den Vertrieb von Investmentvermögen, die ordnungsgemäße Erbringung von Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 2 und 3 oder die Tätigkeit einer Verwahrstelle nach diesem Gesetz beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Finanzmarkt oder den Markt für ein Finanzinstrument bewirken können. Die Bundesanstalt kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern.

(7) Die Bundesanstalt kann unanfechtbar gewordene Anordnungen, die sie nach Absatz 6 wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote dieses Gesetzes getroffen hat, auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden, sich nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen. Die Bundesanstalt macht Vertriebsuntersagungen nach Absatz 6, den §§ 11, 311 oder 314 im Bundesanzeiger bekannt, falls ein Vertrieb bereits stattgefunden hat. Entstehen der Bundesanstalt durch die Bekanntmachung nach Satz 2 Kosten, sind ihr diese von der Verwaltungsgesellschaft zu erstatten.

(8) Die Bundesanstalt kann insbesondere auch Auskünfte über die Geschäftsangelegenheiten und die Vorlage der Unterlagen von Personen und Unternehmen verlangen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Investmentvermögen vertreiben, ohne dass die folgenden Anzeigen erstattet worden sind:

1. die nach § 310 Absatz 1, § 316 Absatz 1, § 320 Absatz 1, § 321 Absatz 1 oder § 323 Absatz 1 erforderliche Anzeige sowie
2. vor dem Zeitpunkt, der in dem auf Grundlage des Artikels 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EG erlassenen delegierten Rechtsakt genannt ist, die nach § 329 Absatz 2 oder § 330 Absatz 2 erforderliche Anzeige und
3. nach dem Zeitpunkt nach Nummer 2 die nach § 322 Absatz 2, § 324 Absatz 2, § 325 Absatz 1, § 326 Absatz 2, § 327 Absatz 1 oder § 328 Absatz 2 erforderliche Anzeige.

(9) Von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, die im Inland AIF verwaltet oder vertreibt, kann die Bundesanstalt die Vorlage der Informationen verlangen, die erforderlich sind, um zu überprüfen, ob die maßgeblichen Bestimmungen, für deren Überwachung die Bundesanstalt verantwortlich ist, durch die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft eingehalten werden. Satz 1 gilt für EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die im Inland OGAW verwalten, entsprechend.

§ 6

Besondere Aufgaben

§ 6a des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Vermögensgegenstände, die der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder dem Investmentvermögen anvertraut sind, oder eine Finanztransaktion der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs dienen oder im Fall der Durchführung einer Finanztransaktion dienen würden.

§ 7

Sofortige Vollziehbarkeit

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln auf Grundlage der §§ 6, 14, 15, 16, 19 Absatz 2 und 3, §§ 39, 40, 41, 42, 68 Absatz 7, § 113 Absatz 2 und 3, § 311 Absatz 1 und 3 Satz 1 Nummer 1, § 314 Absatz 1 und 2, § 329 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe c und § 330 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe c haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Ergreift die Bundesanstalt gemäß den §§ 5, 11 Absatz 4 oder 6, § 311 Absatz 1 und 3 Satz 1 Nummer 1, § 314, § 316 Absatz 3 Satz 2 auch in Verbindung mit § 320 Absatz 2, § 329 Absatz 4 oder § 330 Absatz 4, oder gemäß § 321 Absatz 3 Satz 2 auch in Verbindung mit § 322 Absatz 4, § 325 Absatz 2 oder § 326 Absatz 3 zum Schutz der Anleger geeignete und erforderliche Maßnahmen, einschließlich einer Untersagung des Vertriebs von Anteilen oder Aktien an AIF, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden, haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

Die bei der Bundesanstalt beschäftigten und von ihr beauftragten Personen sowie die im Dienst der Deutschen Bundesbank stehenden Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes, eines Investmentvermögens oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn ihre Tätigkeit beendet ist; § 9 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

(1) Die Bundesanstalt arbeitet eng mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und den zuständigen Stellen der Europäischen Union, der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammen. Sie übermittelt ihnen unverzüglich Auskünfte und Informationen, wenn dies zur Wahrnehmung der in der Richtlinie 2009/65/EG oder der in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Aufgaben und Befugnisse oder der durch nationale Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse erforderlich ist. Für die Übermittlung personenbezogener Daten an die zuständigen Stellen durch die Bundesanstalt gilt § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes. Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Bundesanstalt zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach fünf Jahren.

(2) Mitteilungen der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:

1. zur Erfüllung der der Bundesanstalt obliegenden Aufgaben,
2. für Anordnungen der Bundesanstalt sowie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Bundesanstalt,
3. im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Bundesanstalt oder
4. im Rahmen von Verfahren vor Verwaltungsgerichten, Insolvenzgerichten, Staatsanwaltschaften oder vor Gerichten, die für Straf- und Bußgeldsachen zuständig sind.

Die Bundesanstalt darf diese Informationen unter Beachtung der Zweckbestimmung der übermittelnden Stelle der Deutschen Bundesbank mitteilen, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung der Informationen ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig.

(3) Die Bundesanstalt übermittelt Informationen an die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, soweit dies erforderlich ist, um

1. die Geschäfte einzelner oder aller AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften zu überwachen und
2. auf mögliche Auswirkungen dieser Geschäfte auf die Stabilität systemrelevanter Finanzinstitute und das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte, auf denen diese tätig sind, zu reagieren.

Der Inhalt der nach Satz 1 auszutauschenden Informationen bestimmt sich nach Artikel 116 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 53 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU].

(4) Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken zusammengefasste Informationen über die Geschäfte von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzstaat nach § 56 die Bundesrepublik Deutschland ist. Die Übermittlung erfolgt nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

(5) Die Bundesanstalt übermittelt die Informationen, die sie gemäß den §§ 22 und 35 erhoben hat, den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken. Sie informiert die Stellen nach Satz 1 auch unverzüglich, wenn von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, oder einem von diesen verwalteten AIF ein erhebliches Kontrahentenrisiko für ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [CRR-Verordnung] oder sonstige systemrelevante Institute in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeht.

(6) Die Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft Zweigniederlassungen errichtet hat oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig ist oder war, über eine Aufhebung der Erlaubnis. Maßnahmen, die in Bezug auf einen inländischen OGAW getroffen wurden, insbesondere eine Anordnung der Aussetzung einer Rücknahme von Anteilen oder Aktien, hat die Bundesanstalt unverzüglich den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europä-

ischen Wirtschaftsraum, in denen jeweils Anteile oder Aktien an einem inländischen OGAW gemäß den Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EG vertrieben werden, mitzuteilen. Betrifft die Maßnahme einen inländischen OGAW, der von einer EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, hat die Bundesanstalt die Mitteilung nach Satz 2 auch gegenüber den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft abzugeben.

(7) Die Bundesanstalt übermittelt den zuständigen Stellen der Aufnahmemitgliedstaaten einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nach § 56 die Bundesrepublik Deutschland ist, eine Abschrift der von ihr gemäß § 58 Absatz 7 Nummer 4, § 317 Absatz 2 Nummer 1 und § 322 Absatz 1 Nummer 1 geschlossenen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit. Die Informationen, die die Bundesanstalt auf Grundlage einer geschlossenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit oder nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 und 5 von zuständigen Stellen eines Drittstaates über die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft erhalten hat, leitet sie an die zuständigen Stellen der Aufnahmemitgliedstaaten nach Satz 1 weiter. Ist die Bundesanstalt der Auffassung, dass der Inhalt der gemäß den Artikeln 35, 37 oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU vom Herkunftsmitgliedstaat einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit nicht mit dem übereinstimmt, was nach den auf Grundlage von Artikel 35 Absatz 14, Artikel 37 Absatz 17 und Artikel 40 Absatz 14 der Richtlinie 2011/61/EU von der Europäischen Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandards erforderlich ist, kann die Bundesanstalt nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde um Hilfe ersuchen.

(8) Die Bundesanstalt kann Vereinbarungen über die Weitergabe von Informationen mit den zuständigen Stellen in Drittstaaten schließen, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die Zwecke der Richtlinie 2011/61/EU kann die Bundesanstalt Daten und Datenauswertungen an zuständige Stellen in Drittstaaten übermitteln, soweit die Voraussetzungen des § 4c des Bundesdatenschutzgesetzes erfüllt sind. Der Drittstaat darf die Daten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bundesanstalt an andere Drittstaaten weitergeben. Absatz 2 Satz 2 sowie § 9 Absatz 1 Satz 6 bis 8 des Kreditwesengesetzes gelten für die Zwecke der Sätze 1 und 2 entsprechend.

(9) Hat die Bundesanstalt hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG durch ein Unternehmen, das nicht ihrer Aufsicht unterliegt, teilt sie dies den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates mit, auf dessen Gebiet die vorschriftswidrige Handlung stattfindet oder stattgefunden hat oder der nach dem Recht der Europäischen Union für die Verfolgung des Verstoßes zuständig ist.

(10) Hat die Bundesanstalt hinreichende Anhaltpunkte für einen Verstoß gegen Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU durch eine AIF-Verwaltungsgesellschaft, die nicht ihrer Aufsicht unterliegt, teilt sie dies der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates und des Aufnahmemitgliedstaates der betreffenden AIF-Verwaltungsgesellschaft mit.

(11) Die Bundesanstalt ergreift ihrerseits geeignete Maßnahmen, wenn sie eine Mitteilung nach Artikel 51 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU von einer anderen zuständigen Stelle erhalten hat, und unterrichtet diese Stelle über die Wirkung dieser Maßnahmen und so weit wie möglich über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen. Im Fall von Mitteilungen in Bezug auf eine AIF-Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie auch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde. Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Stellen eines Aufnahmemitgliedstaates einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft auch Maßnahmen mit, die sie ergreifen wird, um Verstöße der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft gegen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaates zu beenden, über die sie durch die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates unterrichtet worden ist.

(12) Das nähere Verfahren für den Informationsaustausch richtet sich nach den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 16). Die Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates und den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der AIF-Verwaltungsgesellschaft bestimmen sich nach den auf Grundlage von Artikel 50 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU von der Europäischen Kommission erlassenen technischen Durchführungsstandards. Der Mindestinhalt der in der gemäß § 58 Absatz 7 Nummer 4, § 317 Absatz 2 Nummer 1 und § 322 Absatz 1 Nummer 1 geschlossenen Vereinbarungen über Zusammenarbeit bestimmt sich nach den auf Grundlage von Artikel 35 Absatz 14, Artikel 37 Absatz 17 und Artikel 40 Absatz 14 der Richtlinie 2011/61/EU von der Europäischen Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandards.

§ 10

Allgemeine Vorschriften für die Zusammenarbeit bei der Aufsicht

(1) Die Bundesanstalt kann bei der Ausübung der Aufgaben und Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz übertragen werden, die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ersuchen um

1. Informationsaustausch,
2. Zusammenarbeit bei Überwachungstätigkeiten,
3. eine Überprüfung vor Ort oder
4. eine Ermittlung im Hoheitsgebiet dieses anderen Staates.

Erfolgt die Überprüfung vor Ort oder die Ermittlung durch die zuständigen ausländischen Stellen, kann die Bundesanstalt beantragen, dass ihre Bediensteten an den Untersuchungen teilnehmen. Mit Einverständnis der zuständigen ausländischen Stellen kann sie die Überprüfung vor Ort oder die Ermittlung selbst vornehmen oder mit der Überprüfung vor Ort oder der Ermittlung Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige beauftragen; die zuständigen ausländischen Stellen, auf deren Hoheitsgebiet die Überprüfung vor Ort oder die Ermittlung erfolgen soll, können verlangen, dass ihre eigenen Bediensteten an den Untersuchungen teilnehmen. Bei Untersuchungen einer Zweigniederlassung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft in einem Aufnahmemitgliedstaat durch die Bundesanstalt genügt eine vorherige Unterrichtung der zuständigen Stellen dieses Staates.

(2) Wird die Bundesanstalt von den zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum um eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung ersucht,

1. führt sie die Überprüfung vor Ort oder die Ermittlung selbst durch,
2. gestattet sie den ersuchenden Stellen, die Überprüfung vor Ort oder die Ermittlung durchzuführen, oder
3. gestattet sie Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen, die Überprüfung vor Ort oder die Ermittlung durchzuführen.

Im Fall einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung nach Satz 1 Nummer 1 kann die ersuchende Stelle beantragen, dass ihre eigenen Bediensteten an den von der Bundesanstalt durchgeführten Untersuchungen teilnehmen. Erfolgt die Überprüfung vor Ort oder die Ermittlung nach Satz 1 Nummer 2, kann die Bundesanstalt verlangen, dass ihre eigenen Bediensteten an den Untersuchungen teilnehmen.

(3) Die Bundesanstalt kann den Informationsaustausch und ein Ersuchen um Überprüfung oder Ermittlung nach Absatz 2 Satz 1 oder um eine Teilnahme nach Absatz 2 Satz 2 nur verweigern, wenn

1. hierdurch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden könnten oder
2. auf Grund desselben Sachverhalts gegen die betreffenden Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist oder eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist.

Kommt die Bundesanstalt einem Ersuchen nicht nach oder macht sie von ihrem Verweigerungsrecht nach Satz 1 Gebrauch, teilt sie dies der ersuchenden Stelle unverzüglich mit und legt die Gründe dar; bei einer Verweigerung nach Satz 1 Nummer 2 sind genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder die unanfechtbare Entscheidung zu übermitteln.

(4) Die Bundesanstalt kann nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde um Hilfe ersuchen, wenn

1. ihrem Ersuchen nach Absatz 1 nicht innerhalb einer angemessenen Frist Folge geleistet wird,
2. ihr Ersuchen nach Absatz 1 ohne hinreichenden Grund abgelehnt wird oder
3. eine sonstige Uneinigkeit zwischen der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezüglich einer Bewertung, Maßnahme oder Unterlassung in einem Bereich besteht, in dem die Richtlinie 2011/61/EU eine Zusammenarbeit oder Koordinierung vorschreibt.

(5) Das nähere Verfahren für die Überprüfungen vor Ort oder die Ermittlungen im Rahmen der Richtlinie 2009/65/EG richtet sich nach den Artikeln 6 bis 11 der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 und im Rahmen der Richtlinie 2011/61/EU nach den auf Grundlage von Artikel 54 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU von der Europäischen Kommission erlassenen technischen Durchführungsstandards.

§ 11

Besondere Vorschriften für die Zusammenarbeit bei grenzüberschreitender Verwaltung und grenzüberschreitendem Vertrieb von AIF

(1) Stellt die Bundesanstalt fest, dass eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, die im Inland AIF verwaltet oder vertreibt, gegen eine der Bestimmungen verstößt, deren Einhaltung die Bundesanstalt zu überwachen hat, fordert sie die betreffende EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft auf, den Verstoß zu beenden. Die Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder des Referenzmitgliedstaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft entsprechend.

(2) Weigert sich die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, der Bundesanstalt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zukommen zu lassen oder unternimmt sie nicht die erforderlichen Schritte, um den Verstoß gemäß Absatz 1 zu beenden, setzt die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates oder des Referenzmitgliedstaates hiervon in Kenntnis.

(3) Erhält die Bundesanstalt die Mitteilung von einer zuständigen Stelle eines Aufnahmemitgliedsstaates, dass eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, die Herausgabe der, zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Stelle des Aufnahmemitgliedstaates erforderlichen, Informationen verweigert,

1. trifft sie unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betreffende AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, die von den zuständigen Stellen ihres Aufnahmemitgliedstaates gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU geforderten Informationen vorlegt oder den Verstoß gemäß Artikel 45 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU beendet,

2. ersucht sie die betreffenden zuständigen Stellen in Drittstaaten unverzüglich um Übermittlung der erforderlichen Informationen.

Die Art der Maßnahmen gemäß Nummer 1 ist den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, mitzuteilen.

(4) Weigert sich die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft weiterhin, die von der Bundesanstalt gemäß § 5 Absatz 9 geforderten Informationen vorzulegen oder verstößt sie weiterhin gegen die in Absatz 1 genannten Bestimmungen,

1. obwohl eine Maßnahme gemäß Artikel 45 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU von den zuständigen Stellen ihres Herkunftsmitgliedstaates oder Referenzmitgliedstaates getroffen worden ist, oder
2. weil sich eine Maßnahme nach Nummer 1 als unzureichend erweist oder
3. weil eine Maßnahme nach Nummer 1 in dem fraglichen Mitgliedstaat nicht verfügbar ist,

kann die Bundesanstalt nach Unterrichtung der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder des Referenzmitgliedstaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen nach den §§ 5, 40 bis 42, 339 und 340, ergreifen, um die Verstöße zu ahnden oder weitere Verstöße zu verhindern. Soweit erforderlich, kann sie dieser EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft auch neue Geschäfte im Inland untersagen. Verwaltet die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft AIF im Inland, kann die Bundesanstalt die Einstellung der Verwaltung verlangen.

(5) Hat die Bundesanstalt hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft gegen die Verpflichtungen nach diesem Gesetz, teilt sie ihre Erkenntnisse der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder des Referenzmitgliedstaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft mit. Wenn die Bundesanstalt eine Mitteilung nach Satz 1 von einer anderen zuständigen Stelle erhalten hat,

1. ergreift sie geeignete Maßnahmen und
2. fordert sie gegebenenfalls Informationen von zuständigen Stellen in Drittstaaten an.

(6) Verhält sich die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft weiterhin in einer Art und Weise, die den Interessen der Anleger der betreffenden AIF, der Finanzstabilität oder der Integrität des Marktes in der Bundesrepublik Deutschland eindeutig abträglich ist,

1. obwohl von den zuständigen Stellen ihres Herkunftsmitgliedstaates oder Referenzmitgliedstaates eine Maßnahme gemäß Artikel 45 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU getroffen worden ist,
2. weil sich eine Maßnahme nach Nummer 1 als unzureichend erweist oder
3. weil der Herkunftsmitgliedstaat der AIF-Verwaltungsgesellschaft nicht rechtzeitig handelt,

kann die Bundesanstalt nach Unterrichtung der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder des Referenzmitgliedsstaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger des betreffenden AIF, die Finanzstabilität und die Integrität des Marktes in der Bundesrepublik Deutschland zu schützen; sie hat auch die Möglichkeit, der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft den weiteren Vertrieb von Anteilen des betreffenden AIF im Inland zu untersagen.

(7) Das Verfahren nach den Absätzen 5 und 6 wird ferner angewendet, wenn die Bundesanstalt klare und belegbare Einwände gegen die Erlaubnis einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft durch den Referenzmitgliedstaat hat.

(8) Besteht zwischen der Bundesanstalt und den betreffenden zuständigen Stellen keine Einigkeit in Bezug auf eine von der Bundesanstalt oder einer zuständigen Stelle nach den Absätzen 1 bis 7 getroffene Maßnahme, kann die Bundesanstalt nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde um Hilfe ersuchen.

(9) Auf Verlangen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 46 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU ergreift die Bundesanstalt nach Maßgabe des Absatzes 10 eine der folgenden Maßnahmen:

1. Untersagung des Vertriebs von Anteilen an AIF, die von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, oder von Anteilen an ausländischen AIF, die von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften oder EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, ohne dass
   a) eine Erlaubnis nach § 57 erteilt wurde oder
   b) die Anzeige nach § 320 Absatz 1, § 322 Absatz 2, § 324 Absatz 2, § 325 Absatz 1, § 326 Absatz 2, § 327 Absatz 1, § 328 Absatz 2, § 330 Absatz 2, § 332 Absatz 2, § 333 Absatz 1 oder § 334 Absatz 2 erstattet worden ist.
2. Beschränkungen für die Verwaltung eines AIF durch eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, wenn
   a) übermäßige Risikokonzentrationen in einem Markt auf grenzüberschreitender Grundlage vorliegen oder
   b) ein erhebliches Kontrahentenrisiko für ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [CRR-Verordnung] oder sonstige systemrelevante Institute von der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft den oder dem AIF ausgeht.

(10) Die Maßnahmen nach Absatz 9 können nur ergriffen werden, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. sie begegnen wirksam den Risiken für die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität des Finanzmarktes oder die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Europäischen Union oder sie verbessern die Möglichkeit der Bundesanstalt zur Überwachung dieser Risiken wesentlich;

2. sie bergen nicht das Risiko der Aufsichtsarbitrage;

3. sie haben keine unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes, einschließlich der Verringerung der Liquidität der Märkte, oder führen nicht in unverhältnismäßiger Weise zur Unsicherheit für Marktteilnehmer.

(11) Die Bundesanstalt kann die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auffordern, ihren Beschluss zu überprüfen. Dabei kommt das in Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 vorgesehene Verfahren zur Anwendung.

§ 12

Meldungen der Bundesanstalt an die Europäische Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

(1) Die Bundesanstalt meldet der Europäischen Kommission auf deren Verlangen

1. jede nach § 19 angezeigte Absicht von einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, eine bedeutende Beteiligung an einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erwerben,

2. jeden Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 21 durch ein Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat.

(2) Die Bundesanstalt meldet der Europäischen Kommission unverzüglich

1. die Zahl und die Art der Fälle, in denen eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht errichtet worden ist, weil die Bundesanstalt die Weiterleitung der Anzeige nach § 49 Absatz 2 Satz 3 abgelehnt hat,

2. die Zahl und die Art der Fälle, in denen Maßnahmen nach § 51 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 1 ergriffen wurden,

3. allgemeine Schwierigkeiten, auf die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften bei der Errichtung von Zweigniederlassungen, der Gründung von Tochterunternehmen oder beim Betreiben von Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in einem Drittstaat gestoßen sind,

4. jede nach § 311 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ergriffene Maßnahme,

5. allgemeine Schwierigkeiten, die die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften beim Vertrieb von Anteilen in einem Drittstaat haben.

(3) Die Bundesanstalt stellt der Europäischen Kommission jährlich folgende Informationen über AIF-Verwaltungsgesellschaften zur Verfügung, die AIF unter ihrer Aufsicht verwalten oder vertreiben:

1. Angaben zum Sitz der betreffenden AIF-Verwaltungsgesellschaft,

2. gegebenenfalls die Angabe der inländischen AIF oder der EU-AIF, die von den betreffenden AIF-Verwaltungsgesellschaften verwaltet oder vertrieben werden,

3. gegebenenfalls die Angabe der ausländischen AIF, die von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet, aber nicht in der Europäischen Union vertrieben werden,

4. gegebenenfalls die Angabe der in der Europäischen Union vertriebenen ausländischen AIF,

5. Angaben zu der anwendbaren nationalen oder unionsrechtlichen Regelung, in deren Rahmen die betreffenden AIF-Verwaltungsgesellschaften ihre Tätigkeiten ausüben,

6. sonstige Informationen, die wichtig sind, um zu verstehen, wie die Verwaltung und der Vertrieb von AIF durch AIF-Verwaltungsgesellschaften in der Europäischen Union in der Praxis funktionieren und

7. der Zeitpunkt, ab dem die Passregelung nach den §§ 57, 58, 65, 66, 322, 324 bis 328 und 331 bis 334 angewendet wurde.

(4) Die Bundesanstalt meldet der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unverzüglich

1. die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5,

2. die Befreiung einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, nach § 59 Absatz 1, bestimmte Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU einzuhalten,

3. das Ergebnis des Erlaubnisverfahrens, Änderungen hinsichtlich der Erlaubnis und die Aufhebung der Erlaubnis einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, nach § 60 Absatz 1,

4. die Änderungen in Bezug auf die Beendigung des Vertriebs oder des zusätzlichen Vertriebs von AIF gemäß § 322 Absatz 1 Satz 1 durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften

   a) im Inland nach § 322 Absatz 5 Satz 3 und

   b) in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 332 Absatz 3 Nummer 2,

5. die Änderungen in Bezug auf die Beendigung des Vertriebs oder des zusätzlichen Vertriebs von EU-AIF oder inländischen AIF durch AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist,

   a) im Inland nach § 325 Absatz 2 Nummer 3 und

   b) in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 333 Absatz 2 Nummer 3,

6. die Änderungen in Bezug auf die Beendigung des Vertriebs oder des zusätzlichen Vertriebs von ausländischen AIF durch AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist,

   a) im Inland nach § 326 Absatz 3 in Verbindung mit § 322 Absatz 5 und

b) in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 334 Absatz 3 Nummer 3.

(5) Die Bundesanstalt meldet der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vierteljährlich

1. die nach § 22 erteilten Erlaubnisse und nach § 39 aufgehobenen Erlaubnisse,
2. Informationen zu AIF-Verwaltungsgesellschaften, die der Aufsicht der Bundesanstalt unterliegende AIF entweder gemäß der unionsrechtlich vorgesehenen Passregelung oder den nationalen Regelungen verwalten oder vertreiben.

(6) Ferner informiert die Bundesanstalt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über

1. jede erteilte Erlaubnis nach § 21,
2. die Informationen nach § 35 Absatz 6, die zusätzlich von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, gefordert worden sind,
3. den Vorschlag zur Erteilung der Erlaubnis für eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, entgegen der Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß § 58 Absatz 5 und § 59 Absatz 3,
4. abgelehnte Erlaubnisanträge mit Angaben zu der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft unter Angabe der Gründe für die Ablehnung gemäß § 60 Absatz 2,
5. die Beurteilung zur Festlegung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren ursprünglicher Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, gemäß § 61 Absatz 1 einschließlich der Begründung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft für ihre Beurteilung hinsichtlich des Referenzmitgliedstaates und Informationen über die neue Vertriebsstrategie der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft gemäß § 61 Absatz 2,
6. die Entscheidung nach Erhalt der Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe gemäß § 61 Absatz 4,
7. die abschließende Entscheidung unter Angabe der Gründe, sofern diese in Widerspruch zu der Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde steht, gemäß § 61 Absatz 5 Nummer 1,
8. den möglichen Beginn des Vertriebs von AIF gemäß § 322 Absatz 1 Satz 1 durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften
   a) im Inland nach § 322 Absatz 4 und
   b) in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 332 Absatz 3 Nummer 1,
9. den möglichen Beginn des Vertriebs von EU-AIF oder inländischen AIF durch eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist,
   a) im Inland nach § 325 Absatz 2 Nummer 3 und
   b) in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 333 Absatz 2 Nummer 2,
10. den möglichen Beginn des Vertriebs von ausländischen AIF durch eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist,
    a) im Inland nach § 326 Absatz 3 in Verbindung mit § 322 Absatz 4 und
    b) in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 334 Absatz 3 Nummer 2,
11. die Möglichkeit des Beginns der Verwaltung von EU-AIF durch eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 65 Absatz 4,
12. die Auffassung, dass eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, nicht den Pflichten der Richtlinie 2011/61/EU nachkommt, unter Angabe der Gründe,
13. hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß einer AIF-Verwaltungsgesellschaft, die nicht der Aufsicht der Bundesanstalt unterliegt, gegen Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU,
14. vorgenommene Maßnahmen und Sanktionen gegenüber AIF-Verwaltungsgesellschaften,
15. die Geschäfte von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, entsprechend § 9 Absatz 4 sowie Informationen, die gemäß den §§ 22 und 35 erhoben wurden, in zusammengefasster Form,
16. jede Änderung in Bezug auf die Arten von Publikums-AIF und die zusätzlich vorgesehenen Vorgaben für Publikums-AIF,
17. die Absicht, den Umfang des Leverage gemäß § 215 Absatz 2 Satz 1 auch in Verbindung mit § 274 zu beschränken und die eingeleiteten Schritte bezüglich sonstiger Beschränkungen der Verwaltung des AIF gemäß § 215 Absatz 2 Satz 2 und 3, auch in Verbindung mit § 274,
18. Maßnahmen entsprechend Nummer 17 entgegen der Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe nach § 215 Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 274.

Die Bundesanstalt hat die Informationen nach Satz 1 Nummer 15 und 17 zusätzlich dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und die Informationen nach Satz 1 Nummer 16 zusätzlich der Europäischen Kommission zu übermitteln.

(7) Ferner übermittelt die Bundesanstalt der Europäischen Kommission und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

1. ein Verzeichnis der in § 206 Absatz 3 Satz 1 genannten Kategorien von Schuldverschreibungen und Emittenten,
2. bis zum 22. Juli 2014 die Arten von Publikums-AIF und die zusätzlich vorgesehenen Vorgaben für den Vertrieb von Publikums-AIF.

§ 13

Informationsaustausch mit der Deutschen Bundesbank

(1) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank haben einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die Bundesanstalt hat der Deutschen Bundesbank insbesondere die Informationen und Unterlagen gemäß

1. § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 5 auch in Verbindung mit § 108 Absatz 3,
2. § 34 Absatz 3 Nummer 3, 4 und 6 bis 11 und Absatz 4, den §§ 35, 38 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2,
3. § 49 Absatz 1 und 4 Satz 1, § 53 Absatz 2 und, soweit es sich um eine Änderung der in § 53 Absatz 2 genannten Angaben handelt, § 53 Absatz 5,
4. § 68 Absatz 7 Satz 4,
5. § 98 Absatz 2 Satz 3 auch in Verbindung mit § 116 Absatz 2 Satz 6 und § 133 Absatz 1 Satz 5,
6. § 107 Absatz 3, § 123 Absatz 5 auch in Verbindung mit § 148 Absatz 1, § 160 Absatz 4,
7. § 114 Satz 1, § 130 Satz 1, § 145 Satz 1, § 155 Satz 1,
8. § 200 Absatz 4

zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Deutsche Bundesbank hat der Bundesanstalt insbesondere die Angaben zur Verfügung zu stellen, die sie auf Grund statistischer Erhebungen nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank erlangt. Sie hat vor Anordnung einer solchen Erhebung die Bundesanstalt zu hören; § 18 Satz 5 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank gilt entsprechend.

(4) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank regeln einvernehmlich die Einzelheiten der Weiterleitung der Beobachtungen, Feststellungen, Informationen, Unterlagen und Angaben im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Der Informationsaustausch nach den Absätzen 1 bis 3 schließt die Übermittlung der personenbezogenen Daten ein, die zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich sind. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe dürfen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank vereinbaren, dass gegenseitig die bei der anderen Stelle jeweils gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abgerufen werden dürfen. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes entsprechend.

§ 14

Auskünfte und Prüfungen bezüglich bedeutend beteiligter Inhaber

Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften, die an ihnen jeweils bedeutend beteiligten Inhaber sowie Verwahrstellen haben der Bundesanstalt Auskünfte entsprechend § 44 Absatz 1 und 6 sowie § 44b des Kreditwesengesetzes zu erteilen. Der Bundesanstalt stehen die in § 44 Absatz 1 und § 44b des Kreditwesengesetzes genannten Prüfungsbefugnisse entsprechend zu.

§ 15

Einschreiten gegen unerlaubte Investmentgeschäfte

(1) Wird die kollektive Vermögensverwaltung oder werden neben der kollektiven Vermögensverwaltung die in § 20 Absatz 2 oder 3 aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen ohne die erforderliche Registrierung nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 oder ohne die erforderliche Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder 22 oder nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EU oder der Richtlinie 2011/61/EU betrieben (unerlaubtes Investmentgeschäft), kann die Bundesanstalt hiergegen einschreiten.

(2) Im Fall des Absatzes 1 kann die Bundesanstalt

1. die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen sowie gegenüber seinen Gesellschaftern und den Mitgliedern seiner Organe anordnen,
2. für die Abwicklung Weisungen erlassen und
3. eine geeignete Person als Abwickler bestellen.

Die Bundesanstalt kann ihre Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 3 bekannt machen; personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) Die Befugnisse der Bundesanstalt nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch gegenüber einem Unternehmen, das in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen ist, sowie gegenüber seinen Gesellschaftern und den Mitgliedern seiner Organe.

(4) Der Abwickler ist zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens berechtigt.

(5) Der Abwickler erhält von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung sowie Ersatz seiner Aufwendungen. Das betroffene Unternehmen hat der Bundesanstalt die gezahlten Beträge gesondert zu erstatten; auf Verlangen der Bundesanstalt hat es für die nach Satz 1 erforderlichen Beträge einen Vorschuss zu leisten. Die Bundesanstalt kann das betroffene Unternehmen anweisen, den von der Bundesanstalt festgesetzten Betrag im Namen der Bundesanstalt unmittelbar an den Abwickler zu leisten, wenn dadurch keine Beeinflussung der Unabhängigkeit des Abwicklers zu besorgen ist.

§ 16

Verfolgung unerlaubter Investmentgeschäfte

(1) Ein Unternehmen, bei dem feststeht oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unerlaubte Investmentgeschäfte betreibt oder dass es in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Investmentgeschäfte einbezogen ist oder war, sowie die Mitglieder der Organe, die Gesellschafter und die Beschäftigten eines solchen Unternehmens haben der Bundesanstalt auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und sämtliche Unterlagen vorzulegen. Ein Mitglied eines Organs, ein Gesellschafter oder ein Beschäftigter hat auf Verlangen auch nach seinem Ausscheiden aus dem Organ oder dem Unternehmen Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(2) Soweit dies zur Feststellung der Art oder des Umfangs der Geschäfte oder Tätigkeiten erforderlich ist, kann die Bundesanstalt Prüfungen in Räumen des Unternehmens sowie in den Räumen der nach Absatz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen vornehmen. Die Bediensteten der Bundesanstalt dürfen hierzu

1. Räume nach Satz 1 innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen,
2. Räume nach Satz 1 auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen, um dringende Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu verhüten und
3. Räume, die auch als Wohnung dienen, betreten und besichtigen;

das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Bediensteten der Bundesanstalt dürfen die Räume des Unternehmens sowie die Räume der nach Absatz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen durchsuchen. Im Rahmen der Durchsuchung dürfen die Bediensteten auch die auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen zum Zwecke der Sicherstellung von Gegenständen im Sinne des Absatzes 4 durchsuchen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Durchsuchungen von Geschäftsräumen und Personen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch den Richter anzuordnen. Durchsuchungen von Räumen, die als Wohnung dienen, sind durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis und, falls keine gerichtliche Anordnung ergangen ist, auch Tatsachen, welche die Annahme einer Gefahr im Verzug begründet haben, enthalten.

(4) Die Bediensteten der Bundesanstalt können Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhaltes von Bedeutung sein können.

(5) Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 zu dulden. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für andere Unternehmen und Personen, sofern

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in die Anlage oder Verwaltung von Investmentvermögen einbezogen sind, die in einem anderen Staat entgegen einem dort bestehenden Verbot erbracht werden und
2. die zuständige Behörde des anderen Staates ein entsprechendes Ersuchen an die Bundesanstalt stellt.

Abschnitt 2

Verwaltungsgesellschaften

Unterabschnitt 1

Erlaubnis

§ 17

Kapitalverwaltungsgesellschaften

(1) Kapitalverwaltungsgesellschaften sind Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz und Hauptverwaltung im Inland, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, inländische Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF zu verwalten. Verwaltung eines Investmentvermögens liegt vor, wenn mindestens die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement für ein oder mehrere Investmentvermögen erbracht wird.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist entweder

1. eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft, die vom Investmentvermögen oder im Namen des Investmentvermögens bestellt ist und auf Grund dieser Bestellung für die Verwaltung des Investmentvermögens verantwortlich ist (externe Kapitalverwaltungsgesellschaft), oder
2. das Investmentvermögen selbst, wenn die Rechtsform des Investmentvermögens eine interne Verwaltung zulässt und der Vorstand oder die Geschäftsführung des Investmentvermögens entscheidet, keine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen (interne Kapitalverwaltungsgesellschaft). In diesem Fall wird das Investmentvermögen als Kapitalverwaltungsgesellschaft zugelassen.

(3) Für jedes Investmentvermögen kann nur eine Kapitalverwaltungsgesellschaft zuständig sein, die für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes verantwortlich ist.

§ 18

Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften

(1) Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Kommanditgesellschaft, bei der persönlich haftender Gesellschafter ausschließlich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, betrieben werden.

(2) Ein Aufsichtsrat ist auch dann zu bilden, wenn die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben wird. Die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, bei der persönlich haftender Gesellschafter ausschließlich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, hat einen Beirat zu bilden. Die Zusammensetzung sowie Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nach Satz 1 bestimmen sich, vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 2, nach § 90 Absatz 3 bis 5 Satz 2, den §§ 95 bis 114, 116, 118 Absatz 3, § 125 Absatz 3 sowie den §§ 171 und 268 Absatz 2 des Aktiengesetzes. Die Zusammensetzung sowie Rechte und Pflichten des Beirats nach Satz 2 bestimmen sich, vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 2, nach § 90 Absatz 3 bis 5 Satz 2, den §§ 95, 100, 101, 103, 105, 107 bis 114, 116, 118 Absatz 3, § 125 Absatz 3 sowie den §§ 171 und 268 Absatz 2 des Aktiengesetzes.

(3) § 101 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Aktiengesetzes ist auf eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Hauptversammlung mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen hat, das von den Aktionären, den mit ihnen verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft unabhängig ist. Wird die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Kommanditgesellschaft, bei der persönlich haftender Gesellschafter ausschließlich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, betrieben, so gilt Satz 1 entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, die ausschließlich Spezial-AIF verwalten.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats oder eines Beirats sollen ihrer Persönlichkeit und ihrer Sachkunde nach die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleisten. Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder eines Beirats ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) Absatz 4 findet keine Anwendung, soweit die Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Arbeitnehmer nach den Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze gewählt werden.

(6) Die §§ 24c und 25g bis 25l des Kreditwesengesetzes sowie § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten für die externen Kapitalverwaltungsgesellschaften entsprechend.

(7) In den Fällen, in denen eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes sicherzustellen, für die der AIF oder eine andere in seinem Namen handelnde Stelle verantwortlich ist, unterrichtet die externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich die Bundesanstalt und, sofern anwendbar, die zuständigen Behörden des betreffenden EU-AIF. Die Bundesanstalt kann die externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichten, notwendige Abhilfemaßnahmen zu treffen.

(8) Falls die Anforderungen trotz der in Absatz 7 Satz 2 genannten Maßnahmen weiterhin nicht eingehalten werden, fordert die Bundesanstalt, dass die externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ihre Bestellung als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für diesen AIF kündigt, sofern es sich um einen inländischen AIF oder einen EU-AIF handelt. In diesem Fall darf der AIF nicht mehr in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums vertrieben werden. Die Bundesanstalt setzt hiervon unverzüglich die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten der externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in Kenntnis.

§ 19

Inhaber bedeutender Beteiligungen; Verordnungsermächtigung

(1) Wer beabsichtigt, allein oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen eine bedeutende Beteiligung an einer externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erwerben (interessierter Erwerber), hat dies der Bundesanstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. § 2c Absatz 1 Satz 2 bis 7 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend; § 2c Absatz 1 Satz 5 und 6 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Anzeigen jeweils nur gegenüber der Bundesanstalt abzugeben sind.

(2) Die Bundesanstalt hat eine Anzeige nach Absatz 1 innerhalb von 60 Arbeitstagen ab dem Datum des Schreibens, mit dem sie den Eingang der vollständigen Anzeige schriftlich bestätigt hat, zu beurteilen (Beurteilungszeitraum); im Übrigen gilt § 2c Absatz 1a des Kreditwesengesetzes entsprechend. Die Bundesanstalt kann innerhalb des Beurteilungszeitraums den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder deren Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht in der Lage sein oder bleiben wird, den Aufsichtsanforderungen, insbesondere nach der Richtlinie 2009/65/EG, zu genügen, oder
2. die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung in einen Unternehmensverbund eingebunden würde, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechts oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, einen wirksamen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen oder die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen diesen beeinträchtigt, oder
3. einer der in § 2c Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 des Kreditwesengesetzes genannten Fälle, die entsprechend gelten, vorliegt.

§ 2c Absatz 1b Satz 2 bis 8 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) In den in § 2c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes genannten Fällen kann die Bundesanstalt dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung und den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung des Stimmrechts untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden darf. Im Fall einer Verfügung nach Satz 1 hat das Gericht am Sitz der externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Antrag der Bundesanstalt, der externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eines an ihr Beteiligten einen Treuhänder zu be-

stellen, auf den es die Ausübung des Stimmrechts überträgt. § 2c Absatz 2 Satz 3 bis 9 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Bei der Beurteilung nach Absatz 2 arbeitet die Bundesanstalt mit den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammen, wenn der Anzeigepflichtige eine der in § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen ist. § 8 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. Die Bundesanstalt hat in ihrer Entscheidung alle Bemerkungen oder Vorbehalte der für den Anzeigepflichtigen zuständigen Stelle anzugeben.

(5) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einer externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft aufzugeben oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals abzusenken oder die Beteiligung so zu verändern, dass die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mehr kontrolliertes Unternehmen ist, hat dies der Bundesanstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über Art, Umfang, Zeitpunkt, Form und Übertragungsweg der nach den Absätzen 1 und 5 zu erstattenden Anzeigen sowie über die Unterlagen, die mit der Anzeige vorzulegen sind. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 20

Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

(1) Der Geschäftsbetrieb einer Kapitalverwaltungsgesellschaft bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis auf die Verwaltung bestimmter Arten von inländischen Investmentvermögen beschränken. Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen verbinden.

(2) Externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen neben der kollektiven Vermögensverwaltung von OGAW folgende Dienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen:

1. die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen (Finanzportfolioverwaltung),
2. soweit die Erlaubnis die Dienstleistung nach Nummer 1 umfasst, die Anlageberatung,
3. soweit die Erlaubnis die Dienstleistung nach Nummer 1 umfasst, die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen an inländischen Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF für andere,
4. den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an fremden Investmentvermögen,
5. soweit der externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zusätzlich eine Erlaubnis als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt wurde, die Verwaltung von AIF sowie Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach Absatz 3,
6. den Abschluss von Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sowie von Verträgen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes,
7. die Abgabe einer Zusage gegenüber dem Anleger, dass bei Rücknahme von Anteilen, bei Beendigung der Verwaltung von Vermögen im Sinne der Nummer 1 und der Beendigung der Verwahrung und Verwaltung von Anteilen im Sinne der Nummer 3 mindestens ein bestimmter oder bestimmbarer Betrag an den Anleger gezahlt wird (Mindestzahlungszusage),
8. sonstige Tätigkeiten, die mit den in diesem Absatz genannten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen unmittelbar verbunden sind.

(3) Externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen neben der kollektiven Vermögensverwaltung von AIF folgende Dienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen:

1. die Verwaltung einzelner nicht in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum sowie die Anlageberatung (individuelle Vermögensverwaltung und Anlageberatung),
2. die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen (Finanzportfolioverwaltung),
3. soweit die Erlaubnis die Dienstleistung nach Nummer 2 umfasst, die Anlageberatung,
4. soweit die Erlaubnis die Dienstleistung nach Nummer 2 umfasst, die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen an inländischen Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF für andere,
5. soweit die Erlaubnis die Dienstleistung nach Nummer 2 umfasst, die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung),
6. den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an fremden Investmentvermögen,
7. soweit der externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zusätzlich eine Erlaubnis als externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt wurde, die Verwaltung von OGAW sowie Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach Absatz 2,
8. den Abschluss von Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sowie von Verträgen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes,

9. sonstige Tätigkeiten, die mit den in diesem Absatz genannten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen unmittelbar verbunden sind.

(4) Externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen nicht ausschließlich die in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Absatz 3 Nummer 1 bis 6 genannten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen, ohne auch die kollektive Vermögensverwaltung zu erbringen.

(5) In der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss bestimmt sein, dass außer den Geschäften, die zur Anlage ihres eigenen Vermögens erforderlich sind, nur die in Absatz 2 genannten Geschäfte und Tätigkeiten betrieben werden. In der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss bestimmt sein, dass außer den Geschäften, die zur Anlage ihres eigenen Vermögens erforderlich sind, nur die in Absatz 3 genannten Geschäfte und Tätigkeiten betrieben werden.

(6) Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen sich an Unternehmen beteiligen, wenn der Geschäftszweck des Unternehmens gesetzlich oder satzungsmäßig im Wesentlichen auf die Geschäfte ausgerichtet ist, welche die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst betreiben darf und eine Haftung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft aus der Beteiligung durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist.

(7) Intern verwaltete OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen keine andere Tätigkeit ausüben als die Verwaltung des eigenen OGAW; intern verwaltete AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen keine andere Tätigkeit ausüben als die Verwaltung des eigenen AIF.

§ 21

Erlaubnisantrag für eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und Erlaubniserteilung

(1) Der Erlaubnisantrag für eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss enthalten:

1. einen geeigneten Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel nach § 25,
2. die Angabe der Geschäftsleiter,
3. Angaben zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter,
4. Angaben zur Beurteilung der fachlichen Eignung der Geschäftsleiter,
5. die Namen der an der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft bedeutend beteiligten Inhaber sowie Angaben zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und zur Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung,
6. die Angaben der Tatsachen, die auf eine enge Verbindung zwischen der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen hinweisen,
7. einen tragfähigen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte sowie der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hervorgehen und
8. die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Die Bundesanstalt hat über die Erteilung der Erlaubnis innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des vollständigen Antrags zu entscheiden.

(3) Sofern der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft auch die Erlaubnis zum Erbringen der Finanzportfolioverwaltung nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 erteilt wird, ist ihr mit der Erteilung der Erlaubnis die Entschädigungseinrichtung mitzuteilen, der sie zugeordnet ist.

(4) Die Bundesanstalt hat die Erteilung der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(5) Beantragt eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zusätzlich die Erlaubnis zur Verwaltung von AIF nach § 22, muss sie diejenigen Angaben und Unterlagen, die sie bereits mit dem Erlaubnisantrag nach Absatz 1 eingereicht hat, nicht erneut einreichen, sofern diese Angaben und Unterlagen noch aktuell sind.

§ 22

Erlaubnisantrag für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und Erlaubniserteilung

(1) Der Erlaubnisantrag für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss enthalten:

1. einen geeigneten Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel nach § 25,
2. die Angabe der Geschäftsleiter,
3. Angaben zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter,
4. Angaben zur Beurteilung der fachlichen Eignung der Geschäftsleiter,
5. die Namen der an der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bedeutend beteiligten Inhaber sowie Angaben zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und zur Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung,
6. die Angaben der Tatsachen, die auf eine enge Verbindung zwischen der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen hinweisen,
7. einen Geschäftsplan, der neben der Organisationsstruktur der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft auch Angaben darüber enthält, wie die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Pflichten nach diesem Gesetz nachkommen will,
8. Angaben über die Vergütungspolitik und Vergütungspraxis nach § 37,
9. Angaben über Auslagerungsvereinbarungen nach § 36,
10. Angaben zu den Anlagestrategien, einschließlich
    a) der Arten der Zielfonds, falls es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt,

b) der Grundsätze, die die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Einsatz von Leverage anwendet sowie

c) der Risikoprofile und sonstiger Eigenschaften der AIF, die die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt, einschließlich Angaben zu den Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, in denen sich der Sitz solcher AIF befindet oder voraussichtlich befinden wird,

11. wenn es sich bei dem AIF um einen Feederfonds oder einen Feeder-AIF handelt, Angaben zum Sitz des Masterfonds oder des Master-AIF,

12. die Anlagebedingungen, Satzungen oder Gesellschaftsverträge aller AIF, die die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu verwalten beabsichtigt, sowie die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, wenn sie als externe Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung von Publikums-AIF beabsichtigt,

13. Angaben zu den Vereinbarungen zur Beauftragung der Verwahrstelle nach § 80 für jeden AIF, den die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu verwalten beabsichtigt, und

14. alle in den §§ 165, 269 und 307 Absatz 1 genannten weiteren Informationen für jeden AIF, den die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt.

(2) Die Bundesanstalt hat über die Erteilung der Erlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des vollständigen Antrags zu entscheiden. Die Bundesanstalt kann diesen Zeitraum um bis zu drei Monate verlängern, wenn sie dies auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls für notwendig erachtet. Sie hat den Antragsteller über die Verlängerung der Frist nach Satz 2 zu informieren.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 gilt ein Antrag als vollständig, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mindestens die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 7, 8, 10 und 11 genannten Angaben und Nachweise eingereicht hat.

(4) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann mit der Verwaltung von AIF unter Verwendung der gemäß Absatz 1 Nummer 10 im Erlaubnisantrag beschriebenen Anlagestrategien beginnen, sobald die Erlaubnis erteilt ist, frühestens jedoch einen Monat nachdem sie etwaige fehlende in Absatz 1 Nummer 6, 9, 12, 13 und 14 genannte Angaben nachgereicht hat.

(5) § 21 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 23

Versagung der Erlaubnis einer Kapitalverwaltungsgesellschaft

Einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die Erlaubnis zu versagen, wenn

1. das Anfangskapital und die zusätzlichen Eigenmittel nach § 25 nicht zur Verfügung stehen;

2. die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat;

3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zuverlässig sind oder die zur Leitung erforderliche fachliche Eignung im Sinne von § 25c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes nicht haben;

4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu stellenden Ansprüchen genügt;

5. enge Verbindungen zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehen, die die Bundesanstalt bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen behindern;

6. enge Verbindungen zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehen, die den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates unterstehen, deren Anwendung die Bundesanstalt bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktionen behindern;

7. die Hauptverwaltung oder der satzungsmäßige Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft sich nicht im Inland befindet;

8. die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht bereit oder in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Geschäfte, für die sie die Erlaubnis beantragt, zu schaffen, und nicht in der Lage ist, die in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen einzuhalten;

9. die Kapitalverwaltungsgesellschaft ausschließlich administrative Tätigkeiten, den Vertrieb von eigenen Investmentanteilen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des AIF erbringt, ohne auch die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement zu erbringen;

10. die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Portfolioverwaltung erbringt, ohne auch das Risikomanagement zu erbringen; dasselbe gilt im umgekehrten Fall;

11. andere als die in den Nummern 1 bis 10 aufgeführten Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung nach diesem Gesetz nicht erfüllt sind.

§ 24

Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

(1) Soll eine Erlaubnis einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt werden, die

1. Tochter- oder Schwesterunternehmen einer anderen EU-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG, eines Kreditinstituts im Sinne des Artikels 4

Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [CRR-Verordnung] oder eines Versicherungsunternehmens ist, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist, oder

2. durch dieselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird, die eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene EU-Verwaltungsgesellschaft oder eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG, ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [CRR-Verordnung] oder ein Versicherungsunternehmen kontrollieren,

hat die Bundesanstalt vor Erteilung der Erlaubnis die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates anzuhören.

(2) Auf die Beziehungen zwischen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und Drittstaaten sind die Bestimmungen des Artikels 15 der Richtlinie 2004/39/EG entsprechend anzuwenden. Für diesen Zweck sind die in Artikel 15 der Richtlinie 2004/39/EG genannten Ausdrücke „Wertpapierfirma“ und „Wertpapierfirmen“ als „OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ beziehungsweise „OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften“ zu verstehen; der in Artikel 15 der Richtlinie 2004/39/EG genannte Ausdruck „Erbringung von Wertpapierdienstleistungen“ ist als „Erbringung von Dienstleistungen“ zu verstehen.

§ 25

Kapitalanforderungen

(1) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft muss

1. mit einem Anfangskapital von

   a) mindestens 300 000 Euro ausgestattet sein, sofern es sich um eine interne Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt,

   b) mit einem Anfangskapital von mindestens 125 000 Euro ausgestattet sein, sofern es sich um eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt,

2. über zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,02 Prozent des Betrages, um den der Wert der verwalteten Investmentvermögen 250 Millionen Euro übersteigt, verfügen, wenn der Wert der von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von der externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen 250 Millionen Euro überschreitet; die geforderte Gesamtsumme des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel darf jedoch 10 Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft braucht die Anforderung, zusätzliche Eigenmittel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Höhe von bis zu 50 Prozent aufzubringen, nicht zu erfüllen, wenn sie über eine Garantie in derselben Höhe verfügt, die von einem der folgenden Institute oder Unternehmen gestellt wird:

1. Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [CRR-Verordnung] oder Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, oder

2. Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, wenn diese Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denen des Unionsrechts gleichwertig sind.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen, einschließlich der Investmentvermögen, mit deren Verwaltung sie Dritte beauftragt hat, als Investmentvermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft; Investmentvermögen, die die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Auftrag Dritter verwaltet, werden nicht berücksichtigt. Für die Zwecke der Absätze 1 und 4 gelten für eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die ebenfalls eine externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist, ausschließlich die Vorschriften für die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(4) Unabhängig von der Eigenmittelanforderung in Absatz 1 müssen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu jeder Zeit Eigenmittel aufweisen, die mindestens einem Viertel ihrer Kosten entsprechen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses unter den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sowie den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen ausgewiesen sind. Liegt für das erste abgelaufene Geschäftsjahr noch kein Jahresabschluss vor, sind die Aufwendungen auszuweisen, die im Geschäftsplan für das laufende Jahr für die entsprechenden Posten vorgesehen sind. Die Bundesanstalt kann

1. die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 heraufsetzen, wenn dies durch eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft angezeigt ist oder

2. die bei der Berechnung der Relation nach den Sätzen 1 und 2 anzusetzenden Kosten für das laufende Geschäftsjahr auf Antrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft herabsetzen, wenn dies durch eine gegenüber dem Vorjahr nachweislich erhebliche Reduzierung der Geschäftstätigkeit der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft im laufenden Geschäftsjahr angezeigt ist.

AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften haben der Bundesanstalt die Angaben und Nachweise zu übermitteln, die für die Überprüfung der Relation und der Erfüllung der Anforderungen nach den Sätzen 1 und 3 erforderlich sind.

(5) Werden Altersvorsorgeverträge nach § 20 Absatz 2 Nummer 6 oder § 20 Absatz 3 Nummer 8 abgeschlossen oder Mindestzahlungszusagen nach § 20 Absatz 2 Nummer 7 abgegeben, müssen externe Kapitalverwaltungsgesellschaften im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber Anlegern und Aktionären, insbesondere im Interesse

der Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, über angemessene Eigenmittel verfügen.

(6) Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach der Richtlinie 2011/61/EU nachgehen können, abzudecken, müssen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften über

1. zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken, oder
2. eine bezüglich der abgedeckten Risiken geeignete Versicherung für die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit ergebende Haftung

verfügen.

(7) Eigenmittel, einschließlich der zusätzlichen Eigenmittel gemäß Absatz 6 Nummer 1, sind entweder in liquiden Mitteln zu halten oder in Vermögensgegenstände zu investieren, die kurzfristig unmittelbar in Bankguthaben umgewandelt werden können und keine spekulativen Positionen enthalten.

(8) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bestimmen sich die Kriterien zu den Risiken, die durch die zusätzlichen Eigenmittel oder die Berufshaftpflichtversicherung gedeckt werden müssen, die Voraussetzungen für die Bestimmung der Angemessenheit der zusätzlichen Eigenmittel oder der Deckung durch die Berufshaftpflichtversicherung und die Vorgehensweise bei der Bestimmung fortlaufender Anpassungen der Eigenmittel oder der Deckung nach den Artikeln 12 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU].

Unterabschnitt 2

Allgemeine Verhaltens- und Organisationspflichten

§ 26

Allgemeine Verhaltensregeln; Verordnungsermächtigung

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet,

1. ihrer Tätigkeit ehrlich, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und redlich nachzugehen,
2. im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen oder der Anleger dieser Investmentvermögen und der Integrität des Marktes zu handeln,
3. alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und, wo diese nicht vermieden werden können, zur Ermittlung, Beilegung, Beobachtung und gegebenenfalls Offenlegung dieser Interessenkonflikte zu treffen, um
   a) zu vermeiden, dass sich diese nachteilig auf die Interessen der Investmentvermögen und der Anleger auswirken und
   b) sicherzustellen, dass den von ihr verwalteten Investmentvermögen eine faire Behandlung zukommt,
4. über die für eine ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren zu verfügen und diese wirksam einzusetzen,
5. alle auf die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit anwendbaren regulatorischen Anforderungen zu erfüllen, um das beste Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen oder der Anleger dieser Investmentvermögen und die Integrität des Marktes zu fördern und
6. alle Anleger der Investmentvermögen fair zu behandeln.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf keinem Anleger in einem AIF eine Vorzugsbehandlung gewähren, es sei denn, eine solche Vorzugsbehandlung ist in den Anlagebedingungen, in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag des entsprechenden AIF vorgesehen.

(4) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, deren Erlaubnis auch die in § 20 Absatz 2 Nummer 1 (Finanzportfolioverwaltung) oder die in § 20 Absatz 3 Nummer 1 (individuelle Vermögensverwaltung) oder Nummer 2 (Finanzportfolioverwaltung) genannte Dienstleistung umfasst, darf das Vermögen des Kunden weder ganz noch teilweise in Anteile der von ihr verwalteten Investmentvermögen anlegen, es sei denn, der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung hierzu gegeben.

(5) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss insbesondere über geeignete Verfahren verfügen, um bei Investmentvermögen unter Berücksichtigung des Wertes des Investmentvermögens und der Anlegerstruktur eine Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch unangemessene Kosten, Gebühren und Praktiken zu vermeiden.

(6) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat angemessene Grundsätze und Verfahren anzuwenden, um eine Beeinträchtigung der Marktstabilität und Marktintegrität zu verhindern. Missbräuchliche Marktpraktiken sind zu verhindern, insbesondere die kurzfristige, systematische Spekulation mit Investmentanteilen durch Ausnutzung von Kursdifferenzen an Börsen und anderen organisierten Märkten und damit verbundene Möglichkeiten, Arbitragegewinne zu erzielen.

(7) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bestimmen sich die Kriterien, nach welchen die Bundesanstalt beurteilt, ob AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften ihren in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten nachkommen, nach den Artikeln 16 bis 29 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU].

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Kapitalverwaltungsgesellschaften in Bezug auf Publikums-AIF zusätzliche Bestimmungen zu den in den Artikeln 16 bis 29 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU] aufgeführten Kriterien nach Absatz 7 und in Bezug auf OGAW nähere Bestimmungen zu erlassen

1. zu Verhaltensregeln, die den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 und 2 entsprechen und

2. über die Mittel und Verfahren, die für eine ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit solcher Kapitalverwaltungsgesellschaften erforderlich sind.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 27

Interessenkonflikte; Verordnungsermächtigung

(1) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft hat alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte zu ermitteln, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentvermögen auftreten zwischen

1. der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie ihren Führungskräften, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft verbunden ist, und dem von ihr verwalteten Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens,
2. dem Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Investmentvermögen oder den Anlegern jenes Investmentvermögens,
3. dem Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Kunden der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
4. zwei Kunden der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(2) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft muss wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen, die es ermöglichen, alle angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten zu ergreifen, treffen und beibehalten, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Interessen der Investmentvermögen und ihrer Anleger schaden.

(3) Innerhalb ihrer eigenen Betriebsabläufe haben AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften Aufgaben und Verantwortungsbereiche, die als miteinander unvereinbar angesehen werden könnten oder potenziell systematische Interessenkonflikte hervorrufen könnten, zu trennen. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften haben zu prüfen, ob die Bedingungen der Ausübung ihrer Tätigkeit wesentliche andere Interessenkonflikte nach sich ziehen könnten und legen diese den Anlegern der AIF gegenüber offen.

(4) Reichen die von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, so setzt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anleger, bevor sie in ihrem Auftrag Geschäfte tätigt, unmissverständlich über die allgemeine Art und die Quellen der Interessenkonflikte in Kenntnis und entwickelt angemessene Strategien und Verfahren.

(5) Im Hinblick auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bestimmen sich die Arten der in Absatz 1 genannten Interessenkonflikte und die angemessenen Maßnahmen, die hinsichtlich der Strukturen und der organisatorischen und administrativen Verfahren von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erwartet werden, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und offenzulegen nach den Artikeln 30 bis 37 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU].

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Kapitalverwaltungsgesellschaften in Bezug auf Publikums-AIF zusätzliche Bestimmungen zu den in den Artikeln 30 bis 37 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU] aufgeführten Maßnahmen und Verfahren nach Absatz 5 und in Bezug auf OGAW jeweils nähere Bestimmungen zu erlassen

1. über die Maßnahmen, die eine solche Kapitalverwaltungsgesellschaft zu ergreifen hat, um
   a) Interessenkonflikte zu erkennen, ihnen vorzubeugen, mit ihnen umzugehen und sie offenzulegen sowie
   b) geeignete Kriterien zur Abgrenzung der Arten von Interessenkonflikten festzulegen, die den Interessen des Investmentvermögens schaden könnten und
2. über die Strukturen und organisatorischen Anforderungen, die zur Verringerung von Interessenkonflikten nach Absatz 1 erforderlich sind.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 28

Allgemeine Organisationspflichten; Verordnungsermächtigung

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst insbesondere

1. ein angemessenes Risikomanagementsystem;
2. angemessene und geeignete personelle und technische Ressourcen;
3. geeignete Regelungen für die persönlichen Geschäfte der Mitarbeiter;
4. geeignete Regelungen für die Anlage des eigenen Vermögens der Kapitalverwaltungsgesellschaft;
5. angemessene Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung; für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden;
6. eine vollständige Dokumentation der ausgeführten Geschäfte, die insbesondere gewährleistet, dass jedes das Investmentvermögen betreffende Geschäft nach Herkunft, Kontrahent sowie Art und Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann;
7. angemessene Kontrollverfahren, die insbesondere das Bestehen einer internen Revision voraussetzen und ge-

währleisten, dass das Vermögen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen in Übereinstimmung mit den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag des Investmentvermögens sowie den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird und

8. eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung.

§ 33 Absatz 1a des Wertpapierhandelsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation von OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften umfasst zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Kriterien insbesondere

1. geeignete Verfahren und Vorkehrungen, die gewährleisten, dass die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß mit Anlegerbeschwerden umgeht und dass Anleger und Aktionäre der von ihr verwalteten OGAW ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können; dies gilt insbesondere, falls die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft EU-OGAW verwaltet; Anleger und Aktionäre eines von ihr verwalteten EU-OGAW müssen die Möglichkeit erhalten, Beschwerde in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Herkunftsstaates des EU-OGAW einzureichen und
2. geeignete Verfahren und Vorkehrungen, die gewährleisten, dass die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Informationspflichten gegenüber den Anlegern, Aktionären der von ihr verwalteten OGAW und Kunden, ihren Vertriebsgesellschaften sowie der Bundesanstalt oder den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des EU-OGAW nachkommt.

Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die inländische Publikums-AIF verwalten, gilt Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 entsprechend.

(3) Im Hinblick auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bestimmen sich die in Absatz 1 genannten Verfahren und Regelungen nach den Artikeln 57 bis 66 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU].

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die OGAW oder Publikums-AIF verwalten, zu den Verfahren und Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 29

Risikomanagement; Verordnungsermächtigung

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat eine dauerhafte Risikocontrollingfunktion einzurichten und aufrechtzuerhalten, die von den operativen Bereichen hierarchisch und funktionell unabhängig ist (Funktionstrennung). Die Bundesanstalt überwacht die Funktionstrennung nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften, bei denen auf Grund der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte und der von ihnen verwalteten Investmentvermögen die Einrichtung einer hierarchisch und funktionell unabhängigen Risikocontrollingfunktion unverhältnismäßig ist, müssen zumindest in der Lage sein nachzuweisen, dass besondere Schutzvorkehrungen gegen Interessenkonflikte ein unabhängiges Risikocontrolling ermöglichen und dass der Risikomanagementprozess den Anforderungen der Absätze 1 bis 6 genügt und durchgehend wirksam ist.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss über angemessene Risikomanagementsysteme verfügen, die insbesondere gewährleisten, dass die für die jeweiligen Anlagestrategien wesentlichen Risiken der Investmentvermögen jederzeit erfasst, gemessen, gesteuert und überwacht werden können. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Risikomanagementsysteme regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft unterliegt zumindest den folgenden Verpflichtungen:

1. sie tätigt Anlagen für Rechnung des Investmentvermögens entsprechend der Anlagestrategie, den Zielen und dem Risikoprofil des Investmentvermögens auf Basis angemessener, dokumentierter und regelmäßig aktualisierter Sorgfaltsprüfungsprozesse;
2. sie gewährleistet, dass die mit den einzelnen Anlagepositionen des Investmentvermögens verbundenen Risiken sowie deren jeweilige Wirkung auf das Gesamtrisikoprofil des Investmentvermögens laufend ordnungsgemäß erfasst, gemessen, gesteuert und überwacht werden können; sie nutzt hierzu unter anderem angemessene Stresstests;
3. sie gewährleistet, dass die Risikoprofile der Investmentvermögen der Größe, der Zusammensetzung sowie den Anlagestrategien und Anlagezielen entsprechen, wie sie in den Anlagebedingungen, dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Verkaufsunterlagen des Investmentvermögens festgelegt sind.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ein Höchstmaß an Leverage fest, den sie für jedes der von ihr verwalteten Investmentvermögen einsetzen kann, sowie den Umfang des Rechts der Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen der Vereinbarung über den Leverage gewährt werden könnten, wobei sie Folgendes berücksichtigt:

1. die Art des Investmentvermögens,
2. die Anlagestrategie des Investmentvermögens,
3. die Herkunft des Leverage des Investmentvermögens,
4. jede andere Verbindung oder relevante Beziehung zu anderen Finanzdienstleistungsinstituten, die potenziell ein Systemrisiko darstellen,
5. die Notwendigkeit, das Risiko gegenüber jedem einzelnen Kontrahenten zu begrenzen,
6. das Ausmaß, bis zu dem das Leverage abgesichert ist,
7. das Verhältnis von Aktiva und Passiva,
8. Umfang, Art und Ausmaß der Geschäftstätigkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf den betreffenden Märkten.

(5) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bestimmen sich für die von ihnen verwalteten AIF die Kriterien für

1. die Risikomanagementsysteme,
2. die angemessenen zeitlichen Abstände zwischen den Überprüfungen des Risikomanagementsystems,
3. die Art und Weise, in der die funktionale und hierarchische Trennung zwischen der Risikocontrollingfunktion und den operativen Abteilungen, einschließlich der Portfolioverwaltung, zu erfolgen hat,
4. die besonderen Schutzvorkehrungen gegen Interessenkonflikte gemäß Absatz 1 Satz 3,
5. die Anforderungen nach Absatz 3 und
6. die Anforderungen, die ein Originator, ein Sponsor oder ein ursprünglicher Kreditgeber erfüllen muss, damit eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Namen von AIF in Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente dieses Typs, die nach dem 1. Januar 2011 emittiert werden, investieren darf, einschließlich der Anforderungen, die gewährleisten, dass der Originator, der Sponsor oder der ursprüngliche Kreditgeber einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 Prozent behält sowie
7. die qualitativen Anforderungen, die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die im Namen eines oder mehrerer AIF in Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente im Sinne von Nummer 6 investieren, erfüllen müssen

nach den Artikeln 38 bis 45 und 50 bis 56 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 17 der Richtlinie 2011/61/EU].

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die OGAW oder Publikums-AIF verwalten, zu den Risikomanagementsystemen und -verfahren zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 30

Liquiditätsmanagement; Verordnungsermächtigung

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem für jedes von ihr verwaltete Investmentvermögen verfügen, es sei denn, es handelt sich um ein geschlossenes Investmentvermögen, für das kein Leverage eingesetzt wird. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat Verfahren festzulegen, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Investmentvermögen zu überwachen und hat zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Investmentvermögens mit den zugrunde liegenden Verbindlichkeiten des Investmentvermögens deckt.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat regelmäßig Stresstests durchzuführen und dabei sowohl normale als auch außergewöhnliche Liquiditätsbedingungen zugrunde zu legen, die die Bewertung und Überwachung der Liquiditätsrisiken der Investmentvermögen ermöglichen.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze eines jeden von ihr verwalteten Investmentvermögens übereinstimmen.

(4) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bestimmen sich für die von ihnen verwalteten AIF die Kriterien für die Liquiditätsmanagementsysteme und -verfahren und die Übereinstimmung von Anlagestrategie, Liquiditätsprofil und Rücknahmegrundsätzen nach Absatz 3 nach den Artikeln 46 bis 49 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU].

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Kapitalverwaltungsgesellschaften in Bezug auf Publikums-AIF zusätzliche Bestimmungen zu den in den Artikeln 46 bis 49 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU] aufgeführten Kriterien nach Absatz 4 und in Bezug auf OGAW nähere Bestimmungen zu den Liquiditätsmanagementsystemen und -verfahren zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 31

Primebroker

(1) Nimmt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF die Dienstleistungen eines Primebrokers in Anspruch, müssen die Bedingungen in einem schriftlichen Vertrag vereinbart werden. Insbesondere muss die Möglichkeit einer Übertragung und Wiederverwendung von Vermögensgegenständen des AIF in diesem Vertrag vereinbart werden und den Anlagebedingungen, der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages des AIF entsprechen. In dem Vertrag muss festgelegt werden, dass die Verwahrstelle über den Vertrag in Kenntnis gesetzt wird.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Auswahl und Benennung der Primebroker, mit denen ein Vertrag geschlossen wird, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzunehmen.

§ 32

Entschädigungseinrichtung

Sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erlaubnis zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 2 hat, hat sie die betroffenen Kunden, die nicht Institute im Sinne des Kreditwesengesetzes sind, über die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche der Kunden (Entschädigungseinrichtung) in geeigneter Weise zu informieren; § 23a Absatz 1 Satz 2 und 5 sowie Absatz 2 des Kreditwesengesetzes findet entsprechend Anwendung.

§ 33

Werbung

Auf die Werbung von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften findet § 23 des Kreditwesengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 34

Anzeigepflichten von Verwaltungsgesellschaften gegenüber der Bundesanstalt

(1) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt alle wesentlichen Änderungen der Voraussetzungen für die Erlaubnis, insbesondere wesentliche Änderungen der nach § 21 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 vorgelegten Angaben, vor Umsetzung der Änderung mitzuteilen.

(2) Beschließt die Bundesanstalt, Beschränkungen vorzuschreiben oder eine nach Absatz 1 mitgeteilte Änderung abzulehnen, so setzt sie eine Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung davon in Kenntnis. Die Bundesanstalt kann diesen Zeitraum um bis zu einen Monat verlängern, wenn sie dies auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls der Kapitalverwaltungsgesellschaft für notwendig erachtet. Sie hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft über die Verlängerung der Frist nach Satz 2 zu informieren.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 hat eine Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen:

1. den Vollzug der Bestellung einer Person zum Geschäftsleiter;
2. das Ausscheiden eines Geschäftsleiters;
3. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem anderen Unternehmen; als Beteiligung gilt das unmittelbare oder mittelbare Halten von mindestens 25 Prozent der Anteile am Kapital oder Stimmrechte des anderen Unternehmens;
4. die Änderung der Rechtsform und der Firma;
5. bei externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Publikums-AIF verwalten, sowie bei extern verwalteten Investmentgesellschaften, die Publikums-AIF sind, jede Änderung ihrer Satzung oder ihres Gesellschaftsvertrages;
6. die Absenkung der Eigenmittel unter die in § 25 vorgesehenen Schwellen;
7. die Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes, die Errichtung, Verlegung oder Schließung einer Zweigstelle in einem Drittstaat sowie die Aufnahme oder Beendigung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen ohne Errichtung einer Zweigstelle;
8. die Einstellung des Geschäftsbetriebes;
9. die Absicht ihrer Geschäftsleiter, eine Entscheidung über die Auflösung der Kapitalverwaltungsgesellschaft herbeizuführen;
10. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an der eigenen Gesellschaft, das Erreichen, das Über- und Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 30 Prozent und 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, soweit die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der bevorstehenden Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt;
11. die Absicht der Vereinigung mit einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt jährlich anzuzeigen:

1. den Namen und die Anschrift der an ihr bedeutend beteiligten Inhaber sowie die Höhe ihrer Beteiligung,
2. die Errichtung, Verlegung oder Schließung einer inländischen Zweigstelle und
3. die Begründung, Änderung oder die Beendigung einer engen Verbindung.

(5) Die Geschäftsleiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft haben der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen:

1. die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens und
2. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung.

Als unmittelbare Beteiligung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 gilt das Halten von mindestens 25 Prozent der Anteile am Kapital des Unternehmens.

§ 35

Meldepflichten von AIF-Verwaltungsgesellschaften

(1) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unterrichtet die Bundesanstalt regelmäßig über die wichtigsten Märkte und Instrumente, auf beziehungsweise mit denen sie für Rechnung der von ihr verwalteten AIF handelt. Sie legt Informationen zu den wichtigsten Instrumenten, mit denen sie handelt, zu den Märkten, in denen sie Mitglied ist oder am Handel aktiv teilnimmt, sowie zu den größten Risiken und Konzentrationen jedes von ihr verwalteten AIF vor.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft legt der Bundesanstalt für jeden von ihr verwalteten inländischen AIF und EU-AIF sowie für jeden AIF, der von ihr in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben wird, die folgenden Informationen vor:

1. den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
2. jegliche neuen Vorkehrungen zum Liquiditätsmanagement des AIF;
3. das aktuelle Risikoprofil des AIF und Angaben zu den Risikomanagementsystemen, die von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Steuerung des Marktrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Kontrahentenrisikos sowie sonstiger Risiken, einschließlich des operationellen Risikos, eingesetzt werden;
4. Angaben zu den wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen, in die der AIF investiert hat, und
5. die Ergebnisse der nach § 29 Absatz 3 Nummer 2 und § 30 Absatz 2 durchgeführten Stresstests.

(3) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft legt der Bundesanstalt auf Verlangen die folgenden Unterlagen vor:

1. einen Jahresbericht über jeden von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten inländischen Spezial-AIF und EU-AIF sowie für jeden AIF, der von ihr in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben wird, für jedes Geschäftsjahr gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1, § 101 Absatz 1 Satz 1, § 120 Absatz 1, § 135 Absatz 1 Satz 1, § 148 Absatz 1 oder § 158,
2. zum Ende jedes Quartals eine detaillierte Aufstellung sämtlicher von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten AIF.

(4) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die mindestens einen AIF verwaltet, der in beträchtlichem Umfang Leverage einsetzt, stellt der Bundesanstalt für jeden von ihr verwalteten AIF Folgendes zur Verfügung:

1. den Gesamtumfang des eingesetzten Leverage sowie eine Aufschlüsselung nach Leverage, der durch Kreditaufnahme oder Wertpapier-Darlehen begründet wird, und Leverage, der durch den Einsatz von Derivaten oder auf andere Weise zustande kommt,
2. den Umfang, in dem Vermögensgegenstände des Investmentvermögens in Zusammenhang mit dem Einsatz von Leverage wieder verwendet wurden,
3. die Identität der fünf größten Finanzierungsgeber, von denen Kredite oder Wertpapier-Darlehen aufgenommen wurden, sowie den Umfang dieser jeweils aufgenommenen Kredite oder Wertpapier-Darlehen.

Die Kriterien zur Bestimmung, wann davon auszugehen ist, dass für die Zwecke des Satzes 1 Leverage in beträchtlichem Umfang eingesetzt wird, bestimmt sich nach Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 24 Absatz 6a der Richtlinie 2011/61/EU]. Die Bundesanstalt nutzt die Informationen nach Satz 1, um festzustellen, inwieweit die Nutzung von Leverage zur Entstehung von Systemrisiken im Finanzsystem, zur Entstehung des Risikos von Marktstörungen oder zur Entstehung von Risiken für das langfristige Wirtschaftswachstum beiträgt. Die Bundesanstalt leitet die Informationen gemäß § 9 weiter.

(5) Die Bundesanstalt kann für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften regelmäßig oder ad hoc zusätzliche Meldepflichten festlegen, sofern dies für die wirksame Überwachung von Systemrisiken erforderlich ist oder die Bundesanstalt durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ersucht wurde, solche zusätzlichen Meldepflichten aufzuerlegen. Die Bundesanstalt informiert die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über die zusätzlichen Meldepflichten nach Satz 1 Halbsatz 2 erste Alternative.

(6) Für eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft,

1. die, vor dem Zeitpunkt, der in dem auf Grundlage des Artikels 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EG erlassenen delegierten Rechtsakt genannt ist, nach § 317 oder § 330 ausländische AIF im Geltungsbereich dieses Gesetztes vertreibt oder
2. deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 56 ist,

gelten die Absätze 1 bis 5 gemäß § 58 Absatz 11, § 317 Absatz 1 Nummer 3 und § 330 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Angaben gemäß Absatz 4 auf die von ihr verwalteten inländischen Spezial-AIF, EU-AIF und die von ihr in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertriebenen AIF beschränkt sind.

(7) Eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft legen der Bundesanstalt auf Verlangen einen Jahresbericht über jeden von ihr verwalteten inländischen Spezial-AIF für jedes Geschäftsjahr gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1, § 120 Absatz 1, § 135 Absatz 1 Satz 1, § 148 Absatz 1 oder § 158 vor.

(8) Die Kriterien zur Konkretisierung der Meldepflichten nach dieser Vorschrift bestimmen sich nach Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 24 Absatz 6b der Richtlinie 2011/61/EU].

§ 36

Auslagerung

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann Aufgaben auf ein anderes Unternehmen (Auslagerungsunternehmen) unter den folgenden Bedingungen auslagern:

1. die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss in der Lage sein, ihre gesamte Auslagerungsstruktur anhand von objektiven Gründen zu rechtfertigen;
2. das Auslagerungsunternehmen muss über ausreichende Ressourcen für die Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben verfügen und die Personen, die die Geschäfte des Auslagerungsunternehmens tatsächlich leiten, müssen zuverlässig sein und über ausreichende Erfahrung verfügen;
3. sofern die Auslagerung bei einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Portfolioverwaltung und bei einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement betrifft, dürfen damit nur Auslagerungsunternehmen beauftragt werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung oder Finanzportfolioverwaltung zugelassen oder registriert sind und einer Aufsicht unterliegen; § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes findet insoweit keine Anwendung; kann diese Bedingung bei AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nicht erfüllt werden, kann eine Auslagerung nach Genehmigung durch die Bundesanstalt erfolgen;
4. wird die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement auf ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat ausgelagert, muss die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und der zuständigen Aufsichtsbehörde des Drittstaates sichergestellt sein;
5. die Auslagerung darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht beeinträchtigen; insbesondere darf sie weder die Kapitalverwaltungsgesellschaft daran hindern, im Interesse ihrer Anleger zu handeln, noch darf sie verhindern, dass das

Investmentvermögen im Interesse der Anleger verwaltet wird;

6. die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss darlegen können, dass das Auslagerungsunternehmen
   a) unter Berücksichtigung der ihm übertragenen Aufgaben über die erforderliche Qualifikation verfügt,
   b) in der Lage ist, die übernommenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen und
   c) sorgfältig ausgewählt wurde;
7. die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss in der Lage sein, die ausgelagerten Aufgaben jederzeit wirksam zu überwachen; sie hat sich insbesondere die erforderlichen Weisungsbefugnisse und die Kündigungsrechte vertraglich zu sichern und
8. die Kapitalverwaltungsgesellschaft überprüft fortwährend die vom Auslagerungsunternehmen erbrachten Dienstleistungen.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt eine Auslagerung anzuzeigen, bevor die Auslagerungsvereinbarung in Kraft tritt.

(3) Die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement darf nicht ausgelagert werden auf

1. die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer oder
2. ein anderes Unternehmen, dessen Interessen mit denen der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Anleger des Investmentvermögens im Konflikt stehen könnten, außer wenn ein solches Unternehmen
   a) die Ausführung seiner Aufgaben bei der Portfolioverwaltung oder dem Risikomanagement funktional und hierarchisch von seinen anderen potenziell dazu im Interessenkonflikt stehenden Aufgaben trennt und
   b) die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, steuert, beobachtet und den Anlegern des Investmentvermögens gegenüber offenlegt.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat ein Verschulden des Auslagerungsunternehmens in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

(5) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf Aufgaben nicht in einem Umfang übertragen, der dazu führt, dass sie nicht länger als Verwaltungsgesellschaft angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.

(6) Das Auslagerungsunternehmen darf die auf ihn ausgelagerten Aufgaben unter den folgenden Bedingungen weiter übertragen (Unterauslagerung):

1. die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Unterauslagerung vorher zuzustimmen,
2. die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt die Unterauslagerung anzuzeigen, bevor die Unterauslagerungsvereinbarung in Kraft tritt,
3. die in Absatz 1 Nummer 2 bis 8 festgelegten Bedingungen werden auf das Verhältnis zwischen Auslagerungsunternehmen und Unterauslagerungsunternehmen entsprechend angewendet.

Satz 1 gilt entsprechend bei jeder weiteren Unterauslagerung.

(7) Absatz 3 gilt entsprechend bei jeder Unterauslagerung der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements.

(8) Bei OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften muss die Auslagerung mit den von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft regelmäßig festgesetzten Vorgaben für die Verteilung der Anlagen in Einklang stehen.

(9) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat im Verkaufsprospekt nach § 165 oder § 269 die Aufgaben aufzulisten, die sie ausgelagert hat.

(10) Im Hinblick auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bestimmen sich die Bedingungen zur Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 6 und 7 sowie die Umstände, unter denen angenommen wird, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von Absatz 5 ihre Funktionen in einem Umfang übertragen hat, der sie zu einer Briefkastenfirma werden lässt, so dass sie nicht länger als Verwalter des AIF angesehen werden kann, nach den Artikeln 75 bis 82 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 20 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU]. Für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften sind die Artikel 75 bis 82 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 20 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU] hinsichtlich der Bedingungen zur Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 6 und 7 sowie der Umstände, unter denen angenommen wird, dass die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von Absatz 5 ihre Funktionen in einem Umfang übertragen hat, der sie zu einer Briefkastenfirma werden lässt, so dass sie nicht länger als Verwalter des OGAW angesehen werden kann, entsprechend anzuwenden.

§ 37

Vergütungssysteme; Verordnungsermächtigung

(1) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften legen jeweils für Geschäftsleiter, Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der verwalteten Investmentvermögen haben (Risikoträger), Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, auf Grund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter und Risikoträger, ein Vergütungssystem fest, das mit einem soliden und wirksamen Risikomanagementsystem vereinbar und diesem förderlich ist und keine Anreize setzt zur Eingehung von Risiken, die nicht mit dem Risikoprofil, den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der von ihnen verwalteten Investmentvermögen vereinbar sind.

(2) Die Anforderungen an das Vergütungssystem bestimmen sich näher nach Anhang II der Richtlinie 2011/61/EU.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausgestaltung und Ergänzung der Vorgaben nach Anhang II der Richtlinie 2011/61/EU nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Ausgestaltung der Vergütungssysteme, einschließlich der Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten, der Zusammensetzung der Vergütung, der Ausgestaltung positiver und negativer Vergütungsparameter, der Leis-

tungszeiträume sowie der Berücksichtigung der Anlagestrategie, der Ziele, der Werte und der langfristigen Interessen der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und der verwalteten AIF,

2. die Überwachung der Angemessenheit und Transparenz der Vergütungssysteme durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Weiterentwicklung der Vergütungssysteme,
3. die Möglichkeit, die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile zu untersagen oder auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses zu beschränken,
4. die Offenlegung der Ausgestaltung der Vergütungssysteme und der Zusammensetzung der Vergütung sowie das Offenlegungsmedium und die Häufigkeit der Offenlegung.

Die Regelungen haben sich insbesondere an Größe und Vergütungsstruktur der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten AIF sowie ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs, der Komplexität, des Risikogehalts und der Internationalität ihrer Geschäfte zu orientieren. Im Rahmen der Bestimmungen nach Satz 1 Nummer 4 müssen die auf Offenlegung der Vergütung bezogenen handelsrechtlichen Bestimmungen nach § 340a Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 340l Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs unberührt bleiben. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 38

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsbericht und Abschlussprüfer der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft; Verordnungsermächtigung

(1) Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft gelten die §§ 340a bis 340o des Handelsgesetzbuchs entsprechend. § 26 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten.

(2) Auf die Bestellung eines Abschlussprüfers ist § 28 des Kreditwesengesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten.

(3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Abschlussprüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft zu prüfen. Er hat insbesondere festzustellen, ob die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anzeigepflichten nach den §§ 34, 35, 49 und 53 und die Anforderungen nach den §§ 25 bis 30, 36 und 37 sowie die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) erfüllt hat.

(4) Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist. Soweit die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 2 oder 3 erbringt, hat der Abschlussprüfer diese Nebendienstleistungen besonders zu prüfen. Werden Nebendienstleistungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 oder Absatz 3 Nummer 2 bis 5 erbracht, umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der in § 5 Absatz 2 genannten Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes. Die Prüfung kann auch ein geeigneter Prüfer im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes vornehmen. § 36 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt entsprechend. Die Bundesanstalt kann auf Antrag von der gesonderten Prüfung der in § 5 Absatz 2 genannten Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes ganz oder teilweise absehen, soweit dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der Art und des Umfangs der betriebenen Geschäfte, angezeigt ist. § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die dort geregelten Pflichten gegenüber der Deutschen Bundesbank nicht gelten.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Prüfung, weitere Inhalte, Umfang und Darstellungen des Prüfungsberichts zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

Unterabschnitt 3

Weitere Maßnahmen der Aufsichtsbehörde

§ 39

Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft

1. von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch macht,
2. den Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausübt oder
3. ausdrücklich auf sie verzichtet.

Bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, bei Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital, bei offenen Investmentkommanditgesellschaften oder bei geschlossenen Investmentkommanditgesellschaften muss der Verzicht im Sinne von Satz 1 Nummer 3 gegenüber der Bundesanstalt durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges nachgewiesen werden, aus dem sich die entsprechende Änderung des Unternehmensgegenstandes wie auch die Änderung der Firma ergibt.

(2) Soweit die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft auch über die Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 2 verfügt, erlischt diese Erlaubnis, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 11 des Einlagen- und Anlegerentschädigungs-

gesetzes von der Entschädigungseinrichtung ausgeschlossen wird.

(3) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis außer nach den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erlaubnis auf Grund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erwirkt hat,
2. die Eigenmittel der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter die in § 25 vorgesehenen Schwellen absinken und die Gesellschaft nicht innerhalb einer von der Bundesanstalt zu bestimmenden Frist diesen Mangel behoben hat,
3. der Bundesanstalt Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 23 Nummer 2 bis 11 rechtfertigen würden,
4. die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft auch über die Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 2 verfügt und die Verordnung (EU) Nr. …/2013 [CRR-Verordnung] nicht mehr erfüllt,
5. die Kapitalverwaltungsgesellschaft nachhaltig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt.

(4) § 38 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden, wenn die Bundesanstalt die Erlaubnis der Kapitalverwaltungsgesellschaft aufhebt oder die Erlaubnis erlischt.

§ 40

Abberufung von Geschäftsleitern

(1) In den Fällen des § 39 Absatz 3 kann die Bundesanstalt statt der Aufhebung der Erlaubnis die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.

(2) Die Bundesanstalt kann die Organbefugnisse abberufener Geschäftsleiter so lange auf einen geeigneten Sonderbeauftragten übertragen, bis die Kapitalverwaltungsgesellschaft über neue Geschäftsleiter verfügt, die den in § 23 Nummer 3 genannten Anforderungen genügen. § 45c Absatz 6 und 7 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 41

Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln

Entsprechen bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft die Eigenmittel nicht den Anforderungen des § 25, kann die Bundesanstalt Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen § 25 zu unterbinden. Sie kann insbesondere Entnahmen durch Gesellschafter und die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken. Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Satz 1 widersprechen. § 45 Absatz 5 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 42

Maßnahmen bei Gefahr

Die Bundesanstalt kann zur Abwendung einer Gefahr in folgenden Fällen geeignete und erforderliche Maßnahmen ergreifen:

1. bei einer Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen einer Kapitalverwaltungsgesellschaft gegenüber ihren Gläubigern,
2. bei einer Gefahr für die Sicherheit der Vermögensgegenstände, die der Kapitalverwaltungsgesellschaft anvertraut sind, oder
3. beim begründeten Verdacht, dass eine wirksame Aufsicht über die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht möglich ist.

§ 43

Insolvenzantrag, Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren

(1) Auf den Fall der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ist § 46b Absatz 1 des Kreditwesengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Gläubiger sind über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in entsprechender Anwendung des § 46f des Kreditwesengesetzes zu unterrichten.

Unterabschnitt 4

Pflichten für registrierungspflichtige AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften

§ 44

Registrierung und Berichtspflichten

(1) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Bedingungen nach § 2 Absatz 4 oder 5 erfüllen,

1. sind zur Registrierung bei der Bundesanstalt verpflichtet,
2. weisen sich und die von ihnen zum Zeitpunkt der Registrierung verwalteten AIF gegenüber der Bundesanstalt aus,
3. legen der Bundesanstalt zum Zeitpunkt ihrer Registrierung Informationen zu den Anlagestrategien der von ihnen verwalteten AIF vor,
4. unterrichten die Bundesanstalt regelmäßig über
   a) die wichtigsten Instrumente, mit denen sie handeln und
   b) die größten Risiken und die Konzentrationen der von ihnen verwalteten AIF,

   um der Bundesanstalt eine effektive Überwachung der Systemrisiken zu ermöglichen,
5. teilen der Bundesanstalt unverzüglich mit, wenn die in § 2 Absatz 4 oder 5 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind und
6. müssen juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften sein.

(2) Sind die in § 2 Absatz 4 oder 5 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erlaubnis nach den §§ 20 und 22 innerhalb von 30 Kalendertagen zu beantragen.

(3) Die Verfahren, die auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften anzuwenden sind, die beschließen, dieses Gesetz in seiner Gesamtheit anzuwenden, bestimmen sich nach der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Durchführungsverordnung gemäß Artikel 3 Absatz 5 Richtlinie 2011/61/EU].

(4) Nähere Bestimmungen zu den Pflichten der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Registrierung und zur Vorlage von Informationen, um eine effektive Überwachung von Systemrisiken zu ermöglichen und zur Mitteilungspflicht gegenüber den zuständigen Behörden nach Absatz 1 ergeben sich aus den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b und c der Richtlinie 2011/61/EU].

§ 45

Erstellung und Bekanntmachung von Jahresberichten

(1) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen von § 2 Absatz 5 erfüllt, hat für jeden von ihr verwalteten geschlossenen inländischen Publikums-AIF, der nicht verpflichtet ist, nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs einen Jahresabschluss offenzulegen, für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstellen und spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen sowie den Anlegern auf Anforderung auch in Papierform zur Verfügung zu stellen. Ist die Feststellung des Jahresabschlusses oder dessen Prüfung oder die Prüfung des Lageberichts binnen dieser Frist nicht möglich, ist § 328 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden; die fehlenden Angaben zur Feststellung oder der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung sind spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nachzureichen und nach Absatz 3 bekannt machen zu lassen.

(2) Der Jahresbericht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 besteht mindestens aus

1. dem nach Maßgabe des § 46 aufgestellten und von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss,
2. dem nach Maßgabe des § 46 aufgestellten und von einem Abschlussprüfer geprüften Lagebericht,
3. einer den Vorgaben des § 264 Absatz 2 Satz 3 beziehungsweise des § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechenden Erklärung der gesetzlichen Vertreter des geschlossenen inländischen Publikums-AIF sowie
4. den Bestätigungen des Abschlussprüfers nach § 47.

(3) Der Jahresbericht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist unverzüglich nach der elektronischen Einreichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. § 325 Absatz 1 Satz 7, Absatz 2 bis 2b, 5 und 6 sowie die §§ 328 und 329 Absatz 1, 2 und 4 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.

(4) Die Bekanntmachung ist über die Internetseite des Unternehmensregisters zugänglich zu machen; die Unterlagen sind in entsprechender Anwendung des § 8b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs vom Betreiber des Bundesanzeigers zu übermitteln.

§ 46

Inhalt von Jahresabschlüssen und Lageberichten

Bei einem geschlossenen inländischen Publikums-AIF, der von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 erfüllt, sind für den Jahresabschluss die Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs und für den Lagebericht die Bestimmungen des § 289 des Handelsgesetzbuchs einzuhalten, soweit sich aus dem entsprechend anwendbaren § 135 Absatz 3 bis 11 nichts anderes ergibt. § 264 Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1, Absatz 3, 4 und § 264b des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

§ 47

Prüfung und Bestätigung des Abschlussprüfers

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht eines geschlossenen inländischen Publikums-AIF im Sinne des § 46 Absatz 1 sind durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein.

(2) Der Abschlussprüfer hat bei seiner Prüfung auch festzustellen, ob die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen von § 2 Absatz 5 erfüllt, die Bestimmungen eines dem AIF zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags, eines Treuhandverhältnisses oder einer Satzung sowie der Anlagebedingungen beachtet hat.

(3) Die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einnahmen, Ausgaben, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ist vom Abschlussprüfer zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Anteil oder die Aktie am AIF für den Anleger durch einen Treuhänder gehalten wird.

§ 48

Verkürzung der handelsrechtlichen Offenlegungsfrist

(1) Ist der geschlossene inländische Publikums-AIF im Sinne des § 46 Absatz 1 nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Offenlegung des Jahresabschlusses verpflichtet, tritt an die Stelle des Ablaufs des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres im Sinne des § 325 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs der Ablauf des neunten Monats.

(2) § 326 des Handelsgesetzbuchs über die größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften ist nicht anzuwenden.

Unterabschnitt 5

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr bei OGAW-Verwaltungsgesellschaften

§ 49

Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften; Verordnungsermächtigung

(1) Eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt die Absicht, eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, um die kollektive Vermögensverwaltung oder Tätigkeiten nach § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 oder 4 auszuüben, unverzüglich anzuzeigen. Das Anzeigeschreiben muss neben der Erklärung der Absicht nach Satz 1 Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung des Staates, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll,
2. einen Geschäftsplan,
   a) aus dem die geplanten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2009/65/EG und der organisatorische Aufbau der Zweigniederlassung hervorgehen,
   b) der eine Beschreibung des Risikomanagementverfahrens umfasst, das von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft erarbeitet wurde und
   c) der eine Beschreibung der Verfahren und Vereinbarungen zur Einhaltung von Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG enthält,
3. die Anschrift, unter der Unterlagen der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Aufnahmemitgliedstaat angefordert und Schriftstücke zugestellt werden können und
4. die Namen der Personen, die die Zweigniederlassung leiten werden.

(2) Besteht in Anbetracht der geplanten Tätigkeiten kein Grund, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft anzuzweifeln, übermittelt die Bundesanstalt die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und teilt dies der anzeigenden OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich mit. Sie unterrichtet die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft gegebenenfalls über die Sicherungseinrichtung, der die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft angehört. Lehnt die Bundesanstalt es ab, die Anzeige nach Absatz 1 an die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft weiterzuleiten, teilt sie dies der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 unter Angabe der Gründe mit.

(3) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf erst die Zweigniederlassung errichten und ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn ihr eine Mitteilung der zuständigen Stelle des Aufnahmemitgliedstaates über die Meldepflichten und die anzuwendenden Bestimmungen zugegangen ist oder, sofern diese Stelle sich nicht äußert, wenn seit der Übermittlung der Angaben durch die Bundesanstalt an die zuständige Stelle des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach Absatz 2 Satz 1 zwei Monate vergangen sind.

(4) Ändern sich die Verhältnisse, die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 angezeigt wurden, hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Änderungen mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Bundesanstalt entscheidet innerhalb eines Monats nach Eingang der Änderungsanzeige, ob hinsichtlich der Änderungen nach Satz 1 Gründe bestehen, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft anzuzweifeln. Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft Änderungen ihrer Einschätzung an der Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie Änderungen der Sicherungseinrichtung unverzüglich mit.

(5) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Absicht, im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die kollektive Vermögensverwaltung oder Tätigkeiten nach § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 oder 4 auszuüben. Die Anzeige muss neben der Erklärung der Absicht nach Satz 1 Folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung des Staates, in dem die grenzüberschreitende Dienstleistung ausgeübt werden soll und
2. einen Geschäftsplan,
   a) aus dem die geplanten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2009/65/EG hervorgehen,
   b) der eine Beschreibung des Risikomanagementverfahrens umfasst, das von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft erarbeitet wurde und
   c) der eine Beschreibung der Verfahren und Vereinbarungen zur Einhaltung von Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG enthält.

(6) Die Bundesanstalt übermittelt die Angaben nach Absatz 5 Satz 2 innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und teilt dies der anzeigenden OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich mit. Die Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft gegebenenfalls über die Sicherungseinrichtung, der die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft angehört. Unmittelbar nachdem die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft unterrichtet hat, kann die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit im Aufnahmemitglied-

staat aufnehmen. Ändern sich die Verhältnisse, die nach Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 angezeigt wurden, hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Änderungen vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen.

(7) OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die beabsichtigen, gemäß Absatz 1 eine Zweigniederlassung zu errichten oder gemäß Absatz 5 im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Tätigkeiten nach § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 oder 4 auszuüben, müssen mindestens einen OGAW verwalten.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, dass die Absätze 1 bis 4 für die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem Drittstaat entsprechend anzuwenden sind, soweit dies im Bereich des Niederlassungsrechts auf Grund von Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten erforderlich ist.

§ 50

Besonderheiten für die Verwaltung von EU-OGAW durch OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften

(1) Beabsichtigt eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs EU-OGAW zu verwalten, fügt die Bundesanstalt der Anzeige nach § 49 Absatz 1 Satz 2 oder § 49 Absatz 5 Satz 2 eine Bescheinigung darüber bei, dass die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erhalten hat, die einer Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, sowie eine Beschreibung des Umfangs dieser Erlaubnis. In diesem Fall hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates darüber hinaus folgende Unterlagen zu übermitteln:

1. die schriftliche Vereinbarung mit der Verwahrstelle im Sinne der Artikel 23 und 33 der Richtlinie 2009/65/EG und
2. Angaben über die Auslagerung von Aufgaben nach § 36 bezüglich der Aufgaben der Portfolioverwaltung und der administrativen Tätigkeiten im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 2009/65/EG.

Verwaltet die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft in diesem Aufnahmemitgliedstaat bereits EU-OGAW der gleichen Art, ist ein Hinweis auf die bereits übermittelten Unterlagen ausreichend, sofern sich keine Änderungen ergeben.

(2) Die Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft über jede Änderung des Umfangs der Erlaubnis der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Sie aktualisiert die Informationen, die in der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 enthalten sind. Alle nachfolgenden inhaltlichen Änderungen zu den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates unmittelbar mitzuteilen.

(3) Fordert die zuständige Stelle des Aufnahmemitgliedstaates der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Bundesanstalt auf Grundlage der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 Auskünfte darüber an, ob die Art des EU-OGAW, dessen Verwaltung beabsichtigt ist, von der Erlaubnis der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft erfasst ist oder fordert sie Erläuterungen zu den nach Absatz 1 Satz 2 übermittelten Unterlagen an, gibt die Bundesanstalt ihre Stellungnahme binnen zehn Arbeitstagen ab.

(4) Auf die Tätigkeit einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die EU-OGAW verwaltet, sind die §§ 1 bis 43 sowie die im Herkunftsmitgliedstaat des EU-OGAW anzuwendenden Vorschriften, die Artikel 19 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2009/65/EG umsetzen, entsprechend anzuwenden. Soweit diese Tätigkeit über eine Zweigniederlassung ausgeübt wird, sind § 26 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 8 sowie § 27 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 27 Absatz 6 nicht anzuwenden.

§ 51

Inländische Zweigniederlassungen und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften

(1) Eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft darf ohne Erlaubnis der Bundesanstalt über eine inländische Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland die kollektive Vermögensverwaltung von inländischen OGAW sowie Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 oder 4 erbringen, wenn die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft

1. durch ihre Erlaubnis die im Inland beabsichtigten Tätigkeiten abgedeckt haben und
2. der Bundesanstalt eine Anzeige über die Absicht der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft übermittelt haben,
   a) eine inländische Zweigniederlassung im Sinne des Artikels 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG zu errichten oder
   b) Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG zu erbringen.

Beabsichtigt eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die Anteile eines von ihr verwalteten EU-OGAW im Inland zu vertreiben, ohne eine inländische Zweigniederlassung zu errichten oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs über diesen Vertrieb hinaus weitere Tätigkeiten zu erbringen, unterliegt dieser Vertrieb lediglich den §§ 293, 294, 297, 298, 301 bis 306 sowie 309 bis 311. § 53 des Kreditwesengesetzes ist im Fall des Satzes 1 nicht anzuwenden.

(2) Die Bundesanstalt hat eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die beabsichtigt, eine Zweigniederlassung im Inland zu errichten, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gemäß Absatz 1 Satz 1 auf Folgendes hinzuweisen:

1. die Meldungen an die Bundesanstalt, die für ihre geplanten Tätigkeiten vorgeschrieben sind und
2. die nach Absatz 4 Satz 1 anzuwendenden Bestimmungen.

Nach Eingang der Mitteilung der Bundesanstalt, spätestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen. Ändern sich die Verhältnisse, die die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft entsprechend Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b bis d der Richtlinie 2009/65/EG der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaates angezeigt hat, hat die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft dies der Bundesanstalt mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen. § 94 Absatz 3, die §§ 293, 294, 309 bis 311 bleiben unberührt.

(3) Die Bundesanstalt hat eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die beabsichtigt, im Inland im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig zu werden, innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige gemäß Absatz 1 Satz 1 auf Folgendes hinzuweisen:

1. die Meldungen an die Bundesanstalt, die für ihre geplanten Tätigkeiten vorgeschriebenen sind und

2. die nach Absatz 4 Satz 3 anzuwendenden Bestimmungen.

Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft kann ihre Tätigkeit unmittelbar nach Unterrichtung der Bundesanstalt durch die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft aufnehmen. Ändern sich die Verhältnisse, die die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft entsprechend Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaates angezeigt hat, hat die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft dies der Bundesanstalt vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen. § 94 Absatz 3, die §§ 293, 294, 309 bis 311 bleiben unberührt.

(4) Auf die Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind § 3 Absatz 1, 4 und 5, die §§ 14, 26 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 8, und § 27 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 27 Absatz 6, die §§ 33, 34 Absatz 3 Nummer 8 sowie § 294 Absatz 1, die §§ 297, 302, 304, 312 und 313 dieses Gesetzes anzuwenden. Soweit diese Zweigniederlassungen Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 oder 4, soweit es sich um den Vertrieb von Anteilen an fremden OGAW handelt, erbringen, sind darüber hinaus § 31 Absatz 1 bis 9 und 11 sowie die §§ 31a, 31b, 31d, 33a, 34, 34a Absatz 3 und § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass mehrere Niederlassungen derselben EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft als eine Zweigniederlassung gelten. Auf die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 sind die §§ 14, 294 Absatz 1, die §§ 297, 302, 304, 312 und 313 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Kommt eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft ihren Verpflichtungen nach Absatz 4 und § 52 Absatz 4 nicht nach, fordert die Bundesanstalt diese auf, den Mangel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Kommt die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Aufforderung nicht nach, unterrichtet die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft. Ergreift der Herkunftsmitgliedstaat keine Maßnahmen oder erweisen sich die Maßnahmen als unzureichend, kann die Bundesanstalt

1. nach der Unterrichtung der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen selbst ergreifen und falls erforderlich die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen sowie

2. die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unterrichten, wenn die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft nach Ansicht der Bundesanstalt nicht in angemessener Weise tätig geworden ist.

(6) In dringenden Fällen kann die Bundesanstalt vor Einleitung des in Absatz 5 vorgesehenen Verfahrens die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Sie hat die Europäische Kommission und die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Bundesanstalt hat die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben, wenn die Europäische Kommission dies nach Anhörung der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft und der Bundesanstalt beschließt.

(7) Die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft können nach vorheriger Unterrichtung der Bundesanstalt selbst oder durch ihre Beauftragten die Informationen, die für die aufsichtliche Überwachung der Zweigniederlassung erforderlich sind, bei der Zweigniederlassung prüfen. Auf Ersuchen der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat die Bundesanstalt

1. die Richtigkeit der Daten zu überprüfen, die von der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft für die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu aufsichtlichen Zwecken übermittelt wurden, oder

2. zu gestatten, dass die ersuchende Stelle, ein Wirtschaftsprüfer oder ein Sachverständiger diese Daten überprüft.

Die Bundesanstalt kann nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber Aufsichtsstellen in Drittstaaten entsprechend verfahren, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist. § 5 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Grenzen der Amtshilfe gilt entsprechend. Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben die Prüfung zu dulden.

(8) Die §§ 24c und 25g bis 25l des Kreditwesengesetzes sowie § 93 Absatz 7 und 8 in Verbindung mit § 93b der Abgabenordnung gelten für die Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 entsprechend.

§ 52

Besonderheiten für die Verwaltung inländischer OGAW durch EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften

(1) Die Verwaltung eines inländischen OGAW durch eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs setzt voraus, dass die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Anzeige nach § 51 Absatz 1 Satz 1 eine Be-

scheinigung darüber beigefügt haben, dass die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft in ihrem Herkunftsmitgliedstaat eine Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG erhalten hat, eine Beschreibung des Umfangs dieser Zulassung sowie Einzelheiten darüber, auf welche Arten von OGAW diese Zulassung beschränkt ist. Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt darüber hinaus folgende Unterlagen zu übermitteln:

1. die schriftliche Vereinbarung mit der Verwahrstelle im Sinne des Artikels 23 oder des Artikels 33 der Richtlinie 2009/65/EG und

2. Angaben über die Auslagerung von Aufgaben bezüglich der Portfolioverwaltung und der administrativen Tätigkeiten im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 2009/65/EG.

Verwaltet die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft bereits inländische OGAW der gleichen Art, ist ein Hinweis auf die bereits übermittelten Unterlagen ausreichend, sofern sich keine Änderungen ergeben. Die §§ 162 und 163 bleiben unberührt. Satz 2 findet keine Anwendung, sofern die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft im Inland lediglich EU-OGAW vertreiben will.

(2) Soweit es die Ausübung der Aufsicht über die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung eines inländischen OGAW erfordert, kann die Bundesanstalt von den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft Erläuterungen zu den Unterlagen nach Absatz 1 anfordern sowie auf Grundlage der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 Auskünfte darüber anfordern, ob die Art des inländischen OGAW, dessen Verwaltung beabsichtigt ist, von der Zulassung der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft erfasst ist.

(3) Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt alle nachfolgenden inhaltlichen Änderungen zu den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 unmittelbar mitzuteilen.

(4) Die Bundesanstalt kann die Verwaltung eines inländischen OGAW untersagen, wenn

1. die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft den Anforderungen des Artikels 19 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2009/65/EG nicht entspricht,

2. die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft von den zuständigen Stellen ihres Herkunftsmitgliedstaates keine Zulassung zur Verwaltung der Art von OGAW erhalten hat, deren Verwaltung im Inland beabsichtigt wird, oder

3. die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft die Unterlagen nach Absatz 1 nicht eingereicht hat.

Vor einer Untersagung hat die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft anzuhören.

(5) Auf die Tätigkeit einer EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die inländische OGAW verwaltet, sind ungeachtet der Anforderungen nach § 51 Absatz 4 die §§ 68 bis 79, 91 bis 123, 162 bis 213, 294 Absatz 1, §§ 297, 306, 312 und 313 entsprechend anzuwenden.

Unterabschnitt 6

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr und Drittstaatenbezug bei AIF-Verwaltungsgesellschaften

§ 53

Verwaltung von EU-AIF durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften

(1) Beabsichtigt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die über eine Erlaubnis nach den §§ 20, 22 verfügt, erstmals im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung EU-AIF zu verwalten, so übermittelt sie der Bundesanstalt folgende Angaben:

1. den Mitgliedstaat der Europäischen Union oder den Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem sie EU-AIF im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung zu verwalten beabsichtigt,

2. einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, welche EU-AIF sie zu verwalten beabsichtigt.

(2) Beabsichtigt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, so hat sie der Bundesanstalt zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen zu übermitteln:

1. den organisatorischen Aufbau der Zweigniederlassung,

2. die Anschrift, unter der im Herkunftsmitgliedstaat des EU-AIF Unterlagen angefordert werden können, sowie

3. die Namen und Kontaktangaben der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

(3) Besteht kein Grund zur Annahme, dass die Verwaltung des EU-AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gegen dieses Gesetz verstößt oder verstoßen wird, übermittelt die Bundesanstalt binnen eines Monats nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz 1 oder binnen zwei Monaten nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz 2 diese zusammen mit einer Bescheinigung über die Erlaubnis der betreffenden AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(4) Die Bundesanstalt unterrichtet die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich über die Übermittlung der Unterlagen. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf erst unmittelbar nach dem Eingang der Übermittlungsmeldung in dem jeweiligen Aufnahmemitgliedstaat mit der Verwaltung von EU-AIF beginnen.

(5) Eine Änderung der nach Absatz 1 oder Absatz 2 übermittelten Angaben hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt mindestens einen Monat vor der Durchführung der geplanten Änderungen schriftlich anzuzeigen. Im Fall von ungeplanten Änderungen hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Änderung der Bundesanstalt unmittelbar nach dem Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

(6) Würde die geplante Änderung dazu führen, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des EU-AIF durch diese nunmehr gegen dieses Gesetz verstößt, untersagt die Bundesanstalt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich die Änderung.

(7) Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Absätze 5 und 6 durchgeführt oder würde eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu führen, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des EU-AIF durch diese nunmehr gegen dieses Gesetz verstößt, ergreift die Bundesanstalt alle erforderlichen Maßnahmen.

(8) Über Änderungen, die im Einklang mit diesem Gesetz stehen, unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft.

§ 54

Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften im Inland

(1) Die Verwaltung eines inländischen Spezial-AIF durch eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft im Inland über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs setzt voraus, dass die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt folgende Angaben und Unterlagen übermittelt haben:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß der Richtlinie 2011/61/EU erhalten hat, durch die die im Inland beabsichtigten Tätigkeiten abgedeckt sind,
2. die Anzeige der Absicht der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft, in der Bundesrepublik Deutschland über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs inländische Spezial-AIF zu verwalten sowie
3. einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, welche inländischen Spezial-AIF die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft zu verwalten beabsichtigt.

(2) Die Errichtung einer Zweigniederlassung durch eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft setzt voraus, dass die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen übermittelt haben:

1. den organisatorischen Aufbau der Zweigniederlassung,
2. die Anschrift, unter der im Inland Unterlagen angefordert werden können, sowie
3. die Namen und Kontaktangaben der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

(3) Die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft kann unmittelbar nach dem Erhalt der Übermittlungsmeldung durch ihren Herkunftsmitgliedstaat gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU mit der Verwaltung von inländischen Spezial-AIF im Inland beginnen.

(4) Auf die Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 sind § 3 Absatz 1, 4 und 5, die §§ 14, 26 Absatz 2, 3 und 7, § 27 Absatz 1 bis 4, die §§ 31, 33, 34 Absatz 3 Nummer 8 sowie § 295 Absatz 5 und 7, §§ 307 und 308 entsprechend anzuwenden. Auf die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 sind die §§ 14, 295 Absatz 5 und 7, §§ 307 und 308 entsprechend anzuwenden.

(5) Auf die Tätigkeit einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft, die inländische Spezial-AIF verwaltet, sind ungeachtet der Anforderungen nach Absatz 4 die §§ 80 bis 161, 273 Satz 1 und §§ 274 bis 292 entsprechend anzuwenden.

§ 55

Bedingungen für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, welche ausländische AIF verwalten, die weder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben werden

(1) Die Verwaltung von ausländischen AIF, die weder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben werden, durch eine nach diesem Gesetz zugelassene AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist zulässig, wenn

1. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft alle in der Richtlinie 2011/61/EU für diese AIF festgelegten Anforderungen mit Ausnahme der Anforderungen der §§ 67 und 80 bis 90 erfüllt und
2. geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und den Aufsichtsbehörden des Drittstaates bestehen, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, durch die ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet wird, der es der Bundesanstalt ermöglicht, ihre Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen.

(2) Nähere Bestimmungen zu den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit richten sich nach den Artikeln 113 bis 115 der Verordnung (EU) Nr. …/ 2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU] sowie nach den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

§ 56

Bestimmung der Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist Referenzmitgliedstaat einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft,

1. wenn sie gemäß den in Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Kriterien Referenzmitgliedstaat sein kann und kein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Referenzmitgliedstaat in Betracht kommt oder
2. falls gemäß den in Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Kriterien sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Referenzmitgliedstaat in Betracht kommt, wenn die Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Verfahren nach Absatz 2 oder durch Entscheidung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft nach Absatz 4 als Referenzmitgliedstaat festgelegt worden ist.

(2) In den Fällen, in denen gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU neben der Bundesrepublik Deutschland weitere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder weitere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Referenzmitgliedstaat in Betracht kommen, hat die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft bei der Bundesanstalt zu beantragen, dass diese sich mit den zuständigen Stellen aller in Betracht kommenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Festlegung des Referenzmitgliedstaates für die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft einigt. Die Bundesanstalt und die anderen zuständigen Stellen legen innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags nach Satz 1 gemeinsam den Referenzmitgliedstaat für die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft fest. Das hierbei zu beachtende Verfahren richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Durchführungsverordnung gemäß Artikel 37 Absatz 14 der Richtlinie 2011/61/EU].

(3) Wird die Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 2 als Referenzmitgliedstaat festgelegt, setzt die Bundesanstalt die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich von dieser Festlegung in Kenntnis.

(4) Wird die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft nicht innerhalb von sieben Tagen nach Erlass der Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 2 ordnungsgemäß über die Entscheidung der zuständigen Stellen informiert oder haben die betreffenden zuständigen Stellen innerhalb der in Absatz 2 Satz 2 genannten Monatsfrist keine Entscheidung getroffen, kann die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft selbst ihren Referenzmitgliedstaat gemäß den in Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Kriterien festlegen.

(5) Die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft muss in der Lage sein, ihre Absicht zu belegen, in einem bestimmten Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem bestimmten Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen leistungsfähigen Vertrieb aufzubauen, indem sie gegenüber den zuständigen Stellen des von ihr angegebenen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihre Vertriebsstrategie offenlegt.

§ 57

Zulässigkeit der Verwaltung von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF sowie des Vertriebs von AIF gemäß den §§ 325, 326, 333 oder 334 durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften

(1) Eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat nach § 56 ist und die beabsichtigt, inländische Spezial-AIF oder EU-AIF zu verwalten oder von ihr verwaltete AIF gemäß Artikel 39 oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben, bedarf der Erlaubnis der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt hat gegenüber ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat nach § 56 ist, die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz gegenüber AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften zustehen. Ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, denen die Bundesanstalt eine Erlaubnis nach § 58 erteilt hat, unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt nach dem vorliegenden Gesetz.

(2) Eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, die beabsichtigt, eine Erlaubnis gemäß Absatz 1 einzuholen, ist verpflichtet, die gleichen Bestimmungen nach diesem Gesetz einzuhalten wie AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Spezial-AIF verwalten, mit Ausnahme der §§ 53, 54, 321, 323 und 331. Soweit die Einhaltung einer der in Satz 1 genannten Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Einhaltung der Rechtsvorschriften des Drittstaates unvereinbar ist, denen die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertriebene ausländische AIF unterliegt, besteht für die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft keine Verpflichtung, sich an die Bestimmungen dieses Gesetzes zu halten, wenn sie belegen kann, dass

1. es nicht möglich ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Einhaltung einer verpflichtenden Rechtsvorschrift, der die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertriebene ausländische AIF unterliegt, zu verbinden,

2. die Rechtsvorschriften des Drittstaates, denen die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der ausländische AIF unterliegt, eine gleichwertige Bestimmung mit dem gleichen Regelungszweck und dem gleichen Schutzniveau für die Anleger des betreffenden AIF enthalten und

3. die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der ausländische AIF die in Nummer 2 genannte gleichwertige Bestimmung erfüllt.

(3) Eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, die beabsichtigt, eine Erlaubnis gemäß Absatz 1 einzuholen, muss über einen gesetzlichen Vertreter mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland verfügen. Der gesetzliche Vertreter ist die Kontaktstelle für die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Sämtliche Korrespondenz zwischen den zuständigen Stellen und der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft und zwischen den EU-Anlegern des betreffenden AIF und der ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft gemäß der Richtlinie 2011/61/EU erfolgt über diesen gesetzlichen Vertreter. Der gesetzliche Vertreter nimmt gemeinsam mit der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft die Compliance-Funktion in Bezug auf die von der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft gemäß der Richtlinie 2011/61/EU ausgeführten Verwaltungs- und Vertriebstätigkeiten wahr.

§ 58

Erteilung der Erlaubnis für eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft

(1) Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, inländische Spezial-AIF oder EU-AIF zu verwalten oder von ihr verwaltete AIF gemäß Artikel 39 oder 40 der Richtlinie 2011/61/EU in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben und gibt sie die Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat an, hat sie bei der Bundesanstalt einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zu stellen.

(2) Nach Eingang eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Absatz 1 beurteilt die Bundesanstalt, ob die Entscheidung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich ihres Referenzmitgliedstaates die Kriterien gemäß § 56 einhält. Ist dies nicht der Fall, lehnt sie den Antrag der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft auf Erteilung einer Erlaubnis unter Angabe der Gründe für die Ablehnung ab. Sind die Kriterien gemäß § 56 eingehalten worden, führt die Bundesanstalt das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 6 durch.

(3) Ist die Bundesanstalt der Auffassung, dass die Entscheidung einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich ihres Referenzmitgliedstaates die Kriterien gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU einhält, setzt sie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von diesem Umstand in Kenntnis und ersucht sie, eine Empfehlung zu ihrer Beurteilung auszusprechen. In ihrer Mitteilung an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde legt die Bundesanstalt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde die Begründung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft für deren Entscheidung hinsichtlich des Referenzmitgliedstaates und Informationen über die Vertriebsstrategie der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft vor.

(4) Innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung gemäß Absatz 3 spricht die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eine an die Bundesanstalt gerichtete Empfehlung zu deren Beurteilung hinsichtlich des Referenzmitgliedstaates gemäß den in Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Kriterien aus. Während die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 37 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU die Beurteilung der Bundesanstalt prüft, wird die Frist nach § 22 Absatz 2 Satz 1 oder 2 gehemmt.

(5) Schlägt die Bundesanstalt entgegen der Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Absatz 4 vor, die Erlaubnis als Referenzmitgliedstaat zu erteilen, setzt sie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde davon unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

(6) Wenn die Bundesanstalt entgegen der Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Absatz 4 vorschlägt, die Erlaubnis als Referenzmitgliedstaat zu erteilen und die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, Anteile von durch sie verwalteten AIF in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, setzt die Bundesanstalt davon auch die zuständigen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der betreffenden Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis. Gegebenenfalls setzt die Bundesanstalt davon auch die zuständigen Stellen der Herkunftsmitgliedstaaten der von der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwalteten AIF unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

(7) Unbeschadet des Absatzes 9 erteilt die Bundesanstalt die Erlaubnis erst dann, wenn die folgenden zusätzlichen Bedingungen eingehalten sind:

1. die Bundesrepublik Deutschland wird als Referenzmitgliedstaat von der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft gemäß den Kriterien nach § 56 angegeben und durch die Offenlegung der Vertriebsstrategie bestätigt und das Verfahren gemäß den Absätzen 3 bis 6 wurde von der Bundesanstalt durchgeführt;

2. die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft hat einen gesetzlichen Vertreter mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ernannt;

3. der gesetzliche Vertreter ist, zusammen mit der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, die Kontaktperson der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft für die Anleger der betreffenden AIF, für die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und für die zuständigen Stellen im Hinblick auf die Tätigkeiten, für die die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Erlaubnis hat und er ist zumindest hinreichend ausgestattet, um die Compliance-Funktion gemäß der Richtlinie 2011/61/EU wahrnehmen zu können;

4. es bestehen geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt, den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der betreffenden EU-AIF und den Aufsichtsbehörden des Drittstaates, in dem die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat, damit zumindest ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der es den zuständigen Stellen ermöglicht, ihre Aufgaben gemäß der Richtlinie 2011/61/EU wahrzunehmen;

5. der Drittstaat, in dem die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde;

6. der Drittstaat, in dem die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat, hat mit der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet;

7. die auf ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates oder die Beschränkungen der Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden dieses Drittstaates hindern die zuständigen Stellen nicht an der effektiven Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen gemäß der Richtlinie 2011/61/EU.

(8) Die in Absatz 7 Nummer 4 genannten Vereinbarungen über Zusammenarbeit werden durch die Artikel 113 bis 115 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 34 Absatz 15 der Richtlinie 2011/61/EU] sowie durch die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde konkretisiert.

(9) Die Erlaubnis durch die Bundesanstalt wird im Einklang mit den für die Erlaubnis von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden Vorschriften dieses Gesetzes erteilt. Diese gelten vorbehaltlich folgender Kriterien entsprechend:

1. die Angaben gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 werden durch folgende Angaben und Unterlagen ergänzt:

   a) eine Begründung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft für die von ihr vorgenommene Beurteilung bezüglich des Referenzmitgliedstaates gemäß den Kriterien nach Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU sowie Angaben zur Vertriebsstrategie;

   b) eine Liste der Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU, deren Einhaltung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft unmöglich ist, da ihre Einhaltung durch die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft gemäß § 57 Absatz 2 Satz 2 nicht vereinbar ist mit der Einhaltung einer zwingenden Rechtsvorschrift des Drittstaates, der die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertriebene ausländische AIF unterliegt;

   c) schriftliche Belege auf der Grundlage der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ausgearbeiteten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 37 Absatz 23 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU, dass die betreffenden Rechtsvorschriften des Drittstaates Vorschriften enthalten, die den Vorschriften, die nicht eingehalten werden können, gleichwertig sind, denselben regulatorischen Zweck verfolgen und den Anlegern der betreffenden AIF dasselbe Maß an Schutz bieten und dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft sich an diese gleichwertigen Vorschriften hält; diese schriftlichen Belege werden durch ein Rechtsgutachten zum Bestehen der betreffenden inkompatiblen zwingenden Vorschrift im Recht des Drittstaates untermauert, das auch eine Beschreibung des Regulierungszwecks und der Merkmale des Anlegerschutzes enthält, die mit der Vorschrift angestrebt werden, und

   d) den Namen des gesetzlichen Vertreters der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft und den Ort, an dem er seinen Sitz hat;

2. die Angaben gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 10 bis 14 können beschränkt werden auf die inländischen Spezial-AIF oder EU-AIF, die die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft zu verwalten beabsichtigt, und auf die von der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwalteten AIF, die sie mit einem Pass in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben beabsichtigt;

3. § 23 Nummer 7 findet keine Anwendung;

4. ein Erlaubnisantrag gilt als vollständig, wenn zusätzlich zu den in § 22 Absatz 3 genannten Angaben und Verweisen die Angaben gemäß Nummer 1 vorgelegt wurden;

5. die Bundesanstalt beschränkt die Erlaubnis in Bezug auf die Verwaltung von inländischen AIF auf die Verwaltung von inländischen Spezial-AIF; in Bezug auf die Verwaltung von EU-AIF kann die Bundesanstalt die Erlaubnis auf die Verwaltung von bestimmten Arten von EU-AIF und auf Spezial-EU-AIF beschränken.

(10) Hinsichtlich des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft gilt § 39 entsprechend.

(11) Ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, denen die Bundesanstalt die Erlaubnis nach den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt hat, haben die für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Spezial-AIF verwalten, geltenden Vorschriften entsprechend einzuhalten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 59

Befreiung einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft von Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU

(1) Ist die Bundesanstalt der Auffassung, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft gemäß § 57 Absatz 2 Satz 2 von der Einhaltung bestimmter Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU befreit werden kann, so setzt sie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hiervon unverzüglich in Kenntnis. Zur Begründung dieser Beurteilung zieht sie die von der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft gemäß § 58 Absatz 9 Nummer 1 Buchstabe b und c vorgelegten Angaben heran.

(2) Innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 1 spricht die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eine an die Bundesanstalt gerichtete Empfehlung hinsichtlich der Anwendung der Ausnahme von der Einhaltung der Richtlinie 2011/61/EU auf Grund der Unvereinbarkeit gemäß § 57 Absatz 2 Satz 2 aus. Während der Überprüfung durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 37 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU wird die Frist nach § 22 Absatz 2 Satz 1 oder 2 gehemmt.

(3) Wenn die Bundesanstalt entgegen der Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Absatz 2 vorschlägt, die Erlaubnis zu erteilen, setzt sie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde davon unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

(4) Wenn die Bundesanstalt entgegen der Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Absatz 2 vorschlägt, die Erlaubnis zu erteilen und die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, Anteile von durch sie verwalteten AIF in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, setzt die Bundesanstalt davon auch die zuständigen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

§ 60

Unterrichtung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Hinblick auf die Erlaubnis einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft durch die Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unverzüglich über das Ergebnis des Erlaubnisverfahrens, über Änderungen hinsichtlich der Erlaubnis der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft und über einen Entzug der Erlaubnis.

(2) Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von den Erlaubnisanträgen, die sie abgelehnt hat und legt dabei Angaben zu den ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, die eine Erlaubnis beantragt haben sowie die Gründe für die Ablehnung vor. Wenn die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die ein zentrales Verzeichnis dieser Angaben führt, Informationen aus diesem Verzeichnis der Bundesanstalt auf Anfrage zur Verfügung gestellt hat, behandelt die Bundesanstalt diese Informationen vertraulich.

§ 61

Änderung des Referenzmitgliedstaates einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft

(1) Die weitere Geschäftsentwicklung einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat keine Auswirkungen auf die Bestimmung des Referenzmitgliedstaates. Wenn eine durch die Bundesanstalt zugelassene ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft jedoch innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erstzulassung ihre Vertriebsstrategie ändert und wenn diese Änderung, falls die geänderte Vertriebsstrategie die ursprüngliche Vertriebsstrategie gewesen wäre, die Festlegung des Referenzmitgliedstaates beeinflusst hätte, hat die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft die Bundesanstalt von dieser Änderung vor ihrer Durchführung in Kenntnis zu setzen und ihren neuen Referenzmitgliedstaat gemäß den Kriterien nach Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU und entsprechend der neuen Strategie anzugeben. Die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft hat ihre Beurteilung zu begründen, indem sie ihre neue Vertriebsstrategie der Bundesanstalt gegenüber offenlegt. Zugleich hat die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft Angaben zu ihrem gesetzlichen Vertreter, einschließlich zu dessen Name und dem Ort, an dem er seinen Sitz hat, vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter muss seinen Sitz in dem neuen Referenzmitgliedstaat haben.

(2) Die Bundesanstalt beurteilt, ob die Festlegung durch die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 1 zutreffend ist und setzt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von dieser Beurteilung in Kenntnis. In ihrer Meldung an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde legt die Bundesanstalt die Begründung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft für ihre Beurteilung hinsichtlich des Referenzmitgliedstaates und Informationen über die neue Vertriebsstrategie der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft vor.

(3) Nachdem die Bundesanstalt die Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Hinblick auf ihre Beurteilung gemäß Absatz 2 erhalten hat, setzt sie die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren ursprünglichen gesetzlichen Vertreter und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von ihrer Entscheidung in Kenntnis.

(4) Ist die Bundesanstalt mit der von der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft vorgenommenen Beurteilung einverstanden, so setzt sie auch die zuständigen Stellen des neuen Referenzmitgliedstaates von der Änderung in Kenntnis. Die Bundesanstalt übermittelt den zuständigen Stellen des neuen Referenzmitgliedstaates unverzüglich eine Abschrift der Erlaubnis- und Aufsichtsunterlagen der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Zulassungs- und Aufsichtsunterlagen sind die zuständigen Stellen des neuen Referenzmitgliedstaates für Zulassung und Aufsicht der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft zuständig.

(5) Wenn die abschließende Entscheidung der Bundesanstalt im Widerspruch zu den Empfehlungen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Absatz 3 steht, gilt Folgendes:

1. die Bundesanstalt setzt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde davon unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis;
2. wenn die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft Anteile von durch sie verwalteten AIF in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als der Bundesrepublik Deutschland vertreibt, setzt die Bundesanstalt davon auch die zuständigen Stellen dieser anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis. Gegebenenfalls setzt die Bundesanstalt davon auch die zuständigen Stellen der Herkunftsmitgliedstaaten der von der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwalteten AIF unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis.

(6) Erweist sich anhand des tatsächlichen Verlaufs der Geschäftsentwicklung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung ihrer Erlaubnis, dass der von der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt ihrer Erlaubnis vorgelegten Vertriebsstrategie nicht gefolgt worden ist, die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft diesbezüglich fal-

sche Angaben gemacht hat oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft sich bei der Änderung ihrer Vertriebsstrategie nicht an die Absätze 1 bis 5 gehalten hat, so fordert die Bundesanstalt die ausländische Verwaltungsgesellschaft auf, den Referenzmitgliedstaat gemäß ihrer tatsächlichen Vertriebsstrategie anzugeben. Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Kommt die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft der Aufforderung der Bundesanstalt nicht nach, so entzieht sie ihr die Erlaubnis.

(7) Ändert die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihre Vertriebsstrategie nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Zeitspanne und will sie ihren Referenzmitgliedstaat entsprechend ihrer neuen Vertriebsstrategie ändern, so kann sie bei der Bundesanstalt einen Antrag auf Änderung ihres Referenzmitgliedstaates stellen. Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 gilt entsprechend.

(8) Sofern die Bundesrepublik Deutschland gemäß den Absätzen 1 bis 7 als neuer Referenzmitgliedstaat festgelegt wird, gilt die Zulassung des bisherigen Referenzmitgliedstaates als Erlaubnis im Sinne des § 58. § 39 ist entsprechend anzuwenden.

§ 62

Rechtsstreitigkeiten

(1) Sofern die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft ist oder als solcher in Betracht kommt, werden alle zwischen der Bundesanstalt und der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft auftretenden Streitigkeiten nach deutschem Recht beigelegt und unterliegen deutscher Gerichtsbarkeit.

(2) Alle Streitigkeiten, die zwischen der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft oder dem AIF einerseits und Anlegern des jeweiligen AIF, die ihren Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, andererseits auftreten, werden nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beigelegt, in dem der Anleger seinen Sitz hat und unterliegen dessen Gerichtsbarkeit.

§ 63

Verweismöglichkeiten der Bundesanstalt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

Die Bundesanstalt kann die folgenden Angelegenheiten der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden kann:

1. wenn die Bundesanstalt nicht mit der Entscheidung einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich ihres Referenzmitgliedstaates einverstanden ist,
2. wenn die Bundesanstalt nicht mit der Bewertung der Anwendung von Artikel 37 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis e und g der Richtlinie 2011/61/EU durch die zuständigen Stellen des Referenzmitgliedstaates einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft einverstanden ist,
3. wenn eine für einen EU-AIF zuständige Stelle die gemäß Artikel 37 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU geforderten Vereinbarungen über Zusammenarbeit nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abschließt,
4. wenn die Bundesanstalt nicht mit einer von den zuständigen Stellen des Referenzmitgliedstaates einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft erteilten Zulassung einverstanden ist,
5. wenn die Bundesanstalt nicht mit der Bewertung der Anwendung von Artikel 37 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU durch die zuständigen Stellen des Referenzmitgliedstaates einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft einverstanden ist,
6. wenn die Bundesanstalt nicht mit der Beurteilung hinsichtlich der Festlegung des Referenzmitgliedstaates nach Artikel 37 Absatz 11 oder 12 der Richtlinie 2011/61/EU einverstanden ist,
7. wenn eine zuständige Stelle einen Antrag auf Informationsaustausch gemäß den auf Grundlage von Artikel 37 Absatz 17 der Richtlinie 2011/61/EU von der Europäischen Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandards ablehnt.

§ 64

Vergleichende Analyse der Zulassung von und der Aufsicht über ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften

(1) Sofern die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU Leitlinien und Empfehlungen herausgibt, um einheitliche, effiziente und wirksame Praktiken für die Aufsicht über ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften zu schaffen, unternimmt die Bundesanstalt alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.

(2) Die Bundesanstalt bestätigt binnen zwei Monaten nach der Herausgabe einer Leitlinie oder Empfehlung, ob sie dieser Leitlinie oder Empfehlung nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt. Wenn sie der Leitlinie oder Empfehlung nicht nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt, teilt sie dies der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe mit.

§ 65

Verwaltung von EU-AIF durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist

(1) Die Verwaltung eines EU-AIF durch eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, für die die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 56 Referenzmitgliedsstaat ist und die über eine Erlaubnis nach § 58 verfügt, im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung setzt voraus, dass sie der Bundesanstalt folgende Angaben übermittelt hat:

1. den Mitgliedstaat der Europäischen Union oder den Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirt-

schaftsraum, in dem sie EU-AIF im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung zu verwalten beabsichtigt;

2. einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Arten von EU-AIF sie zu verwalten beabsichtigt.

(2) Die Errichtung einer Zweigniederlassung durch eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum setzt voraus, dass sie der Bundesanstalt zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen übermittelt hat:

1. den organisatorischen Aufbau der Zweigniederlassung,
2. die Anschrift, unter der im Herkunftsmitgliedstaat des EU-AIF Unterlagen angefordert werden können sowie
3. die Namen und Kontaktangaben der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

(3) Besteht kein Grund zur Annahme, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des EU-AIF durch diese gegen dieses Gesetz verstößt oder verstoßen wird, übermittelt die Bundesanstalt die vollständigen Unterlagen binnen eines Monats nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz 1 oder gegebenenfalls binnen zwei Monaten nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen nach Absatz 2 zusammen mit einer Bescheinigung über die Erlaubnis der betreffenden ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft an die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft.

(4) Die Bundesanstalt unterrichtet die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über die Übermittlung der Unterlagen. Die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft darf erst nach Eingang der Übermittlungsmeldung mit der Verwaltung von EU-AIF im jeweiligen Aufnahmemitgliedstaat beginnen. Die Bundesanstalt teilt zudem der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft in den jeweiligen Aufnahmemitgliedstaaten mit der Verwaltung des EU-AIF beginnen kann.

(5) Eine Änderung der nach Absatz 1 oder gegebenenfalls nach Absatz 2 übermittelten Angaben hat die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt mindestens einen Monat vor der Durchführung der Änderung, oder, bei ungeplanten Änderungen, unverzüglich nach Eintreten der Änderung, schriftlich anzuzeigen.

(6) Sollte die geplante Änderung dazu führen, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des EU-AIF durch diese nunmehr gegen dieses Gesetz verstößt, untersagt die Bundesanstalt der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich die Änderung.

(7) Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Absätze 5 und 6 durchgeführt oder führt eine durch einen ungeplanten Umstand ausgelöste Änderung dazu, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des EU-AIF durch diese nunmehr gegen dieses Gesetz verstößt, so ergreift die Bundesanstalt alle erforderlichen Maßnahmen.

(8) Über Änderungen, die im Einklang mit diesem Gesetz stehen, unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft von diesen Änderungen.

§ 66

Inländische Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist

(1) Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, erstmals im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung inländische Spezial-AIF zu verwalten, so ist dies nur zulässig, wenn die zuständigen Stellen des Referenzmitgliedstaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt folgende Angaben und Unterlagen übermittelt haben:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß der Richtlinie 2011/61/EU erhalten hat, durch die die im Inland beabsichtigten Tätigkeiten abgedeckt sind,
2. die Anzeige der Absicht der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, in der Bundesrepublik Deutschland im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigniederlassung inländische Spezial-AIF zu verwalten sowie
3. einen Geschäftsplan, aus dem insbesondere hervorgeht, welche inländischen Spezial-AIF die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft zu verwalten beabsichtigt.

(2) Beabsichtigt die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft die Errichtung einer Zweigniederlassung, so ist dies nur zulässig, wenn die zuständigen Stellen des Referenzmitgliedsstaates der Bundesanstalt zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Informationen übermittelt haben:

1. den organisatorischen Aufbau der Zweigniederlassung,
2. die Anschrift, unter der im Inland Unterlagen angefordert werden können sowie
3. die Namen und Kontaktangaben der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

(3) Die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft kann unmittelbar nach dem Erhalt der Übermittlungsmeldung durch ihren Referenzmitgliedstaat gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU mit der Verwaltung von inländischen Spezial-AIF im Inland beginnen.

(4) Auf die Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 sind § 3 Absatz 1, 4 und 5, die §§ 14, 26 Absatz 2, 3 und 7, § 27 Absatz 1 bis 4, die §§ 33, 34 Absatz 3 Nummer 8 sowie die §§ 293, 295 Absatz 5, §§ 307 und 308 entsprechend anzuwenden. Auf die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 sind die §§ 14, 293, 295 Absatz 5, §§ 307 und 308 entsprechend anzuwenden.

(5) Auf die Tätigkeit einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die

Bundesrepublik Deutschland ist und die inländische Spezial-AIF verwaltet, sind ungeachtet der Anforderungen nach Absatz 4 die §§ 80 bis 161, 273 Satz 1 und §§ 274 bis 292 entsprechend anzuwenden.

§ 67

Jahresbericht für EU-AIF und ausländische AIF

(1) Jede AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, für jeden von ihr verwalteten EU-AIF und für jeden von ihr in der Europäischen Union vertriebenen EU-AIF oder ausländischen AIF für jedes Geschäftsjahr spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht gemäß Absatz 3 zu erstellen. Dieser Jahresbericht ist den Anlegern auf Anfrage vorzulegen.

(2) Ist der EU-AIF oder ausländische AIF nach der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) verpflichtet, Jahresfinanzberichte zu veröffentlichen, so sind Anlegern auf Anfrage lediglich die Angaben nach Absatz 3 Nummer 4 bis 6 zusätzlich vorzulegen. Die Vorlage kann gesondert spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres oder in Form einer Ergänzung bei der Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts erfolgen.

(3) Der Jahresbericht muss mindestens Folgendes enthalten:

1. eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht;
2. eine Aufstellung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres;
3. einen Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;
4. jede während des abgelaufenen Geschäftsjahres eingetretene wesentliche Änderung hinsichtlich der nach § 307 Absatz 1 oder Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit § 297 Absatz 4 und § 308 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung zu stellenden Informationen;
5. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, gegliedert in feste und variable von der Kapitalverwaltungsgesellschaft an ihre Mitarbeiter gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom AIF gezahlten Carried Interests;
6. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgegliedert nach Führungskräften und Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des AIF auswirkt.

Inhalt und Form des Jahresberichts bestimmen sich im Übrigen nach den Artikeln 103 bis 107 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU].

(4) Die im Jahresbericht enthaltenen Zahlenangaben werden gemäß den Rechnungslegungsstandards des Herkunftsmitgliedstaates des AIF oder gemäß den Rechnungslegungsstandards des Drittstaates, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, oder gemäß den in den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag des AIF festgelegten Rechnungslegungsstandards erstellt. Dies gilt nicht im Fall des Absatzes 2.

(5) Die im Jahresbericht enthaltenen Zahlenangaben werden von einer oder mehreren Personen geprüft, die gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87) gesetzlich zur Abschlussprüfung zugelassen sind. Der Abschlussprüfer hat über die Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers einschließlich etwaiger Einschränkungen sind in jedem Jahresbericht vollständig wiederzugeben. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die ausländische AIF verwalten, die Jahresberichte dieser AIF einer Prüfung entsprechend den internationalen Prüfungsstandards unterziehen, die in dem Staat verbindlich vorgeschrieben oder zugelassen sind, in dem der ausländische AIF seinen satzungsmäßigen Sitz hat.

Abschnitt 3

Verwahrstelle

Unterabschnitt 1

Vorschriften für OGAW-Verwahrstellen

§ 68

Beauftragung und jährliche Prüfung; Verordnungsermächtigung

(1) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass für jeden von ihr verwalteten OGAW eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 2 beauftragt wird. Die Beauftragung der Verwahrstelle ist in einem schriftlichen Vertrag zu vereinbaren. Der Vertrag regelt unter anderem den Informationsaustausch, der für erforderlich erachtet wird, damit die Verwahrstelle nach den Vorschriften dieses Gesetzes und gemäß den anderen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihren Aufgaben für den OGAW, für den sie als Verwahrstelle beauftragt wurde, nachkommen kann.

(2) Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [CRR-Verordnung] mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union, das gemäß § 32 des Kreditwesengesetzes oder den im Herkunftsmitgliedstaat des EU-OGAW anzuwendenden Vorschriften, die die Richtlinie 2013/…/EU [CRD-Richtlinie] umsetzen, zugelassen ist.

(3) Verwaltet die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft inländische OGAW, muss die Verwahrstelle ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Bei der Verwahrstelle für einen inländischen OGAW muss es sich um ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d des Kreditwesengesetzes handeln, das über die Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes verfügt. Als Verwahrstelle für inländische OGAW kann auch eine Zweigniederlassung eines CRR-Kreditinstituts im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des

Kreditwesengesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes beauftragt werden.

(4) Mindestens ein Geschäftsleiter des Kreditinstituts, das als Verwahrstelle beauftragt werden soll, muss über die für die Verwahrstellenaufgaben erforderliche Erfahrung verfügen. Das Kreditinstitut muss bereit und in der Lage sein, die für die Erfüllung der Verwahrstellenaufgaben erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu schaffen.

(5) Die Verwahrstelle muss ein Anfangskapital von mindestens 5 Millionen Euro haben. Hiervon unberührt bleiben etwaige Eigenmittelanforderungen nach dem Kreditwesengesetz.

(6) Der Vertrag nach Absatz 1 muss insbesondere die Inhalte über den Informationsaustausch berücksichtigen, die in den Artikeln 30 bis 33 und 35 der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 42) genannt sind. Der Vertrag unterliegt dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW. Der Vertrag kann auch verschiedene OGAW betreffen; in diesem Fall hat er eine Liste aller OGAW zu enthalten, auf die sich der Vertrag bezieht. Über die in Artikel 30 Buchstabe c und d der Richtlinie 2010/43/EU genannten Mittel und Verfahren kann auch ein gesonderter schriftlicher Vertrag geschlossen werden.

(7) Die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten als Verwahrstelle durch das Kreditinstitut oder die Zweigniederlassung ist durch einen geeigneten Abschlussprüfer einmal jährlich zu prüfen. Geeignete Prüfer sind Wirtschaftsprüfer, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Erfahrung verfügen. Die Verwahrstelle hat den Prüfer spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu bestellen, auf das sich die Prüfung erstreckt. Die Verwahrstelle hat den Prüfer vor der Erteilung des Prüfungsauftrags der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist. Der Prüfer hat den Prüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt einzureichen.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 7 Satz 1 zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit als Verwahrstelle zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 69

Aufsicht

(1) Die Auswahl sowie jeder Wechsel der Verwahrstelle bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbinden. Erlässt die Bundesanstalt eine Übertragungsanordnung nach § 48a Absatz 1 oder § 48k Absatz 1 des Kreditwesengesetzes gegenüber einer Verwahrstelle mit der Folge, dass deren Verwahrstellenaufgaben auf einen übernehmenden Rechtsträger übergehen, gilt der durch die Anordnung herbeigeführte Verwahrstellenwechsel als genehmigt, sobald der Verwahrstelle die Anordnung gemäß § 48g Absatz 1 des Kreditwesengesetzes bekannt gegeben wird. Die Bundesanstalt hat die OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die die Verwahrstelle beauftragt haben, unverzüglich nach Bekanntgabe der Übertragungsanordnung über den Wechsel der Verwahrstelle zu unterrichten.

(2) Die Bundesanstalt kann der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft jederzeit einen Wechsel der Verwahrstelle auferlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verwahrstelle ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt oder ihr Anfangskapital die nach § 68 Absatz 5 vorgeschriebene Mindesthöhe unterschreitet.

(3) Die Verwahrstelle stellt der Bundesanstalt auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, welche die Verwahrstelle im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und welche die Bundesanstalt oder die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft benötigen könnten. Im letzteren Fall stellt die Bundesanstalt den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft die erhaltenen Informationen unverzüglich zur Verfügung.

(4) Erlässt die Bundesanstalt gegenüber der Verwahrstelle Maßnahmen auf Grundlage des § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 des Kreditwesengesetzes oder wird ein Moratorium nach § 47 des Kreditwesengesetzes erlassen, hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich eine neue Verwahrstelle zu beauftragen; Absatz 1 bleibt unberührt. Bis zur Beauftragung der neuen Verwahrstelle kann die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der Bundesanstalt bei einem anderen Kreditinstitut im Sinne des § 68 Absatz 3 ein Sperrkonto errichten, über das die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft Zahlungen für Rechnung des inländischen OGAW tätigen oder entgegennehmen kann.

§ 70

Interessenkollision

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle unabhängig von der OGAW-Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

(2) Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den inländischen OGAW oder die für Rechnung des inländischen OGAW tätige OGAW-Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem inländischen OGAW, den Anlegern des inländischen OGAW, der OGAW-Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des inländischen OGAW gegenüber offengelegt werden. Die Verwahrstelle hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der OGAW-Verwal-

tungsgesellschaft vermieden werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist von einer bis auf Ebene der Geschäftsführung unabhängigen Stelle zu überwachen.

(3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle, der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder dem inländischen OGAW oder seinen Anlegern darf eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle wahrnehmen.

(4) Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft sein. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Verwahrstelle sein.

(5) Die Verwahrstelle darf die zum inländischen OGAW gehörenden Vermögensgegenstände nicht wiederverwenden.

§ 71

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien eines inländischen OGAW

(1) Die Verwahrstelle hat die Anteile oder Aktien eines inländischen OGAW auszugeben und zurückzunehmen. Anteile oder Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind vorbehaltlich von § 180 Absatz 4 sowie § 190 Absatz 1 und 2 unzulässig.

(2) Der Preis für die Ausgabe von Anteilen oder Aktien (Ausgabepreis) muss dem Nettoinventarwert des Anteils oder der Aktie am inländischen OGAW zuzüglich eines in den Anlagebedingungen festzusetzenden Aufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 entsprechen. Der Ausgabepreis ist an die Verwahrstelle zu entrichten und von dieser abzüglich des Aufschlags unverzüglich auf einem für den inländischen OGAW eingerichteten gesperrten Konto zu verbuchen.

(3) Der Preis für die Rücknahme von Anteilen oder Aktien (Rücknahmepreis) muss dem Nettoinventarwert des Anteils oder der Aktie am inländischen OGAW abzüglich eines in den Anlagebedingungen festzusetzenden Abschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 entsprechen. Der Rücknahmepreis ist, abzüglich des Abschlags, von dem gesperrten Konto an den Anleger zu zahlen.

(4) Der Ausgabeaufschlag nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 und der Rücknahmeabschlag nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 1 können an die OGAW-Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt werden.

§ 72

Verwahrung

(1) Die Verwahrstelle hat die zum inländischen OGAW gehörenden Wertpapiere und Einlagezertifikate in ein gesperrtes Depot zu legen.

(2) Die zum inländischen OGAW gehörenden Guthaben sind auf Sperrkonten zu verwahren. Die Verwahrstelle ist berechtigt und verpflichtet, auf Anweisung der OGAW-Verwaltungsgesellschaft auf den Sperrkonten vorhandene Guthaben

1. auf andere Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
2. auf andere Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in Drittstaaten, deren Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind,

zu übertragen.

(3) Nicht verwahrfähige Vermögensgegenstände sind laufend von der Verwahrstelle zu überwachen.

§ 73

Unterverwahrung

(1) Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach § 72 unter den folgenden Bedingungen auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern:

1. die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen;
2. die Verwahrstelle kann darlegen, dass es einen objektiven Grund für die Unterverwahrung gibt;
3. die Verwahrstelle geht mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor
   a) bei der Auswahl und Bestellung eines Unterverwahrers, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, und
   b) bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung von Unterverwahrern, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vorkehrungen des Unterverwahrers hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben;
4. die Verwahrstelle stellt sicher, dass der Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:
   a) der Unterverwahrer verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der ihm anvertrauten Vermögensgegenstände des inländischen OGAW oder der für dessen Rechnung handelnden OGAW-Verwaltungsgesellschaft angemessen und geeignet sind,
   b) in Bezug auf die Verwahraufgaben nach § 72 unterliegt der Unterverwahrer einer wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der betreffenden Jurisdiktion sowie einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
   c) der Unterverwahrer trennt die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögensgegenständen und von den Vermögensgegenständen der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig den Kunden einer bestimmten Verwahrstelle zugeordnet werden können,

d) der Unterverwahrer hält die Pflichten und Verbote nach § 70 Absatz 1, 2, 4 und 5 und nach § 72 ein.

(2) Wenn nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und wenn es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b erfüllen, darf die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit und so lange übertragen, als es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Unterverwahrung erfüllen; der erste Halbsatz gilt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

1. die OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat die Anleger des jeweiligen inländischen OGAW vor Tätigung ihrer Anlage ordnungsgemäß unterrichtet

   a) darüber, dass eine solche Unterverwahrung auf Grund rechtlicher Vorgaben im Recht des Drittstaates erforderlich ist und

   b) über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen und

2. der inländische OGAW oder die für Rechnung des inländischen OGAW tätige OGAW-Verwaltungsgesellschaft muss die Verwahrstelle anweisen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente einer solchen ortsansässigen Einrichtung zu übertragen.

(3) Der Unterverwahrer kann unter den Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 die Verwahraufgaben nach § 72 auf ein anderes Unternehmen unterauslagern. § 77 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend für die jeweils Beteiligten.

(4) Mit Ausnahme der Verwahraufgaben nach § 72 darf die Verwahrstelle ihre nach diesem Unterabschnitt festgelegten Aufgaben nicht auslagern.

(5) Die Erbringung von Dienstleistungen nach der Richtlinie 98/26/EG durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme, wie es für die Zwecke jener Richtlinie vorgesehen ist, oder die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme von Drittstaaten wird für Zwecke dieser Vorschrift nicht als Auslagerung von Verwahraufgaben angesehen.

§ 74

Zahlung und Lieferung

(1) Die Verwahrstelle hat folgende Geldbeträge auf einem für den inländischen OGAW eingerichteten gesperrten Konto zu verbuchen:

1. den Kaufpreis aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des inländischen OGAW,
2. die anfallenden Erträge,
3. Entgelte für Wertpapier-Darlehen und
4. den Optionspreis, den ein Dritter für das ihm eingeräumte Optionsrecht zahlt, sowie
5. sonstige dem inländischen OGAW zustehende Geldbeträge.

(2) Aus den gesperrten Konten oder Depots führt die Verwahrstelle auf Weisung der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder eines Unternehmens, das die Aufgaben der OGAW-Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe von § 36 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 wahrnimmt, folgende Tätigkeiten durch:

1. die Bezahlung des Kaufpreises beim Erwerb von Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen, die Leistung und Rückgewähr von Sicherheiten für Derivate, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäfte, Zahlungen von Transaktionskosten und sonstigen Gebühren sowie die Begleichung sonstiger durch die Verwaltung des inländischen OGAW bedingter Verpflichtungen,
2. die Lieferung beim Verkauf von Vermögensgegenständen sowie die Lieferung bei der darlehensweisen Übertragung von Wertpapieren sowie etwaiger weiterer Lieferpflichten,
3. die Ausschüttung der Gewinnanteile an die Anleger.

§ 75

Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf die nachstehenden Geschäfte nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchführen:

1. die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe des § 199, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt,
2. die Anlage von Mitteln des inländischen OGAW in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben.

(2) Die Verwahrstelle hat den Geschäften nach Absatz 1 zuzustimmen, wenn diese den dort genannten Anforderungen entsprechen und mit den weiteren Vorschriften dieses Gesetzes und mit den Anlagebedingungen übereinstimmen. Stimmt sie einer Verfügung zu, obwohl die Bedingungen von Satz 1 nicht erfüllt sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Verfügung. Eine Verfügung ohne Zustimmung der Verwahrstelle ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, sind entsprechend anzuwenden.

§ 76

Kontrollfunktion

(1) Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass

1. die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und die Ermittlung des Wertes der Anteile den Vorschriften dieses Gesetzes und den Anlagebedingungen entsprechen,
2. bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
3. die Erträge des inländischen OGAW gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes und den Anlagebedingungen verwendet werden und
4. die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapier-Darlehen nach Maßgabe des § 200 Absatz 2 rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

(2) Die Verwahrstelle hat die Weisungen der OGAW-Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften und die Anlagebedingungen verstoßen.

§ 77

Haftung

(1) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem inländischen OGAW oder gegenüber den Anlegern des inländischen OGAW für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 72 Absatz 1 übertragen wurde. Im Fall eines solchen Abhandenkommens hat die Verwahrstelle dem inländischen OGAW oder der für Rechnung des inländischen OGAW handelnden OGAW-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt.

(2) Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem inländischen OGAW oder den Anlegern des inländischen OGAW für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt.

(3) Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß § 73 unberührt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 kann sich die Verwahrstelle bei einem Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer nach § 73 verwahrt wurden, von der Haftung befreien, wenn sie nachweisen kann, dass

1. alle Bedingungen für die Auslagerung ihrer Verwahrungsaufgaben nach § 73 erfüllt sind,
2. es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Unterverwahrer gibt,
   a) in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf diesen Unterverwahrer übertragen wird und
   b) der es dem inländischen OGAW oder der für Rechnung des inländischen OGAW handelnden OGAW-Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, seinen oder ihren Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Unterverwahrer geltend zu machen oder der es der Verwahrstelle ermöglicht, solch einen Anspruch für sie geltend zu machen und
3. es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem inländischen OGAW oder der für Rechnung des inländischen OGAW handelnden OGAW-Verwaltungsgesellschaft gibt, in dem eine Haftungsbefreiung der Verwahrstelle ausdrücklich gestattet ist und ein objektiver Grund für die vertragliche Vereinbarung einer solchen Haftungsbefreiung angegeben wird.

(5) Wenn nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Auslagerung nach § 73 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b erfüllen, kann die Verwahrstelle sich von der Haftung befreien, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten sind:

1. die Anlagebedingungen oder die Satzung des betreffenden inländischen OGAW erlauben ausdrücklich eine Haftungsbefreiung unter den in diesem Absatz genannten Voraussetzungen,
2. die OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat die Anleger der entsprechenden inländischen OGAW vor Tätigung ihrer Anlage ordnungsgemäß über diese Haftungsbefreiung und die Umstände, die diese Haftungsbefreiung rechtfertigen, unterrichtet,
3. der inländische OGAW oder die für Rechnung des inländischen OGAW tätige OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente einer ortsansässigen Einrichtung zu übertragen,
4. es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem inländischen OGAW oder der für Rechnung des inländischen OGAW tätigen OGAW-Verwaltungsgesellschaft, in dem solch eine Haftungsbefreiung ausdrücklich gestattet ist und
5. es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Unterverwahrer,
   a) in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf den Dritten übertragen wird und
   b) der es dem inländischen OGAW oder der für Rechnung des inländischen OGAW tätigen OGAW-Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, seinen oder ihren Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Unterverwahrer geltend zu machen oder der es der Verwahrstelle ermöglicht, solch einen Anspruch für sie geltend zu machen.

(6) Die Artikel 100 bis 102 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe f, g, h der Richtlinie 2011/61/EU] gelten entsprechend für die Zwecke dieser Vorschrift.

§ 78

Geltendmachung von Ansprüchen der Anleger; Verordnungsermächtigung

(1) Die Verwahrstelle ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

1. Ansprüche der Anleger wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Anlagebedingungen gegen die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft geltend zu machen und
2. im Wege einer Klage nach § 771 der Zivilprozessordnung Widerspruch zu erheben, wenn in einen inländischen OGAW wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den der inländische OGAW nicht haftet; die Anleger können nicht selbst Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung erheben.

Satz 1 Nummer 1 schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Anleger nicht aus.

(2) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Der Anleger kann daneben einen eigenen Schadenersatzanspruch gegen die Verwahrstelle geltend machen.

(3) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat unter Beteiligung der Verwahrstelle für die Fälle einer fehlerhaften Berechnung von Anteilswerten und ohne Beteiligung der Verwahrstelle für die Fälle einer Verletzung von Anlagegrenzen oder Erwerbsvorgaben bei einem inländischen OGAW geeignete Entschädigungsverfahren für die betroffenen Anleger vorzusehen. Die Verfahren müssen insbesondere die Erstellung eines Entschädigungsplans umfassen sowie die Prüfung des Entschädigungsplans und der Entschädigungsmaßnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu den Entschädigungsverfahren und deren Durchführung zu erlassen, insbesondere zu

1. Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Beteiligung der depotführenden Stellen des Anlegers und einer Mindesthöhe der fehlerhaften Berechnung des Anteilswertes, ab der das Entschädigungsverfahren durchzuführen ist, sowie gegebenenfalls zu den Einzelheiten eines vereinfachten Entschädigungsverfahrens bei Unterschreitung einer bestimmten Gesamtschadenshöhe,
2. den gegenüber einem betroffenen Anleger oder inländischen OGAW vorzunehmenden Entschädigungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls zu Bagatellgrenzen, bei denen solche Entschädigungsmaßnahmen einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würden,
3. Meldepflichten gegenüber der Bundesanstalt und gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates der einen inländischen OGAW verwaltenden EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft,
4. Informationspflichten gegenüber den betroffenen Anlegern,
5. Inhalt und Aufbau des zu erstellenden Entschädigungsplans und Einzelheiten der Entschädigungsmaßnahmen sowie
6. Inhalt und Umfang der Prüfung des Entschädigungsplans und der Entschädigungsmaßnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer.

Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 79

Vergütung, Aufwendungsersatz

(1) Die Verwahrstelle darf der OGAW-Verwaltungsgesellschaft aus den zu einem inländischen OGAW gehörenden Konten nur die für die Verwaltung des inländischen OGAW zustehende Vergütung und den ihr zustehenden Ersatz von Aufwendungen auszahlen.

(2) Die Verwahrstelle darf die Vergütung, die ihr für die Verwahrung des inländischen OGAW und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes zusteht, nur mit Zustimmung der OGAW-Verwaltungsgesellschaft entnehmen.

Unterabschnitt 2

Vorschriften für AIF-Verwahrstellen

§ 80

Beauftragung

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass für jeden von ihr verwalteten AIF eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 2 oder, sofern die Voraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 erfüllt sind, eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 3 beauftragt wird; § 55 bleibt unberührt. Die Beauftragung der Verwahrstelle ist in einem schriftlichen Vertrag zu vereinbaren. Der Vertrag regelt unter anderem den Informationsaustausch, der für erforderlich erachtet wird, damit die Verwahrstelle nach den Vorschriften dieses Gesetzes und gemäß den anderen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihren Aufgaben für den AIF, für den sie als Verwahrstelle beauftragt wurde, nachkommen kann.

(2) Die Verwahrstelle ist

1. ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [CRR-Verordnung] mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union, das gemäß § 32 des Kreditwesengesetzes oder den im Herkunftsmitgliedstaat des EU-AIF anzuwendenden Vorschriften, die die Richtlinie 2013/…/EU [CRD-Richtlinie] umsetzen, zugelassen ist;
2. eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [CRR-Verordnung] mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union, für die die Eigenkapitalanforderungen gemäß Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [CRR-Verordnung], einschließlich der Kapitalanforderungen für operationelle Risiken, gelten, die gemäß den Vorschriften, die die Richtlinie 2004/39/EG umsetzen, zugelassen ist und die auch die Nebendienstleistungen wie Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG erbringt; solche Wertpapierfirmen müssen in jedem Fall über Eigenmittel verfügen, die den in Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 2013/…/EU [CRD-Richtlinie] genannten Betrag des Anfangskapitals nicht unterschreiten oder
3. eine andere Kategorie von Einrichtungen, die einer Beaufsichtigung und ständigen Überwachung unterliegen und die am 21. Juli 2011 unter eine der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Kategorien von Einrichtungen fallen, aus denen eine Verwahrstelle gewählt werden kann.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Verwahrstelle für geschlossene AIF anstelle der in § 80 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Einrichtungen auch ein Treuhänder sein, der die Aufgaben einer Verwahrstelle im Rahmen seiner beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit wahrnimmt, wenn

1. bei den geschlossenen AIF innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können,
2. die geschlossenen AIF im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel nicht investieren
   a) in Vermögensgegenstände, die nach § 81 Absatz 1 Nummer 1 verwahrt werden müssen, oder
   b) in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen, um nach § 261 Absatz 7, den §§ 287, 288 möglicherweise die Kontrolle über solche Unternehmen zu erlangen.

In Bezug auf die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit muss der Treuhänder

1. einer gesetzlich anerkannten obligatorischen berufsmäßigen Registrierung oder
2. Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln unterliegen,

die ausreichend finanzielle und berufliche Garantien bieten können, um es ihm zu ermöglichen, die relevanten Aufgaben einer Verwahrstelle wirksam auszuführen und die mit diesen Funktionen einhergehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

(4) Der Treuhänder im Sinne von Absatz 3 muss der Bundesanstalt vor Beauftragung benannt werden. Hat die Bundesanstalt gegen die Beauftragung Bedenken, kann sie verlangen, dass binnen angemessener Frist ein anderer Treuhänder benannt wird. Unterbleibt dies oder hat die Bundesanstalt auch gegen die Beauftragung des neu vorgeschlagenen Treuhänders Bedenken, so hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Verwahrstelle im Sinne von Absatz 2 zu beauftragen.

(5) Unbeschadet von Absatz 6 Satz 3 kann die Verwahrstelle für ausländische AIF auch ein Kreditinstitut oder ein Unternehmen sein, das den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Unternehmen vergleichbar ist, sofern die Bedingungen des Absatzes 8 Satz 1 Nummer 2 eingehalten sind.

(6) Verwaltet die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einen inländischen AIF, muss die Verwahrstelle ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre satzungsmäßige Zweigniederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Verwaltet die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einen EU-AIF, muss die Verwahrstelle ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre satzungsmäßige Zweigniederlassung im Herkunftsmitgliedstaat des EU-AIF haben. Bei ausländischen AIF kann die Verwahrstelle ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre satzungsmäßige Zweigniederlassung in dem Drittstaat haben, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einen ausländischen AIF verwaltet oder in dem Referenzmitgliedstaat der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, die den ausländischen AIF verwaltet; § 55 bleibt unberührt.

(7) Wird für den inländischen AIF eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 beauftragt, muss es sich um ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d des Kreditwesengesetzes handeln, das über die Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes oder zur Erbringung des eingeschränkten Verwahrgeschäfts nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 des Kreditwesengesetzes verfügt. Wird für den inländischen AIF eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 beauftragt, muss es sich um ein Finanzdienstleistungsinstitut handeln, das über die Erlaubnis zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 des Kreditwesengesetzes verfügt; wird das in § 83 Absatz 6 Satz 2 aufgeführte Geldkonto bei der Verwahrstelle eröffnet, muss es sich bei der Verwahrstelle um ein Kreditinstitut handeln, das über die Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes verfügt.

(8) Unbeschadet der Anforderungen der Absätze 2 bis 5 unterliegt die Beauftragung einer Verwahrstelle mit Sitz in einem Drittstaat den folgenden Bedingungen:

1. zwischen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Anteile des ausländischen AIF gehandelt werden sollen, und, falls es sich um unterschiedliche Behörden handelt, den Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft bestehen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der Verwahrstelle,
2. die Verwahrstelle unterliegt einer wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht, die jeweils den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen und die wirksam durchgesetzt werden,
3. der Drittstaat, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde,
4. die Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des ausländischen AIF vertrieben werden sollen, und, soweit verschieden, der Herkunftsmitgliedstaat der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft haben mit dem Drittstaat, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, eine Vereinbarung abgeschlossen, die den Standards des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich multilateraler Steuerabkommen, gewährleistet,
5. die Verwahrstelle haftet vertraglich gegenüber dem ausländischen AIF oder gegenüber den Anlegern des ausländischen AIF entsprechend § 88 Absatz 1 bis 4 und erklärt sich ausdrücklich zur Einhaltung von § 82 bereit.

Ist eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates nicht mit der Bewertung der Anwendung von Satz 1 Nummer 1, 3 oder 5 durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft einverstanden, kann die betreffende zuständige Behörde die Angelegenheit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen; diese kann nach den ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden.

(9) Mindestens ein Geschäftsleiter der Einrichtung, die als Verwahrstelle beauftragt werden soll, muss über die für die Verwahrstellenaufgaben erforderliche Erfahrung verfügen. Diese Einrichtung muss bereit und in der Lage sein, die für die Erfüllung der Verwahrstellenaufgaben erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu schaffen. Wird eine natürliche Person als Treuhänder nach den Absätzen 3 und 4 mit der Verwahrstellenfunktion beauftragt, muss dieser über die für die Verwahrstellenaufgaben erforderliche Erfahrung verfügen sowie die für die Erfüllung der Verwahrstellenaufgaben notwendigen organisatorischen Vorkehrungen schaffen.

(10) Die in den in Absatz 1 genannten schriftlichen Vertrag aufzunehmenden Einzelheiten und die allgemeinen Kriterien zur Bewertung, ob die Anforderungen an die aufsichtliche Regulierung und an die Aufsicht in Drittstaaten nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen und wirksam durchgesetzt werden, bestimmen sich nach den Artikeln 83 und 84 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe a und b der Richtlinie 2011/61/EU].

§ 81

Verwahrung

(1) Die Verwahrstelle hat die Vermögensgegenstände des inländischen AIF oder der für Rechnung des inländischen AIF handelnden AIF-Verwaltungsgesellschaft wie folgt zu verwahren:

1. für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
   a) die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
   b) zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die im Namen des inländischen AIF oder der für ihn tätigen AIF-Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum inländischen AIF gehörend identifiziert werden können;
2. für sonstige Vermögensgegenstände gilt:
   a) die Verwahrstelle prüft das Eigentum des inländischen AIF oder der für Rechnung des inländischen AIF tätigen AIF-Verwaltungsgesellschaft an solchen Vermögensgegenständen und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögensgegenstände, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der inländische AIF oder die für Rechnung des inländischen AIF tätige AIF-Verwaltungsgesellschaft an diesen Vermögensgegenständen das Eigentum hat;
   b) die Beurteilung, ob der inländische AIF oder die für Rechnung des inländischen AIF tätige AIF-Verwaltungsgesellschaft Eigentümer oder Eigentümerin ist, beruht auf Informationen oder Unterlagen, die vom inländischen AIF oder von der AIF-Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen;
   c) die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

(2) Die Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben einer Verwahrstelle nach Absatz 1, einschließlich

1. der Art der Finanzinstrumente, die nach Absatz 1 Nummer 1 von der Verwahrstelle verwahrt werden sollen,
2. der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben über bei einem Zentralverwahrer registrierte Finanzinstrumente ausüben kann, und
3. der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle in nominativer Form emittierte und beim Emittenten oder bei einer Registrierstelle registrierte Finanzinstrumente nach Absatz 1 Nummer 2 zu verwahren hat,

bestimmen sich nach den Artikeln 85 bis 97 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU].

§ 82

Unterverwahrung

(1) Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach § 81 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter den folgenden Bedingungen auslagern:

1. die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen;
2. die Verwahrstelle kann darlegen, dass es einen objektiven Grund für die Unterverwahrung gibt;
3. die Verwahrstelle geht mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor
   a) bei der Auswahl und Bestellung eines Unterverwahrers, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, und
   b) bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung von Unterverwahrern, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vorkehrungen des Unterverwahrers hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben;
4. die Verwahrstelle stellt sicher, dass der Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:
   a) der Unterverwahrer verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der ihm anvertrauten Vermögensgegenstände des inländischen AIF oder der für dessen Rechnung handelnden AIF-Verwaltungsgesellschaft angemessen und geeignet sind,
   b) in Bezug auf die Verwahraufgaben nach § 81 Absatz 1 Nummer 1 unterliegt der Unterverwahrer einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der betreffenden Jurisdiktion sowie einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung, durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,

c) der Unterverwahrer trennt die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögensgegenständen und von den Vermögensgegenständen der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig den Kunden einer bestimmten Verwahrstelle zugeordnet werden können,

d) im Hinblick auf Spezial-AIF darf der Unterverwahrer die Vermögensgegenstände nicht ohne vorherige Zustimmung des inländischen Spezial-AIF oder der für Rechnung des inländischen Spezial-AIF tätigen AIF-Verwaltungsgesellschaft und vorherige Mitteilung an die Verwahrstelle verwenden; bei Publikums-AIF ist eine Wiederverwendung unabhängig von der Zustimmung ausgeschlossen und

e) der Unterverwahrer hält die Pflichten und Verbote nach den §§ 81 und 85 Absatz 1 bis 3 ein.

(2) Wenn es nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und wenn es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b erfüllen, darf die Verwahrstelle ihre Verwahrstellenaufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit und so lange übertragen, als es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Unterverwahrung erfüllen; der erste Halbsatz gilt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

1. die AIF-Verwaltungsgesellschaft hat die Anleger des jeweiligen inländischen AIF vor Tätigung ihrer Anlage ordnungsgemäß unterrichtet

   a) darüber, dass eine solche Unterverwahrung auf Grund rechtlicher Vorgaben im Recht des Drittstaates erforderlich ist und

   b) über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen und

2. der inländische AIF oder die für Rechnung des inländischen AIF tätige AIF-Verwaltungsgesellschaft muss die Verwahrstelle anweisen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente einer solchen ortsansässigen Einrichtung zu übertragen.

(3) Der Unterverwahrer kann unter den Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 die Verwahraufgaben nach § 81 auf ein anderes Unternehmen unterauslagern. § 88 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend für die jeweils Beteiligten.

(4) Mit Ausnahme der Verwahraufgaben nach § 81 darf die Verwahrstelle ihre nach diesem Unterabschnitt festgelegten Aufgaben nicht auslagern.

(5) Die Erbringung von Dienstleistungen nach der Richtlinie 98/26/EG durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme, wie es für die Zwecke jener Richtlinie vorgesehen ist, oder die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme von Drittstaaten wird für Zwecke dieser Vorschrift nicht als Auslagerung von Verwahraufgaben angesehen.

(6) Die Sorgfaltspflichten von Verwahrstellen nach Absatz 1 Nummer 3 sowie die Trennungspflicht nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c bestimmen sich nach den Artikeln 98 und 99 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe d und e der Richtlinie 2011/61/EU].

§ 83

Kontrollfunktion

(1) Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass

1. die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien des inländischen AIF und die Ermittlung des Wertes der Anteile oder Aktien des inländischen AIF den Vorschriften dieses Gesetzes und den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag des inländischen AIF entsprechen,

2. bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den inländischen AIF oder für Rechnung des inländischen AIF überwiesen wird,

3. die Erträge des inländischen AIF nach den Vorschriften dieses Gesetzes und nach den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag des inländischen AIF verwendet werden.

(2) Verwahrt die Verwahrstelle Vermögenswerte von Publikums-AIF, hat sie zusätzlich zu den Kontrollpflichten nach Absatz 1 sicherzustellen, dass die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapier-Darlehen nach Maßgabe des § 200 Absatz 2 rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

(3) Hält der Publikums-AIF Anteile oder Aktien an einer Gesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 oder des § 261 Absatz 1 Nummer 3, hat die Verwahrstelle die Vermögensaufstellung dieser Gesellschaft zum Bewertungszeitpunkt zu überprüfen. Bei einem offenen Publikums-AIF, der Beteiligungen an einer Immobilien-Gesellschaft hält, hat die Verwahrstelle zudem zu überwachen, dass der Erwerb einer Beteiligung unter Beachtung der §§ 234 bis 238 erfolgt.

(4) Um die Verfügungsbeschränkung nach § 84 Absatz 1 Nummer 3 sicherzustellen, hat die Verwahrstelle Folgendes zu überwachen:

1. bei inländischen Immobilien die Eintragung der Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch,

2. bei EU- oder ausländischen Immobilien die Sicherstellung der Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung,

3. bei den sonstigen Vermögensgegenständen im Sinne des § 261 Absatz 2 Nummer 2 bis 8,

   a) sofern ein Register für den jeweiligen Vermögensgegenstand besteht, die Eintragung der Verfügungsbeschränkung in dieses Register oder,

   b) wenn kein Register besteht, die Sicherstellung der Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung.

(5) Die Verwahrstelle hat die Weisungen der AIF-Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen.

(6) Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Zahlungsströme der inländischen AIF ordnungsgemäß überwacht werden und sorgt insbesondere dafür, dass sämtliche

Zahlungen von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen eines inländischen AIF geleistet wurden. Die Verwahrstelle hat dafür zu sorgen, dass die gesamten Geldmittel des inländischen AIF auf einem Geldkonto verbucht wurden, das für Rechnung des inländischen AIF, im Namen der AIF-Verwaltungsgesellschaft, die für Rechnung des inländischen AIF tätig ist, oder im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des inländischen AIF tätig ist, bei einer der folgenden Stellen eröffnet wurde:

1. einer Stelle nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG oder
2. einer Stelle der gleichen Art in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten verlangt werden, solange eine solche Stelle einer wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen und einer Aufsicht unterliegt, die jeweils den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen, wirksam durchgesetzt werden und insbesondere mit den Grundsätzen nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG übereinstimmen.

Sofern Geldkonten im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des inländischen AIF handelt, eröffnet werden, sind keine Geldmittel der in Satz 2 genannten Stelle und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.

(7) Die Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben einer Verwahrstelle nach den Absätzen 1, 5 und 6 bestimmen sich nach den Artikeln 85 bis 97 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU].

§ 84

Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf die nachstehenden Geschäfte im Hinblick auf Publikums-AIF nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchführen:

1. die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der §§ 199, 221 Absatz 6, der §§ 254 und 263 Absatz 1, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt,
2. die Anlage von Mitteln des Publikums-AIF in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben,
3. die Verfügung über zum Immobilien-Sondervermögen gehörende Immobilien und zum geschlossenen Publikums-AIF gehörende Vermögensgegenstände im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 1,
4. die Belastung von in Nummer 3 genannten Vermögensgegenständen sowie die Abtretung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen und
5. Verfügungen über Beteiligungen an Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 oder des § 261 Absatz 1 Nummer 3 oder, wenn es sich nicht um eine Minderheitsbeteiligung handelt, die Verfügung über zum Vermögen dieser Gesellschaften gehörende Vermögensgegenstände im Sinne des § 231 Absatz 1 oder des § 261 Absatz 1 Nummer 1 sowie Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung.

(2) Die Verwahrstelle hat den Geschäften nach Absatz 1 zuzustimmen, wenn diese den dort genannten Anforderungen entsprechen und mit den weiteren Vorschriften dieses Gesetzes und mit den Anlagebedingungen übereinstimmen. Stimmt sie einer Verfügung zu, obwohl die Bedingungen von Satz 1 nicht erfüllt sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Verfügung. Eine Verfügung ohne Zustimmung der Verwahrstelle ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, sind entsprechend anzuwenden.

§ 85

Interessenkollision

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des inländischen AIF und seiner Anleger.

(2) Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den inländischen AIF oder die für Rechnung des inländischen AIF tätige AIF-Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem inländischen AIF, den Anlegern des inländischen AIF, der AIF-Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des inländischen AIF gegenüber offengelegt werden. Die Verwahrstelle hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der AIF-Verwaltungsgesellschaft vermieden werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist von einer bis einschließlich der Ebene der Geschäftsführung unabhängigen Stelle zu überwachen. Wird eine natürliche Person als Treuhänder nach § 80 Absatz 3 und 4 mit der Verwahrstellenfunktion beauftragt, gilt nur Satz 1.

(3) Im Hinblick auf Spezial-AIF darf die Verwahrstelle die in § 81 genannten Vermögensgegenstände nicht ohne vorherige Zustimmung des inländischen Spezial-AIF oder der für Rechnung des inländischen Spezial-AIF tätigen AIF-Verwaltungsgesellschaft wiederverwenden; bei Publikums-AIF ist eine Wiederverwendung unabhängig von der Zustimmung ausgeschlossen.

(4) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle und der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder dem inländischen AIF oder seinen Anlegern

1. darf eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle wahrnehmen,
2. darf ein Primebroker, der als Kontrahent bei Geschäften für Rechnung des inländischen AIF auftritt, nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle für diesen inländischen AIF wahrnehmen; dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Aufgaben als Verwahrstelle von seinen Aufgaben als Primebroker vorliegt und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des inländischen AIF offengelegt werden. Unter Einhaltung der Bedingungen nach § 82 ist es zulässig,

dass die Verwahrstelle einem solchen Primebroker ihre Verwahraufgaben überträgt.

(5) Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sein. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigen der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Verwahrstelle sein. Wird eine natürliche Person als Treuhänder nach § 80 Absatz 3 und 4 mit der Verwahrstellenfunktion beauftragt, darf dieser nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, Gesellschafter oder Angestellter der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sein.

§ 86

Informationspflichten gegenüber der Bundesanstalt

Die Verwahrstelle stellt der Bundesanstalt auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständigen Behörden des AIF oder der AIF-Verwaltungsgesellschaft benötigen können. Ist die Bundesanstalt nicht die zuständige Behörde des AIF oder der AIF-Verwaltungsgesellschaft, stellt sie den zuständigen Behörden des AIF und der AIF-Verwaltungsgesellschaft die erhaltenen Informationen unverzüglich zur Verfügung.

§ 87

Anwendbare Vorschriften für Publikums-AIF

Für Verwahrstellen, die mit der Verwahrung von Publikums-AIF beauftragt sind, gelten zusätzlich zu den Vorschriften dieses Unterabschnitts die Regelungen des § 69 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 88

Haftung

(1) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem inländischen AIF oder gegenüber den Anlegern des inländischen AIF für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 81 Absatz 1 Nummer 1 übertragen wurde. Im Fall eines solchen Abhandenkommens hat die Verwahrstelle dem inländischen AIF oder der für Rechnung des inländischen AIF handelnden AIF-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt.

(2) Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem inländischen AIF oder den Anlegern des inländischen AIF für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen nach diesem Gesetz fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt.

(3) Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß § 82 unberührt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 kann sich die Verwahrstelle bei einem Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer nach § 82 verwahrt wurden, von der Haftung befreien, wenn sie nachweisen kann, dass

1. alle Bedingungen für die Auslagerung ihrer Verwahraufgaben nach § 82 erfüllt sind,
2. es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Unterverwahrer gibt,
   a) in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf diesen Unterverwahrer übertragen wird und
   b) der es dem inländischen AIF oder der für Rechnung des inländischen AIF handelnden AIF-Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, seinen oder ihren Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Unterverwahrer geltend zu machen oder der es der Verwahrstelle ermöglicht, solch einen Anspruch für sie geltend zu machen und
3. es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem inländischen AIF oder der für Rechnung des inländischen AIF handelnden AIF-Verwaltungsgesellschaft gibt, in dem eine Haftungsbefreiung der Verwahrstelle ausdrücklich gestattet ist und ein objektiver Grund für die vertragliche Vereinbarung einer solchen Haftungsbefreiung angegeben wird.

(5) Wenn nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Auslagerung nach § 82 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b erfüllen, kann die Verwahrstelle sich von der Haftung befreien, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten sind:

1. die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des betreffenden inländischen AIF erlauben ausdrücklich eine Haftungsbefreiung unter den in diesem Absatz genannten Voraussetzungen,
2. die AIF-Verwaltungsgesellschaft hat die Anleger des entsprechenden inländischen AIF vor Tätigung ihrer Anlage ordnungsgemäß über diese Haftungsbefreiung und die Umstände, die diese Haftungsbefreiung rechtfertigen, unterrichtet,
3. der inländische AIF oder die für Rechnung des inländischen AIF tätige AIF-Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente einer ortsansässigen Einrichtung zu übertragen,
4. es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem inländischen AIF oder der für Rechnung des inländischen AIF tätigen AIF-Verwaltungsgesellschaft, in dem solch eine Haftungsbefreiung ausdrücklich gestattet ist und
5. es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Unterverwahrer,
   a) in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf den Dritten übertragen wird und

b) der es dem inländischen AIF oder der für Rechnung des inländischen AIF tätigen AIF-Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, seinen oder ihren Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Unterverwahrer geltend zu machen oder der es der Verwahrstelle ermöglicht, solch einen Anspruch für sie geltend zu machen.

(6) Die Artikel 100 bis 102 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe f, g, h der Richtlinie 2011/61/EU] bestimmen näher

1. die Bedingungen und Umstände, unter denen verwahrte Finanzinstrumente als abhandengekommen anzusehen sind,
2. was unter äußeren Ereignissen, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen nach Absatz 1 unabwendbar gewesen wären, zu verstehen ist sowie
3. die Bedingungen und Umstände, unter denen ein objektiver Grund für die vertragliche Vereinbarung einer Haftungsbefreiung nach Absatz 4 vorliegt.

§ 89

Geltendmachung von Ansprüchen der Anleger; Verordnungsermächtigung

(1) Die Verwahrstelle ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

1. Ansprüche der Anleger wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Anlagebedingungen gegen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft geltend zu machen,
2. im Fall von Verfügungen nach Maßgabe des § 84 Absatz 2 Satz 3 und 4 Ansprüche der Anleger gegen den Erwerber eines Gegenstandes des Publikums-AIF im eigenen Namen geltend zu machen und
3. im Wege einer Klage nach § 771 der Zivilprozessordnung Widerspruch zu erheben, wenn in einen inländischen AIF wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den der inländische AIF nicht haftet; die Anleger können nicht selbst Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung erheben.

Satz 1 Nummer 1 schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Anleger nicht aus.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Der Anleger kann daneben einen eigenen Schadenersatzanspruch gegen die Verwahrstelle geltend machen.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für die Fälle einer fehlerhaften Berechnung von Anteilswerten oder einer Verletzung von Anlagegrenzen oder Erwerbsvorgaben bei einem inländischen AIF geeignete Entschädigungsverfahren für die betroffenen Anleger vorzusehen. Die Verfahren müssen insbesondere die Erstellung eines Entschädigungsplans umfassen sowie die Prüfung des Entschädigungsplans und der Entschädigungsmaßnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu den Entschädigungsverfahren und deren Durchführung zu erlassen, insbesondere zu

1. Einzelheiten des Verfahrens einschließlich, soweit erforderlich, der Beteiligung der depotführenden Stellen des Anlegers und einer Mindesthöhe der fehlerhaften Berechnung des Anteilswertes, ab der das Entschädigungsverfahren durchzuführen ist sowie gegebenenfalls zu den Einzelheiten eines vereinfachten Entschädigungsverfahrens bei Unterschreitung einer bestimmten Gesamtschadenshöhe,
2. den gegenüber einem betroffenen Anleger oder inländischen AIF vorzunehmenden Entschädigungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls zu Bagatellgrenzen, bei denen solche Entschädigungsmaßnahmen einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würden,
3. Meldepflichten gegenüber der Bundesanstalt und gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates der einen inländischen AIF verwaltenden EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft,
4. Informationspflichten gegenüber den betroffenen Anlegern,
5. Inhalt und Aufbau des zu erstellenden Entschädigungsplans und zu den Einzelheiten der Entschädigungsmaßnahmen sowie
6. Inhalt und Umfang der Prüfung des Entschädigungsplans und der Entschädigungsmaßnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer.

Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 90

Anwendbare Vorschriften für ausländische AIF

Verwaltet eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einen ausländischen AIF und beauftragt sie eine Verwahrstelle mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder verwaltet eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland nach § 56 ist, einen ausländischen AIF und beauftragt eine Verwahrstelle mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, gelten die Vorschriften dieses Unterabschnitts entsprechend; § 55 bleibt unberührt.

Abschnitt 4

Offene inländische Investmentvermögen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für offene inländische Investmentvermögen

§ 91

Rechtsform

(1) Offene inländische Investmentvermögen dürfen nur als Sondervermögen gemäß den Vorschriften des Unterabschnitts 2 oder als Investmentaktiengesellschaft mit verän-

derlichem Kapital gemäß den Vorschriften des Unterabschnitts 3 aufgelegt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen offene inländische Investmentvermögen, die nicht inländische OGAW sind und deren Anteile nach dem Gesellschaftsvertrag ausschließlich von professionellen und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden dürfen, zusätzlich als offene Investmentkommanditgesellschaft gemäß den Vorschriften des Unterabschnitts 4 aufgelegt werden.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen offene inländische Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen, nur als Sondervermögen aufgelegt werden.

Unterabschnitt 2

Allgemeine Vorschriften für Sondervermögen

§ 92

Sondervermögen

(1) Die zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände können nach Maßgabe der Anlagebedingungen im Eigentum der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder im Miteigentum der Anleger stehen. Das Sondervermögen ist von dem eigenen Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft getrennt zu halten.

(2) Zum Sondervermögen gehört auch alles, was die Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Grund eines zum Sondervermögen gehörenden Rechts oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Sondervermögen bezieht, oder was derjenige, dem das Sondervermögen zusteht, als Ersatz für ein zum Sondervermögen gehörendes Recht erwirbt.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf mehrere Sondervermögen bilden. Diese haben sich durch ihre Bezeichnung zu unterscheiden und sind getrennt zu halten.

(4) Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist das Depotgesetz nicht anzuwenden.

(5) Vermögen, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 1 oder 2 verwaltet werden, bilden keine Sondervermögen.

§ 93

Verfügungsbefugnis, Treuhänderschaft, Sicherheitsvorschriften

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zu einem Sondervermögen gehörenden Gegenstände nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Anlagebedingungen zu verfügen und alle Rechte aus ihnen auszuüben.

(2) Das Sondervermögen haftet nicht für Verbindlichkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft; dies gilt auch für Verbindlichkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Rechtsgeschäften, die sie für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger tätigt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist nicht berechtigt, im Namen der Anleger Verbindlichkeiten einzugehen. Von den Vorschriften dieses Absatzes abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann sich wegen ihrer Ansprüche auf Vergütung und auf Ersatz von Aufwendungen aus den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften nur aus dem Sondervermögen befriedigen; die Anleger haften ihr nicht persönlich.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

(5) Gegenstände, die zu einem Sondervermögen gehören, dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden; eine unter Verstoß gegen diese Vorschrift vorgenommene Verfügung ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn für Rechnung eines Sondervermögens nach den §§ 199, 221 Absatz 6, §§ 254, 274, 283 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 284 Absatz 4 Kredite aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Wertpapier-Pensionsgeschäfte nach § 203 oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte nach Maßgabe des § 197 abgeschlossen werden oder wenn für Rechnung eines Sondervermögens nach § 283 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Leerverkäufe getätigt oder einem Sondervermögen im Sinne des § 283 Absatz 1 Wertpapier-Darlehen gewährt werden.

(6) Forderungen gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft und Forderungen, die zu einem Sondervermögen gehören, können nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Rahmenverträge über Geschäfte nach § 197 Absatz 3 Nummer 3, nach den §§ 200 und 203 oder mit Primebrokern, für die vereinbart ist, dass die auf Grund dieser Geschäfte oder des Rahmenvertrages für Rechnung des Sondervermögens begründeten Ansprüche und Forderungen selbsttätig oder durch Erklärung einer Partei aufgerechnet oder im Fall der Beendigung des Rahmenvertrages wegen Nichterfüllung oder Insolvenz durch eine einheitliche Ausgleichsforderung ersetzt werden.

(7) Werden nicht voll eingezahlte Aktien in ein Sondervermögen aufgenommen, so haftet die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Leistung der ausstehenden Einlagen nur mit dem eigenen Vermögen.

(8) Sind Anteile in den Verkehr gelangt, ohne dass der Anteilswert dem Sondervermögen zugeflossen ist, so hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen den fehlenden Betrag in das Sondervermögen einzulegen.

§ 94

Stimmrechtsausübung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bedarf zur Ausübung des Stimmrechts aus den zu einem Sondervermögen gehörenden Aktien keiner schriftlichen Vollmacht der Anleger. § 129 Absatz 3 des Aktiengesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft soll das Stimmrecht aus Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, im Regelfall selbst ausüben. Das Stimmrecht kann für den Einzelfall durch

einen Bevollmächtigten ausgeübt werden; dabei sollen ihm Weisungen für die Ausübung erteilt werden. Ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter kann auf Dauer und ohne Weisungen für die Stimmrechtsausübungen bevollmächtigt werden.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist hinsichtlich der von ihr verwalteten Sondervermögen kein Tochterunternehmen im Sinne des § 22 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Absatz 6 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 135 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Kapitalverwaltungsgesellschaft übt ihre Stimmrechte unabhängig vom Mutterunternehmen aus,
2. das Sondervermögen wird nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG verwaltet,
3. das Mutterunternehmen teilt der Bundesanstalt den Namen dieser Kapitalverwaltungsgesellschaft und die für deren Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen mit und
4. das Mutterunternehmen erklärt gegenüber der Bundesanstalt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft gilt jedoch dann als Tochterunternehmen, wenn

1. das Mutterunternehmen oder ein anderes vom Mutterunternehmen kontrolliertes Unternehmen im Sinne des § 22 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes seinerseits Anteile an dem von dieser Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermögen hält und
2. die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Stimmrechte, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur auf Grund unmittelbarer oder mittelbarer Weisungen ausüben kann, die ihr vom Mutterunternehmen oder von einem anderen im Sinne des § 22 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes kontrollierten Unternehmen des Mutterunternehmens erteilt werden.

Stimmrechte aus Aktien, die zu einem von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermögen gehören, das kein Spezialsondervermögen ist und dessen Vermögensgegenstände im Miteigentum der Anleger stehen, gelten für die Anwendung des § 21 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes als Stimmrechte der Kapitalverwaltungsgesellschaft; stehen die Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens im Eigentum der Kapitalverwaltungsgesellschaft, sind auf die Stimmrechte § 22 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und § 30 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nicht anzuwenden. Für die Mitteilungspflichten nach § 25 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt Satz 3 entsprechend.

(3) Für EU-Verwaltungsgesellschaften gilt Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Anleger regelmäßig keine Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte erteilen kann.

(4) Ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das einer Erlaubnis nach § 20 oder § 113 bedürfte, wenn es seinen Sitz im Inland hätte, ist hinsichtlich des von ihm verwalteten Investmentvermögens kein Tochterunternehmen im Sinne des § 22 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Absatz 6 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 135 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Unternehmen genügt bezüglich seiner Unabhängigkeit Anforderungen, die denen für Kapitalverwaltungsgesellschaften nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 gleichwertig sind,
2. das Mutterunternehmen des Unternehmens gibt eine Mitteilung entsprechend Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ab und
3. das Mutterunternehmen erklärt gegenüber der Bundesanstalt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.

Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. Umstände, unter denen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und 2 eine Unabhängigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Mutterunternehmen gegeben ist und
2. die Gleichwertigkeit von Regeln eines Drittstaates zur Unabhängigkeit von Kapitalverwaltungsgesellschaften vom Mutterunternehmen.

§ 95

Anteilscheine

(1) Die Anteile an Sondervermögen werden in Anteilscheinen verbrieft. Die Anteilscheine können auf den Inhaber oder auf Namen lauten. Lauten sie auf den Namen, so gelten für sie die §§ 67 und 68 des Aktiengesetzes entsprechend. Die Anteilscheine können über einen oder mehrere Anteile desselben Sondervermögens ausgestellt werden. Die Anteilscheine sind von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und von der Verwahrstelle zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann durch mechanische Vervielfältigung geschehen.

(2) Stehen die zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände den Anlegern gemeinschaftlich zu, so geht mit der Übertragung der in dem Anteilschein verbrieften Ansprüche auch der Anteil des Veräußerers an den zum Sondervermögen gehörenden Gegenständen auf den Erwerber über. Entsprechendes gilt für sonstige rechtsgeschäftliche Verfügungen sowie für Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Über den Anteil an den zum Sondervermögen gehörenden Gegenständen kann in keiner anderen Weise verfügt werden.

§ 96

Anteilklassen und Teilinvestmentvermögen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Anteile an einem Sondervermögen können unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 nach verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des

Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilswertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterteilt werden (Anteilklassen). Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Die Kosten bei Einführung neuer Anteilklassen für bestehende Sondervermögen müssen zulasten der Anteilpreise der neuen Anteilklasse in Rechnung gestellt werden. Der Wert des Anteils ist für jede Anteilklasse gesondert zu errechnen.

(2) Unter Berücksichtigung der Festlegung in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 können mehrere Sondervermögen, die sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausstattungsmerkmals unterscheiden (Teilinvestmentvermögen), zusammengefasst werden (Umbrella-Konstruktion). Die Kosten für die Auflegung neuer Teilinvestmentvermögen dürfen nur zulasten der Anteilpreise der neuen Teilinvestmentvermögen in Rechnung gestellt werden. Bei Publikumssondervermögen sind die Anlagebedingungen eines Teilinvestmentvermögens und deren Änderungen durch die Bundesanstalt nach Maßgabe der §§ 162 und 163 zu genehmigen. Bei Spezialsondervermögen sind die Anlagebedingungen eines Teilinvestmentvermögens und deren wesentliche Änderungen bei der Bundesanstalt gemäß § 273 vorzulegen.

(3) Die jeweiligen Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion sind von den übrigen Teilinvestmentvermögen der Umbrella-Konstruktion vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jedes Teilinvestmentvermögen als eigenständiges Zweckvermögen behandelt. Die Rechte von Anlegern und Gläubigern im Hinblick auf ein Teilinvestmentvermögen, insbesondere dessen Auflegung, Verwaltung, Übertragung und Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilinvestmentvermögens. Für die auf das einzelne Teilinvestmentvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilinvestmentvermögen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zur buchhalterischen Darstellung, Rechnungslegung und Ermittlung des Wertes jeder Anteilklasse oder jedes Teilinvestmentvermögens zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 97

Sammelverwahrung, Verlust von Anteilscheinen

(1) Anteilscheine dürfen in Sammelverwahrung im Sinne des Depotgesetzes nur genommen werden, wenn sie auf den Inhaber lauten oder blanko indossiert sind.

(2) Ist ein Anteilschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde, wenn nicht das Gegenteil darin bestimmt ist, im Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt werden. § 799 Absatz 2 und § 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß. Sind Gewinnanteilscheine auf den Inhaber ausgegeben, so erlischt mit der Kraftloserklärung des Anteilscheins auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen.

(3) Ist ein Anteilschein infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung nicht mehr zum Umlauf geeignet, so kann der Berechtigte, wenn der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gesellschaft die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der alten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

(4) Neue Gewinnanteilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgeben werden, wenn der Besitzer des Anteilscheins der Ausgabe widerspricht. In diesem Fall sind die Scheine dem Besitzer des Anteilscheins auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

§ 98

Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

(1) Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil an dem Sondervermögen aus diesem ausgezahlt wird; die Einzelheiten sind in den Anlagebedingungen festzulegen. Für ein Spezialsondervermögen kann abweichend von Satz 1 vereinbart werden, dass die Rücknahme von Anteilen nur zu bestimmten Rücknahmeterminen, jedoch mindestens einmal im Jahr erfolgt.

(2) In den Anlagebedingungen kann vorgesehen werden, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen darf, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen sie Anteile des Sondervermögens vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Satz 4 findet auf Spezial-AIF keine Anwendung.

(3) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist; die Bundesanstalt soll die Aussetzung der Rücknahme anordnen, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bei einem Immobilien-Sondervermögen im Fall des Absatzes 2 Satz 1 die Aussetzung nicht vornimmt oder im Fall des § 257 der Verpflichtung zur Aussetzung nicht nachkommt. Absatz 2 Satz 2 und 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 99

Kündigung und Verlust des Verwaltungsrechts

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung eines Sondervermögens unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Die Anlagebedingungen können eine längere Kündigungsfrist vorsehen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von Satz 1 kann für ein Spezialsondervermögen in den Anlagebedingungen auch eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden; bei Spezialsondervermögen ist eine Bekanntmachung der Kündigung im Bundesanzeiger und im Jahresbericht nicht erforderlich.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann ihre Auflösung nicht für einen früheren als den Zeitpunkt beschließen, in dem ihr Recht zur Verwaltung aller Sondervermögen erlischt.

(3) Das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Sondervermögen zu verwalten, erlischt ferner mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. Die Sondervermögen gehören nicht zur Insolvenzmasse der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(4) Wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus einem in den Absätzen 2 und 3 nicht genannten Grund aufgelöst oder wird gegen sie ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen, so hat die Verwahrstelle das Recht, hinsichtlich eines bei ihr verwahrten Sondervermögens für die Anleger deren Vertragsverhältnis mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(5) Kein Anleger kann die Aufhebung der in Ansehung des Sondervermögens bestehenden Gemeinschaft der Anleger verlangen; ein solches Recht steht auch nicht einem Gläubiger, Pfandgläubiger, Pfändungsgläubiger oder dem Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Anlegers zu.

§ 100

Abwicklung des Sondervermögens

(1) Erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, ein Sondervermögen zu verwalten, so geht,

1. wenn das Sondervermögen im Eigentum der Kapitalverwaltungsgesellschaft steht, das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über,
2. wenn es im Miteigentum der Anleger steht, das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über.

(2) Die Verwahrstelle hat das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.

(3) Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen. Die Bundesanstalt kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbinden. § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden. Abweichend von Satz 1 bedarf die Übertragung der Verwaltung eines Spezialsondervermögens auf eine andere AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft keiner Genehmigung der Bundesanstalt; die Übertragung ist der Bundesanstalt anzuzeigen.

§ 101

Jahresbericht

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für jedes OGAW-Sondervermögen für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres und für jedes AIF-Sondervermögen für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht nach den Sätzen 2 und 3 zu erstellen. Der Jahresbericht muss einen Bericht über die Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr und alle wesentlichen Angaben enthalten, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein Urteil über diese Tätigkeit und die Ergebnisse des Sondervermögens zu bilden. Der Jahresbericht muss enthalten:

1. eine Vermögensaufstellung der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Pensionsgeschäften, Wertpapier-Darlehensgeschäften und der sonstigen Verbindlichkeiten. Die Vermögensgegenstände sind nach Art, Nennbetrag oder Zahl, Kurs und Kurswert aufzuführen. Der Wertpapierbestand ist zu untergliedern in Wertpapiere mit einer Zulassung zum Handel an einer Börse, an einem organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Wertpapiere, Wertpapiere aus Neuemissionen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen werden sollen, sonstige Wertpapiere gemäß § 198 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und verbriefte Geldmarktinstrumente sowie Schuldscheindarlehen, wobei eine weitere Gliederung nach geeigneten Kriterien unter Berücksichtigung der Anlagepolitik nach prozentualen Anteilen am Wert des Sondervermögens vorzunehmen ist. Für jeden Posten der Vermögensaufstellung ist sein Anteil am Wert des Sondervermögens anzugeben. Für jeden Posten der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile sind auch die während des Berichtszeitraums getätigten Käufe und Verkäufe nach Nennbetrag oder Zahl aufzuführen. Der Wert des Sondervermögens ist anzugeben. Es ist anzugeben, inwieweit zum Sondervermögen gehörende Vermögensgegenstände Gegenstand von Rechten Dritter sind;
2. die während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, Pensionsgeschäfte und Wertpapier-Darlehen, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen. Die während des Berichtszeitraums von Spezialsondervermögen nach § 283 getätigten Leerverkäufe in Wertpapieren sind unter Nennung von Art, Nennbetrag oder Zahl, Zeitpunkt der Verkäufe und Nennung der erzielten Erlöse anzugeben;
3. die Anzahl der am Berichtsstichtag umlaufenden Anteile und der Wert eines Anteils gemäß § 168 Absatz 1;
4. eine nach Art der Erträge und Aufwendungen gegliederte Ertrags- und Aufwandsrechnung. Sie ist so zu gestalten, dass aus ihr die Erträge aus Anlagen, sonstige Erträge, Aufwendungen für die Verwaltung des Sondervermögens und für die Verwahrstelle, sonstige Aufwendungen und

Gebühren und der Nettoertrag sowie Erhöhungen und Verminderungen des Sondervermögens durch Veräußerungsgeschäfte ersichtlich sind. Außerdem ist eine Übersicht über die Entwicklung des Sondervermögens während des Berichtszeitraums zu erstellen, die auch Angaben über ausgeschüttete und wieder angelegte Erträge, Mehr- oder Minderwerte bei den ausgewiesenen Vermögensgegenständen sowie Angaben über Mittelzuflüsse aus Anteilverkäufen und Mittelabflüsse durch Anteilrücknahmen enthalten muss;

5. die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beschlossene Verwendung der Erträge des Sondervermögens;

6. bei Publikumssondervermögen eine vergleichende Übersicht der letzten drei Geschäftsjahre, wobei zum Ende jedes Geschäftsjahres der Wert des Publikumssondervermögens und der Wert eines Anteils anzugeben sind.

(2) Im Jahresbericht eines Publikumssondervermögens sind ferner anzugeben:

1. eine als Prozentsatz auszuweisende Gesamtkostenquote im Sinne des § 166 Absatz 5 Satz 1; sofern in den Anlagebedingungen eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung oder eine zusätzliche Verwaltungsvergütung für den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Vermögensgegenständen nach § 231 Absatz 1 und § 234 vereinbart wurde, ist diese darüber hinaus gesondert als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Publikumssondervermögens anzugeben;

2. die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder an Dritte geleisteten Vergütungen, falls in den Anlagebedingungen für die Vergütungen und Kosten eine Pauschalgebühr vereinbart wird; der Anleger ist darauf hinzuweisen, ob und welche Kosten dem Publikumssondervermögen gesondert in Rechnung gestellt werden;

3. eine Beschreibung, ob der Kapitalverwaltungsgesellschaft Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen zufließen und ob je nach Vertriebsweg ein wesentlicher Teil der aus dem Sondervermögen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft geleisteten Vergütungen für Vergütungen an Vermittler von Anteilen des Sondervermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet werden;

4. der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 196 und 230 berechnet worden sind sowie die Vergütung, die dem Sondervermögen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU-Verwaltungsgesellschaft oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

(3) Der Jahresbericht eines AIF muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, gegliedert in feste und variable von der Kapitalverwaltungsgesellschaft an ihre Mitarbeiter gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls der vom inländischen AIF gezahlten Carried Interest;

2. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des inländischen AIF ausgewirkt hat;

3. bei Publikumssondervermögen jede während des abgelaufenen Geschäftsjahres eingetretene wesentliche Änderung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Informationen und bei Spezialsondervermögen jede während des abgelaufenen Geschäftsjahres eingetretene wesentliche Änderung hinsichtlich der nach § 307 Absatz 1 oder Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit § 297 Absatz 4 und § 308 Absatz 4 zur Verfügung zu stellenden Informationen.

Die näheren Anforderungen zu Inhalt und Form des Jahresberichts bestimmen sich für AIF nach den Artikeln 103 bis 107 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU].

§ 102

Abschlussprüfung

Der Jahresbericht des Sondervermögens ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird von den Gesellschaftern der Kapitalverwaltungsgesellschaft gewählt und von den gesetzlichen Vertretern, bei Zuständigkeit des Aufsichtsrats oder des Beirats von diesem, beauftragt; § 318 Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt. § 318 Absatz 3 bis 8 sowie die §§ 319, 319b und 323 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend. Bei der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Publikumssondervermögens unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt einzureichen, der Bericht über die Prüfung des Spezialsondervermögens ist der Bundesanstalt auf Verlangen einzureichen.

§ 103

Halbjahresbericht

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für die Publikumssondervermögen für die Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen, der die Angaben nach § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 enthalten muss. Sind für das Halbjahr Zwischenausschüttungen erfolgt oder vorgesehen, sind außerdem die Angaben nach § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 aufzunehmen.

§ 104

Zwischenbericht

(1) Wird das Recht zur Verwaltung eines Publikumssondervermögens während des Geschäftsjahres von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder ein Publikumssondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die übertragende Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 entspricht. Der Zwischenbericht ist der übernehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft des übernehmenden Publikumssondervermögens oder EU-OGAW unverzüglich auszuhändigen.

(2) Zwischenberichte sind ebenfalls durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung nach Satz 1 ist § 102 entsprechend anzuwenden.

§ 105

Auflösungs- und Abwicklungsbericht

(1) Wird ein Publikumssondervermögen aufgelöst, so hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

(2) Wird ein Publikumssondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 101 entspricht.

(3) Auflösungs- und Abwicklungsberichte nach den Absätzen 1 und 2 sind ebenfalls durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung nach Satz 1 ist § 102 entsprechend anzuwenden.

§ 106

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellung der Berichte nach den §§ 101, 103, 104 und 105 sowie über den Inhalt der Prüfungsberichte für Sondervermögen zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaften bei der Verwaltung von Sondervermögen zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 107

Veröffentlichung der Jahres-, Halbjahres-, Zwischen-, Auflösungs- und Abwicklungsberichte

(1) Der Jahresbericht

1. eines OGAW-Sondervermögens ist spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
2. eines AIF-Publikumssondervermögens spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres

im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Der Halbjahresbericht eines Publikumssondervermögens ist spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2) Der Auflösungs- und der Abwicklungsbericht sind spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(3) Für die Publikumssondervermögen sind der Bundesanstalt jeweils der nach den §§ 101, 103, 104 und 105 zu erstellende Jahresbericht, Halbjahresbericht, Zwischenbericht, Auflösungsbericht sowie Abwicklungsbericht unverzüglich nach erstmaliger Verwendung einzureichen. Auf Anfrage der Bundesanstalt sind ihr auch für die EU-OGAW, die von einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den §§ 51 und 52 verwaltet werden, die Berichte nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Berichte nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Publikum an den Stellen zugänglich sein, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind.

(5) Einem Anleger des Sondervermögens wird der Jahresbericht auf Anfrage vorgelegt.

Unterabschnitt 3

Allgemeine Vorschriften für Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital

§ 108

Rechtsform, anwendbare Vorschriften

(1) Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden.

(2) Die Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital unterliegen den Vorschriften des Aktiengesetzes mit Ausnahme des § 23 Absatz 5, der §§ 150 bis 158, 161, 182 bis 240 und 278 bis 290 des Aktiengesetzes, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt. § 3 Absatz 2 des Aktiengesetzes und § 264d des Handelsgesetzbuchs sind auf Anlageaktien einer extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nicht anzuwenden.

(3) Auf OGAW-Investmentaktiengesellschaften ist § 19 dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. der beabsichtigte Erwerb einer Beteiligung nach § 19 Absatz 1 nur anzuzeigen ist, wenn die Schwelle von 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten wird oder die Gesellschaft unter die Kontrolle des Erwerbers der Beteiligung gerät und
2. die beabsichtigte Aufgabe einer Beteiligung nach § 19 Absatz 5 nur anzuzeigen ist, wenn diese Beteiligung die Schwelle von 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten hat oder die Gesellschaft kontrolliertes Unternehmen ist.

(4) Auf die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sind § 93 Absatz 8, § 94 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 und § 96 entsprechend anwendbar.

(5) Auf die Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital ist das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz nicht anzuwenden.

§ 109

Aktien

(1) Die Aktien einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital bestehen aus Unternehmensaktien und Anlageaktien; eine Investmentaktiengesellschaft, die als Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital errichtet wurde, kann auf die Begebung von Anlageaktien verzichten. Die Aktien der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital lauten auf keinen Nennbetrag. Sie müssen als Stückaktien begeben werden und am Vermögen der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (Gesellschaftskapital) in gleichem Umfang beteiligt sein, es sei denn, die Investmentaktiengesellschaft lässt in der Satzung auch eine Beteiligung nach Bruchteilen zu.

(2) Die Personen, die die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital unter Leistung der erforderlichen Einlagen gründen, müssen die Unternehmensaktien übernehmen. Nach der Gründung können weitere Personen gegen Leistung von Einlagen und Übernahme von Unternehmensaktien beteiligt werden. Die Unternehmensaktien müssen auf Namen lauten. Die Unternehmensaktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital berechtigt und haben ein Stimmrecht. Eine Übertragung der Unternehmensaktien ist nur zulässig, wenn der Erwerber sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Aktien übernimmt. Die Unternehmensaktionäre und jeder Wechsel in ihrer Person sind der Bundesanstalt anzuzeigen, es sei denn, die Investmentaktiengesellschaft ist eine Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital.

(3) Anlageaktien können erst nach Eintragung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das Handelsregister begeben werden. Sie berechtigen nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Investmentaktiengesellschaft und gewähren kein Stimmrecht, es sei denn, die Satzung der Investmentaktiengesellschaft sieht dies ausdrücklich vor. Auf Anlageaktien findet § 139 Absatz 2 des Aktiengesetzes keine Anwendung.

(4) Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden.

(5) Bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sind Sacheinlagen unzulässig.

§ 110

Satzung

(1) Die Satzung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital muss die Bestimmung enthalten, dass der Betrag des Gesellschaftskapitals dem Wert des Gesellschaftsvermögens entspricht. Der Wert des Gesellschaftsvermögens entspricht der Summe der jeweiligen Verkehrswerte der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten.

(2) Satzungsmäßig festgelegter Unternehmensgegenstand der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital muss ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage

1. bei OGAW-Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital nach Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2,
2. bei AIF-Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital nach Kapitel 2 Abschnitt 1 und 3 und
3. bei Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital gemäß Kapitel 3 Abschnitt 1 und 2

zum Nutzen ihrer Aktionäre sein. Die Satzung hat vorzusehen, dass die Aktionäre mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe ihrer Aktien haben.

(3) Die Satzung von Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital muss zusätzlich festlegen, dass die Aktien ausschließlich von professionellen Anlegern und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden dürfen.

(4) Die Änderungen der Satzung einer OGAW-Investmentaktiengesellschaft bedürfen der Genehmigung. § 163 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 bis 9 gilt entsprechend.

§ 111

Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sind zusätzlich zur Satzung zu erstellen. Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil der Satzung; eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. In allen Fällen, in denen die Satzung veröffentlicht, ausgehändigt oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden muss, ist auf die jeweiligen Anlagebedingungen zu verweisen und sind diese ebenfalls zu veröffentlichen oder zur Verfügung zu stellen.

§ 112

Verwaltung und Anlage

(1) Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital kann eine ihrem Unternehmensgegenstand entsprechende externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellen. Dieser obliegt neben der Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit insbesondere auch die Anlage und Verwaltung der Mittel der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Die Bestellung einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft ist kein Fall des § 36 und auch nicht als Unternehmensvertrag im Sinne des Aktiengesetzes anzusehen. § 99 ist entsprechend anzuwenden. § 100 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen nur dann auf die Verwahrstelle zur Abwicklung übergeht, wenn

1. die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital

a) sich nicht in eine intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital umwandelt oder

b) keine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt und

2. dies

a) bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital jeweils von der Bundesanstalt genehmigt wird und

b) bei Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital jeweils der Bundesanstalt angezeigt wird.

(2) Eine intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für den Betrieb der Investmentaktiengesellschaft notwendig ist (Investmentbetriebsvermögen). Den Erwerb darf sie nicht mit Kapital aus der Begebung von Anlageaktien bestreiten. Als Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital darf sie maximal Kredite in Höhe von bis zu 10 Prozent ihres Gesellschaftsvermögens aufnehmen, soweit dies den Erwerb von unbeweglichem Vermögen ermöglichen soll, das für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig ist; die Kreditaufnahme darf jedoch zusammen mit der Kreditaufnahme gemäß § 199 nicht mehr als 15 Prozent oder zusammen mit der Kreditaufnahme gemäß § 221 Absatz 6 nicht mehr als 25 Prozent des Gesellschaftsvermögens betragen.

§ 113

Erlaubnisantrag und Erlaubniserteilung bei der extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft

(1) Eine extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaft bedarf zum Geschäftsbetrieb der schriftlichen Erlaubnis durch die Bundesanstalt. Die Erlaubnis darf der extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft nur erteilt werden, wenn

1. sie eine externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft benannt hat,

2. die Geschäftsleiter der OGAW-Investmentaktiengesellschaft zuverlässig sind und die zur Leitung der OGAW-Investmentaktiengesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben, auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstandes der OGAW-Investmentaktiengesellschaft, und

3. die Satzung der OGAW-Investmentaktiengesellschaft den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

Dem Antragsteller ist binnen zwei Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Erlaubnis erteilt wird. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis vorbehaltlich des Verwaltungsverfahrensgesetzes insbesondere dann aufheben, wenn

1. die OGAW-Investmentaktiengesellschaft die Erlaubnis auf Grund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat,

2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind oder

3. die OGAW-Investmentaktiengesellschaft nachhaltig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt.

Die §§ 15, 16 und 39 Absatz 4 gelten entsprechend.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Bundesanstalt statt der Aufhebung der Erlaubnis die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.

§ 114

Unterschreitung des Anfangskapitals oder der Eigenmittel

Die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital hat der Bundesanstalt und den Aktionären unverzüglich anzuzeigen, wenn das Gesellschaftsvermögen den Wert des Anfangskapitals oder den Wert der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 unterschreitet. Mit der Anzeige gegenüber den Aktionären ist durch den Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen.

§ 115

Gesellschaftskapital

Der Vorstand einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital ist ermächtigt, das Gesellschaftskapital wiederholt durch Ausgabe neuer Anlageaktien gegen Einlagen zu erhöhen. Unternehmensaktionäre und Anlageaktionäre haben ein Bezugsrecht entsprechend § 186 des Aktiengesetzes; Anlageaktionäre haben jedoch nur dann ein Bezugsrecht, wenn ihnen nach Maßgabe des § 109 Absatz 3 Satz 2 ein Stimmrecht zusteht. Mit der Ausgabe der Aktien ist das Gesellschaftskapital erhöht.

§ 116

Veränderliches Kapital, Rücknahme von Aktien

(1) Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital kann in den Grenzen eines in der Satzung festzulegenden Mindestkapitals und Höchstkapitals nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jederzeit ihre Aktien ausgeben und zurücknehmen.

(2) Aktionäre können von der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital verlangen, dass ihnen gegen Rückgabe von Aktien ihr Anteil am Gesellschaftskapital ausgezahlt wird. Die Verpflichtung zur Rücknahme besteht bei einer intern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nur, wenn durch die Erfüllung des Rücknahmeanspruchs das Gesellschaftsvermögen den Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 nicht unterschreitet. Unternehmensaktionäre können die Rücknahme ihrer Aktien ferner nur verlangen, wenn alle Unternehmensaktionäre zustimmen und bezogen auf alle Einlagen der Unternehmensaktionäre der Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 nicht unterschritten wird; bei einer extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital darf bezogen auf alle Einlagen der Unternehmensaktionäre ein Betrag von 50 000 Euro nicht unterschritten werden. Die Einzelheiten der Rücknahme re-

gelt die Satzung. Die Zahlung des Erwerbspreises bei der Rücknahme von Aktien gilt nicht als Rückgewähr von Einlagen. Für die Beschränkung des Rechts der Aktionäre auf Rückgabe der Aktien in der Satzung gelten § 98 Absatz 2 und 3, die §§ 223, 227 oder § 283 Absatz 3 entsprechend.

(3) Mit der Rücknahme der Aktien ist das Gesellschaftskapital herabgesetzt.

§ 117

Teilgesellschaftsvermögen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital kann Teilgesellschaftsvermögen bilden. Die Bildung neuer Teilgesellschaftsvermögen durch den Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats; die Zustimmung der Hauptversammlung ist nicht erforderlich.

(2) Die Teilgesellschaftsvermögen sind haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennt. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jedes Teilgesellschaftsvermögen als eigenständiges Gesellschaftsvermögen behandelt. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern im Hinblick auf ein Teilgesellschaftsvermögen, insbesondere dessen Bildung, Verwaltung und Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens. Für die auf das einzelne Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung gilt auch für den Fall der Insolvenz der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und die Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.

(3) § 109 Absatz 1 Satz 3 gilt bei der Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen mit der Maßgabe, dass die Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens denselben Anteil an dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen oder Bruchteile davon verkörpern.

(4) Die Kosten für die Auflegung neuer Teilgesellschaftsvermögen dürfen nur zulasten der Anteilpreise der neuen Teilgesellschaftsvermögen in Rechnung gestellt werden. Der Wert des Anteils ist für jedes Teilgesellschaftsvermögen gesondert zu errechnen.

(5) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen sind Anlagebedingungen zu erstellen. Bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften müssen diese Anlagebedingungen mindestens die Angaben nach § 162 enthalten. Die Anlagebedingungen sowie deren Änderungen sind gemäß § 163 von der Bundesanstalt zu genehmigen. Bei Spezialinvestmentaktiengesellschaften sind die Anlagebedingungen der Teilgesellschaftsvermögen sowie wesentliche Änderungen der Anlagebedingungen gemäß § 273 der Bundesanstalt vorzulegen.

(6) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen ist eine Verwahrstelle zu benennen.

(7) Eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, die Teilgesellschaftsvermögen bildet, hat in ihre Satzung einen Hinweis aufzunehmen, dass für die Teilgesellschaftsvermögen besondere Anlagebedingungen gelten. In allen Fällen, in denen die Satzung veröffentlicht, ausgehändigt oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden muss, sind die jeweiligen Anlagebedingungen ebenfalls zu veröffentlichen, auszuhändigen oder in anderer Weise zur Verfügung zu stellen.

(8) Die Satzung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, die Teilgesellschaftsvermögen bildet, kann vorsehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Verwahrstelle die Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss des Vorstands wird sechs Monate nach seiner Bekanntgabe im Bundesanzeiger wirksam. Der Auflösungsbeschluss ist in den nächsten Jahresbericht oder Halbjahresbericht aufzunehmen. Für die Abwicklung des Teilgesellschaftsvermögens gilt § 100 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zur buchhalterischen Darstellung, Rechnungslegung und Ermittlung des Wertes jedes Teilinvestmentvermögens zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 118

Firma und zusätzliche Hinweise im Rechtsverkehr

(1) Die Firma einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital muss abweichend von § 4 des Aktiengesetzes die Bezeichnung „Investmentaktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten; auf allen Geschäftsbriefen im Sinne des § 80 des Aktiengesetzes muss zudem ein Hinweis auf die Veränderlichkeit des Gesellschaftskapitals gegeben werden. Die Firma einer Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen muss darüber hinaus den Zusatz „mit Teilgesellschaftsvermögen“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnungen enthalten.

(2) Wird die Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen im Rechtsverkehr lediglich für ein oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen tätig, so ist sie verpflichtet, dies offenzulegen und auf die haftungsrechtliche Trennung der Teilgesellschaftsvermögen hinzuweisen.

§ 119

Vorstand, Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital besteht aus mindestens zwei Personen. Er ist verpflichtet,

1. bei der Ausübung seiner Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Aktionäre und der Integrität des Marktes zu handeln,
2. seine Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihm verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben und
3. sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Aktionäre gelöst werden.

Der Vorstand hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln.

(2) Die Mitglieder des Vorstands der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital müssen zuverlässig sein und die zur Leitung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital erforderliche fachliche Eignung haben, auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstandes der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital.

(3) Die Persönlichkeit und die Sachkunde der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Gewähr dafür bieten, dass die Interessen der Aktionäre gewahrt werden. Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gilt § 18 Absatz 3 entsprechend. Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Auf Aufsichtsratsmitglieder, die als Vertreter der Arbeitnehmer nach den Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze gewählt werden, sind die Sätze 1 und 3 nicht anzuwenden.

(4) Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital dürfen Vermögensgegenstände weder an die Investmentaktiengesellschaft veräußern noch von dieser erwerben. Erwerb und Veräußerung von Aktien der Investmentaktiengesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind davon nicht erfasst.

(5) Die Bundesanstalt kann die Abberufung des Vorstands oder von Mitgliedern des Vorstands verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Vorstand oder Mitglieder des Vorstands nicht zuverlässig sind oder die zur Leitung erforderliche fachliche Eignung gemäß Absatz 2 nicht haben oder
2. der Vorstand oder Mitglieder des Vorstands nachhaltig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Geldwäschegesetzes verstoßen.

§ 120

Jahresabschluss und Lagebericht; Verordnungsermächtigung

(1) Auf den Jahresabschluss und den Lagebericht einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs anzuwenden, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die gesetzlichen Vertreter einer OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital haben den Jahresabschluss und den Lagebericht spätestens vier Monate und die gesetzlichen Vertreter einer AIF-Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen.

(2) Die Bilanz ist in Staffelform aufzustellen. Auf Gliederung, Ansatz und Bewertung von dem Sondervermögen vergleichbaren Vermögensgegenständen und Schulden (Investmentanlagevermögen) ist § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 anzuwenden.

(3) Auf die Gliederung und den Ausweis der Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung ist § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 anzuwenden.

(4) Der Anhang ist um die Angaben nach § 101 Absatz 1, bei Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital ohne die Angabe nach § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6, zu ergänzen, die nicht bereits nach den Absätzen 3, 4, 6 und 7 zu machen sind. Bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sind in den Anhang die Angaben nach § 101 Absatz 2 aufzunehmen.

(5) Der Lagebericht ist um die Angaben nach § 101 Absatz 1 Satz 2 zu ergänzen. Die Tätigkeiten einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, die diese als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ausübt, sind gesondert aufzuführen.

(6) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Angaben sind im Anhang des Jahresabschlusses einer AIF-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital noch die Angaben nach § 101 Absatz 3 zu machen. § 101 Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(7) Soweit die AIF-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach § 37v des Wertpapierhandelsgesetzes verpflichtet ist, einen Jahresfinanzbericht zu erstellen, sind den Anlegern auf Antrag lediglich die Angaben nach den Absätzen 3 bis 7 zusätzlich vorzulegen. Die Übermittlung dieser Angaben kann gesondert oder in Form einer Ergänzung zum Jahresfinanzbericht erfolgen. Im letzteren Fall ist der Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere, um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 121

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts; Verordnungsermächtigung

(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Jahresabschluss und der Lagebericht zugegangen sind, dem Vorstand und dem Abschlussprüfer zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht, so ist dieser festgestellt.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresabschluss wiederzugeben. Bei einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital mit Teilgesellschaftsvermögen darf der besondere Vermerk nur erteilt werden, wenn für jedes einzelne Teilgesellschaftsvermögen der besondere Vermerk erteilt worden ist. Bei Investmentaktien-

gesellschaften mit veränderlichem Kapital wird der Abschlussprüfer auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt. § 28 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzeige nur gegenüber der Bundesanstalt zu erfolgen hat. § 318 Absatz 3 bis 8 sowie die §§ 319, 319b und 323 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.

(3) Die Prüfung durch den Abschlussprüfer hat sich bei Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital auch darauf zu erstrecken, ob bei der Verwaltung des Vermögens der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital die Vorschriften dieses Gesetzes und die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie die Bestimmungen der Satzung und der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Bei der Prüfung hat er insbesondere festzustellen, ob die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital die Anzeigepflicht nach § 34 Absatz 1, 3 Nummer 1 bis 3, 5, 7 bis 11, Absatz 4, 5 und § 35 sowie die Anforderungen nach den §§ 36 und 37 erfüllt hat und ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist. Das Ergebnis dieser Prüfung hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht gesondert wiederzugeben. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung der Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt einzureichen, der Bericht über die Prüfung der Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital ist der Bundesanstalt auf Verlangen einzureichen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellungen des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere, um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 122

Halbjahres- und Liquidationsbericht

(1) Soweit die Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital zur Aufstellung eines Halbjahresfinanzberichts nach § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes verpflichtet ist, ist § 120 entsprechend anzuwenden. Dabei gelten die Verweise in § 120 Absatz 3 bis 6 auf § 101 nur in dem für den Halbjahresbericht gemäß § 103 erforderlichen Umfang. Soweit eine Prüfung oder prüferische Durchsicht durch den Abschlussprüfer erfolgt, gilt § 121 Absatz 2 und 3 entsprechend. Anderenfalls hat die Halbjahresberichterstattung nach Maßgabe der §§ 103 und 107 zu erfolgen.

(2) Im Fall der Auflösung und Liquidation der Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sind die §§ 120 und 121 entsprechend anzuwenden.

§ 123

Offenlegung und Vorlage von Berichten

(1) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat unverzüglich nach seiner Vorlage an die Gesellschafter, jedoch bei

1. einer OGAW-Investmentaktiengesellschaft spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
2. einer AIF-Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres

nach Maßgabe der Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs zu erfolgen.

(2) Die Offenlegung des Halbjahresberichts erfolgt nach Maßgabe des § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes. Der Halbjahresbericht ist unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die Berichte nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Publikum an den Stellen zugänglich sein, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen sind.

(4) Einem Anleger der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auf Anfrage vorzulegen.

(5) Die Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital hat der Bundesanstalt den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Feststellung und den Halbjahresbericht unverzüglich nach der Erstellung einzureichen.

Unterabschnitt 4

Allgemeine Vorschriften für offene Investmentkommanditgesellschaften

§ 124

Rechtsform, anwendbare Vorschriften

(1) Offene Investmentkommanditgesellschaften dürfen nur in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft betrieben werden. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sind anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt.

(2) Auf die offene Investmentkommanditgesellschaft sind § 93 Absatz 8, § 94 Absatz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 und § 96 Absatz 1 entsprechend anwendbar.

§ 125

Gesellschaftsvertrag

(1) Der Gesellschaftsvertrag einer offenen Investmentkommanditgesellschaft bedarf der Schriftform.

(2) Gesellschaftsvertraglich festgelegter Unternehmensgegenstand der offenen Investmentkommanditgesellschaft muss ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 273 bis 284 zum Nutzen ihrer Anleger sein. Der

Gesellschaftsvertrag muss festlegen, dass die Kommanditisten mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile im Wege der Kündigung nach § 133 haben und dass die Anteile der Gesellschaft ausschließlich von professionellen Anlegern und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden dürfen.

(3) Der Gesellschaftsvertrag hat vorzusehen, dass

1. Ladungen zu Gesellschafterversammlungen nur schriftlich unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände erfolgen und
2. über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ein schriftliches Protokoll anzufertigen ist, das den Anlegern von der offenen Investmentkommanditgesellschaft zu übersenden ist.

(4) Im Gesellschaftsvertrag darf nicht von § 131 Absatz 3 Nummer 2 und 4 des Handelsgesetzbuchs abgewichen werden.

§ 126

Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen der offenen Investmentkommanditgesellschaft sind zusätzlich zum Gesellschaftsvertrag zu erstellen. Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrags. In allen Fällen, in denen der Gesellschaftsvertrag veröffentlicht, ausgehändigt oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden muss, ist auf die jeweiligen Anlagebedingungen zu verweisen und sind diese ebenfalls zu veröffentlichen oder zur Verfügung zu stellen.

§ 127

Anleger

(1) Anteile an offenen Investmentkommanditgesellschaften und an Teilgesellschaftsvermögen von offenen Investmentkommanditgesellschaften dürfen ausschließlich von professionellen und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden. Die Anleger dürfen sich an offenen Investmentkommanditgesellschaften nur unmittelbar als Kommanditisten beteiligen.

(2) Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Einlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Kommanditist darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Einlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird.

(3) Der Anspruch der offenen Investmentkommanditgesellschaft gegen einen Kommanditisten auf Leistung der Einlage erlischt, sobald er seine Kommanditeinlage erbracht hat. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten ist ausgeschlossen. § 707 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht abdingbar. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(4) Der Eintritt eines Kommanditisten in eine bestehende offene Investmentkommanditgesellschaft wird erst mit der Eintragung des Eintritts des Kommanditisten im Handelsregister wirksam.

§ 128

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der offenen Investmentkommanditgesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Die Voraussetzung nach Satz 1 ist auch dann erfüllt, wenn Geschäftsführer der offenen Investmentkommanditgesellschaft eine juristische Person ist, deren Geschäftsführung ihrerseits von zwei Personen wahrgenommen wird. Die Geschäftsführung ist verpflichtet,

1. bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Gesellschafter und der Integrität des Marktes zu handeln,
2. ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihr verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben und
3. sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Gesellschafter gelöst werden.

Die Geschäftsführung hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung der offenen Investmentkommanditgesellschaft müssen zuverlässig sein und die zur Leitung der offenen Investmentkommanditgesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben, auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstandes der offenen Investmentkommanditgesellschaft.

(3) Mitglieder der Geschäftsführung der offenen Investmentkommanditgesellschaft dürfen Vermögensgegenstände weder an die offene Investmentkommanditgesellschaft veräußern noch von dieser erwerben. Erwerb und Veräußerung von Kommanditanteilen durch die Mitglieder der Geschäftsführung sind davon nicht erfasst.

(4) Die Bundesanstalt kann die Abberufung der Geschäftsführung oder von Mitgliedern der Geschäftsführung verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsführung oder Mitglieder der Geschäftsführung nicht zuverlässig sind oder die zur Leitung erforderliche fachliche Eignung gemäß Absatz 3 nicht haben oder
2. die Geschäftsführung oder Mitglieder der Geschäftsführung nachhaltig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Geldwäschegesetzes verstoßen.

§ 129

Verwaltung und Anlage

(1) Die offene Investmentkommanditgesellschaft kann eine ihrem Unternehmensgegenstand entsprechende externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellen. Dieser obliegt insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens. Die Bestellung der externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist kein Fall des § 36. Die externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwal-

tung der Mittel der offenen Investmentkommanditgesellschaft zu kündigen. § 99 Absatz 1 bis 4 gilt entsprechend.

(2) § 100 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen nur dann auf die Verwahrstelle zur Abwicklung übergeht, wenn die offene Investmentkommanditgesellschaft sich nicht in eine intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft umwandelt oder keine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft benennt und dies jeweils der Bundesanstalt angezeigt wurde. § 147 des Handelsgesetzbuchs findet keine Anwendung.

§ 130

Unterschreitung des Anfangskapitals oder der Eigenmittel

Eine intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft hat der Bundesanstalt und den Anlegern unverzüglich anzuzeigen, wenn das Gesellschaftsvermögen den Wert des Anfangskapitals oder den Wert der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 unterschreitet. Mit der Anzeige gegenüber den Anlegern ist durch die Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

§ 131

Gesellschaftsvermögen

(1) Eine intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für den Betrieb der Investmentkommanditgesellschaft notwendig ist. Hierfür hat sie ein Betriebsvermögen zu bilden, das vollständig aus den Einlagen der geschäftsführenden Gesellschafter erworben werden muss und rechnerisch bei deren Kapitalanteilen zu erfassen ist. Den Erwerb darf sie nicht mit Kapital aus der Begebung von Kommanditanteilen an Anleger bestreiten.

(2) Die Einlagen der Anleger, die sich als Kommanditisten beteiligen, die im Zusammenhang mit der Anlagetätigkeit erhaltenen und verwalteten Vermögensgegenstände, für die Vermögensgegenstände erhaltene Sicherheiten sowie liquide Mittel werden rechnerisch dem Kommanditkapital zugeordnet. Sie bilden das Kommanditanlagevermögen.

§ 132

Teilgesellschaftsvermögen; Verordnungsermächtigung

(1) Der Gesellschaftsvertrag kann die Bildung von Teilgesellschaftsvermögen vorsehen. Die Teilgesellschaftsvermögen sind haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennt. Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jedes Teilgesellschaftsvermögen als eigenständiges Gesellschaftsvermögen behandelt. Die Rechte von Anlegern und Gläubigern im Hinblick auf ein Teilgesellschaftsvermögen, insbesondere auf dessen Bildung, Verwaltung und Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens. Für die auf das einzelne Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung gilt auch für den Fall der Insolvenz der offenen Investmentkommanditgesellschaft und die Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.

(2) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen sind Anlagebedingungen zu erstellen. Die Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens und deren wesentliche Änderungen sind der Bundesanstalt nach Maßgabe von § 273 vorzulegen.

(3) Die Kosten für die Auflegung neuer Teilgesellschaftsvermögen dürfen nur zulasten der Anteilspreise der neuen Teilgesellschaftsvermögen in Rechnung gestellt werden. Der Wert des Anteils ist für jedes Teilgesellschaftsvermögen gesondert zu errechnen.

(4) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen ist eine Verwahrstelle zu benennen.

(5) Die persönlich haftenden Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten sämtlicher Teilgesellschaftsvermögen. Die Kommanditisten haften gemäß den §§ 171 bis 176 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit den Vorschriften dieses Unterabschnitts nur für Verbindlichkeiten des sie betreffenden Teilgesellschaftsvermögens.

(6) Der Gesellschaftsvertrag muss vorsehen, dass über Angelegenheiten, die die offene Investmentkommanditgesellschaft insgesamt betreffen, in einer Gesellschafterversammlung entschieden wird, zu der Anleger sämtlicher Teilgesellschaftsvermögen geladen werden.

(7) Der Gesellschaftsvertrag kann vorsehen, dass die Geschäftsführung die Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens mit Zustimmung der Verwahrstelle beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss wird sechs Monate nach Mitteilung des Beschlusses an die Anleger des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens wirksam, es sei denn, die Anleger stimmen einer früheren Auflösung zu. Der Auflösungsbeschluss ist in den nächsten Jahresbericht aufzunehmen. Für die Abwicklung des Teilgesellschaftsvermögens gilt § 100 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zur buchhalterischen Darstellung, Rechnungslegung und Ermittlung des Wertes jedes Teilinvestmentvermögens zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 133

Veränderliches Kapital, Kündigung von Kommanditanteilen

(1) Kommanditisten können mindestens einmal pro Jahr ihre Kommanditbeteiligung in voller Höhe oder zu einem Teilbetrag kündigen. Kündigt ein Kommanditist, erhält er einen Abfindungsanspruch gegen die offene Investmentkommanditgesellschaft in Höhe seines gekündigten Anteils am Wert des Gesellschaftsvermögens, gegebenenfalls abzüglich der Aufwendungen, die der offenen Investmentkommanditgesellschaft entstanden sind. Das Recht zur Kündigung nach Satz 1 besteht bei der intern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft nur, wenn durch die Erfüllung des Abfindungsanspruchs das Gesellschaftsvermögen den Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 nicht unterschreitet. Die Einzelheiten der Kündigung regelt der Gesellschaftsvertrag. Für die Beschränkung des Rechts der Anleger auf Kündigung nach Satz 1 im Gesellschaftsvertrag gelten § 98 Absatz 2 und 3 und § 283 Absatz 3 entsprechend.

(2) Die Erfüllung des Abfindungsanspruchs gilt nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist nicht für Verbindlichkeiten der offenen Investmentkommanditgesellschaft.

§ 134

Firma und zusätzliche Hinweise im Rechtsverkehr

(1) Die Firma der offenen Investmentkommanditgesellschaft muss abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Handelsgesetzbuchs die Bezeichnung „offene Investmentkommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

(2) Die Firma einer offenen Investmentkommanditgesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen muss darüber hinaus den Zusatz „mit Teilgesellschaftsvermögen“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Wird die Investmentkommanditgesellschaft im Rechtsverkehr lediglich für ein oder mehrere Teilgesellschaftsvermögen tätig, ist sie verpflichtet, dies offenzulegen und auf die haftungsrechtliche Trennung der Teilgesellschaftsvermögen hinzuweisen.

§ 135

Jahresbericht; Verordnungsermächtigung

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für die offene Investmentkommanditgesellschaft, auch wenn auf diese § 264a des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden ist, für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erstellen. Der Jahresbericht besteht mindestens aus

1. dem nach Maßgabe der folgenden Absätze aufgestellten und von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss,
2. dem nach Maßgabe der folgenden Absätze aufgestellten und von einem Abschlussprüfer geprüften Lagebericht,
3. einer den Vorgaben von § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechenden Erklärung der gesetzlichen Vertreter der offenen Investmentkommanditgesellschaft sowie
4. den Bestätigungen des Abschlussprüfers nach § 136.

(2) Auf den Jahresabschluss der offenen Investmentkommanditgesellschaft sind die Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs und für den Lagebericht die Bestimmungen des § 289 des Handelsgesetzbuchs anzuwenden, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. § 264 Absatz 1 Satz 4, Absatz 3, 4 und § 264b des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

(3) Die Bilanz ist in Staffelform aufzustellen. Auf Gliederung, Ansatz und Bewertung der dem Sondervermögen vergleichbaren Vermögensgegenstände und Schulden ist § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 anzuwenden.

(4) Auf die Gliederung und den Ausweis der Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung ist § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 anzuwenden.

(5) Der Anhang ist um die Angaben nach § 101 Absatz 1, ohne die Angabe nach § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6, zu ergänzen, die nicht bereits nach den Absätzen 3, 4, 6 und 7 zu machen sind.

(6) Der Lagebericht ist um die Angaben nach § 101 Absatz 1 Satz 2 zu ergänzen. Die Tätigkeiten einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, die diese als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ausübt, sind gesondert aufzuführen.

(7) Der Lagebericht hat zusätzlich die Angaben nach § 101 Absatz 3 zu enthalten. § 101 Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(8) Soweit die offene Investmentkommanditgesellschaft nach § 37v des Wertpapierhandelsgesetzes verpflichtet ist, einen Jahresfinanzbericht zu erstellen, sind den Anlegern auf Antrag lediglich die ergänzenden Angaben nach den Absätzen 5 bis 7 zusätzlich vorzulegen. Die Übermittlung dieser Angaben kann gesondert spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres oder in Form einer Ergänzung zum Jahresfinanzbericht erfolgen.

(9) Das sonstige Vermögen der Gesellschafter (Privatvermögen) darf nicht in die Bilanz und die auf das Privatvermögen entfallenden Aufwendungen und Erträge dürfen nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden.

(10) Bei der intern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 hat in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung ein gesonderter Ausweis des Investmentbetriebsvermögens und des Investmentanlagevermögens sowie der diesen zuzuordnenden Aufwendungen und Erträge zu erfolgen.

(11) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere, um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der offenen Investmentkommanditgesellschaft zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 136

Abschlussprüfung; Verordnungsermächtigung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der offenen Investmentkommanditgesellschaft sind durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresabschluss wiederzugeben.

(2) Die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einnahmen, Ausgaben, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ist vom Abschlussprüfer zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

(3) Der Abschlussprüfer hat bei seiner Prüfung auch festzustellen, ob die offene Investmentkommanditgesellschaft die Bestimmungen dieses Gesetzes und des zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags beachtet hat. Bei der Prüfung hat

er insbesondere festzustellen, ob die offene Investmentkommanditgesellschaft die Anzeigepflichten nach § 34 Absatz 1, 3 Nummer 1 bis 3, 5, 7 bis 11, Absatz 4 und 5, § 35 und die Anforderungen nach den §§ 36 und 37 sowie die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2, Artikel 9 Absatz 1 bis 4 sowie Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erfüllt hat und ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist. Das Ergebnis dieser Prüfung hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht gesondert wiederzugeben. Der Bericht über die Prüfung der offenen Investmentkommanditgesellschaft ist der Bundesanstalt auf Verlangen vom Abschlussprüfer einzureichen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellungen des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere, um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der offenen Investmentkommanditgesellschaft zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 137

Vorlage von Berichten

Einem Anleger wird der Jahresbericht auf Anfrage vorgelegt.

§ 138

Auflösung und Liquidation

(1) § 133 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs gilt nicht. Ein Gesellschafter der offenen Investmentkommanditgesellschaft kann die Gesellschaft vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft außerordentlich kündigen und aus ihr ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 133 Absatz 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Kommanditisten haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der offenen Investmentkommanditgesellschaft.

Abschnitt 5

Geschlossene inländische Investmentvermögen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für geschlossene inländische Investmentvermögen

§ 139

Rechtsform

Geschlossene inländische Investmentvermögen dürfen nur als Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital gemäß den Vorschriften des Unterabschnitts 2 oder als geschlossene Investmentkommanditgesellschaft gemäß den Vorschriften des Unterabschnitts 3 aufgelegt werden.

Unterabschnitt 2

Allgemeine Vorschriften für Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital

§ 140

Rechtsform, anwendbare Vorschriften

(1) Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden. Die Vorschriften des Aktiengesetzes sind anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt.

(2) § 23 Absatz 5, die §§ 150 bis 158, 161 und 278 bis 290 des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden.

(3) Auf die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital sind § 93 Absatz 8, § 94 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 und § 96 Absatz 1 entsprechend anwendbar.

§ 141

Aktien

(1) Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden.

(2) Bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital sind Sacheinlagen unzulässig.

§ 142

Satzung

Satzungsmäßig festgelegter Unternehmensgegenstand der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital muss ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage

1. bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital nach den §§ 261 bis 272 und
2. bei Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital nach den §§ 273 bis 277 und 285 bis 292

zum Nutzen der Aktionäre sein. Die Satzung von Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital muss zusätzlich festlegen, dass die Aktien der Gesellschaft ausschließlich von professionellen Anlegern und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden dürfen.

§ 143

Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital sind zusätzlich zur Satzung zu erstellen. Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil der Satzung; eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. In allen Fällen, in denen die Satzung veröffentlicht, ausgehändigt oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden muss, ist auf die jeweiligen Anlagebedingungen zu verweisen und sind diese ebenfalls zu veröffentlichen, auszuhändigen oder in anderer Weise zur Verfügung zu stellen.

§ 144

Verwaltung und Anlage

Die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital kann eine ihrem Unternehmensgegenstand entsprechende externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellen. Dieser obliegt neben der Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit insbesondere auch die Anlage und Verwaltung der Mittel der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital. Die Bestellung einer externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft ist kein Fall des § 36 und auch nicht als Unternehmensvertrag im Sinne des Aktiengesetzes anzusehen. § 99 ist mit den folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. eine Kündigung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen;
2. die Kündigungsfrist muss im angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum stehen, der erforderlich ist, um die zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren; bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften muss die Kündigungsfrist jedoch mindestens sechs Monate betragen.

§ 100 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen nur dann auf die Verwahrstelle zur Abwicklung übergeht, wenn

1. die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital
   a) sich nicht in eine intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital umwandelt oder
   b) keine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt und
2. dies
   a) bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital jeweils von der Bundesanstalt genehmigt wird und
   b) bei Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital jeweils der Bundesanstalt angezeigt wird.

§ 145

Unterschreitung des Anfangskapitals oder der Eigenmittel

Die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital hat der Bundesanstalt und den Aktionären unverzüglich anzuzeigen, wenn das Gesellschaftsvermögen den Wert des Anfangskapitals oder den Wert der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 unterschreitet. Mit der Anzeige gegenüber den Aktionären ist durch den Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen.

§ 146

Firma

Die Firma einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital muss abweichend von § 4 des Aktiengesetzes die Bezeichnung „Investmentaktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

§ 147

Vorstand, Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital besteht aus mindestens zwei Personen. Er ist verpflichtet,

1. bei der Ausübung seiner Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Aktionäre und der Integrität des Marktes zu handeln,
2. seine Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihm verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben und
3. sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Aktionäre gelöst werden.

Der Vorstand hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln.

(2) Die Mitglieder des Vorstands der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital müssen zuverlässig sein und die zur Leitung der Investmentaktiengesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben, auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstandes der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital.

(3) Die Persönlichkeit und die Sachkunde der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Gewähr dafür bieten, dass die Interessen der Aktionäre gewahrt werden. Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gilt § 18 Absatz 3 entsprechend. Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Auf Aufsichtsratsmitglieder, die als Vertreter der Arbeitnehmer nach den Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze gewählt werden, sind die Sätze 1 und 3 nicht anzuwenden.

(4) Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital dürfen Vermögensgegenstände weder an die Investmentaktiengesellschaft veräußern noch von dieser erwerben. Erwerb und Veräußerung von Aktien der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind davon nicht erfasst.

(5) Die Bundesanstalt kann die Abberufung des Vorstands oder von Mitgliedern des Vorstands verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Vorstand oder Mitglieder des Vorstands nicht zuverlässig sind oder die zur Leitung erforderliche fachliche Eignung gemäß Absatz 2 nicht haben oder
2. der Vorstand oder Mitglieder des Vorstands nachhaltig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Geldwäschegesetzes verstoßen.

§ 148

Rechnungslegung

(1) Auf den Jahresabschluss und den Lagebericht einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital sind die §§ 120 bis 123 entsprechend anzuwenden.

(2) Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 sind bei einer Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital bei einer Beteiligung nach § 261 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben:

1. die Firma, die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaften im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 2 bis 6,
2. das jeweilige Gesellschaftskapital dieser Gesellschaften,
3. die Höhe der Beteiligung und der Zeitpunkt ihres Erwerbs durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Als Verkehrswert der Beteiligung ist der nach § 271 Absatz 1 ermittelte Wert anzusetzen.

Unterabschnitt 3

Allgemeine Vorschriften für geschlossene Investmentkommanditgesellschaften

§ 149

Rechtsform, anwendbare Vorschriften

(1) Geschlossene Investmentkommanditgesellschaften dürfen nur in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft betrieben werden. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sind anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt.

(2) Auf die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft sind § 93 Absatz 8, § 94 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 und § 96 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 150

Gesellschaftsvertrag

(1) Der Gesellschaftsvertrag einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft bedarf der Schriftform.

(2) Gesellschaftsvertraglich festgelegter Unternehmensgegenstand der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft muss ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage

1. bei geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften nach den §§ 261 bis 272 und
2. bei geschlossenen Spezialinvestmentkommanditgesellschaften nach den §§ 273 bis 277 und 285 bis 292

zum Nutzen der Anleger sein. Der Gesellschaftsvertrag von geschlossenen Spezialinvestmentkommanditgesellschaften muss zusätzlich festlegen, dass die Anteile der Gesellschaft ausschließlich von professionellen Anlegern und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden dürfen.

(3) Der Gesellschaftsvertrag hat vorzusehen, dass

1. Ladungen zu Gesellschafterversammlungen nur schriftlich unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände erfolgen und
2. über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ein schriftliches Protokoll anzufertigen ist, das den Anlegern von der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft zu übersenden ist.

(4) Im Gesellschaftsvertrag darf nicht von § 131 Absatz 3 Nummer 2 und 4 des Handelsgesetzbuchs abgewichen werden.

§ 151

Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft sind zusätzlich zum Gesellschaftsvertrag zu erstellen. Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages. In allen Fällen, in denen der Gesellschaftsvertrag veröffentlicht, ausgehändigt oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden muss, ist auf die jeweiligen Anlagebedingungen zu verweisen und sind diese ebenfalls zu veröffentlichen, auszuhändigen oder in anderer Weise zur Verfügung zu stellen.

§ 152

Anleger

(1) Anleger dürfen sich an der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft nur unmittelbar als Kommanditisten beteiligen. Abweichend von Satz 1 dürfen sich Anleger an der geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft auch mittelbar über einen Kommanditisten (Treuhandkommanditisten) beteiligen. Bei mittelbarer Beteiligung über einen Treuhandkommanditisten hat der mittelbar beteiligte Anleger im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Der mittelbar beteiligte Anleger oder der am Erwerb einer mittelbaren Beteiligung Interessierte gilt als Anleger oder am Erwerb eines Anteils Interessierter im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Einlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Kommanditist darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Einlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird. Bei mittelbarer Beteiligung über einen Treuhandkommanditisten bedarf die Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Einlage herabmindert, zusätzlich der Zustimmung des betroffenen mittelbar beteiligten Anlegers; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Anspruch der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft gegen einen Kommanditisten auf Leistung der Einlage erlischt, sobald er seine Kommanditeinlage erbracht hat. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten ist ausgeschlossen. § 707 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht abdingbar. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(4) Der Eintritt eines Kommanditisten in eine bestehende geschlossene Investmentkommanditgesellschaft wird erst mit der Eintragung des Eintritts des Kommanditisten im Handelsregister wirksam.

(5) Bei geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften können die Kommanditisten dem Geschäfts-

beginn nicht zustimmen, bevor die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

(6) Scheidet ein Kommanditist während der Laufzeit der Investmentkommanditgesellschaft aus der Investmentkommanditgesellschaft aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruchs nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist nicht für Verbindlichkeiten der Investmentkommanditgesellschaft.

(7) Bei geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften sind Sacheinlagen unzulässig.

§ 153

Geschäftsführung, Beirat

(1) Die Geschäftsführung der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Die Voraussetzung nach Satz 1 ist auch dann erfüllt, wenn Geschäftsführer der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft eine juristische Person ist, deren Geschäftsführung ihrerseits von zwei Personen wahrgenommen wird. Die Geschäftsführung ist verpflichtet,

1. bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Gesellschafter und der Integrität des Marktes zu handeln,
2. ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihr verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben und
3. sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Gesellschafter gelöst werden.

Die Geschäftsführung hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen zuverlässig sein und die zur Leitung der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben, auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstandes der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft.

(3) Die intern verwaltete geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft hat einen Beirat zu bilden, der die Geschäftsführung bei der Umsetzung der Anlagebedingungen überwacht. § 18 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Persönlichkeit und die Sachkunde der Mitglieder des Beirats müssen Gewähr dafür bieten, dass die Interessen der Aktionäre gewahrt werden. Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Beirats ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

(4) Mitglieder der Geschäftsführung oder des Beirats der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft dürfen Vermögensgegenstände weder an die Investmentkommanditgesellschaft veräußern noch von dieser erwerben. Erwerb und Veräußerung von Kommanditanteilen durch die Mitglieder der Geschäftsführung sind davon nicht erfasst.

(5) Die Bundesanstalt kann die Abberufung der Geschäftsführung oder von Mitgliedern der Geschäftsführung verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsführung oder Mitglieder der Geschäftsführung nicht zuverlässig sind oder die zur Leitung erforderliche fachliche Eignung gemäß Absatz 3 nicht haben oder
2. die Geschäftsführung oder Mitglieder der Geschäftsführung nachhaltig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Geldwäschegesetzes verstoßen.

§ 154

Verwaltung und Anlage

(1) Die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft kann eine ihrem Unternehmensgegenstand entsprechende externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellen. Dieser obliegt insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens. Die Bestellung der externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist kein Fall des § 36. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung der Mittel der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft zu kündigen. § 99 Absatz 1 bis 4 ist mit den folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. eine Kündigung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen;
2. die Kündigungsfrist muss im angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum stehen, der erforderlich ist, um die zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren; bei Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften muss die Kündigungsfrist jedoch mindestens sechs Monate betragen.

(2) § 100 ist entsprechend anzuwenden mit den Maßgaben, dass

1. das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen nur dann auf die Verwahrstelle zur Abwicklung übergeht, wenn die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft sich nicht in eine intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft umwandelt oder keine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft benennt und dies bei geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften jeweils von der Bundesanstalt genehmigt wird und bei geschlossenen Spezialinvestmentkommanditgesellschaften jeweils der Bundesanstalt angezeigt wird;
2. die Gesellschafter die Bestellung eines anderen Liquidators als der Verwahrstelle beschließen können; § 147 des Handelsgesetzbuchs findet keine Anwendung, wenn die Liquidation durch die Verwahrstelle als Liquidator erfolgt.

(3) Wird eine geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft aufgelöst, hat sie auf den Tag, an dem das Recht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 entspricht.

§ 155

Unterschreitung des Anfangskapitals oder der Eigenmittel

Eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft hat der Bundesanstalt und den Anlegern unverzüglich anzuzeigen, wenn das Gesellschaftsvermögen den Wert des Anfangskapitals oder den Wert der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 unterschreitet. Mit der Anzeige gegenüber den Anlegern ist durch die Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

§ 156

Gesellschaftsvermögen

(1) Eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für den Betrieb der Investmentkommanditgesellschaft notwendig ist. Hierfür hat sie ein Betriebsvermögen zu bilden, das vollständig aus den Einlagen der geschäftsführenden Gesellschafter erworben werden muss und rechnerisch bei deren Kapitalanteilen zu erfassen ist. Den Erwerb darf sie nicht mit Kapital aus der Begebung von Kommanditanteilen an Anleger bestreiten.

(2) Die Einlagen der Anleger, die im Zusammenhang mit der Anlagetätigkeit erhaltenen und verwalteten Vermögensgegenstände, für die Vermögensgegenstände erhaltene Sicherheiten sowie liquide Mittel werden rechnerisch dem Kommanditkapital zugeordnet. Sie bilden das Kommanditanlagevermögen.

§ 157

Firma

Die Firma der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft muss abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Handelsgesetzbuchs die Bezeichnung „geschlossene Investmentkommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

§ 158

Jahresbericht

Auf den Jahresbericht einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft ist § 135 anzuwenden. Zusätzlich zu Satz 1 sind bei geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften die in § 101 Absatz 2 genannten Angaben und bei einer Beteiligung nach § 261 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 die in § 148 Absatz 2 genannten Angaben im Anhang zu machen.

§ 159

Abschlussprüfung

§ 136 ist auf die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft anzuwenden. § 136 Absatz 3 Satz 4 ist auf die geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bericht über die Prüfung der geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt einzureichen ist.

§ 160

Offenlegung und Vorlage von Berichten

(1) Die Offenlegung des Jahresberichts einer geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft erfolgt, auch wenn auf diese § 264a des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden ist, spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres nach Maßgabe des insoweit anzuwendenden § 325 Absatz 1 Satz 1 und 7, Absatz 2 bis 2b, 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs; die §§ 328, 329 Absatz 1, 2 und 4 und § 335 des Handelsgesetzbuchs sind anzuwenden.

(2) Der Bericht einer geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft nach Absatz 1 muss dem Publikum an den Stellen zugänglich sein, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind.

(3) Einem Anleger der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft wird der Jahresbericht auf Anfrage vorgelegt.

(4) Die geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft hat der Bundesanstalt den Jahresbericht unverzüglich nach der Erstellung einzureichen.

§ 161

Auflösung und Liquidation

(1) § 133 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs gilt nicht. Ein Gesellschafter der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft kann die Gesellschaft vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft außerordentlich kündigen und aus ihr ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 133 Absatz 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(2) Wird eine geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft abgewickelt, hat der Liquidator jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 entspricht.

(3) Die Kommanditisten haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft.

Kapitel 2

Publikumsinvestmentvermögen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für offene Publikumsinvestmentvermögen

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 162

Anlagebedingungen

(1) Die Anlagebedingungen, nach denen sich

1. das vertragliche Rechtsverhältnis der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu den Anlegern eines Publikumsson-

dervermögens oder der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu den Anlegern eines inländischen OGAW-Sondervermögens bestimmt oder

2. in Verbindung mit der Satzung der Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital das Rechtsverhältnis dieser Investmentaktiengesellschaft zu ihren Anlegern oder der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu den Anlegern einer inländischen OGAW-Investmentaktiengesellschaft bestimmt,

sind vor Ausgabe der Anteile oder Aktien schriftlich festzuhalten.

(2) Die Anlagebedingungen müssen neben der Bezeichnung des Investmentvermögens sowie der Angabe des Namens und des Sitzes der Verwaltungsgesellschaft mindestens folgende Angaben enthalten:

1. nach welchen Grundsätzen die Auswahl der zu beschaffenden Vermögensgegenstände erfolgt, insbesondere, welche Vermögensgegenstände in welchem Umfang erworben werden dürfen, die Arten der Investmentvermögen, deren Anteile oder Aktien für das Investmentvermögen erworben werden dürfen sowie der Anteil des Investmentvermögens, der höchstens in Anteilen oder Aktien der jeweiligen Art gehalten werden darf; ob, in welchem Umfang und mit welchem Zweck Geschäfte mit Derivaten getätigt werden dürfen und welcher Anteil in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten gehalten wird; Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des Investmentvermögens Gebrauch gemacht werden kann; Zulässigkeit von Kreditaufnahmen für Rechnung des Investmentvermögens;
2. wenn die Auswahl der für das Investmentvermögen zu erwerbenden Wertpapiere darauf gerichtet ist, einen Wertpapierindex im Sinne von § 209 nachzubilden, welcher Wertpapierindex nachgebildet werden soll und dass die in § 206 genannten Grenzen überschritten werden dürfen;
3. ob die zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände im Eigentum der Verwaltungsgesellschaft oder im Miteigentum der Anleger stehen;
4. unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Bedingungen und bei welchen Stellen die Anleger die Rücknahme, gegebenenfalls den Umtausch der Anteile oder Aktien von der Verwaltungsgesellschaft verlangen können; Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme und gegebenenfalls der Umtausch der Anteile oder Aktien ausgesetzt werden kann;
5. in welcher Weise und zu welchen Stichtagen der Jahresbericht und der Halbjahresbericht über die Entwicklung des Investmentvermögens und seine Zusammensetzung erstellt und dem Publikum zugänglich gemacht werden;
6. ob Erträge des Investmentvermögens auszuschütten oder wieder anzulegen sind und ob auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile oder Aktien zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren); ob die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen vorgesehen ist;
7. wann und in welcher Weise das Investmentvermögen, sofern es nur für eine begrenzte Dauer gebildet wird, abgewickelt und an die Anleger verteilt wird;
8. ob das Investmentvermögen verschiedene Teilinvestmentvermögen umfasst, unter welchen Voraussetzungen Anteile oder Aktien an verschiedenen Teilinvestmentvermögen ausgegeben werden, nach welchen Grundsätzen die Teilinvestmentvermögen gebildet und welche Rechte ihnen gemäß § 96 Absatz 2 Satz 1 zugeordnet werden sowie das Verfahren gemäß § 96 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 4 oder § 117 für die Errechnung des Wertes der Anteile oder Aktien der Teilinvestmentvermögen;
9. ob und unter welchen Voraussetzungen Anteile oder Aktien mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben werden und das Verfahren gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 für die Errechnung des Wertes der Anteile oder Aktien jeder Anteil- oder Aktienklasse;
10. ob und unter welchen Voraussetzungen das Investmentvermögen in ein anderes Investmentvermögen aufgenommen werden darf und ob und unter welchen Voraussetzungen ein anderes Investmentvermögen aufgenommen werden darf;
11. nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung die Vergütungen und Aufwendungserstattungen aus dem Investmentvermögen an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu leisten sind;
12. Höhe des Aufschlags bei der Ausgabe der Anteile oder Aktien oder der Abschlag bei der Rücknahme sowie sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten einschließlich deren Berechnung;
13. falls in den Anlagebedingungen für die Vergütungen und Kosten eine Pauschalgebühr vereinbart wird, die Angabe, aus welchen Vergütungen und Kosten sich die Pauschalgebühr zusammensetzt und den Hinweis, ob und welche Kosten dem Investmentvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden;
14. dass im Jahresbericht und im Halbjahresbericht der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen ist, die dem Investmentvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne der §§ 196 und 230 berechnet worden sind, sowie die Vergütung offenzulegen ist, die dem Investmentvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

§ 163

Genehmigung der Anlagebedingungen

(1) Die Anlagebedingungen sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Genehmigung kann nur von folgenden Verwaltungsgesellschaften beantragt werden:

1. von Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die betroffene Art von Investmentvermögen verwalten dürfen und

2. in Bezug auf inländische OGAW von EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die von den zuständigen Stellen ihres Herkunftsmitgliedstaates eine Zulassung zur Verwaltung von OGAW erhalten haben, deren Verwaltung im Inland beabsichtigt wird, die den Anforderungen des Artikels 19 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen, das Anzeigeverfahren nach den §§ 51 und 52 erfolgreich durchlaufen und der Bundesanstalt darüber hinaus die in § 52 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Unterlagen für das betroffene Investmentvermögen vorgelegt oder auf diese gemäß § 52 Absatz 1 Satz 3 verwiesen haben.

(2) Die Genehmigung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags zu erteilen, wenn die Anlagebedingungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und der Antrag von einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gestellt wurde. Sind die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht erfüllt, hat die Bundesanstalt dies dem Antragsteller innerhalb der Frist nach Satz 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen und fehlende oder geänderte Angaben oder Unterlagen anzufordern. Ist die Antragstellerin eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft, hört die Bundesanstalt vor einer Mitteilung nach Satz 2 die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft an. Mit dem Eingang der angeforderten Angaben oder Unterlagen beginnt der Lauf der in Satz 1 genannten Frist erneut. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden worden und eine Mitteilung nach Satz 2 nicht erfolgt ist. Auf Antrag der Verwaltungsgesellschaft hat die Bundesanstalt die Genehmigung nach Satz 5 schriftlich zu bestätigen. Der Genehmigungsantrag ist von den Geschäftsleitern zu unterschreiben. Die Bundesanstalt kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die Verwaltungsgesellschaft darf die Anlagebedingungen dem Verkaufsprospekt nur beifügen, wenn die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 erteilt worden ist. Die von der Bundesanstalt genehmigten Anlagebedingungen sind dem Publikum in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugänglich zu machen. Bei offenen Publikums-AIF dürfen die Anlagebedingungen erst veröffentlicht werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb des Investmentvermögens gemäß § 316 beginnen darf.

(3) Wenn die Änderungen der Anlagebedingungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Investmentvermögens nicht vereinbar sind, erteilt die Bundesanstalt die Genehmigung nur, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Änderungen der Anlagebedingungen mindestens drei Monate vor dem Inkrafttreten nach Absatz 4 bekannt macht und den Anlegern anbietet,

1. entweder die Rücknahme ihrer Anteile oder Aktien ohne weitere Kosten zu verlangen oder

2. soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile oder Aktien ohne weitere Kosten zu verlangen in Anteile oder Aktien eines anderen Investmentvermögens, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einem Unternehmen, das zu der Verwaltungsgesellschaft in einer Verbindung im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs steht, verwaltet wird.

Dieses Recht nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 besteht spätestens ab dem Zeitpunkt, in dem die Anleger über die geplante Änderung der Anlagebedingungen nach Absatz 4 unterrichtet werden. Sind die Änderungen genehmigt oder gelten diese als genehmigt, dürfen sie frühestens drei Monate nach der in Absatz 4 Satz 1 bestimmten Bekanntmachung in Kraft treten. Die Änderung der Anlagebedingungen von Immobilien-Sondervermögen ist nur zulässig, wenn diese entweder nach Änderung der Anlagebedingungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar sind oder dem Anleger ein Umtauschrecht nach Satz 1 Nummer 2 angeboten wird.

(4) Vorgesehene Änderungen der Anlagebedingungen, die von der Bundesanstalt genehmigt sind, sind im Bundesanzeiger und, sofern die Anteile oder Aktien des betreffenden Investmentvermögens im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden dürfen, darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen. Im Fall von Änderungen der Angaben nach § 162 Absatz 2 Nummer 11, Änderungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach Absatz 3 in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen über die Änderung der Anlagebedingungen erlangt werden können. Die Übermittlung gilt drei Tage nach der Aufgabe zur Post oder Absendung als erfolgt. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass der dauerhafte Datenträger den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Die Änderungen dürfen frühestens am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft treten, im Fall von Änderungen der Angaben nach § 162 Absatz 2 Nummer 11 jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 164

Erstellung von Verkaufsprospekt und wesentlichen Anlegerinformationen

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat für die von ihr verwalteten offenen Publikumsinvestmentvermögen den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen zu erstellen und dem Publikum die jeweils aktuelle Fassung auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugänglich zu machen. Bei offenen AIF-Publikumsinvestmentvermögen dürfen Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen dem Publikum erst zugänglich gemacht werden, sobald die Verwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb des Investmentvermögens gemäß § 316 beginnen darf.

(2) Für die einzelnen Teilinvestmentvermögen eines Umbrella-Investmentvermögens kann ein gemeinsamer Ver-

kaufsprospekt erstellt werden, in dem die folgenden Angaben in klarer und übersichtlicher Art und Weise darzustellen sind:

1. für alle Teilinvestmentvermögen gemeinsam die in § 165 genannten Angaben, die bei allen Teilinvestmentvermögen identisch sind und
2. für jedes Teilinvestmentvermögen gesondert alle Angaben, bei denen sich für einzelne Teilinvestmentvermögen Unterschiede auf Grund einer besonderen Anlagepolitik oder anderer Ausstattungsmerkmale ergeben.

(3) Die Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Angaben von wesentlicher Bedeutung im Verkaufsprospekt sind auf dem neusten Stand zu halten.

(4) Im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen sind die Angaben von wesentlicher Bedeutung auf dem neusten Stand zu halten.

(5) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt für die von ihr verwalteten inländischen OGAW den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen unverzüglich nach erstmaliger Verwendung einzureichen. Auf Anfrage hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt auch den Verkaufsprospekt für die von ihr nach den §§ 49 und 50 verwalteten EU-OGAW zur Verfügung zu stellen.

(6) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt für die von ihr verwalteten inländischen OGAW alle Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen unverzüglich nach erstmaliger Verwendung einzureichen.

§ 165

Mindestangaben im Verkaufsprospekt

(1) Der Verkaufsprospekt eines offenen Publikumsinvestmentvermögens muss mit einem Datum versehen sein und die Angaben enthalten, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über die ihnen angebotene Anlage und insbesondere über die damit verbundenen Risiken ein begründetes Urteil bilden können. Der Verkaufsprospekt muss redlich und eindeutig und darf nicht irreführend sein.

(2) Der Verkaufsprospekt muss neben dem Namen des Investmentvermögens, auf das er sich bezieht, mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens sowie Angabe der Laufzeit;
2. an hervorgehobener Stelle eine Beschreibung der Anlageziele des Investmentvermögens einschließlich der finanziellen Ziele und Beschreibung der Anlagepolitik und -strategie, einschließlich etwaiger Konkretisierungen und Beschränkungen bezüglich dieser Anlagepolitik und -strategie; eine Beschreibung der Art der Vermögensgegenstände, in die das Investmentvermögen investieren darf sowie die Angabe etwaiger Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des Investmentvermögens Gebrauch gemacht werden kann und aller damit verbundenen Risiken, Interessenkonflikte und Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Investmentvermögens; Beschreibung der wesentlichen Merkmale der für das Investmentvermögen erwerbbaren Anteile oder Aktien an Investmentvermögen einschließlich der maßgeblichen Anlagegrundsätze und -grenzen und des Sitzes der Zielinvestmentvermögen;
3. eindeutige und leicht verständliche Erläuterung des Risikoprofils des Investmentvermögens;
4. Hinweis, dass der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Investmentvermögens verlangen kann und Angabe der Stellen, wo der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte diese Informationen in welcher Form erhalten kann;
5. Zulässigkeit von Kreditaufnahmen für Rechnung des Investmentvermögens;
6. Umstände, unter denen das Investmentvermögen Leverage einsetzen kann, Art und Herkunft des zulässigen Leverage und die damit verbundenen Risiken, sonstige Beschränkungen für den Einsatz von Leverage sowie den maximalen Umfang des Leverage, die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Investmentvermögens einsetzen dürfen; bei inländischen OGAW kann die Angabe des maximalen Umfangs des Leverage durch die Angabe des maximalen Marktrisikopotenzials, gegebenenfalls ergänzt um die Angabe des erwarteten Leverage, ersetzt werden;
7. Handhabung von Sicherheiten, insbesondere Art und Umfang der geforderten Sicherheiten und die Wiederverwendung von Sicherheiten und Vermögensgegenständen, sowie die sich daraus ergebenden Risiken;
8. Angaben zu den Kosten einschließlich Ausgabeaufschlag und Rückgabeabschlag nach Maßgabe von Absatz 3;
9. gegebenenfalls bisherige Wertentwicklung des Investmentvermögens und gegebenenfalls der Anteil- oder Aktienklassen zusammen mit einem Warnhinweis, dass die bisherige Wertentwicklung kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung ist;
10. Profil des typischen Anlegers, für den das Investmentvermögen konzipiert ist;
11. Beschreibung der Verfahren, nach denen das Investmentvermögen seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann;
12. Voraussetzungen für die Auflösung und Übertragung des Investmentvermögens unter Angabe von Einzelheiten insbesondere bezüglich der Rechte der Anleger;
13. Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die gemäß § 300 erforderlichen Informationen offengelegt werden;
14. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge;
15. Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen;

16. Ende des Geschäftsjahres des Investmentvermögens; Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen;

17. Angabe der Stellen, bei denen die Jahresberichte und Halbjahresberichte über das Investmentvermögen erhältlich sind;

18. Name des Abschlussprüfers, der mit der Prüfung des Investmentvermögens einschließlich des Jahresberichtes beauftragt ist;

19. Regeln für die Vermögensbewertung, insbesondere eine Beschreibung des Verfahrens zur Bewertung des Investmentvermögens und der Kalkulationsmethoden für die Bewertung von Vermögenswerten, einschließlich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte nach den §§ 168 bis 170, 212, 216 und 217; bei offenen Publikums-AIF Nennung des externen Bewerters;

20. gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen Anteile oder Aktien notiert oder gehandelt werden; Angabe, dass der Anteilswert vom Börsenpreis abweichen kann;

21. Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und die Rücknahme sowie gegebenenfalls den Umtausch von Anteilen oder Aktien;

22. Beschreibung des Liquiditätsmanagements des Investmentvermögens, einschließlich der Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, und der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme und gegebenenfalls auch der Umtausch von Anteilen oder Aktien ausgesetzt werden kann;

23. die getroffenen Maßnahmen, um die Zahlungen an die Anleger, die Rücknahme der Anteile oder Aktien sowie die Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen über das Investmentvermögen vorzunehmen; falls Anteile oder Aktien in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben werden, sind Angaben über die in diesem Staat getroffenen Maßnahmen zu machen und in den dort bekannt zu machenden Verkaufsprospekt aufzunehmen;

24. eine Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigung der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über die zuständigen Gerichte, das anwendbare Recht und das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Rechtsinstrumenten, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem das Investmentvermögen seinen Sitz hat;

25. Art und Hauptmerkmale der Anteile oder Aktien, insbesondere Art der durch die Anteile oder Aktien verbrieften oder verbundenen Rechte oder Ansprüche; Angaben, ob die Anteile oder Aktien durch Globalurkunden verbrieft oder ob Anteilscheine oder Einzelurkunden ausgegeben werden; Angaben, ob die Anteile auf den Inhaber oder auf den Namen lauten und Angabe der Stückelung;

26. gegebenenfalls Angabe des Investmentvermögens und seiner einzelnen Teilinvestmentvermögen und unter welchen Voraussetzungen Anteile an verschiedenen Teilinvestmentvermögen ausgegeben werden, einschließlich einer Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik der Teilinvestmentvermögen;

27. eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Verwaltungsgesellschaft eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet sowie Angaben darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Anteile oder Aktien mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben werden und eine Erläuterung, welche Ausgestaltungsmerkmale gemäß § 96 Absatz 1 und 2 oder § 108 Absatz 4 den Anteil- oder Aktienklassen zugeordnet werden; eine Beschreibung des Verfahrens gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 oder § 108 Absatz 4 für die Errechnung des Wertes der Anteile oder Aktien jeder Anteil- oder Aktienklasse, einschließlich der Angaben, wenn ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung erhält, eine Erläuterung dieser Behandlung, der Art der Anleger, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten, sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern und dem Investmentvermögen oder der Verwaltungsgesellschaft;

28. Firma, Rechtsform, Sitz und, wenn sich die Hauptverwaltung nicht am Sitz befindet, Ort der Hauptverwaltung der Verwaltungsgesellschaft; Zeitpunkt ihrer Gründung;

29. Namen der Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder gegebenenfalls des Beirats, jeweils unter Angabe der außerhalb der Verwaltungsgesellschaft ausgeübten Hauptfunktionen, wenn diese für die Verwaltungsgesellschaft von Bedeutung sind;

30. Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals;

31. Angabe der weiteren Investmentvermögen, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden;

32. Firma, Rechtsform, Sitz und, wenn sich die Hauptverwaltung nicht am Sitz befindet, Ort der Hauptverwaltung der Verwahrstelle;

33. Haupttätigkeit der Verwahrstelle;

34. die Namen von Beratungsfirmen, Anlageberatern oder sonstigen Dienstleistern, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen werden; Einzelheiten dieser Verträge, die für die Anleger von Interesse sind, insbesondere Erläuterung der Pflichten der Dienstleister und der Rechte der Anleger; andere Tätigkeiten der Beratungsfirma, des Anlageberaters oder des sonstigen Dienstleistungsanbieters von Bedeutung;

35. eine Beschreibung sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft übertragener Verwaltungsfunktionen sowie sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Bezeichnung des Beauftragten sowie sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben könnten;

36. eine Beschreibung, in welcher Weise die AIF-Verwaltungsgesellschaft den Anforderungen des § 25 Absatz 5 gerecht wird;

37. gegebenenfalls Benennung der Vereinbarungen, die die Verwahrstelle getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung gemäß § 77 Absatz 4 oder § 88 Absatz 4 freizustellen;

38. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können;

39. bei Investmentvermögen mit mindestens einem Teilinvestmentvermögen dessen Anteile oder Aktien im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden dürfen, und mit weiteren Teilinvestmentvermögen desselben Investmentvermögens, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vertrieben werden dürfen, den drucktechnisch an hervorgehobener Stelle herausgestellten Hinweis, dass die Anteile oder Aktien dieser weiteren Teilinvestmentvermögen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vertrieben werden dürfen; diese weiteren Teilinvestmentvermögen sind namentlich zu bezeichnen.

(3) Der Verkaufsprospekt hat in Bezug auf die Kosten einschließlich Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag folgende Angaben zu enthalten:

1. Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile oder Aktien unter Berücksichtigung der Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise und der mit der Ausgabe und der Rücknahme der Anteile oder Aktien verbundenen Kosten;

2. Angaben über Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile oder Aktien;

3. etwaige sonstige Kosten oder Gebühren, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anleger zu zahlen sind und denjenigen, die aus dem Investmentvermögen zu zahlen sind;

4. Verwendung des Aufschlags bei der Ausgabe der Anteile oder Aktien oder des Abschlags bei der Rücknahme der Anteile oder Aktien;

5. Angabe, dass eine Gesamtkostenquote in Form einer einzigen Zahl, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert, zu berechnen ist und welche Kosten einbezogen werden;

6. Erläuterung, dass Transaktionskosten aus dem Investmentvermögen gezahlt werden und dass die Gesamtkostenquote keine Transaktionskosten enthält;

7. Angabe, aus welchen Vergütungen und Kosten sich die Pauschalgebühr zusammensetzt und Hinweis, ob und welche Kosten dem Investmentvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden, falls in den Anlagebedingungen für die Vergütungen und Kosten eine Pauschalgebühr vereinbart wurde; die Nummern 5 und 6 bleiben unberührt;

8. Beschreibung, ob der Verwaltungsgesellschaft Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen zufließen und ob je nach Vertriebsweg ein wesentlicher Teil der Vergütungen, die aus dem Investmentvermögen an die Verwaltungsgesellschaft geleistet werden, für Vergütungen an Vermittler von Anteilen oder Aktien des Investmentvermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen oder Aktien verwendet wird;

9. Angabe gemäß § 162 Absatz 2 Nummer 14; Art der möglichen Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Investmentvermögens zu tragen sind; Hinweis, dass dem Investmentvermögen neben der Vergütung zur Verwaltung des Investmentvermögens eine Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wird.

(4) Sofern die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Investmentvermögens Geschäfte mit Derivaten tätigen darf, muss der Verkaufsprospekt an hervorgehobener Stelle erläutern, ob diese Geschäfte zu Absicherungszwecken oder als Teil der Anlagestrategie getätigt werden dürfen und wie sich die Verwendung von Derivaten möglicherweise auf das Risikoprofil des Investmentvermögens auswirkt.

(5) Weist ein Investmentvermögen durch seine Zusammensetzung oder durch die für die Fondsverwaltung verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, muss im Verkaufsprospekt an hervorgehobener Stelle darauf hingewiesen werden.

(6) Im Verkaufsprospekt eines Investmentvermögens, das einen anerkannten Wertpapierindex nachbildet, muss an hervorgehobener Stelle darauf hingewiesen werden, dass der Grundsatz der Risikomischung für dieses Investmentvermögen nur eingeschränkt gilt. Zudem muss der Verkaufsprospekt die Angabe enthalten, welche Wertpapiere Bestandteile des Wertpapierindexes sind und wie hoch der Anteil der jeweiligen Wertpapiere am Wertpapierindex ist. Die Angaben über die Zusammensetzung des Wertpapierindexes können unterbleiben, wenn sie für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahres- oder Halbjahresbericht enthalten sind.

(7) Der Verkaufsprospekt von AIF hat zusätzlich mindestens folgende weitere Angaben zu enthalten:

1. Identität des Primebrokers, Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen dem Investmentvermögen und seinen Primebrokern, Art und Weise der Beilegung diesbezüglicher Interessenkonflikte;

2. Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker.

(8) Die Bundesanstalt kann verlangen, dass in den Verkaufsprospekt weitere Angaben aufgenommen werden, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass die Angaben für die Erwerber erforderlich sind.

(9) Etwaige Prognosen im Verkaufsprospekt sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

§ 166

Inhalt, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen; Verordnungsermächtigung

(1) Die wesentlichen Anlegerinformationen sollen den Anleger in die Lage versetzen, Art und Risiken des angebotenen Anlageproduktes zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

(2) Die wesentlichen Anlegerinformationen müssen folgende Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des betreffenden Investmentvermögens enthalten:

1. Identität des Investmentvermögens,
2. kurze Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik,
3. Risiko- und Ertragsprofil der Anlage,
4. Kosten und Gebühren,
5. bisherige Wertentwicklung und gegebenenfalls Performance-Szenarien und
6. praktische Informationen und Querverweise.

(3) Diese wesentlichen Merkmale muss der Anleger verstehen können, ohne dass hierfür zusätzliche Dokumente herangezogen werden müssen. Die wesentlichen Anlegerinformationen müssen redlich und eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Sie müssen mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts übereinstimmen. Sie sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen. Sie sind in einem einheitlichen Format zu erstellen, um Vergleiche zu ermöglichen.

(4) Für die inländischen OGAW bestimmen sich die näheren Inhalte, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen nach der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 1). Für offene AIF-Publikumsinvestmentvermögen ist die Verordnung (EU) Nr. 583/2010 hinsichtlich der näheren Inhalte, der Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(5) Die Verwaltungsgesellschaft weist in den wesentlichen Anlegerinformationen eine Gesamtkostenquote aus. Die Gesamtkostenquote stellt eine einzige Zahl dar, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. Sie umfasst sämtliche vom Investmentvermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Investmentvermögens und wird in den wesentlichen Anlegerinformationen unter der Bezeichnung „laufende Kosten“ im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 zusammengefasst; sie ist als Prozentsatz auszuweisen. Sofern in den Anlagebedingungen eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung oder eine zusätzliche Verwaltungsvergütung für den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Vermögensgegenständen nach § 231 Absatz 1 und § 234 vereinbart wurde, ist diese darüber hinaus gesondert als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Investmentvermögens anzugeben. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu Methoden und Grundlagen der Berechnung der Gesamtkostenquote zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(6) Für die Immobilien-Sondervermögen nach § 230 sind Artikel 4 Absatz 8 und die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 nicht anzuwenden. Die Darstellung des Risiko- und Ertragsprofils nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 für Immobilien-Sondervermögen hat eine Bezeichnung der wesentlichen Risiken und Chancen zu enthalten, die mit einer Anlage in den Immobilien-Sondervermögen verbunden sind. Dabei ist auf die wesentlichen Risiken, die Einfluss auf das Risikoprofil des Sondervermögens haben, hinzuweisen; insbesondere sind die Risiken der Immobilieninvestitionen und der Beteiligung an den Immobilien-Gesellschaften zu bezeichnen. Daneben ist ein Hinweis auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken in den Verkaufsprospekt aufzunehmen. Die Darstellung muss den Anleger in die Lage versetzen, die Bedeutung und die Wirkung der verschiedenen Risikofaktoren zu verstehen. Die Beschreibung ist in Textform zu erstellen und darf keine grafischen Elemente aufweisen. Daneben sind folgende Angaben aufzunehmen:

1. ein genereller Hinweis, dass mit der Investition in das Sondervermögen neben den Chancen auf Wertsteigerungen auch Risiken verbunden sein können und
2. anstelle der Angaben nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 ein Hinweis auf die Einschränkung der Rückgabemöglichkeiten für den Anleger nach § 256 Absatz 1 Nummer 1 sowie ein Hinweis auf die Möglichkeit der Aussetzung der Rücknahme von Anteilen und deren Folgen nach § 257.

(7) Für Dach-Hedgefonds gemäß den §§ 225 bis 229 sind Artikel 4 Absatz 8 und die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 nicht anzuwenden. Die Darstellung des Risiko- und Ertragsprofils nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 hat für Dach-Hedgefonds eine Bezeichnung der wesentlichen Risiken und Chancen, die mit einer Anlage in diesen Investmentvermögen verbunden sind, zu enthalten. Dabei ist auf die wesentlichen Risiken hinzuweisen, die Einfluss auf das Risikoprofil des Investmentvermögens haben; dabei sind auch die Risiken der Zielinvestmentvermögen einzubeziehen, wenn diese einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Investmentvermögens haben. Absatz 6 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend. Daneben sind folgende Angaben aufzunehmen:

1. anstelle der Angaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Hinweis auf die Möglichkeit zur Einschränkung der Rücknahme nach § 227,
2. im Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ zusätzlich der Warnhinweis nach § 228 Absatz 2,
3. zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 auch Angaben zum Erwerb ausländischer nicht beaufsichtigter Zielinvestmentvermögen nach § 228 Absatz 2 Nummer 1,
4. zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 auch Angaben zu Krediten und Leerverkäufen nach § 228 Absatz 1 Nummer 4.

(8) Die Ermittlung und Erläuterung der Risiken im Rahmen des Risiko- und Ertragsprofils nach den Absätzen 6 und 7 müssen mit dem internen Verfahren zur Ermittlung,

Messung und Überwachung von Risiken übereinstimmen, das die Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Artikel 38 bis 40 der Richtlinie 2010/43/EU angewendet hat. Verwaltet eine Verwaltungsgesellschaft mehr als ein Investmentvermögen, sind die hiermit verbundenen Risiken einheitlich zu ermitteln und widerspruchsfrei zu erläutern.

§ 167

Information mittels eines dauerhaften Datenträgers

(1) Ist für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz die Verwendung eines dauerhaften Datenträgers vorgesehen, ist die Verwendung eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier nur zulässig, wenn dies auf Grund der Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft ausgeführt wird, angemessen ist und der Anleger sich ausdrücklich für diese andere Form der Übermittlung von Informationen entschieden hat.

(2) Eine elektronische Übermittlung von Informationen gilt im Hinblick auf die Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und dem Anleger ausgeführt wird oder werden soll, als angemessen, wenn der Anleger nachweislich einen regelmäßigen Zugang zum Internet hat. Dies gilt als nachgewiesen, wenn der Anleger für die Ausführung dieser Geschäfte eine E-Mail-Adresse angegeben hat.

(3) Soweit die Kapitalverwaltungsgesellschaft Anteile oder Aktien nicht selbst verwahrt oder die Übermittlung von Informationen nicht selbst vornehmen kann, hat sie den depotführenden Stellen der Anleger die Informationen in angemessener Weise für eine Übermittlung an die Anleger bereitzustellen. Die depotführenden Stellen haben den Anlegern die Informationen unverzüglich nach der Bereitstellung zu übermitteln. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der depotführenden Stelle die Aufwendungen zu erstatten, die diese für die Vervielfältigung von Mitteilungen und für die Verwendung des dauerhaften Datenträgers an die Anleger erbracht hat. Für die Höhe des Aufwendungsersatzanspruchs gilt die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 885) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 168

Bewertung; Verordnungsermächtigung

(1) Der Nettoinventarwert je Anteil oder je Aktie ergibt sich aus der Teilung des Wertes des offenen Publikumsinvestmentvermögens durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Anteile oder Aktien. Der Wert eines offenen Publikumsinvestmentvermögens ist auf Grund der jeweiligen Verkehrswerte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten zu ermitteln. Zur Bestimmung des Verkehrswertes des Vermögensgegenstandes ist das jeweilige gesetzliche oder marktübliche Verfahren zugrunde zu legen.

(2) Bei Vermögensgegenständen, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, ist als Verkehrswert der Kurswert der Vermögensgegenstände anzusetzen, sofern dieser eine verlässliche Bewertung gewährleistet.

(3) Bei Vermögensgegenständen, für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorliegen oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, ist der Verkehrswert, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, zugrunde zu legen.

(4) Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder nicht an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie für die Bewertung von Schuldscheindarlehen sind die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten und entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, zugrunde zu legen.

(5) Auf Derivate geleistete Einschüsse unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste sind dem Investmentvermögen zuzurechnen.

(6) Bei schwebenden Verpflichtungsgeschäften ist anstelle des von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu liefernden Vermögensgegenstandes die von ihr zu fordernde Gegenleistung unmittelbar nach Abschluss des Geschäfts zu berücksichtigen. Für die Rückerstattungsansprüche aus Wertpapier-Darlehen ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere maßgebend.

(7) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um bei Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen das bestmögliche Ergebnis für das offene Publikumsinvestmentvermögen zu erzielen. Dabei hat sie den Kurs oder den Preis, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu berücksichtigen. Die Gewichtung dieser Faktoren bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

1. Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des offenen Publikumsinvestmentvermögens, wie sie im Verkaufsprospekt oder gegebenenfalls in den Anlagebedingungen dargelegt sind,
2. Merkmale des Auftrags,
3. Merkmale der Vermögensgegenstände und
4. Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Geschäftsabschlüsse für das offene Publikumsinvestmentvermögen zu nicht marktgerechten Bedingungen sind unzulässig, wenn sie für das offene Publikumsinvestmentvermögen nachteilig sind.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere Bestimmungen über die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Anteil- oder Aktienwertermittlung sowie über die Berücksichtigung ungewisser Steuerverpflichtungen bei der Anteil- oder Aktienwertermittlung zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 169

Bewertungsverfahren

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat eine interne Bewertungsrichtlinie zu erstellen. Die Bewertungsrichtlinie legt geeignete und kohärente Verfahren für die ordnungsgemäße, transparente und unabhängige Bewertung der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens fest. Die Bewertungsrichtlinie soll vorsehen, dass für jeden Vermögensgegenstand ein geeignetes, am jeweiligen Markt anerkanntes Wertermittlungsverfahren zugrunde zu legen ist und dass die Auswahl des Verfahrens zu begründen ist.

(2) Die Bewertung der Vermögensgegenstände hat unparteiisch und mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erfolgen.

(3) Die Kriterien für die Verfahren für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil oder Aktie sowie deren konsistente Anwendung und die Überprüfung der Verfahren, Methoden und für Berechnungen bestimmen sich nach den Artikeln 67 bis 74 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung nach Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU]. Für das Bewertungsverfahren bei inländischen OGAW sind die Artikel 67 bis 74 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung nach Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU] entsprechend anzuwenden.

§ 170

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises und des Nettoinventarwertes

Gibt die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle den Ausgabepreis bekannt, so ist sie verpflichtet, auch den Rücknahmepreis bekannt zu geben; wird der Rücknahmepreis bekannt gegeben, so ist auch der Ausgabepreis bekannt zu geben. Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie sind bei jeder Möglichkeit zur Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen oder Aktien, für OGAW mindestens jedoch zweimal im Monat, in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Verkaufsprospekt oder in den in den wesentlichen Anlegerinformationen bezeichneten elektronischen Informationsmedien zu veröffentlichen.

Unterabschnitt 2

Master-Feeder-Strukturen

§ 171

Genehmigung des Feederfonds

(1) Die Anlage eines Feederfonds in einem Masterfonds bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Die Anlage eines inländischen OGAW als Feederfonds in einem Masterfonds ist nur genehmigungsfähig, soweit es sich bei dem Masterfonds um einen OGAW handelt. Die Anlage eines Sonstigen Investmentvermögens als Feederfonds in einem Masterfonds ist nur genehmigungsfähig, soweit es sich auch bei dem Masterfonds um ein Sonstiges Investmentvermögen handelt.

(2) Spezial-AIF dürfen nicht Masterfonds oder Feederfonds einer Master-Feeder-Struktur sein, wenn Publikumsinvestmentvermögen Masterfonds oder Feederfonds derselben Master-Feeder-Struktur sind.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den Feederfonds verwaltet, hat dem Genehmigungsantrag folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. die Anlagebedingungen oder die Satzung des Feederfonds und des Masterfonds,
2. den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen des Feederfonds und des Masterfonds gemäß den §§ 164, 166 oder gemäß Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG,
3. die Master-Feeder-Vereinbarung oder die entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten gemäß § 175 Absatz 1 Satz 2 oder Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG,
4. die Verwahrstellenvereinbarung im Sinne des § 175 Absatz 2, wenn für den Masterfonds und den Feederfonds verschiedene Verwahrstellen beauftragt wurden,
5. die Abschlussprüfervereinbarung, wenn für den Masterfonds und den Feederfonds verschiedene Abschlussprüfer bestellt wurden und
6. gegebenenfalls die Informationen für die Anleger nach § 180 Absatz 1.

Bei einem EU-OGAW, der Anteile an mindestens einen OGAW-Feederfonds ausgegeben hat, selbst kein Feederfonds ist und keine Anteile eines Feederfonds hält (EU-Master-OGAW) hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den Feederfonds verwaltet, außerdem eine Bestätigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates des Masterfonds beizufügen, dass dieser ein EU-OGAW ist, selbst nicht Feederfonds ist und keine Anteile an einem anderen Feederfonds hält. Die Unterlagen sind in einer in internationalen Finanzkreisen üblichen Sprache beizufügen. Fremdsprachige Unterlagen sind mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen.

(4) Der beabsichtigte Wechsel der Anlage in einen anderen Masterfonds bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt gemäß Absatz 1. Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen unter Bezeichnung des Masterfonds,
2. die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen und
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3.

(5) Die Bundesanstalt hat die Genehmigung nach Absatz 1 oder Absatz 4 abweichend von § 163 Absatz 2 Satz 1 innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen zu erteilen, wenn alle in Absatz 3 oder Absatz 4 genannten Unterlagen vollständig vorliegen und der Feederfonds, seine Verwahrstelle und sein Abschlussprüfer sowie der Masterfonds die Anforderungen nach diesem Abschnitt erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vor, hat die Bundesanstalt dies dem Antragsteller innerhalb der Frist nach Satz 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen und fehlende oder geänderte Angaben oder Unterlagen anzufordern. Mit dem Eingang der angeforderten Angaben oder Unterlagen beginnt der Lauf der in Satz 1 genannten Frist erneut. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden worden ist und eine

Mitteilung nach Satz 2 nicht erfolgt ist. Auf Antrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Bundesanstalt die Genehmigung nach Satz 4 schriftlich zu bestätigen.

(6) Wird beabsichtigt, einen EU-OGAW, der mindestens 85 Prozent seines Vermögens in einem Masterfonds anlegt (EU-Feeder-OGAW), in einem inländischen OGAW als Masterfonds anzulegen, stellt die Bundesanstalt auf Antrag der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den Feederfonds verwaltet, eine Bescheinigung aus, mit der bestätigt wird, dass es sich bei diesem Masterfonds um einen inländischen OGAW handelt, der inländische OGAW selbst nicht ebenfalls Feederfonds ist und keine Anteile an einem Feederfonds hält. Die Bescheinigung dient zur Vorlage bei den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates eines EU-Feeder-OGAW und als Nachweis, dass es sich bei dem Masterfonds um einen inländischen OGAW handelt, dieser selbst nicht ebenfalls Feederfonds ist und keine Anteile an einem Feederfonds hält. Zum Nachweis, dass keine Anteile an einem Feederfonds gehalten werden, hat die Verwahrstelle eine entsprechende Bestätigung auszustellen, die bei Antragstellung nicht älter als zwei Wochen sein darf.

§ 172

Besondere Anforderungen an Kapitalverwaltungsgesellschaften

(1) Verwaltet eine Kapitalverwaltungsgesellschaft Masterfonds und Feederfonds, muss sie so organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten zwischen Feederfonds und Masterfonds oder zwischen Feederfonds und anderen Anlegern des Masterfonds möglichst gering ist. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss insbesondere geeignete Regelungen zu den Kosten und Gebühren festlegen, die der Feederfonds zu tragen hat. Sie muss gegebenenfalls geeignete Regelungen festlegen zu Rückerstattungen des Masterfonds an den Feederfonds sowie zu den Anteil- oder Aktienklassen des Masterfonds, die von Feederfonds erworben werden können.

(2) Bei der Anwendung von angemessenen Grundsätzen und Verfahren gemäß § 26 Absatz 6 zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Marktstabilität und Marktintegrität sind insbesondere angemessene Maßnahmen zur Abstimmung der Zeitpläne für die Berechnung und Veröffentlichung des Wertes von Investmentvermögen, insbesondere von Masterfonds und Feederfonds, zu treffen.

§ 173

Verkaufsprospekt, Anlagebedingungen, Jahresbericht

(1) Der Verkaufsprospekt eines Feederfonds hat über die Angaben nach § 165 hinaus mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. eine Erläuterung, dass es sich um den Feederfonds eines bestimmten Masterfonds handelt und er als solcher dauerhaft mindestens 85 Prozent seines Wertes in Anteile dieses Masterfonds anlegt,
2. die Angabe des Risikoprofils und die Angabe, ob die Wertentwicklung von Feederfonds und Masterfonds identisch ist oder in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen sie sich unterscheiden sowie eine Beschreibung der gemäß § 174 Absatz 1 getätigten Anlagen,
3. eine kurze Beschreibung des Masterfonds, seiner Struktur, seines Anlageziels und seiner Anlagestrategie einschließlich des Risikoprofils und Angaben dazu, wo und wie der aktuelle Verkaufsprospekt des Masterfonds erhältlich ist sowie Angaben über den Sitz des Masterfonds,
4. eine Zusammenfassung der Master-Feeder-Vereinbarung nach § 175 Absatz 1 Satz 2 oder der entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten nach § 175 Absatz 1 Satz 3,
5. die Möglichkeiten für die Anleger, weitere Informationen über den Masterfonds und die Master-Feeder-Vereinbarung einzuholen,
6. eine Beschreibung sämtlicher Vergütungen und Kosten, die der Feederfonds auf Grund der Anlage in Anteilen des Masterfonds zu zahlen hat, sowie der gesamten Gebühren von Feederfonds und Masterfonds und
7. eine Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen der Anlage in den Masterfonds für den Feederfonds.

(2) Handelt es sich bei dem Feederfonds um einen OGAW, hat die den Feederfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt vorbehaltlich der Einreichungspflicht nach § 171 Absatz 3 auch Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen des Masterfonds unverzüglich nach erstmaliger Verwendung einzureichen. Handelt es sich bei dem Feederfonds um ein Sonstiges Investmentvermögen, sind der Bundesanstalt auch die Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen des Masterfonds gemäß § 316 Absatz 4 mitzuteilen.

(3) Die Anlagebedingungen des Feederfonds müssen die Bezeichnung des Masterfonds enthalten.

(4) Der Jahresbericht eines Feederfonds muss zusätzlich zu den in § 101 Absatz 1 vorgesehenen Informationen eine Erklärung zu den zusammengefassten Gebühren von Feederfonds und Masterfonds enthalten. Er muss ferner darüber informieren, wo der Jahresbericht des Masterfonds erhältlich ist. Der Halbjahresbericht eines Feederfonds muss auch darüber informieren, wo der Halbjahresbericht des Masterfonds erhältlich ist.

(5) Kapitalverwaltungsgesellschaften, die einen Feederfonds verwalten, haben der Bundesanstalt auch für den Masterfonds den Jahres- und Halbjahresbericht unverzüglich nach erstmaliger Verwendung einzureichen.

(6) Der Abschlussprüfer des Feederfonds hat in seinem Prüfungsbericht den Prüfungsvermerk und weitere Informationen nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 28, L 179 vom 14.7.2010, S. 16) des Abschlussprüfers des Masterfonds zu berücksichtigen. Haben der Feederfonds und der Masterfonds unterschiedliche Geschäftsjahre, hat der Abschlussprüfer des Masterfonds einen Bericht über die Prüfung der von der Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds

zu erstellenden Informationen nach Artikel 12 Buchstabe b der Richtlinie 2010/44/EU für den Masterfonds zum Geschäftsjahresende des Feederfonds zu erstellen. Der Abschlussprüfer des Feederfonds hat in seinem Prüfungsbericht insbesondere jegliche in den vom Abschlussprüfer des Masterfonds übermittelten Unterlagen festgestellten Unregelmäßigkeiten sowie deren Auswirkungen auf den Feederfonds zu nennen. Weder der Abschlussprüfer des Masterfonds noch der Abschlussprüfer des Feederfonds verletzt durch Befolgung dieser Vorschrift vertragliche oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgesehene Bestimmungen, die die Offenlegung von Informationen einschränken oder die den Datenschutz betreffen. Eine Haftung des Abschlussprüfers oder einer für ihn handelnden Person aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

§ 174

Anlagegrenzen, Anlagebeschränkungen, Aussetzung der Anteile

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für einen Feederfonds ungeachtet der Anlagegrenzen nach § 207 Absatz 1, § 210 Absatz 3 und § 221 Absatz 3 mindestens 85 Prozent des Wertes des Feederfonds in Anteile eines Masterfonds anzulegen. Der Feederfonds darf erst dann über die Anlagegrenzen nach § 207 Absatz 1, § 210 Absatz 3 und § 221 Absatz 3 hinaus in Anteile eines Masterfonds anlegen, wenn die Genehmigung nach § 167 erteilt worden ist und die Master-Feeder-Vereinbarung nach § 175 Absatz 1 und, falls erforderlich, die Verwahrstellenvereinbarung nach § 175 Absatz 2 und die Abschlussprüfervereinbarung nach § 175 Absatz 3 wirksam geworden sind. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf bis zu 15 Prozent des Wertes des Feederfonds anlegen in

1. Bankguthaben nach § 195, sofern diese täglich verfügbar sind, und
2. Derivate nach § 197 Absatz 1, sofern diese ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden.

§ 112 Absatz 2 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Masterfonds keine Anteile an einem Feederfonds halten.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss für die Zwecke der Einhaltung des § 197 Absatz 2 das Marktrisikopotenzial eines Feederfonds berechnen aus der Kombination seines Marktrisikopotenzials durch den Einsatz von Derivaten nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 mit

1. dem tatsächlichen Marktrisikopotenzial des Masterfonds durch den Einsatz von Derivaten im Verhältnis zur Anlage des Feederfonds in dem Masterfonds oder
2. dem höchstmöglichen Marktrisikopotenzial des Masterfonds durch den Einsatz von Derivaten gemäß seiner Anlagebedingungen oder seiner Satzung im Verhältnis zur Anlage des Feederfonds in dem Masterfonds.

(4) Wird die Rücknahme der Anteile eines Masterfonds zeitweilig ausgesetzt, ist die den Feederfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft abweichend von § 98 Absatz 2 Satz 1 oder § 116 Absatz 2 Satz 6 dazu berechtigt, die Rücknahme der Anteile des Feederfonds während des gleichen Zeitraums auszusetzen.

§ 175

Vereinbarungen bei Master-Feeder-Strukturen

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des inländischen Masterfonds hat der Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese benötigt, um die Anforderungen an einen Feederfonds nach diesem Gesetz oder der zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG erlassenen Vorschriften des Herkunftsstaates des Feederfonds zu erfüllen. Beide Verwaltungsgesellschaften haben hierüber eine Vereinbarung gemäß den Artikeln 8 bis 14 der Richtlinie 2010/44/EU abzuschließen (Master-Feeder-Vereinbarung). Werden Masterfonds und Feederfonds von der gleichen Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet, kann die Vereinbarung durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten unter Berücksichtigung der in den Artikeln 15 bis 19 der Richtlinie 2010/44/EU genannten Inhalte ersetzt werden.

(2) Wenn für Masterfonds und Feederfonds unterschiedliche Verwahrstellen beauftragt wurden, haben diese eine Vereinbarung gemäß den Artikeln 24 bis 26 der Richtlinie 2010/44/EU über den Informationsaustausch abzuschließen, um sicherzustellen, dass beide ihre Pflichten erfüllen (Verwahrstellenvereinbarung).

(3) Wurden für Masterfonds und Feederfonds unterschiedliche Abschlussprüfer bestellt, haben diese eine Vereinbarung gemäß den Artikeln 27 und 28 der Richtlinie 2010/44/EU über den Informationsaustausch und die Pflichten nach § 173 Absatz 6 Satz 1 bis 3 abzuschließen, um sicherzustellen, dass beide Abschlussprüfer ihre Pflichten erfüllen (Abschlussprüfervereinbarung).

§ 176

Pflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

(1) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für einen von ihr verwalteten Feederfonds die Anlagen des Masterfonds wirksam zu überwachen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann sie sich auf Informationen und Unterlagen der Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds, seiner Verwahrstelle oder seines Abschlussprüfers stützen, es sei denn, es liegen Gründe vor, an der Richtigkeit dieser Informationen und Unterlagen zu zweifeln.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die einen Masterfonds verwaltet, darf weder für die Anlage des Feederfonds in den Anteilen des Masterfonds einen Ausgabeaufschlag noch für die Rücknahme einen Rücknahmeabschlag erheben. Erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die einen Feederfonds verwaltet, oder eine in ihrem Namen handelnde Person im Zusammenhang mit einer Anlage in Anteilen des Masterfonds eine Vertriebsgebühr, eine Vertriebsprovision oder einen sonstigen geldwerten Vorteil, sind diese in das Vermögen des Feederfonds einzuzahlen.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Bundesanstalt unverzüglich über jeden Feederfonds zu unterrichten, der in Anteile des von ihr verwalteten Masterfonds anlegt. Haben auch ausländische Feederfonds in Anteile des Masterfonds angelegt, hat die Bundesanstalt unverzüglich die zuständigen Stellen im Herkunftsstaat des Feederfonds über solche Anlagen zu unterrichten.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für einen von ihr verwalteten Masterfonds sicherzustellen, dass sämtliche Informationen, die infolge der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG, nach anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nach den geltenden inländischen Vorschriften, den Anlagebedingungen oder der Satzung erforderlich sind, den folgenden Stellen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden:

1. der Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds,
2. der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des Feederfonds,
3. der Verwahrstelle des Feederfonds und
4. dem Abschlussprüfer des Feederfonds.

(5) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft muss Anteile an einem Masterfonds, in den mindestens zwei Feederfonds angelegt sind, nicht dem Publikum anbieten.

(6) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft eines Feederfonds hat der Verwahrstelle des Feederfonds alle Informationen über den Masterfonds mitzuteilen, die für die Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle erforderlich sind. Die Verwahrstelle eines inländischen Masterfonds hat die Bundesanstalt, die Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds und die Verwahrstelle des Feederfonds unmittelbar über alle Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, die sie in Bezug auf den Masterfonds feststellt und die eine negative Auswirkung auf den Feederfonds haben könnten. Weder die Verwahrstelle des Masterfonds noch die Verwahrstelle des Feederfonds verletzt durch Befolgung dieser Vorschrift vertragliche oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgesehene Bestimmungen, die die Offenlegung von Informationen einschränken oder die den Datenschutz betreffen. Eine Haftung der Verwahrstelle oder einer für sie handelnden Person aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

§ 177

Mitteilungspflichten der Bundesanstalt

(1) Sind die Anlagebedingungen sowohl des Masterfonds als auch des Feederfonds nach den Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt worden, unterrichtet die Bundesanstalt die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den Feederfonds verwaltet, unverzüglich über

1. jede Entscheidung,
2. jede Maßnahme,
3. jede Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Unterabschnitts sowie
4. alle nach § 38 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes mitgeteilten Tatsachen,

die den Masterfonds, seine Verwahrstelle oder seinen Abschlussprüfer betreffen.

(2) Sind nur die Anlagebedingungen des Masterfonds nach den Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt worden, unterrichtet die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des EU-Feeder-OGAW unverzüglich über

1. jede Entscheidung,
2. jede Maßnahme,
3. jede Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Unterabschnitts sowie
4. alle nach 38 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes mitgeteilten Tatsachen,

die den Masterfonds, seine Verwahrstelle oder seinen Abschlussprüfer betreffen.

(3) Sind nur die Anlagebedingungen des Feederfonds nach den Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt worden und erhält die Bundesanstalt Informationen entsprechend Absatz 2 von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des EU-Master-OGAW, unterrichtet sie die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den Feederfonds verwaltet, unverzüglich darüber.

§ 178

Abwicklung eines Masterfonds

(1) Die Abwicklung eines inländischen Masterfonds darf frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt beginnen, zu dem alle Anleger des Masterfonds, bei einem inländischen Feederfonds die Bundesanstalt und bei einem EU-Feeder-OGAW die zuständige Stelle des Herkunftsstaates über die verbindliche Entscheidung der Abwicklung informiert worden sind.

(2) Bei der Abwicklung eines inländischen Masterfonds ist auch der inländische Feederfonds abzuwickeln, es sei denn, die Bundesanstalt genehmigt ein Weiterbestehen als Feederfonds durch Anlage in einem anderen Masterfonds oder eine Umwandlung des Feederfonds in ein inländisches Investmentvermögen, das kein Feederfonds ist. Für die Genehmigung nach Satz 1 hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft folgende Angaben und Unterlagen spätestens zwei Monate nach Kenntnis der verbindlichen Entscheidung über die Abwicklung des Masterfonds bei der Bundesanstalt einzureichen:

1. bei Anlage in einem anderen Masterfonds
   a) den Antrag auf Genehmigung des Weiterbestehens,
   b) den Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen mit der Bezeichnung des Masterfonds, in dessen Anteile mindestens 85 Prozent des Wertes des Investmentvermögens angelegt werden sollen,
   c) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen und
   d) die Angaben und Unterlagen nach § 171 Absatz 3;
2. bei Umwandlung des inländischen Feederfonds in ein inländisches Investmentvermögen, das kein Feederfonds ist,
   a) den Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen,
   b) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds mehr als fünf Monate vor dem Beginn der Abwicklung des Masterfonds über ihre verbindliche Entscheidung zur Abwicklung informiert hat, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds abweichend von der Frist nach Satz 2 den Genehmigungsantrag und die Angaben und Unterlagen nach Satz 2 spätestens drei Monate vor der Abwicklung des Masterfonds bei der Bundesanstalt einzureichen.

(3) Die Bundesanstalt hat die Genehmigung innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen zu erteilen, wenn alle in Absatz 2 genannten Angaben und Unterlagen vollständig vorliegen und die Anforderungen nach diesem Abschnitt erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vor, hat die Bundesanstalt dies der Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb der Frist nach Satz 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen und fehlende oder geänderte Angaben oder Unterlagen anzufordern. Mit dem Eingang der angeforderten Angaben oder Unterlagen beginnt der Lauf der in Satz 1 genannten Frist erneut. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden worden ist und eine Mitteilung nach Satz 2 nicht erfolgt ist. Auf Antrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Bundesanstalt die Genehmigung nach Satz 4 schriftlich zu bestätigen.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds hat die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds unverzüglich über die erteilte Genehmigung zu unterrichten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen nach § 180 zu erfüllen.

(5) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds hat eine beabsichtigte Abwicklung des Feederfonds der Bundesanstalt spätestens zwei Monate nach Kenntnisnahme der geplanten Abwicklung des Masterfonds mitzuteilen; die Anleger des Feederfonds sind hiervon unverzüglich durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Sollen Abwicklungserlöse des Masterfonds an den Feederfonds ausgezahlt werden, bevor der Feederfonds in einen neuen Masterfonds gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 anlegt oder seine Anlagegrundsätze gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ändert, versieht die Bundesanstalt ihre Genehmigung mit einer Nebenbestimmung, dass der Feederfonds die Abwicklungserlöse zu erhalten hat entweder

1. als Barzahlung oder
2. ganz oder neben einer Barzahlung zumindest teilweise in Form einer Übertragung von Vermögensgegenständen, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds damit einverstanden ist und die Master-Feeder-Vereinbarung oder die internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten und die verbindliche Entscheidung zur Abwicklung des Masterfonds dies vorsehen.

Bankguthaben, die der Feederfonds vor Genehmigung nach Absatz 2 als Abwicklungserlöse erhalten hat, dürfen vor einer Wiederanlage gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 lediglich für ein effizientes Liquiditätsmanagement angelegt werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf erhaltene Vermögensgegenstände nach Satz 1 Nummer 2 jederzeit gegen Barzahlung veräußern.

§ 179

Verschmelzung oder Spaltung des Masterfonds

(1) Eine Verschmelzung eines inländischen Masterfonds kann nur dann wirksam werden, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verschmelzungsinformationen nach § 177 mindestens 60 Tage vor dem geplanten Übertragungsstichtag allen Anlegern des Masterfonds auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt. Im Fall eines inländischen Feederfonds sind die Verschmelzungsinformationen darüber hinaus auch der Bundesanstalt und im Fall eines ausländischen Feederfonds den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates zu übermitteln.

(2) Bei der Verschmelzung eines Masterfonds oder der Spaltung eines ausländischen Masterfonds ist der Feederfonds abzuwickeln, es sei denn, die Bundesanstalt genehmigt auf Antrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Weiterbestehen des Investmentvermögens. Eine solche Genehmigung ist nur zulässig, wenn der Feederfonds

1. Feederfonds desselben Masterfonds bleibt und der Masterfonds übernehmendes Investmentvermögen einer Verschmelzung ist oder ohne wesentliche Veränderungen aus einer Spaltung hervorgeht,
2. Feederfonds eines anderen aus der Verschmelzung oder Spaltung hervorgegangenen Masterfonds wird und
   a) der Masterfonds übertragendes Investmentvermögen einer Verschmelzung ist und der Feederfonds Anteile am übernehmenden Masterfonds erhält oder
   b) der Feederfonds nach einer Spaltung eines Masterfonds Anteile am Investmentvermögen erhält und dieses sich nicht wesentlich vom Masterfonds unterscheidet,
3. Feederfonds eines anderen nicht aus der Verschmelzung oder Spaltung hervorgegangen Masterfonds wird oder
4. der Feederfonds in ein inländisches Investmentvermögen umgewandelt wird, das kein Feederfonds ist.

(3) Dem Antrag gemäß Absatz 2 sind folgende Angaben und Unterlagen spätestens einen Monat nach Kenntnis der Verschmelzung oder Spaltung des Masterfonds bei der Bundesanstalt einzureichen:

1. bei einem Antrag nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1
   a) gegebenenfalls der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen und
   b) gegebenenfalls die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen;
2. bei einem Antrag nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3
   a) der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen unter Bezeichnung des Masterfonds,
   b) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen und
   c) die Angaben und Unterlagen nach § 171 Absatz 3;
3. bei einem Antrag nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4
   a) der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Anlagebedingungen und
   b) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen.

Hat die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds die Verschmelzungsinformationen nach § 177 mehr als vier Monate vor der geplanten Verschmelzung oder Spaltung übermittelt, hat

die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds abweichend von der Frist nach Satz 1 den Genehmigungsantrag und die Angaben und Unterlagen nach Satz 1 spätestens drei Monate vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung eines Masterfonds oder der Spaltung eines ausländischen Masterfonds bei der Bundesanstalt einzureichen.

(4) Die Bundesanstalt hat die Genehmigung innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen zu erteilen, wenn alle in Absatz 3 genannten Angaben und Unterlagen vollständig vorliegen und die Anforderungen nach diesem Abschnitt erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vor, hat die Bundesanstalt dies der Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb der Frist nach Satz 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen und fehlende oder geänderte Angaben oder Unterlagen anzufordern. Mit dem Eingang der angeforderten Angaben oder Unterlagen beginnt der Lauf der in Satz 1 genannten Frist erneut. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden worden ist und eine Mitteilung nach Satz 2 nicht erfolgt ist. Auf Antrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Bundesanstalt die Genehmigung nach Satz 4 schriftlich zu bestätigen.

(5) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds hat die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds unverzüglich über die erteilte Genehmigung zu unterrichten und die Maßnahmen nach § 180 zu ergreifen.

(6) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds hat der Bundesanstalt eine beabsichtigte Abwicklung des Feederfonds spätestens einen Monat nach Kenntnis der geplanten Verschmelzung oder Spaltung des Masterfonds mitzuteilen; die Anleger des Feederfonds sind hiervon unverzüglich durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Masterfonds muss der Verwaltungsgesellschaft des Feederfonds vor dem Wirksamwerden einer Verschmelzung die Möglichkeit zur Rückgabe sämtlicher Anteile einräumen, es sei denn, die Bundesanstalt oder die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des Feederfonds haben ein Weiterbestehen des Feederfonds genehmigt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds kann ihr Rückgaberecht entsprechend den Vorgaben des § 187 Absatz 1 auch ausüben, wenn die Bundesanstalt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2, 3 und 4 ihre Genehmigung nicht spätestens einen Arbeitstag vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung oder Spaltung erteilt hat. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds kann dieses Rückgaberecht ferner ausüben, um das Rückgaberecht der Anleger des Feederfonds nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu wahren. Bevor die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds das Rückgaberecht ausübt, hat sie andere zur Verfügung stehende Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, durch die Transaktionskosten oder andere negative Auswirkungen auf die Anleger des Feederfonds vermieden oder verringert werden können.

(8) Übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds ihr Rückgaberecht an Anteilen des Masterfonds aus, erhält sie den Rücknahmebetrag entweder

1. als Barzahlung oder
2. ganz oder neben einer Barzahlung zumindest teilweise in Form einer Übertragung von Vermögensgegenständen, wenn sie damit einverstanden ist und die Master-Feeder-Vereinbarung dies vorsieht.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Feederfonds darf erhaltene Vermögensgegenstände, die sie nach Satz 1 Nummer 2 erhalten hat, jederzeit gegen Barzahlung veräußern. Sie darf Barzahlungen, die sie nach Satz 1 Nummer 1 erhalten hat, vor einer Wiederanlage gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 lediglich für ein effizientes Liquiditätsmanagement anlegen.

§ 180

Umwandlung in Feederfonds oder Änderung des Masterfonds

(1) Werden die Anlagebedingungen eines inländischen OGAW oder eines Sonstigen Investmentvermögens im Rahmen der Umwandlung in einen Feederfonds erstmals als Anlagebedingungen dieses Feederfonds genehmigt oder wird die Anlage eines Feederfonds in Anteile eines Masterfonds bei einem beabsichtigten Wechsel des Masterfonds gemäß § 171 Absatz 1 erneut genehmigt, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Anlegern folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. den Hinweis, dass die Bundesanstalt die Anlage des Feederfonds in Anteile des Masterfonds genehmigt hat,
2. die wesentlichen Anlegerinformationen nach den §§ 164 und 166 oder nach Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG über Feederfonds und Masterfonds,
3. das Datum der ersten Anlage des Feederfonds in dem Masterfonds oder, wenn er bereits in dem Masterfonds angelegt hat, das Datum des Tages, an dem seine Anlagen die bisher für ihn geltenden Anlagegrenzen übersteigen werden und
4. den Hinweis, dass die Anleger das Recht haben, innerhalb von 30 Tagen die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, gegebenenfalls unter Anrechnung der Gebühren, die zur Abdeckung der Rücknahmekosten entstanden sind.

Diese Informationen müssen spätestens 30 Tage vor dem in Satz 1 Nummer 3 genannten Datum auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die in Satz 1 Nummer 4 genannte Frist beginnt mit dem Zugang der Informationen.

(2) Wurde ein EU-OGAW in einen EU-Feeder-OGAW umgewandelt oder ändert ein EU-OGAW als Feederfonds seinen Masterfonds und wurde der EU-OGAW oder der EU-Feeder-OGAW bereits gemäß § 310 zum Vertrieb angezeigt, sind die in Artikel 64 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen den Anlegern in deutscher Sprache auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den EU-Feeder-OGAW verwaltet, ist für die Erstellung der Übersetzung verantwortlich. Die Übersetzung muss den Inhalt des Originals richtig und vollständig wiedergeben.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Feederfonds vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 ge-

nannten Frist nur Anteile des Masterfonds unter Berücksichtigung der bisher geltenden Anlagegrenzen erwerben.

(4) In den Fällen der Umwandlung in einen Feederfonds nach Absatz 1 ist die Übertragung aller Vermögensgegenstände des in den Feederfonds umgewandelten Investmentvermögens an den Masterfonds gegen Ausgabe von Anteilen am Masterfonds zulässig.

Unterabschnitt 3

Verschmelzung von offenen Publikumsinvestmentvermögen

§ 181

Gegenstand der Verschmelzung; Verschmelzungsarten

(1) Spezial-AIF dürfen nicht auf Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, Publikumsinvestmentvermögen dürfen nicht auf Spezial-AIF verschmolzen werden. OGAW dürfen nur mit AIF verschmolzen werden, wenn das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist.

(2) Neben der Verschmelzung durch Aufnahme und der Verschmelzung durch Neugründung im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 37 können Verschmelzungen eines EU-OGAW auf ein OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer OGAW-Investmentaktiengesellschaft gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 182

Genehmigung der Verschmelzung

(1) Die Verschmelzung von Sondervermögen auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes übernehmendes Sondervermögen (inländische Verschmelzung) oder eines OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder einen neuen, dadurch gegründeten übernehmenden EU-OGAW (grenzüberschreitende Verschmelzung) bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

(2) Bei einer Verschmelzung durch Aufnahme hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft des übertragenden Sondervermögens dem Antrag auf Genehmigung folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. den Verschmelzungsplan nach § 184,
2. bei grenzüberschreitender Verschmelzung eine aktuelle Fassung des Verkaufsprospekts gemäß Artikel 69 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG und der wesentlichen Anlegerinformationen gemäß Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG des übernehmenden EU-OGAW,
3. eine Erklärung der Verwahrstellen des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens oder des EU-OGAW zu ihrer Prüfung nach § 185 Absatz 1 oder bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2009/65/EG und
4. die Verschmelzungsinformationen nach § 186 Absatz 1 oder bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG, die den Anlegern des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens oder des EU-OGAW zu der geplanten Verschmelzung übermittelt werden sollen.

Bei einer Verschmelzung durch Neugründung eines Sondervermögens ist dem Antrag auf Genehmigung zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Angaben und Unterlagen ein Antrag auf Genehmigung der Anlagebedingungen des neu zu gründenden Sondervermögens nach den §§ 162 und 163 beizufügen. Bei einer Verschmelzung durch Neugründung eines EU-OGAW ist dem Antrag auf Genehmigung zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Angaben und Unterlagen ein Nachweis darüber beizufügen, dass die Genehmigung der Anlagebedingungen des neu zu gründenden EU-OGAW bei der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates beantragt wurde. Die Angaben und Unterlagen nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 sind in deutscher Sprache und bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung auch in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des übernehmenden EU-OGAW oder einer von diesen gebilligten Sprache einzureichen.

(3) Fehlende Angaben und Unterlagen fordert die Bundesanstalt innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrags an. Liegt der vollständige Antrag vor, übermittelt die Bundesanstalt bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des übernehmenden EU-OGAW unverzüglich Abschriften der Angaben und Unterlagen nach Absatz 2.

(4) Die Bundesanstalt prüft, ob den Anlegern angemessene Verschmelzungsinformationen zur Verfügung gestellt werden; dabei berücksichtigt sie die potenziellen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens. Sie kann von der Kapitalverwaltungsgesellschaft des übertragenden Sondervermögens schriftlich verlangen, dass die Verschmelzungsinformationen für die Anleger des übertragenden Sondervermögens klarer gestaltet werden. Soweit sie eine Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens für erforderlich hält, kann sie innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Erhalt des vollständigen Antrags gemäß Absatz 2 schriftlich eine Änderung verlangen.

(5) Die Bundesanstalt genehmigt die geplante Verschmelzung, wenn

1. die geplante Verschmelzung den Anforderungen der §§ 183 bis 186 entspricht,
2. bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung für den übernehmenden EU-OGAW der Vertrieb der Anteile sowohl gemäß § 310 im Inland als auch gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG zumindest in denjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angezeigt wurde, in denen auch für das übertragende OGAW-Sondervermögen der Vertrieb der Anteile gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG angezeigt wurde,
3. die Bundesanstalt
   a) keine oder keine weitere Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen nach Absatz 4 verlangt hat oder

b) bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung keinen Hinweis der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des übernehmenden EU-OGAW erhalten hat, dass die Verschmelzungsinformationen nicht zufriedenstellend im Sinne des Artikels 39 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG sind oder eine Mitteilung der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates im Sinne des Artikels 39 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG erhalten hat, dass die Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen zufriedenstellend ist und

4. bei einer Verschmelzung durch Neugründung eines EU-OGAW ein Nachweis der Genehmigung der Anlagebedingungen des neu gegründeten EU-OGAW durch die zuständige Stelle des Herkunftsstaates von der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft des neu gegründeten EU-OGAW der Bundesanstalt eingereicht wurde.

(6) Die Bundesanstalt teilt der Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Vorlage der vollständigen Angaben nach Absatz 2 mit, ob die Verschmelzung genehmigt wird. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Bundesanstalt eine Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen nach Absatz 4 verlangt oder ihr bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung eine Mitteilung der zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des übernehmenden EU-OGAW vorliegt, dass die Verschmelzungsinformationen nicht zufriedenstellend sind. Ist die Frist bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung gehemmt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Bundesanstalt der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach 20 Arbeitstagen mitteilt, dass die Genehmigung erst erteilt werden kann, wenn sie eine Mitteilung der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates darüber erhalten hat, dass die Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen zufriedenstellend ist und dass damit die Hemmung der Frist beendet ist. Bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung unterrichtet die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des übernehmenden EU-OGAW darüber, ob sie die Genehmigung erteilt hat.

(7) Bei einer Verschmelzung durch Neugründung eines Sondervermögens gilt § 163 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Frist von vier Wochen eine Frist von 20 Arbeitstagen tritt; werden fehlende oder geänderte Angaben oder Unterlagen angefordert, beginnt der Lauf der in Absatz 6 Satz 1 genannten Frist mit dem Eingang der angeforderten Angaben oder Unterlagen erneut.

§ 183

Verschmelzung eines EU-OGAW auf ein OGAW-Sondervermögen

(1) Werden der Bundesanstalt bei einer geplanten Verschmelzung eines EU-OGAW auf ein OGAW-Sondervermögen Abschriften der Angaben und Unterlagen nach Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG von den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des übertragenden EU-OGAW übermittelt, prüft sie, ob den Anlegern angemessene Verschmelzungsinformationen zur Verfügung gestellt werden; dabei berücksichtigt sie die potenziellen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger des übernehmenden OGAW-Sondervermögens. Soweit die Bundesanstalt eine Nachbesserung für erforderlich hält, kann sie innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Erhalt der vollständigen Angaben und Unterlagen gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW-Sondervermögens schriftlich eine Änderung der Verschmelzungsinformationen für die Anleger des übernehmenden OGAW-Sondervermögens verlangen.

(2) Verlangt die Bundesanstalt die Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen nach Absatz 1, setzt sie die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des übertragenden EU-OGAW hierüber in Kenntnis. Sobald sie von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW-Sondervermögens eine zufriedenstellende Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen erhalten hat, teilt sie dies den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des übertragenden EU-OGAW mit, spätestens jedoch innerhalb von 20 Arbeitstagen.

§ 184

Verschmelzungsplan

Die Vertretungsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger haben für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger des übertragenden Sondervermögens und der Anleger des übernehmenden Sondervermögens oder übernehmenden EU-OGAW einen gemeinsamen Verschmelzungsplan aufzustellen. Soweit unterschiedliche Rechtsträger an der Verschmelzung beteiligt sind, handelt es sich dabei um einen Vertrag, auf den § 311b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung findet. Der Verschmelzungsplan muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. die Art der Verschmelzung und die beteiligten Sondervermögen oder EU-OGAW,
2. den Hintergrund der geplanten Verschmelzung und die Beweggründe dafür,
3. die erwarteten Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW,
4. die beschlossenen Kriterien für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses,
5. die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses,
6. den geplanten Übertragungsstichtag, zu dem die Verschmelzung wirksam wird,
7. die für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen und
8. bei einer Verschmelzung durch Neugründung gemäß § 1 Absatz 19 Nummer 37 Buchstabe b die Anlagebedingungen oder die Satzung des neuen Sondervermögens oder EU-OGAW.

Weitere Angaben sind zulässig, können aber nicht von der Bundesanstalt verlangt werden.

§ 185

Prüfung der Verschmelzung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Verwahrstellen des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens oder

EU-OGAW haben zu überprüfen, ob die Angaben nach § 184 Satz 3 Nummer 1, 6 und 7 mit den Anforderungen dieses Gesetzes und den Anlagebedingungen des jeweiligen Sondervermögens übereinstimmen.

(2) Die Verschmelzung ist entweder durch eine Verwahrstelle, durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch den Abschlussprüfer des übertragenden Sondervermögens oder des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW zu prüfen. Die Prüfung ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob bei der Verschmelzung

1. die Kriterien, die im Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses für die Bewertung der Vermögensgegenstände und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten beschlossen worden sind, beachtet wurden,

2. die Barzahlung, sofern eine Barzahlung erfolgt, je Anteil entsprechend den getroffenen Vereinbarungen berechnet wurde und

3. die Methode, die zur Berechnung des Umtauschverhältnisses beschlossen worden ist, beachtet wurde und das tatsächliche Umtauschverhältnis zu dem Zeitpunkt, auf den die Berechnung dieses Umtauschverhältnisses erfolgte, nach dieser Methode berechnet wurde.

§ 318 Absatz 3 bis 8 sowie die §§ 319, 319b und 323 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Prüfung, Inhalte der Prüfung sowie Umfang und Darstellungen des Prüfungsberichts zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 186

Verschmelzungsinformationen

(1) Den Anlegern des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW sind von der Kapitalverwaltungsgesellschaft geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung zu übermitteln, damit sie sich ein verlässliches Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden und ihre Rechte nach § 187 ausüben können (Verschmelzungsinformationen). Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach Artikel 3 der Richtlinie 2010/44/EU zu beachten.

(2) Die Verschmelzungsinformationen sind den Anlegern des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW erst zu übermitteln, nachdem die Bundesanstalt oder, bei der Verschmelzung eines EU-OGAW auf ein OGAW-Sondervermögen, die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates die geplante Verschmelzung genehmigt haben. Zwischen der Übermittlung der Verschmelzungsinformationen und dem Fristablauf für einen Antrag auf Rücknahme oder gegebenenfalls Umtausch ohne weitere Kosten gemäß § 187 Absatz 1 muss ein Zeitraum von mindestens 30 Tagen liegen.

(3) Die Verschmelzungsinformationen müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. Hintergrund der geplanten Verschmelzung und die Beweggründe dafür,

2. potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2010/44/EU, insbesondere hinsichtlich wesentlicher Unterschiede in Bezug auf Anlagepolitik und -strategie, Kosten, erwartetes Ergebnis, Jahres- und Halbjahresberichte, etwaige Beeinträchtigung der Wertentwicklung und gegebenenfalls eine eindeutige Warnung an die Anleger, dass sich hinsichtlich ihrer steuerlichen Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen ergeben können,

3. spezifische Rechte der Anleger in Bezug auf die geplante Verschmelzung nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2010/44/EU, insbesondere das Recht auf zusätzliche Informationen, auf Erhalt einer Abschrift der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Absatz 2 auf Anfrage, auf kostenlose Rücknahme und gegebenenfalls Umtausch der Anteile gemäß § 187 Absatz 1 sowie die Frist für die Wahrnehmung dieses Rechts,

4. maßgebliche Verfahrensaspekte und den geplanten Übertragungsstichtag, zu dem die Verschmelzung wirksam wird, nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 5 bis 8 der Richtlinie 2010/44/EU und

5. eine aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen gemäß den §§ 164 und 166 oder gemäß Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW nach Maßgabe des Artikels 5 der Richtlinie 2010/44/EU.

Werden zu Beginn der Verschmelzungsinformationen die wesentlichen Punkte der Verschmelzung zusammengefasst, ist darin auf den jeweiligen Abschnitt im Dokument zu verweisen, der die weiteren Informationen enthält. Die Verschmelzungsinformationen sind den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln und auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugänglich zu machen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Übermittlung der Verschmelzungsinformationen an die Anleger im Bundesanzeiger bekannt zu machen; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen zur Verschmelzung erlangt werden können. Die Übermittlung der Verschmelzungsinformationen gilt drei Tage nach der Aufgabe zur Post oder Absendung als erfolgt. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass der dauerhafte Datenträger den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

(4) Wurde die Absicht, EU-OGAW-Investmentanteile am übertragenden oder übernehmenden EU-OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, gemäß § 310 angezeigt, müssen die Verschmelzungsinformationen der Bundesanstalt unverzüglich in deutscher Sprache eingereicht werden. Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die diese Informationen zu übermitteln hat, ist für die Übersetzung verantwortlich. Die Übersetzung hat den Inhalt des Originals richtig und vollständig wiederzugeben.

§ 187

Rechte der Anleger

(1) Die Anleger des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW haben das Recht, von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Folgendes zu verlangen:

1. die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten, mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden oder
2. soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in Anteile eines anderen Sondervermögens oder EU-OGAW, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einem Unternehmen, das zu der Kapitalverwaltungsgesellschaft in einer Verbindung im Sinne des § 290 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs steht, verwaltet wird oder
3. im Fall der Verschmelzung von Immobilien-Sondervermögen den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in Anteile eines anderen Immobilien-Sondervermögens, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist.

Dieses Recht auf Rücknahme oder Umtausch besteht ab dem Zeitpunkt, in dem die Anleger sowohl des übertragenden Sondervermögens als auch des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW nach § 186 Absatz 2 über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden; es erlischt fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses nach § 189 Absatz 1 Nummer 3 oder Artikel 47 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG. § 255 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt. Rückgabeerklärungen, die ein Anleger vor der Verschmelzung bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile abgibt, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers an dem übernehmenden Investmentvermögen mit entsprechendem Wert.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 kann die Bundesanstalt bei Verschmelzungen abweichend von § 98 Absatz 1 die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme der Anteile verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

(3) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat den Anlegern des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens oder EU-OGAW sowie der Bundesanstalt auf Anfrage kostenlos eine Abschrift der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Absatz 2 zur Verfügung zu stellen.

§ 188

Kosten der Verschmelzung

Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft darf jegliche Kosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, weder dem übertragenden Sondervermögen noch dem übernehmenden Sondervermögen oder EU-OGAW noch ihren Anlegern in Rechnung stellen.

§ 189

Wirksamwerden der Verschmelzung

(1) Die Verschmelzung wird mit Ablauf des Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens wirksam, wenn

1. die Verschmelzung im laufenden Geschäftsjahr genehmigt worden ist,
2. soweit erforderlich, die Hauptversammlungen der beteiligten Investmentvermögen zugestimmt haben,
3. die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder EU-OGAW zum Ende des Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens (Übertragungsstichtag) berechnet worden sind und
4. das Umtauschverhältnis der Anteile sowie gegebenenfalls der Barzahlung in Höhe von nicht mehr als 10 Prozent des Nettoinventarwertes dieser Anteile zum Übertragungsstichtag festgelegt worden ist.

(2) Es kann ein anderer Stichtag bestimmt werden, mit dessen Ablauf die Verschmelzung wirksam werden soll. Dieser Zeitpunkt darf erst nach einer gegebenenfalls erforderlichen Zustimmung der stimmberechtigten Aktionäre der übernehmenden oder übertragenden Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder des übernehmenden oder übertragenden EU-OGAW liegen. Im Übrigen ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens zu diesem Stichtag zu berechnen sind und das Umtauschverhältnis zu diesem Stichtag festzulegen ist.

(3) Die am Verschmelzungsvorgang beteiligten Kapitalverwaltungsgesellschaften und die Verwahrstellen haben die hierfür erforderlichen technischen Umbuchungen und rechtsgeschäftlichen Handlungen vorzunehmen und sich gegenseitig hierüber zu unterrichten.

(4) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des übernehmenden Sondervermögens hat das Wirksamwerden der Verschmelzung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen. Bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hat sie das Wirksamwerden der Verschmelzung nach den entsprechenden Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates des übernehmenden EU-OGAW zu veröffentlichen. Die Bundesanstalt ist hierüber zu unterrichten; bei der Verschmelzung eines EU-OGAW auf ein OGAW-Sondervermögen sind auch die zuständigen Stellen im Herkunftsstaat des übertragenden EU-OGAW zu unterrichten.

(5) Eine Verschmelzung, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 wirksam geworden ist, kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.

§ 190

Rechtsfolgen der Verschmelzung

(1) Eine Verschmelzung durch Aufnahme hat folgende Auswirkungen:

1. alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens gehen auf das übernehmende Sondervermögen oder den übernehmenden EU-OGAW über;
2. die Anleger des übertragenden Sondervermögens werden Anleger des übernehmenden Sondervermögens oder des übernehmenden EU-OGAW; sie haben, soweit dies im Verschmelzungsplan vorgesehen ist, Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von bis zu 10 Prozent des Wertes

ihrer Anteile am übertragenden Sondervermögen, wobei dies nicht gilt, soweit das übernehmende Sondervermögen oder der übernehmende EU-OGAW Anteilsinhaber des übertragenden Sondervermögens ist; Rechte Dritter an den Anteilen bestehen an den an ihre Stelle tretenden Anteilen weiter und

3. das übertragende Sondervermögen erlischt.

(2) Eine Verschmelzung durch Neugründung hat folgende Auswirkungen:

1. alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der übertragenden Sondervermögen gehen auf das neu gegründete Sondervermögen oder den neu gegründeten EU-OGAW über;
2. die Anleger der übertragenden Sondervermögen werden Anleger des neu gegründeten Sondervermögens oder des neu gegründeten EU-OGAW; sie haben, soweit dies im Verschmelzungsplan vorgesehen ist, Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile an dem übertragenden Sondervermögen; Rechte Dritter an den Anteilen bestehen an den an ihre Stelle tretenden Anteilen weiter und
3. die übertragenden Sondervermögen erlöschen.

(3) Die neuen Anteile des übernehmenden oder neu gegründeten Sondervermögens gelten mit Beginn des Tages, der dem Übertragungsstichtag folgt, als bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens oder EU-OGAW ausgegeben.

§ 191

Verschmelzung mit Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital

(1) Die §§ 181 bis 190 sind entsprechend anzuwenden auf die Verschmelzung

1. eines Sondervermögens auf eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital,
2. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen derselben Investmentaktiengesellschaft,
3. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und
4. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf ein Sondervermögen oder auf einen EU-OGAW.

(2) Die §§ 183, 186, 189 und 190 sind entsprechend anzuwenden auf die Verschmelzung eines EU-OGAW auf eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer OGAW-Investmentaktiengesellschaft.

(3) Auf die Fälle der Verschmelzung einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, auf ein Sondervermögen oder auf einen EU-OGAW sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes über die Verschmelzung anzuwenden, soweit sich aus der entsprechenden Anwendung der §§ 167, 182, 188 und 189 Absatz 2 bis 5 sowie des § 190 nichts anderes ergibt.

(4) Die Satzung einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital darf für die Zustimmung der Aktionäre zu einer Verschmelzung nicht mehr als 75 Prozent der tatsächlich abgegebenen Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre verlangen.

(5) Bei intern verwalteten Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital dürfen entsprechend den Vorgaben des § 188 die Kosten einer Verschmelzung nicht den Anlageaktionären zugerechnet werden.

Abschnitt 2

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

§ 192

Zulässige Vermögensgegenstände

Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für einen inländischen OGAW nur die in den §§ 193 bis 198 genannten Vermögensgegenstände erwerben. Edelmetalle und Zertifikate über Edelmetalle dürfen von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft für einen inländischen OGAW nicht erworben werden.

§ 193

Wertpapiere

(1) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 für Rechnung eines inländischen OGAW nur Wertpapiere erwerben,

1. die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
3. deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung

oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

4. deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
5. in Form von Aktien, die dem inländischen OGAW bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
6. die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum inländischen OGAW gehören, erworben werden,
7. in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen (ABl. L 79, S. 11) genannten Kriterien erfüllen,
8. in Form von Finanzinstrumenten, die die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c Ziffer i, Buchstabe d Ziffer i und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind.

(2) Wertpapiere nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im inländischen OGAW befinden können.

§ 194

Geldmarktinstrumente

(1) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 für Rechnung eines inländischen OGAW Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs für den inländischen OGAW eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), nur erwerben, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
3. von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. begeben oder garantiert werden
   a) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder
   b) einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
   a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222, S. 11), die zuletzt durch Artikel 49 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 (ABl. L 157, S. 87) geändert worden ist, erstellt und veröffentlicht,
   b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist oder
   c) um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

(2) Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 gilt Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

(3) Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 bis 6 dürfen nur erworben werden, wenn die Emission

oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die nach Absatz 1 Nummer 3 von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Absatz 1 Nummer 4 und 6 gilt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Absatz 1 Nummer 3 außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Absatz 1 Nummer 5 gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

§ 195

Bankguthaben

Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines inländischen OGAW nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden.

§ 196

Investmentanteile

(1) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für Rechnung eines inländischen OGAW Anteile an OGAW erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, kann sie nur erwerben, wenn

1. diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
2. das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und die Kreditgewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
3. die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
4. die Anteile dem Publikum ohne eine zahlenmäßige Begrenzung angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Anteile an inländischen Sondervermögen, an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW und an ausländischen offenen AIF dürfen nur erworben werden, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

(2) Beim Erwerb von Anteilen im Sinne des Absatzes 1, die direkt oder indirekt von derselben OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

§ 197

Gesamtgrenze; Derivate; Verordnungsermächtigung

(1) Der inländische OGAW darf nur in Derivate, die von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen gemäß § 196, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in die der inländische OGAW nach seinen Anlagebedingungen investieren darf, abgeleitet sind, zu Investmentzwecken investieren. Satz 1 gilt entsprechend für Finanzinstrumente mit derivativer Komponente im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG.

(2) Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass sich das Marktrisikopotenzial eines inländischen OGAW durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente gemäß Absatz 1 höchstens verdoppelt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Beschaffenheit von zulässigen Risikomesssystemen für Derivate einschließlich der Bemessungsmethode des Marktrisikopotenzials festzulegen,
2. vorzuschreiben, wie die Derivate auf die Grenzen gemäß den §§ 206 und 207 anzurechnen sind,

3. nähere Bestimmungen über Derivate zu erlassen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
4. Bestimmungen über die Berechnung und Begrenzung des Anrechnungsbetrages für das Kontrahentenrisiko nach § 206 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 festzulegen,
5. Aufzeichnungs- und Unterrichtungspflichten festzulegen,
6. weitere Voraussetzungen für den Abschluss von Geschäften, die Derivate zum Gegenstand haben, festzulegen, insbesondere für Derivate, deren Wertentwicklung zur Wertentwicklung des dazugehörigen Basiswertes entgegengesetzt verläuft.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 198

Sonstige Anlageinstrumente

Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf nur bis zu 10 Prozent des Wertes des inländischen OGAW insgesamt anlegen in

1. Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a bis c Ziffer ii, Buchstabe d Ziffer ii und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
2. Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den Anforderungen des § 194 genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
3. Aktien, welche die Anforderungen des § 193 Absatz 1 Nummer 3 und 4 erfüllen,
4. Forderungen aus Gelddarlehen, die nicht unter § 194 fallen, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für den inländischen OGAW mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde

   a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

   b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern die Forderung an die Regionalregierung oder an die Gebietskörperschaft gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [CRR-Verordnung] in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,

   c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

   d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen sind oder die an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind oder

   e) gegen Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in den Buchstaben a bis c bezeichneten Stellen.

§ 199

Kreditaufnahme

Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des inländischen OGAW und nur aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.

§ 200

Wertpapier-Darlehen, Sicherheiten

(1) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des inländischen OGAW Wertpapiere an einen Dritten (Wertpapier-Darlehensnehmer) gegen ein marktgerechtes Entgelt nur mit der Maßgabe übertragen, dass der Wertpapier-Darlehensnehmer der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des inländischen OGAW Wertpapiere von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten hat (Wertpapier-Darlehen), wenn dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist. Wertpapier-Darlehen dürfen einem Wertpapier- Darlehensnehmer nur insoweit gewährt werden, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des inländischen OGAW dem Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des inländischen OGAW nicht übersteigt; Wertpapier-Darlehen an konzernangehörige Unternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten als Wertpapier-Darlehen an dasselbe Unternehmen. Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss jederzeit zur Kündigung des Wertpapier-Darlehens berechtigt sein.

(2) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere nach Absatz 1 nur übertragen, wenn sie sich vor Übertragung oder Zug um Zug gegen Übertragung der Wertpapiere für Rechnung des inländischen OGAW ausreichende Sicherheiten durch Geldzahlung oder durch Verpfändung oder Abtretung von Guthaben oder durch Übereignung oder Verpfändung von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 und des Absatzes 3 hat gewähren lassen. Die durch Verfügungen nach Satz 1 gewährten Guthaben müssen auf Euro oder auf die Währung lauten, in der die Anteile oder Aktien des inländischen OGAW begeben wurden. Die Guthaben müssen

1. auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit ihrer Zustimmung auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder bei einem anderen Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat nach Maßgabe des § 195 Satz 2 Halbsatz 2 unterhalten werden oder
2. in der Währung des Guthabens angelegt werden
   a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, von einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
   b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 erlassenen Richtlinien oder

im Wege eines Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem inländischen OGAW zu. Zu verpfändende Wertpapiere müssen von einem geeigneten Kreditinstitut verwahrt werden. Als Sicherheit unzulässig sind Wertpapiere, die vom Wertpapier-Darlehensnehmer oder von einem zu demselben Konzern gehörenden Unternehmen ausgestellt sind.

(3) Der Kurswert der als Wertpapier-Darlehen zu übertragenden Wertpapiere bildet zusammen mit den zugehörigen Erträgen den zu sichernden Wert (Sicherungswert). Der Umfang der Sicherheitsleistung ist insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers zu bestimmen. Die Sicherheitsleistung darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten. Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat unverzüglich die Leistung weiterer Sicherheiten zu verlangen, wenn sich auf Grund der börsentäglichen Ermittlung des Sicherungswertes und der erhaltenen Sicherheitsleistung oder einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers ergibt, dass die Sicherheiten nicht mehr ausreichen.

(4) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt unverzüglich die Unterschreitung des Wertes der Sicherheitsleistung unter den Sicherungswert unter Darlegung des Sachverhalts anzuzeigen.

§ 201

Wertpapier-Darlehensvertrag

In dem Darlehensvertrag zwischen der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und dem Wertpapier-Darlehensnehmer sind neben den auf Grund des § 200 erforderlichen Regelungen insbesondere festzulegen:

1. die Verpflichtung des Wertpapier-Darlehensnehmers, die Erträge aus den als Wertpapier-Darlehen erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des inländischen OGAW zu zahlen;
2. die Verpflichtung des Wertpapier-Darlehensnehmers, als Wertpapier-Darlehen erhaltene Aktien der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft so rechtzeitig zurückzuerstatten, dass diese die verbrieften Rechte ausüben kann; dies gilt nicht für Ansprüche auf Anteile am Gewinn; die Verpflichtung zur Rückerstattung ist entbehrlich, wenn die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Ausübung der Stimmrechte aus den Aktien bevollmächtigt worden ist und die Stimmrechte ausüben kann und
3. die Rechte der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Verpflichtungen des Wertpapier-Darlehensnehmers.

§ 202

Organisierte Wertpapier-Darlehenssysteme

Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann sich eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist und das in den Anlagebedingungen genannt ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach den §§ 200 und 201 abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist. Von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach § 200 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

§ 203

Pensionsgeschäfte

Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines inländischen OGAW Pensionsgeschäfte im Sinne des § 340b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge nur abschließen, wenn dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das inländischen OGAW erworben werden dürfen. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben. Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss jedoch jederzeit zur Kündigung des Pensionsgeschäftes berechtigt sein. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1, 2 und 3 anzurechnen.

§ 204

Verweisung; Verordnungsermächtigung

(1) Für die weiteren in den §§ 192 bis 211 genannten Vermögensgegenstände gelten die §§ 200 bis 203 sinngemäß.

(2) Die in den §§ 200 und 203 genannten Geschäfte müssen die in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere Kriterien für die in den §§ 200 und 203 genannten Geschäfte vorzuschreiben, insbesondere Bestimmungen über die Berechnung und Begrenzung des Marktrisikopotenzials und des Kontrahentenrisikos sowie über die Beschaffenheit und die Anlage der Sicherheiten oder der Gegenstände der Pensionsgeschäfte und deren Anrechnung auf die Anlagegrenzen. Das Bundesministerium

der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 205

Leerverkäufe

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 verkaufen, wenn die jeweiligen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum inländischen OGAW gehören; § 197 bleibt unberührt. Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts wird durch einen Verstoß gegen Satz 1 nicht berührt.

§ 206

Emittentengrenzen

(1) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nur bis zu 5 Prozent des Wertes des inländischen OGAW anlegen; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des inländischen OGAW angelegt werden, wenn dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des inländischen OGAW nicht übersteigt.

(2) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, von einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des inländischen OGAW nur anlegen, wenn dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.

(3) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf in Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des inländischen OGAW nur anlegen, wenn

1. dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist,
2. die Kreditinstitute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen,
3. die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die
   a) während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und
   b) bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des inländischen OGAW in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, hat sie sicherzustellen, dass der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des inländischen OGAW nicht übersteigt. Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der Europäischen Kommission ein Verzeichnis der in Satz 1 genannten Kategorien von Schuldverschreibungen und Emittenten; diesem Verzeichnis ist ein Vermerk beizufügen, in dem die Art der Deckung erläutert wird.

(4) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des inländischen OGAW in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 bei demselben Kreditinstitut anlegen.

(5) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus

1. Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
2. Einlagen bei dieser Einrichtung und
3. Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte

20 Prozent des Wertes des jeweiligen inländischen OGAW nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des jeweiligen inländischen OGAW nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

(6) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 1 genannten Grenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 5 nicht kumuliert werden.

(7) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, zwischen denen eine Verbindung im Sinne des § 290 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs besteht, gelten als Wertpapiere desselben Emittenten.

§ 207

Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen

(1) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf in Anteile an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 nur bis zu 20 Prozent des Wertes des inländischen OGAW anlegen.

(2) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf in Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des inländischen OGAW anlegen.

§ 208

Erweiterte Anlagegrenzen

Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf abweichend von § 206 Absatz 1 in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe des § 206

Absatz 2 mehr als 35 Prozent des Wertes des inländischen OGAW anlegen, wenn

1. dies in den Anlagebedingungen des inländischen OGAW unter Angabe der betreffenden Emittenten vorgesehen ist und
2. die für Rechnung des inländischen OGAW gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des inländischen OGAW in einer Emission gehalten werden dürfen.

§ 209

Wertpapierindex-OGAW

(1) Abweichend zu der in § 206 bestimmten Grenze darf die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zu 20 Prozent des Wertes des inländischen OGAW in Wertpapiere eines Emittenten anlegen, wenn nach den Anlagebedingungen die Auswahl der für den inländischen OGAW zu erwerbenden Wertpapiere darauf gerichtet ist, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt anerkannten Wertpapierindex nachzubilden (Wertpapierindex-OGAW). Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn

1. seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
2. er eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
3. er in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Ein Wertpapierindex stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, wenn er die Anforderungen des Artikels 12 Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt. Ein Wertpapierindex wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn die Kriterien des Artikels 12 Absatz 4 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind.

(2) Die in § 206 Absatz 1 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Emittenten auf bis zu 35 Prozent des Wertes des inländischen OGAW angehoben werden, wenn die Anforderungen nach Maßgabe des Absatzes 1 erfüllt sind. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

§ 210

Emittentenbezogene Anlagegrenzen

(1) Schuldverschreibungen desselben Emittenten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten darf die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung eines inländischen OGAW nur insoweit erwerben, als der Gesamtnennbetrag jeweils 10 Prozent des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nicht übersteigt. Dies gilt nicht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 206 Absatz 2. Die in Satz 1 bestimmte Grenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn der Gesamtnennbetrag der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht ermittelt werden kann. Aktien ohne Stimmrechte desselben Emittenten dürfen für einen inländischen OGAW nur insoweit erworben werden, als ihr Anteil an dem Kapital, das auf die ausgegebenen Aktien ohne Stimmrechte desselben Emittenten entfällt, 10 Prozent nicht übersteigt.

(2) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für alle von ihr verwalteten inländischen OGAW Aktien desselben Emittenten nur insoweit erwerben, als die Stimmrechte, die der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft aus Aktien desselben Emittenten zustehen, 10 Prozent der gesamten Stimmrechte aus Aktien desselben Emittenten nicht übersteigen. Hat ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Aktien mit Stimmrechten desselben Emittenten festgelegt, so ist diese Grenze maßgebend, wenn eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft für die von ihr verwalteten inländischen OGAW solche Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem Staat erwirbt.

(3) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines inländischen OGAW nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 angelegt ist, erwerben.

§ 211

Überschreiten von Anlagegrenzen

(1) Die in den §§ 198, 206 und 210 bestimmten Grenzen dürfen überschritten werden, wenn es sich um den Erwerb von Aktien, die dem inländischen OGAW bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen, oder um den Erwerb von neuen Aktien in Ausübung von Bezugsrechten aus Wertpapieren handelt, die zum inländischen OGAW gehören.

(2) Werden die in den §§ 206 bis 210 bestimmten Grenzen in den Fällen des Absatzes 1 oder unbeabsichtigt von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft überschritten, so hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen für Rechnung des inländischen OGAW als vorrangiges Ziel anzustreben, diese Grenzen wieder einzuhalten, soweit dies den Interessen der Anleger nicht zuwiderläuft.

(3) Die in den §§ 206 bis 209 bestimmten Grenzen dürfen in den ersten sechs Monaten seit Errichtung eines inländischen OGAW sowie nach vollzogener Verschmelzung durch den übernehmenden inländischen OGAW jeweils unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung überschritten werden.

§ 212

Bewerter; Häufigkeit der Bewertung und Berechnung

Der Wert eines inländischen OGAW und der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie sind bei jeder Möglichkeit zur Ausgabe und Rückgabe von Anteilen oder Aktien entweder von der Verwahrstelle unter Mitwirkung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst zu ermitteln.

§ 213

Umwandlung von inländischen OGAW

Inländische OGAW dürfen nicht in AIF umgewandelt werden.

Abschnitt 3

Offene inländische Publikums-AIF

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für offene inländische Publikums-AIF

§ 214

Risikomischung, Arten

Offene Publikums-AIF müssen nach dem Grundsatz der Risikomischung anlegt sein und dürfen nur als Gemischte Investmentvermögen gemäß den §§ 218 und 219, als Sonstige Investmentvermögen gemäß den §§ 220 bis 224, als Dach-Hedgefonds gemäß den §§ 225 bis 229 oder als Immobilien-Sondervermögen gemäß den §§ 230 bis 260 aufgelegt werden.

§ 215

Begrenzung von Leverage durch die Bundesanstalt

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Bundesanstalt zu zeigen, dass die von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft angesetzte Begrenzung des Umfangs des eingesetzten Leverage angemessen ist und dass sie diese Begrenzung stets einhält.

(2) Die Bundesanstalt bewertet die Risiken, die aus dem Einsatz von Leverage durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erwachsen könnten; sie beschränkt nach Information der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken und der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des AIF den Umfang des Leverage, den die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einsetzen darf, wenn sie dies zur Gewährleistung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems als nötig erachtet. Alternativ ordnet die Bundesanstalt sonstige Beschränkungen in Bezug auf die Verwaltung des AIF an, so dass das Ausmaß begrenzt wird, in dem der Einsatz von Leverage zur Entstehung von Systemrisiken im Finanzsystem oder des Risikos von Marktstörungen beiträgt. Die Bundesanstalt informiert die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des AIF ordnungsgemäß über die diesbezüglich eingeleiteten Maßnahmen.

(3) Die Information gemäß Absatz 2 erfolgt spätestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Wirksamwerden oder der Erneuerung der eingeleiteten Maßnahme. Die Mitteilung enthält Einzelheiten der vorgeschlagenen Maßnahme, die Gründe für diesen Vorschlag und den Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme wirksam werden soll. Unter besonderen Umständen kann die Bundesanstalt verfügen, dass die vorgeschlagene Maßnahme innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums wirksam wird.

(4) Die Bundesanstalt berücksichtigt bei ihrer Entscheidung über Maßnahmen die Empfehlung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die diese nach der Information gemäß Absatz 2 Satz 3 oder auf Grundlage der Information nach Absatz 2 Satz 1 ausspricht. Sieht die Bundesanstalt eine Maßnahme vor, die dieser Empfehlung nicht entspricht, unterrichtet sie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hiervon unter Angabe der Gründe.

(5) Für die Bedingungen, unter welchen die Maßnahmen nach Absatz 2 angewendet werden, gilt Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 25 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU] entsprechend.

§ 216

Bewerter

(1) Die Bewertung der Vermögensgegenstände ist durchzuführen

1. entweder durch einen externen Bewerter, der eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist, die unabhängig vom offenen Publikums-AIF, von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und von anderen Personen mit engen Verbindungen zum Publikums-AIF oder zur AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist oder
2. von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, vorausgesetzt die Bewertungsaufgabe ist von der Portfolioverwaltung und der Vergütungspolitik funktional unabhängig und die Vergütungspolitik und andere Maßnahmen stellen sicher, dass Interessenkonflikte gemindert und ein unzulässiger Einfluss auf die Mitarbeiter verhindert werden.

Die für einen Publikums-AIF bestellte Verwahrstelle kann nicht als externer Bewerter dieses Publikums-AIF bestellt werden, es sei denn, es liegt eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Verwahrfunktionen von ihren Aufgaben als externer Bewerter vor und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Publikums-AIF gegenüber offengelegt.

(2) Wird ein externer Bewerter für die Bewertung herangezogen, so weist die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach, dass

1. der externe Bewerter einer gesetzlich anerkannten obligatorischen berufsmäßigen Registrierung oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln unterliegt,
2. der externe Bewerter ausreichende berufliche Garantien vorweisen kann, um die Bewertungsfunktion wirksam ausüben zu können und
3. die Bestellung des externen Bewerters den Anforderungen des § 36 Absatz 1, 2 und 10 entspricht.

(3) Die Kriterien und der Inhalt der erforderlichen beruflichen Garantien des externen Bewerters nach Absatz 2 Nummer 2 bestimmen sich nach Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung nach Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU].

(4) Ein bestellter externer Bewerter darf die Bewertungsfunktion nicht an einen Dritten delegieren.

(5) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft teilt die Bestellung eines externen Bewerters der Bundesanstalt mit. Liegen die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht vor, kann die Bundesanstalt die Bestellung eines anderen externen Bewerters verlangen.

(6) Wird die Bewertung nicht von einem externen Bewerter vorgenommen, kann die Bundesanstalt verlangen, dass die Bewertungsverfahren sowie Bewertungen der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung des Publikums-AIF zu überprüfen sind.

(7) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bleibt auch dann für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände des Publikums-AIF sowie für die Berechnung und Bekanntgabe des Nettoinventarwertes verantwortlich, wenn sie einen externen Bewerter bestellt hat. Ungeachtet des Satzes 1 und unabhängig von anders lautenden vertraglichen Regelungen haftet der externe Bewerter gegenüber der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für jegliche Verluste der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die sich auf fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Aufgaben durch den externen Bewerter zurückführen lassen.

§ 217

Häufigkeit der Bewertung und Berechnung; Offenlegung

(1) Die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie sind in einem zeitlichen Abstand durchzuführen, der den zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenständen und der Ausgabe- und Rücknahmehäufigkeit der Anteile oder Aktien angemessen ist, jedoch mindestens einmal im Jahr.

(2) Die Kriterien zur Bestimmung der Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände und zur Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie bestimmen sich nach den Artikeln 67 bis 74 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung nach Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU].

(3) Die Offenlegung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie erfolgt gemäß § 170. Die Bewertung der Vermögensgegenstände ist entsprechend den diesbezüglichen Anlagebedingungen offenzulegen; sie hat nach jeder Bewertung zu erfolgen.

Unterabschnitt 2

Gemischte Investmentvermögen

§ 218

Gemischte Investmentvermögen

Gemischte Investmentvermögen sind offene inländische Publikums-AIF, die in Vermögensgegenstände nach Maßgabe des § 219 anlegen. Auf die Verwaltung von Gemischten Investmentvermögen sind die Vorschriften der §§ 192 bis 211 insoweit anzuwenden, als sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 219

Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Gemischten Investmentvermögens nur erwerben:

1. Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193 bis 198,
2. Anteile oder Aktien an
   a) inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 218, 219 sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF,
   b) inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF.

(2) Anteile oder Aktien nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a dürfen nur erworben werden, soweit der Publikums-AIF seine Mittel nach den Anlagebedingungen insgesamt zu höchstens 10 Prozent des Wertes seines Vermögens in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen darf. Anteile oder Aktien nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b dürfen nur erworben werden, soweit der Publikums-AIF seine Mittel nach den Anlagebedingungen nicht in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen anlegen darf.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Anteile oder Aktien an anderen inländischen, EU- oder ausländischen Publikums-AIF im Sinne des § 196 oder für Anteile oder Aktien an Spezial-AIF, die nach den Anlagebedingungen ausschließlich in die folgenden Vermögensgegenstände anlegen dürfen:

1. Bankguthaben,
2. Geldmarktinstrumente,
3. Wertpapiere, die zur Sicherung der in Artikel 18.1 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vom 7. Februar 1992 (BGBl. 1992 II S. 1299) genannten Kreditgeschäfte von der Europäischen Zentralbank oder der Deutschen Bundesbank zugelassen sind oder deren Zulassung nach den Emissionsbedingungen beantragt wird, sofern die Zulassung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

(4) Ist es der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den Anlagebedingungen gestattet, für Rechnung des Gemischten Investmentvermögens Anteile oder Aktien nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b zu erwerben, gelten § 225 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3, § 228 Absatz 1 und § 229 Absatz 2 entsprechend.

(5) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf in Anteile oder Aktien nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b insgesamt nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Investmentvermögens anlegen. Nach Maßgabe des § 207 Absatz 1 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in Anteile oder Aktien an einem einzigen Investmentvermögen nach § 196 Absatz 1 Satz 1 und 2 insgesamt nur in Höhe von bis zu 20 Prozent des Wertes des Investmentvermögens anlegen; § 207 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(6) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die in § 209 bestimmten Grenzen für ein Wertpapierindex-OGAW-Investmentvermögen überschreiten, wenn nach den Anlagebedingungen die Auswahl der für das Gemischte Invest-

mentvermögen zu erwerbenden Wertpapiere darauf gerichtet ist, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, allgemein und von der Bundesanstalt anerkannten Wertpapierindex nachzubilden. § 209 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3

Sonstige Investmentvermögen

§ 220

Sonstige Investmentvermögen

Auf die Verwaltung von Sonstigen Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 sind die Vorschriften der §§ 192 bis 205 insoweit anzuwenden, als sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 221

Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen, Kreditaufnahme

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für ein Sonstiges Investmentvermögen nur erwerben:

1. Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193 bis 198, wobei sie nicht den Erwerbsbeschränkungen nach § 197 Absatz 1 unterworfen ist,
2. Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 196, 218 und 220 sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF,
3. Edelmetalle,
4. unverbriefte Darlehensforderungen.

(2) Ist es der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den Anlagebedingungen gestattet, für Rechnung des Sonstigen Investmentvermögens Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF zu erwerben, gelten § 225 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3, § 228 Absatz 1 und § 229 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf in Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens anlegen.

(4) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf in Vermögensgegenstände im Sinne des § 198 nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens anlegen.

(5) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sonstigen Investmentvermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 erwerbbar sind, 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens nicht übersteigt. Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

(6) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens und nur aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.

(7) Abweichend von § 200 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Wertpapiere auf bestimmte Zeit übertragen. Ist für die Rückerstattung eines Wertpapier-Darlehens eine Zeit bestimmt, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sonstigen Investmentvermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens nicht übersteigen. Abweichend von § 203 müssen Pensionsgeschäfte nicht jederzeit kündbar sein.

§ 222

Mikrofinanzinstitute

(1) Abweichend von § 221 Absatz 5 Satz 1 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zu 95 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von regulierten Mikrofinanzinstituten und in unverbriefte Darlehensforderungen gegen regulierte Mikrofinanzinstitute anlegen; ein Erwerb von unverbrieften Darlehensforderungen gegen regulierte Mikrofinanzinstitute ist jedoch nur zulässig, wenn der Erwerb der Refinanzierung des Mikrofinanzinstituts dient. Regulierte Mikrofinanzinstitute im Sinne des Satzes 1 sind Unternehmen,

1. die als Kredit- oder Finanzinstitut von der in ihrem Sitzstaat für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörde zugelassen sind und nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden,
2. deren Haupttätigkeit die Vergabe von Gelddarlehen an Klein- und Kleinstunternehmer für deren unternehmerische Zwecke ist und
3. bei denen 60 Prozent der Darlehensvergaben an einen einzelnen Darlehensnehmer den Betrag von insgesamt 10 000 Euro nicht überschreitet.

Abweichend von § 221 Absatz 5 Satz 1 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft auch bis zu 75 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von unregulierten Mikrofinanzinstituten und in unverbriefte Darlehensforderungen gegen unregulierte Mikrofinanzinstitute anlegen, deren Geschäftstätigkeit jeweils die in Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Kriterien erfüllt und

4. die seit mindestens drei Jahren neben der allgemeinen fachlichen Eignung über ein ausreichendes Erfahrungswissen für die Tätigkeit im Mikrofinanzsektor verfügen,
5. die ein nachhaltiges Geschäftsmodell vorweisen können und
6. deren ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie deren Risikomanagement von einem im Staat des Mikrofinanzinstituts niedergelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft sowie von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft regelmäßig kontrolliert werden.

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf Vermögensgegenstände desselben Mikrofinanzinstituts jedoch nur in

Höhe von bis zu 10 Prozent und von mehreren Mikrofinanzinstituten desselben Staates nur in Höhe von bis zu 15 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens erwerben.

(2) Macht eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft von den Anlagemöglichkeiten nach Absatz 1 Gebrauch, darf sie für Rechnung des Sonstigen Investmentvermögens auch Wertpapiere erwerben, die von Mikrofinanzinstituten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 begeben werden, ohne dass die Erwerbsbeschränkungen nach § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 gelten. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf in Wertpapiere im Sinne des Satzes 1 nur bis zu 15 Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens anlegen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 müssen die Personen, die für die Anlageentscheidungen bei dem Sonstigen Investmentvermögen verantwortlich sind, neben der allgemeinen fachlichen Eignung für die Durchführung von Investmentgeschäften ausreichendes Erfahrungswissen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Anlagemöglichkeiten haben.

§ 223

Sonderregelungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien

(1) Die Anlagebedingungen von Sonstigen Investmentvermögen können abweichend von § 98 Absatz 1 vorsehen, dass die Rücknahme von Anteilen oder Aktien höchstens einmal halbjährlich und mindestens einmal jährlich zu einem in den Anlagebedingungen bestimmten Termin erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe der Anteile oder Aktien die Summe der Werte der zurückgegebenen Anteile oder Aktien einen in den Anlagebedingungen bestimmten Betrag überschreitet. In den Fällen des Satzes 1 müssen die Anlagebedingungen vorsehen, dass die Rückgabe eines Anteils oder von Aktien durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung gegenüber der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer Rückgabefrist erfolgen muss, die mindestens einen Monat betragen muss und höchstens zwölf Monate betragen darf; § 227 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des § 222 Absatz 1 ist § 98 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anlagebedingungen vorsehen müssen, dass die Rücknahme von Anteilen oder Aktien nur zu bestimmten Rücknahmeterminen erfolgt, jedoch höchstens einmal vierteljährlich und mindestens einmal jährlich. Die Rückgabe von Anteilen oder Aktien ist nur zulässig durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung unter Einhaltung einer Rückgabefrist, die zwischen einem Monat und 24 Monaten betragen muss; § 227 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 224

Angaben im Verkaufsprospekt und in den Anlagebedingungen

(1) Der Verkaufsprospekt muss bei Sonstigen Investmentvermögen zusätzlich zu den Angaben nach § 165 folgende Angaben enthalten:

1. ob und in welchem Umfang in Vermögensgegenstände im Sinne des § 198, in Edelmetalle, Derivate und unverbriefte Darlehensforderungen angelegt werden darf;
2. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der für das Sonstige Investmentvermögen erwerbbaren unverbrieften Darlehensforderungen;
3. Angaben zu dem Umfang, in dem Kredite aufgenommen werden dürfen, verbunden mit einer Erläuterung der Risiken, die damit verbunden sein können;
4. im Fall des § 222 Absatz 1 und 2, ob und in welchem Umfang von den dort genannten Anlagemöglichkeiten Gebrauch gemacht wird und eine Erläuterung der damit verbundenen Risiken sowie eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Mikrofinanzinstitute und nach welchen Grundsätzen sie ausgewählt werden;
5. im Fall des § 223 Absatz 1 einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 98 Absatz 1 von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen oder Aktien und die Auszahlung des Anteil- oder Aktienwertes nur zu bestimmten Terminen verlangen kann, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe der Anteile oder Aktien die Summe der Werte der zurückgegebenen Anteile oder Aktien den in den Anlagebedingungen bestimmten Betrag überschreitet;
6. im Fall des § 223 Absatz 2 einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 98 Absatz 1 von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen oder Aktien und die Auszahlung des Anteil- oder Aktienwertes nur zu bestimmten Terminen verlangen kann;
7. alle Voraussetzungen und Bedingungen für die Rücknahme und Auszahlung von Anteilen oder Aktien aus dem Sonstigen Investmentvermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile oder Aktien.

(2) Die Anlagebedingungen eines Sonstigen Investmentvermögens müssen zusätzlich zu den Angaben nach § 162 folgende Angaben enthalten:

1. die Arten der Edelmetalle, Derivate und Darlehensforderungen, die für das Sonstige Investmentvermögen erworben werden dürfen;
2. in welchem Umfang die zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden dürfen;
3. den Anteil des Sonstigen Investmentvermögens, der mindestens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln gehalten werden muss;
4. alle Voraussetzungen und Bedingungen für die Rücknahme und Auszahlung von Anteilen oder Aktien aus dem Sonstigen Investmentvermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile oder Aktien.

Unterabschnitt 4

Dach-Hedgefonds

§ 225

Dach-Hedgefonds

(1) Dach-Hedgefonds sind AIF, die vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 in Anteile oder Aktien von Zielfonds anlegen. Zielfonds sind Hedgefonds nach Maßgabe des § 283 oder EU-AIF oder ausländische AIF, deren Anlagepolitik

den Anforderungen des § 283 Absatz 1 vergleichbar ist. Leverage mit Ausnahme von Kreditaufnahmen nach Maßgabe des § 199 und Leerverkäufe dürfen für Dach-Hedgefonds nicht durchgeführt werden.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Dach-Hedgefonds nur bis zu 49 Prozent des Wertes des Dach-Hedgefonds in

1. Bankguthaben,
2. Geldmarktinstrumente und
3. Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 196, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie Anteile an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF

anlegen.

Nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen dürfen Devisenterminkontrakte verkauft sowie Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder auf Devisenterminkontrakte erworben werden, die auf dieselbe Fremdwährung lauten.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Dach-Hedgefonds ausländische Zielfonds nur erwerben, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Primebroker, der die Voraussetzungen des § 85 Absatz 4 Nummer 2 erfüllt, verwahrt werden.

(4) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf nicht mehr als 20 Prozent des Wertes eines Dach-Hedgefonds in einem einzelnen Zielfonds anlegen. Sie darf nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager und nicht in Zielfonds anlegen, die ihre Mittel selbst in anderen Zielfonds anlegen. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren. Dach-Hedgefonds dürfen auch sämtliche ausgegebene Anteile oder Aktien eines Zielfonds erwerben.

(5) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Dach-Hedgefonds verwalten, müssen sicherstellen, dass ihnen sämtliche für die Anlageentscheidung notwendigen Informationen über die Zielfonds, in die sie anlegen wollen, vorliegen, mindestens jedoch

1. der letzte Jahres- und gegebenenfalls Halbjahresbericht,
2. die Anlagebedingungen und Verkaufsprospekte oder gleichwertige Dokumente,
3. Informationen zur Organisation, zum Management, zur Anlagepolitik, zum Risikomanagement und zur Verwahrstelle oder zu vergleichbaren Einrichtungen,
4. Angaben zu Anlagebeschränkungen, zur Liquidität, zum Umfang des Leverage und zur Durchführung von Leerverkäufen.

(6) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften haben die Zielfonds, in die sie anlegen, in Bezug auf die Einhaltung der Anlagestrategien und Risiken laufend zu überwachen und haben sich regelmäßig allgemein anerkannte Risikokennziffern vorlegen zu lassen. Die Methode, nach der die Risikokennziffer errechnet wird, muss der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft von dem jeweiligen Zielfonds angegeben und erläutert werden. Die Verwahrstelle der Zielfonds hat eine Bestätigung des Wertes des Zielfonds vorzulegen.

§ 226

Auskunftsrecht der Bundesanstalt

AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Dach-Hedgefonds verwalten, haben der Bundesanstalt auf Anforderung alle Unterlagen und Risikokennziffern, die ihnen nach Maßgabe des § 225 Absatz 5 und 6 vorliegen, vorzulegen.

§ 227

Rücknahme

(1) Bei Dach-Hedgefonds können die Anlagebedingungen abweichend von § 98 vorsehen, dass die Rücknahme von Anteilen oder Aktien nur zu bestimmten Rücknahmeterminen, jedoch mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr, erfolgt.

(2) Anteil- oder Aktienrückgaben sind bei Dach-Hedgefonds bis zu 100 Kalendertage vor dem jeweiligen Rücknahmetermin, zu dem auch der Anteil- oder Aktienwert ermittelt wird, durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erklären. Im Fall von im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen oder Aktien hat die Erklärung durch die depotführende Stelle zu erfolgen.

(3) Die Anteile oder Aktien, auf die sich die Rückgabeerklärung bezieht, sind bis zur tatsächlichen Rückgabe von der depotführenden Stelle zu sperren. Bei Anteilen oder Aktien, die nicht im Inland in einem Depot verwahrt werden, wird die Rückgabeerklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn die Verwahrstelle die zurückzugebenden Anteile oder Aktien in ein Sperrdepot übertragen hat.

(4) Der Rücknahmepreis muss unverzüglich, spätestens aber 50 Kalendertage nach dem Rücknahmetermin gezahlt werden.

§ 228

Verkaufsprospekt

(1) Der Verkaufsprospekt muss bei Dach-Hedgefonds zusätzlich zu den Angaben nach § 165 folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zu den Grundsätzen, nach denen die Zielfonds ausgewählt werden;
2. Angaben zu dem Umfang, in dem Anteile ausländischer nicht beaufsichtigter Zielfonds erworben werden dürfen, mit dem Hinweis, dass es sich bei diesen Zielfonds um AIF handelt, deren Anlagepolitik den Anforderungen für Hedgefonds vergleichbar ist, die aber möglicherweise keiner mit diesem Gesetz vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen;
3. Angaben zu den Anforderungen, die an die Geschäftsleitung der Zielfonds gestellt werden;
4. Angaben zu dem Umfang, in dem von den ausgewählten Zielfonds im Rahmen ihrer Anlagestrategien Kredite aufgenommen und Leerverkäufe durchgeführt werden dürfen, mit einem Hinweis zu den Risiken, die damit verbunden sein können;
5. Angaben zur Gebührenstruktur der Zielfonds mit einem Hinweis auf die Besonderheiten bei der Höhe der Gebühren sowie Angaben zu den Methoden, nach denen die Ge-

samtkosten berechnet werden, die der Anleger zu tragen hat;

6. Angaben zu den Einzelheiten und Bedingungen der Rücknahme und der Auszahlung von Anteilen oder Aktien, gegebenenfalls verbunden mit einem ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 98 Absatz 1 nicht jederzeit von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen oder Aktien und die Auszahlung des auf die Anteile oder Aktien entfallenden Vermögensanteils verlangen kann.

(2) Zusätzlich muss der Verkaufsprospekt eines Dach-Hedgefonds an auffälliger Stelle drucktechnisch hervorgehoben folgenden Warnhinweis enthalten: „Der Bundesminister der Finanzen warnt: Dieser Investmentfonds investiert in Hedgefonds, die keinen gesetzlichen Leverage- oder Risikobeschränkungen unterliegen."

§ 229

Anlagebedingungen

(1) Die Anlagebedingungen von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Dach-Hedgefonds verwalten, müssen die Angaben nach Maßgabe des § 162 enthalten.

(2) Ergänzend zu § 162 Absatz 2 Nummer 1 ist von den AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften anzugeben,

1. nach welchen Grundsätzen Zielfonds, in die sie anlegen, ausgewählt werden,
2. dass es sich bei diesen Zielfonds um Hedgefonds, EU-AIF oder ausländische AIF handelt, deren Anlagepolitik jeweils Anforderungen unterliegt, die denen nach § 283 vergleichbar sind,
3. welchen Anlagestrategien diese Zielfonds folgen und in welchem Umfang sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien zur Generierung von Leverage Kredite aufnehmen, Wertpapier-Darlehen oder Derivate einsetzen und Leerverkäufe durchführen dürfen,
4. bis zu welcher Höhe Mittel in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und in Anteilen oder Aktien an inländischen AIF, EU-AIF oder ausländischen AIF nach § 225 Absatz 2 Satz 1 angelegt werden dürfen und
5. ob die Vermögensgegenstände eines Zielfonds bei einer Verwahrstelle oder einem Primebroker verwahrt werden.

(3) Ergänzend zu § 162 Absatz 2 Nummer 4 haben AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Dach-Hedgefonds verwalten, alle Voraussetzungen und Bedingungen der Rückgabe und Auszahlung von Anteilen aus dem Dach-Hedgefonds Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile anzugeben.

Unterabschnitt 5

Immobilien-Sondervermögen

§ 230

Immobilien-Sondervermögen

(1) Für die Verwaltung von Immobilien-Sondervermögen gelten die Vorschriften der §§ 192 bis 211 sinngemäß, soweit sich aus den §§ 231 bis 260 nichts anderes ergibt.

(2) Das Immobilien-Sondervermögen darf nicht für eine begrenzte Dauer gebildet werden.

§ 231

Zulässige Vermögensgegenstände; Anlagegrenzen

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für ein Immobilien-Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke;
2. Grundstücke im Zustand der Bebauung, wenn
   a) die genehmigte Bauplanung die Nutzung als Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke oder gemischt genutzte Grundstücke vorsieht,
   b) mit einem Abschluss der Bebauung in angemessener Zeit zu rechnen ist und
   c) die Aufwendungen für die Grundstücke insgesamt 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten;
3. unbebaute Grundstücke, die für eine alsbaldige eigene Bebauung zur Nutzung als Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke oder gemischt genutzte Grundstücke bestimmt und geeignet sind, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der unbebauten Grundstücke, die sich bereits in dem Sondervermögen befinden, 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt;
4. Erbbaurechte unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3;
5. andere Grundstücke und andere Erbbaurechte sowie Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der Grundstücke und Rechte gleicher Art, die sich bereits in dem Sondervermögen befinden, 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht überschreitet;
6. Nießbrauchrechte an Mietwohngrundstücken, Geschäftsgrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, wenn zur Zeit der Bestellung die Aufwendungen für das Nießbrauchrecht zusammen mit dem Wert der Nießbrauchrechte, die sich bereits im Sondervermögen befinden, 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen;
7. die in den §§ 234 und 253 genannten Vermögensgegenstände.

Weitere Voraussetzung für den Erwerb der in den Nummern 5 und 6 genannten Vermögensgegenstände ist, dass deren Erwerb in den Anlagebedingungen vorgesehen sein muss und dass die Vermögensgegenstände einen dauernden Ertrag erwarten lassen müssen.

(2) Ein in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannter Vermögensgegenstand darf nur erworben werden, wenn

1. er zuvor von einem externen Bewerter im Sinne des § 250 Nummer 1 bewertet wurde,

2. der externe Bewerter nicht zugleich die regelmäßige Bewertung gemäß den §§ 248, 249 und 251 Absatz 1 durchführt und
3. die aus dem Sondervermögen zu erbringende Gegenleistung den ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich übersteigt.

Entsprechendes gilt im Fall des § 232 für Vereinbarungen über die Bemessung des Erbbauzinses und über dessen etwaige spätere Änderung.

(3) Für ein Immobilien-Sondervermögen dürfen auch Gegenstände erworben werden, die zur Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände des Immobilien-Sondervermögens erforderlich sind.

(4) Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens gemäß Absatz 1 Nummer 2, 3, 6 und 7, § 232 Absatz 4 sowie bei der Angabe des Anteils des Sondervermögens gemäß § 233 Absatz 1 Nummer 3 werden die aufgenommenen Darlehen nicht abgezogen.

(5) Im Fall des § 234 sind die von der Immobilien-Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände bei dem Immobilien-Sondervermögen bei der Anwendung der in den Absätzen 1 und 2, §§ 232 und 233 genannten Anlagebeschränkungen und der Berechnung der dort genannten Grenzen entsprechend der Beteiligungshöhe zu berücksichtigen.

§ 232

Erbbaurechtsbestellung

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf ein Grundstück nur unter den in den Anlagebedingungen festgelegten Bedingungen mit einem Erbbaurecht belasten.

(2) Vor der Bestellung des Erbbaurechts ist die Angemessenheit des Erbbauzinses von einem externen Bewerter im Sinne des § 250 Nummer 1 zu bestätigen; der externe Bewerter darf nicht zugleich die regelmäßige Bewertung gemäß den §§ 248, 249 und 251 Absatz 1 durchführen.

(3) Innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung des Erbbaurechts ist der Wert des Grundstücks von einem externen Bewerter im Sinne des § 250 Nummer 1 neu festzustellen.

(4) Ein Erbbaurecht darf nicht bestellt werden, wenn der Wert des Grundstücks, an dem das Erbbaurecht bestellt werden soll, zusammen mit dem Wert der Grundstücke, an denen bereits Erbbaurechte bestellt worden sind, 10 Prozent des Wertes des Immobilien-Sondervermögens übersteigt.

(5) Die Verlängerung eines Erbbaurechts gilt als Neubestellung.

§ 233

Vermögensgegenstände in Drittstaaten; Währungsrisiko

(1) Vermögensgegenstände, die sich in Staaten befinden, die keine Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dürfen für ein Immobilien-Sondervermögen nur dann erworben werden, wenn

1. die Anlagebedingungen dies vorsehen;
2. eine angemessene regionale Streuung der Vermögensgegenstände gewährleistet ist;
3. diese Staaten und der jeweilige Anteil des Sondervermögens, der in diesen Staaten höchstens angelegt werden darf, in den Anlagebedingungen angegeben sind;
4. in diesen Staaten die freie Übertragbarkeit der Vermögensgegenstände gewährleistet und der Kapitalverkehr nicht beschränkt ist;
5. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Verwahrstelle gewährleistet ist.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die für Rechnung eines Immobilien-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

§ 234

Beteiligung an Immobilien-Gesellschaften

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nur erwerben und halten, wenn

1. die Anlagebedingungen dies vorsehen,
2. die Beteiligung einen dauernden Ertrag erwarten lässt,
3. durch Vereinbarung zwischen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und Immobilien-Gesellschaft die Befugnisse der Verwahrstelle nach § 84 Absatz 1 Nummer 5 sichergestellt sind,
4. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Immobilien-Gesellschaft die Stimmen- und Kapitalmehrheit hat, die für eine Änderung der Satzung erforderlich ist,
5. durch die Rechtsform der Immobilien-Gesellschaft eine über die geleistete Einlage hinausgehende Nachschusspflicht ausgeschlossen ist und
6. die Immobilien-Gesellschaft, sofern sie an einer anderen Immobilien-Gesellschaft beteiligt ist, an dieser unmittelbar oder mittelbar mit 100 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist; eine mittelbare Beteiligung ist nur bei einer Immobilien-Gesellschaft mit Sitz im Ausland zulässig.

Abweichend von Satz 1 Nummer 4 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Beteiligungen an einer Immobilien-Gesellschaft auch dann erwerben und halten, wenn sie nicht die für eine Änderung der Satzung erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit hat (Minderheitsbeteiligung). In diesem Fall ist die Anlagegrenze nach § 237 Absatz 3 zu beachten.

§ 235

Anforderungen an die Immobilien-Gesellschaften

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens Beteiligungen nur an solchen Immobilien-Gesellschaften erwerben und halten,

1. deren Unternehmensgegenstand im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung auf Tätigkeiten beschränkt ist, die die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für das Immobilien-Sondervermögen ausüben darf und

2. die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne des § 231 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 sowie Absatz 3 oder Beteiligungen an anderen Immobilien-Gesellschaften erwerben dürfen, die nach den Anlagebedingungen unmittelbar für das Immobilien-Sondervermögen erworben werden dürfen.

(2) Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Immobilien-Gesellschaft muss sicherstellen, dass

1. die von der Immobilien-Gesellschaft neu zu erwerbenden Vermögensgegenstände vor ihrem Erwerb von einem externen Bewerter im Sinne des § 250 Nummer 1 bewertet werden,

2. der externe Bewerter nicht zugleich die regelmäßige Bewertung gemäß den §§ 248, 249 und 251 Absatz 1 durchführt und

3. die Immobilien-Gesellschaft eine Immobilie oder eine Beteiligung an einer anderen Immobilien-Gesellschaft nur erwerben darf, wenn der dem Umfang der Beteiligung entsprechende Wert der Immobilie oder der Beteiligung an der anderen Immobilien-Gesellschaft 15 Prozent des Wertes des Immobilien-Sondervermögens, für dessen Rechnung eine Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft gehalten wird, nicht übersteigt.

§ 243 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Entspricht der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Immobilien-Gesellschaft nicht den Vorschriften der Absätze 1 und 2, so darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft nur erwerben, wenn sichergestellt ist, dass der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung unverzüglich nach dem Erwerb der Beteiligung entsprechend geändert wird.

(4) Die Gesellschafter einer Immobilien-Gesellschaft, an der die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens beteiligt ist, müssen ihre Einlagen vollständig eingezahlt haben.

§ 236

Erwerb der Beteiligung; Wertermittlung durch Abschlussprüfer

(1) Bevor die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft erwirbt, ist der Wert der Immobilien-Gesellschaft von einem Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs zu ermitteln.

(2) Bei der Wertermittlung ist von dem letzten mit dem Bestätigungsvermerk eines Abschlussprüfers versehenen Jahresabschluss der Immobilien-Gesellschaft auszugehen. Liegt der Jahresabschluss mehr als drei Monate vor dem Bewertungsstichtag, ist von den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Immobilien-Gesellschaft auszugehen, die in einer vom Abschlussprüfer geprüften aktuellen Vermögensaufstellung nachgewiesen sind.

(3) Für die Bewertung gelten die §§ 248 und 250 Nummer 2.

§ 237

Umfang der Beteiligung; Anlagegrenzen

(1) Der Wert aller Vermögensgegenstände, die zum Vermögen der Immobilien-Gesellschaften gehören, an denen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens beteiligt ist, darf 49 Prozent des Wertes des Immobilien-Sondervermögens nicht übersteigen.

(2) Der Wert von Vermögensgegenständen, die zum Vermögen einer Immobilien-Gesellschaft gehören, an der die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens zu 100 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist, wird auf die Anlagegrenze nach Absatz 1 nicht angerechnet.

(3) Unbeschadet der Anlagegrenze nach Absatz 1 darf der Wert der Vermögensgegenstände, die zum Vermögen von Immobilien-Gesellschaften gehören, an denen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens nicht mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, 30 Prozent des Wertes des Immobilien-Sondervermögens nicht überschreiten.

(4) Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens nach den Absätzen 1 und 3 werden die aufgenommenen Darlehen nicht abgezogen.

(5) Nicht anzurechnen auf die Anlagegrenzen der Absätze 3 und 4 ist die von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung eines einzelnen Immobilien-Sondervermögens gehaltene Kapitalbeteiligung von weniger als 50 Prozent des Wertes der Immobilien-Gesellschaft, wenn die Beteiligung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft infolge zusätzlicher Kapitalbeteiligungen die Anforderungen des § 234 Satz 1 Nummer 4 erfüllt.

(6) Beteiligungen an derselben Immobilien-Gesellschaft dürfen nicht sowohl für Rechnung eines oder mehrerer Publikums-AIF als auch für Rechnung eines oder mehrerer Spezial-AIF gehalten werden.

(7) Wenn nach Erwerb einer Minderheitsbeteiligung die Voraussetzungen für den Erwerb und das Halten der Beteiligung nicht mehr erfüllt sind, hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Veräußerung der Beteiligung unter Wahrung der Interessen der Anleger anzustreben.

§ 238

Beteiligungen von Immobilien-Gesellschaften an Immobilien-Gesellschaften

Für Beteiligungen von Immobilien-Gesellschaften an anderen Immobilien-Gesellschaften gelten § 231 Absatz 5, § 235 Absatz 2 bis 4 sowie die §§ 236, 237 Absatz 1 bis 6 entsprechend.

§ 239

Verbot und Einschränkung von Erwerb und Veräußerung

(1) Ein Vermögensgegenstand nach § 231 Absatz 1 oder nach § 234 darf für Rechnung eines Immobilien-Sondervermögens nicht erworben werden, wenn er bereits im Eigentum der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft steht. Er darf ferner für Rechnung eines Immobilien-Sondervermögens

nicht von einem Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft erworben werden, an der die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft eine bedeutende Beteiligung hält.

(2) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf nur mit Zustimmung der Bundesanstalt einen für Rechnung eines Immobilien-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstand nach § 231 Absatz 1 oder nach § 234

1. für eigene Rechnung erwerben,
2. an ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 veräußern oder
3. auf einen anderen AIF übertragen, der von ihr oder einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verwaltet wird.

§ 240

Darlehensgewährung an Immobilien-Gesellschaften

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf einer Immobilien-Gesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens ein Darlehen nur gewähren, wenn

1. sie an der Immobilien-Gesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
2. die Darlehensbedingungen marktgerecht sind,
3. das Darlehen ausreichend besichert ist und
4. bei einer Veräußerung der Beteiligung das Darlehen innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung zurückzuzahlen ist.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass

1. die Summe der Darlehen, die einer Immobilien-Gesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens insgesamt gewährt werden, 50 Prozent des Wertes der von der Immobilien-Gesellschaft gehaltenen Grundstücke nicht übersteigt und
2. die Summe der Darlehen, die den Immobilien-Gesellschaften insgesamt für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens gewährt werden, 25 Prozent des Wertes des Immobilien-Sondervermögens nicht übersteigt; bei der Berechnung der Grenze sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen.

(3) Einer Darlehensgewährung nach den Absätzen 1 und 2 steht gleich, wenn ein Dritter im Auftrag der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Immobilien-Gesellschaft ein Darlehen im eigenen Namen für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens gewährt.

§ 241

Zahlungen, Überwachung durch die Verwahrstelle

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat mit der Immobilien-Gesellschaft zu vereinbaren, dass die der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens zustehenden Zahlungen, der Liquidationserlös und sonstige der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens zustehende Beträge unverzüglich auf ein Konto nach § 83 Absatz 6 Satz 2 einzuzahlen sind. Satz 1 gilt entsprechend für Immobilien-Gesellschaften, die Beteiligungen an anderen Immobilien-Gesellschaften erwerben oder halten.

§ 242

Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften berührt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht.

§ 243

Risikomischung

(1) Der Wert einer Immobilie darf zur Zeit des Erwerbs 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Der Gesamtwert aller Immobilien, deren einzelner Wert mehr als 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens beträgt, darf 50 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Werte werden aufgenommene Darlehen nicht abgezogen.

(2) Als Immobilie im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine aus mehreren Immobilien bestehende wirtschaftliche Einheit.

§ 244

Anlaufzeit

Die Anlagegrenzen in den §§ 231 bis 238 und 243 sowie 253 Absatz 1 Satz 1 gelten für das Immobilien-Sondervermögen einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erst, wenn seit dem Zeitpunkt der Bildung dieses Sondervermögens eine Frist von vier Jahren verstrichen ist.

§ 245

Treuhandverhältnis

Abweichend von § 92 Absatz 1 können Vermögensgegenstände, die zum Immobilien-Sondervermögen gehören, nur im Eigentum der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft stehen.

§ 246

Verfügungsbeschränkung

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat dafür zu sorgen, dass die Verfügungsbeschränkung nach § 84 Absatz 1 Nummer 3 in das Grundbuch eingetragen wird. Ist bei ausländischen Grundstücken die Eintragung der Verfügungsbeschränkung in ein Grundbuch oder ein vergleichbares Register nicht möglich, so ist die Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung in anderer geeigneter Form sicherzustellen.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann gegenüber dem Grundbuchamt die Bestellung der Verwahrstelle durch eine Bescheinigung der Bundesanstalt nachweisen, aus der sich ergibt, dass die Bundesanstalt die Auswahl als Verwahrstelle genehmigt hat und von ihrem Recht, der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Wechsel der Verwahrstelle aufzuerlegen, keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 247

Vermögensaufstellung

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat in der Vermögensaufstellung nach § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 den Bestand der zum Sondervermögen gehörenden Immobilien und sonstigen Vermögensgegenstände aufzuführen und dabei Folgendes anzugeben:

1. Größe, Art und Lage sowie Bau- und Erwerbsjahr eines Grundstücks,
2. Gebäudenutzfläche, Leerstandsquote, Nutzungsentgeltausfallquote, Fremdfinanzierungsquote,
3. Restlaufzeiten der Nutzungsverträge,
4. Verkehrswert oder im Fall des § 248 Absatz 2 Satz 1 den Kaufpreis,
5. Nebenkosten bei Anschaffung von Vermögensgegenständen im Sinne des § 231 Absatz 1 und des § 234,
6. wesentliche Ergebnisse der nach Maßgabe dieses Unterabschnitts erstellten Wertgutachten,
7. etwaige Bestands- oder Projektentwicklungsmaßnahmen und
8. sonstige wesentliche Merkmale der zum Sondervermögen gehörenden Immobilien und sonstigen Vermögensgegenstände.

Die im Berichtszeitraum getätigten Käufe und Verkäufe von Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften sind in einer Anlage zur Vermögensaufstellung anzugeben.

(2) Bei einer Beteiligung nach § 234 hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Immobilien-Gesellschaft in der Vermögensaufstellung anzugeben:

1. Firma, Rechtsform und Sitz der Immobilien-Gesellschaft,
2. das Gesellschaftskapital,
3. die Höhe der Beteiligung und den Zeitpunkt ihres Erwerbs durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und
4. Anzahl der durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Dritte nach § 240 gewährten Darlehen sowie die jeweiligen Beträge.

Als Verkehrswert der Beteiligung ist der nach § 248 Absatz 4 ermittelte Wert anzusetzen. Die Angaben nach Absatz 1 für die Immobilien und sonstigen Vermögensgegenstände der Immobilien-Gesellschaft sind nachrichtlich aufzuführen und besonders zu kennzeichnen.

§ 248

Sonderregeln für die Bewertung

(1) § 168 ist mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 anzuwenden.

(2) Für Vermögensgegenstände im Sinne des § 231 Absatz 1 sowie des § 234 ist im Zeitpunkt des Erwerbs und danach nicht länger als zwölf Monate der Kaufpreis dieser Vermögensgegenstände anzusetzen. Abweichend von Satz 1 ist der Wert erneut zu ermitteln und anzusetzen, wenn nach Auffassung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Ansatz des Kaufpreises auf Grund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist; die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat ihre Entscheidung und die Gründe dafür nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Die Anschaffungsnebenkosten eines Vermögensgegenstandes im Sinne des § 231 Absatz 1 sowie des § 234 sind gesondert anzusetzen und über die voraussichtliche Dauer seiner Zugehörigkeit zum Immobilien-Sondervermögen in gleichen Jahresbeträgen abzuschreiben, längstens jedoch über einen Zeitraum von zehn Jahren. Wird ein Vermögensgegenstand veräußert, sind die Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe abzuschreiben. Die Abschreibungen sind nicht in der Ertrags- und Aufwandsrechnung zu berücksichtigen.

(4) Der Wert der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft ist nach den für die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen allgemein anerkannten Grundsätzen zu ermitteln.

§ 249

Sonderregeln für das Bewertungsverfahren

(1) § 169 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bewertungsrichtlinien für Immobilien-Sondervermögen zusätzlich vorzusehen haben, dass der externe Bewerter im Sinne des § 250 Nummer 1 Objektbesichtigungen vornimmt.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Immobilien-Gesellschaft muss die Immobilien-Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, vertraglich verpflichten,

1. bei der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle monatlich Vermögensaufstellungen einzureichen und
2. die Vermögensaufstellungen einmal jährlich anhand des von einem Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses der Immobilien-Gesellschaft prüfen zu lassen.

(3) Der auf Grund der Vermögensaufstellungen ermittelte Wert der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft ist den Bewertungen zur laufenden Preisermittlung zugrunde zu legen.

§ 250

Sonderregeln für den Bewerter

§ 216 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die Bewertung der Vermögensgegenstände im Sinne des § 231 Absatz 1 nur durch einen externen Bewerter erfolgen darf,
2. der Wert der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs zu ermitteln ist.

§ 251

Sonderregeln für die Häufigkeit der Bewertung

(1) § 217 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Wert der Vermögensgegenstände im Sinne des § 231 Absatz 1 und des § 234 innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor jedem Ausgabetermin zu ermitteln ist. Abweichend von Satz 1 ist der Wert stets erneut zu ermitteln und anzusetzen,

wenn nach Auffassung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der zuletzt ermittelte Wert auf Grund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist; die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat ihre Entscheidung und die Gründe dafür nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bewertung der im Jahresabschluss oder in der Vermögensaufstellung der Immobilien-Gesellschaft ausgewiesenen Immobilien durch den externen Bewerter gemäß § 250 Nummer 1.

§ 252

Ertragsverwendung

(1) Die Anlagebedingungen müssen vorsehen, dass Erträge des Sondervermögens, die für künftige Instandsetzungen von Vermögensgegenständen des Sondervermögens erforderlich sind, nicht ausgeschüttet werden dürfen.

(2) Mindestens 50 Prozent der Erträge des Sondervermögens müssen ausgeschüttet werden, sofern sie nicht für künftige erforderliche Instandsetzungen einzubehalten sind; realisierte Gewinne aus Veräußerungsgeschäften sind keine Erträge im Sinne dieses Absatzes.

(3) Die Anlagebedingungen müssen angeben, ob und in welchem Umfang Erträge zum Ausgleich von Wertminderungen der Vermögensgegenstände des Sondervermögens und für künftige erforderliche Instandsetzungen nach Absatz 1 einbehalten werden.

§ 253

Liquiditätsvorschriften

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Immobilien-Sondervermögens einen Betrag, der insgesamt 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens entspricht, nur halten in

1. Bankguthaben;
2. Geldmarktinstrumenten;
3. Investmentanteilen nach Maßgabe des § 196 oder Anteilen an Spezial-Sondervermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2, die nach den Anlagebedingungen ausschließlich in Vermögensgegenstände nach den Nummern 1, 2 und 4 Buchstabe a anlegen dürfen; die §§ 207 und 210 Absatz 3 sind auf Spezial-Sondervermögen nicht anzuwenden;
4. Wertpapieren, die
   a) zur Sicherung der in Artikel 18.1 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vom 7. Februar 1992 (BGBl. 1992 II S. 1299) genannten Kreditgeschäfte von der Europäischen Zentralbank oder der Deutschen Bundesbank zugelassen sind oder deren Zulassung nach den Emissionsbedingungen beantragt wird, sofern die Zulassung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
   b) entweder an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen sind oder die festverzinsliche Wertpapiere sind, soweit ihr Wert einen Betrag von 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt;
5. Aktien von REIT-Aktiengesellschaften oder vergleichbare Anteile ausländischer juristischer Personen, die an einem der in § 193 Absatz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Märkte zugelassen oder in einen dieser Märkte einbezogen sind, soweit der Wert dieser Aktien oder Anteile einen Betrag von 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht überschreitet und die in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllt sind und
6. Derivaten zu Absicherungszwecken.

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass hiervon ein nach den überprüfbaren und dokumentierten Berechnungen des Liquiditätsmanagements ausreichender Betrag für die Rücknahme von Anteilen verfügbar ist.

(2) Bei der Berechnung der Anlagegrenze nach Absatz 1 Satz 1 sind folgende gebundene Mittel des Immobilien-Sondervermögens abzuziehen:

1. die Mittel, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigt werden;
2. die Mittel, die für die nächste Ausschüttung vorgesehen sind;
3. die Mittel, die erforderlich werden zur Erfüllung von Verbindlichkeiten
   a) aus rechtswirksam geschlossenen Grundstückskaufverträgen,
   b) aus Darlehensverträgen,
   c) für die bevorstehenden Anlagen in bestimmten Immobilien,
   d) für bestimmte Baumaßnahmen sowie
   e) aus Bauverträgen,

   sofern die Verbindlichkeiten in den folgenden zwei Jahren fällig werden.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Immobilien-Sondervermögens Wertpapier-Darlehen nur auf unbestimmte Zeit gewähren.

§ 254

Kreditaufnahme

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf unbeschadet des § 199 für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Kredite nur bis zur Höhe von 30 Prozent des Verkehrswertes der Immobilien, die zum Sondervermögen gehören, und nur dann aufnehmen und halten, wenn

1. dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist,
2. die Kreditaufnahme mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist,
3. die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und
4. die Grenze nach § 260 Absatz 3 Nummer 3 nicht überschritten wird.

Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Rücknahme von Anteilen ist nur nach Maßgabe des § 199 zulässig.

(2) Entsprechend der Beteiligungshöhe sind die von der Immobilien-Gesellschaft aufgenommenen Kredite bei dem Immobilien-Sondervermögen bei der Berechnung der in Absatz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen.

§ 255

Sonderregeln für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Ausgabe von Anteilen vorübergehend auszusetzen, wenn eine Verletzung der Anlagegrenzen nach den Liquiditätsvorschriften dieses Abschnitts oder der Anlagebedingungen droht.

(2) Abweichend von § 98 Absatz 1 Satz 1 müssen die Anlagebedingungen von Immobilien-Sondervermögen vorsehen, dass die Rücknahme von Anteilen nur zu einem bestimmten Rücknahmetermin im Kalenderjahr erfolgt. Der zeitliche Abstand zwischen den Rücknahmeterminen muss zwölf Monate betragen. Neue Anteile dürfen nur zu den in den Anlagebedingungen festgelegten Ausgabeterminen ausgegeben werden. Der zeitliche Abstand zwischen den Ausgabeterminen muss mindestens drei Monate betragen. Einer der Ausgabetermine muss mit dem Rückgabetermin zusammenfallen.

(3) Die Rückgabe von Anteilen ist erst nach Ablauf einer Mindesthaltefrist von 24 Monaten möglich. Der Anleger hat nachzuweisen, dass er mindestens den in seiner Rückgabeerklärung aufgeführten Bestand an Anteilen während der gesamten 24 Monate, die dem verlangten Rücknahmetermin unmittelbar vorausgehen, durchgehend gehalten hat. Der Nachweis kann durch die depotführende Stelle in Textform als besonderer Nachweis der Anteilinhaberschaft erbracht oder auf andere in den Anlagebedingungen vorgesehene Weise geführt werden.

(4) Anteilrückgaben sind unter Einhaltung einer Rückgabefrist von zwölf Monaten durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erklären. § 227 Absatz 3 gilt entsprechend; die Anlagebedingungen können eine andere Form für den Nachweis vorsehen, dass die Rückgabe in Einklang mit Satz 1 erfolgt.

§ 256

Zusätzliche Angaben im Verkaufsprospekt und in den Anlagebedingungen

(1) Der Verkaufsprospekt muss zusätzlich zu den Angaben nach § 165 folgende Angaben enthalten:

1. einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 98 Absatz 1 Satz 1 von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilswertes nur zu den Rücknahmeterminen verlangen kann, die in den Anlagebedingungen bestimmt sind sowie
2. alle Voraussetzungen und Bedingungen für die Rückgabe und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 sind in die Anlagebedingungen aufzunehmen.

§ 257

Aussetzung der Rücknahme

(1) Verlangt der Anleger, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil am Immobilien-Sondervermögen ausgezahlt wird, so hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile zu verweigern und auszusetzen, wenn die Bankguthaben und der Erlös der nach § 253 Absatz 1 angelegten Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Zur Beschaffung der für die Rücknahme der Anteile notwendigen Mittel hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Vermögensgegenstände des Sondervermögens zu angemessenen Bedingungen zu veräußern.

(2) Reichen die liquiden Mittel gemäß § 253 Absatz 1 zwölf Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht aus, so hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme weiterhin zu verweigern und durch Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens weitere liquide Mittel zu beschaffen. Der Veräußerungserlös kann abweichend von § 260 Absatz 1 Satz 1 den dort genannten Wert um bis zu 10 Prozent unterschreiten.

(3) Reichen die liquiden Mittel gemäß § 253 Absatz 1 auch 24 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht aus, hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile weiterhin zu verweigern und durch Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens weitere liquide Mittel zu beschaffen. Der Veräußerungserlös kann abweichend von § 260 Absatz 1 Satz 1 den dort genannten Wert um bis zu 20 Prozent unterschreiten. 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Absatz 1 Satz 1 kann jeder Anleger verlangen, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil am Sondervermögen aus diesem ausgezahlt wird.

(4) Reichen auch 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme die Bankguthaben und die liquiden Mittel nicht aus, so erlischt das Recht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, dieses Immobilien-Sondervermögen zu verwalten; dies gilt auch, wenn eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zum dritten Mal binnen fünf Jahren die Rücknahme von Anteilen aussetzt. Ein erneuter Fristlauf nach den Absätzen 1 bis 3 kommt nicht in Betracht, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteilrücknahme nur zu einem Rücknahmetermin wieder aufgenommen hatte, aber zum darauf folgenden Rücknahmetermin die Anteilrücknahme erneut unter Berufung auf Absatz 1 Satz 1 verweigert.

§ 258

Aussetzung nach Kündigung

(1) Außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 98 Absatz 2 Satz 1 liegen vor, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Kündigung der Verwaltung des Immobilien-Sondervermögens erklärt hat.

(2) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Verwaltung eines Immobilien-Sondervermögens gekündigt hat, ist bis zum Erlöschen des Verwaltungsrechts berechtigt und verpflichtet, in Abstimmung mit der Verwahrstelle sämtliche Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens zu angemessen Bedingungen oder mit Einwilligung der Anleger gemäß § 259 zu veräußern.

(3) Während einer Aussetzung der Rücknahme nach § 98 Absatz 2 oder nach Absatz 1 in Verbindung mit § 98 Absatz 2 sind § 239 sowie die in § 244 genannten Anlaufbegrenzungen nicht anzuwenden, soweit die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens es erfordert, dass diese Vorschriften im Interesse der Anleger nicht angewendet werden.

(4) Aus den Erlösen aus Veräußerungen nach Absatz 2 ist den Anlegern in Abstimmung mit der Verwahrstelle ungeachtet des § 252 ein halbjährlicher Abschlag auszuzahlen, soweit

1. diese Erlöse nicht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigt werden und
2. nicht Gewährleistungszusagen aus den Veräußerungsgeschäften oder zu erwartende Auseinandersetzungskosten den Einbehalt im Sondervermögen verlangen.

§ 259

Beschlüsse der Anleger

(1) Die Anlagebedingungen eines Immobilien-Sondervermögens haben für den Fall der Aussetzung der Rücknahme von Anteilen gemäß § 257 vorzusehen, dass die Anleger durch Mehrheitsbeschluss in die Veräußerung bestimmter Vermögensgegenstände einwilligen können, auch wenn die Veräußerung nicht zu angemessenen Bedingungen im Sinne des § 257 Absatz 1 Satz 3 erfolgt. Ein Widerruf der Einwilligung kommt nicht in Betracht. Die Einwilligung verpflichtet die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zur Veräußerung.

(2) Ein Beschluss der Anleger ist nur wirksam, wenn mindestens 30 Prozent der Stimmrechte bei der Beschlussfassung vertreten waren. § 5 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 sowie die §§ 6 bis 20 des Schuldverschreibungsgesetzes über Beschlüsse der Gläubiger gelten für Beschlüsse der Anleger, mit denen diese eine Einwilligung erteilen oder versagen, mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. an die Stelle der ausstehenden Schuldverschreibungen die ausgegebenen Investmentanteile treten,
2. an die Stelle des Schuldners die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft tritt und
3. an die Stelle der Gläubigerversammlung die Anlegerversammlung tritt.

Eine einberufene Anlegerversammlung bleibt von der Wiederaufnahme der Anteilrücknahme unberührt.

(3) Die Abstimmung soll ohne Versammlung durchgeführt werden, wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine Versammlung zur Information der Anleger erforderlich machen.

§ 260

Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen

(1) Die Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 231 Absatz 1 und § 234, die zu einem Sondervermögen gehören, ist vorbehaltlich des § 257 nur zulässig, wenn

1. dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist und
2. die Gegenleistung den vom externen Bewerter im Sinne des § 250 Nummer 1 ermittelten Wert nicht oder nicht wesentlich unterschreitet.

Werden durch ein einheitliches Rechtsgeschäft zwei oder mehr der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände an denselben Erwerber veräußert, darf die insgesamt vereinbarte Gegenleistung die Summe der Werte, die für die veräußerten Vermögensgegenstände ermittelt wurden, um höchstens 5 Prozent unterschreiten, wenn dies den Interessen der Anleger nicht zuwiderläuft.

(2) Von der Bewertung durch den externen Bewerter im Sinne des § 250 Nummer 1 kann abgesehen werden, wenn

1. Teile des Immobilienvermögens auf behördliches Verlangen zu öffentlichen Zwecken veräußert werden,
2. Teile des Immobilienvermögens im Umlegungsverfahren getauscht oder, um ein Umlegungsverfahren abzuwenden, gegen andere Immobilien getauscht werden oder
3. zur Abrundung eigenen Grundbesitzes Immobilien hinzuerworben werden und die hierfür zu entrichtende Gegenleistung die Gegenleistung, die für eine gleich große Fläche einer eigenen Immobilie erbracht wurde, um höchstens 5 Prozent überschreitet.

(3) Die Belastung von Vermögensgegenständen nach § 231 Absatz 1, die zu einem Sondervermögen gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf Vermögensgegenstände nach § 231 Absatz 1 beziehen, sind vorbehaltlich des § 239 zulässig, wenn

1. dies in den Anlagebedingungen vorgesehen und mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist,
2. die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet und
3. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherstellt, dass die Belastung insgesamt 30 Prozent des Verkehrswertes der im Sondervermögen befindlichen Immobilien nicht überschreitet.

(4) Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Vermögen der Immobilien-Gesellschaften gehören, gelten für die Prüfung ihrer Zulässigkeit als Vermögensgegenstände im Sinne der Absätze 1 und 3.

(5) Die Wirksamkeit einer Verfügung wird durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 3 nicht berührt.

Abschnitt 4

Geschlossene inländische Publikums-AIF

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für geschlossene inländische Publikums-AIF

§ 261

Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für einen geschlossenen inländischen Publikums-AIF nur investieren in

1. Sachwerte,
2. Anteile oder Aktien an ÖPP-Projektgesellschaften,

3. Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne der Nummer 1 sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen,
4. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
5. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt,
6. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 in Verbindung mit den §§ 273 bis 277, der §§ 337 und 338 oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt,
7. Vermögensgegenstände nach den §§ 193 bis 195.

(2) Sachwerte im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. Immobilien, einschließlich Wald, Forst und Agrarland,
2. Schiffe, Schiffsaufbauten und Schiffsbestand- und -ersatzteile,
3. Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestand- und -ersatzteile,
4. Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
5. Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestand- und -ersatzteile,
6. Fahrzeuge, die im Rahmen der Elektromobilität genutzt werden,
7. Container,
8. für Vermögensgegenstände im Sinne der Nummern 2 bis 6 genutzte Infrastruktur.

(3) Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung von im geschlossenen inländischen Publikums-AIF gehaltenen Vermögensgegenständen gegen einen Wertverlust getätigt werden.

(4) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Vermögensgegenstände eines geschlossenen inländischen Publikums-AIF nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 Prozent des Wertes dieses AIF nicht übersteigt.

(5) In einen Vermögensgegenstand im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 darf nur investiert werden, wenn er zuvor von einem externen Bewerter, der die Anforderungen nach § 216 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 2 bis 4 erfüllt, aber nicht zugleich die jährliche Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß § 272 durchführt, bewertet wurde und die aus dem geschlossenen inländischen Publikums-AIF zu erbringende Gegenleistung den ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich übersteigt.

(6) Vor der Investition in einen Vermögensgegenstand im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 bis 6 ist der Wert der ÖPP-Projektgesellschaft, der Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3, des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4 oder des geschlossenen AIF im Sinne des Absatzes 1 Nummer 5 oder 6 durch einen externen Bewerter, der die Anforderungen nach § 216 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 2 bis 4 erfüllt, aber nicht zugleich die jährliche Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß § 272 durchführt, zu ermitteln. Dabei ist von dem letzten mit Bestätigungsvermerk eines Abschlussprüfers versehenen Jahresabschluss der ÖPP-Projektgesellschaft, der Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3, des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4 oder des geschlossenen AIF im Sinne des Absatzes 1 Nummer 5 oder 6 oder, wenn der Jahresabschluss mehr als drei Monate vor dem Bewertungsstichtag liegt, von den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der ÖPP-Projektgesellschaft, der Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3, des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4 oder des geschlossenen AIF im Sinne des Absatzes 1 Nummer 5 oder 6 auszugehen, die in einer vom Abschlussprüfer geprüften aktuellen Vermögensaufstellung nachgewiesen sind.

(7) Investiert die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für einen geschlossenen inländischen Publikums-AIF in Vermögensgegenstände im Sinne von Absatz 1 Nummer 4, gelten die §§ 287 bis 292 entsprechend.

§ 262

Risikomischung

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für einen geschlossenen inländischen Publikums-AIF nur nach dem Grundsatz der Risikomischung investieren. Der Grundsatz der Risikomischung im Sinne des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn

1. entweder in mindestens drei Sachwerte im Sinne des § 261 Absatz 2 investiert wird und die Anteile jedes einzelnen Sachwertes am Wert des gesamten AIF im Wesentlichen gleichmäßig verteilt sind oder
2. bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung investieren, wenn

1. sie für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF nicht in Vermögensgegenstände im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 4 investiert und
2. die Anteile oder Aktien dieses AIF nur von solchen Privatanlegern gehalten werden,
   a) die sich verpflichten, mindestens 20 000 Euro zu investieren und
   b) für die die in § 1 Absatz 19 Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis ee genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung investiert wird, müssen der Verkaufsprospekt und die wesentli-

chen Anlegerinformationen an hervorgehobener Stelle auf das Ausfallrisiko mangels Risikomischung hinweisen.

§ 263

Beschränkung von Leverage und Belastung

(1) Für einen geschlossenen inländischen Publikums-AIF dürfen Kredite nur bis zur Höhe von 60 Prozent des Wertes des geschlossenen Publikums-AIF und nur dann aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.

(2) Für die Informationspflicht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Hinblick auf das eingesetzte Leverage sowie die Befugnis der Bundesanstalt zur Beschränkung des eingesetzten Leverage einschließlich der diesbezüglichen Mitteilungspflichten der Bundesanstalt gilt § 215 entsprechend.

(3) Die Belastung von Vermögensgegenständen im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 1, die zu einem geschlossenen inländischen Publikums-AIF gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn

1. dies in den Anlagebedingungen vorgesehen und mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und
2. die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet.

(4) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Belastung nach Absatz 3 nicht höher ist als der Prozentsatz der Kreditaufnahme des geschlossenen inländischen Publikums-AIF und insgesamt 60 Prozent des Verkehrswertes der im geschlossenen Publikums-AIF befindlichen Vermögensgegenstände nicht überschreitet.

§ 264

Verfügungsbeschränkung

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat dafür zu sorgen, dass die Verfügungsbeschränkung nach § 84 Absatz 1 Nummer 3 bei Immobilien in das Grundbuch und sonstigen Vermögensgegenständen, sofern ein Register für den jeweiligen Vermögensgegenstand besteht, in das entsprechende eingetragen wird. Besteht für die in § 84 Absatz 1 Nummer 3 genannten Vermögensgegenstände kein Register, in das eine Verfügungsbeschränkung eingetragen werden kann, so ist die Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung in anderer geeigneter Form sicherzustellen.

(2) Die Bestellung der Verwahrstelle kann gegenüber dem Grundbuchamt oder sonstigen Register, in die in § 84 Absatz 1 Nummer 3 genannte Vermögensgegenstände eingetragen werden, durch eine Bescheinigung der Bundesanstalt nachgewiesen werden, aus der sich ergibt, dass die Bundesanstalt die Auswahl der Einrichtung als Verwahrstelle genehmigt hat und von ihrem Recht nicht Gebrauch gemacht hat, der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Wechsel der Verwahrstelle aufzuerlegen.

§ 265

Leerverkäufe

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193 und 194 verkaufen, wenn die jeweiligen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum geschlossenen inländischen Publikums-AIF gehören. Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts wird durch einen Verstoß gegen Satz 1 nicht berührt.

§ 266

Anlagebedingungen

(1) Die Anlagebedingungen, nach denen sich

1. in Verbindung mit der Satzung der Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital das Rechtsverhältnis dieser Investmentaktiengesellschaft zu ihren Anlegern bestimmt oder
2. in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft das Rechtsverhältnis dieser Investmentkommanditgesellschaft zu ihren Anlegern bestimmt,

sind vor Ausgabe der Anteile oder Aktien schriftlich festzuhalten.

(2) Die Anlagebedingungen müssen neben der Bezeichnung des geschlossenen Publikums-AIF, der Angabe des Namens und des Sitzes der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie den in § 162 Absatz 2 Nummer 5 bis 7 und 9 bis 14 genannten Angaben mindestens folgende Angaben und Vorgaben enthalten:

1. die Angaben in § 162 Absatz 2 Nummer 4, sofern den Anlegern Rückgaberechte eingeräumt werden, und
2. die Staaten und der jeweilige Anteil des geschlossenen Publikums-AIF, der in diesen Staaten höchstens angelegt werden darf, wenn eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für einen geschlossenen Publikums-AIF Vermögensgegenstände, die außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegen sind, erwirbt.

§ 162 Absatz 2 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Angabe „welche Vermögensgegenstände in welchem Umfang erworben werden dürfen“ die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in den Anlagebedingungen festlegen muss, welche Vermögensgegenstände in welchem Umfang für den geschlossenen Publikums-AIF erworben werden.

§ 267

Genehmigung der Anlagebedingungen

(1) Die Anlagebedingungen sowie Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Genehmigung kann nur von solchen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften beantragt werden, die die betroffene Art von AIF verwalten dürfen.

(2) Die Genehmigung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erteilen, wenn die Anlagebedingungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und der Antrag von einer AIF-Kapitalverwaltungsge-

sellschaft im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gestellt wurde. § 163 Absatz 2 Satz 2 und 4 bis 9 gilt entsprechend.

(3) Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des geschlossenen Publikums-AIF nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens 75 Prozent des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, möglich. Handelt es sich bei dem geschlossenen Publikums-AIF um eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft, bei der sich die Anleger mittelbar über einen Treuhandkommanditisten an dem geschlossenen Publikums-AIF beteiligen, so darf der Treuhandkommanditist sein Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung durch den Anleger ausüben. Die Bundesanstalt kann die Änderung der Anlagebedingungen im Sinne des Satzes 1 nur unter der aufschiebenden Bedingung einer Zustimmung durch die Anleger gemäß Satz 1 genehmigen. § 163 Absatz 2 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Genehmigung nur unter der aufschiebenden Bedingung einer Zustimmung der Anleger gemäß Satz 1 als erteilt gilt. Zu diesem Zweck hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die betroffenen Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers über die geplanten und von der Bundesanstalt genehmigten Änderungen im Sinne des Satzes 1 und ihre Hintergründe zu informieren und ihnen einen Zeitraum von drei Monaten für die Entscheidungsfindung einzuräumen. Hat eine qualifizierte Mehrheit der Anleger gemäß Satz 1 der geplanten Änderung zugestimmt, informiert die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Bundesanstalt über die bevorstehende Änderung der Anlagebedingungen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Die Informationen nach Satz 5 stellt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung und veröffentlicht diese Informationen im Bundesanzeiger und, sofern die Anteile oder Aktien des betreffenden geschlossenen Publikums-AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden dürfen, in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien. Die Änderung darf frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

(4) Sonstige Änderungen, die von der Bundesanstalt genehmigt wurden oder als genehmigt gelten, veröffentlicht die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Bundesanzeiger und, sofern die Anteile oder Aktien des betreffenden geschlossenen Publikums-AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden dürfen, in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien. Die Änderungen dürfen frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

(5) Für Informationen mittels eines dauerhaften Datenträgers gilt § 167 entsprechend.

§ 268

Erstellung von Verkaufsprospekt und wesentlichen Anlegerinformationen

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für die von ihr verwalteten geschlossenen Publikums-AIF den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen zu erstellen. Sobald die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb des geschlossenen Publikums-AIF gemäß § 316 beginnen darf, hat sie dem Publikum die aktuelle Fassung des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen auf der Internetseite der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zugänglich zu machen. Die Pflicht zur Erstellung eines Verkaufsprospekts gilt nicht für solche geschlossenen AIF-Publikumsinvestmentaktiengesellschaften, die einen Prospekt nach dem Wertpapierprospektgesetz erstellen müssen und in diesen Prospekt zusätzlich die Angaben gemäß § 269 als ergänzende Informationen aufnehmen.

(2) Die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Angaben von wesentlicher Bedeutung im Verkaufsprospekt sind auf dem neusten Stand zu halten. Bei geschlossenen Publikums-AIF mit einer einmaligen Vertriebsphase gilt dies nur für die Dauer der Vertriebsphase.

§ 269

Mindestangaben im Verkaufsprospekt

(1) Für den Verkaufsprospekt von geschlossenen Publikums-AIF gilt § 165 Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 25 und 27 bis 38, Absatz 3 bis 5, 7 bis 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des in § 165 Absatz 2 Nummer 19 genannten Verweises auf die §§ 168 bis 170, 212, 216 und 217 der Verweis auf die §§ 271 und 272 tritt und die Regelungen, soweit sie sich auf Teilinvestmentvermögen beziehen, nicht anzuwenden sind.

(2) Zusätzlich sind folgende Informationen in den Verkaufsprospekt aufzunehmen:

1. bei geschlossenen Publikums-AIF in Form der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft die Angabe, wie die Anteile übertragen werden können und in welcher Weise ihre freie Handelbarkeit eingeschränkt ist;
2. gegebenenfalls in Bezug auf den Treuhandkommanditisten:
   a) Name und Anschrift, bei juristischen Personen Firma und Sitz;
   b) Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit;
   c) seine wesentlichen Rechte und Pflichten;
   d) der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung;
3. bei geschlossenen Publikums-AIF, die in Vermögensgegenstände gemäß § 261 Absatz 1 Nummer 2 investieren,
   a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale von ÖPP-Projektgesellschaften;
   b) die Arten von ÖPP-Projektgesellschaften, die für den geschlossenen Publikums-AIF erworben werden dürfen, und nach welchen Grundsätzen sie ausgewählt werden;
   c) ein Hinweis, dass in Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, angelegt werden darf.

(3) Sofern bereits feststeht, in welche konkreten Anlageobjekte im Sinne von § 261 Absatz 1 Nummer 1 investiert werden soll, sind folgende Angaben zu den Anlageobjekten zusätzlich in den Verkaufsprospekt mit aufzunehmen:

1. Beschreibung des Anlageobjekts;

2. nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts;

3. rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel;

4. ob behördliche Genehmigungen erforderlich sind und inwieweit diese vorliegen;

5. welche Verträge die Kapitalverwaltungsgesellschaft über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon geschlossen hat;

6. den Namen der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt hat, das Datum des Bewertungsgutachtens und dessen Ergebnis;

7. die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts in einer Aufgliederung, die insbesondere Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie sonstige Kosten ausweist und die geplante Finanzierung in einer Gliederung, die Eigen- und Fremdmittel gesondert ausweist, jeweils untergliedert nach Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmitteln; zu den Eigen- und Fremdmitteln sind die Konditionen und Fälligkeiten anzugeben und in welchem Umfang und von wem diese bereits verbindlich zugesagt sind.

Steht noch nicht fest, in welche konkreten Anlageobjekte investiert werden soll, ist dies im Verkaufsprospekt anzugeben.

§ 270

Inhalt, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen

(1) Für die wesentlichen Anlegerinformationen für geschlossene Publikums-AIF gilt § 166 Absatz 1 bis 3 und 5 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend.

(2) Für geschlossene Publikums-AIF sind die Artikel 3 bis 7, 10 bis 24, 26 bis 30 und 38 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 hinsichtlich der näheren Inhalte, der Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen entsprechend mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. sofern bereits feststeht, in welche konkreten Anlageobjekte im Sinne von § 261 Absatz 1 Nummer 1 investiert werden soll, ist zusätzlich zu den in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 genannten Mindestangaben eine Beschreibung dieser Anlageobjekte erforderlich. Andernfalls ist die Angabe aufzunehmen, dass noch nicht feststeht, in welche konkreten Anlageobjekte investiert werden soll;

2. in den Fällen, in denen eine Beschreibung von konkreten Anlageobjekten im Sinne von Nummer 1 oder eine Darstellung von Performance-Szenarien erfolgt, ist Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die wesentlichen Anlegerinformationen ausgedruckt nicht länger als drei Seiten sein dürfen;

3. die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 genannten Kosten umfassen die mit der Anlage in den geschlossenen Publikums-AIF verbundenen Kosten und Provisionen;

4. sofern gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 keine Daten über die frühere Wertentwicklung für ein vollständiges Kalenderjahr vorliegen, sind anstelle der bisherigen Wertentwicklung im Sinne von § 166 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen in Form einer Illustration darzustellen; die Illustration muss mindestens drei zweckmäßige Szenarien der potenziellen Wertentwicklung des geschlossenen Publikums-AIF enthalten;

5. Artikel 4 Absatz 8 und die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 sind nicht anzuwenden; die Darstellung des Risiko- und Ertragsprofils nach § 166 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 hat dafür eine Bezeichnung der wesentlichen Risiken und Chancen, die mit einer Anlage verbunden sind, zu enthalten. Dabei ist auf die wesentlichen Risiken, die Einfluss auf das Risikoprofil des geschlossenen Publikums-AIF haben, hinzuweisen; insbesondere sind die Risiken der Investitionen in die Vermögensgegenstände, in die der geschlossene Publikums-AIF investiert, zu bezeichnen. Daneben ist ein Hinweis auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken in den Verkaufsprospekt aufzunehmen. Die Darstellung muss den Anleger in die Lage versetzen, die Bedeutung und die Wirkung der verschiedenen Risikofaktoren zu verstehen. Die Beschreibung ist in Textform zu erstellen und darf keine grafischen Elemente aufweisen. Daneben sind folgende Angaben aufzunehmen:

   a) ein genereller Hinweis, dass mit der Investition in den geschlossenen Publikums-AIF neben den Chancen auf Wertsteigerungen auch Risiken verbunden sein können und

   b) anstelle der Angaben nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 ein Hinweis auf die fehlende oder nur eingeschränkte Möglichkeit der Rückgabe von Anteilen.

Soweit sich die in Satz 1 genannten Regelungen auf Teilinvestmentvermögen oder Master-Feeder-Konstruktionen beziehen, sind sie nicht anzuwenden.

(3) Die Ermittlung und die Erläuterung der Risiken im Rahmen des Risiko- und Ertragsprofils nach Absatz 2 Nummer 5 müssen mit dem internen Verfahren zur Ermittlung, Messung und Überwachung von Risiken übereinstimmen, das die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne der Artikel 38 bis 40 der Richtlinie 2010/43/EU angewendet hat. Verwaltet eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mehr als ein Investmentvermögen, sind die hiermit verbundenen Risiken einheitlich zu ermitteln und widerspruchsfrei zu erläutern.

(4) Sofern in den Anlagebedingungen eine zusätzliche Verwaltungsvergütung für den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Vermögensgegenständen nach § 261 Absatz 1 Nummer 1 vereinbart wurde, ist diese Vergütung neben der Gesamtkostenquote nach § 166 Absatz 5 gesondert als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des geschlossenen Publikums-AIF anzugeben.

§ 271

Bewertung, Bewertungsverfahren, Bewerter

(1) § 168 ist für die Bewertung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Als Verkehrswert der Vermögensgegenstände im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 1 ist für den Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Erwerb der Kaufpreis des Vermögensgegenstandes anzusetzen. Ist die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Auffassung, dass der Kaufpreis auf Grund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist, so ist der Verkehrswert neu zu ermitteln; die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat ihre Entscheidungen und die sie tragenden Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren.
2. Bei Vermögensgegenständen im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 1 sind die Anschaffungsnebenkosten gesondert anzusetzen und über die voraussichtliche Dauer der Zugehörigkeit des Vermögensgegenstandes, längstens jedoch über zehn Jahre in gleichen Jahresbeträgen abzuschreiben. Wird ein Vermögensgegenstand veräußert, sind die Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe abzuschreiben. In einer Anlage zur Vermögensaufstellung sind die im Berichtszeitraum getätigten Käufe und Verkäufe von Vermögensgegenständen im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 1 anzugeben.

(2) § 169 ist für das Bewertungsverfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bewertungsrichtlinien für geschlossene Publikums-AIF, die in Vermögensgegenstände im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 1 investieren, zusätzlich vorzusehen haben, dass der Bewerter an einer Objektbesichtigung teilnimmt.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss jede Gesellschaft im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, an der ein geschlossener Publikums-AIF eine Beteiligung hält, vertraglich verpflichten, Vermögensaufstellungen

1. auf den Zeitpunkt der Bewertung gemäß § 272 bei der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle einzureichen und
2. einmal jährlich anhand des von einem Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses der Gesellschaft prüfen zu lassen.

Die Anforderung des Satzes 1 gilt auch für eine Unterbeteiligung an einer Gesellschaft im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 2 bis 6. Der auf Grund der Vermögensaufstellungen ermittelte Wert der Beteiligung an einer Gesellschaft ist bei den Bewertungen zur laufenden Preisermittlung zugrunde zu legen.

(4) Für die Anforderungen an den Bewerter, die Pflichten der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Bestellung eines Bewerters sowie die Rechte der Bundesanstalt im Hinblick auf den Bewerter gilt § 216 entsprechend.

§ 272

Häufigkeit der Bewertung und Berechnung; Offenlegung

(1) Die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie müssen mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Bewertung und Berechnung sind darüber hinaus auch dann durchzuführen, wenn das Gesellschaftsvermögen des AIF erhöht oder herabgesetzt wird.

(2) Die Kriterien zur Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie und zur Bestimmung der Häufigkeit der Berechnung bestimmen sich nach den Artikeln 67 bis 73 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung nach Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU].

(3) Die Bewertungen der Vermögensgegenstände und Berechnungen des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie sind entsprechend den diesbezüglichen Anlagebedingungen gegenüber den Anlegern offenzulegen. Eine Offenlegung hat nach jeder Bewertung der Vermögensgegenstände und Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie zu erfolgen.

Kapitel 3

Inländische Spezial-AIF

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für inländische Spezial-AIF

§ 273

Anlagebedingungen

Die Anlagebedingungen, nach denen sich

1. das vertragliche Rechtsverhältnis einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft zu den Anlegern eines Spezialsondervermögens bestimmt oder
2. in Verbindung mit der Satzung einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft das Rechtsverhältnis dieser Investmentaktiengesellschaft zu ihren Anlegern bestimmt oder
3. in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag einer Spezialinvestmentkommanditgesellschaft das Rechtsverhältnis dieser Investmentkommanditgesellschaft zu ihren Anlegern bestimmt,

sind vor Ausgabe der Anteile oder Aktien schriftlich festzuhalten. Die Anlagebedingungen von inländischen Spezial-AIF sowie die wesentlichen Änderungen der Anlagebedingungen sind der Bundesanstalt von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft vorzulegen.

§ 274

Begrenzung von Leverage

Für die Informationspflicht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Hinblick auf das eingesetzte Leverage sowie die Befugnis der Bundesanstalt zur Beschränkung des eingesetzten Leverage einschließlich der Mitteilungspflichten der Bundesanstalt gilt § 215 entsprechend. Die Bedingungen, unter welchen die Maßnahmen nach Satz 1 in Verbindung mit § 215 Absatz 2 angewendet werden, bestimmen sich nach Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 25 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU].

§ 275

Belastung

(1) Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu einem Spezial-AIF gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn

1. dies in den Anlagebedingungen vorgesehen und mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und
2. die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet.

(2) Die Bundesanstalt kann die Höhe der zulässigen Belastung der Vermögensgegenstände beschränken, wenn sie dies zum Schutz der Anleger oder zur Gewährleistung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems als nötig erachtet.

§ 276

Leerverkäufe

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 verkaufen, wenn die jeweiligen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Spezial-AIF gehören; § 197 bleibt unberührt. Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts wird durch einen Verstoß gegen Satz 1 nicht berührt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Hedgefonds verwalten. Die Bundesanstalt kann Leerverkäufe im Sinne des § 283 Absatz 1 Nummer 2 beschränken, wenn sie dies zum Schutz der Anleger oder zur Gewährleistung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems als nötig erachtet.

§ 277

Übertragung von Anteilen oder Aktien

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat schriftlich mit den Anlegern zu vereinbaren, dass die Anteile oder Aktien nur an professionelle und semiprofessionelle Anleger übertragen werden dürfen.

Abschnitt 2

Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF

§ 278

Bewertung, Bewertungsverfahren und Bewerter

Für die Bewertung, das Bewertungsverfahren und den Bewerter gelten die §§ 168, 169 und 216 entsprechend.

§ 279

Häufigkeit der Bewertung, Offenlegung

(1) Die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie sind in einem zeitlichen Abstand durchzuführen, der den zum Spezial-AIF gehörenden Vermögensgegenständen und der Ausgabe- und Rücknahmehäufigkeit der Anteile oder Aktien angemessen ist, jedoch mindestens einmal jährlich.

(2) Die Kriterien zur Bestimmung der Häufigkeit der Bewertung des Wertes des AIF und zur Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie bestimmen sich nach den Artikeln 67 bis 74 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung nach Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU].

(3) Die Bewertungen der Vermögensgegenstände und Berechnungen des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie sind entsprechend den diesbezüglichen Anlagebedingungen gegenüber den Anlegern offenzulegen.

§ 280

Master-Feeder-Strukturen

Spezial-AIF dürfen nicht Masterfonds oder Feederfonds einer Master-Feeder-Struktur sein, wenn Publikumsinvestmentvermögen Masterfonds oder Feederfonds derselben Master-Feeder-Struktur sind.

§ 281

Verschmelzung

(1) Spezialsondervermögen dürfen nicht auf Publikumssondervermögen verschmolzen werden, Publikumssondervermögen dürfen nicht auf Spezialsondervermögen verschmolzen werden. Die §§ 184, 185, 189 und 190 sind auf Spezialsondervermögen mit den folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. die Angaben nach § 184 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 im Verschmelzungsplan sind nicht erforderlich;
2. mit Zustimmung der Anleger kann eine Prüfung durch die Verwahrstellen nach § 185 Absatz 1 unterbleiben, der gesamte Verschmelzungsvorgang ist jedoch vom Abschlussprüfer zu prüfen;
3. Bekanntmachungen, Veröffentlichungen oder Unterrichtungen nach § 189 Absatz 4 sind nicht erforderlich.

Eine Genehmigung der Verschmelzung von Spezialsondervermögen gemäß § 182 durch die Bundesanstalt ist nicht erforderlich, die Anleger müssen der Verschmelzung nach Vorlage des Verschmelzungsplans jedoch zustimmen.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden auf die Verschmelzung

1. eines Spezialsondervermögens auf eine Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital,
2. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen derselben Investmentaktiengesellschaft,

3. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital,
4. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf ein Spezialsondervermögen.

(3) Auf die Fälle der Verschmelzung einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf eine andere Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Teilgesellschaftsvermögen einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Spezialsondervermögen sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Verschmelzung anzuwenden, soweit sich aus § 182 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3, § 189 Absatz 2, 3 und 5 und § 190 nichts anderes ergibt.

(4) Die Satzung einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital darf für die Zustimmung der Aktionäre zu einer Verschmelzung nicht mehr als 75 Prozent der tatsächlich abgegebenen Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre verlangen.

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften für allgemeine offene inländische Spezial-AIF

§ 282

Anlageobjekte, Anlagegrenzen

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss die Mittel des allgemeinen offenen inländischen Spezial-AIF nach dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage anlegen.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für den Spezial-AIF nur in Vermögensgegenstände investieren, deren Verkehrswert ermittelt werden kann. Die Zusammensetzung der Vermögensgegenstände des Spezial-AIF muss im Einklang mit den für den Spezial-AIF geltenden Regelungen zur Rücknahme von Anteilen oder Aktien stehen.

(3) Erwirbt der allgemeine offene inländische Spezial-AIF Beteiligungen an einem nicht börsennotierten Unternehmen, hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass das Investmentvermögen keine Kontrolle im Sinne des § 288 über das Unternehmen erlangt. Für den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen an einem nicht börsennotierten Unternehmen gilt § 289 Absatz 1 entsprechend.

Unterabschnitt 3

Besondere Vorschriften für Hedgefonds

§ 283

Hedgefonds

(1) Hedgefonds sind allgemeine offene inländische Spezial-AIF nach § 282, deren Anlagebedingungen zusätzlich mindestens eine der folgenden Bedingungen vorsehen:

1. den Einsatz von Leverage in beträchtlichem Umfang oder
2. den Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum AIF gehören (Leerverkauf).

Die Kriterien zur Bestimmung, wann Leverage in bertächtlichem Umfang eingesetzt wird, richten sich nach Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 24 Absatz 6a der Richtlinie 2011/61/EU].

(2) Die Anlagebedingungen von Hedgefonds müssen Angaben darüber enthalten, ob die Vermögensgegenstände bei einer Verwahrstelle oder bei einem Primebroker verwahrt werden.

(3) Für die Rücknahme von Anteilen oder Aktien gilt § 227 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 227 Absatz 2 Anteil- oder Aktienrückgaben bei Hedgefonds bis zu 40 Kalendertage vor dem jeweiligen Rücknahmetermin, zu dem auch der Anteil- oder Aktienpreis ermittelt wird, durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erklären sind.

Unterabschnitt 4

Besondere Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen

§ 284

Anlagebedingungen, Anlagegrenzen

(1) Für offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gelten § 282 Absatz 1 sowie die §§ 192 bis 211 und 218 bis 260, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann bei offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen von den §§ 192 bis 211, 218 bis 224 und 230 bis 260 abweichen, wenn

1. die Anleger zustimmen;
2. für den entsprechenden Spezial-AIF nur die folgenden Vermögensgegenstände erworben werden:
   a) Wertpapiere,
   b) Geldmarktinstrumente,
   c) Derivate,
   d) Bankguthaben,
   e) Immobilien,
   f) Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften,
   g) Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen sowie an entsprechenden offenen EU- oder ausländischen Investmentvermögen,
   h) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
   i) Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen und Unternehmensbeteiligungen, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann;
3. § 197 Absatz 2, § 276 Absatz 1, die §§ 240 und 260 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Belastung nach § 260 Ab-

satz 3 Satz 1 insgesamt 50 Prozent des Verkehrswertes der im Sondervermögen befindlichen Immobilien nicht überschreiten darf, unberührt bleiben und

4. die Anlagegrenze nach § 221 Absatz 4 hinsichtlich der in § 198 Satz 1 Nummer 1 genannten Vermögensgegenstände, sofern es sich um Aktien handelt, unberührt bleibt.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für einen offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, nur bis zu 20 Prozent des Wertes des offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen anlegen. § 282 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für Rechnung eines offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 30 Prozent des Wertes des AIF aufnehmen. § 254 bleibt unberührt; soweit Kredite zulasten der im Sondervermögen befindlichen Immobilien aufgenommen werden, ist dieser jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, dass für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Kredite bis zur Höhe von 50 Prozent des Verkehrswertes der im Sondervermögen befindlichen Immobilien aufgenommen werden dürfen.

Abschnitt 3

Vorschriften für geschlossene inländische Spezial-AIF

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für geschlossene inländische Spezial-AIF

§ 285

Anlageobjekte

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für das Investmentvermögen nur in Vermögensgegenstände investieren, deren Verkehrswert ermittelt werden kann.

§ 286

Bewertung, Bewertungsverfahren und Bewerter; Häufigkeit der Bewertung

(1) Für die Bewertung, das Bewertungsverfahren und den Bewerter gelten die §§ 168, 169 und 216 entsprechend.

(2) Für die Häufigkeit der Bewertung gilt § 272 entsprechend.

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften für AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen

§ 287

Geltungsbereich

(1) Die §§ 287 bis 292 sind anzuwenden auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften,

1. die AIF verwalten, die entweder allein oder gemeinsam auf Grund einer Vereinbarung die Erlangung von Kontrolle gemäß § 288 Absatz 1 über ein nicht börsennotiertes Unternehmen zum Ziel haben;
2. die mit einer oder mehreren AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften auf Grund einer Vereinbarung zusammenarbeiten, gemäß der die von diesen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwalteten AIF die Kontrolle gemäß § 288 Absatz 1 über ein nicht börsennotiertes Unternehmen erlangen.

(2) Die §§ 287 bis 292 sind nicht anzuwenden, wenn das nicht börsennotierte Unternehmen

1. ein kleineres oder mittleres Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ist oder
2. eine Zweckgesellschaft für den Erwerb, den Besitz oder die Verwaltung von Immobilien ist.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist § 289 Absatz 1 auch auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften anzuwenden, die AIF verwalten, die eine Minderheitsbeteiligung an einem nicht börsennotierten Unternehmen erlangen.

(4) § 290 Absatz 1 bis 3 und § 292 sind auch auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften anzuwenden, die solche AIF verwalten, die Kontrolle in Bezug auf einen Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG erlangen,

1. der seinen satzungsmäßigen Sitz in der Europäischen Union hat und
2. dessen Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zum Handel auf einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen sind.

Für die Zwecke dieser Paragraphen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Die §§ 287 bis 292 gelten vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen, die in Artikel 6 der Richtlinie 2002/14/EG festgelegt sind.

§ 288

Erlangen von Kontrolle

(1) Für die Zwecke der §§ 287 bis 292 bedeutet Kontrolle im Fall nicht börsennotierter Unternehmen die Erlangung von mehr als 50 Prozent der Stimmrechte dieser Unternehmen.

(2) Bei der Berechnung des Anteils an den Stimmrechten, die von den entsprechenden AIF gehalten werden, werden zusätzlich zu von dem betreffenden AIF direkt gehaltenen Stimmrechten auch die folgenden Stimmrechte berücksichtigt, wobei die Kontrolle gemäß Absatz 1 festgestellt wird:

1. von Unternehmen, die von dem AIF kontrolliert werden und
2. von natürlichen oder juristischen Personen, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag des AIF oder eines von dem AIF kontrollierten Unternehmens handeln.

Der Anteil der Stimmrechte wird ausgehend von der Gesamtzahl der mit Stimmrechten versehenen Anteile berech-

net, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist.

(3) Kontrolle in Bezug auf Emittenten wird für die Zwecke der §§ 290 und 292 gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 12) definiert.

§ 289

Mitteilungspflichten

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unterrichtet die Bundesanstalt, wenn der Anteil der Stimmrechte des nicht börsennotierten Unternehmens, der von dem AIF gehalten wird, durch Erwerb, Verkauf oder Halten von Anteilen an dem nicht börsennotierten Unternehmen die Schwellenwerte von 10 Prozent, 20 Prozent, 30 Prozent, 50 Prozent und 75 Prozent erreicht, überschreitet oder unterschreitet.

(2) Erlangt ein AIF allein oder gemeinsam mit anderen AIF die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen gemäß § 287 Absatz 1 in Verbindung mit § 288 Absatz 1, informiert die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die folgenden Stellen über den Kontrollerwerb:

1. das nicht börsennotierte Unternehmen,
2. die Anteilseigner, soweit deren Identität und Adresse der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft
   a) vorliegen,
   b) von dem nicht börsennotierten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden können oder
   c) über ein Register, zu dem die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Zugang hat oder erhalten kann, zur Verfügung gestellt werden können und
3. die Bundesanstalt.

(3) Die Mitteilung nach Absatz 2 erhält die folgenden zusätzlichen Angaben:

1. die sich hinsichtlich der Stimmrechte ergebende Situation,
2. die Bedingungen, unter denen die Kontrolle erlangt wurde, einschließlich Nennung der einzelnen beteiligten Anteilseigner, der zur Stimmabgabe in ihrem Namen ermächtigten natürlichen oder juristischen Personen und gegebenenfalls der Beteiligungskette, über die die Stimmrechte tatsächlich gehalten werden,
3. das Datum, an dem die Kontrolle erlangt wurde.

(4) In seiner Mitteilung nach Absatz 2 Nummer 1 ersucht die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vorstand des Unternehmens, entweder die Arbeitnehmervertreter oder, falls es keine solchen Vertreter gibt, die Arbeitnehmer selbst unverzüglich von der Erlangung der Kontrolle durch den AIF und von den Informationen gemäß Absatz 3 in Kenntnis zu setzen. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Vorstand entweder die Arbeitnehmervertreter oder, falls es keine solchen Vertreter gibt, die Arbeitnehmer selbst ordnungsgemäß informiert.

(5) Die Mitteilungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 werden so rasch wie möglich, aber nicht später als zehn Arbeitstage nach dem Tag, an dem der AIF die entsprechende Schwelle erreicht, über- oder unterschritten hat oder die Kontrolle über das nicht börsennotierte Unternehmen erlangt hat, gemacht.

§ 290

Offenlegungspflicht bei Erlangen der Kontrolle

(1) Erlangt ein AIF allein oder gemeinsam mit anderen AIF die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder einen Emittenten gemäß § 287 Absatz 1 in Verbindung mit § 288 Absatz 1, legt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den folgenden Stellen die in Absatz 2 genannten Informationen vor:

1. dem betreffenden Unternehmen,
2. den Anteilseignern, soweit deren Identität und Adresse der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft
   a) vorliegen,
   b) von dem nicht börsennotierten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden können oder
   c) über ein Register, zu dem die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Zugang hat oder erhalten kann, zur Verfügung gestellt werden können, und
3. die Bundesanstalt.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft legt die folgenden Informationen vor:

1. die Identität der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die entweder allein oder im Rahmen einer Vereinbarung mit anderen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften die AIF verwalten, die die Kontrolle erlangt haben,
2. die Grundsätze zur Vermeidung und Steuerung von Interessenkonflikten, insbesondere zwischen der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, dem AIF und dem Unternehmen, einschließlich Informationen zu den besonderen Sicherheitsmaßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Vereinbarungen zwischen der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder dem AIF und dem Unternehmen wie zwischen voneinander unabhängigen Geschäftspartnern geschlossen werden und
3. die Grundsätze für die externe und interne Kommunikation in Bezug auf das Unternehmen, insbesondere gegenüber den Arbeitnehmern.

(3) In ihrer Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 ersucht die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vorstand des Unternehmens, entweder die Arbeitnehmervertreter oder, falls es keine solchen Vertreter gibt, die Arbeitnehmer selbst unverzüglich von den Informationen gemäß Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Vorstand entweder die Arbeitnehmervertreter oder, falls es keine solchen Vertreter gibt, die Arbeitnehmer selbst ordnungsgemäß informiert.

(4) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Unternehmen und Anteilseignern folgende Informationen offengelegt werden:

1. die Absichten des AIF hinsichtlich der zukünftigen Geschäftsentwicklung des nicht börsennotierten Unternehmens und

2. die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Beschäftigung, einschließlich wesentlicher Änderungen der Arbeitsbedingungen.

Ferner ersucht die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vorstand des nicht börsennotierten Unternehmens, die in diesem Absatz genannten Informationen entweder den Arbeitnehmervertretern oder, falls es keine solchen Vertreter gibt, den Arbeitnehmern des nicht börsennotierten Unternehmens selbst zur Verfügung zu stellen und bemüht sich nach besten Kräften, dies sicherzustellen.

(5) Sobald ein AIF die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen gemäß § 287 Absatz 1 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 erlangt, legt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den betreffenden AIF verwaltet, der Bundesanstalt und den Anlegern des AIF Angaben zur Finanzierung des Erwerbs vor.

§ 291

Besondere Vorschriften hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Erlangt ein AIF allein oder gemeinsam mit anderen AIF die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder einen Emittenten gemäß § 287 Absatz 1 in Verbindung mit § 288 Absatz 1, ist die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet,

1. darum zu ersuchen und nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Jahresabschluss und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, der Lagebericht des nicht börsennotierten Unternehmens innerhalb der Frist, die in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften für die Erstellung der genannten Unterlagen vorgesehen ist, gemäß Absatz 2 erstellt, um die Information nach Absatz 2 ergänzt und von den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens den Arbeitnehmervertretern oder, falls es keine solchen Vertreter gibt, den Arbeitnehmern selbst zur Verfügung gestellt wird oder
2. für jeden betreffenden AIF in den gemäß § 148 vorgesehenen Anhang zum Jahresabschluss oder den gemäß § 158 vorgesehenen Jahresbericht zusätzlich die in Absatz 2 genannten Informationen über das betreffende nicht börsennotierte Unternehmen aufzunehmen.

(2) Die zusätzlichen Informationen gemäß Absatz 1 Nummer 2 müssen zumindest einen Bericht über die Lage des nicht börsennotierten Unternehmens am Ende des von dem Jahresabschluss oder Jahresbericht abgedeckten Zeitraums enthalten, in dem der Geschäftsverlauf des Unternehmens so dargestellt wird, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht. Der Bericht soll außerdem folgende Informationen enthalten:

1. Ereignisse von besonderer Bedeutung, die nach Abschluss des Geschäftsjahres eingetreten sind,
2. die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens und
3. die in Artikel 22 Absatz 2 der Zweiten Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (77/91/EWG) (ABl. L 26 vom 31.1.1977) bezeichneten Angaben über den Erwerb eigener Aktien.

(3) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat

1. darum zu ersuchen und nach bestmöglichem Bemühen sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vertreter des nicht börsennotierten Unternehmens die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Informationen über das betreffende Unternehmen entweder den Arbeitnehmervertretern des betreffenden Unternehmens oder, falls es keine solchen Vertreter gibt, den Arbeitnehmern selbst innerhalb der in § 148 in Verbindung mit § 120 Absatz 1 oder in § 158 in Verbindung mit § 135 Absatz 1 genannten Frist zur Verfügung stellt oder
2. den Anlegern des AIF die Informationen gemäß Absatz 1 Nummer 2, soweit bereits verfügbar, innerhalb der in § 148 in Verbindung mit § 120 Absatz 1 oder in § 158 in Verbindung mit § 135 Absatz 1 genannten Frist und in jedem Fall spätestens bis zu dem Stichtag, zu dem der Jahresabschluss und der Lagebericht des nicht börsennotierten Unternehmens gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften erstellt werden, zur Verfügung zu stellen.

§ 292

Zerschlagen von Unternehmen

(1) Erlangt ein AIF allein oder gemeinsam mit anderen AIF die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder einen Emittenten gemäß § 288, ist die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb von 24 Monaten nach Erlangen der Kontrolle über das Unternehmen durch den AIF dazu verpflichtet,

1. Ausschüttungen, Kapitalherabsetzungen, die Rücknahme von Anteilen oder den Ankauf eigener Anteile durch das Unternehmen gemäß Absatz 2 weder zu gestatten noch zu ermöglichen, zu unterstützen oder anzuordnen,
2. sofern sie befugt ist, in den Versammlungen der Leitungsgremien des Unternehmens im Namen des AIF abzustimmen, nicht für Ausschüttungen, Kapitalherabsetzungen, die Rücknahme von Anteilen oder den Ankauf eigener Anteile durch das Unternehmen gemäß Absatz 2 zu stimmen und
3. sich in jedem Fall bestmöglich zu bemühen, Ausschüttungen, Kapitalherabsetzungen, die Rücknahme von Anteilen oder den Ankauf eigener Anteile durch das Unternehmen gemäß Absatz 2 zu verhindern.

(2) Die Pflichten gemäß Absatz 1 beziehen sich auf

1. Ausschüttungen an Anteilseigner, die vorgenommen werden, wenn das im Jahresabschluss des Unternehmens ausgewiesene Nettoaktivvermögen bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres den Betrag des gezeichneten Kapitals zuzüglich der Rücklagen, deren Ausschüttung das Recht oder die Satzung nicht gestattet, unterschreitet oder infolge einer solchen Ausschüttung unterschreiten würde, wobei der Betrag des gezeichneten Kapitals um den Betrag des noch nicht eingeforderten Teils des gezeichneten Kapitals vermindert wird, falls Letzterer nicht auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen ist;

2. Ausschüttungen an Anteilseigner, deren Betrag den Betrag des Ergebnisses des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, zuzüglich des Gewinnvortrags und der Entnahmen aus hierfür verfügbaren Rücklagen, jedoch vermindert um die Verluste aus früheren Geschäftsjahren sowie um die Beträge, die nach Gesetz oder Satzung in Rücklagen eingestellt worden sind, überschreiten würde;
3. in dem Umfang, in dem der Ankauf eigener Anteile gestattet ist, Ankäufe durch das Unternehmen, einschließlich Anteilen, die bereits früher vom Unternehmen erworben und von ihm gehalten wurden, und Anteilen, die von einer Person erworben werden, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag des Unternehmens handelt, die zur Folge hätten, dass das Nettoaktivvermögen unter die in Nummer 1 genannte Schwelle gesenkt würde.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 gilt Folgendes:

1. der in Absatz 2 Nummer 1 und 2 verwendete Begriff „Ausschüttungen“ bezieht sich insbesondere auf die Zahlung von Dividenden und Zinsen im Zusammenhang mit Anteilen,
2. die Bestimmungen für Kapitalherabsetzungen erstrecken sich nicht auf Herabsetzungen des gezeichneten Kapitals, deren Zweck im Ausgleich von erlittenen Verlusten oder in der Aufnahme von Geldern in eine nicht ausschüttbare Rücklage besteht, unter der Voraussetzung, dass die Höhe einer solchen Rücklage nach dieser Maßnahme 10 Prozent des herabgesetzten gezeichneten Kapitals nicht überschreitet und
3. die Einschränkung gemäß Absatz 2 Nummer 3 richtet sich nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b bis h der Richtlinie 77/91/EWG.

Kapitel 4

Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von Investmentvermögen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von Investmentvermögen

§ 293

Allgemeine Vorschriften

(1) Vertrieb ist das direkte oder indirekte Anbieten oder Platzieren von Anteilen oder Aktien eines Investmentvermögens oder das Werben für ein Investmentvermögen. Als Vertrieb gilt nicht, wenn

1. Investmentvermögen nur namentlich benannt werden,
2. nur die Nettoinventarwerte und die an einem organisierten Markt ermittelten Kurse oder die Ausgabe- und Rücknahmepreise von Anteilen oder Aktien eines Investmentvermögens genannt oder veröffentlicht werden,
3. Verkaufsunterlagen eines Investmentvermögens mit mindestens einem Teilinvestmentvermögen, dessen Anteile oder Aktien im Geltungsbereich dieses Gesetzes an eine, mehrere oder alle Anlegergruppen im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 bis 33 vertrieben werden dürfen, verwendet werden und diese Verkaufsunterlagen auch Informationen über weitere Teilinvestmentvermögen enthalten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht oder nur an eine andere Anlegergruppe vertrieben werden dürfen, sofern in den Verkaufsunterlagen jeweils drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hingewiesen wird, dass die Anteile oder Aktien der weiteren Teilinvestmentvermögen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vertrieben werden dürfen oder, sofern sie an einzelne Anlegergruppen vertrieben werden dürfen, an welche Anlegergruppe im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 bis 33 sie nicht vertrieben werden dürfen,
4. die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 des Investmentsteuergesetzes genannt oder bekannt gemacht werden,
5. in einen Prospekt für Wertpapiere Mindestangaben nach § 7 des Wertpapierprospektgesetzes oder Zusatzangaben gemäß § 268 oder § 307 oder in einen Prospekt für Vermögensanlagen Mindestangaben nach § 8g des Verkaufsprospektgesetzes oder nach § 7 des Vermögensanlagengesetzes aufgenommen werden,
6. Verwaltungsgesellschaften nur ihre gesetzlichen Veröffentlichungspflichten im Bundesanzeiger oder ausschließlich ihre regelmäßigen Informationspflichten gegenüber dem bereits in das betreffende Investmentvermögen investierten Anleger nach diesem Gesetz erfüllen,
7. ein EU-Master-OGAW ausschließlich Anteile an einen oder mehrere inländische OGAW-Feederfonds ausgibt

und darüber hinaus kein Vertrieb im Sinne des Satzes 1 stattfindet. Ein Vertrieb an semiprofessionelle und professionelle Anleger ist nur dann gegeben, wenn dieser auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag erfolgt und sich an semiprofessionelle oder professionelle Anleger mit Wohnsitz oder Sitz im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum richtet. Die Bundesanstalt kann Richtlinien aufstellen, nach denen sie für den Regelfall beurteilt, wann ein Vertrieb im Sinne der Sätze 1 und 3 vorliegt.

(2) Enthalten die Vorschriften dieses Kapitels Regelungen für Investmentvermögen, gelten diese entsprechend auch für Teilinvestmentvermögen, es sei denn, aus den Vorschriften dieses Kapitels geht etwas anderes hervor.

§ 294

Auf den Vertrieb und den Erwerb von OGAW anwendbare Vorschriften

(1) Auf den Vertrieb und den Erwerb von Anteilen oder Aktien an inländischen OGAW oder an zum Vertrieb berechtigten EU-OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Unterabschnitts 1 dieses Abschnitts, soweit sie auf Anteile oder Aktien an inländischen OGAW oder EU-OGAW Anwendung finden, anzuwenden. Zudem sind auf EU-OGAW die Vorschriften des Abschnitts 2 Unterabschnitt 1 und auf inländische OGAW die Vorschriften des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2 anzuwenden. Der Vertrieb von EU-OGAW im Inland ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 310 gegeben sind.

(2) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/44/EU die Anforderungen, die beim Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu beachten sind.

§ 295

Auf den Vertrieb und den Erwerb von AIF anwendbare Vorschriften

(1) Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an inländischen Publikums-AIF an Privatanleger, semiprofessionelle und professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 316 erfüllt sind. Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der §§ 317 bis 320 erfüllt sind. Die Verwaltungsgesellschaften, die AIF verwalten, die die Voraussetzungen für den Vertrieb an Privatanleger nicht erfüllen, müssen wirksame Vorkehrungen treffen, die verhindern, dass Anteile oder Aktien an den AIF an Privatanleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden; dies gilt auch, wenn unabhängige Unternehmen eingeschaltet werden, die für den AIF Wertpapierdienstleistungen erbringen.

(2) Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an inländischen Spezial-AIF, EU-AIF und ausländischen AIF an professionelle Anleger ist im Inland nur zulässig

1. bis zu dem in dem auf Grundlage des Artikels 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission genannten Zeitpunkt nach den Voraussetzungen des §§ 321, 323, 329 oder 330;
2. ab dem Zeitpunkt, auf den in Nummer 1 verwiesen wird, nach den Voraussetzungen der §§ 321 bis 328.

(3) Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an inländischen Spezial-AIF, EU-AIF und ausländischen AIF an semiprofessionelle Anleger im Inland ist nur zulässig

1. bis zu dem in dem auf Grundlage des Artikels 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission genannten Zeitpunkt
   a) nach den für den Vertrieb an semiprofessionelle Anleger genannten Voraussetzungen des §§ 321, 323, 329 oder 330 oder
   b) nach den Voraussetzungen der §§ 317 bis 320;
2. ab dem Zeitpunkt, auf den in Nummer 1 verwiesen wird,
   a) nach den für den Vertrieb an semiprofessionelle Anleger genannten Voraussetzungen der §§ 321 bis 328 oder
   b) nach den Voraussetzungen der §§ 317 bis 320.

(4) Werden im Geltungsbereich dieses Gesetzes Anteile oder Aktien an inländischen Publikums-AIF, an zum Vertrieb an Privatanleger berechtigten EU-AIF oder an zum Vertrieb an Privatanleger berechtigten ausländischen AIF an Privatanleger vertrieben oder von diesen erworben, so gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 1 dieses Abschnitts, soweit sie sich auf den Vertrieb oder den Erwerb von inländischen Publikums-AIF, EU-AIF oder ausländischen AIF beziehen.

(5) Werden im Geltungsbereich dieses Gesetzes Anteile oder Aktien an

1. inländischen AIF,
2. von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ab dem Zeitpunkt, auf den in Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird, von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, die eine Erlaubnis nach § 58 erhalten hat, verwalteten EU-AIF,
3. zum Vertrieb an professionelle Anleger berechtigten EU-AIF, die von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder ab dem Zeitpunkt, auf den in Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird, von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, verwaltet werden oder
4. zum Vertrieb an professionelle Anleger berechtigten ausländischen AIF

an semiprofessionelle oder professionelle Anleger vertrieben oder durch diese erworben, gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 2 dieses Abschnitts.

(6) Beabsichtigt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an von ihr verwalteten inländischen AIF, an EU-AIF oder, ab dem Zeitpunkt, auf den in Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird, an ausländischen AIF an professionelle Anleger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben, gelten § 331 und ab dem Zeitpunkt, auf den in Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird, § 332. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft stellt den am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für jeden von ihr verwalteten inländischen AIF oder EU-AIF und für jeden von ihr vertriebenen AIF vor Vertragsschluss

1. die in § 307 Absatz 1 genannten Informationen einschließlich aller wesentlichen Änderungen dieser Informationen unter Berücksichtigung von § 307 Absatz 4 in der in den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag des AIF festgelegten Art und Weise zur Verfügung und
2. unterrichtet die am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten nach § 307 Absatz 2 in Verbindung mit § 297 Absatz 4 und die Anleger nach § 308 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 in Verbindung mit § 300 und über Änderungen der Informationen nach § 307 Absatz 2 in Verbindung mit § 297 Absatz 4.

(7) Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ab dem Zeitpunkt, auf den in Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird, Anteile oder Aktien an von ihr verwalteten inländischen AIF, an EU-AIF oder an ausländischen AIF an professionelle Anleger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben, gelten die §§ 333 und 334. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Das Wertpapierprospektgesetz und die Richtlinie 2003/71/EG bleiben unberührt. An die Stelle des Verkaufs-

prospekts in diesem Kapitel treten die in einem Wertpapierprospekt enthaltenen Angaben nach § 269, wenn

1. der AIF gemäß § 268 Absatz 1 Satz 3 oder § 318 Absatz 3 Satz 2 auf Grund seiner Pflicht zur Erstellung eines Prospekts nach dem Wertpapierprospektgesetz oder der Richtlinie 2003/71/EG und der Aufnahme aller gemäß § 269 erforderlichen Angaben in diesen Prospekt von der Pflicht zur Erstellung eines Verkaufsprospekts befreit ist und
2. aus den Vorschriften dieses Kapitels nichts anderes hervorgeht.

§ 296

Vereinbarungen mit Drittstaaten zur OGAW-Konformität

(1) Die Bundesanstalt kann mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten vereinbaren, dass

1. die §§ 310 und 311 auf Anteile an ausländischen AIF, die in dem Drittstaat gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG aufgelegt und verwaltet werden, entsprechend anzuwenden sind, sofern diese AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden sollen und
2. die §§ 312 und 313 entsprechend anzuwenden sind, wenn Anteile an inländischen OGAW auf dem Hoheitsgebiet des Drittstaates vertrieben werden sollen.

§ 310 gilt dabei mit der Maßgabe, dass zusätzlich zu der Bescheinigung nach § 310 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Drittstaates zu übermitteln ist, dass der angezeigte AIF gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verwaltet wird.

(2) Die Bundesanstalt darf die Vereinbarung nach Absatz 1 nur abschließen, wenn

1. die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in das Recht des Drittstaates entsprechend umgesetzt sind und öffentlich beaufsichtigt werden,
2. die Bundesanstalt und die zuständigen Stellen des Drittstaates eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU abgeschlossen haben oder zeitgleich mit der Vereinbarung nach Absatz 1 abschließen werden,
3. der Drittstaat gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU nicht auf der Liste der nicht kooperierenden Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde, steht,
4. der gegenseitige Marktzugang unter vergleichbaren Voraussetzungen gewährt wird und
5. die Vereinbarung nach Absatz 1 auf solche ausländischen AIF des Drittstaates beschränkt wird, bei denen sowohl der AIF als auch der Verwalter ihren Sitz in diesem Drittstaat haben, und die gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verwaltet werden.

(3) Auf ausländische AIF, deren Anteile entsprechend Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden, sind diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, die eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu beachten hat, wenn sie Anteile an einem EU-OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertreibt; insbesondere sind § 94 Absatz 3, die §§ 297, 298 sowie 301 bis 306 und 309 entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus gilt für den Vertrieb des ausländischen AIF Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit den Artikeln 22, 23 und 24 der Richtlinie 2011/61/EU.

(4) Die Bundesanstalt veröffentlicht die Vereinbarung nach Absatz 1 unverzüglich nach Inkrafttreten auf ihrer Internetseite. Mit der Bekanntmachung sind die in Absatz 2 genannten Vorschriften anzuwenden. Die Vereinbarung nach Absatz 1 verliert ihre Geltungskraft ab dem Zeitpunkt, auf den in Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird.

Unterabschnitt 1

Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von AIF in Bezug auf Privatanleger und für den Vertrieb und den Erwerb von OGAW

§ 297

Verkaufsunterlagen und Hinweispflichten

(1) Dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie an einem OGAW Interessierten sind rechtzeitig vor Vertragsschluss die wesentlichen Anlegerinformationen in der geltenden Fassung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind ihm sowie auch dem Anleger eines OGAW auf Verlangen der Verkaufsprospekt sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie an einem AIF interessierte Privatanleger ist vor Vertragsschluss über den jüngsten Nettoinventarwert des Investmentvermögens oder den jüngsten Marktpreis der Anteile oder Aktien gemäß den §§ 168 und 271 Absatz 1 zu informieren. Ihm sind rechtzeitig vor Vertragsschluss die wesentlichen Anlegerinformationen, der Verkaufsprospekt und der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht in der geltenden Fassung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag mit dem Treuhandkommanditisten sind dem Verkaufsprospekt von OGAW und AIF beizufügen, es sei denn, dieser enthält einen Hinweis, wo diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes kostenlos erhalten werden können.

(4) Der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte ist auf eine bestehende Vereinbarung hinzuweisen, die die Verwahrstelle getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung gemäß § 77 Absatz 4 oder § 88 Absatz 4 freizustellen.

(5) Die in den Absätzen 1, 2 Satz 1 sowie in Absatz 3 genannten Unterlagen (Verkaufsunterlagen) sind dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten und dem Anleger auf einem dauerhaften Datenträger oder einer Internetseite gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 sowie auf Verlangen jederzeit kostenlos in Papierform zur Verfügung zu stellen. Der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte ist darauf hinzuweisen, wo im Geltungsbereich des Gesetzes und auf welche Weise er die Verkaufsunterlagen kostenlos erhalten kann.

(6) Dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie an einem Feederfonds Interessierten und dem Anleger eines Feederfonds sind auch der Verkaufsprospekt sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Masterfonds auf Verlangen kostenlos in Papierform zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist den Anlegern des Feederfonds und des Masterfonds die gemäß § 175 Absatz 1 oder § 317 Absatz 3 Nummer 5 abgeschlossene Master-Feeder-Vereinbarung auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(7) Dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie interessierten Privatanleger sind vor dem Erwerb eines Anteils oder einer Aktie an einem Dach-Hedgefonds oder von EU-AIF oder ausländischen AIF, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen von Dach-Hedgefonds vergleichbar sind, sämtliche Verkaufsunterlagen auszuhändigen. Der Erwerb bedarf der schriftlichen Form. Der am Erwerb Interessierte muss vor dem Erwerb auf die Risiken des AIF nach Maßgabe des § 228 Absatz 2 ausdrücklich hingewiesen werden. Ist streitig, ob der Verkäufer die Belehrung durchgeführt hat, trifft die Beweislast den Verkäufer.

(8) Soweit sie Informationspflichten gegenüber dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten betreffen, finden die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2, die Absätze 4, 6 Satz 1 und Absatz 7 keine Anwendung auf den Erwerb von Anteilen oder Aktien im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 des Kreditwesengesetzes oder des § 20 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 1. Werden Anteilen oder Aktien im Rahmen eines Investment-Sparplans in regelmäßigem Abstand erworben, so sind die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2, die Absätze 4, 6 Satz 1 und Absatz 7, soweit sie Informationspflichten gegenüber dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten betreffen, nur auf den erstmaligen Erwerb anzuwenden.

(9) Dem Erwerber eines Anteils oder einer Aktie an einem OGAW oder AIF ist eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss auszuhändigen oder eine Kaufabrechnung zu übersenden, die jeweils einen Hinweis auf die Höhe des Ausgabeaufschlags und des Rücknahmeabschlags und eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 enthalten müssen.

(10) Auf Verlangen des am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten muss die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die EU-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft zusätzlich über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Investmentvermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Investmentvermögens informieren.

§ 298

Veröffentlichungspflichten und laufende Informationspflichten für EU-OGAW

(1) Für nach § 310 zum Vertrieb angezeigte Anteile oder Aktien an EU-OGAW hat die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft folgende Unterlagen und Angaben im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen üblichen Sprache zu veröffentlichen:

1. den Jahresbericht für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres,
2. den Halbjahresbericht,
3. den Verkaufsprospekt,
4. die Anlagebedingungen oder die Satzung,
5. die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile oder Aktien sowie
6. sonstige Unterlagen und Angaben, die in dem Herkunftsmitgliedstaat des EU-OGAW zu veröffentlichen sind.

Die wesentlichen Anlegerinformationen gemäß Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG sind ohne Änderung gegenüber der im Herkunftsmitgliedstaat verwendeten Fassung in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Die in den Sätzen 1 und 2 beschriebenen Anforderungen gelten auch für jegliche Änderungen der genannten Informationen und Unterlagen. Für die Häufigkeit der Veröffentlichungen von Ausgabe- und Rücknahmepreis gelten die Vorschriften des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW entsprechend.

(2) Neben der Veröffentlichung in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium sind die Anleger entsprechend § 167 unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten über

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines Investmentvermögens;
2. die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung;
3. Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können;
4. die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind und
5. die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

§ 299

Veröffentlichungspflichten und laufende Informationspflichten für EU-AIF und ausländische AIF

(1) Die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht für Anteile oder Aktien an EU-AIF oder ausländischen AIF

1. den Verkaufsprospekt und alle Änderungen desselben auf der Internetseite der AIF-Verwaltungsgesellschaft;
2. die Anlagebedingungen, die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag und alle Änderungen derselben auf der Internetseite der AIF-Verwaltungsgesellschaft;

3. einen Jahresbericht für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres im Bundesanzeiger spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres; der Bericht hat folgende Angaben zu enthalten:

   a) eine Vermögensaufstellung, die in einer dem § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2, ausgenommen Nummer 1 Satz 3 und 7, vergleichbaren Weise ausgestaltet ist und die im Berichtszeitraum getätigten Käufe und Verkäufe von Vermögensgegenständen im Sinne von § 261 Absatz 1 Nummer 1 benennt;

   b) eine nach der Art der Aufwendungen und Erträge gegliederte Aufwands- und Ertragsrechnung;

   c) einen Bericht über die Tätigkeiten der AIF-Verwaltungsgesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr einschließlich einer Übersicht über die Entwicklung des Investmentvermögens in einer § 101 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 und § 247 Absatz 1 vergleichbaren Weise; die Übersicht ist mit dem ausdrücklichen Hinweis zu verbinden, dass die vergangenheitsbezogenen Werte keine Rückschlüsse für die Zukunft gewähren;

   d) die Anzahl der am Berichtsstichtag umlaufenden Anteile oder Aktien und den Wert eines Anteils oder einer Aktie;

   e) jede wesentliche Änderung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Informationen während des Geschäftsjahres, auf das sich der Bericht bezieht;

   f) die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgegliedert nach festen und variablen von der Verwaltungsgesellschaft an ihre Mitarbeiter gezahlten Vergütungen, sowie die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom EU-AIF oder ausländischen AIF gezahlten Carried Interest;

   g) die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen, aufgegliedert nach Vergütungen für Führungskräfte und Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des AIF auswirkt;

   h) eine Wiedergabe des vollständigen Berichts des Rechnungsprüfers einschließlich etwaiger Vorbehalte;

   i) eine Gesamtkostenquote entsprechend § 166 Absatz 5 oder § 270 Absatz 1 in Verbindung mit § 166 Absatz 5; gegebenenfalls zusätzlich eine Kostenquote für erfolgsabhängige Verwaltungsvergütungen und zusätzliche Verwaltungsvergütungen nach § 166 Absatz 5 Satz 4 oder § 270 Absatz 4;

4. einen Halbjahresbericht für die Mitte eines jeden Geschäftsjahres, falls es sich um einen offenen AIF handelt; der Bericht ist im Bundesanzeiger spätestens zwei Monate nach dem Stichtag zu veröffentlichen und muss die Angaben nach Nummer 3 Buchstabe a und d enthalten; außerdem sind die Angaben nach Nummer 3 Buchstabe b und c aufzunehmen, wenn für das Halbjahr Zwischenausschüttungen erfolgt oder vorgesehen sind;

5. die Ausgabe- und Rücknahmepreise und den Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen oder Aktien, jedoch mindestens einmal im Jahr, in einer im Verkaufsprospekt anzugebenden hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien; dabei ist der für den niedrigsten Anlagebetrag berechnete Ausgabepreis zu nennen; abweichend erfolgt die Veröffentlichung bei mit OGAW nach § 192 vergleichbaren Investmentvermögen mindestens zweimal im Monat.

Inhalt und Form des Jahresberichtes bestimmen sich im Übrigen nach den Artikeln 103 bis 107 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU]. Der Jahresbericht eines Feederfonds muss zudem die Anforderungen entsprechend § 173 Absatz 6 erfüllen.

(2) Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile oder Aktien an ausländischen AIF und EU-AIF dürfen in Bekanntgaben nur gemeinsam genannt werden; dabei ist der für den niedrigsten Anlagebetrag berechnete Ausgabepreis zu nennen.

(3) Für geschlossene EU-AIF und geschlossene ausländische AIF, die mit inländischen geschlossenen Publikums-AIF nach den §§ 261 bis 272 vergleichbar sind und die an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes oder an einem organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG erfüllt, zugelassen sind, müssen die gemäß Absatz 1 Nummer 3 zu veröffentlichenden Unterlagen eine Darstellung der Entwicklung des Kurses der Anteile oder Aktien des Investmentvermögens und des Nettoinventarwertes des Investmentvermögens im Berichtszeitraum enthalten.

(4) Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 gelten nicht für geschlossene EU-AIF und geschlossene ausländische AIF, die mit inländischen geschlossenen AIF nach den §§ 261 bis 272 vergleichbar sind. Für AIF im Sinne von Satz 1, die nicht zu den in Absatz 3 genannten AIF gehören, muss den Anlegern der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie entsprechend den Vorschriften für inländische geschlossene Publikums-AIF nach § 272 offengelegt werden. Für AIF im Sinne von Absatz 3 veröffentlichen die AIF-Verwaltungsgesellschaften täglich in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. den Kurs der Anteile oder Aktien des AIF, der an dem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes oder an einem organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG erfüllt, ermittelt wurde, und

2. den Nettoinventarwert des AIF entsprechend den Vorschriften für inländische geschlossene Publikums-AIF nach § 272.

In sonstigen Veröffentlichungen und Werbeschriften über den AIF im Sinne von Satz 3 dürfen der Kurs der Anteile oder Aktien und der Nettoinventarwert des Investmentvermögens nur gemeinsam genannt werden.

(5) Die Veröffentlichungs- und Unterrichtungspflichten gemäß § 298 Absatz 2 gelten für EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften entsprechend. Zusätzlich ist dem Anleger auf Verlangen

der Jahresbericht mit den Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 zur Verfügung zu stellen. Ist der AIF nach der Richtlinie 2004/109/EG verpflichtet, Jahresfinanzberichte zu veröffentlichen, so sind dem Anleger die Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 auf Verlangen gesondert oder in Form einer Ergänzung zum Jahresfinanzbericht zur Verfügung zu stellen. In letzterem Fall ist der Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen.

§ 300

Zusätzliche Informationspflichten bei AIF

(1) Für jeden von ihr verwalteten inländischen AIF, EU-AIF oder ausländischen AIF muss die AIF-Verwaltungsgesellschaft den Anlegern im Geltungsbereich dieses Gesetzes regelmäßig Folgendes offenlegen:

1. den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten,
2. jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement des AIF und
3. das aktuelle Risikoprofil des AIF und die von der AIF-Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme.

(2) Für jeden von ihr verwalteten, Leverage einsetzenden inländischen AIF, EU-AIF oder ausländischen AIF muss die AIF-Verwaltungsgesellschaft den Anlegern im Geltungsbereich dieses Gesetzes regelmäßig Folgendes offenlegen:

1. alle Änderungen des maximalen Umfangs, in dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF Leverage einsetzen kann sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden, und
2. die Gesamthöhe des Leverage des betreffenden AIF.

(3) Nähere Bestimmungen zu den Offenlegungspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 ergeben sich aus den Artikeln 108 und 109 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU].

(4) Die AIF-Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger zusätzlich unverzüglich mittels dauerhaften Datenträgers entsprechend § 167 und durch Veröffentlichung in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

§ 301

Sonstige Veröffentlichungspflichten

Auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der EU-Verwaltungsgesellschaft oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft ist jeweils eine geltende Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen zu veröffentlichen und auf eine bestehende Vereinbarung hinzuweisen, die die Verwahrstelle getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung gemäß § 77 Absatz 4 oder § 88 Absatz 4 freizustellen.

§ 302

Werbung

(1) Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern und Werbung für OGAW muss eindeutig als solche erkennbar sein. Sie muss redlich und eindeutig sein und darf nicht irreführend sein. Insbesondere darf Werbung, die zum Erwerb von Anteilen oder Aktien eines inländischen Investmentvermögens, EU-Investmentvermögens oder ausländischen AIF auffordert und spezifische Informationen über diese Anteile oder Aktien enthält, keine Aussagen treffen, die im Widerspruch zu Informationen des Verkaufsprospekts und den in den §§ 166 und 270, in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG oder in § 318 Absatz 5 genannten wesentlichen Anlegerinformationen stehen oder die Bedeutung dieser Informationen herabstufen.

(2) Bei Werbung in Textform ist darauf hinzuweisen, dass ein Verkaufsprospekt existiert und dass die in den §§ 166 und 270 oder in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG oder in § 318 Absatz 5 genannten wesentlichen Anlegerinformationen verfügbar sind. Dabei ist anzugeben, wo und in welcher Sprache diese Informationen oder Unterlagen erhältlich sind und welche Zugangsmöglichkeiten bestehen.

(3) Werbung in Textform für den Erwerb von Anteilen oder Aktien eines inländischen Investmentvermögens, nach dessen Anlagebedingungen oder Satzung die Anlage von mehr als 35 Prozent des Wertes des Investmentvermögens in Schuldverschreibungen eines der in § 206 Absatz 2 Satz 1 genannten Aussteller zulässig ist, muss diese Aussteller benennen.

(4) Werbung für den Erwerb von Anteilen oder Aktien eines Investmentvermögens, nach dessen Anlagebedingungen oder Satzung ein anerkannter Wertpapierindex nachgebildet wird oder hauptsächlich in Derivate nach Maßgabe des § 197 angelegt wird, muss auf die Anlagestrategie hinweisen. Weist ein Investmentvermögen auf Grund seiner Zusammensetzung oder der für die Fondsverwaltung verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, so muss in der Werbung darauf hingewiesen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Werbung für ausländische AIF oder EU-AIF.

(5) Werbung in Textform für einen Feederfonds muss einen Hinweis enthalten, dass dieser dauerhaft mindestens 85 Prozent seines Vermögens in Anteile eines Masterfonds anlegt.

(6) Werbung für Dach-Hedgefonds oder für ausländische AIF oder EU-AIF, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen von Dach-Hedgefonds vergleichbar sind, muss ausdrücklich auf die besonderen Risiken des Investmentvermögens nach Maßgabe des § 228 Absatz 2 hinweisen.

(7) Die Bundesanstalt kann Werbung untersagen, um Missständen bei der Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern und für OGAW zu begegnen. Dies gilt insbesondere für

1. Werbung mit Angaben, die in irreführender Weise den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorrufen können sowie
2. Werbung mit dem Hinweis auf die Befugnisse der Bundesanstalt nach diesem Gesetz oder auf die Befugnisse der für die Aufsicht zuständigen Stellen in anderen Mit-

gliedstaaten der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Drittstaaten.

§ 303

Maßgebliche Sprachfassung

(1) Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften, die sich auf Anteile oder Aktien an einem an Privatanleger vertriebenen AIF oder an einem inländischen OGAW beziehen, sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Dabei ist der deutsche Wortlaut der in § 297 Absatz 1 bis 5 und 9 genannten Unterlagen und der in Satz 1 genannten Unterlagen und Veröffentlichungen maßgeblich.

(2) Bei EU-OGAW ist der deutsche Wortlaut der wesentlichen Anlegerinformationen für die Prospekthaftung nach § 306 maßgeblich; für die übrigen in § 298 Absatz 1 genannten Unterlagen ist die im Geltungsbereich dieses Gesetzes veröffentlichte Sprachfassung zugrunde zu legen. Erfolgt die Veröffentlichung auch in deutscher Sprache, so ist der deutsche Wortlaut maßgeblich.

(3) Übersetzungen von wesentlichen Anlegerinformationen und Unterlagen gemäß § 298 Absatz 1 Satz 1 und gemäß § 299 Absatz 1 Satz 1 müssen unter der Verantwortung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der EU-Verwaltungsgesellschaft erstellt werden. Sie müssen den Inhalt der ursprünglichen Informationen richtig und vollständig wiedergeben.

§ 304

Kostenvorausbelastung

Wurde die Abnahme von Anteilen oder Aktien für einen mehrjährigen Zeitraum vereinbart, so darf von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden, die restlichen Kosten müssen auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt werden.

§ 305

Widerrufsrecht

(1) Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312d Absatz 4 Nummer 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 360 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt. Ist der Fristbeginn nach Satz 2 streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

(3) Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

(4) Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die EU-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

(5) Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

(6) Die Vorschrift ist auf den Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger entsprechend anwendbar.

§ 306

Prospekthaftung und Haftung für die wesentlichen Anlegerinformationen

(1) Sind in dem Verkaufsprospekt Angaben, die für die Beurteilung der Anteile oder Aktien von wesentlicher Bedeutung sind, unrichtig oder unvollständig, so kann derjenige, der auf Grund des Verkaufsprospekts Anteile oder Aktien gekauft hat, von der Verwaltungsgesellschaft und von demjenigen, der diese Anteile oder Aktien im eigenen Namen gewerbsmäßig verkauft hat, als Gesamtschuldner die Übernahme der Anteile oder Aktien gegen Erstattung des von ihm gezahlten Betrages verlangen. Ist der Käufer in dem Zeitpunkt, in dem er von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts Kenntnis erlangt hat, nicht mehr Inhaber des Anteils oder der Aktie, so kann er die Zahlung des Betrages verlangen, um den der von ihm gezahlte Betrag den Rücknahmepreis des Anteils oder der Aktie oder andernfalls den Wert des Anteils oder der Aktie im Zeitpunkt der Veräußerung übersteigt.

(2) Sind in den wesentlichen Anlegerinformationen enthaltene Angaben irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Stellen des Verkaufsprospekts vereinbar, so kann derjenige, der auf Grund der wesentlichen Anlegerinformationen Anteile oder Aktien gekauft hat, von der Verwaltungsgesellschaft und von demjenigen, der diese Anteile oder Aktien im eigenen Namen gewerbsmäßig verkauft hat, als Gesamtschuldner die Übernahme der Anteile oder Aktien gegen Erstattung des von ihm gezahlten Betrages verlangen. Ist der Käufer in dem Zeitpunkt, in dem er von der Fehlerhaftigkeit der wesentlichen Anlegerinformationen Kenntnis erlangt hat, nicht mehr Inhaber des Anteils oder der Aktie, so kann er die Zahlung des Betrages verlangen, um den der von ihm gezahlte Betrag den Rücknahmepreis des Anteils oder der Aktie oder andernfalls den Wert des Anteils oder der Aktie im Zeitpunkt der Veräußerung übersteigt.

(3) Eine Gesellschaft oder diejenige Stelle, welche die Anteile oder Aktien im eigenen Namen gewerbsmäßig verkauft hat, kann nicht nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch genommen werden, wenn sie nachweist, dass sie die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts oder die Unrichtigkeit der wesentlichen Anlegerinformationen nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Anspruch nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 besteht nicht, wenn der Käufer der Anteile oder Aktien die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts oder die Unrichtigkeit der wesentlichen Anlegerinformationen beim Kauf gekannt hat.

(4) Zur Übernahme nach Absatz 1 oder 2 ist auch verpflichtet, wer gewerbsmäßig den Verkauf der Anteile oder Aktien vermittelt oder die Anteile oder Aktien im fremden Namen verkauft hat, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts oder die Unrichtigkeit der wesentlichen Anlegerinformationen gekannt hat. Dies gilt nicht, wenn auch der Käufer der Anteile oder Aktien die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospekts oder die Unrichtigkeit der wesentlichen Anlegerinformationen beim Kauf gekannt hat.

(5) Eine Vereinbarung, durch die der Anspruch nach Absatz 1, 2 oder 4 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben können, bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2

Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von AIF in Bezug auf semiprofessionelle und professionelle Anleger

§ 307

Informationspflichten gegenüber semiprofessionellen und professionellen Anlegern und Haftung

(1) Dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie interessierten professionellen Anleger oder semiprofessionellen Anleger ist vor Vertragsschluss der letzte Jahresbericht nach § 107 Absatz 4 Satz 2, § 123 Absatz 3 Satz 2, § 137 Absatz 2, § 148 Absatz 1, § 160 Absatz 1 Satz 1 oder Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/EU zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich sind ihm folgende Informationen einschließlich aller wesentlichen Änderungen in der in den Anlagebedingungen, der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages des AIF festgelegten Art und Weise zur Verfügung zu stellen:

1. eine Beschreibung der Anlagestrategie und der Ziele des AIF;
2. eine Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf und der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundenen Risiken;
3. eine Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen;
4. Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF und über den Sitz der Zielinvestmentvermögen, wenn es sich bei dem AIF um ein Dach-Investmentvermögen handelt;
5. eine Beschreibung der Umstände, unter denen der AIF Leverage einsetzen kann, Art und Quellen des zulässigen Leverage und damit verbundener Risiken, Beschreibung sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Leverage sowie des maximalen Umfangs des Leverage, den die AIF-Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF einsetzen darf, und der Handhabung der Wiederverwendung von Sicherheiten und Vermögenswerten;
6. eine Beschreibung der Verfahren, nach denen der AIF seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann;
7. eine Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigung der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über die zuständigen Gerichte, das anwendbare Recht und darüber, ob Rechtsinstrumente vorhanden sind, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem der AIF seinen Sitz hat;
8. Identität der AIF-Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle des AIF, des Rechnungsprüfers oder sonstiger Dienstleistungsanbieter sowie eine Erläuterung ihrer Pflichten sowie der Rechte der Anleger;
9. eine Beschreibung, in welcher Weise die AIF-Verwaltungsgesellschaft den Anforderungen des § 25 Absatz 5 oder des Artikels 9 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU gerecht wird;
10. eine Beschreibung sämtlicher von der AIF-Verwaltungsgesellschaft übertragener Verwaltungsfunktionen gemäß Anhang I der Richtlinie 2011/61/EU sowie sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrfunktionen; die Bezeichnung des Beauftragten sowie eine Beschreibung sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben könnten;
11. eine Beschreibung des Bewertungsverfahrens des AIF und der Kalkulationsmethoden für die Bewertung von Vermögenswerten, einschließlich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte gemäß den §§ 278, 279, 286 oder gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2011/61/EU;
12. eine Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements des AIF, einschließlich der Rücknahmerechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, und der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern;
13. eine Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die von den Anlegern mittel- oder unmittelbar getragen werden;
14. eine Beschreibung, in welcher Weise die AIF-Verwaltungsgesellschaft eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet sowie, wann immer Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch darauf erhalten, eine Erläuterung
    a) dieser Behandlung,
    b) der Art der Anleger, die eine solche Behandlung erhalten sowie
    c) gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern und dem AIF oder der AIF-Verwaltungsgesellschaft;
15. eine Beschreibung der Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen oder Aktien;

16. die Angabe des jüngsten Nettoinventarwerts des AIF oder des jüngsten Marktpreises der Anteile oder Aktien des AIF nach den §§ 278 und 286 Absatz 1 oder nach Artikel 19 der Richtlinie 2011/61/EU;
17. Angaben zur bisherigen Wertentwicklung des AIF, sofern verfügbar;
18. die Identität des Primebrokers, eine Beschreibung aller wesentlichen Vereinbarungen zwischen der AIF-Verwaltungsgesellschaft und ihren Primebrokern einschließlich der Darlegung, in welcher Weise diesbezügliche Interessenkonflikte beigelegt werden sowie die Bestimmung, die im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung oder Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF enthalten ist und Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker;
19. eine Beschreibung, wann und wie die Informationen offengelegt werden, die gemäß § 308 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 300 oder Artikel 23 Absatz 4 und 5 erforderlich sind.

(2) § 297 Absatz 4 und 8 sowie § 305 gelten entsprechend.

(3) § 306 Absatz 1, 3 bis 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt „Verkaufsprospekt“ „Informationen nach § 307 Absatz 1 und 2“ heißen muss und dass die Haftungsregelungen in Bezug auf die wesentlichen Anlegerinformationen nicht anzuwenden sind.

(4) Ist die AIF-Verwaltungsgesellschaft durch das Wertpapierprospektgesetz oder durch die Richtlinie 2003/71/EG verpflichtet, einen Wertpapierprospekt zu veröffentlichen, so hat sie die in Absatz 1 genannten Angaben entweder gesondert oder als ergänzende Angaben im Wertpapierprospekt offenzulegen.

§ 308

Sonstige Informationspflichten

(1) Die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft haben den semiprofessionellen und den professionellen Anlegern eines EU-AIF oder ausländischen AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes spätestens sechs Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres auf Verlangen den geprüften und testierten Jahresbericht nach Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/EU zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Jahresbericht muss folgende Angaben enthalten:

1. eine Vermögensaufstellung,
2. eine Aufwands- und Ertragsrechnung,
3. einen Bericht über die Tätigkeiten der AIF-Verwaltungsgesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr und
4. die in § 299 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe e bis h genannten Angaben.

§ 299 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist der AIF nach der Richtlinie 2004/109/EG verpflichtet, Jahresfinanzberichte zu veröffentlichen, so sind dem Anleger die Angaben nach Absatz 2 auf Verlangen gesondert oder in Form einer Ergänzung zum Jahresfinanzbericht zur Verfügung zu stellen. In letzterem Fall ist der Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen.

(4) Die AIF-Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger unverzüglich über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben. Zudem gilt § 300 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

Abschnitt 2

Vertriebsanzeige und Vertriebsuntersagung für OGAW

Unterabschnitt 1

Anzeigeverfahren beim Vertrieb von EU-OGAW im Inland

§ 309

Pflichten beim Vertrieb von EU-OGAW im Inland

(1) Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss für den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-OGAW unter Einhaltung der deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sämtliche Vorkehrungen treffen, die sicherstellen, dass

1. Zahlungen an die Anteilinhaber oder Aktionäre im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleistet werden und
2. Rückkauf und Rücknahme der Anteile oder Aktien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgen.

Sie hat mindestens ein inländisches Kreditinstitut oder eine inländische Zweigniederlassung eines Kreditinstituts mit Sitz im Ausland zu benennen, über das oder die die Zahlungen für die Anleger geleitet werden und über das oder die die Rücknahme von Anteilen oder Aktien durch die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft abgewickelt werden kann, soweit die Anteile oder Aktien an EU-OGAW als gedruckte Einzelurkunden ausgegeben werden.

(2) Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Anteile oder Aktien an EU-OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertreibt, hat sicherzustellen, dass die Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes alle Informationen und Unterlagen sowie Änderungen dieser Informationen und Unterlagen erhalten, die sie gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG den Anlegern im Herkunftsmitgliedstaat des EU-OGAW liefern muss.

(3) Angaben über die nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmen sind in den Verkaufsprospekt aufzunehmen, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet ist. Bei EU-OGAW mit mindestens einem Teilinvestmentvermögen, dessen Anteile oder Aktien im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden dürfen, und mindestens einem weiteren Teilinvestmentvermögen, für das keine Anzeige nach § 310 erstattet wurde, ist drucktechnisch hervorgehoben an zentraler Stelle darauf hinzuweisen, dass für das weitere oder die weiteren Teilinvestmentvermögen keine Anzeige erstattet wurde und Anteile oder Aktien dieses oder dieser Teilinvestmentvermögen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vertrieben werden

dürfen; dieses oder diese weiteren Teilinvestmentvermögen sind namentlich zu bezeichnen.

§ 310

Anzeige zum Vertrieb von EU-OGAW im Inland

(1) Beabsichtigt eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien im Geltungsbereich dieses Gesetzes an EU-OGAW zu vertreiben, so prüft die Bundesanstalt, ob die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW folgende Unterlagen an die Bundesanstalt übermittelt haben:

1. das Anzeigeschreiben gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 584/2010,
2. die Bescheinigung gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 darüber, dass es sich um einen EU-OGAW handelt,
3. die Anlagebedingungen oder die Satzung des EU-OGAW, den Verkaufsprospekt sowie den letzten Jahresbericht und den anschließenden Halbjahresbericht gemäß Artikel 93 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG und
4. die in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten wesentlichen Anlegerinformationen.

Der Vertrieb kann aufgenommen werden, wenn die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW über diese Übermittlung unterrichtet wurde. Die näheren Inhalte, die Form und die Gestaltung des Anzeigeverfahrens bestimmen sich nach den Artikeln 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 584/2010.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Unterlagen sind entweder in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache vorzulegen. Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten wesentlichen Anlegerinformationen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Verantwortlich für die Übersetzungen ist die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft; der Inhalt der ursprünglichen Informationen muss richtig und vollständig wiedergegeben werden. Das Anzeigeschreiben gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Bescheinigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache vorzulegen, sofern die Bundesanstalt und die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates nicht vereinbart haben, dass diese in einer Amtssprache beider Mitgliedstaaten übermittelt werden können.

(3) Die Bundesanstalt verlangt im Rahmen des Anzeigeverfahrens keine zusätzlichen Unterlagen, Zertifikate oder Informationen, die nicht in Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehen sind.

(4) Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Bundesanstalt über Änderungen der Anlagebedingungen oder der Satzung, des Verkaufsprospekts, des Jahresberichts, des Halbjahresberichts und der wesentlichen Anlegerinformationen gemäß Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG jeweils unverzüglich zu unterrichten und unverzüglich darüber zu informieren, wo diese Unterlagen in elektronischer Form verfügbar sind. Die Bundesanstalt hat eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die die Aktualisierungen und Änderungen sämtlicher in Satz 1 genannter Unterlagen übermittelt werden müssen. Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat bei der Übersendung die Änderungen oder Aktualisierungen zu beschreiben oder eine geänderte Fassung des jeweiligen Dokuments als Anlage in einem gebräuchlichen elektronischen Format beizufügen.

(5) Werden Informationen über die Modalitäten der Vermarktung oder vertriebene Anteil- oder Aktienklassen, die im Anzeigeschreiben gemäß Artikel 93 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG mitgeteilt wurden, geändert, so teilt die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft diese Änderung der Bundesanstalt vor Umsetzung der Änderung in Textform mit.

§ 311

Untersagung und Einstellung des Vertriebs von EU-OGAW

(1) Die Bundesanstalt ist befugt, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Anleger zu ergreifen, einschließlich einer Untersagung des Vertriebs von Anteilen oder Aktien an EU-OGAW, wenn

1. die Art und Weise des Vertriebs gegen sonstige Vorschriften des deutschen Rechts verstoßen,
2. die Pflichten nach § 309 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

(2) Hat die Bundesanstalt hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme, dass eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Anteile oder Aktien an EU-OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertreibt, gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstößt und hat die Bundesanstalt keine Befugnisse nach Absatz 1, so teilt sie ihre Erkenntnisse den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW mit und fordert diese auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Werden Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes durch die Maßnahmen der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW nicht beendet oder erweisen sich diese Maßnahmen als nicht geeignet oder als unzulänglich, so ist die Bundesanstalt befugt,

1. nach Unterrichtung der zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW im Rahmen ihrer Aufsicht und Überwachung der Vorschriften des Abschnitts 1 Unterabschnitt 1 und des Abschnitts 2 Unterabschnitt 1 dieses Kapitels alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Anleger zu ergreifen, einschließlich einer Untersagung des weiteren Vertriebs von Anteilen oder Aktien an EU-OGAW,
2. die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 um Hilfe zu ersuchen.

Maßnahmen gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 sind auch zu ergreifen, wenn der Herkunftsmitgliedstaat des EU-OGAW nicht innerhalb einer angemessenen Frist Maßnahmen ergreift und die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Anteile oder Aktien dieses EU-OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertreibt, deshalb weiterhin auf eine Weise tätig ist, die

den Interessen der Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes eindeutig zuwiderläuft. Die Europäische Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sind unverzüglich über jede nach Satz 1 Nummer 1 ergriffene Maßnahme zu unterrichten.

(4) Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW die Untersagung des Vertriebs mit. Sofern der Herkunftsmitgliedstaat dieses EU-OGAW ein anderer ist als der Herkunftsmitgliedstaat der verwaltenden EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft, teilt die Bundesanstalt die Untersagung auch den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft mit. Sie macht die Untersagung im Bundesanzeiger bekannt, falls ein Vertrieb stattgefunden hat. Entstehen der Bundesanstalt durch die Bekanntmachung nach Satz 2 Kosten, sind diese der Bundesanstalt von der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erstatten.

(5) Teilt die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW der Bundesanstalt die Einstellung des Vertriebs von Anteilen oder Aktien an EU-OGAW mit, so hat die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft dies unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und die Veröffentlichung der Bundesanstalt nachzuweisen. Wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung durch die Bundesanstalt nicht erfüllt wird, kann die Bundesanstalt die Veröffentlichung auf Kosten der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft vornehmen. Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Teilt die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW der Bundesanstalt die Einstellung des Vertriebs von einzelnen Teilinvestmentvermögen des EU-OGAW mit, so hat die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Bundesanstalt über geänderte Angaben und Unterlagen entsprechend § 310 Absatz 4 Satz 1 zu unterrichten. Dabei ist § 293 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zu berücksichtigen. Die geänderten Unterlagen dürfen erst nach der Unterrichtung im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingesetzt werden. Die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Einstellung des Vertriebs unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und dies der Bundesanstalt nachzuweisen. Wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung nicht erfüllt wird, kann die Bundesanstalt die Veröffentlichung auf Kosten der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft vornehmen.

Unterabschnitt 2

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von inländischen OGAW in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 312

Anzeigepflicht; Verordnungsermächtigung

(1) Beabsichtigt eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten inländischen OGAW in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben, so hat sie dies der Bundesanstalt mit einem Anzeigeschreiben gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 anzuzeigen. Die Anzeige muss in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache gefasst sein, wenn nicht vereinbart wurde, dass sie in einer der Amtssprachen der beiden Mitgliedstaaten gefasst wird. Der Anzeige sind in jeweils geltender Fassung beizufügen:

1. die Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt sowie der letzte Jahresbericht und der anschließende Halbjahresbericht,
2. die wesentlichen Anlegerinformationen gemäß § 166.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 beizufügenden Unterlagen sind entweder zu übersetzen

1. in die Amtssprache des Aufnahmestaates,
2. in eine der Amtssprachen des Aufnahmestaates,
3. in eine von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates akzeptierte Sprache oder
4. in eine in internationalen Finanzkreisen gebräuchliche Sprache.

(3) Die wesentlichen Anlegerinformationen sind in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Aufnahmestaates oder in einer von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates akzeptierten Sprache vorzulegen. Verantwortlich für die Übersetzung ist die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft; die Übersetzung muss den Inhalt der ursprünglichen Informationen richtig und vollständig wiedergeben.

(4) Die Bundesanstalt prüft, ob die gemäß Absatz 1 übermittelten Unterlagen vollständig sind. Fehlende Angaben und Unterlagen fordert sie innerhalb von zehn Arbeitstagen als Ergänzungsanzeige an. Die Ergänzungsanzeige ist der Bundesanstalt innerhalb von sechs Monaten nach der Erstattung der Anzeige oder der letzten Ergänzungsanzeige einzureichen; anderenfalls ist eine Übermittlung der Anzeige nach Absatz 5 ausgeschlossen. Die Frist nach Satz 3 ist eine Ausschlussfrist. Eine erneute Anzeige ist jederzeit möglich.

(5) Spätestens zehn Arbeitstage nach Eingang der vollständigen Anzeige bei der Bundesanstalt übermittelt sie den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates diese Anzeige sowie eine Bescheinigung gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 darüber, dass es sich um einen inländischen OGAW handelt. Das Anzeigeschreiben und die Bescheinigung sind den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zu übermitteln, wenn nicht vereinbart wurde, dass sie in einer der Amtssprachen der beiden Mitgliedstaaten gefasst werden. Die Bundesanstalt benachrichtigt die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft unmittelbar über die Übermittlung. Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft kann ihre Anteile oder Aktien ab dem Datum dieser Benachrichtigung im Aufnahmestaat auf den Markt bringen. Die näheren Inhalte, die Form und die Gestaltung des Anzeigeverfahrens bestimmen sich nach den Artikeln 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 584/2010.

(6) Unbeschadet der Anzeige nach Absatz 1 stellt die Bundesanstalt auf Antrag der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft

eine Bescheinigung gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 aus, dass die Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EG erfüllt sind.

(7) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat das Anzeigeschreiben nach Absatz 1 Satz 1 und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu übermitteln.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der einzureichenden Unterlagen nach Absatz 6 und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 313

Veröffentlichungspflichten

(1) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche in § 312 Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen sowie deren Änderungen auf ihrer Internetseite oder einer Internetseite, die sie im Anzeigeschreiben gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 genannt hat, zu veröffentlichen. Sie hat den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates Zugang zu dieser Internetseite zu gewähren.

(2) Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat die veröffentlichten Unterlagen und Übersetzungen auf dem neuesten Stand zu halten. Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat die zuständigen Stellen des Aufnahmestaates auf elektronischem Wege über jede Änderung an den in § 312 genannten Unterlagen sowie darüber, wo diese Unterlagen im Internet verfügbar sind, zu unterrichten. Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft hat hierbei entweder die Änderungen oder Aktualisierungen zu beschreiben oder eine geänderte Fassung des jeweiligen Dokuments als Anlage in einem gebräuchlichen elektronischen Format beizufügen.

(3) Sollten sich die im Anzeigeschreiben nach Absatz 1 Satz 1 mitgeteilten Vorkehrungen für die Vermarktung gemäß Anhang I Teil B der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 oder für die vertriebenen Anteil- oder Aktienklassen ändern, so hat die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft dies den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates vor Umsetzung der Änderung in Textform mitzuteilen.

Abschnitt 3

Anzeige, Einstellung und Untersagung des Vertriebs von AIF

§ 314

Untersagung des Vertriebs

(1) Soweit § 11 nicht anzuwenden ist, ist die Bundesanstalt in Bezug auf AIF befugt, alle zum Schutz der Anleger geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich einer Untersagung des Vertriebs von Anteilen oder Aktien dieser Investmentvermögen, wenn

1. eine nach diesem Gesetz beim beabsichtigten Vertrieb von Anteilen oder Aktien an einem AIF erforderliche Anzeige nicht ordnungsgemäß erstattet oder der Vertrieb vor der entsprechenden Mitteilung der Bundesanstalt aufgenommen worden ist,
2. die nach § 295 Absatz 1 Satz 3 geforderten Vorkehrungen nicht geeignet sind, um einen Vertrieb an Privatanleger wirksam zu verhindern oder entsprechende Vorkehrungen nicht eingehalten werden,
3. eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vertriebs nach diesem Gesetz entfallen ist oder die der Bundesanstalt gegenüber nach § 320 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, § 329 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 oder 3 oder § 330 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 übernommenen Pflichten trotz Mahnung nicht eingehalten werden,
4. die AIF-Verwaltungsgesellschaft, ein von ihr bestellter Repräsentant oder eine mit dem Vertrieb befasste Person erheblich gegen § 302 Absatz 1 bis 6 oder Anordnungen nach § 302 Absatz 7 verstößt und die Verstöße trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt nicht eingestellt werden,
5. die Informations- und Veröffentlichungspflichten nach § 307 Absatz 1 oder Absatz 2 in Verbindung mit § 297 Absatz 4 oder nach § 308 oder § 297 Absatz 2 bis 7, 9 oder 10, den §§ 299 bis 301, 303 Absatz 1 oder 3 oder § 318 nicht ordnungsgemäß erfüllt werden,
6. gegen sonstige Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen wird,
7. bei einem Vertrieb eines AIF an Privatanleger ein durch rechtskräftiges Urteil oder gerichtlichen Vergleich gegenüber der AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft festgestellter Anspruch eines Anlegers nicht erfüllt worden ist,
8. bei dem Vertrieb an Privatanleger erheblich gegen die Anlagebedingungen, die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag verstoßen worden ist,
9. die Art und Weise des Vertriebs gegen sonstige Vorschriften des deutschen Rechts verstoßen,
10. Kosten, die der Bundesanstalt im Rahmen der Pflicht zur Bekanntmachung des gesetzlichen Vertreters nach § 319 Absatz 3 entstanden sind, trotz Mahnung nicht erstattet werden oder eine Gebühr, die für die Prüfung von nach § 320 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, § 329 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 oder § 330 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen zu entrichten ist, trotz Mahnung nicht gezahlt wird.

(2) Die Bundesanstalt kann bei AIF mit Teilinvestmentvermögen auch den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an Teilinvestmentvermögen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach den §§ 316, 320, 329 oder 330 an eine, mehrere oder alle Anlegergruppen im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 bis 33 vertrieben werden dürfen, untersagen, wenn weitere Anteile oder Aktien von Teilinvestmentvermögen desselben AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes an eine, mehrere oder alle Anlegergruppen im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 bis 33 vertrieben werden, die im Geltungsbe-

reich dieses Gesetzes entweder nicht oder nicht an diese Anlegergruppe vertrieben werden dürfen.

(3) Die Bundesanstalt macht eine Vertriebsuntersagung im Bundesanzeiger bekannt, falls ein Vertrieb bereits stattgefunden hat. Entstehen der Bundesanstalt durch die Bekanntmachung nach Satz 1 Kosten, sind ihr diese von der AIF-Verwaltungsgesellschaft zu erstatten.

(4) Hat die Bundesanstalt den weiteren Vertrieb eines AIF, der einer Anzeigepflicht nach den §§ 316, 320, 329 oder 330 unterliegt, nach Absatz 1 Nummer 2, 5 und 7 bis 10 oder Absatz 2 im Geltungsbereich dieses Gesetzes untersagt, darf die AIF-Verwaltungsgesellschaft die Absicht, die Anteile oder Aktien dieses AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, erst ein Jahr nach der Untersagung wieder anzeigen.

§ 315

Einstellung des Vertriebs von AIF

(1) Stellt eine AIF-Verwaltungsgesellschaft den Vertrieb von Anteilen oder Aktien eines von ihr verwalteten und nach § 316 oder § 320 vertriebenen AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegenüber einer, mehreren oder allen Anlegergruppen im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 bis 33 ein, so hat die AIF-Verwaltungsgesellschaft dies unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und die Veröffentlichung der Bundesanstalt nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten der AIF-Verwaltungsgesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung durch die Bundesanstalt nicht erfüllt wird. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Stellt eine AIF-Verwaltungsgesellschaft den Vertrieb von einzelnen Teilinvestmentvermögen eines AIF gegenüber einer, mehreren oder allen Anlegergruppen im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 bis 33 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein, so hat sie § 293 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bei Änderungen der im Anzeigeverfahren eingereichten Angaben und Unterlagen zu berücksichtigen. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft hat die Einstellung des Vertriebs von Anteilen oder Aktien an nach § 316 oder § 320 vertriebenen AIF unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und dies der Bundesanstalt nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten der AIF-Verwaltungsgesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung nicht erfüllt wird.

Unterabschnitt 1

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von Publikums-AIF, von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger im Inland

§ 316

Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Publikums-AIF im Inland

(1) Beabsichtigt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten inländischen Publikums-AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, so hat sie dies der Bundesanstalt anzuzeigen. Das Anzeigeschreiben muss folgende Angaben und Unterlagen in jeweils geltender Fassung enthalten:

1. einen Geschäftsplan, der Angaben zu dem angezeigten Publikums-AIF enthält;
2. die Anlagebedingungen oder einen Verweis auf die zur Genehmigung eingereichten Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des angezeigten AIF;
3. die Angabe der Verwahrstelle oder einen Verweis auf die von der Bundesanstalt gemäß den §§ 89, 69 Absatz 1 genehmigte Verwahrstelle des angezeigten AIF;
4. den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen des angezeigten AIF;
5. alle weiteren für den Anleger verfügbaren Informationen über den angezeigten AIF;
6. falls es sich bei dem angezeigten AIF um einen Feederfonds handelt, einen Verweis auf die von der Bundesanstalt genehmigten Anlagebedingungen des Masterfonds, einen Verweis auf die von der Bundesanstalt gemäß § 87 in Verbindung mit § 69 genehmigte Verwahrstelle des Masterfonds, den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen des Masterfonds sowie die Angabe, ob der Masterfonds im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Privatanleger vertrieben werden darf.

(2) Die Bundesanstalt prüft, ob die gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben und Unterlagen vollständig sind. Fehlende Angaben und Unterlagen fordert die Bundesanstalt innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen nach dem Tag, an dem sämtliche der folgenden Voraussetzungen vorliegen, als Ergänzungsanzeige an:

1. Eingang der Anzeige,
2. Genehmigung der Anlagebedingungen und
3. Genehmigung der Verwahrstelle.

Mit Eingang der Ergänzungsanzeige beginnt die in Satz 2 genannte Frist erneut. Die Ergänzungsanzeige ist der Bundesanstalt innerhalb von sechs Monaten nach der Erstattung der Anzeige oder der letzten Ergänzungsanzeige einzureichen; andernfalls ist eine Mitteilung nach Absatz 3 ausgeschlossen. Die Frist nach Satz 4 ist eine Ausschlussfrist. Eine erneute Anzeige ist jederzeit möglich.

(3) Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach Absatz 1 sowie der Genehmigung der Anlagebedingungen und der Verwahrstelle teilt die Bundesanstalt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit, ob sie mit dem Vertrieb des im Anzeigeschreiben nach Absatz 1 genannten AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes beginnen kann. Die Bundesanstalt kann die Aufnahme des Vertriebs innerhalb der in Satz 1 genannten Frist untersagen, wenn sich aus den ihr im Anzeigeverfahren eingereichten Unterlagen und Angaben ein Verstoß gegen dieses Gesetz ergibt. Teilt sie der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechende Beanstandungen der eingereichten Angaben und Unterlagen innerhalb der Frist von Satz 1 mit, wird die Frist unterbrochen und beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Einreichung der geänderten Angaben und Unterlagen erneut. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann ab dem Datum der entsprechenden Mitteilung nach Satz 1 mit

dem Vertrieb des angezeigten AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes beginnen.

(4) Bei einer Änderung der nach Absatz 1 übermittelten Angaben oder Unterlagen teilt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt diese Änderung schriftlich mit und übermittelt der Bundesanstalt gegebenenfalls zeitgleich aktualisierte Angaben und Unterlagen. Geplante Änderungen sind mindestens 20 Arbeitstage vor Durchführung der Änderung mitzuteilen, ungeplante Änderungen unverzüglich nach deren Eintreten. Sollte die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des betreffenden AIF durch die geplante Änderung gegen dieses Gesetz verstoßen, so teilt die Bundesanstalt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich mit, dass sie die Änderung nicht durchführen darf. Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Sätze 1 und 2 durchgeführt oder führt eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des betreffenden AIF durch diese Änderung nunmehr gegen dieses Gesetz verstößt, so ergreift die Bundesanstalt alle gebotenen Maßnahmen gemäß § 5 einschließlich der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des betreffenden AIF.

§ 317

Zulässigkeit des Vertriebs von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger

(1) Der Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF durch eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft an Privatanleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nur zulässig, wenn

1. der AIF und seine Verwaltungsgesellschaft im Staat ihres gemeinsamen Sitzes einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterliegen;
2. die zuständigen Aufsichtsstellen des Sitzstaates zu einer nach den Erfahrungen der Bundesanstalt befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt entsprechend den §§ 9 und 10 bereit sind;
3. die AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des angezeigten AIF durch sie den Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen;
4. die AIF-Verwaltungsgesellschaft der Bundesanstalt ein inländisches Kreditinstitut oder eine zuverlässige, fachlich geeignete Person mit Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Repräsentanten benennt, die hinreichend ausgestattet ist, um die Compliance-Funktion entsprechend § 57 Absatz 3 Satz 3 wahrnehmen zu können;
5. eine Verwahrstelle die Gegenstände des AIF in einer Weise sichert, die den Vorschriften der §§ 80 bis 90 vergleichbar ist;
6. ein oder mehrere inländische Kreditinstitute oder inländische Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland als Zahlstellen benannt werden, über welche von den Anlegern geleistete oder für sie bestimmte Zahlungen geleitet werden können; werden Zahlungen und Überweisungen über eine Zahlstelle geleitet, so ist sicherzustellen, dass die Beträge unverzüglich an das in § 83 Absatz 6 genannte Geldkonto oder an die Anleger weitergeleitet werden;
7. die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag
   a) bei offenen AIF die Mindestinhalte nach § 162 und gegebenenfalls
      aa) bei mit Sonstigen Investmentvermögen vergleichbaren AIF die Angaben nach § 224 Absatz 3,
      bb) bei mit Dach-Hedgefonds vergleichbaren AIF die Angaben nach § 229,
      cc) bei mit Immobilien-Sondervermögen vergleichbaren AIF die Angaben nach § 256 Absatz 2

      aufweisen,
   b) bei geschlossenen AIF die Mindestinhalte nach § 266 aufweisen,
   c) Regelungen enthalten, die bei offenen AIF die Einhaltung der Vorschriften in den §§ 192 bis 213 oder den §§ 218, 219 oder den §§ 220, 221, 222 oder § 225 oder den §§ 230 bis 246, 252 bis 254, 258 bis 260 und bei geschlossenen AIF die Einhaltung der Vorschriften in den §§ 261 bis 265 sicherstellen,
   d) vorsehen, dass die zum AIF gehörenden Vermögensgegenstände nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden dürfen, es sei denn, es werden für den AIF Kredite unter Berücksichtigung der Anforderungen nach den §§ 199, 221 Absatz 6, nach § 254 aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Wertpapierpensionsgeschäfte nach § 203 oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte nach Maßgabe des § 197 abgeschlossen,
   e) bei offenen AIF mit Ausnahme von offenen Immobilien-Investmentvermögen vorsehen, dass die Anleger täglich die Auszahlung des auf den Anteil oder die Aktie entfallenden Vermögensteils verlangen können, es sei denn, sie sehen bei mit Sonstigen Investmentvermögen vergleichbaren AIF Regelungen entsprechend § 223 Absatz 1, bei mit Sonstigen Investmentvermögen mit Anlagemöglichkeiten entsprechend § 222 Absatz 1 vergleichbaren AIF Regelungen entsprechend § 223 Absatz 2 oder bei mit Dach-Hedgefonds vergleichbaren AIF Regelungen entsprechend § 227 vor,
   f) bei mit Immobilien-Sondervermögen vergleichbaren Investmentvermögen eine Regelung entsprechend den §§ 255, 257 vorsehen,
   g) bei geschlossenen AIF vorsehen, dass die Anleger zumindest am Ende der Laufzeit die Auszahlung des auf den Anteil oder die Aktie entfallenden Vermögensteils verlangen können,
   h) Regelungen enthalten, die sicherstellen, dass die Bewertung des AIF bei offenen AIF in einer den §§ 168 bis 170, 216 und 217, bei mit Immobilien-Sondervermögen vergleichbaren AIF unter Berücksichtigung der Sonderregelung in den §§ 248 bis 251 und bei ge-

schlossenen AIF in einer den §§ 271 und 272 entsprechenden Weise erfolgt,

i) vorsehen, dass eine Kostenvorausbelastung nach Maßgabe des § 304 eingeschränkt ist und dass im Jahresbericht und gegebenenfalls in den Halbjahresberichten die Angaben gemäß § 101 Absatz 2 Nummer 4 zu machen sind,

j) bei geschlossenen AIF zudem vorsehen, dass die Bildung von Teilinvestmentvermögen und Master-Feeder-Konstruktionen ausgeschlossen ist;

8. die in § 297 Absatz 2 bis 7, 9 und 10, in den §§ 299 bis 301, 303 Absatz 1 und 3 und in § 318 genannten Pflichten zur Unterrichtung der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten oder des Anlegers ordnungsgemäß erfüllt werden.

(2) Sofern es sich bei dem angezeigten AIF um einen ausländischen AIF handelt, der von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, ist der Vertrieb nur zulässig, wenn zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Es bestehen geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und den für die Aufsicht zuständigen Stellen des Drittstaates, in dem der ausländische AIF und die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz haben; die Vereinbarungen müssen

   a) der Überwachung von Systemrisiken dienen,

   b) im Einklang mit den internationalen Standards und den Artikeln 113 bis 115 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Richtlinie 2011/61/EU] stehen und

   c) einen wirksamen Informationsaustausch gewährleisten, der es der Bundesanstalt ermöglicht, ihre in § 5 festgelegten Aufgaben zu erfüllen.

2. Der Herkunftsstaat des angezeigten AIF steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde.

3. Der Herkunftsstaat des angezeigten AIF hat mit der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Normen gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet.

(3) Ist der angezeigte AIF ein Feeder-AIF, müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 und gegebenenfalls nach Absatz 2 in Bezug auf den Feeder-AIF zumindest folgende Anforderungen erfüllt sein:

1. der Master-AIF und dessen Verwaltungsgesellschaft müssen denselben Herkunftsstaat haben wie der Feeder-AIF und dessen Verwaltungsgesellschaft,

2. die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Master-AIF müssen Regelungen enthalten, die die Einhaltung der Vorschriften der §§ 220, 221 und 222 sicherstellen,

3. der Master-AIF und dessen Verwaltungsgesellschaft müssen die Voraussetzungen der §§ 317 bis 319 erfüllen und das Anzeigeverfahren gemäß § 320 erfolgreich abgeschlossen haben,

4. die Anlagebedingungen oder die Satzung des Feeder-AIF müssen eine Bezeichnung des Master-AIF enthalten, in dessen Anteile oder Aktien mindestens 85 Prozent des Wertes des Feeder-AIF angelegt werden und gewährleisten, dass die Anleger in einer Art und Weise geschützt werden, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Bezug auf Master-Feeder-Konstruktionen im Bereich der Publikumsinvestmentvermögen vergleichbar ist,

5. die in § 175 vorgesehenen Vereinbarungen wurden abgeschlossen.

§ 318

Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen beim Vertrieb von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger

(1) Der Verkaufsprospekt des EU-AIF oder des ausländischen AIF muss mit einem Datum versehen sein und alle Angaben enthalten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Beurteilung der Anteile oder Aktien des EU-AIF oder des ausländischen AIF von wesentlicher Bedeutung sind. Er muss zumindest die in § 165 Absatz 2 bis 7 und 9 geforderten Angaben enthalten. Der Verkaufsprospekt eines geschlossenen AIF muss keine Angaben entsprechend § 165 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 bis 7, dafür aber Angaben entsprechend § 269 Absatz 2 Nummer 2 und 3 und Absatz 3 sowie einen Hinweis enthalten, wie die Anteile oder Aktien übertragen werden können und gegebenenfalls einen Hinweis, in welcher Weise ihre freie Handelbarkeit eingeschränkt ist. Der Verkaufsprospekt eines Feeder-AIF muss zusätzlich die Angaben nach § 173 Absatz 1 enthalten. Darüber hinaus muss der Verkaufsprospekt eines EU-AIF oder ausländischen AIF insbesondere Angaben enthalten

1. über Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals (Grund- oder Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) des EU-AIF oder des ausländischen AIF, der AIF-Verwaltungsgesellschaft, des Unternehmens, das den Vertrieb der Anteile oder Aktien im Geltungsbereich dieses Gesetzes übernommen hat (Vertriebsgesellschaft), und der Verwahrstelle,

2. über Name oder Firma, Sitz und Anschrift des Repräsentanten und der Zahlstellen,

3. über die Voraussetzungen und Bedingungen, zu denen die Anleger die Auszahlung des auf den Anteil oder die Aktie entfallenden Vermögensteils verlangen können sowie über die für die Auszahlung zuständigen Stellen.

Der Verkaufsprospekt muss ferner ausdrückliche Hinweise darauf enthalten, dass der EU-AIF oder der ausländische AIF und seine Verwaltungsgesellschaft nicht einer staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt unterstehen. Die Bundesanstalt kann verlangen, dass in den Verkaufsprospekt weitere Angaben aufgenommen werden, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass die Angaben für den Erwerber erforderlich sind.

(2) Der Verkaufsprospekt von EU-AIF und ausländischen AIF, die hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen von Dach-Hedgefonds nach § 225 Absatz 1 und 2 vergleichbar sind, muss darüber hinaus Angaben entsprechend den in § 228 genannten Angaben enthalten. Der Verkaufsprospekt von EU-AIF oder ausländischen AIF, die hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen von Sonstigen Sondervermögen nach den §§ 220, 221, 222 vergleichbar sind, muss darüber hinaus Angaben entsprechend den in § 219 Absatz 1 genannten Angaben enthalten. Der Verkaufsprospekt von EU-AIF oder ausländischen AIF, die hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen von Immobilien-Sondervermögen nach § 230 vergleichbar sind, muss darüber hinaus Angaben entsprechend den Angaben nach § 256 Absatz 1 enthalten.

(3) Für EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, die nach der Richtlinie 2003/71/EG einen Prospekt zu veröffentlichen haben, bestimmen sich die in diesen Prospekt aufzunehmenden Mindestangaben nach dem Wertpapierprospektgesetz und der Verordnung (EG) Nr. 809/2004. Enthält dieser Prospekt zusätzlich die in den Absätzen 1 und 2 geforderten Angaben, muss darüber hinaus kein Verkaufsprospekt erstellt werden. Die Absätze 4 und 6 gelten entsprechend.

(4) Außerdem ist dem Verkaufsprospekt als Anlage beizufügen:

1. ein Jahresbericht nach § 299 Absatz 1 Nummer 3, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf, und
2. bei offenen AIF, wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht nach § 299 Absatz 1 Nummer 4.

(5) Für EU-AIF und ausländische AIF sind wesentliche Anlegerinformationen zu erstellen. Für offene EU-AIF und offene ausländische AIF gilt § 166 Absatz 1 bis 5 und für geschlossene EU-AIF und geschlossene ausländische AIF gilt § 270 entsprechend. Für die wesentlichen Anlegerinformationen von EU-AIF und ausländischen AIF, die Immobilien-Sondervermögen entsprechen, sind die Anforderungen nach § 166 Absatz 6 und von EU-AIF und ausländischen AIF, die Dach-Hedgefonds nach § 220 entsprechen, sind die Anforderungen nach § 166 Absatz 7 zu beachten.

(6) Die wesentlichen Anlegerinformationen sowie Angaben von wesentlicher Bedeutung im Verkaufsprospekt sind auf dem neusten Stand zu halten. Bei geschlossenen AIF mit einer einmaligen Vertriebsphase gilt dies nur für die Dauer der Vertriebsphase.

§ 319

Vertretung der Gesellschaft, Gerichtsstand beim Vertrieb von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger

(1) Der Repräsentant vertritt den EU-AIF oder ausländischen AIF gerichtlich und außergerichtlich. Er ist ermächtigt, für die AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Vertriebsgesellschaft bestimmten Schriftstücke zu empfangen. Diese Befugnisse können nicht beschränkt werden.

(2) Für Klagen gegen einen EU-AIF oder einen ausländischen AIF, eine AIF-Verwaltungsgesellschaft oder eine Vertriebsgesellschaft, die zum Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-AIF oder ausländischen AIF an Privatanleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes Bezug haben, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Repräsentant seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Dieser Gerichtsstand kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

(3) Der Name des Repräsentanten und die Beendigung seiner Stellung sind von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Entstehen der Bundesanstalt durch die Bekanntmachung nach Satz 1 Kosten, so sind ihr diese Kosten zu erstatten.

§ 320

Anzeigepflicht beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger im Inland

(1) Beabsichtigt eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten EU-AIF oder an einem ausländischen AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Privatanleger zu vertreiben, so hat sie dies der Bundesanstalt anzuzeigen. Das Anzeigeschreiben muss folgende Angaben und Unterlagen in jeweils geltender Fassung enthalten:

1. bei der Anzeige
   a) einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder ab dem Zeitpunkt, auf den in § 295 Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird, einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft eine Bescheinigung der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaates oder ihres Referenzmitgliedstaates in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache, dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des AIF durch diese der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen,
   b) einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft vor dem Zeitpunkt, auf den in § 295 Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird, Angaben und Unterlagen entsprechend § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 13;
2. alle wesentlichen Angaben zum Repräsentanten, zur Verwahrstelle und zur Zahlstelle sowie die Bestätigungen des Repräsentanten, der Verwahrstelle und der Zahlstelle über die Übernahme dieser Funktionen; Angaben zur Verwahrstelle sind nur insoweit erforderlich, als sie von der Bescheinigung nach Nummer 1 Buchstabe a nicht erfasst werden;
3. die Anlagebedingungen, die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des EU-AIF oder ausländischen AIF, seinen Geschäftsplan, der auch die wesentlichen Angaben zu seinen Organen enthält, sowie den Verkaufsprospekt und die wesentliche Anlegerinformationen und alle weiteren für den Anleger verfügbaren Informationen über den angezeigten AIF sowie wesentliche Angaben über die für den Vertrieb im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorgesehenen Vertriebsgesellschaften;

4. den letzten Jahresbericht, der den Anforderungen des § 299 Absatz 1 Nummer 3 entsprechen muss, und, wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt und es sich nicht um einen geschlossenen AIF handelt, auch der anschließende Halbjahresbericht, der den Anforderungen des § 299 Absatz 1 Nummer 4 entsprechen muss; der Jahresbericht muss mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein;
5. die festgestellte Jahresbilanz des letzten Geschäftsjahres nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) der Verwaltungsgesellschaft, die mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein muss;
6. Angaben zu den Vorkehrungen für den Vertrieb des angezeigten AIF;
7. die Erklärung der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, dass sie sich verpflichtet,
   a) der Bundesanstalt den Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft und den nach § 299 Absatz 1 Nummer 3 zu veröffentlichenden Jahresbericht spätestens sechs Monate nach Ende jedes Geschäftsjahres sowie für offene AIF zusätzlich den nach § 299 Absatz 1 Nummer 4 zu veröffentlichenden Halbjahresbericht spätestens drei Monate nach Ende jedes Geschäftshalbjahres einzureichen; der Jahresabschluss und der Jahresbericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein;
   b) die Bundesanstalt über alle wesentlichen Änderungen von Umständen, die bei der Vertriebsanzeige angegeben worden sind oder die der Bescheinigung der zuständigen Stelle nach Nummer 1 Buchstabe a zugrunde liegen, gemäß Absatz 3 zu unterrichten und die Änderungsangaben nachzuweisen;
   c) der Bundesanstalt auf Verlangen über ihre Geschäftstätigkeit Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen;
   d) auf Verlangen der Bundesanstalt den Einsatz von Leverage auf den von der Bundesanstalt geforderten Umfang zu beschränken oder einzustellen und
   e) falls es sich um eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft handelt, gegenüber der Bundesanstalt die Berichtspflichten nach § 35 zu erfüllen;
8. den Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Anzeige;
9. alle wesentlichen Angaben und Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der ausländische AIF und seine Verwaltungsgesellschaft in dem Staat, in dem sie ihren Sitz haben, einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterliegen;
10. gegebenenfalls die nach § 175 erforderlichen Vereinbarungen für Master-Feeder-Strukturen.

Fremdsprachige Unterlagen sind mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen.

(2) § 316 Absatz 2 und 3 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss und dass die in § 316 Absatz 3 Satz 1 genannte Frist bei der Anzeige

1. einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder ab dem Zeitpunkt, auf den in § 295 Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird, einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft drei Monate,
2. einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft vor dem Zeitpunkt, auf den in § 295 Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird, sechs Monate

beträgt.

(3) Hat die anzeigende ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b bereits einen AIF zum Vertrieb an Privatanleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 angezeigt, so prüft die Bundesanstalt bei der Anzeige eines weiteren AIF der gleichen Art nicht erneut das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 317 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, wenn die anzeigende AIF-Verwaltungsgesellschaft im Anzeigeschreiben versichert, dass in Bezug auf die Anforderungen nach § 317 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 seit der letzten Anzeige keine Änderungen erfolgt sind. In diesem Fall müssen die in § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 genannten Angaben nicht eingereicht werden und die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Frist beträgt drei Monate.

(4) § 316 Absatz 4 Satz 1 und 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss. Wird eine geplante Änderung ungeachtet von § 316 Absatz 4 Satz 1 und 2 durchgeführt oder führt eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des betreffenden AIF durch die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft gegen dieses Gesetz verstößt, so ergreift die Bundesanstalt alle gebotenen Maßnahmen einschließlich der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des betreffenden AIF.

Unterabschnitt 2

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von AIF an semiprofessionelle Anleger und professionelle Anleger im Inland

§ 321

Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen Spezial-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

(1) Beabsichtigt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten EU-AIF oder an einem von ihr verwalteten inländischen Spezial-AIF an semiprofessionelle oder professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, so hat sie dies der Bundesanstalt anzuzeigen. Das Anzeigeschreiben muss folgende Angaben und Unterlagen in jeweils geltender Fassung enthalten:

1. einen Geschäftsplan, der Angaben zum angezeigten AIF sowie zu seinem Sitz enthält;
2. die Anlagebedingungen, die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des angezeigten AIF;
3. den Namen der Verwahrstelle des angezeigten AIF;
4. eine Beschreibung des angezeigten AIF und alle für die Anleger verfügbaren Informationen über den angezeigten AIF;
5. Angaben zum Sitz des Master-AIF und seiner Verwaltungsgesellschaft, falls es sich bei dem angezeigten AIF um einen Feeder-AIF handelt;
6. alle in § 307 Absatz 1 genannten weiteren Informationen für jeden angezeigten AIF;
7. Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile oder Aktien des angezeigten AIF an Privatanleger vertrieben werden, insbesondere wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den angezeigten AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift.

Ist der EU-AIF oder der inländische Spezial-AIF, den die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft an semiprofessionelle oder professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben beabsichtigt, ein Feeder-AIF, ist eine Anzeige nach Satz 1 nur zulässig, wenn der Master-AIF ebenfalls ein EU-AIF oder ein inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Andernfalls richtet sich das Anzeigeverfahren ab dem Zeitpunkt, auf den in § 295 Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird, nach § 322 und vor diesem Zeitpunkt nach § 329.

(2) Die Bundesanstalt prüft, ob die gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben und Unterlagen vollständig sind. Fehlende Angaben und Unterlagen fordert sie innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen als Ergänzungsanzeige an. Mit Eingang der Ergänzungsanzeige beginnt die in Satz 2 genannte Frist erneut. Die Ergänzungsanzeige ist der Bundesanstalt innerhalb von sechs Monaten nach der Erstattung der Anzeige oder der letzten Ergänzungsanzeige einzureichen; andernfalls ist eine Mitteilung nach Absatz 4 ausgeschlossen. Die Frist nach Satz 3 ist eine Ausschlussfrist. Eine erneute Anzeige ist jederzeit möglich.

(3) Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach Absatz 1 teilt die Bundesanstalt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit, ob diese mit dem Vertrieb des im Anzeigeschreiben genannten AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes ab sofort beginnen kann. Die Bundesanstalt kann innerhalb dieser Frist die Aufnahme des Vertriebs untersagen, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des angezeigten AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU verstößt. Teilt sie der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechende Beanstandungen der eingereichten Angaben und Unterlagen innerhalb der Frist von Satz 1 mit, wird die in Satz 1 genannte Frist unterbrochen und beginnt mit der Einreichung der geänderten Angaben und Unterlagen erneut. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann ab dem Datum der entsprechenden Mitteilung nach Satz 1 mit dem Vertrieb des angezeigten AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes beginnen. Handelt es sich um einen EU-AIF, so teilt die Bundesanstalt zudem den für den EU-AIF zuständigen Stellen mit, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des EU-AIF an professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes beginnen kann.

(4) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft teilt der Bundesanstalt wesentliche Änderungen der nach Absatz 1 oder 2 übermittelten Angaben schriftlich mit. Änderungen, die von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft geplant sind, sind mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung mitzuteilen. Ungeplante Änderungen sind unverzüglich nach ihrem Eintreten mitzuteilen. Führt die geplante Änderung dazu, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des betreffenden AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nunmehr gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU verstößt, so teilt die Bundesanstalt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich mit, dass sie die Änderung nicht durchführen darf. Wird eine geplante Änderung ungeachtet der Sätze 1 bis 4 durchgeführt oder führt eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des betreffenden AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nunmehr gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Richtlinie 2011/61/EU verstößt, so ergreift die Bundesanstalt alle gebotenen Maßnahmen gemäß § 5 einschließlich der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs des betreffenden AIF.

§ 322

Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF oder von inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

(1) Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an ausländischen AIF und von Anteilen oder Aktien an EU-Feeder-AIF oder inländischen Spezial-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist nur zulässig, wenn

1. geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und den Aufsichtsbehörden des Drittstaates bestehen, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, damit unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 8 zumindest ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der es der Bundesanstalt ermöglicht, ihre Aufgaben gemäß der Richtlinie 2011/61/EU wahrzunehmen;
2. der Drittstaat, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und

Gebiete steht, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde;

3. der Drittstaat, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, mit der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung unterzeichnet hat, die den Normen des Artikels 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet;

4. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung eines ausländischen AIF abweichend von § 55 Absatz 1 Nummer 1 alle in der Richtlinie 2011/61/EU für diese AIF festgelegten Anforderungen erfüllt.

(2) Beabsichtigt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten AIF im Sinne von Absatz 1 Satz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes an semiprofessionelle oder professionelle Anleger zu vertreiben, so hat sie dies der Bundesanstalt anzuzeigen. Für den Inhalt des Anzeigeschreibens einschließlich der erforderlichen Dokumentation und Angaben gilt § 321 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) § 321 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) § 321 Absatz 3 Satz 1 bis 4 und 6 gilt entsprechend. Die Bundesanstalt teilt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des angezeigten AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes an professionelle Anleger beginnen kann. Falls es sich um einen EU-Feeder-AIF handelt, teilt die Bundesanstalt zudem den für den EU-Feeder-AIF in seinem Herkunftsmitgliedstaat zuständigen Stellen mit, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des EU-Feeder-AIF an professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes beginnen kann.

(5) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft teilt der Bundesanstalt wesentliche Änderungen der nach Absatz 2 übermittelten Angaben schriftlich mit. § 321 Absatz 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Änderungen sind zulässig, wenn sie nicht dazu führen, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des angezeigten AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU verstößt. Bei zulässigen Änderungen unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, soweit die Änderungen die Beendigung des Vertriebs von bestimmten AIF oder zusätzlich vertriebenen AIF betreffen.

§ 323

Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen Spezial-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

(1) Beabsichtigt eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes Anteile oder Aktien an EU-AIF oder an inländischen Spezial-AIF an semiprofessionelle oder professionelle Anleger zu vertreiben, so prüft die Bundesanstalt, ob die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft Folgendes übermittelt hat:

1. eine von ihr ausgestellte Bescheinigung über die Erlaubnis der betreffenden EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie sowie

2. ein Anzeigeschreiben für jeden angezeigten AIF

jeweils in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache. Für den Inhalt des Anzeigeschreibens einschließlich der erforderlichen Dokumentation und Angaben gilt § 321 Absatz 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss, die Vorkehrungen zum Vertrieb des angezeigten AIF angegeben sein müssen und die Bundesrepublik Deutschland als Staat genannt sein muss, in dem Anteile oder Aktien des angezeigten AIF an professionelle Anleger vertrieben werden sollen.

(2) Der Vertrieb kann aufgenommen werden, wenn die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft von der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaates über die Übermittlung nach Absatz 1 unterrichtet wurde. Ist der AIF im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ein Feeder-AIF, so besteht ein Recht zum Vertrieb gemäß Satz 1 nur, wenn der Master-AIF ebenfalls ein EU-AIF oder ein inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Die Bundesanstalt prüft, ob die Vorkehrungen nach § 321 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 geeignet sind, um einen Vertrieb an Privatanleger wirksam zu verhindern und ob die Vorkehrungen nach § 323 Absatz 1 Satz 2 gegen dieses Gesetz verstoßen.

(3) Wird die Bundesanstalt von den zuständigen Stellen im Herkunftsmitgliedstaat der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung der Vorkehrungen nach § 321 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und § 323 Absatz 1 Satz 2 unterrichtet, prüft die Bundesanstalt, ob die Vorkehrungen nach § 321 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 weiterhin geeignet sind, um einen Vertrieb an Privatanleger wirksam zu verhindern und ob die Vorkehrungen nach § 323 Absatz 1 Satz 2 weiterhin nicht gegen dieses Gesetz verstoßen.

§ 324

Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF oder von inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

(1) Ein Vertrieb von Anteilen oder Aktien an ausländischen AIF und von Anteilen oder Aktien an inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an semiprofessionelle oder professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft ist nur zulässig, wenn die in § 322 Absatz 1 genannten Voraus-

setzungen gegeben sind. Ist die Bundesanstalt nicht mit der Beurteilung der in § 322 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen durch die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft einverstanden, kann die Bundesanstalt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 um Hilfe ersuchen.

(2) Beabsichtigt eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes die in Absatz 1 Satz 1 genannten AIF an semiprofessionelle oder professionelle Anleger zu vertreiben, so prüft die Bundesanstalt, ob die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft eine von ihr ausgestellte Bescheinigung über die Erlaubnis der betreffenden EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie sowie ein Anzeigeschreiben für jeden AIF in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache übermittelt hat. § 323 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) § 323 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 325

Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen Spezial-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

(1) Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat gemäß § 56 die Bundesrepublik Deutschland ist und die von der Bundesanstalt eine Erlaubnis nach § 58 erhalten hat, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten EU-AIF oder inländischen Spezial-AIF an semiprofessionelle oder professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, hat sie dies der Bundesanstalt anzuzeigen. § 321 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss.

(2) § 321 Absatz 2 bis 4 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass

1. es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss,

2. im Rahmen von § 321 Absatz 3 die Bundesanstalt zusätzlich der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mitteilt, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des angezeigten AIF an professionelle Anleger im Inland beginnen kann und

3. bei zulässigen Änderungen nach § 321 Absatz 4 die Bundesanstalt unverzüglich die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unterrichtet, soweit die Änderungen die Beendigung des Vertriebs von bestimmten AIF oder zusätzlich vertriebenen AIF betreffen.

§ 326

Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

(1) Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an ausländischen AIF an semiprofessionelle oder professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU die Bundesrepublik Deutschland ist, ist nur zulässig, wenn die in § 322 Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat gemäß § 56 die Bundesrepublik Deutschland ist und die von der Bundesanstalt eine Erlaubnis nach § 58 erhalten hat, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten ausländischen AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes an semiprofessionelle oder professionelle Anleger zu vertreiben, hat sie dies der Bundesanstalt anzuzeigen. § 321 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss.

(3) § 322 Absatz 3, 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss.

§ 327

Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen Spezial-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

(1) Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als die Bundesrepublik Deutschland ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes Anteile oder Aktien an EU-AIF oder inländische Spezial-AIF an semiprofessionelle oder professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, so prüft die Bundesanstalt, ob die zuständige Stelle des Referenzmitgliedstaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft Folgendes übermittelt hat:

1. eine von ihr ausgestellte Bescheinigung über die Erlaubnis der betreffenden ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie und

2. ein Anzeigeschreiben für jeden angezeigten AIF

jeweils in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache. Für den Inhalt des Anzeigeschreibens einschließlich der erforderlichen Dokumentation und Angaben gilt § 321 Absatz 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss, die Vorkehrungen zum Vertrieb des angezeigten AIF angegeben sein müssen und die Bundesrepublik Deutschland als Staat

genannt sein muss, in dem Anteile oder Aktien des angezeigten AIF an professionelle Anleger vertrieben werden sollen.

(2) Der Vertrieb kann aufgenommen werden, wenn die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft von der zuständigen Stelle ihres Referenzmitgliedstaates über die Übermittlung nach Absatz 1 unterrichtet wurde. § 323 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 328

Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

(1) Ein Vertrieb von Anteilen oder Aktien an ausländischen AIF an semiprofessionelle oder professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, ist nur zulässig, wenn die in § 322 Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Ist die Bundesanstalt nicht mit der Beurteilung der in § 322 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen durch die zuständige Stelle des Referenzmitgliedstaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft einverstanden, kann die Bundesanstalt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 um Hilfe ersuchen.

(2) Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, im Geltungsbereich dieses Gesetzes Anteile oder Aktien an ausländischen AIF an semiprofessionelle oder professionelle Anleger zu vertreiben, prüft die Bundesanstalt, ob die zuständige Stelle des Referenzmitgliedstaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft Folgendes übermittelt hat:

1. eine von ihr ausgestellte Bescheinigung über die Erlaubnis der betreffenden ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie sowie
2. ein Anzeigeschreiben für jeden angezeigten AIF

jeweils in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache. § 327 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) § 327 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 329

Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von von ihr verwalteten inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, oder ausländischen AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

(1) Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, oder ausländischen AIF an semiprofessionelle oder professionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zulässig, wenn

1. bei einem Vertrieb an professionelle Anleger
   a) die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anforderungen dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 80 bis 90 und die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des AIF durch diese die Anforderungen der von ihrem Herkunftsmitgliedstaat zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen Vorschriften mit Ausnahme der in Artikel 21 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Voraussetzungen erfüllt und
   b) die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Stellen benannt hat, die sie nicht selbst ist und die die Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 7, 8 und 9 der Richtlinie 2011/61/EU wahrnehmen, und sie diese Stelle oder Stellen der Bundesanstalt oder der in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zuständigen Stelle angezeigt hat;
2. bei einem Vertrieb an semiprofessionelle Anleger die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des AIF durch diese den Anforderungen dieses Gesetzes oder den von ihrem Herkunftsmitgliedstaat zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen Vorschriften entsprechen;
3. bei einem Vertrieb an semiprofessionelle Anleger oder professionelle Anleger
   a) bei einem ausländischen AIF geeignete, der Überwachung der Systemrisiken dienende und im Einklang mit den internationalen Standards und den Artikeln 113 bis 115 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU] stehende Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt oder den zuständigen Stellen im Herkunftsmitgliedstaat der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und den zuständigen Stellen des Drittstaates, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, bestehen, so dass ein effizienter Informationsaustausch gewährleistet ist, der es der Bundesanstalt oder den zuständigen Stellen im Herkunftsmitgliedstaat der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, ihre in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Aufgaben zu erfüllen;
   b) der Drittstaat, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete steht, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde;
   c) die Vorkehrungen nach § 321 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 geeignet sind, einen Vertrieb an Privatanleger zu verhindern.

Ist der angezeigte AIF ein Feeder-AIF, sind zusätzlich die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 und 3 von dem Master-AIF und dessen Verwaltungsgesellschaft entsprechend einzuhalten.

(2) Beabsichtigt eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an von ihr verwalteten AIF im Sinne von Absatz 1 Satz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes an semiprofessionelle oder professionelle Anleger zu vertreiben, so hat sie dies der Bundesanstalt anzuzeigen. § 321 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus sind der Anzeige folgende Angaben und Dokumente beizufügen:

1. bei der Anzeige durch eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft eine Bescheinigung der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaates in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des AIF durch diese der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen und gegebenenfalls, dass geeignete Vereinbarungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen im Herkunftsmitgliedstaat der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und den zuständigen Stellen des Drittstaates, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, bestehen; ist nur ein Vertrieb an professionelle Anleger beabsichtigt, muss sich die Bescheinigung nicht auf die gesamten in Artikel 21 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Anforderungen erstrecken, sondern nur auf die in Artikel 21 Absatz 7, 8 und 9 genannten Voraussetzungen;
2. eine Erklärung der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft darüber, dass sie sich verpflichtet,
   a) der Bundesanstalt den Jahresbericht des AIF, der den Anforderungen des Artikels 22 und gegebenenfalls des Artikels 29 der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen muss, spätestens sechs Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einzureichen; der Jahresbericht muss mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein;
   b) die Bundesanstalt über alle wesentlichen Änderungen von Umständen, die bei der Vertriebsanzeige angegeben worden sind oder die der Bescheinigung der zuständigen Stelle nach Nummer 1 zugrunde liegen, zu unterrichten und die Änderungsangaben nachzuweisen;
   c) der Bundesanstalt auf Verlangen über ihre Geschäftstätigkeit Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen;
3. eine Erklärung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, dass sie sich entsprechend Nummer 2 Buchstabe b verpflichtet;
4. ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Anzeige.

(3) Ist der angezeigte AIF ein Feeder-AIF,

1. sind der Anzeige zusätzlich in Bezug auf den Master-AIF und seine Verwaltungsgesellschaft Angaben und Dokumente entsprechend
   a) Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder, sofern es sich bei der Verwaltungsgesellschaft des Master-AIF um eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft handelt, Angaben und Dokumente entsprechend § 22 Absatz 1 bis 9 und 13, und alle weiteren wesentlichen Angaben über die Verwahrstelle oder die Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b sowie
   b) § 321 Absatz 1 Satz 2

   beizufügen und
2. muss sich die Erklärung nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 oder 3 auch auf den Master-AIF und seine Verwaltungsgesellschaft erstrecken.

(4) Fremdsprachige Unterlagen sind in deutscher Übersetzung oder in englischer Sprache vorzulegen. § 316 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss und dass die in § 316 Absatz 3 Satz 1 genannte Frist 30 Arbeitstage und für den Fall, dass der angezeigte AIF ein Feeder-AIF ist,

1. dessen Master-AIF nicht von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zwei Monate,
2. dessen Master-AIF von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, fünf Monate

beträgt.

§ 330

Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von von ihr verwalteten ausländischen AIF oder EU-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland

(1) Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwalteten ausländischen AIF oder EU-AIF an professionelle oder semiprofessionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zulässig, wenn

1. bei einem Vertrieb an professionelle Anleger
   a) die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des AIF durch die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft den Anforderungen des § 35 und gegebenenfalls der §§ 287 bis 292 entsprechen,
   b) die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Stellen benannt hat, die die Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 7 bis 9 der Richtlinie 2011/61/EU wahrnehmen, die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt und sie diese Stelle oder Stellen der Bundesanstalt angezeigt hat und
   c) die in § 307 Absatz 1 und Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit § 297 Absatz 4 sowie § 308 vorgesehenen Pflichten zur Unterrichtung der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten ordnungsgemäß erfüllt werden;
2. bei einem Vertrieb an semiprofessionelle Anleger die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des AIF durch diese den in diesem Gesetz umgesetzten Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen;
3. bei einem Vertrieb an semiprofessionelle Anleger oder professionelle Anleger
   a) geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen des Drittstaates, in dem die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat, und gegebenenfalls den zuständigen Stellen des Drittstaates, in dem

der ausländische AIF seinen Sitz hat, und den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-AIF bestehen; die Vereinbarungen müssen

aa) der Überwachung der Systemrisiken dienen,

bb) im Einklang mit den internationalen Standards und den Artikeln 113 bis 115 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung gemäß Artikel 42 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU] stehen und

cc) einen effizienten Informationsaustausch gewährleisten, der es der Bundesanstalt ermöglicht, ihre in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Aufgaben zu erfüllen;

b) weder der Drittstaat, in dem die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat noch der Drittstaat, in dem der ausländische AIF seinen Sitz hat, auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete steht, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde;

c) die Vorkehrungen nach § 321 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 geeignet sind, einen Vertrieb an Privatanleger zu verhindern.

Ist der angezeigte AIF ein Feeder-AIF, sind zusätzlich die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 und 3 von dem Master-AIF und dessen Verwaltungsgesellschaft entsprechend einzuhalten.

(2) Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an von ihr verwalteten ausländischen AIF oder EU-AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes an semiprofessionelle oder professionelle Anleger zu vertreiben, so hat sie dies der Bundesanstalt anzuzeigen. § 321 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus sind der Anzeige folgende Dokumente und Angaben beizufügen:

1. alle wesentlichen Angaben über
   a) die Verwaltungsgesellschaft des angezeigten AIF und ihre Organe sowie
   b) die Verwahrstelle oder die Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, einschließlich der Angaben entsprechend § 22 Absatz 1 Nummer 13;
2. eine Erklärung der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft darüber, dass sie sich verpflichtet,
   a) der Bundesanstalt den Jahresbericht des AIF, der den Anforderungen des Artikels 22 und gegebenenfalls des Artikels 29 der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen muss, spätestens sechs Monate nach Ende jedes Geschäftsjahres einzureichen; der Jahresbericht muss mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein;
   b) die Bundesanstalt über alle wesentlichen Änderungen von Umständen, die bei der Vertriebsanzeige angegeben worden sind, zu unterrichten und die Änderungsangaben nachzuweisen;
   c) der Bundesanstalt auf Verlangen über ihre Geschäftstätigkeit Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen und gegenüber der Bundesanstalt die sich aus Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 ergebenden Melde- und Informationspflichten zu erfüllen;
3. bei einem Vertrieb an semiprofessionelle Anleger zusätzlich die Angaben und Unterlagen entsprechend § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 in Bezug auf die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft;
4. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Anzeige.

(3) Ist der angezeigte AIF ein Feeder-AIF,

1. sind der Anzeige zusätzlich in Bezug auf den Master-AIF und seine Verwaltungsgesellschaft Angaben und Dokumente
   a) entsprechend Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 sowie entsprechend § 321 Absatz 1 Satz 2 und
   b) bei einem Vertrieb an semiprofessionelle Anleger
      aa) entsprechend Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 in Bezug auf die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, sofern der Master-AIF von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, oder
      bb) eine Bescheinigung der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaates in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des Master-AIF durch diese der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen, sofern der Master-AIF von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird,

   beizufügen und
2. muss sich die Erklärung nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 auch auf den Master AIF und seine Verwaltungsgesellschaft erstrecken.

(4) Fremdsprachige Unterlagen sind in deutscher Übersetzung oder in englischer Sprache vorzulegen. § 316 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss und dass die in § 316 Absatz 3 Satz 1 genannte Frist

1. bei einem Vertrieb an professionelle Anleger,
   a) für den Fall, dass der angezeigte AIF kein Feeder-AIF ist, zwei Monate,
   b) für den Fall, dass der angezeigte AIF ein Feeder-AIF ist,
      aa) dessen Master-AIF nicht von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, drei Monate,
      bb) dessen Master-AIF von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, vier Monate,
2. bei einem Vertrieb an semiprofessionelle Anleger
   a) für den Fall, dass der angezeigte AIF kein Feeder-AIF ist, vier Monate,
   b) für den Fall, dass der angezeigte AIF ein Feeder-AIF ist,
      aa) dessen Master-AIF nicht von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, fünf Monate,

bb) dessen Master-AIF von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, acht Monate

beträgt.

(5) Hat die anzeigende ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft bereits einen AIF zum Vertrieb an semiprofessionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Absatz 2 Satz 1 angezeigt, so prüft die Bundesanstalt bei der Anzeige eines weiteren AIF der gleichen Art nicht erneut das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 mit Ausnahme der Artikel 22 und 23 der Richtlinie 2011/61/EU, wenn die anzeigende AIF-Verwaltungsgesellschaft im Anzeigeschreiben versichert, dass in Bezug auf die gemäß Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 gemachten Angaben seit der letzten Anzeige keine Änderungen erfolgt sind. In diesem Fall sind die in Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 genannten Angaben nicht erforderlich und die in Absatz 4 Nummer 2 genannten Fristen für den Vertrieb an semiprofessionelle Anleger verkürzen sich jeweils um zwei Monate.

Unterabschnitt 3

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 331

Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von EU-AIF oder inländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; Verordnungsermächtigung

(1) Beabsichtigt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten EU-AIF oder an einem von ihr verwalteten inländischen AIF in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an professionelle Anleger zu vertreiben, so hat sie dies der Bundesanstalt in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache anzuzeigen. Das Anzeigeschreiben muss die in § 321 Absatz 1 Satz 2 geforderten Angaben und Unterlagen in jeweils geltender Fassung enthalten. Zusätzlich müssen in dem Schreiben Angaben zu den Vorkehrungen für den Vertrieb des angezeigten AIF gemacht und der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem Anteile oder Aktien des angezeigten AIF an professionelle Anleger vertrieben werden sollen, angegeben werden. Ist der AIF im Sinne von Satz 1 ein Feeder-AIF, so ist eine Anzeige nach Satz 1 nur zulässig, wenn der Master-AIF ebenfalls ein EU-AIF oder ein inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Ist dies nicht der Fall, so richtet sich das Anzeigeverfahren ab dem Zeitpunkt, auf den in § 295 Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird, nach § 332.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat das Anzeigeschreiben nach Absatz 1 einschließlich der erforderlichen Angaben und Unterlagen über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der einzureichenden Unterlagen nach Satz 1 und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(3) § 321 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass nach Ablauf der in § 321 Absatz 2 Satz 4 genannten Frist eine Übermittlung der Anzeige nach Absatz 4 ausgeschlossen ist.

(4) Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des angezeigten AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Richtlinie 2011/61/EU nicht entspricht oder künftig nicht entsprechen wird, übermittelt die Bundesanstalt spätestens 20 Arbeitstage nach dem Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen nach Absatz 1 die vollständigen Anzeigeunterlagen an die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen der angezeigte AIF an professionelle Anleger vertrieben werden soll. Die Bundesanstalt fügt eine in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellte Bescheinigung über die Erlaubnis der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie bei. Die Vorkehrungen nach § 191 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und § 331 Absatz 1 Satz 2 sind von der Bundesanstalt nicht zu überprüfen.

(5) Die Bundesanstalt unterrichtet die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich über den Versand der Anzeigeunterlagen. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann ab dem Datum dieser Mitteilung mit dem Vertrieb des angezeigten AIF an professionelle Anleger in dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beginnen. Falls es sich bei dem angezeigten AIF um einen EU-AIF handelt, für den eine andere Stelle als die Stelle des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem der angezeigte AIF an professionelle Anleger vertrieben werden soll, zuständig ist, teilt die Bundesanstalt zudem der für den EU-AIF zuständigen Stelle mit, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des EU-AIF an professionelle Anleger im Aufnahmestaat der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beginnen kann.

(6) Können die Anzeigeunterlagen nicht nach Absatz 4 Satz 1 an die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übermittelt werden, teilt die Bundesanstalt dies der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Angabe der Gründe innerhalb der Frist von Absatz 4 Satz 1 mit. Hierdurch wird die in Satz 1 genannte Frist unterbrochen und beginnt mit der Einreichung der geänderten Angaben und Unterlagen erneut.

(7) § 321 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Bei zulässigen Änderungen unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates

der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft über diese Änderungen. Die Vorkehrungen nach § 191 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und § 331 Absatz 1 Satz 2 sind von der Bundesanstalt nicht zu überprüfen.

§ 332

Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von ausländischen AIF oder von inländischen Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an ausländischen AIF und von Anteilen oder Aktien an inländischen Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist nur zulässig, wenn die in § 322 Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Beabsichtigt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten AIF im Sinne von Absatz 1 Satz 1 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an professionelle Anleger zu vertreiben, so hat sie dies der Bundesanstalt in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache anzuzeigen. Das Anzeigeschreiben muss die in § 322 Absatz 2 Satz 2 geforderten Angaben und Unterlagen in jeweils geltender Fassung enthalten.

(3) § 331 Absatz 2 bis 7 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden,

1. dass die Bundesanstalt im Rahmen von § 331 Absatz 5 zusätzlich der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mitteilt, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des angezeigten AIF an professionelle Anleger im Aufnahmemitgliedstaat der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beginnen kann,
2. dass die Bundesanstalt bei einer zulässigen Änderung nach § 331 Absatz 7 zusätzlich unverzüglich die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat, soweit die Änderungen die Beendigung des Vertriebs von bestimmten AIF oder zusätzlich vertriebenen AIF betreffen.

§ 333

Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat gemäß § 56 die Bundesrepublik Deutschland ist und die von der Bundesanstalt eine Erlaubnis nach § 58 erhalten hat, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten EU-AIF oder inländischen AIF in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an professionelle Anleger zu vertreiben, so hat sie dies der Bundesanstalt in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache anzuzeigen. Das Anzeigeschreiben muss die in § 331 Absatz 1 Satz 2 geforderten Angaben und Unterlagen in jeweils geltender Fassung enthalten, wobei es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss.

(2) § 331 Absatz 2 bis 7 ist mit den Maßgaben entsprechend anzuwenden, dass

1. es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss,
2. die Bundesanstalt im Rahmen von § 331 Absatz 5 zusätzlich der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mitteilt, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des angezeigten AIF an professionelle Anleger im Aufnahmemitgliedstaat der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beginnen kann und
3. die Bundesanstalt bei einer zulässigen Änderung nach § 331 Absatz 7 zusätzlich unverzüglich die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat, soweit die Änderungen die Beendigung des Vertriebs von bestimmten AIF oder zusätzlich vertriebenen AIF betreffen.

§ 334

Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim Vertrieb von ausländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an ausländischen AIF durch eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist nur zulässig, wenn die in § 322 Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind. Ist die zuständige Stelle des Aufnahmestaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft nicht mit der Beurteilung der in § 322 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen durch die Bundesanstalt einverstanden, kann sie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 um Hilfe ersuchen.

(2) Beabsichtigt eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat gemäß § 56 die Bun-

desrepublik Deutschland ist und die von der Bundesanstalt eine Erlaubnis nach § 58 erhalten hat, Anteile oder Aktien an einem von ihr verwalteten AIF im Sinne von Absatz 1 Satz 1 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an professionelle Anleger zu vertreiben, so hat sie dies der Bundesanstalt in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache anzuzeigen. Das Anzeigeschreiben muss die in § 331 Absatz 2 Satz 1 geforderten Angaben und Unterlagen in jeweils geltender Fassung enthalten, wobei es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss.

(3) § 331 Absatz 2 bis 5 Satz 1 und 2, Absatz 6 und Absatz 7 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass

1. es statt „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ „ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft“ heißen muss,
2. im Rahmen von § 331 Absatz 5 die Bundesanstalt zusätzlich der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mitteilt, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb von Anteilen oder Aktien des angezeigten AIF an professionelle Anleger im Aufnahmemitgliedstaat der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beginnen kann und
3. die Bundesanstalt bei einer zulässigen Änderung nach § 331 Absatz 7 zusätzlich unverzüglich die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat, soweit die Änderungen die Beendigung des Vertriebs von bestimmten AIF oder zusätzlich vertriebenen AIF betreffen.

§ 335

Bescheinigung der Bundesanstalt

Unbeschadet der Anzeigen nach den §§ 331 bis 334 stellt die Bundesanstalt auf Antrag der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Bescheinigung darüber aus, dass die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU erfüllt sind.

Unterabschnitt 4

Verweis und Ersuchen für den Vertrieb von AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger

§ 336

Verweise und Ersuchen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010

(1) Die näheren Bestimmungen zu den in § 322 Absatz 1 Nummer 1, § 324 Absatz 1 Satz 1, § 326 Absatz 1, § 328 Absatz 1 Satz 1, § 330 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 332 Absatz 1 Satz 1 und § 334 Absatz 1 Satz 1 genannten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit richten sich nach den Artikeln 113 bis 115 der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Level-2-Verordnung nach Artikel 35 Absatz 11, Artikel 40 Absatz 11 und Artikel 42 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU].

(2) Lehnt eine zuständige Stelle einen Antrag auf Informationsaustausch im Sinne der §§ 324, 328, 332 und 334 zwischen den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates oder des Referenzmitgliedstaates und den zuständigen Stellen der Aufnahmemitgliedstaaten der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft ab, so können die Bundesanstalt und die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates oder des Referenzmitgliedstaates und des Aufnahmemitgliedstaates der AIF-Verwaltungsgesellschaft die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 um Hilfe ersuchen.

(3) Schließt eine für einen EU-AIF zuständige Stelle die gemäß § 330 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a geforderte Vereinbarung über Zusammenarbeit nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab, kann die Bundesanstalt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 um Hilfe ersuchen.

Kapitel 5

Europäische Risikokapitalfonds

§ 337

Europäische Risikokapitalfonds

(1) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 6 erfüllen, gelten

1. die §§ 1, 2, 5 Absatz 1 und die §§ 6, 7, 13, 14, 44 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 und Absatz 4 entsprechend sowie
2. die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds].

(2) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 1b der Verordnung (EU) Nr. …/2013 erfüllen und die Bezeichnung „[deutsche Abkürzung]“, „EuVECA“, „Europäischer Risikokapitalfonds“ oder „European Venture Capital Fund“ weiter führen, haben neben den Vorschriften dieses Gesetzes die in Artikel 2 Absatz 1b der Verordnung (EU) Nr. …/2013 genannten Artikel der Verordnung (EU) Nr. …/2013 zu erfüllen.

Kapitel 6

Europäische Fonds für soziales Unternehmertum

§ 338

Europäische Fonds für soziales Unternehmertum

(1) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 7 erfüllen, gelten

1. die §§ 1, 2, 5 Absatz 1 und die §§ 6, 7, 13, 14, 44 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 und Absatz 4 entsprechend sowie
2. die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. …/2013 [Verordnung über Europäische Sozialfonds].

(2) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. …/2013 erfüllen und die Bezeichnung „EuFSU“, „EuSEF“, „Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum“ oder „European Social Entrepreneurship Fund“ weiter führen, haben neben den Vorschriften dieses Gesetzes die in Artikel 2 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. …/2013 genannten Artikel der Verordnung (EU) Nr. …/2013 zu erfüllen.

Kapitel 7

Straf-, Bußgeld- und Übergangsvorschriften

Abschnitt 1

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 339

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 Satz 1 das Geschäft einer Kapitalverwaltungsgesellschaft betreibt,
2. entgegen § 43 Absatz 1 in Verbindung mit § 46b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
3. ohne Registrierung nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 das Geschäft einer dort genannten AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft betreibt.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 340

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 40 Absatz 1, § 113 Absatz 3, § 119 Absatz 5, § 128 Absatz 4, § 147 Absatz 5 oder § 153 Absatz 5 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 93 Absatz 4 ein Gelddarlehen gewährt oder eine dort genannte Verpflichtung eingeht,
3. entgegen § 112 Absatz 2 Satz 3, den §§ 199, 221 Absatz 6, § 263 Absatz 1, § 284 Absatz 4 Satz 1 einen Kredit aufnimmt,
4. entgegen § 205 Satz 1, auch in Verbindung mit § 219 Satz 2, § 220 oder § 284 Absatz 1, entgegen § 265 Satz 1 oder § 276 Absatz 1 Satz 1 einen dort genannten Vermögensgegenstand verkauft,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 215 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 263 Absatz 2 oder § 274 Satz 1, zuwiderhandelt,
6. entgegen § 225 Absatz 1 Satz 3 einen Leerverkauf durchführt oder
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 276 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 108 Absatz 3, zuwiderhandelt,
2. entgegen § 34 Absatz 3, 4 oder Absatz 5 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 35 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 6, oder entgegen § 35 Absatz 7 eine dort genannte Unterlage oder einen Jahresbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen
   a) § 49 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 8,
   b) § 49 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 8, oder
   c) § 49 Absatz 6 Satz 4

   eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 53 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
6. entgegen § 53 Absatz 4 Satz 2 mit der Verwaltung von EU-AIF beginnt,
7. entgegen § 53 Absatz 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
8. entgegen § 65 Absatz 1 einen EU-AIF verwaltet,
9. entgegen § 65 Absatz 2 eine Zweigniederlassung errichtet,
10. entgegen § 65 Absatz 4 Satz 2 mit der Verwaltung von EU-AIF beginnt,
11. entgegen § 65 Absatz 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
12. entgegen
    a) § 67 Absatz 1 Satz 1 einen Jahresbericht,
    b) § 101 Absatz 1 Satz 1, den §§ 103, 104 Absatz 1 Satz 1 oder § 105 Absatz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 106 Satz 1, einen Jahresbericht, einen Halbjahresbericht, einen Zwischenbericht, einen Auflösungsbericht oder einen Abwicklungsbericht,
    c) § 120 Absatz 1 Satz 2, in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 8, jeweils auch in Verbindung mit § 122 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder § 148 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 291 Absatz 1 Nummer 2, einen Jahresabschluss, einen Lagebericht, einen Halbjahresfinanzbericht, einen Auflösungsbericht oder einen Abwicklungsbericht oder
    d) § 135 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 158, auch in Verbindung mit § 291 Absatz 1 Nummer 2, einen Jahresbericht

   nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aufstellt,

13. entgegen § 107 Absatz 1 oder 2 den Jahresbericht, den Halbjahresbericht, den Auflösungsbericht oder den Abwicklungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt macht,
14. entgegen § 107 Absatz 3, § 123 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 148 Absatz 1, oder entgegen § 160 Absatz 4 einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bei der Bundesanstalt einreicht oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Bundesanstalt zur Verfügung stellt,
15. entgegen § 114 Satz 1, § 130 Satz 1, § 145 Satz 1 oder entgegen § 155 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
16. entgegen § 163 Absatz 2 Satz 9, auch in Verbindung mit § 267 Absatz 2 Satz 2, die Anlagebedingungen dem Verkaufsprospekt beifügt,
17. entgegen § 163 Absatz 2 Satz 10 die Anlagebedingungen dem Publikum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zugänglich macht,
18. entgegen § 164 Absatz 1 Satz 1 einen dort genannten Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Anlegerinformationen dem Publikum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zugänglich macht,
19. entgegen § 164 Absatz 1 Satz 2 einen dort genannten Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Anlegerinformationen dem Publikum zugänglich macht,
20. entgegen § 178 Absatz 1 eine Abwicklung beginnt,
21. entgegen § 178 Absatz 5 Satz 1 oder § 179 Absatz 6 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder die Anleger nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgesehenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
22. entgegen § 180 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
23. entgegen § 186 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 191 Absatz 1 oder Absatz 2, eine Verschmelzungsinformation übermittelt,
24. entgegen § 186 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 191 Absatz 1 oder Absatz 2, eine Verschmelzungsinformation der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einreicht,
25. entgegen § 268 Absatz 1 Satz 2 einen dort genannten Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Anlegerinformationen dem Publikum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zugänglich macht,
26. entgegen § 289 Absatz 1, 2 oder Absatz 5 eine Unterrichtung, Information oder Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
27. entgegen § 290 Absatz 1 oder Absatz 5 eine dort genannte Information oder Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 6 Satz 2 oder Satz 8, § 11 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 6, § 311 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 314 Absatz 1 oder Absatz 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 14 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, auch in Verbindung mit § 44b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 14 Satz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 4 oder § 44b Absatz 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes eine Maßnahme nicht duldet,
4. entgegen § 18 Absatz 6 in Verbindung mit § 24c Absatz 1 Satz 1 oder Satz 5 des Kreditwesengesetzes eine Datei nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht gewährleistet, dass die Bundesanstalt jederzeit Daten automatisiert abrufen kann,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 41 Satz 1 oder Satz 2 oder § 42 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 70 Absatz 5 oder § 85 Absatz 3 einen dort genannten Vermögensgegenstand wiederverwendet,
7. entgegen § 174 Absatz 1 Satz 1 weniger als 85 Prozent des Wertes des Feederfonds in Anteile eines Masterfonds anlegt,
8. entgegen § 174 Absatz 1 Satz 2 in einen Masterfonds anlegt,
9. entgegen
   a) den §§ 192, 193 Absatz 1, § 194 Absatz 1, § 210 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4, Absatz 2 oder 3, § 219 Absatz 1 oder Absatz 2, § 221 Absatz 1 oder § 225 Absatz 2 Satz 2 oder
   b) § 231 Absatz 1, § 234 Satz 1, § 239 oder § 261 Absatz 1

   einen Vermögensgegenstand erwirbt oder in einen dort genannten Vermögensgegenstand investiert,
10. entgegen § 195 Satz 1, § 234 Satz 1 oder § 253 Absatz 1 Satz 1 einen dort genannten Vermögensgegenstand oder Betrag hält,
11. entgegen § 197 Absatz 1 Satz 1 oder § 261 Absatz 3 in Derivate investiert oder ein dort genanntes Geschäft tätigt,
12. entgegen § 197 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, nicht sicherstellt, dass sich das Marktrisikopotenzial höchstens verdoppelt,
13. entgegen den §§ 198, 206 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz, Absatz 2, 3 Satz 1 oder Absatz 4, den §§ 207, 219 Absatz 5, § 221 Absatz 3 oder Absatz 4, § 222 Absatz 2 Satz 2 oder § 225 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 mehr als einen dort genannten Prozentsatz des Wertes in einen dort genannten Vermögensgegenstand anlegt,
14. entgegen § 200 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Wertpapiere überträgt,

15. entgegen § 200 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz oder § 240 Absatz 1 ein Darlehen gewährt,
16. entgegen § 200 Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
17. entgegen § 203 Satz 1 ein Pensionsgeschäft abschließt,
18. entgegen § 206 Absatz 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass der Gesamtwert der Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des inländischen OGAW nicht übersteigt,
19. einer Vorschrift des § 206 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 206 Absatz 5 Satz 2, oder § 221 Absatz 5 Satz 1 über eine dort genannte Sicherstellungspflicht zuwiderhandelt,
20. entgegen § 222 Absatz 1 Satz 4 einen dort genannten Vermögensgegenstand erwirbt,
21. entgegen § 225 Absatz 1 Satz 3 Leverage durchführt,
22. entgegen § 225 Absatz 2 Satz 2 einen Devisenterminkontrakt verkauft,
23. entgegen § 225 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 221 Absatz 2, in dort genannte Zielfonds anlegt,
24. entgegen § 225 Absatz 5 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Informationen vorliegen,
25. entgegen § 233 Absatz 2 oder § 261 Absatz 4 nicht sicherstellt, dass die Vermögensgegenstände nur in dem dort genannten Umfang einem Währungsrisiko unterliegen,
26. entgegen § 239 Absatz 2 Nummer 2 einen Vermögensgegenstand veräußert,
27. entgegen § 240 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass die Summer der Darlehen einen dort genannten Prozentsatz nicht übersteigt,
28. entgegen § 264 Absatz 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass die genannte Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch oder ein dort genanntes Register eingetragen wird,
29. entgegen § 282 Absatz 2 Satz 1 in einen dort genannten Vermögensgegenstand investiert oder
30. entgegen § 285 in einen dort genannten Vermögensgegenstand investiert.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union über Europäische Risikokapitalfonds oder Europäische Fonds für soziales Unternehmertum zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 7 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 4, 6 und 8 bis 20 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 geahndet werden können.

§ 341

Beteiligung der Bundesanstalt und Mitteilungen in Strafsachen

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen bedeutend beteiligte Inhaber, Geschäftsleiter oder Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane von Verwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften oder Verwahrstellen oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 339 zum Gegenstand haben, im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage der Bundesanstalt

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt geboten sind.

(2) In Strafverfahren, die Straftaten nach § 339 zum Gegenstand haben, hat die Staatsanwaltschaft die Bundesanstalt bereits über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens zu unterrichten, soweit dadurch eine Gefährdung des Ermittlungszwecks nicht zu erwarten ist. Erwägt die Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, so hat sie die Bundesanstalt zu hören.

(3) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Missstände in dem Geschäftsbetrieb einer Verwaltungsgesellschaft, extern verwalteten Investmentgesellschaft oder Verwahrstelle hindeuten und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Bundesanstalt nach diesem Gesetz erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(4) Der Bundesanstalt ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren, soweit nicht für die Akteneinsicht gewährende Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 342

Beschwerde- und Schlichtungsverfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Anleger und Kunden können jederzeit wegen behaupteter Verstöße gegen dieses Gesetz Beschwerde bei der Bundesanstalt einlegen.

(2) Beschwerden sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt einzulegen und sollen den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund angeben.

(3) Verbraucher können bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften nach diesem Gesetz die Schlichtungsstelle anrufen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten bei der Bundesanstalt einzurichten ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.

(4) Soweit behauptete Verstöße nach Absatz 1 oder Streitigkeiten nach Absatz 3 grenzüberschreitende Sachverhalte betreffen, arbeitet die Bundesanstalt mit den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammen; die §§ 8, 9 und 19 gelten entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die näheren Einzelheiten des Verfahrens der Schlichtungsstelle nach Absatz 3 und die Zusammenarbeit mit vergleichbaren Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu regeln. Das Verfahren ist auf die Verwirklichung des Rechts auszurichten und muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können, und
4. die Schlichter und ihre Hilfspersonen die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten.

Die Rechtsverordnung kann auch die Pflicht der Unternehmen, sich nach Maßgabe eines geeigneten Verteilungsschlüssels an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen und Einzelheiten zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels enthalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Streitschlichtungsaufgaben nach Absatz 3 auf eine oder mehrere geeignete private Stellen zu übertragen, wenn die Aufgaben dort zweckmäßiger erledigt werden können. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

Abschnitt 2

Übergangsvorschriften

Unterabschnitt 1

Allgemeine Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften

§ 343

Übergangsvorschriften für inländische und EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften

(1) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die vor dem 22. Juli 2013 Tätigkeiten im Sinne des § 20 ausüben, haben alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Rechtsvorschriften dieses Gesetzes nachzukommen. Sie haben vor Ablauf des 21. Juli 2014 die Erlaubnis nach den §§ 20 und 22 oder, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 erfüllen, die Registrierung nach § 44 Absatz 1 zu beantragen.

(2) EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften, die vor dem 22. Juli 2013 inländische Spezial-AIF im Sinne des § 54 verwalten, haben alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den entsprechenden Rechtsvorschriften dieses Gesetzes nachzukommen. Die Angaben gemäß § 54 sind unmittelbar nach Erteilung der Erlaubnis im Herkunftsmitgliedstaat, spätestens bis zum 31. Dezember 2014 der Bundesanstalt zu übermitteln.

(3) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die vor dem 22. Juli 2013 Tätigkeiten im Sinne des § 20 ausübt, darf bis zum 21. Januar 2015 bereits vor Erteilung der Erlaubnis nach den §§ 20 und 22 neue AIF nach den Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausnahme des Erfordernisses der Erlaubnis, verwalten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertreiben, wenn sie bei Publikums-AIF zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Anlagebedingungen nach § 163 oder § 267 und bei Spezial-AIF zusammen mit der Vertriebsanzeige nach § 321

1. im Zeitraum vom 22. Juli 2013 bis zum 21. Juli 2014 den Antrag auf Erlaubnis nach den §§ 20 und 22 einreicht, auf den bereits eingereichten, noch nicht beschiedenen Antrag auf Erlaubnis nach den §§ 20 und 22 verweist oder die verbindliche Erklärung gegenüber der Bundesanstalt abgibt, innerhalb der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist einen Antrag auf Erlaubnis nach den §§ 20 und 22 zu stellen,
2. im Zeitraum vom 22. Juli 2014 bis zum 21. Januar 2015 auf den eingereichten, noch nicht beschiedenen Antrag auf Erlaubnis nach den §§ 20 und 22 verweist.

Auf die Genehmigung der Anlagebedingungen findet § 163 Absatz 2 Satz 5 keine Anwendung. In dem Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen gemäß § 164 oder § 268 sind die Anleger drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle über die fehlende Erlaubnis der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Folgen einer unterlassenen Antragstellung oder Erlaubnisversagung hinzuweisen. Bei Spezial-AIF muss dieser Hinweis im Rahmen der Informationen gemäß § 307 erfolgen. Als neuer AIF im Sinne von

Satz 1 gilt ein AIF, der nach dem 21. Juli 2013 aufgelegt wird.

(4) Ein AIF gilt mit dem Zeitpunkt als aufgelegt im Sinne dieses Abschnittes, in dem mindestens ein Anleger durch den unbedingten und unbefristeten Abschluss des auf die Ausgabe eines Anteils oder einer Aktie gerichteten schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts einen Anteil oder eine Aktie des AIF gezeichnet hat.

(5) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Absatzes 1, die weder die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 erfüllen noch binnen der in Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Frist einen Erlaubnisantrag stellen oder denen die Erlaubnis gemäß § 23 versagt wurde, können mit Zustimmung von Anlegern, die mehr als 50 Prozent der Anteile des AIF halten, die Abwicklung des inländischen AIF binnen drei Monaten nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist oder nach Versagung der Erlaubnis dadurch abwenden, dass sie die Verwaltung auf eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen, die über eine Erlaubnis nach den §§ 20 und 22 verfügt und sich zur Übernahme der Verwaltung bereit erklärt. Die Bundesanstalt kann im öffentlichen Interesse bestimmen, dass die Verwaltung des AIF auf eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die über eine Erlaubnis nach den §§ 20 und 22 verfügt und sich zur Übernahme der Verwaltung bereit erklärt, übergeht. Die Verwaltung von inländischen Spezial-AIF kann auch auf EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften übertragen werden, für welche die erforderlichen Angaben gemäß § 54 übermittelt wurden.

(6) Für EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des Absatzes 2, für die nicht binnen der in Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Frist die Angaben gemäß § 54 übermittelt wurden, gilt Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übertragung binnen drei Monaten nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 2 genannten Frist erfolgen kann. Für EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften, die vor dem 22. Juli 2013 inländische Publikums-AIF verwalten, und für ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, die vor dem 22. Juli 2013 inländische AIF verwalten, gilt Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übertragung innerhalb von 15 Monaten nach dem 21. Juli 2013 erfolgen kann.

§ 344

Übergangsvorschriften für ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften

Die §§ 56 bis 66 sind erst ab dem Zeitpunkt anzuwenden, auf den in § 295 Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird.

Unterabschnitt 2

Besondere Übergangsvorschriften für offene AIF und für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten

§ 345

Übergangsvorschriften für offene AIF und AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten, die bereits nach dem Investmentgesetz reguliert waren

(1) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. über eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaft nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder als Investmentaktiengesellschaft nach § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung verfügt und
2. inländische offene Publikums-AIF verwaltet, die vor dem 22. Juli 2013 im Sinne des § 343 Absatz 4 aufgelegt und deren Anlagebedingungen gemäß den §§ 43, 43a des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung genehmigt wurden,

hat die Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung dieser inländischen offenen Publikums-AIF an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen; die geänderten Anlagebedingungen müssen spätestens am 21. Juli 2014 in Kraft treten. Die für die Anpassung erforderlichen Änderungen der Anlagebedingungen müssen nur dann von der Bundesanstalt genehmigt werden, wenn es sich bei diesen Änderungen nicht um rein redaktionelle Änderungen auf Grund der Anpassungen an die Begrifflichkeiten nach diesem Gesetz handelt. Andere als die zur Anpassung der Anlagebedingungen an die Vorschriften dieses Gesetzes notwendigen Änderungen dürfen in den Anlagebedingungen nicht vorgenommen werden. Für die Genehmigung der Anlagebedingungen gilt nur § 163 Absatz 2 Satz 1 bis 4, 7 bis 11 und Absatz 4 Satz 1, 6 und 7 mit der Maßgabe, dass die in § 163 Absatz 2 Satz 1 genannte Frist zwei Monate ab Einreichung des Antrags auf Genehmigung der Anlagebedingungen beträgt. Auf rein redaktionelle Änderungen von Anlagebedingungen im Sinne des Satzes 2 ist § 163 nicht anzuwenden, jedoch gilt für die Bekanntmachung der Änderungen und deren Inkrafttreten § 163 Absatz 4 Satz 1 und 6 erster Halbsatz entsprechend; die redaktionell angepassten Anlagebedingungen sind bei der Bundesanstalt einzureichen. Der Antrag auf Genehmigung der Änderungen der Anlagebedingungen oder, falls ein solcher nach Satz 2 nicht erforderlich ist, die redaktionell angepassten Anlagebedingungen dürfen nicht nach dem Erlaubnisantrag gemäß § 22 bei der Bundesanstalt eingereicht werden. Wird der Antrag auf Genehmigung der Änderungen der Anlagebedingungen oder werden, falls ein solcher nach Satz 2 nicht erforderlich ist, die redaktionell angepassten Anlagebedingungen vor dem Erlaubnisantrag gemäß § 22 eingereicht, muss die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Einreichung verbindlich gegenüber der Bundesanstalt erklären, spätestens bis zum 21. Juli 2014 einen Antrag auf Erlaubnis nach den §§ 20 und 22 zu stellen. Die Bundesanstalt ist unverzüglich über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der Anlagebedingungen zu informieren. Bis zum Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen der verwalteten inländischen offenen Publikums-AIF im Sinne des Satzes 1 Nummer 2, spätestens jedoch bis zum 21. Juli 2014, sind für diese AIF die für entsprechende Publikums-AIF geltenden Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die §§ 1 und 2 sowie die Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die für Umstellung auf das neue Recht erforderlichen Anträge, Verwaltungsverfahren und Bescheide sowie die Übergangsvorschriften nach diesem Gesetz bleiben unberührt. Ab Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen, spätestens jedoch ab dem 22. Juli 2014, sind auf die inländischen offenen Publikums-AIF die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Bis zum Eingang des Erlaubnisantrags nach § 22 bei der Bundesanstalt, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 21. Juli 2014, gelten für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung weiter. Absatz 1 Satz 10 gilt entsprechend. Soweit sich aus Absatz 1 Satz 9 nichts anderes ergibt, ist ab Eingang des Erlaubnisantrags nach § 22, spätestens jedoch ab dem 22. Juli 2014, dieses Gesetz vollständig auf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anzuwenden mit der Maßgabe, dass im Hinblick auf die Verwaltung und den Vertrieb von Publikums-AIF im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 im Geltungsbereich dieses Gesetzes und so lange der Erlaubnisantrag, der bis zum 21. Juli 2014 einzureichen ist, noch nicht beschieden wurde, das Erfordernis der Erlaubnis durch den noch nicht beschiedenen vollständigen Erlaubnisantrag ersetzt wird. Haben die in Absatz 1 Satz 1 genannten AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 keinen Antrag auf Erlaubnis gemäß § 22 gestellt, ist § 343 Absatz 5 anzuwenden.

(3) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. über eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaft nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder über eine Erlaubnis als Investmentaktiengesellschaft nach § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung verfügt und
2. inländische offene Spezial-AIF verwaltet, die vor dem 22. Juli 2013 im Sinne des § 343 Absatz 4 aufgelegt wurden,

hat die Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung dieser inländischen offenen Spezial-AIF spätestens bis zum 21. Juli 2014 an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen und zusammen mit dem Erlaubnisantrag gemäß § 22 einzureichen. Absatz 1 Satz 8 und 9 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Erfüllt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4, gelten für sie und die von ihr verwalteten inländischen offenen Spezial-AIF im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 bis zum Eingang des Antrags auf Registrierung nach § 44 bei der Bundesanstalt, spätestens jedoch bis zum 21. Juli 2014, die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung weiter. Die Übergangsvorschriften, die Vorschriften zur Registrierung sowie die Befugnisse der Bundesanstalt nach diesem Gesetz bleiben unberührt. Ab dem Eingang des Antrags auf Registrierung bei der Bundesanstalt, spätestens ab dem 22. Juli 2014, sind die für diese AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft geltenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(5) Beantragt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 3 Satz 1 gemäß § 22 die Erlaubnis zur Verwaltung von AIF, muss sie diejenigen Angaben und Unterlagen, die sie bereits bei dem Erlaubnisantrag nach § 7 Absatz 1 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder im Rahmen der Umstellung ihrer Investmentvermögen auf dieses Gesetz vorgelegt hat, nicht erneut vorlegen, sofern diese Angaben und Unterlagen weiterhin aktuell sind.

(6) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 darf von ihr verwaltete inländische offene Publikums-AIF im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 nach dem 21. Juli 2013 im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung weiter vertreiben. Das Vertriebsrecht nach Satz 1 endet,

1. wenn die Bundesanstalt den Vertrieb untersagt hat,
2. wenn die Bundesanstalt die Erlaubnis nach § 23 versagt hat,
3. mit dem Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen gemäß Absatz 2,
4. spätestens jedoch mit Ablauf des 21. Juli 2014.

Ein Vertrieb der in Satz 1 genannten inländischen offenen Publikums-AIF nach dem 21. Juli 2014 oder, sofern die Änderungen der Anlagebedingungen nach Absatz 2 früher in Kraft treten, nach dem Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen gemäß Absatz 2 ist nur zulässig, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zu dem früheren der beiden Zeitpunkte das Anzeigeverfahren nach § 316 erfolgreich durchlaufen hat. § 316 Absatz 1 bis 3 ist für das Anzeigeverfahren im Sinne des Satzes 3 mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. die Frist nach § 316 Absatz 3 zwei Monate beträgt,
2. die Vertriebsanzeige zusammen mit dem Erlaubnisantrag gemäß § 22 eingereicht werden muss,
3. solange der bei der Bundesanstalt eingereichte Erlaubnisantrag gemäß § 22 noch nicht beschieden ist, das Erfordernis der Erlaubnis nach § 22 durch den bei der Bundesanstalt eingereichten, aber noch nicht beschiedenen vollständigen Erlaubnisantrag ersetzt wird.

Der Vertrieb nach den Vorschriften dieses Gesetzes darf erst nach der Mitteilung nach § 316 Absatz 3 und nach Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen fortgesetzt werden. In dem Zeitraum, in dem das Erfordernis der Erlaubnis nach § 22 durch den bei der Bundesanstalt eingereichten, aber noch nicht beschiedenen Erlaubnisantrag ersetzt wird, sind in dem Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen die Anleger drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle über die fehlende Erlaubnis der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Folgen einer Erlaubnisversagung hinzuweisen. Das Vertriebsrecht erlischt, wenn die Erlaubnis gemäß § 23 versagt wird.

(7) Für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 und den Vertrieb der von ihr verwalteten inländischen offenen Spezial-AIF im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 nach dem 21. Juli 2013 im Geltungsbereich dieses Gesetzes an professionelle oder semiprofessionelle Anleger gilt Absatz 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass jeweils an die Stelle des § 316 der § 321 und an die Stelle von inländischen offenen Publikums-AIF inländische offene Spezial-AIF treten.

(8) AIF-Verwaltungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anzeige nach § 139 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder nach § 7 Absatz 1 des Auslandsinvestmentgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung er-

stattet haben und zum öffentlichen Vertrieb von Anteilen oder Aktien eines von ihr verwalteten AIF berechtigt sind und diese auch nach dem 21. Juli 2014 im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben beabsichtigen, müssen

1. in Bezug auf
   a) EU-AIF und
   b) ausländische AIF,

   die im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Privatanleger vertrieben werden, eine Anzeige nach § 320 an die Bundesanstalt übermitteln,
2. in Bezug auf
   a) ausländische AIF und
   b) EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF keine EU-AIF oder inländischen AIF sind, die von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden,

   und die im Geltungsbereich dieses Gesetzes von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft an professionelle oder semiprofessionelle Anleger vertrieben werden, eine Anzeige nach § 329 an die Bundesanstalt übermitteln,
3. in Bezug auf
   a) EU-AIF und
   b) EU-Feeder-AIF, deren Master-AIF ein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird,

   und die im Geltungsbereich dieses Gesetzes von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft an professionelle oder semiprofessionelle Anleger vertrieben werden, über die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft eine Anzeige nach § 323 übermitteln,
4. in Bezug auf
   a) ausländische AIF und
   b) EU-AIF,

   die im Geltungsbereich dieses Gesetzes von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft an professionelle oder semiprofessionelle Anleger vertrieben werden, eine Anzeige nach § 330 an die Bundesanstalt übermitteln.

Die AIF-Verwaltungsgesellschaft darf den AIF im Sinne von Satz 1 noch bis zum Abschluss des Anzeigeverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach den Vertriebsvorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung vertreiben. Das Vertriebsrecht nach Satz 2 endet spätestens am 21. Juli 2014. Wird kein weiterer Vertrieb des AIF im Sinne von Satz 1 beabsichtigt, gilt § 315 entsprechend. Eine neue Vertriebsanzeige nach Satz 1 ist jederzeit möglich.

(9) AIF-Verwaltungsgesellschaften, die in Bezug auf ihre EU-AIF oder ausländischen AIF nach dem 21. Juli 2014 Tätigkeiten ausüben oder ausüben lassen, die zwar nach dem Investmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung nicht als öffentlicher Vertrieb galten, nach diesem Gesetz aber als Vertrieb anzusehen sind, haben, gegebenenfalls über die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates, eine Anzeige nach den §§ 320, 323, 329 oder 330 zu übermitteln. Absatz 8 Satz 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

(10) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Vertrieb eines ab dem 22. Juli 2013 der Anzeigepflicht nach § 331 unterfallenden AIF an professionelle Anleger berechtigt sind, dürfen diesen nach dem 21. Juli 2014 dort nicht mehr vertreiben, es sei denn, sie haben ein neues Vertriebsrecht nach § 331 Absatz 5 Satz 2 erhalten. Abweichende Fristen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in dem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem der AIF bisher zum Vertrieb an professionelle Anleger zugelassen war, bleiben unberührt. Die Fristen nach § 331 Absatz 3 und 4 beginnen zu laufen, sobald die Bundesanstalt der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Erlaubnis gemäß § 22 erteilt hat und die Änderungen der Anlagebedingungen in Kraft getreten sind.

(11) Für Verwahrstellen von inländischen offenen Publikums-AIF ist keine erneute Genehmigung nach § 69 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 87, erforderlich, wenn deren Auswahl bereits nach § 21 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung genehmigt worden ist.

(12) Der Antrag einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, der auf eine Genehmigung der Anlagebedingungen eines AIF durch die Bundesanstalt nach dem Investmentgesetz gerichtet ist und der vor dem 21. Juli 2013 bei der Bundesanstalt eingegangen ist, jedoch bis zum Ablauf des 21. Juli 2013 noch nicht genehmigt war, gilt als am 22. Juli 2013 gestellter Antrag auf Genehmigung der Anlagebedingungen nach diesem Gesetz. Sofern nach diesem Gesetz erforderliche Angaben oder Dokumente fehlen, hat die Bundesanstalt diese nachzufordern.

§ 346

Besondere Übergangsvorschriften für Immobilien-Sondervermögen

(1) Für Anleger, die am 21. Juli 2013 Anteile an Immobilien-Sondervermögen in einem Wertpapierdepot auf ihren Namen hinterlegt haben, gelten im Hinblick auf diese Anteile nicht die Mindesthaltefrist gemäß § 255 Absatz 3 und die Rückgabefrist für Anteilsrückgaben gemäß § 255 Absatz 4, soweit die Anteilsrückgaben 30 000 Euro pro Kalenderhalbjahr für einen Anleger nicht übersteigen. Anleger können verlangen, dass die Rücknahme von Anteilen gemäß Satz 1 weiterhin entsprechend den am 21. Juli 2013 geltenden Vertragsbedingungen erfolgt.

(2) Für Immobilien-Sondervermögen, bei denen der Anleger die Rücknahme der Anteile nach Absatz 1 Satz 2 häufiger als alle drei Monate verlangen kann, ist § 251 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Wert der Vermögensgegenstände im Sinne von § 231 Absatz 1 sowie § 234 innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu ermitteln und anzusetzen ist. Abweichend von Satz 1 ist der Wert stets erneut zu ermitteln und anzusetzen, wenn nach Auffassung der AIF-

Kapitalverwaltungsgesellschaft der zuletzt ermittelte Wert auf Grund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist; die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat ihre Entscheidung und die tragenden Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Für Anteile gemäß Absatz 1 Satz 1 ist in den Anlagebedingungen des Immobilien-Sondervermögens festzulegen, dass die Rücknahme dieser Anteile weiterhin entsprechend der Regelung der am 21. Juli 2013 geltenden Vertragsbedingungen erfolgt.

(4) Für Immobilien-Sondervermögen, bei denen der Anleger die Anteilrücknahme nach Absatz 1 Satz 2 börsentäglich verlangen kann, ist § 253 Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Betrag, der mindestens 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens entspricht, täglich für die Rücknahme von Anteilen verfügbar ist.

(5) Für Anteile gemäß Absatz 1 Satz 1 müssen die Angaben im Verkaufsprospekt nach § 256 Absatz 1 Nummer 1 einen ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis darauf enthalten, dass der Anleger die Rücknahme dieser Anteile und die Auszahlung des Anteilswertes entsprechend der Regelung der am 21. Juli 2013 geltenden Vertragsbedingungen verlangen kann.

(6) Für Immobilien-Sondervermögen, bei denen der Anleger die Anteilrücknahme nach Absatz 1 Satz 2 häufiger als alle drei Monate verlangen kann, gilt § 257 Absatz 4 Satz 2 mit der Maßgabe, dass ein erneuter Fristlauf nach § 257 Absatz 1 bis 3 auch dann nicht in Betracht kommt, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteilrücknahme binnen drei Monaten erneut aussetzt.

(7) Soweit Anleger Anteile vor Änderung der Vertragsbedingungen zum Zwecke der Anpassung an das Investmentgesetz in der ab dem 8. April 2011 geltenden Fassung erworben haben, gilt die Frist des § 255 Absatz 3 als eingehalten. Aussetzungen, nach denen die Kapitalverwaltungsgesellschaft am ersten Börsentag nach dem 1. Januar 2013 oder früher die Anteilrücknahme wieder aufnimmt, gelten für die Zwecke des § 257 Absatz 4 Satz 1 nicht als Aussetzungen. Auf die am 8. April 2011 bestehenden Immobilien-Sondervermögen, bei denen am 31. Dezember 2012 die Rücknahme von Anteilen gemäß § 37 Absatz 2 oder § 81 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung ausgesetzt ist, dürfen die §§ 37, 78, 80, 80c, 80d und 81 des Investmentgesetzes in der bis zum 7. April 2011 geltenden Fassung noch bis zu dem Tag, der sechs Monate nach der Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile liegt, und müssen die §§ 258, 259 erst ab dem Tag, der auf den Tag sechs Monate nach der Wiederaufnahme der Anteile folgt, angewendet werden.

(8) Auf die am 8. April 2011 bestehenden Immobilien-Sondervermögen dürfen die §§ 80a, § 91 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 4 des Investmentgesetzes in der bis zum 7. April 2011 geltenden Fassung noch bis zum 31. Dezember 2014 weiter angewendet werden. Auf die am 1. Juli 2011 bestehenden Immobilien-Sondervermögen dürfen § 82 Absatz 3 Satz 2 und § 91 Absatz 3 Nummer 3 des Investmentgesetzes in der vor dem 1. Juli 2011 geltenden Fassung noch bis zum 31. Dezember 2014 weiter angewendet werden.

§ 347

Besondere Übergangsvorschriften für Altersvorsorge-Sondervermögen

(1) Für Altersvorsorge-Sondervermögen im Sinne des § 87 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, die vor dem 22. Juli 2013 im Sinne des § 343 Absatz 4 aufgelegt wurden, gelten nach Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen zusätzlich zu den in § 345 Absatz 1 Satz 11 genannten Vorschriften § 87 Absatz 2 sowie die §§ 88 bis 90 und 143 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe b des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung entsprechend. Die in § 345 Absatz 1 Satz 11 genannten Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf Publikums-AIF beziehen, gelten jedoch nur, soweit sich aus § 87 Absatz 2 sowie den §§ 88 bis 90 und 99 Absatz 3 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung nichts anderes ergibt.

(2) Nach dem 21. Juli 2013 dürfen Altersvorsorge-Sondervermögen im Sinne des § 87 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung nicht mehr aufgelegt im Sinne des § 343 Absatz 4 werden.

§ 348

Besondere Übergangsvorschriften für Gemischte Sondervermögen und Gemischte Investmentaktiengesellschaften

Gemischte Sondervermögen oder Gemischte Investmentaktiengesellschaften, die vor dem 22. Juli 2013 gemäß den §§ 83 bis 86 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung aufgelegt wurden und die zu diesem Zeitpunkt

1. Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach den §§ 66 bis 82 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung,
2. Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung,
3. Aktien an Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung vergleichbare Anlageform vorsieht oder
4. Anteile oder Aktien an mit Nummer 2 oder 3 vergleichbaren EU-AIF oder ausländischen AIF

unter Einhaltung der Anlagegrenzen, der zusätzlichen Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen gemäß § 84 Absatz 2, 3 in Verbindung mit § 113 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3, den §§ 85, 117 Absatz 1 Satz 2 sowie § 118 Satz des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erworben haben, dürfen diese gehaltenen Anteile oder Aktien abweichend von § 219 auch nach dem 21. Juli 2013 weiter halten. Auf die Verwaltung von Gemischten Investmentvermögen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 oder 4, deren Vertragsbedingungen es erlauben, die Mittel zu mehr als 50 Prozent des Wertes des Vermögens des Gemischten Investmentvermögens in Anteile an Immobilien-Sondervermögen in Form von Publikumsinvestmentvermögen sowie in Anteile an vergleichbaren EU-AIF oder

ausländischen AIF anzulegen, ist § 255 Absatz 3 und 4 anzuwenden, solange die Anteile nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 weiter gehalten werden. Im Übrigen gelten für diese Gemischten Investmentvermögen im Sinne des Satzes 1 die Vorschriften dieses Gesetzes einschließlich der Übergangsvorschriften.

§ 349

Besondere Übergangsvorschriften für Sonstige Sondervermögen und Sonstige Investmentaktiengesellschaften

Sonstige Sondervermögen oder Sonstige Investmentaktiengesellschaften, die vor dem 22. Juli 2013 gemäß den §§ 90g bis 90k des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung aufgelegt wurden und die zu diesem Zeitpunkt

1. Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach § 66 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung,
2. Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung,
3. Aktien an Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung vergleichbare Anlageform vorsieht,
4. Anteile oder Aktien an mit Nummer 1, 2 oder 3 vergleichbaren EU-AIF oder ausländischen AIF oder
5. Beteiligungen an Unternehmen, sofern der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann,

unter Einhaltung der Anlagegrenzen, der zusätzlichen Angaben im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen gemäß § 90h Absatz 2, in Verbindung mit § 113 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3, § 90h Absatz 3 und 4, § 90j Absatz 2 Nummer 1, § 117 Absatz 1 Satz 2 sowie § 118 Satz 2 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erworben haben, dürfen diese gehaltenen Anteile, Aktien oder Beteiligungen abweichend von § 221 auch nach dem 21. Juli 2013 weiter halten. Im Übrigen gelten für die Sonstigen Investmentvermögen im Sinne des Satzes 1 die Vorschriften dieses Gesetzes einschließlich der Übergangsvorschriften.

§ 350

Besondere Übergangsvorschriften für Hedgefonds und offene Spezial-AIF

(1) Für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. über eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaft nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder über eine Erlaubnis als Investmentaktiengesellschaft nach § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung verfügt und
2. Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften mit zusätzlichen Risiken im Sinne des § 112 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung verwaltet, die vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt im Sinne des § 343 Absatz 4 wurden, an Privatanleger vertrieben werden durften und deren Anlagebedingungen gemäß den §§ 43, 43a des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung genehmigt wurden,

gilt § 345 Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass in § 345 Absatz 1 Satz 11 an die Stelle des Begriffs „Publikums-AIF“ der Begriff „Spezial-AIF“ tritt und ein Vertrieb an Privatanleger oder ein Erwerb der Anteile oder Aktien durch Privatanleger ab dem 22. Juli 2013 nicht mehr zulässig ist, soweit sich aus Satz 2 nichts anderes ergibt. Solange Anteile oder Aktien von Privatanlegern gehalten werden, gelten abweichend von § 345 Absatz 1 Satz 11 ab Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen die §§ 112, 116 und 118 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung entsprechend, sofern sie Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften mit zusätzlichen Risiken im Sinne des § 112 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung betreffen; ein Vertrieb an oder ein Erwerb durch Privatanleger ist ausgeschlossen. Solange Anteile oder Aktien von Privatanlegern gehalten werden, gelten ferner die §§ 162, 163 und 297, soweit sich diese Vorschriften auf Anleger beziehen, und die §§ 300, 301, 305 und 306 im Hinblick auf diejenigen Privatanleger, die noch Anteile oder Aktien halten.

(2) Werden Anteile oder Aktien von inländischen offenen Spezial-AIF im Sinne des § 345 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, die von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 345 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 verwaltet werden, von Privatanlegern gehalten, die diese Anteile oder Aktien vor dem 22. Juli 2013 erworben haben, so dürfen diese Privatanleger diese vor dem 22. Juli 2013 erworbenen Anteile oder Aktien auch nach dem 22. Juli 2013 weiter halten, bis sie diese Anteile oder Aktien zurückgeben, ohne dass sich die Qualifikation des Investmentvermögens als inländischer Spezial-AIF nach § 1 Absatz 6 ändert.

§ 351

Übergangsvorschriften für offene AIF und für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten, die nicht bereits nach dem Investmentgesetz reguliert waren

(1) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. nicht über eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaft nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder eine Erlaubnis als Investmentaktiengesellschaft nach § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung verfügt und
2. inländische offene Publikums-AIF verwaltet, die vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt im Sinne des § 343 Absatz 4 wurden,

hat die Anlagebedingungen, Satzungen oder Gesellschaftsverträge dieser inländischen offenen Publikums-AIF an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen; die geänderten Anlagebedingungen müssen spätestens am 21. Juli 2014 in Kraft treten. Für die Genehmigung der Anlagebedingungen

gilt nur § 163 Absatz 2 Satz 1 bis 4, 7 bis 11 und Absatz 4. Der Antrag auf Genehmigung der Anlagebedingungen darf nicht nach dem Erlaubnisantrag gemäß § 22 bei der Bundesanstalt eingereicht werden. Wird der Antrag auf Genehmigung der Änderungen der Anlagebedingungen vor dem Erlaubnisantrag gemäß § 22 eingereicht, muss die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Einreichung verbindlich gegenüber der Bundesanstalt erklären, spätestens bis zum 21. Juli 2014 einen Antrag auf Erlaubnis nach den §§ 20 und 22 zu stellen. Ab Inkrafttreten der Anlagebedingungen, spätestens jedoch ab dem 22. Juli 2014, finden auf diese inländischen offenen Publikums-AIF die für sie nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften Anwendung. Die §§ 1 und 2 sowie die Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die für Umstellung auf das neue Recht erforderlichen Anträge, Verwaltungsverfahren und Bescheide sowie die Übergangsvorschriften nach diesem Gesetz bleiben bis zu dem in Satz 5 genannten Zeitpunkt unberührt.

(2) Soweit sich aus Absatz 1 Satz 5 nichts anderes ergibt, ist ab Eingang des Erlaubnisantrags nach § 22 bei der Bundesanstalt dieses Gesetz vollständig auf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Hinblick auf die Verwaltung und den Vertrieb von Publikums-AIF im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 im Geltungsbereich dieses Gesetzes und solange der Erlaubnisantrag, der bis zum 21. Juli 2014 einzureichen ist, noch nicht beschieden wurde, das Erfordernis der Erlaubnis durch den noch nicht beschiedenen vollständigen Erlaubnisantrag ersetzt wird. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(3) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 darf von ihr verwaltete inländische offene Publikums-AIF im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 nach dem 21. Juli 2013 weiter im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die nach § 316 erforderliche Anzeige vertreiben. Für das Ende des Vertriebsrechts nach Satz 1 und die Voraussetzungen für einen Vertrieb nach dem Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen, jedenfalls spätestens nach dem 21. Juli 2014, gilt § 345 Absatz 6 Satz 2 bis 7 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für inländische offene Spezial-AIF entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Antrags auf Genehmigung der Anlagebedingungen die Anlagebedingungen, an die Stelle des Verweises auf § 316 der Verweis auf § 321 und an die Stelle von Publikums-AIF Spezial-AIF treten.

(5) AIF-Verwaltungsgesellschaften, die

1. offene EU-AIF oder offene ausländische AIF verwalten, die keine ausländischen Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung sind und im Inland vor dem 22. Juli 2013 vertrieben werden durften und
2. ab dem 22. Juli 2013 Tätigkeiten ausüben oder ausüben lassen, die nach diesem Gesetz als Vertrieb eines Investmentvermögens anzusehen sind,

übermitteln, gegebenenfalls über die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates, eine Anzeige nach den §§ 320, 323, 329 oder 330. § 345 Absatz 8 Satz 2, 3 und 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wörter „nach den Vertriebsvorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung“ die Wörter „nach den Vertriebsvorschriften, die für diese Investmentvermögen vor dem 22. Juli 2013 anwendbar waren“ treten.

§ 352

Übergangsvorschrift zu § 127 des Investmentgesetzes

Auf Ansprüche nach § 127 des Investmentgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 2011, die vor dem 1. Juli 2011 entstanden sind, ist § 127 Absatz 5 des Investmentgesetzes in der bis zum 30. Juni 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Unterabschnitt 3

Besondere Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die geschlossene AIF verwalten, und für geschlossene AIF

§ 353

Besondere Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die geschlossene AIF verwalten, und für geschlossene AIF

(1) Sofern AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften ausschließlich geschlossene AIF verwalten, die nach dem 21. Juli 2013 keine zusätzlichen Anlagen tätigen, können sie solche AIF weiterhin verwalten, ohne dass sie die Vorschriften dieses Gesetzes einhalten müssen oder eine Erlaubnis oder Registrierung nach diesem Gesetz benötigen.

(2) Sofern EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften keine Erlaubnis oder Registrierung nach den zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum benötigen und im Inland ausschließlich geschlossene inländische AIF verwalten, die nach dem 21. Juli 2013 keine zusätzlichen Anlagen tätigen, können sie diese weiterhin verwalten, ohne die Vorschriften dieses Gesetzes einhalten zu müssen.

(3) Sofern AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften ausschließlich geschlossene AIF verwalten, deren Zeichnungsfrist für Anleger vor Inkrafttreten der Richtlinie 2011/61/EU ablief und die für einen Zeitraum aufgelegt wurden, der spätestens am 21. Juli 2016 abläuft, können sie weiterhin solche AIF verwalten, ohne dass sie die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 67, 148 oder 158 und gegebenenfalls des § 261 Absatz 7 und der §§ 287 bis 292 einhalten oder eine Erlaubnis oder Registrierung gemäß diesem Gesetz benötigen. Satz 1 findet auf die Verwaltung von inländischen geschlossenen AIF, deren Zeichnungsfrist vor Inkrafttreten der Richtlinie 2011/61/EU ablief und die für einen Zeitraum aufgelegt wurden, der spätestens am 21. Juli 2016 abläuft, durch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften entsprechend Anwendung.

(4) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die nicht die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 erfüllen und die geschlossene inländische AIF verwalten, deren Zeichnungsfrist vor dem 22. Juli 2013 abgelaufen ist und die nach dem 21. Juli 2013 Anlagen tätigen, gelten ab Eingang des Erlaubnisantrags gemäß § 22 bei der Bundesanstalt für die Verwaltung dieser geschlossenen inländischen AIF nur die §§ 1 bis 43, 53 bis 67, 80 bis 90, 148, 158 bis 160, 261 Absatz 7, § 263 Absatz 2, die §§ 271, 272, 274, 286 bis 292, 300, 303, 308 und 339 bis 344, 352 bis 354 entsprechend. Satz 1 ist auf die Verwaltung von inländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Zeichnungsfrist vor dem 22. Juli 2013 abgelaufen ist und die nach dem 21. Juli 2013 Anlagen tätigen, durch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften entsprechend anzuwenden.

(5) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 Satz 1 erfüllen und die geschlossene inländische AIF verwalten, deren Zeichnungsfrist vor dem 22. Juli 2013 abgelaufen ist und die nach dem 21. Juli 2013 Anlagen tätigen, sind ab Eingang des Registrierungsantrags gemäß § 44 bei der Bundesanstalt für die Verwaltung dieser geschlossenen inländischen AIF abweichend von § 2 Absatz 5 Satz 1 nur die §§ 1 bis 17, 26 bis 28, 42, 44 bis 48, 80 bis 90, 261 Absatz 7, § 263 Absatz 2, die §§ 271, 272, 339 bis 343, 353 und 354 entsprechend anzuwenden; dabei richtet sich die Ausgestaltung der in den §§ 26 bis 28 geforderten Verhaltens- und Organisationspflichten nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit, indem die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten AIF berücksichtigt werden.

(6) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene inländische AIF verwalten, die vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt wurden, deren Zeichnungsfrist nicht vor dem 22. Juli 2013 abgelaufen ist und die nach dem 21. Juli 2013 Anlagen tätigen, gilt für die Verwaltung dieser geschlossenen AIF § 351 Absatz 1 bis 4 entsprechend. Für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die geschlossene EU-AIF oder geschlossene ausländische AIF verwalten, die im Inland vor dem 22. Juli 2013 vertrieben werden durften und deren Zeichnungsfrist nicht vor dem 22. Juli 2013 abgelaufen ist, gilt § 351 Absatz 5 entsprechend.

(7) Soweit sich aus den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes ergibt, ist für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene AIF verwalten, § 343 anzuwenden.

(8) Die §§ 53, 54, 316, 320, 321, 323 und 329 bis 331 sind nicht anzuwenden auf den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an inländischen AIF oder EU-AIF, die Gegenstand eines laufenden öffentlichen Angebots unter Verwendung eines Prospektes sind, der vor dem 22. Juli 2013 im Einklang mit dem geltenden Prospektrecht erstellt und veröffentlicht wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.

§ 354

Übergangsvorschrift zu § 342 Absatz 3

§ 342 Absatz 3 gilt für Streitigkeiten im Zusammenhang mit geschlossenen Publikums-AIF erst ab dem 22. Juli 2014.

Unterabschnitt 4

Übergangsvorschriften für OGAW-Verwaltungsgesellschaften und OGAW

§ 355

Übergangsvorschriften für OGAW-Verwaltungsgesellschaften und OGAW

(1) OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften oder extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die in § 17 Absatz 1 und § 20 Absatz 2 aufgeführten Geschäfte betreiben und die eine Erlaubnis nach § 7 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder eine Erlaubnis als Investmentaktiengesellschaft nach § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erhalten haben, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb; die Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder § 113 gilt insoweit als erteilt.

(2) Die Anlagebedingungen für inländische OGAW, die vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt im Sinne des § 343 Absatz 4 wurden, sind an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Andere als die zur Anpassung der Anlagebedingungen an die Vorschriften dieses Gesetzes notwendigen Änderungen dürfen in den Anlagebedingungen nicht vorgenommen werden. Die Änderungen müssen nicht genehmigt werden, sofern diese Anlagebedingungen bereits nach § 43 Absatz 2 und § 43a des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung genehmigt wurden und Anpassungen lediglich auf Grund von Anpassungen an die Begrifflichkeiten nach diesem Gesetz redaktioneller Natur sind. Sofern eine Genehmigung der Anlagebedingungen nach Satz 3 nicht erforderlich ist, haben die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften die Anlagebedingungen redaktionell bis zum 31. Dezember 2014 an die Rechtsvorschriften dieses Gesetzes anzupassen. § 163 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 bis 5, 6 Halbsatz 2 und 7 gilt für diese Änderungen nicht. Müssen die Anlagebedingungen an die Anforderungen nach den §§ 200 bis 203 angepasst werden, bedürfen diese Änderungen der Genehmigung; die Anpassungen sind innerhalb von sechs Monaten ab dem 22. Juli 2013 vorzunehmen. Für die Genehmigung der Anlagebedingungen gilt § 163 mit der Maßgabe, dass die in Absatz 2 Satz 1 genannte Frist drei Monate beträgt und dass Absatz 2 Satz 5, 6 und 10, Absatz 3, 4 Satz 2 bis 5 keine Anwendung finden. Zudem haben die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften zeitgleich mit den Anlagebedingungen jeweils die wesentlichen Anlegerinformationen und den Verkaufsprospekt an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen und diese Unterlagen jeweils gemeinsam unverzüglich nach erstmaliger Verwendung bei der Bundesanstalt einzureichen. Bedürfen die Änderungen der Anlagebedingungen keiner Genehmigung durch die Bundesanstalt, haben die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und die EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften zeitgleich die redaktionell angepassten Anlagebedingungen bei der Bundesanstalt einzureichen. Bis zum Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen der inländischen OGAW, die von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 verwaltet werden, gelten für diese inländischen OGAW die auf inländische OGAW anwendbaren Vorschriften des Investmentgesetzes

in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung weiter. Ab Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen finden auf diese inländischen OGAW die auf inländische OGAW nach diesem Gesetz anwendbaren Vorschriften Anwendung.

(3) Die Verwahrstelle von bereits aufgelegten inländischen OGAW bedarf keiner Genehmigung, sofern sie bereits nach § 21 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung genehmigt wurde.

(4) OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des EU-OGAW eine Anzeige nach § 132 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder nach § 15c Absatz 1 des Auslandsinvestmentgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung erstattet haben und zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, müssen keine neue Anzeige nach § 310 übermitteln; ein bereits erlangtes Vertriebsrecht besteht fort. OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die in Bezug auf ihre EU-OGAW nach dem 21. Juli 2013 Tätigkeiten ausüben oder ausüben lassen, die nach dem Investmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung nicht als öffentlicher Vertrieb galten, nach diesem Gesetz aber als Vertrieb anzusehen sind, übermitteln bis zum 21. Juli 2014 über die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW eine Anzeige nach § 310.

Artikel 2

Aufhebung des Investmentgesetzes

Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

In § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) werden die Wörter „sowie dem Investmentgesetz“ durch die Wörter „, dem Investmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung sowie dem Kapitalanlagegesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 312a werden nach den Wörtern „§ 126 des Investmentgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder § 305 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ eingefügt.
2. In § 312d Absatz 4 Nummer 6 werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer EU-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 6 werden nach den Wörtern „§ 126 des Investmentgesetzes“ die Wörter „oder § 305 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ eingefügt.
2. § 8 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, für die nach dem Bausparkassengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch eine Genehmigung vorgesehen ist.“

Artikel 6

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8b Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „inländischer Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften nach“ durch die Wörter „von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften nach dem Kapitalanlagegesetzbuch,“ ersetzt.
2. In § 285 Nummer 26 werden die Wörter „zu Anteilen oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen im Sinn des § 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen im Sinn des § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes von mehr als dem zehnten Teil, aufgegliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn des § 36 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „zu Anteilen an Sondervermögen im Sinn des § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder Anlageaktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital im Sinn der §§ 108 bis 123 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbaren EU-Investmentvermögen oder vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen von mehr als dem zehnten Teil, aufgegliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn der §§ 168, 278 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder des § 36 des Investmentgesetzes“ ersetzt.
3. § 290 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs wird wie folgt gefasst:

   „Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder un-

selbständige Sondervermögen des Privatrechts sein, ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinn des § 2 Absatz 3 des Investmentgesetzes oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen oder als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinn des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinn des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar sind."

4. In § 314 Absatz 1 Nummer 18 werden die Wörter „Anteilen oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen im Sinn des § 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen im Sinn des § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes von mehr als dem zehnten Teil, aufgegliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn des § 36 des Investmentgesetzes" durch die Wörter „Anteilen an Sondervermögen im Sinn des § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder Anlageaktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital im Sinn der §§ 108 bis 123 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbaren EU-Investmentvermögen oder vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen von mehr als dem zehnten Teil, aufgegliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn der §§ 168, 278 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder des § 36 des Investmentgesetzes" ersetzt.

5. In § 341b Absatz 2 wird das Wort „Investmentanteile" durch die Wörter „Anteile oder Aktien an Investmentvermögen" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Nach dem Zweiunddreißigsten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird folgender Dreiunddreißigster Abschnitt eingefügt:

„Dreiunddreißigster Abschnitt

Übergangsvorschriften zum AIFM-Umsetzungsgesetz

Artikel 71

(1) Die in § 8b Absatz 2 Nummer 8, § 285 Nummer 26, § 290 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 und § 314 Absatz 1 Nummer 18 des Handelsgesetzbuchs jeweils in Bezug genommenen Bestimmungen des Investmentgesetzes sind die bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassungen dieser Bestimmungen.

(2) § 285 Nummer 26, § 290 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2, § 314 Absatz 1 Nummer 18 und § 341b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des AIFM-Umsetzungsgesetzes sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 21. Juli 2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Für Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre, die vor dem 22. Juli 2013 beginnen, bleiben die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung weiterhin anwendbar."

Artikel 8

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
   b) In Absatz 2b werden nach den Wörtern „Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1," die Wörter „Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs," eingefügt.
2. § 2a Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe d werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentgesellschaften" durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften" ersetzt.
   b) Der Satzteil nach Buchstabe e wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Anteile an Investmentvermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft oder Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentgesellschaften im Sinne der §§ 96 bis 111a des Investmentgesetzes ausgegeben werden, oder auf ausländische Investmentanteile, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben" werden durch die Wörter „Anteile oder Aktien von inländischen Investmentvermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung hat, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht oder die eine Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder den §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs hat, oder auf Anteile oder Aktien an EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 des Investmentgesetzes" werden durch die Wörter „Anteile oder Aktien an Hedgefonds im Sinne des § 283 des Kapitalanlagegesetzbuchs" ersetzt.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Investmentgesellschaften" durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwaltete Investmentgesellschaften,

EU-Verwaltungsgesellschaften, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Investmentgesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwaltete Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

5. In § 9 Absatz 1a Satz 2 werden die Wörter „Anteilen an Investmentvermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden“ durch die Wörter „Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

6. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

7. In § 27a Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

8. § 31 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 124 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 302 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

   b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Die §§ 293 bis 296, 297, 303 bis 307 des Kapitalanlagegesetzbuchs bleiben unberührt.“

   c) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

   aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „An die Stelle des Informationsblattes treten

   1. bei Anteilen oder Aktien an OGAW oder an offenen Publikums-AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach den §§ 164 und 166 des Kapitalanlagegesetzbuchs,

   2. bei Anteilen oder Aktien an geschlossenen Publikums-AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach den §§ 268 und 270 des Kapitalanlagegesetzbuchs,

   3. bei EU-AIF und ausländischen AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 318 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs,

   4. bei EU-OGAW die wesentlichen Anlegerinformationen, die nach § 298 Absatz 1 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs in deutscher Sprache veröffentlicht worden sind,

   5. bei inländischen Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes, die für den in § 345 Absatz 6 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Zeitraum noch weiter vertrieben werden dürfen, die wesentlichen Anlegerinformationen, die nach § 42 Absatz 2 des Investmentgesetzes erstellt worden sind, und

   6. bei ausländischen Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes, die für den in § 345 Absatz 8 Satz 2 oder § 355 Absatz 2 Satz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Zeitraum noch weiter vertrieben werden dürfen, die wesentlichen Anlegerinformationen, die nach § 137 Absatz 2 des Investmentgesetzes erstellt worden sind, und

   7. bei Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes das Vermögensanlagen-Informationsblatt nach § 13 des Vermögensanlagengesetzes, soweit der Anbieter der Vermögensanlagen zur Erstellung eines solchen Vermögensanlagen-Informationsblatts verpflichtet ist.“

   bb) Satz 4 wird aufgehoben.

9. In § 36 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „betreiben,“ die Wörter „und bei Finanzdienstleistungsinstituten, die das eingeschränkte Verwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 des Kreditwesengesetzes erbringen,“ eingefügt und werden die Wörter „dieses Geschäft“ durch die Wörter „diese Geschäfte“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

§ 1 Absatz 2 Nummer 1 des Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. Anteile oder Aktien von offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs;“.

Artikel 10

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Investmentgesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften“ ersetzt.

2. In § 12 Absatz 1 Satz 3 und 5 wird jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

3. § 32 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. ein nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes gebilligter oder bescheinigter Prospekt oder ein Verkaufsprospekt im Sinnes des § 42 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung veröffentlicht worden ist, der für den in § 345 Absatz 6 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch verwendet werden darf, oder ein Verkaufsprospekt im Sinne des § 165 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder ein Prospekt im Sinne des § 318 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs veröffentlicht worden ist, soweit nicht nach § 1 Ab-

satz 2 oder § 4 Absatz 2 des Wertpapierprospektgesetzes von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen werden kann."

Artikel 11

Änderung des Vermögensanlagengesetzes

Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte" die Wörter „und nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs ausgestaltete" eingefügt.

   b) Nummer 3 wird aufgehoben.

2. Dem § 32 werden die folgenden Absätze 5 bis 9 angefügt:

   „(5) Auf Vermögensanlagen, die durch die Änderung des § 1 Absatz 2 und das Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten und die die Voraussetzungen von § 353 Absatz 1 oder 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllen, ist dieses Gesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

   (6) Auf Vermögensanlagen, die durch die Änderung des § 1 Absatz 2 und das Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten und die die Voraussetzungen von § 353 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllen, ist dieses Gesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung mit Ausnahme von Abschnitt 3 weiterhin anzuwenden.

   (7) Auf Vermögensanlagen, die durch die Änderung des § 1 Absatz 2 und das Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten und die die Voraussetzungen von § 353 Absatz 4 oder 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllen, ist dieses Gesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung bis zur Stellung des Erlaubnisantrags gemäß § 22 oder des Registrierungsantrags gemäß § 44 des Kapitalanlagegesetzbuchs bei der Bundesanstalt weiterhin anzuwenden. Ab Eingang des Erlaubnisantrags nach § 22 oder des Registrierungsantrags gemäß § 44 des Kapitalanlagesetzbuchs ist für Vermögensanlagen im Sinne des Satzes 1 dieses Gesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung mit Ausnahme von Abschnitt 3 neben den in § 353 Absatz 4 oder 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Vorschriften weiterhin anzuwenden.

   (8) Auf Vermögensanlagen, die vor dem 22. Juli 2013 von mindestens einem Anleger gezeichnet wurden und die durch die Änderung des § 1 Absatz 2 und das Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten und die nicht die Voraussetzungen von § 353 Absatz 1, 2, 3, 4 oder 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllen, ist dieses Gesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung bis zur Stellung des Erlaubnisantrags gemäß § 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs bei der Bundesanstalt weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Billigung des Verkaufsprospekts nach § 8 nach dem 21. Juli 2013 nicht mehr erfolgen kann. Zeichnung im Sinne dieser Übergangsvorschrift ist der unbedingte und unbefristete Abschluss des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts, das darauf gerichtet ist, Gesellschafter an einer Publikumsgesellschaft zu werden.

   (9) Anträge, die auf eine Billigung des Verkaufsprospekts von Vermögensanlagen, die durch die Änderung des § 1 Absatz 2 und das Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten, durch die Bundesanstalt gerichtet und am 21. Juli 2013 noch nicht beschieden waren, erlöschen gebührenfrei mit Ablauf des 21. Juli 2013. Die Bundesanstalt weist den Antragsteller auf diesen Umstand und auf die Geltung des Kapitalanlagegesetzbuchs hin. Die vor dem 22. Juli 2013 erteilte Billigung des Verkaufsprospekts von Vermögensanlagen im Sinne von Satz 1 erlischt am 22. Juli 2013, wenn die Vermögensanlage vor dem 22. Juli 2013 noch nicht von mindestens einem Anleger gezeichnet ist. Absatz 8 Satz 3 gilt entsprechend."

Artikel 12

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 67 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Aktien, die zu einem inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagesetzbuch gehören, dessen Anteile oder Aktien nicht ausschließlich von professionellen und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden, gelten als Aktien des inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, auch wenn sie im Miteigentum der Anleger stehen; verfügt das Investmentvermögen über keine eigene Rechtspersönlichkeit, gelten sie als Aktien der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens."

2. In § 256 Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes" durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinn des § 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs" ersetzt.

3. In § 258 Absatz 1a werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes" durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinn des § 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs" ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

Das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765), das zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf“ durch die Wörter „Soweit sich aus den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs nichts anderes ergibt, darf eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ die Wörter „oder in einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vergleichbaren Rechtsform“ eingefügt.

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Sofern die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft vollständig den Regeln des Kapitalanlagegesetzbuchs unterfällt, gilt Satz 1 abweichend von § 142 Satz 1 und § 150 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs.“

   c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Inland“ die Wörter „(inländische Unternehmensbeteiligungsgesellschaft) oder ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft)“ eingefügt.

2. Dem § 3 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Sofern die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft vollständig den Regeln des Kapitalanlagegesetzbuchs unterfällt, gilt für die Kreditaufnahme nach Satz 1 § 215 oder § 274 des Kapitalanlagegesetzbuchs.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Auf“ das Wort „inländische“ und nach dem Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaften“ die Wörter „, auf die §§ 148 und 158 des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht anzuwenden sind,“ eingefügt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaften“ durch die Wörter „Inländische Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, auf die § 158 des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht anzuwenden ist und“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Soweit eine“ das Wort „inländische“ und nach dem Wort „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ die Wörter „, auf die § 158 des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht anzuwenden ist und“ eingefügt.

4. Dem § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt sich

   1. im Fall einer inländischen Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach dem Sitz der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft;

   2. im Fall einer EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, die ihre Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Inland hat, nach dem Sitz der Geschäftsleitung oder der Betriebsstätte;

   3. im Fall einer EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, die keine Geschäftsleitung oder Betriebsstätte im Inland hat und die nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Beteiligungen an inländischen Unternehmen erwirbt, hält, verwaltet und veräußert, nach dem Land, in dem die EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft schwerpunktmäßig investiert.“

5. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

      bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

      „4. sofern die die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verwaltende Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch erlaubnis- oder registrierungspflichtig ist, ein Nachweis über

         a) die Erteilung der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder

         b) die Registrierung nach § 44 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs.“

   b) Folgende Sätze werden angefügt:

   „Eine EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft hat dem Antrag anstelle der in Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Dokumente vergleichbare Dokumente nach dem geltenden Recht ihres Herkunftsmitgliedstaates beizufügen. Sofern die die EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verwaltende Verwaltungsgesellschaft nach den von ihrem Herkunftsmitgliedstaat zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1) erlassenen Rechtsvorschriften erlaubnis- oder registrierungspflichtig ist, hat sie zusätzlich dem Antrag einen Nachweis beizufügen, dass die Verwaltungsgesellschaft bei der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaates registriert ist oder sie eine Erlaubnis hat. Die EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft hat die Dokumente in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen üblichen Sprache einzureichen.“

6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Mitteilung der zuständigen Landesbehörden an die Bundesanstalt

Die zuständige oberste Landesbehörde übermittelt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) jährlich eine Liste aller von ihr anerkannten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften.“

7. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft hat die Dokumente in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen üblichen Sprache einzureichen.“

8. In § 21a Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Finanzinstituten“ durch die Wörter „Finanzdienstleistungsinstituten, AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

9. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Übergangsvorschrift für den Nachweis nach § 15 Absatz 2 Nummer 4

Eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, die vor dem 22. Juli 2013 als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes anerkannt ist und deren AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs erlaubnis- oder registrierungspflichtig ist, muss spätestens bis zum 21. Januar 2015 der zuständigen Behörde einen Nachweis nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 vorlegen.“

10. In § 27 Absatz 1 Nummer 3 und 4 wird jeweils nach der Angabe „§ 21 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Depotgesetzes

In § 24 Absatz 3 des Depotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ und das Wort „Vierten“ durch das Wort „Fünften“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Strafgesetzbuchs

In § 151 Nummer 3 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2012 (BGBl. I S. 1374) geändert worden ist, wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In § 38 Absatz 4 Satz 1 und § 39 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „externen Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Gewerbeordnung

§ 34f der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Wörter „Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich“ durch die Wörter „Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ ersetzt.

   b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,“.

   c) In Nummer 3 wird das Wort „sonstigen“ gestrichen.

2. Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erteilt wurde, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht oder Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die eine Erlaubnis nach § 58 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt wurde und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 1 oder § 66 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,“.

Artikel 18

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2777) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1a Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Finanzinstrumenten“ die Wörter „außerhalb der Verwaltung eines Investmentvermögens im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

      bb) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

      „12. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren ausschließlich für alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 (eingeschränktes Verwahrgeschäft).“

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften oder extern verwaltete Investmentgesellschaften“ ersetzt.

   c) In Absatz 3a Satz 3 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch die Wörter „externe Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

   d) Absatz 11 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

      „(11) Finanzinstrumente im Sinne der Absätze 1 bis 3 und 17 sowie im Sinne des § 2 Absatz 1 und 6 sind

      1. Aktien und andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Zertifikate, die Aktien oder Aktien vergleichbare Anteile vertreten,
      2. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes,
      3. Schuldtitel, insbesondere Genussscheine, Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, sowie Zertifikate, die diese Schuldtitel vertreten,
      4. sonstige Rechte, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Rechten nach den Nummern 1 und 3 berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von solchen Rechten, von Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, von Waren, Indices oder Messgrößen bestimmt wird,
      5. Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
      6. Geldmarktinstrumente,
      7. Devisen oder Rechnungseinheiten sowie
      8. Derivate.

      Geldmarktinstrumente sind alle Gattungen von Forderungen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten.“

   e) In Absatz 19 Nummer 1 werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes, Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs, extern verwaltete Investmentgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 13 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ und die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 3b wird wie folgt gefasst:

      „3b. Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften, sofern sie die kollektive Vermögensverwaltung erbringen oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung ausschließlich die in § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen als Bankgeschäfte betreiben;“.

      bb) Nach Nummer 3b wird folgende Nummer 3c eingefügt:

      „3c. EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, sofern sie die kollektive Vermögensverwaltung oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung ausschließlich die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG oder die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen als Bankgeschäfte betreiben;“.

      cc) In Nummer 10 werden das Komma und das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.

      dd) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

      ee) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

      „12. Unternehmen, die das Depotgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ausschließlich für AIF betreiben und damit das eingeschränkte Verwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 erbringen.“

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5a wird wie folgt gefasst:

„5a. Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften, sofern sie die kollektive Vermögensverwaltung erbringen oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung ausschließlich die in § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen als Finanzdienstleistungen erbringen;“.

bb) Nummer 5b wird wie folgt gefasst:

„5b. EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, sofern sie die kollektive Vermögensverwaltung erbringen oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung ausschließlich die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG oder die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen als Finanzdienstleistungen erbringen;“.

cc) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften oder“.

bbb) Im Satzteil nach Buchstabe e werden die Wörter „Anteile an Investmentvermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft im Sinne der §§ 96 bis 111a des Investmentgesetzes ausgegeben werden, oder auf ausländische Investmentanteile, die nach dem Investmentgesetz öffentlich“ durch die Wörter „Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erhalten hat, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht oder eine Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erhalten hat oder auf Anteile oder Aktien an EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ und die Wörter „Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „Anteile oder Aktien an Hedgefonds im Sinne von § 283 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

3. In § 8b Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

4. In § 9 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 wird das Wort „Investmentgesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

5. In § 10b Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

6. In § 24 Absatz 3a Satz 2 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

7. In § 29 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Instituten,“ die Wörter „Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b und Zweigstellen im Sinne des § 53,“ eingefügt.

8. In § 32 wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Erlaubnis für das eingeschränkte Verwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 kann nur erteilt werden, wenn die Erlaubnis zur Erbringung mindestens einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 oder zum Betreiben eines Bankgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 vorliegt oder gleichzeitig erteilt wird; mit Erlöschen oder Aufhebung dieser Erlaubnis erlischt die Erlaubnis für das eingeschränkte Verwahrgeschäft.“

9. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „handeln,“ die Wörter „bei Finanzdienstleistungsinstituten, die das eingeschränkte Verwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 12 erbringen,“ eingefügt.

10. § 44a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, denen

a) eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaft nach § 7 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erteilt worden ist und die zur Erbringung der in § 7 Absatz 2

Nummer 1, 3 und 4 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung genannten Dienst- oder Nebendienstleistungen befugt sind, sofern die Erlaubnis für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Zeitraum noch fortbesteht oder

b) eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 oder § 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt worden ist und die zur Erbringung der in § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 oder Absatz 3 Nummer 2 bis 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Dienst- oder Nebendienstleistungen befugt sind."

2. § 3 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 14 des Kapitalanlagegesetzbuchs mit Sitz im In- oder Ausland einschließlich der von ihnen verwalteten inländischen, EU- und ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,".

Artikel 20

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2012 (BGBl. I S. 2369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften" durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften" ersetzt.

2. In § 7 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften" durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften" ersetzt.

3. § 15 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. durch

a) die Bestellung eines Abwicklers nach § 39 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Verbindung mit § 38 Absatz 2 Satz 2 oder 4 des Kreditwesengesetzes,

b) eine Bekanntmachung nach § 21 Absatz 4 oder § 22 Absatz 5 oder § 39 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes,

c) die Bestellung eines Abwicklers nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs,

d) eine Prüfung, die auf Grund des § 14 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Verbindung mit § 44 Absatz 1 oder § 44b Absatz 2 des Kreditwesengesetzes vorgenommen wird,".

4. In § 16 werden die Wörter „Kapitalanlage- und Investmentaktiengesellschaften" durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaften" ersetzt.

5. § 16e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Gruppe Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften: Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 113 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie".

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften mit einer Registrierung nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs."

6. § 16f Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in der Gruppe Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften nach dem Wert der von den Kapitalverwaltungsgesellschaften verwalteten Investmentvermögen und den von extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaften zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage verwalteten und angelegten Mitteln. Dabei ist die Summe der Werte aller von einem Umlagepflichtigen verwalteten Investmentvermögen oder zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage verwalteten oder angelegten Mittel in das Verhältnis zu dem Gesamtbetrag des Wertes zu setzen, den die Investmentvermögen und zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage verwalteten oder angelegten Mittel aller Umlagepflichtigen haben. Maßgebend ist jeweils der Wert, der nach § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Satz 6 oder nach § 120 Absatz 3 und 5, § 135 Absatz 3 und 5, § 148 oder § 158 jeweils in Verbindung mit § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Satz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs in dem Jahresbericht für das Geschäftsjahr angegeben wird, das dem Umlagejahr vorausgeht. Investmentvermögen, die keine Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind, oder Mittel von OGAW-Investmentaktiengesellschaften werden bei der Berechnung nach Satz 2 doppelt gewichtet;".

7. In § 16g Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Kapitalanlage- und Investmentaktiengesellschaften" durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften" ersetzt.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „für das Jahr 2012" gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die §§ 16e und 16f sind ab dem 22. Juli 2013 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Umlagepflichtig in der Gruppe Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften sind auch

solche Kapitalverwaltungsgesellschaften, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erhalten haben, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht.

2. Auf für das Umlagejahr 2013 Umlagepflichtige in der Gruppe Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften ist bei der Bemessung der Umlagebeträge für dieses Umlagejahr § 16f Absatz 1 Nummer 2 in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

3. Sofern auf Umlagepflichtige in der Gruppe Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften auch nach dem Umlagejahr 2013 das Investmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung anzuwenden ist, sind die von ihnen auf der Grundlage des Investmentgesetzes verwalteten Sondervermögen und zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage verwalteten und angelegten Mittel in die Bemessung der Umlagebeträge des jeweiligen Umlagejahres in entsprechender Anwendung des § 16f Absatz 1 Nummer 2 einzubeziehen. Als Wert im Sinne des Satzes 3 gilt dabei jeweils der Wert, der nach § 44 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Satz 6 oder nach § 99 Absatz 3 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Satz 6 des Investmentgesetztes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung in dem Jahresbericht für das Geschäftsjahr angegeben wird, das dem Umlagejahr vorausgeht.“

Artikel 21

Änderung des Finanzstabilitätsgesetzes

In § 2 Absatz 7 und § 5 Absatz 1 Satz 3 des Finanzstabilitätsgesetzes vom 28. November 2012 (BGBl. I S. 2369) werden jeweils die Wörter „§ 5b des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 10 Nummer 8 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt und werden nach dem Wort „Investmentgesetz“ die Wörter „oder dem Kapitalanlagegesetzbuch“ eingefügt.

2. In § 26 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Investmentgesetz“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

In § 18 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Pfandbriefgesetzes

In § 19 Absatz 1 Nummer 4 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften mit einer Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht, oder mit einer Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7a Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 32 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Nr. 1 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 94 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

2. § 54b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit Lebensversicherungsverträge vorsehen, dass Versicherungsleistungen in

1. Anteilen oder Aktien an einem offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder

2. Vermögensgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 4 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, ausgenommen Geld,

erbracht werden, sind die Bestände der hierfür zu bildenden Abteilung des Sicherungsvermögens (Anlagestock) in den betroffenen Werten anzulegen."

3. § 104k wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „93/22/EWG" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „2000/12/EG" die Wörter „, 2009/65/EG und 2011/61/EU" eingefügt und wird das Wort „Investmentgesetz" durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuch" ersetzt.

   b) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes, Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 des Investmentgesetzes" durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs, extern verwaltete Investmentgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 13" und die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften" durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften" ersetzt.

4. § 113 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Hängt die Höhe der Versorgungsleistungen von der Wertentwicklung eines nach Maßgabe des Pensionsplans gebildeten Investmentvermögens ab, ist für dieses Investmentvermögen entsprechend den §§ 67, 101, 120, 135, 148 und 158 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder entsprechend § 44 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung gesondert Rechnung zu legen; § 101 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder § 44 Absatz 2 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden."

Artikel 26

Änderung des Bausparkassengesetzes

§ 4 Absatz 3 Nummer 7 des Bausparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„7. Anteilen an einem nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegten Investmentvermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft mit einer Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht oder mit einer Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs, einer EU-Verwaltungsgesellschaft oder von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, die zum Schutz der Anteilinhaber einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, ausgegeben wurden, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Verwaltungsgesellschaft das Vermögen nur in den Schuldtiteln der Nummern 1 bis 6 und in Bankguthaben angelegt werden darf."

Artikel 27

Folgeänderungen in Rechtsverordnungen

(1) In § 1 Absatz 3 Nummer 2 der Klageregisterverordnung vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2694) werden nach dem Wort „Investmentgesetz" die Wörter „in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder dem Kapitalanlagegesetzbuch" eingefügt.

(2) In § 43 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl 1937, 515), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Investmentaktiengesellschaften" die Wörter „mit variablem Kapital" eingefügt und werden die Wörter „(§ 105 Abs. 1 des Investmentgesetzes)" gestrichen.

(3) Die Anlage 1 (zu § 4) der Verordnung über die Berufsausbildung zum Investmentfondskaufmann/zur Investmentfondskauffrau vom 21. Mai 2003 (BGBl. I S. 718) wird wie folgt geändert:

1. In der laufenden Nummer 1.1 Spalte 3 Buchstabe f wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften" durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften" ersetzt.

2. In der laufenden Nummer 4.2 Spalte 3 Buchstabe o werden das Wort „Depotbank" durch das Wort „Verwahrstelle" und das Wort „Kapitalanlagegesellschaft" durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft" ersetzt.

(4) Die Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3515), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Depotbank nach § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 des Investmentgesetzes" durch die Wörter „Verwahrstelle nach § 68 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs" und die Wörter „§§ 22 bis 29 des Investmentgesetzes" durch die Wörter „§§ 70 bis 79 des Kapitalanlagegesetzbuchs" ersetzt.

2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Wörter „Depotbank nach § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 des Investmentgesetzes" durch die Wörter „Verwahrstelle nach § 68 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs" und die Wörter „§§ 22 bis 29 des Investmentgesetzes" durch die Wörter „§§ 70 bis 79 des Kapitalanlagegesetzbuchs" ersetzt.

   b) In Satz 4 werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften" durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften" ersetzt.

   c) In Satz 5 werden die Wörter „§ 22 des Investmentgesetzes" durch die Wörter „§ 70 des Kapitalanlagegesetzbuchs", die Wörter „§ 27 des Investmentgesetzes" durch die Wörter „§ 76 des Kapitalanlagegesetzbuchs" und die Wörter „§ 29 des Investmentgesetzes" durch die Wörter „§ 79 des Kapitalanlagegesetzbuchs" ersetzt.

   d) In Satz 6 werden das Wort „Depotbank" durch das Wort „Verwahrstelle", das Wort „Kapitalanlagegesell-

schaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ und die Wörter „§ 28 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 78 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

(5) In § 1 Absatz 2 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) geändert worden ist, werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland nach § 56 des Kapitalanlagegesetzbuchs ist,“ und die Wörter „§ 13 Abs. 1 Satz 1 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 1 und § 66 Absatz 1 des Kapitalanlagesetzbuchs“ ersetzt.

(6) Die Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 408) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 1 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 94 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“, die Wörter „§ 32 Abs. 3 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 94 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ und das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
   b) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 1 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 94 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, die Wörter „§ 32 Abs. 3 des Investmentgesetztes“ durch die Wörter „§ 94 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ und die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 1 des Investmentgesetztes“ durch die Wörter „§ 94 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
   c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 94 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 94 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
   c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Wörter „§ 32 Abs. 4 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 94 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
   b) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 32 Abs. 4 Satz 1 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 94 Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagesetzbuchs“, die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 1 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 94 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagesetzbuchs“ und die Wörter „§ 32 Abs. 4 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 94 Absatz 4 des Kapitalanlagesetzbuchs“ ersetzt.
   c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 32 Abs. 4 Satz 1 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 94 Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagesetzbuchs“ und die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 94 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Kapitalanlagesetzbuchs“ ersetzt.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) § 1 Nummer 5 und 6, § 20 Absatz 1, § 21 Absatz 1 und 2 sowie § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 finden auf die Verwaltung inländischer OGAW, welche am 21. Juli 2013 aufgelegt waren, erst ab dem in § 355 Absatz 2 Satz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Zeitpunkt und auf die Verwaltung inländischer AIF, welche am 21. Juli 2013 aufgelegt waren, erst ab dem in § 345 Absatz 1 Satz 11 genannten Zeitpunkt Anwendung; bis dahin gelten sie für die Verwaltung inländischer OGAW und inländischer AIF in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung.“

(7) Die Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung vom 2. November 2009 (BGBl. I S. 3680), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juni 2011 (BGBl. I S. 1041) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 1 und in § 13 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Investmentanteile“ durch die Wörter „Anteile oder Aktien an Investmentvermögen“ ersetzt.
2. Dem § 33 wird folgender Absatz 7 angefügt:

   „(7) Die §§ 5 und 15 in der Fassung des AIFM-Umsetzungsgesetzes vom […] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 21. Juli 2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.“

(8) Die Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juni 2011 (BGBl. I S. 1041) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4 werden das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ und das Wort „Sondervermögen“ jeweils durch das Wort „Investmentvermögen“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 und in § 17 Satz 1 wird jeweils das Wort „Investmentanteile“ durch die Wörter „Anteile oder Aktien an Investmentvermögen“ ersetzt.

3. Dem § 39 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Die §§ 6, 7 und 17 in der Fassung des AIFM-Umsetzungsgesetzes vom […] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 21. Juli 2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.“

(9) Die Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 7 das Wort „Investmentanteile“ durch die Wörter „Anteile oder Aktien an Investmentvermögen“ ersetzt.

2. In der Paragraphenüberschrift und im Wortlaut des § 7 wird jeweils das Wort „Investmentanteile“ durch die Wörter „Anteile oder Aktien an Investmentvermögen“ ersetzt.

3. Dem § 64 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) § 7, Formblatt 1 sowie das Muster 1 in der Fassung des AIFM-Umsetzungsgesetzes vom […] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 21. Juli 2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.“

4. Im Formblatt 1 wird der Aktivposten C.III.1. wie folgt gefasst:

„1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere …“.

5. Im Muster 1 wird im Posten C.III.1. das Wort „Investmentanteile“ durch die Wörter „Anteile oder Aktien an Investmentvermögen“ ersetzt.

(10) Die Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 246), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. Juni 2011 (BGBl. I S. 1041) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 41 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Formblatt 1 sowie die Muster 1 und 2 in der Fassung des AIFM-Umsetzungsgesetzes vom […] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 21. Juli 2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.“

2. Im Formblatt 1 wird der Aktivposten C.III.1. wie folgt gefasst:

„1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere …“.

3. Im Muster 1 wird der Posten C.III.1. und im Muster 2 der Posten III.1. jeweils wie folgt gefasst:

„1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“.

(11) Die Finanzanlagenvermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden die Wörter „Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „offene Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) geschlossene Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs,“.

c) In Buchstabe d wird das Wort „sonstige“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „offene Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „geschlossene Fonds“ durch die Wörter „geschlossene Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „sonstige“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „, geschlossenen Fonds und sonstigen“ durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „§ 1 Satz 2 des Investmentgesetzes, geschlossenen Fonds und sonstigen“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs und“ ersetzt.

3. In § 13 Absatz 4 werden die Wörter „Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 des Investmentgesetzes gelten § 121 Absatz 1 bis 3 sowie § 123 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten § 297 Absatz 1 bis 7 und Absatz 9 und § 303 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder § 121 Absatz 1 bis 3 sowie § 123 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, solange diese Vorschriften gemäß § 345 Absatz 6 oder 7 und § 355 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs auf das jeweilige Investmentvermögen anwendbar sind,“ ersetzt.

4. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „Anteilen eines Investmentvermögens im Sinne des § 1 Satz 2 des Investmentgesetzes gilt § 124 Absatz 1 bis 2a des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs gilt § 302 Absatz 1 bis 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder § 124 Absatz 1 bis 2a des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, solange diese Vorschrift gemäß § 345 Absatz 6 oder 7 und § 355 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs

auf das jeweilige Investmentvermögen anwendbar ist," ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Bereitstellung des Informationsblatts

Im Fall einer Anlageberatung über Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes hat der Gewerbetreibende dem Anleger rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über jede Vermögensanlage, auf die sich eine Kaufempfehlung bezieht, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, wenn ein solches nach § 13 des Vermögensanlagengesetzes zu erstellen ist, zur Verfügung zu stellen."

6. In § 16 Absatz 5 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anteile" die Wörter „oder Aktien" eingefügt.

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Offene Investmentvermögen".

b) Nummer 3.3.15 wird wie folgt gefasst:
„3.3.15 Publikumsinvestmentvermögen".

c) Nummer 3.3.16 wird wie folgt gefasst:
„3.3.16 Spezial-AIF".

d) Nummer 3.5 wird wie folgt gefasst:
„3.5 Kapitalanlagegesetzbuch".

e) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Geschlossene Investmentvermögen".

f) Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:
„4.2 Arten von geschlossenen Investmentvermögen".

g) Nummer 4.5.1 wird wie folgt gefasst:
„4.5.1 Kapitalanlagegesetzbuch".

h) In Nummer 5 wird das Wort „Sonstige" gestrichen.

8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Investmentvermögen" das Wort „offene" eingefügt, werden die Wörter „Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft" durch die Wörter „geschlossene Investmentvermögen" ersetzt und wird das Wort „sonstigen" gestrichen.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes" durch die Wörter „offene Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs" ersetzt.

c) In Nummer 4 wird das Wort „Fonds" durch die Wörter „Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs" ersetzt.

d) In Nummer 5 wird das Wort „sonstige" gestrichen.

(12) In § 62 Absatz 1 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 2012 (BAnz. AT 13. Juni 2012 V1) geändert worden ist, wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften" durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften" ersetzt.

(13) In § 6 Absatz 1 Satz 1 der Monatsausweisverordnung vom 31. Mai 1999 (BGBl. I S. 1080, 1330), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften" durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften" ersetzt.

(14) § 3 Absatz 1 Nummer 8 der Liquiditätsverordnung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3117), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. in Höhe von 90 Prozent der jeweiligen Rücknahmepreise nicht wie Anlagevermögen bewertete Anteile an inländischen OGAW-Sondervermögen, inländischen Spezialsondervermögen, deren Anlagebedingungen Anlagegrundsätze und -grenzen vorsehen, die denen von inländischen OGAW entsprechen, und EU-OGAW, soweit deren Rücknahme- und Abwicklungsregelungen denen für Publikumssondervermögen entsprechen; die Anlagebedingungen der Sondervermögen müssen sicherstellen, dass die Anteilseigner ihre Anteile börsentäglich zurückgeben können und die Rücknahme entgegen § 98 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht verweigert werden kann."

(15) In § 3 Absatz 2 Satz 1 der Anzeigenverordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3245), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 562) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Investmentgesetzes" die Wörter „in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung" eingefügt.

(16) In § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 18 Satz 2 Nummer 2 der Inhaberkontrollverordnung vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 562, 688), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 2012 (BGBl. I S. 1239) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „, Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft mit Sitz im Inland ist" durch die Wörter „oder Kapitalverwaltungsgesellschaft ist, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht oder eine Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs hat" ersetzt.

(17) Die Prüfungsberichtsverordnung vom 23. November 2009 (BGBl. I S. 3793), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 59 wie folgt gefasst:

„§ 59 Prüfung von Verwahrstellen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs".

2. In § 1 werden die Wörter „§ 20 Absatz 3 des Investmentgesetzes" durch die Wörter „§ 68 Absatz 7 des Kapitalanlagesetzbuchs" ersetzt.

3. § 59 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 59

   Prüfung von Verwahrstellen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs“.

   b) In Satz 1 werden die Wörter „Depotbank nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „Verwahrstelle nach § 68 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

   c) In Satz 2 werden die Wörter „§§ 22 bis 29 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§§ 70 bis 79 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

   d) In Satz 4 werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften“ ersetzt.

   e) In Satz 5 werden die Wörter „§ 22 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 70 des Kapitalanlagegesetzbuchs“, die Wörter „§ 27 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 76 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ und die Wörter „§ 29 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 79 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

   f) In Satz 6 werden jeweils das Wort „Depotbank“ durch das Wort „Verwahrstelle“, das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ und die Wörter „§ 28 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „§ 78 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.

(18) § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 der EdB-Beitragsverordnung vom 10. Juli 1999 (BGBl. I S. 1540), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2684) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 14 des Kapitalanlagegesetzbuchs mit Sitz im In- oder Ausland einschließlich der von ihnen verwalteten in- und ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,“.

(19) § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 der EdVÖB-Beitragsverordnung vom 10. Juli 1999 (BGBl. I S. 1538), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 2009 (BGBl. I S. 2877) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 14 des Kapitalanlagegesetzbuchs mit Sitz im In- oder Ausland einschließlich der von ihnen verwalteten in- und ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,“.

(20) In § 2a Absatz 1 Nummer 8 der EdW-Beitragsverordnung vom 19. August 1999 (BGBl. I S. 1891), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 2009 (BGBl. I S. 2881) geändert worden ist, wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ und das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

(21) In der Anlage zur Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 87 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird in § 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 jeweils das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

Artikel 28

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 § 19 Absatz 6, § 26 Absatz 8, § 27 Absatz 6, § 28 Absatz 4, § 29 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 37 Absatz 3, § 38 Absatz 5, § 49 Absatz 8, § 68 Absatz 8, § 78 Absatz 3 Satz 3 und 4, § 89 Absatz 3 Satz 3 und 4, § 94 Absatz 5, § 96 Absatz 4, §§ 106, 117 Absatz 9, § 120 Absatz 8, § 121 Absatz 4, § 132 Absatz 8, § 135 Absatz 11, § 136 Absatz 4, § 166 Absatz 5 Satz 5 und 6, § 168 Absatz 8, § 185 Absatz 3, § 197 Absatz 3, § 204 Absatz 3, § 312 Absatz 8, § 331 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 340 Absatz 7 sowie § 342 Absatz 5 und 6 tritt am Tag nach der Verkündigung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 22. Juli 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzes

Der im Lichte der Finanzmarktkrise von den Staats- und Regierungschefs im Rahmen der G20-Gipfel des Jahres 2009 in London und Pittsburgh gefasste Beschluss zur Regulierung systemisch relevanter Finanzinstitute wurde auf europäischer Ebene im Hinblick auf die Regulierung von Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIFM) durch die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1) (AIFM-Richtlinie) umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist, gemeinsame Anforderungen für die Zulassung von und die Aufsicht über Manager alternativer Investmentfonds festzulegen, um für den Umgang mit damit zusammenhängenden Risiken für Anleger und Märkte in der Europäischen Union ein kohärentes Vorgehen zu gewährleisten. Die AIFM-Richtlinie ist am 21. Juli 2011 in Kraft getreten und bis zum 22. Juli 2013 in nationales Recht umzusetzen.

Darüber hinaus wird auf europäischer Ebene der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2011 über Europäische Risikokapitalfonds (Institutionelles Dossier: 2011/0417 (COD)) und der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2011 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (Institutionelles Dossier: 2011/0418 (COD)) verhandelt. Ziel dieser EU-Verordnungen ist es, durch einen EU-einheitlichen Rahmen den Kapitalfluss an kleinere und mittlere Unternehmen bzw. Sozialunternehmen zu verbessern. Da die EU-Verordnungen ebenfalls am 22. Juli 2013 in Kraft treten sollen, werden im nationalen Recht die für die Anwendung dieser Verordnungen notwendigen Regelungen geschaffen.

Neben diesen neuen Regulierungsmaßnahmen gibt es bereits im Investmentfondsbereich die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1) (OGAW-Richtlinie). Die OGAW-Richtlinie ist in der Bundesrepublik Deutschland im Investmentgesetz umgesetzt.

Durch das vorliegende Gesetz wird ein Kapitalanlagegesetzbuch geschaffen, in dem sämtliche der oben genannten europäischen Regulierungsmaßnahmen aufgenommen werden, indem

- die AIFM-Richtlinie umgesetzt wird,
- unter Aufhebung des Investmentgesetzes die Regelung der OGAW-Richtlinie integriert und
- die für die Anwendung der Europäischen Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds und der Europäischen Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum erforderlichen Regelungen aufgenommen werden.

Ziel ist es, mit dem Kapitalanlagegesetzbuch ein in sich geschlossenes Regelwerk für Investmentfonds und ihre Manager zu schaffen. Durch dieses Regelwerk wird der Aufsichts- und Regulierungsrahmen fortentwickelt und an die geänderten europäischen Vorgaben angepasst. Das Gesetz leistet damit einen Beitrag zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes im Investmentfondsbereich und dient gleichzeitig dazu, für den Schutz der Anleger einen einheitlichen hohen Standard zu schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt der Gesetzgebung

1. Umsetzung der AIFM-Richtlinie, Aufhebung des Investmentgesetzes, Übernahme und Neustrukturierung der Regelungen des Investmentgesetzes

Die AIFM-Richtlinie trifft Regeln für die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIF), d. h. von Fonds, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) im Sinne der OGAW-Richtlinie sind. AIF sind z. B. Immobilienfonds, Hedgefonds und Private Equity-Fonds. Erfasst werden von der Richtlinie sowohl die Manager von offenen als auch von geschlossenen Fonds. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die AIFM-Richtlinie Verwalterregeln schafft, jedoch grundsätzlich keine Regeln für die AIF selbst. Von diesem Grundsatz weicht die Richtlinie in einzelnen Fällen ab. So trifft sie z.B. besondere Regelungen für Fonds, die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen.

Die OGAW-Richtlinie trifft Regeln sowohl für die Verwalter von OGAW als auch detaillierte Produktregeln für die OGAW selbst. Gleiches gilt für die Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds und für die Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum.

Da das Kapitalanlagegesetzbuch sämtliche dieser europäischen Regulierungsmaßnahmen umfasst, enthält es sowohl die Regulierung der Manager von OGAW und der Manager von AIF als auch die Regulierung der offenen und geschlossenen Investmentfonds selbst. Es bildet damit ein in sich geschlossenes Regelwerk im Investmentbereich, d. h. sowohl für sämtliche Fonds als auch für ihre Manager.

Eine Umsetzung der europäischen Vorgaben in verschiedenen Gesetzen war hingegen aus folgenden Erwägungen nicht angezeigt: Neben den Regeln zu OGAW und ihren Managern ist ein Großteil der AIF und ihrer Manager bislang bereits im deutschen Investmentgesetz geregelt. Ein Auseinanderreißen dieser Regelungen in getrennte Gesetze hätte erhebliche Umwälzungen für die Marktteilnehmer bedeutet. Zudem ist eine Vielzahl der Anforderungen der AIFM-Richtlinie an Fondsmanager von AIF an die Vorschriften für Fondsmanager nach der OGAW-Richtlinie angelehnt. Andere Umsetzungsalternativen, wie z. B. ein Gesetz für offene und ein Gesetz für geschlossene Fonds oder ein Gesetz für OGAW und ein Gesetz für AIF, hätte eine Dopplung zahlreicher Vorschriften zur Folge gehabt. Ferner spricht die Tatsache, dass sich die Investmentbranche für die Umsetzung der

AIFM-Richtlinie innerhalb eines Gesetzes mit der OGAW-Richtlinie ausgesprochen hat, ebenfalls für diese Vorgehensweise.

Die Umsetzung der AIFM-Richtlinie sowie die Aufhebung, Übernahme und Neustrukturierung des Investmentgesetzes im Kapitalanlagegesetzbuch bedeutet im Einzelnen Folgendes:

a) Fonds, die an professionelle Anleger vertrieben werden, und ihre Manager

Die AIFM-Richtlinie wird in Bezug auf die Regelungen betreffend die Verwalter von AIF, die an professionelle Anleger vertrieben werden, als auch in Bezug auf die vereinzelten Fondsregeln der Richtlinie grundsätzlich eins zu eins umgesetzt.

Eine Ausnahme wird im Hinblick auf die bereits nach dem Investmentgesetz bestehende Produktregulierung für sog. Spezialfonds gemacht. Diese Produktregeln sind in der AIFM-Richtlinie nicht vorgesehen, werden aber dennoch weitestgehend in das Kapitalanlagegesetzbuch übernommen, um dem Bedürfnis insbesondere von Sozialkapital wie Versicherungen und Pensionskassen an der Beibehaltung von bewährten Produktregeln und gesetzlichen Rahmenbedingungen für die steuerliche und bilanzielle Einstufung Rechnung zu tragen. Dies ist mit der AIFM-Richtlinie im Einklang, da diese den Mitgliedstaaten das Recht einräumt, zusätzliche Regelungen für Fondsmanager oder Fonds zu treffen bzw. beizubehalten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass diese Regelungen nicht die Funktionsfähigkeit des in der Richtlinie vorgesehenen EU-Passes beschränken dürfen. Das heißt, ein EU-Fondsmanager, der diese zusätzlichen nationalen Regelungen nicht erfüllt, kann seine Fonds ungeachtet dieser nationalen Regelungen in Deutschland vertreiben.

b) Fonds, die an sog. semiprofessionelle Anleger vertrieben werden, und ihre Manager

Die Regelungen der AIFM-Richtlinie sind zunächst für die Verwalter von AIF für professionelle Anleger konzipiert. Sie zielen darauf ab, für diese Verwalter einen Binnenmarkt in der Europäischen Union sowie einen harmonisierten Regulierungs- und Kontrollrahmen für die Tätigkeit dieser AIFM zu schaffen und damit auch die wirksame Überwachung und Vermeidung von Systemrisiken zu ermöglichen. Die AIFM-Richtlinie trägt auch dem Anlegerschutz Rechnung, wobei dieser auf die in der Richtlinie adressierten AIF für professionelle Anleger ausgerichtet ist.

Diese in der AIFM-Richtlinie vorgesehenen Regelungen für Verwalter und AIF für professionelle Anleger werden im vorliegenden Gesetz auf Verwalter und AIF für sog. semiprofessionelle Anleger ausgeweitet, soweit dies nach der AIFM-Richtlinie zulässig ist. Denn semiprofessionelle Anleger sind solche Anleger, bei denen es sowohl im Hinblick auf die Investitionsvolumina als auch im Hinblick auf ihre Expertise gerechtfertigt ist, sie mit professionellen Anlegern gleichzustellen.

c) Alternative Publikumsfonds (Publikums-AIF)

Nach der AIFM-Richtlinie steht es den Mitgliedstaaten frei, AIF für den Vertrieb an Privatanleger zuzulassen. Für diesen Fall setzt die Richtlinie einen Mindeststandard; es liegt jedoch im Ermessen der Mitgliedstaaten, strengere Regelungen für die Manager von Publikumsfonds und die Publikumsfonds selbst zu treffen, um dem unterschiedlichen Schutzbedürfnis dieser Anlegergruppe Rechnung zu tragen. Solche strengeren Regeln können die Funktionsweise des EU-Passes nicht beeinträchtigen, da der in der AIFM-Richtlinie vorgesehene EU-Pass nicht auf den Vertrieb von Publikums-AIF anwendbar ist.

Vor diesem Hintergrund wird in das Kapitalanlagegesetzbuch die bereits nach dem Investmentgesetz bestehende Regulierung für offene alternative Publikumsfonds weitestgehend übernommen. Anpassungen wurden dort vorgenommen, wo sie aus Anlegerschutzgesichtspunkten aufgrund der Erfahrungen und Entwicklungen in diesem Fondssegment erforderlich waren. Für geschlossene Publikumsfonds werden entsprechende Regelungen erstmalig getroffen.

d) Übernahme der Vorschriften zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie

Das Investmentgesetz wird aufgehoben. Die Regelungen des Investmentgesetzes zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie werden in das Kapitalanlagegesetzbuch aufgenommen.

2. Materieller Investmentfondsbegriff

Das aufzuhebende Investmentgesetz legte für inländische Investmentfonds einen formellen Investmentfondsbegriff zugrunde. Das heißt, Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Anforderungen des Investmentgesetz erfüllten, unterfielen dem Investmentgesetz. Fonds, die den Anforderungen des Investmentgesetzes nicht entsprachen, waren dennoch zulässig und unterfielen teilweise Teilausschnitten anderer Gesetze, z.B. dem Vermögensanlagengesetz oder dem Tatbestand des Finanzkommissionsgeschäfts oder der Anlageverwaltung nach dem Kreditwesengesetz, oder waren unreguliert.

Im Gegensatz dazu legt das Kapitalanlagegesetzbuch entsprechend den Vorgaben der AIFM-Richtlinie einen materiellen Investmentfondsbegriff zugrunde. Das heißt, Fonds sind entweder Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) oder alternative Investmentfonds (AIF) und müssen dementsprechend entweder den Anforderungen der OGAW-Richtlinie oder der AIFM-Richtlinie und damit den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Entsprechen sie diesen Anforderungen nicht, sind sie unzulässig und es handelt sich um unerlaubtes Investmentgeschäft.

3. Verwaltungsgesellschaften

a) Kapitalverwaltungsgesellschaften

Der aus dem Investmentgesetz bekannte Begriff der Kapitalanlagegesellschaft wird durch den Begriff der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgelöst. Der Begriff umfasst sowohl Verwaltungsgesellschaften von OGAW als auch von AIF. Sowohl die OGAW- als auch die AIFM-Richtlinie lassen es zu, dass eine Verwaltungsgesellschaft, die ihrem jeweiligen Regelungsbereich unterfällt, auch Fonds gemäß der jeweils anderen Richtlinie verwalten kann, wenn sie eine entsprechende Zulassung hat. Da die Zulassungsvoraussetzungen in den Richtlinien unterschiedlich geregelt sind, finden sich im Kapitalanlagegesetzbuch sowohl Vorschriften für die Er-

laubniserteilung für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften als auch für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften. Hat eine Kapitalverwaltungsgesellschaft sowohl die Erlaubnis zur Verwaltung von OGAW als auch von AIF, kann sie dementsprechend sowohl OGAW als auch AIF verwalten. Darüber hinaus umfasst der Begriff der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowohl interne als auch externe Kapitalverwaltungsgesellschaften. Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft ist eine interne Kapitalverwaltungsgesellschaft, wenn das Investmentvermögen eine interne Verwaltung zulässt, d. h. Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften, und der Vorstand oder die Geschäftsführung keine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellen, sondern selbst die Aufgaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft wahrnehmen. Bei einer internen Kapitalverwaltungsgesellschaft sind damit Fonds und Fondsmanager identisch. Ein Kapitalverwaltungsgesellschaft ist hingegen eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft, wenn sie von einem Investmentvermögen bestellt wurde, z. B. der Vorstand einer Investmentaktiengesellschaft nimmt nicht selbst die Aufgaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft wahr, sondern bestellt eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die allgemeinen Verhaltens- und Organisationspflichten sowie die Anzeige- und Meldepflichten für Kapitalverwaltungsgesellschaften werden teilweise aus dem Investmentgesetz übernommen. Teilweise werden allerdings auch Neuerungen aus der AIFM-Richtlinie eingeführt. Einige dieser Regelungen werden auch auf OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften anwendbar sein, da sie konkreter als die bisherigen Regelungen des Investmentgesetzes sind. Bestimmte Meldepflichten oder die Vorschrift zur Vergütung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften werden dagegen nicht auf OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übertragen, um diese im europäischen Wettbewerb nicht zu benachteiligen.

b) Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr/Errichtung von Zweigniederlassungen

Für die grenzüberschreitende Verwaltung von OGAW durch grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr oder die Gründung einer Zweigniederlassung werden die Vorschriften des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

Entsprechend den Regelungen der AIFM-Richtlinie wird bei AIF eine grenzüberschreitende Verwaltung mit EU-Pass bei AIF vorgesehen, die an professionelle Anleger vertrieben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die AIFM-Richtlinie danach unterscheidet, ob es sich um einen reinen EU-Bezug bzw. reinen Drittstaatensachverhalt handelt oder ob ein EU-Sachverhalt mit Drittstaatenbezug vorliegt.

Unter den Sachverhalt „reiner EU-Bezug“ fällt die Verwaltung von EU-AIF durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und die Verwaltung von inländischen Spezial-AIF durch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften. „Reiner Drittstaatensachverhalt“ meint die Verwaltung von ausländischen AIF, die nicht in der EU vertrieben werden dürfen, durch eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die diesbezüglichen Vorschriften der AIFM-Richtlinie wurden in diesem Gesetz umgesetzt und gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Ein EU-Sachverhalt mit Drittstaatenbezug liegt vor, wenn eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft inländische Spezial-AIF oder EU-AIF verwaltet. Gemäß den Anforderungen der AIFM-Richtlinie sind die Vorschriften der Richtlinie zur Bestimmung des Referenzmitgliedstaates, zur Erlaubniserteilung sowie zu den Voraussetzungen für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr bzw. die Errichtung von Zweigniederlassungen nach Erlaubniserteilung durch einen Referenzmitgliedstaat bereits in diesem Gesetz enthalten. Diese Vorschriften gelten aber erst ab dem Zeitpunkt, der in dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 67 Absatz 6 der AIFM-Richtlinie zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgelegt wird.

Aufgrund der Gleichstellung von semiprofessionellen Anlegern mit professionellen Anlegern werden die Regelungen zur grenzüberschreitenden Verwaltung in diesem Gesetz ausgeweitet auf im Geltungsbereich dieses Gesetzes verwalteten AIF, die an semiprofessionelle Anleger vertrieben werden.

4. Verwahrstellen

Anstelle des Begriffs der Depotbank wird der aus der europäischen Diktion stammende Begriff der Verwahrstelle verwandt. Die OGAW-Richtlinie enthält nur sehr vereinzelt Vorgaben zu Verwahrstellen. Die AIFM-Richtlinie enthält hingegen detaillierte Vorschriften. Vor diesem Hintergrund sind separate Regelungen für OGAW- und AIF-Verwahrstellen notwendig. Aus Anlegerschutzgesichtspunkten werden dabei jedoch einzelne Regelungen der AIFM-Richtlinie bereits auf OGAW-Verwahrstellen übertragen. Dies betrifft z. B. die Regeln zur Unterverwahrung oder zur Haftung der Verwahrstelle. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Europäische Kommission am 3. Juli 2012 einen Vorschlag zur Änderung der OGAW-Richtlinie im Hinblick auf die Verwahrstellenregelungen veröffentlicht hat (sog. OGAW-V-Richtlinie). Die in diesem Vorschlag enthaltenen Regelungen für OGAW-Verwahrstellen entsprechen zumindest den Regelungen zu AIF-Verwahrstellen und sind im Vorschlag der Europäischen Kommission vom 3. Juli 2012 teilweise noch strenger ausgestaltet. Da derzeit nicht abschätzbar ist, wie diese noch strengeren Regelungen für OGAW-Verwahrstellen im europäischen Gesetzgebungsverfahren genau ausgestaltet werden, und um einen Wettbewerbsnachteil für deutsche OGAW zu vermeiden, wird in diesem Gesetz nicht den etwaigen künftigen, noch über die Verwahrstellenregelungen der AIFM-Richtlinie hinausgehenden Regelungen der OGAW-Richtlinie vorgegriffen.

Entsprechend den Vorschriften der AIFM-Richtlinie werden mit diesem Gesetz Verwahrstellen für geschlossene Fonds verpflichtend. Bei den Verwahrstellenregelungen für geschlossene AIF wird ferner von dem in Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU eingeräumten Wahlrecht Gebrauch gemacht. Das heißt, dass für bestimmte Arten von geschlossenen AIF die Verwahrstelle auch eine Stelle sein kann, die Aufgaben einer Verwahrstelle im Rahmen ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit wahrnimmt, für die diese Stelle einer gesetzlich anerkannten obligatorischen berufsmäßigen Registrierung oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln unterliegt, die ausreichend finanzielle und berufliche Garantien bieten können, um es ihr zu ermöglichen, die relevanten Auf-

gaben einer Verwahrstelle wirksam auszuführen und die mit diesen Funktionen einhergehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Regelungen zu dieser sog. alternativen Verwahrstelle wurden an das Treuhändermodell nach den §§ 70 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) angelehnt.

5. Fondsvehikel

a) Fondsvehikel für offene Fonds

Nach der OGAW-Richtlinie sind zur Auflegung von OGAW als Fondsvehikel solche des Vertrags- oder des Gesellschaftstyps möglich, was bereits im Investmentgesetz durch Einführung des Sondervermögens und der Investmentaktiengesellschaft umgesetzt wurde. Diese Fondsvehikel sind beizubehalten, wobei die bisher aus dem Investmentgesetz bekannte Investmentaktiengesellschaft den Zusatz „mit variablem Kapital“ erhält, um diese von den Fondsvehikeln für geschlossene Fonds abzugrenzen. Im Übrigen wurden diese Rechtsformen aus Gründen der Übersichtlichkeit teilweise neu strukturiert. Abweichungen gegenüber den bisherigen Regelungen im Investmentgesetz ergeben sich nur, sofern diese aufgrund der Regelungen der AIFM-Richtlinie erforderlich sind.

Im Bereich der offenen Fonds für professionelle und semiprofessionelle Anleger wird als weiteres Fondvehikel die offene Investmentkommanditgesellschaft eingeführt, insbesondere um ein steuertransparentes Vehikel für das sog. Pension Asset Pooling in Deutschland zu schaffen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es sinnvoll, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Standortwahl beim Pension Asset Pooling zu Gunsten Deutschlands ausfällt. Ziel ist dabei, das Altersvorsorgevermögen von großen deutschen Konzernen im Inland zu halten und gegebenenfalls auch entsprechendes Vermögen von deren ausländischen Tochterunternehmen ins Inland zu holen. Hierdurch könnte Geschäftsvolumen im Bereich der Kapitalverwaltungsgesellschaften und für die Verwahrstellen erhalten bzw. durch die angestrebten Vermögenstransfers erhöht werden. Bei der offenen Investmentkommanditgesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft nach dem Handelsgesetzbuch. Abweichungen gegenüber den Regelungen im Handelsgesetzbuch wurden nur dort vorgenommen, wo dies wegen der organisationsrechtlichen Form als Investmentvermögen erforderlich war. Die Regelungen sind im Übrigen an diejenigen für Investmentaktiengesellschaften angelehnt, soweit sich keine Abweichungen aus dem Unterschied zwischen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ergeben.

b) Fondsvehikel für geschlossene Fonds

Für geschlossene Fonds stehen nach diesem Gesetz als Fondsvehikel die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital sowie die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft zur Verfügung. Dies entspricht den bereits gegenwärtig von geschlossenen Fonds gewählten Rechtsformen: Geschlossene Fonds werden bisher aus steuerlichen Gründen ganz überwiegend als Kommanditgesellschaft, in der Regel als GmbH & Co. KG aufgelegt. Wenn auch die AIFM-Richtlinie keine Regelung zu AIF und damit zur Harmonisierung der Fondsvehikel vornimmt, ist es damit aufgrund der bestehenden Fondsvehikel in anderen Mitgliedstaaten für dort bereits regulierte geschlossene Fonds erforderlich – aber auch ausreichend –, für die geschlossenen Fonds diese zwei Fondsvehikel aufzunehmen.

6. Regelungen für Publikumsinvestmentvermögen

a) Allgemeine Vorschriften für offene Publikumsinvestmentvermögen

Offene Publikumsinvestmentvermögen sind sowohl OGAW als auch offene Publikums-AIF. Die Regelungen zum Inhalt und zur Genehmigung der Anlagebedingungen für offene Publikumsinvestmentvermögen wurden mit redaktionellen Anpassungen aus dem Investmentgesetz übernommen. Ebenso wurden die Vorschriften zum Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen inhaltlich beibehalten. Ergänzungen ergaben sich durch die AIFM-Richtlinie. Bei den Vorschriften für die Bewertung konnte teilweise auf die Vorgängerregelung im Investmentgesetz zurückgegriffen werden, die durch die Regelungen der AIFM-Richtlinie ergänzt wurden.

Die Regelungen zu Master-Feeder-Strukturen sowie die Regelungen zu Verschmelzungen, welche jeweils aus dem OGAW-IV-Umsetzungsgesetz stammen, wurden mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

aa) OGAW

Die Vorschriften für richtlinienkonforme Sondervermögen wurden aus dem Investmentgesetz übernommen. Sie gelten für alle inländischen OGAW unabhängig von ihrer Rechtsform, d.h. unabhängig davon, ob sie als Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaft mit variablem Kapital ausgestaltet sind.

bb) Offene Publikums-AIF

Folgende Arten von offenen Publikums-AIF werden aus dem Investmentgesetz übernommen. Die dabei vorgenommenen Änderungen beruhen teilweise auf den Anforderungen der AIFM-Richtlinie, teilweise sind sie redaktioneller Art:

– Gemischte Investmentvermögen: Die Regelungen des Investmentgesetzes zu Gemischten Sondervermögen werden größtenteils übernommen. Anpassungen sind zum einen vor dem Hintergrund notwendig, dass Gemischte Investmentvermögen künftig nicht mehr Anteile an Immobilienfonds erwerben dürfen. Denn die Rückgabemöglichkeit bei Immobilien-Sondervermögen nur einmal im Kalenderjahr steht im Widerspruch zur regelmäßigen, kurzfristigeren Rückgabemöglichkeit und damit den entsprechenden Liquiditätserfordernissen bei Gemischten Investmentvermögen. Zum anderen wurden Anteile an Hedgefonds als zulässige Vermögensgegenstände gestrichen. Denn die Investition von Privatanlegern in diese Fonds soll nach diesem Gesetz nur indirekt über Dach-Hedgefonds möglich sein. Durch die besonderen Vorschriften zu Dach-Hedgefonds wird gewährleistet, dass Privatanlegern der Risikogehalt ihrer Anlage bewusst ist, was bei der Investition in Hedgefonds über andere Dach-Investmentvermögen, wie z. B. das Gemischte Investmentvermögen, nicht sichergestellt wäre.

– Sonstige Investmentvermögen: Die Regelungen des Investmentgesetzes für Sonstige Sondervermögen werden größtenteils übernommen. Änderungen erfolgen wie bei Gemischten Investmentvermögen, indem Anteile an Immobilienfonds sowie Anteile an Hedgefonds als zulässige Vermögensgegenstände gestrichen werden. Darüber hinaus dürfen Sonstige Investmentvermögen aufgrund der Illiquidität dieser Anlage nicht mehr in Unternehmensbeteiligungen investieren.

– Dach-Hedgefonds: Die Regelungen des Investmentgesetzes für Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken wurden mit redaktionellen Änderungen übernommen.

– Immobilienfonds: Die Regelungen des Investmentgesetzes für Immobilien-Sondervermögen werden größtenteils übernommen. Änderungen erfolgten, um die Erfahrungen der letzten Jahre in Bezug auf die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen und die folgenden Abwicklungen von Immobilien-Sondervermögen zu berücksichtigen und deren Liquiditätsmanagement zu verbessern. Deshalb wurde die Möglichkeit gestrichen, dass Anleger Beträge von bis zu 30 000 Euro pro Kalenderhalbjahr ohne Mindesthalte- oder Kündigungsfrist zurückgeben können. Da ein hoher Anteil der Anleger mit Summen unterhalb von 30 000 Euro in den für den Vertrieb an Kleinanleger bestimmten Publikumsimmobilienfonds investiert ist, führt die Möglichkeit der sofortigen und täglichen Rückgabe dieser Anteile dazu, dass das Risiko einer Aussetzung der Rücknahme von Anteilen auch in Zukunft nicht gemindert würde. Um dem Anleger bewusst zu machen, dass er in eine langfristige Anlage mit illiquiden Vermögensgegenständen investiert, können Anteile zukünftig nur noch zu einem bestimmten Zeitpunkt einmal im Jahr zurückgegeben werden. Die Inkonsistenz zwischen kurzfristiger Rückgabemöglichkeit und langfristiger Anlage in illiquide Vermögensgegenstände wird damit beseitigt. Für alle Anteile, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wurden, gelten aber die bisherigen Regelungen weiter. Außerdem wurden die Regelungen für die Bewerter an die Vorschriften der AIFM-Richtlinie angepasst.

Der aus dem Investmentgesetz bekannte Infrastrukturfonds kann wegen der Illiquidität seiner Vermögensgegenstände künftig nicht mehr als offener Fonds, sondern nur als geschlossener Fonds aufgelegt werden. Die bisherigen Infrastruktur-Sondervermögen haben sich in der Praxis als wenig attraktiv erwiesen. Dies kann im Wesentlichen darauf zurückgeführt werden, dass die auf die lange Frist ausgerichtete Investition in illiquide Anlageobjekte nicht mit der Natur eines offenen Fonds vereinbar ist. Für Infrastrukturfonds gelten daher künftig die allgemeinen Vorschriften für geschlossene Publikums-AIF. Die bisherigen Vorschriften des Investmentgesetzes zu Infrastruktur-Sondervermögen, die vorwiegend aufgrund der Ausgestaltung als offener Fonds erforderlich waren (Vorschriften zur Liquiditätssicherung, Regelungen zur Rückgabemöglichkeit etc.), werden dementsprechend aufgehoben. Darüber hinaus dürfen zukünftig auch Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften erworben werden, die sich noch in der Erwerbs- bzw. Sanierungsphase befinden. Die derzeit bestehende Erwerbsbeschränkung wird als ein weiterer Faktor für den mangelnden Erfolg dieses Produkts angesehen. In diesem Fall muss ein entsprechender Hinweis im Verkaufsprospekt aufgenommen werden.

Folgende im bisherigen Investmentgesetz enthaltene Sonderregelungen zu offenen Publikumssondervermögen werden abgeschafft:

– Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen: Die Vorschriften des Investmentgesetzes zu Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen werden ersatzlos aufgehoben. Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen haben nie Praxisrelevanz erhalten. Es wurde kein derartiges Sondervermögen aufgelegt, da Fonds die notwendigen Voraussetzungen aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht darstellen können und ausreichend andere Formen für eine Mitarbeiterbeteiligung bestehen.

– Altersvorsorge-Sondervermögen: Die Vorschriften für die bisherigen Altersvorsorge-Sondervermögen werden aufgehoben. Die Praxis hat kein besonderes Bedürfnis für dieses Produkt gezeigt. Übergangsregeln sehen jedoch vor, dass nach den Regeln des Investmentgesetzes bereits existierende Investmentvermögen in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben dürfen.

Schließlich wurden die Vorschriften des Investmentgesetzes zu Hedgefonds dahingehend geändert, dass Anteile an Single-Hedgefonds zukünftig nur noch von professionellen und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden dürfen. Um den Anlegerschutz zu stärken, sollen Privatanleger nicht mehr direkt in diese risikoreiche Anlageklasse investieren können. Auch für diesen Bereich werden jedoch Übergangsregeln geschaffen. Das heißt, dass Privatanleger ihre Anteile an Hedgefonds, die sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben haben, weiter halten dürfen.

b) Geschlossene Publikums-AIF

Die AIFM-Richtlinie erfasst sowohl offene als auch geschlossene Fonds und unterwirft sie grundsätzlich einer einheitlichen Regelung. Unterschiede werden nur dort gemacht, wo sich dies aus der Natur des offenen bzw. geschlossenen Fondscharakters ergibt. Entsprechend wird auch in diesem Gesetz vorgegangen: Im Hinblick auf den Anlegerschutz werden geschlossene und offene Publikumsfonds grundsätzlich einheitlichen Regelungen unterworfen, wobei den Unterschieden zwischen beiden Fondstypen Rechnung getragen wird.

Vor diesem Hintergrund werden z. B. entsprechend den Regelungen zu offenen Publikums-AIF auch für geschlossene Publikumsfonds Regelungen zu Anlagebedingungen, Verkaufsprospekt und zu den wesentlichen Anlegerinformationen aufgestellt. Die geschlossene Fonds betreffenden Regelungen aus dem Vermögensanlagengesetz werden aus diesem herausgenommen und angepasst. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits aufgelegte geschlossene Fonds gelten die in der AIFM-Richtlinie vorgesehenen Übergangsregeln.

7. Regelungen für Spezial-AIF

Im Hinblick auf Fonds, deren Anteile ausschließlich von professionellen und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden dürfen, sog. Spezial-AIF, ergeben sich durch die AIFM-Richtlinie ebenfalls Änderungen gegenüber den bisherigen Regeln des Investmentgesetzes. So sind die Anlagebedingungen gemäß der AIFM-Richtlinie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) vorzule-

gen. Ferner erhält die Bundesanstalt die Befugnis zur Begrenzung von Leverage oder Belastungen von Vermögensgegenständen, wenn sie dies zum Schutz der Anleger oder zur Gewährleistung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems als nötig erachtet.

Die Produktregeln werden mangels Regelungen in der AIFM-Richtlinie bei Spezial-AIF auf den Umstand zugeschnitten, dass deren Anteile ausschließlich von professionellen Anlegern und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden. Es wird kein Katalog von zulässigen Vermögensgegenständen aufgestellt. Es darf jedoch nur in solche Vermögensgegenstände investiert werden, deren Verkehrswert ermittelt werden kann.

Einem Bedürfnis der Branche nach der Beibehaltung bewährter Produktregeln und der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die bilanzielle und steuerliche Behandlung folgend, wird im Bereich der offenen Spezial-AIF neben dem allgemeinen offenen inländischen Spezial-AIF nach den o. g. Regeln der offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen normiert. Dieser orientiert sich an den Spezialfondsregeln des Investmentgesetzes. Das heißt, dass für den offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen hinsichtlich der Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen grundsätzlich die Regelungen für offene Publikumsfonds gelten. Von diesen Regelungen können die offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen abweichen, solange bestimmte Mindestvorschriften eingehalten werden.

Ferner werden die Regelungen des Investmentgesetzes für Hedgefonds übernommen mit dem bereits erwähnten Unterschied, dass Anteile an Hedgefonds künftig ausschließlich von professionellen und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden dürfen. Eine Genehmigung der Anlagebedingungen ist wie auch bei den übrigen Spezial-AIF nicht mehr erforderlich.

Im Bereich der geschlossenen Spezial-AIF werden in Umsetzung der AIFM-Richtlinie besondere Vorschriften für AIF, die die Kontrolle über ein börsennotiertes Unternehmen erlangen, eingeführt. Erlangen AIF die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen, sind besondere Informationspflichten gegenüber diesem Unternehmen und dessen Arbeitnehmern sowie Maßnahmen vorgesehen, welche sich gegen die Zerschlagung eines Zielunternehmens richten.

8. Vertrieb

Für den Vertrieb von OGAW werden die Vertriebsvorschriften des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

Für den Vertrieb von AIF ergeben sich Änderungen aufgrund der AIFM-Richtlinie. Unterschieden wird für den Vertrieb von AIF nach einem Vertrieb an Privatanleger einerseits und dem Vertrieb an professionelle und semiprofessionelle Anleger andererseits. Dies bedeutet:

Hinsichtlich der Informationspflichten gegenüber dem Anleger gelten zunächst bei allen drei Anlegergruppen die in der AIFM-Richtlinie vorgeschriebenen Informationspflichten. Darüber hinaus werden beim Vertrieb an Privatanleger die Vorschriften hinsichtlich der Verkaufsunterlagen, Hinweis- und Veröffentlichungspflichten als auch der Rechte der Privatanleger an die Vorschriften zum Vertrieb von OGAW angepasst.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Vertriebsregeln des Investmentgesetzes zu den Regeln der AIFM-Richtlinie besteht darin, dass die Richtlinie zwingend ein Anzeigeverfahren vor Vertriebsbeginn vorschreibt. Die Anzeigeverfahren unterscheiden sich danach, ob es sich um den Vertrieb von inländischen AIF, von EU-AIF oder von ausländischen AIF handelt. Für die Anzeigeverfahren beim Vertrieb von AIF an Privatanleger wird als Mindeststandard auf die Vorschriften der AIFM-Richtlinie zurückgegriffen. Aus Anlegerschutzgesichtspunkten werden für den Vertrieb an Privatanleger jedoch strengere Regeln aufgestellt.

Wesentliches Element beim Vertrieb von AIF an professionelle Anleger ist der in der AIFM-Richtlinie vorgesehene EU-Pass, der in einem Mitgliedstaat zugelassene Fondsmanager zum EU-weiten Vertrieb von AIF an professionelle Anleger berechtigt. Für den Vertrieb von Anteilen an AIF im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird dieser Pass auf den Vertrieb an semiprofessionelle Anleger ausgedehnt.

Bei den Passregeln ist zu berücksichtigen, dass die AIFM-Richtlinie danach unterscheidet, ob es sich um einen reinen EU-Bezug handelt oder ob ein Drittstaatenbezug vorliegt.

EU-Pass mit reinem EU-Bezug bedeutet, dass AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, nach den erforderlichen Anzeigeverfahren inländische AIF oder EU-AIF EU-weit an professionelle Anleger vertreiben können. Das heißt, die Verwaltungsgesellschaften müssen nicht in jedem Mitgliedstaat erneut zugelassen werden. Die Vorschriften zum EU-Pass mit reinem EU-Bezug werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam.

Ein Vertrieb mit Drittstaatenbezug liegt vor, wenn entweder eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft von ihr verwaltete ausländische AIF vertreibt oder wenn eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft von ihr verwaltete inländische AIF, EU-AIF oder ausländische AIF vertreibt. Die AIFM-Richtlinie sieht auch für diese Konstellationen einen EU-Pass vor, wobei ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften in einem Referenzmitgliedstaat zugelassen sein müssen, der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist. Gemäß der AIFM-Richtlinie müssen die Vorschriften zum EU-Pass mit Drittstaatenbezug bereits jetzt umgesetzt werden. Diese Vorschriften gelten aber erst ab dem Zeitpunkt, der in dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 67 Absatz 6 der AIFM-Richtlinie zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgelegt wird.

Bis zu diesem Zeitpunkt räumt die AIFM-Richtlinie den Mitgliedstaaten das Recht ein, den Vertrieb von AIF mit Drittstaatenbezug an professionelle Anleger im Inland nach nationalen Regeln zuzulassen. Die Richtlinie stellt für diese nationale Regeln Mindeststandards auf. Strengere Regeln sind zulässig. Im vorliegenden Gesetz werden die Mindeststandards der AIFM-Richtlinie übernommen und im gewissen Umfang strengere Regeln aufgestellt, um Wettbewerbs-

verzerrungen gegenüber europäischen Fondsmanagern und Fonds zu vermeiden.

9. EU-Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds und EU-Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum

Dieses Gesetz regelt ferner die für die Anwendung der Europäischen Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds und für die Anwendung der Europäischen Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum erforderlichen Vorschriften, indem im Wesentlichen für Manager von Fonds, die unter die de-minimis-Regel der AIFM-Richtlinie fallen und die gleichzeitig die Anforderungen für Manager Europäischer Risikokapitalfonds bzw. Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum erfüllen, auf diese EU-Verordnungen verwiesen wird. Die EU-Verordnungen gelten unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

10. Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen

Durch die Einführung einer neuen Terminologie im Kapitalanlagegesetzbuch wird eine Vielzahl von redaktionellen Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen erforderlich, die auf den Investmentbereich Bezug nehmen. Diese Folgeänderungen werden in diesem Gesetz vorgenommen. Ferner wird das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften an die Anforderungen der AIFM-Richtlinie angepasst.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Artikel 1, 2, 5 bis 14 und 16 bis 26, 27 Absatz 2 bis 21 sowie Artikel 28 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) (Recht der Wirtschaft). Für die Artikel 3, 4, 15 und 27 Absatz 1 sowie für einzelne Vorschriften in Artikel 1 (§§ 62, 318 Absatz 2) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, Strafrecht, das gerichtliche Verfahren).

Eine bundeseinheitliche Regelung ist jeweils zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Das vorliegende Gesetz dient vor allem der Umsetzung der Harmonisierungsvorgaben der Richtlinie 2011/61/EU. Hierdurch soll der nationale Rechtsrahmen im Sinne einer möglichst weit reichenden Harmonisierung an die EU-weit einheitlichen Regelungen angeglichen und Nachteile zu Lasten der deutschen Investmentfondsbranche und der Anleger verhindert werden. Das Ziel einer Angleichung an europäische Standards wäre bei einer Umsetzung auf Länderebene innerhalb Deutschlands gefährdet. Eine derartige Umsetzung, bei der die fakultativen Ausnahmemöglichkeiten oder bestehende Auslegungsspielräume der Richtlinien unterschiedlich genutzt werden könnten, würde zu Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der deutschen Investmentfondsbranche und der Anleger führen. Diese sollen durch die Angleichung an europarechtliche Vorgaben gerade beseitigt werden. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU. Die Regulierung im Bereich der Publikumsfonds nutzt die Spielräume, welche die Richtlinie ausdrücklich einräumt. Die Übernahme vieler Regeln des Investmentgesetzes dient der Beibehaltung der Regelungen der Richtlinie 2009/65/EG durch das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz aus dem Jahr 2011.

V. Nachhaltigkeit

Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung der Aufsicht und Kontrolle sowie des Anlegerschutzes im Investmentbereich. Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

Mit der Anpassung an die EU-Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum wird das Ziel unterstützt, durch EU-einheitliche Rahmenbedingungen für diese Fonds und ihren Vertrieb ein erhöhtes Vertrauen in Europäische Fonds für soziales Unternehmertum sowie eine bessere geografische Verteilung und Funktionsweise dieser Fonds zu ermöglichen, um damit die Mittelbeschaffung und Kapitalzuflüsse für Sozialunternehmen zu verbessern. Erhöhtes Vertrauen, besserer Mittelzugang und größere Vergleichbarkeit der Anlagen soll den Anlegern eine wirksame Kapitalallokation erleichtern und das Risiko von Fehlinvestitionen und schwindendem Vertrauen in Sozialinvestitionen verringern. Dies soll Sozialunternehmen helfen, indem sie die Weiterentwicklung des Sektors und die Vielfalt und Tragfähigkeit der verfügbaren Finanzmittel fördern. Ein florierender Sozialunternehmenssektor in der Europäischen Union soll zu einem zunehmend intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen. Als Sozialunternehmen werden nach der EU-Verordnung kleine und mittlere Unternehmen angesehen, deren Hauptziele im sozialen Bereich angesiedelt sind. Sie finden innovative Lösungen für soziale oder ökologische Probleme. Gewinne fließen in das Unternehmen zurück. Sozialunternehmer führen ihre Unternehmen auf verantwortliche und transparente Weise, insbesondere durch Einbindung von Arbeitnehmern, Kunden und den von der Unternehmenstätigkeit betroffenen Interessengruppen.

VI. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

VIII. Erfüllungsaufwand

Die gesamten Kosten des Erfüllungsaufwandes stellen sich wie folgt dar:

Belastung	laufend		einmalig		gesamt	
	Anzahl	Kosten in TEUR	Anzahl	Kosten in TEUR	Anzahl	Kosten in TEUR
Verwaltung	122	5 027	23	4 546	**145**	**9 573**
Wirtschaft gesamt	190	49 055	61	36 223	**251**	**85 278**
davon						
Erfüllungsaufwand	71	42 608	39	31 321	**110**	**73 929**
Kosten aus Informationspflichten	119	6 447	22	4 902	**141**	**11 349**
gesamt	**312**	**54 082**	**84**	**40 769**	**396**	**94 851**

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In den nachfolgenden Tabellen sind die einzelnen Pflichten getrennt nach Art und laufendem oder einmaligem Aufwand aufgeführt. Der Übersichtlichkeit halber sind nur Pflichten ab 100 000 Euro detailliert dargestellt. Für die Pflichten, die Wirtschaftsprüfer betreffen, wurde ein eigenständiger Lohnsatz von 110 Euro pro Stunde statt der Standardlohnsätze des Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes angesetzt.

Erfüllungsaufwand Wirtschaft laufend

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
216 Absatz 6	Überprüfung der Bewertungsverfahren durch Wirtschaftsprüfer	hoch	5 230	450	6 687 863
278 i. V. m. 216 Absatz 5	Überprüfung der Bewertungsverfahren durch Wirtschaftsprüfer	hoch	5 230	380	5 647 528
159 i. V. m. 136 Absatz 2	Prüfung und Bestätigung der Kapitalkonten	hoch	4 960	400	5 637 867
159 i. V. m. 136 Absatz 1	Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts mit den zusätzlichen Angaben	hoch	3 460	400	3 932 867
150	schriftlicher Gesellschaftsvertrag einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft	hoch	5 415	400	2 954 424
272 Absatz 1	Bewertung von Vermögensgegenständen mindestens jährlich und anlassbezogen-geschlossene inländische Publikums-AIF	mittel	992	3000	2 890 688
271 Absatz 1	Bewertung der Vermögensgegenstände nach Maßgabe des § 271 Absatz 1	hoch	4 960	350	2 367 904
38	Jahresabschlussprüfung Kapitalverwaltungsgesellschaft	hoch	4 960	105	1 479 940
67 Absatz 5	Prüfung des Jahresberichts durch den Abschlussprüfer	hoch	4 960	100	1 409 467
29	Risikomanagement	hoch	4 480	200	1 222 144
30	Liquiditätsmanagement	hoch	4 480	200	1 222 144

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
101 Absatz 3	Zusätzliche Angaben im Jahresbericht des AIF	einfach	341	4 000	870 346
279 Absatz 1 und 2	Häufigkeit der Bewertung und Berechnung NAV	einfach	339	4 000	865 241
67 Absatz 1 Satz 1	Erstellung Jahresbericht für jeden verwalteten EU-AIF und für jeden von ihr in der EU vertriebenen EU-AIF oder ausländischen AIF	hoch	4 960	100	676 544
286 Absatz 1 i. V. m. 216 Absatz 5	Überprüfung der Bewertungsverfahren durch Wirtschaftsprüfer	hoch	5 230	45	668 786
272 Absatz 1 und 2	Häufigkeit der Bewertung und Berechnung NAV	mittel	992	600	578 138
98 Absatz 2 Satz 5	Information der Anleger über Aussetzung der Rücknahme via dauerhaftem Datenträger für Spezial-AIF	einfach	329	15	468 149
158 i. V. m. 135 Absatz 3, 4, 5, 6, 7	Zusätzliche Angaben im Jahresbericht	mittel	992	400	385 425
268 Absatz 1 Satz 2	Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen von geschlossenen Publikums-AIF dem Publikum auf Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugänglich machen	mittel	932	400	362 113
216 Absatz 1	Anpassung an neue Vorgaben für externe/interne Bewerter	hoch	4 960	50	338 272
271 Absatz 2 und 3 i. V. m. 216 Absatz 1	Anpassung an neue Vorgaben für externe Bewerter	hoch	4 960	40	270 618
295 Absatz 1 Satz 3	AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften von EU-AIF und ausländischen AIF, die im Geltungsbereich des KAGB an prof. Anleger vertrieben werden und die Vs. der §§ 317 bis 320 nicht erfüllen: Wirksame Vorkehrungen zur Verhinderung eines Vertriebes an Privatanleger	mittel	932	200	181 057
20 i. V. m. 22	Erlaubnisantrag und Erlaubniserteilung AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft	hoch	5 230	20	142 674
278 i. V. m. 216 Absatz 1	Anpassung an neue Vorgaben für externe Bewerter	hoch	4 960	20	135 309
307 Absatz 2 i. V. m. 305	Widerrufsbelehrung nach KAGB	einfach	327	500	104 327
Gesamte Kosten EA W laufend					**41 499 832**

Für weitere 46 Pflichten unter 100 000 Euro ergeben sich insgesamt laufende Kosten aus Erfüllungsaufwand im engeren Sinne in Höhe von ca. 1,1 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand Wirtschaft einmalig

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
278 i. V. m. 216 Absatz 5	Überprüfung der Bewertungsverfahren durch Wirtschaftsprüfer	mittel	1 022	3 800	11 035 897
216 Absatz 1	Anpassung an neue Vorgaben für externe/interne Bewerter	hoch	5 200	500	3 546 400
271 Absatz 2 und 3 i. V. m. 216 Absatz 1	Anpassung an neue Vorgaben für externe Bewerter	hoch	5 200	400	2 837 120
20 i. V. m. 22	Erlaubnisantrag und Erlaubniserteilung AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft	hoch	5 470	200	1 492 216
169	Bewertungsverfahren	hoch	5 470	200	1 492 216
271 Absatz 2 und 3	Bewertungsverfahren	hoch	5 470	200	1 492 216
35 Absatz 1, 2 und 4	Implementierung von Systemen für Meldungen von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften	hoch	5 200	200	1 418 560
278 i. V. m. 216 Absatz 1	Anpassung an neue Vorgaben für externe Bewerter	hoch	5 200	200	1 418 560
278 i. V. m. 216 Absatz 1	Anpassung an neue Vorgaben für interne Bewerter	einfach	342	3 800	829 253
278 i. V. m. 169	Bewertungsverfahren	hoch	5 470	95	708 803
25	Erfüllung der Kapitalanforderungen – Prozess	hoch	4 720	105	675 998
73	Unterverwahrung – Prozess der Einhaltung der Bedingungen	hoch	5 200	50	354 640
77	Haftung – Sicherstellen der Vorgaben	hoch	5 200	50	354 640
82	Unterverwahrung – Sicherstellen der Vorgaben	hoch	5 200	50	354 640
87	Anwendbare Vorschriften für Publikums-AIF	hoch	5 200	50	354 640
88	Haftung – Sicherstellen der Vorgaben	hoch	5 200	50	354 640
286 Absatz 1 i. V. m. 168	Materielle Bewertungsregeln	hoch	5 200	50	354 640
286 Absatz 1 i. V. m. 169	Bewertungsverfahren	hoch	5 200	50	354 640
286 Absatz 1 i. V. m. 216 Absatz 1	Anpassung an neue Vorgaben für externe Bewerter	hoch	5 200	50	354 640
346	Übergangsvorschriften – Unterschiedliche Mindesthaltefristen und Anteilsrückgaben für verschiedene Anleger im Übergangszeitraum	hoch	5 200	50	354 640
163 Absatz 2 Satz 10	Anlagebedingungen von OGAW und offenen Publikums-AIF dem Publikum auf Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugänglich machen	mittel	1 026	200	199 318

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
164 Absatz 1 Satz 1	Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen von OGAW und offenen Publikums-AIF dem Publikum auf Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugänglich machen	mittel	1 026	200	199 318
Gesamtkosten EA W einmalig					**30 537 634**

Für weitere 17 Pflichten unter 100 000 Euro ergeben sich insgesamt einmalige Kosten aus Erfüllungsaufwand im engeren Sinne in Höhe von ca. 784 000 Euro.

Kosten aus Informationspflichten Wirtschaft laufend

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl (N)	Bürokratiekosten (in €)
150	schriftlicher Gesellschaftsvertrag einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft	hoch	1 600	400	563 200
268 Absatz 1 Satz 1	Erstellen der wesentlichen Anlegerinformationen für geschlossene Publikums-AIF	hoch	1 600	400	563 200
268 Absatz 1 Satz 1 und 3	Erstellen eines Verkaufsprospektes für geschlossene Publikums-AIF oder Aufnahme der Mindestangaben nach § 269 in Prospekt nach WpPG	hoch	1 600	400	563 200
152 Absatz 4	Eintragung des Kommanditisten ins Handelsregister bei geschlossener Investmentkommanditgesellschaft	mittel	184	4 000	461 227
279 Absatz 1	Bewertung von Vermögensgegenständen mindestens jährlich und anlassbezogen-offene inländische Spezial-AIF	einfach	36	30 000	444 600
279 Absatz 3	Offenlegung der Bewertung ggü. Anlegern – offene inländische Spezial-AIF	einfach	36	30 000	444 600
295 Absatz 6 Satz 2	Informationspflichten nach § 307 Absatz 1 und 4, § 297 Absatz 4 und § 300 von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften für jeden von ihr verwalteten Spezial-AIF oder EU-AIF oder von ihr vertriebenen AIF in anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten	hoch	1 600	300	422 400
32	Kundeninformation zu Entschädigungseinrichtung	einfach	4	220 000	362 267
38	Jahresabschlussprüfung Kapitalverwaltungsgesellschaft	hoch	1 600	105	308 000
35 Absatz 2	Meldungen von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bezüglich aller verwalteter inländ. Und EU- AIF und aller ausländ. AIF, die in EU od. EWR vertrieben werden	hoch	1 600	200	281 600
29 Absatz 4	Interessenkonflikte – Mitteilung an Anleger	einfach	23	20 000	189 367
82 Absatz 2	Anlegerinformation Unterverwahrung	einfach	4	100 000	164 667

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl (N)	Bürokratiekosten (in €)
165 Absatz 2 Nummer 6, 7, 11, 13, 24, 35, 36, 37	zusätzliche Angaben im Verkaufsprospekt für offene Publikumsfonds	mittel	74	3 440	159 524
291	Besondere Vorschriften für den Jahresbericht	hoch	1 600	100	140 800
297 Absatz 9	Pflicht, eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss auszuhändigen oder eine Kaufabrechnung übersenden	einfach	36	8 000	118 560
Gesamtkosten IP W laufend					**5 187 211**

Für weitere 104 Pflichten unter 100 000 Euro ergeben sich insgesamt laufende Kosten aus Informationspflichten in Höhe von ca. 1,3 Mio. Euro.

Kosten aus Informationspflichten Wirtschaft einmalig

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl (N)	Bürokratiekosten (in €)
355	Übergangsregeln zu OGAW-Fonds – Anpassung der Anlagebedingungen und Genehmigungen nach §§ 200 bis 203	mittel	229	2 250	2 010 390
165 Absatz 2 Nummer 6, 7, 11, 13, 24, 35, 36, 37	zusätzliche Angaben im Verkaufsprospekt	mittel	74	17 200	797 621
273 Absatz 1	schriftliche Dokumentation der Anlagebedingungen für inländ. Spezial-AIF	mittel	199	4 500	561 180
37	Festlegung Vergütungssystem durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften	hoch	1 720	200	302 720
164 Absatz 1 Satz 1	Erstellen eines Verkaufsprospektes für OGAW und offene Publikums-AIF	mittel	199	2 000	249 413
321 Absatz 1	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anleger im Inland (ohne Feederfonds nach § 322 Absatz 2)	mittel	199	1 500	187 060
316 Absatz 1	Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Publikums-AIF im Inland	mittel	199	1 000	124 707
Gesamte Kosten IP W einmalig					**4 535 812**

Für weitere 15 Pflichten unter 100 000 Euro ergibt sich insgesamt Einmalaufwand in Höhe von ca. 366 000 Euro aus Kosten von Informationspflichten.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

In den nachfolgenden Tabellen sind die einzelnen Pflichten getrennt nach Art und laufendem oder einmaligem Aufwand aufgeführt. Der Übersichtlichkeit halber sind nur Pflichten ab 100 000 Euro detailliert dargestellt.

Erfüllungsaufwand Verwaltung laufend

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
320 Absatz 2 i. V. m. 316 Absatz 2 und 3	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland	hoch	2 565	160	500 825
320 Absatz 3	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland durch die BaFin (bei Vorlage einer Bescheinigung durch zuständige Stelle im Herkunftsstaat)	hoch	2 565	120	375 619
101 Absatz 3	Zusätzliche Angaben im Jahresbericht des AIF – Prüfung BaFin	einfach	150	4 000	343 000
38	Jahresabschlussprüfung Kapitalverwaltungsgesellschaft	hoch	2 565	105	328 666
215 i.V. m. 274	Überprüfung der Begrenzung des Leverage	mittel	700	455	238 557
273	Prüfung der Anlagebedingungen und der Änderungen für inländ. Spezial-AIF	mittel	700	450	235 935
321 Absatz 2 und 3	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die BaFin beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anleger im Inland	mittel	700	420	220 206
44 Absatz 1 Nummer 4	Auswertung der regelmäßige Meldung zu wichtigsten Instrumenten, Risiken u. Konzentrationen von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die registrierungspflichtige AIF verwalten	hoch	2 565	70	219 111
158 i. V. m. 135 Absatz 3, 4, 5, 6, 7	Zusätzliche Angaben im Jahresbericht	mittel	700	400	209 720
159 i. V. m. 136	Überprüfung – Jahresbericht etc. und Bestätigung der Kapitalkonten	mittel	700	400	209 720
267 Absatz 1	Bearbeitung des Antrags auf Genehmigung der Anlagebedingungen von geschlossenen Publikums-AIF	mittel	700	400	209 720
316 Absatz 2 und 3	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige durch die BaFin	mittel	700	400	209 720

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
320 Absatz 4	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland (Folgeanzeige)	hoch	2 565	50	156 508
155 Alternative 2	Anzeige der offenen Investmentkommanditgesellschaft, wenn Gesellschaftsvermögen bestimmte Werte unterschreitet, an BaFin	hoch	2 565	40	125 206
35 Absatz 1	Auswertung der Meldungen durch BaFin	mittel	700	200	104 860
35 Absatz 2	Auswertung der Meldungen durch BaFin	mittel	700	200	104 860
35 Absatz 3 und 4	Auswertung der vorgelegten Unterlagen von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften	mittel	700	200	104 860
321 Absatz 4	Prüfung und Bearbeitung der Änderungsanzeige durch die BaFin	mittel	700	200	104 860
Gesamtkosten EA V laufend					**4 001 952**

Für weitere 104 Pflichten unter 100 000 Euro ergeben sich insgesamt laufende Kosten aus Erfüllungsaufwand im engeren Sinne in Höhe von ca. 1,0 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand Verwaltung einmalig

Paragraf	Inhalt	Kompl.	Zeit in Min.	Fallzahl (N)	Erfüllungsaufwand gesamt
320 Absatz 2 i. V. m. 316 Absatz 2 und 3	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland	hoch	2 795	400	1 364 333
321 Absatz 2 und 3	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Bundesanstalt beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anleger im Inland	mittel	780	1 500	876 330
20 i. V. m. 22	Erlaubnisantrag und Erlaubniserteilung AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft	hoch	2 795	200	682 166
316 Absatz 2 und 3	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige durch die Bundesanstalt	mittel	780	1 000	584 220
320 Absatz 3	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an Privatanleger im Inland durch die Bundesanstalt (bei Vorlage einer Bescheinigung durch zuständige Stelle im Herkunftsstaat)	mittel	780	300	175 266
87	Anwendbare Vorschriften für Publikums-AIF	hoch	2795	50	170 542
9 Absatz 5	Bundesanstalt übermittelt anderen MS, ESMA und ESRB die Meldungen nach §§ 22, 35	einfach	545	500	155 779

Paragraf	Inhalt	Kompl.	Zeit in Min.	Fallzahl (N)	Erfüllungsaufwand gesamt
331 Absatz 1, 3 bis 5	Prüfung und Bearbeitung der Vertriebsanzeige einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Bundesanstalt beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF an professionelle Anleger in anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten	mittel	780	200	116 844
Gesamte Kosten EA V einmalig					**4 125 480**

Für weitere 15 Pflichten unter 100 000 Euro ergeben sich insgesamt einmalige Kosten aus Erfüllungsaufwand im engeren Sinne in Höhe von ca. 421 000 Euro.

IX. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt können den Unternehmen der Finanzbranche zusätzliche Kosten durch die Erhöhung der genannten Umlage oder durch Einbeziehung in diese entstehen.

Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Kapitalanlagegesetzbuch)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen für Investmentvermögen und Verwaltungsgesellschaften)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert Investmentvermögen als Überbegriff für alle Fonds unabhängig von ihrer Rechtsform und unabhängig davon, ob es sich um offene oder geschlossene Fonds handelt. Investmentvermögen sind damit sowohl Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) als auch alternative Investmentfonds (AIF). Der Begriff umfasst inländische OGAW und EU-OGAW ebenso wie inländische AIF, EU-AIF und ausländische AIF. Absatz 1 dient zugleich der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU. Durch die von der Richtlinie 2011/61/EU vorgegebenen, sehr weiten Merkmale der Definition von Investmentvermögen besteht die Gefahr, dass auch produzierende und andere operativ tätige Unternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen könnten, die keine Fonds sind und deren Regulierung nicht mit der Richtlinie 2011/61/EU bezweckt wurde. Aus diesem Grund wird in Satz 1 klargestellt, dass operativ tätige Unternehmen außerhalb des Finanzsektors nicht als Organismen für gemeinsame Anlagen gelten. Satz 2 dient der Klarstellung, wann das Merkmal „Anzahl von Anlegern“ im Sinn von Satz 1 erfüllt ist. Das Vorliegen einer festgelegten Anlagestrategie setzt voraus, dass die Kriterien, nach denen das eingesammelte Kapital angelegt werden soll, in einem über den einer allgemeinen Geschäftsstrategie hinausgehenden Umfang schriftlich genau bestimmt sind. Eine festgelegte Anlagestrategie unterscheidet sich damit von einer allgemeinen Geschäftsstrategie eines operativ tätigen Unternehmens dadurch, dass die Anlagekriterien genau bestimmt sind und die Handlungsspielräume des AIFM in den Anlagebedingungen, der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag eingeschränkt sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert OGAW entsprechend der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben ao der Richtlinie 2011/61/EU. Der Begriff OGAW umfasst sowohl inländische als auch EU-OGAW.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert AIF als Investmentvermögen, die keine OGAW sind. Die Definition entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU. Der Begriff AIF umfasst sowohl inländische AIF, als auch EU-AIF, als auch ausländische AIF.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird für die Definition von offenen Fonds auf die EU-Verordnung verwiesen, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat.

Zu Absatz 5

Absatz 5 definiert geschlossene Investmentvermögen gemäß dem Diskussionspapier der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU als Investmentvermögen, die keine offenen Investmentvermögen sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 trifft die Abgrenzung zwischen Spezial-AIF und Publikumsinvestmentvermögen. Spezial-AIF sind danach AIF, deren Anteile oder Aktien ausschließlich von professionellen Anlegern und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden dürfen. Alle übrigen Investmentvermögen sind Publikumsinvestmentvermögen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 definiert inländische Investmentvermögen als solche, die dem inländischen Recht unterliegen. Welche Investmentvermögen dem inländischen Recht unterliegen, richtet sich nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts.

Zu Absatz 8

Spiegelbildlich zur Definition von inländischen Investmentvermögen werden EU-Investmentvermögen als solche Investmentvermögen definiert, die die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.

Zu Absatz 9

Die Definition von ausländischen AIF entspricht den Definitionen von inländischem Investmentvermögen und EU-Investmentvermögen. Ausländische AIF sind danach solche AIF, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen.

Zu Absatz 10

Die Definition von Sondervermögen ist angelehnt an die entsprechende Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 2 Investmentgesetz, wobei der letzte Halbsatz dieser Definition „und bei denen die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben“ in Absatz 14 durch das Wort „offen“ im Sinn des Absatzes 2 ersetzt wurde.

Zu Absatz 11

Nach Absatz 11 sind Investmentgesellschaften Investmentvermögen in Form von Gesellschaften, d. h. Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital, offene Investmentkommanditgesellschaften und geschlossene Investmentkommanditgesellschaften.

Zu Absatz 12

Intern verwaltete Investmentgesellschaften sind solche Investmentgesellschaften, die keine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt haben.

Zu Absatz 13

Absatz 13 definiert zusammenfassend, dass die Fondsvehikel, die eine Gesellschaftsform haben, d. h. nicht Sondervermögen sind, und die eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt haben, als extern verwaltete Investmentgesellschaften bezeichnet werden.

Zu Absatz 14

Absatz 14 definiert Verwaltungsgesellschaften als Oberbegriff für AIF-Verwaltungsgesellschaften und OGAW-Verwaltungsgesellschaften, wobei AIF-Verwaltungsgesellschaften AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften umfassen und OGAW-Verwaltungsgesellschaften OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften.

Zu Absatz 15

Die Definition von Kapitalverwaltungsgesellschaften findet sich in § 17. Absatz 15 stellt klar, dass durch den Zusatz „OGAW-“ vor Kapitalverwaltungsgesellschaft, eine Kapitalverwaltungsgesellschaft gekennzeichnet wird, die mindestens einen OGAW verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt.

Zu Absatz 16

Durch den Zusatz „AIF-“ vor Kapitalverwaltungsgesellschaft, wird eine Kapitalverwaltungsgesellschaft gekennzeichnet, die mindestens einen AIF verwaltet oder zu verwalten beabsichtigt.

Zu Absatz 17

EU-Verwaltungsgesellschaft ist der Oberbegriff für externe als auch interne Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in der EU oder in EWR-Staaten, die OGAW oder AIF verwalten.

Zu Absatz 18

Ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ist der Oberbegriff für externe als auch interne Verwaltungsgesellschaften, die AIF verwalten und ihren Sitz in einem Drittstaat haben.

Zu Absatz 19

Zu Nummer 1

Die Definition von Anfangskapital entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s der Richtlinie 2011/61/EU und der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 24 Investmentgesetz und ergänzt diese Definition im Hinblick auf die neue Form der Investmentkommanditgesellschaft.

Zu Nummer 2

Die Definition von Arbeitnehmervertreter entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben ai der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der neuen Begrifflichkeiten in diesem Gesetz die im aufzuhebendem § 2 Absatz 18 Investmentgesetz verwandte Definition von Aufnahmestaat und begrenzt die Definition auf Aufnahmemitgliedstaaten von OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Nummer 4

Die Definition von Aufnahmemitgliedstaat der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe r Nummer i bis iii der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 5

Die Definition von Drittstaaten entspricht der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 12 Investmentgesetz.

Zu Nummer 6

Die Begriffsbestimmung der „bedeutenden Beteiligung“ entspricht der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 20 In-

vestmentgesetz und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben ah der Richtlinie 2011/61 EU.

Zu Nummer 7

Die Definition von Carried Interest entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 8

Die Definition von dauerhaftem Datenträger entspricht der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 28 Investmentgesetz.

Zu Nummer 9

Die Definition von Eigenmitteln entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben ad der Richtlinie 2011/61/EU und der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 24 Investmentgesetz.

Zu Nummer 10

Die Definition einer engen Verbindung entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2011/61/EU und der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 19 Investmentgesetz.

Zu Nummer 11

Nummer 11 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der neuen Begrifflichkeiten in diesem Gesetz die im aufzuhebendem § 2 Absatz 26 Investmentgesetz verwandte Definition von Feederfonds.

Zu Nummer 12

Nummer 12 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der neuen Begrifflichkeiten in diesem Gesetz die im aufzuhebendem § 2 Absatz 27 Investmentgesetz verwandte Definition von Masterfonds. Gegenüber der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 27 Investmentgesetz wurde der Bezug auf Hedgefonds gestrichen, da diese nur noch als Spezial-AIF aufgelegt werden können und daher gemäß § 171 Absatz 2 und § 280 nicht Teil einer Publikums-Master-Feeder-Konstruktion sein dürfen.

Zu Nummer 13

Die Definition von Feeder-AIF entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2011/61/EU. Die zusätzliche Definition neben der Definition von Feederfonds ist erforderlich, da die Definition von Feeder-AIF nach der Richtlinie 2011/61/EU mit der Definition von Feederfonds in Nummer 11 nicht deckungsgleich ist.

Zu Nummer 14

Nummer 14 trifft die Definition von Master-AIF.

Zu Nummer 15

Die Definition von Geschäftsleitern entspricht der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 16 Investmentgesetz.

Zu Nummer 16

Die Definition von gesetzlicher Vertreter einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe u der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 17

Die Definition von Herkunftsmitgliedstaat des OGAW entspricht hinsichtlich des Fonds der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 17 Investmentgesetz.

Zu Nummer 18

Die Definition von Herkunftsmitgliedstaat eines AIF entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe p der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 19

Die Definition von Herkunftsmitgliedstaat von OGAW-Verwaltungsgesellschaften entspricht hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaften der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 17 Investmentgesetz.

Zu Nummer 20

Die Definition von Herkunftsmitgliedstaat der AIF-Verwaltungsgesellschaft entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe q der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 21

Die Definition von Immobilien entspricht der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 4 Nummer 5 Investmentgesetz.

Zu Nummer 22

Die Definition von Immobilien-Gesellschaften entspricht der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 4 Nummer 6 Investmentgesetz.

Zu Nummer 23

Die Definition von Immobilien-Sondervermögen entspricht der Definition im aufzuhebenden § 66 Investmentgesetz.

Zu Nummer 24

Nummer 24 führt die Definition von kollektiver Vermögensverwaltung ein und beruht auf Anhang II der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 25

Die Definition von Leverage entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe v der Richtlinie 2011/61/EU. Nummer 25 dient zugleich der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 26

Die Definition von Mutterunternehmen entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben ae der Richtlinie 2011/61/EU und der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 21 Investmentgesetz.

Zu Nummer 27

Die Definition von nicht börsennotierten Unternehmen entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben ac der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 28

Die Definition von ÖPP-Projektgesellschaften entspricht der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 14 Investmentgesetz.

Zu Nummer 29

Die Definition von organisiertem Markt entspricht der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 13 Investmentgesetz.

Zu Nummer 30

Die Definition von Primebroker entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben af der Richtlinie 2011/61/EU. Die Definition von Primbroker im aufzuhebenden § 2 Absatz 15 Investmentgesetz geht in dieser Definition auf.

Zu Nummer 31

Nummer 31 definiert Privatanleger als Anleger, die weder professionelle Anleger noch semiprofessionelle Anleger sind. Damit weicht die Definition von Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben aj der Richtlinie 2011/61/EU insoweit ab, als semiprofessionelle Anleger nicht als Privatanleger angesehen werden.

Zu Nummer 32

Die Definition von professionellen Anlegern entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben ag der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 33

Die Definition von semiprofessioneller Anleger in Buchstabe a ist angelehnt an die Definition von anderen Anlegern in Artikel 6 des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds, wobei jedoch im Hinblick auf die Mindestinvestmentsumme die Regelung von § 2 Nummer 3 Buchstabe c des Vermögensanlagengesetzes herangezogen wird. Die Definition von semiprofessioneller Anleger schließt in Buchstabe b auch die Geschäftsleiter, Risikoträger und weitere in § 37 Absatz 1 genannten Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft ein, sofern sie in AIF investieren, die von der Verwaltungsgesellschaft, für die sie tätig sind, verwaltet werden. Buchstabe b trägt damit den Vergütungsvorschriften in Anhang II der Richtlinie 2011/61/EU Rechnung, die unter anderem vorsieht, dass je nach der rechtlichen Struktur des AIF und seiner Vertragsbedingungen oder seiner Satzung ein erheblicher Anteil der variablen Vergütungskomponente, und in jedem Fall mindestens 50 Prozent, aus Anteilen des betreffenden AIF oder gleichwertigen Beteiligungen oder mit Anteilen verknüpften Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Instrumenten bestehen muss; der Mindestwert von 50 Prozent kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn weniger als 50 Prozent des vom AIFM verwalteten Gesamtportfolios auf AIF entfallen.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Die Definition von Sitz eines AIF übernimmt grundsätzlich die Definition in Artikel 4 Absatz 4 Absatz 1 Buchstabe j Nummer ii, stellt jedoch nicht darauf ab, wo der AIF zugelassen oder registriert wird, da AIF nach der Richtlinie 2011/61/EU nicht zugelassen oder registriert werden, sondern nur der AIFM. Ferner ergänzt Buchstabe a die Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j Nummer ii der Richtlinie 2011/61/EU für den Fall, dass der AIF mangels Rechtspersönlichkeit, z. B. beim Sondervermögen, keinen satzungsmäßigen Sitz hat.

Zu den Buchstaben b und c

Die Definition von Sitz eines gesetzlichen Vertreters entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j Nummer iv und v der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 35

Die Definition von Tochterunternehmen entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben ak der Richtlinie 2011/61/EU und der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 22 Investmentgesetz.

Zu Nummer 36

Die Definition von Verbriefungszweckgesellschaften entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben an der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 37

Die Definition von Verschmelzungen entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der neuen Begrifflichkeiten in diesem Gesetz der Definition im aufzuhebenden § 2 Absatz 25 Investmentgesetz.

Zu Nummer 38

Die Definition von Zweigniederlassung entspricht in Bezug auf AIF-Verwaltungsgesellschaften der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU. Diese Definition wird in Satz 2 in Bezug auf OGAW-Verwaltungsgesellschaften ausgedehnt.

Zu § 2 (Ausnahmebestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU um und soll darüber hinaus auch gelten, wenn in Frage steht, ob die in Absatz 1 aufgeführten Stellen als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften anzusehen sind. In Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2011/61/EU wird zudem ausgeführt, dass auch Wertpapierfirmen, wie z. B. Family-Office-Vehikel, die das Privatvermögen von Anlegern investieren, ohne Fremdkapital zu beschaffen, nicht als AIF nach der Richtlinie 2011/61/EU angesehen werden sollen. Nach Erwägungsgrund 8 soll die Richtlinie 2011/61/EU nicht für Holdinggesellschaften, wie sie in der Richtlinie 2011/61/EU definiert sind, gelten. Manager von Private-Equity Fonds oder AIF-Verwaltungsgesellschaften, die AIF verwalten, deren Anteile zum Handel in einem geregelten Markt zugelas-

sen sind, sollten jedoch nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen sein. Darüber hinaus wird in Erwägungsgrund 8 ausgeführt, dass die Richtlinie 2011/61/EU nicht für Versicherungsverträge und für Joint Ventures gelten soll.

Die Definition von Holdinggesellschaft in Nummer 1 entspricht der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe o der Richtlinie 2011/61/EU. Von Nummer 2 werden Pensionsfonds und Pensionskassen umfasst, von Nummer 5 Unterstützungskassen, berufsständische Versorgungswerke sowie Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes oder der Kirchen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 8 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU und beschränkt den Anwendungsbereich dieser Regelung im Einklang mit Artikel 43 der Richtlinie 2011/61/EU auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Spezial-AIF, d. h. Fonds verwalten, deren Anteile nur von professionellen und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden dürfen, und die die genannten Schwellenwerte nicht überschreiten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 erstreckt zum Teil die Schwellenwertregelung in Artikel 3 der Richtlinie 2011/61/EU zur Wahrung des Prinzips der Proportionalität auf Manager von kleinen geschlossenen Publikums-AIF. Diese werden im Hinblick auf die Pflichten der Manager geringeren Anforderungen unterworfen. Aus Anlegerschutzgesichtspunkten gelten jedoch auch für diese Manager nicht lediglich eine Registrierungs- und die Berichtspflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde, sondern darüber hinaus auch die Verwahrstellenregelungen, die Produktvorschriften sowie die Vertriebsvorschriften für geschlossene Publikums-AIF. Ferner werden für diese Manager die Rechnungslegungsvorschriften des Vermögensanlagengesetzes übernommen. Denn im Hinblick auf das Schutzbedürfnis von Privatanlegern ist es unerheblich, ob der Anleger in einen kleinen oder einen großen Fonds investiert.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Anpassung dieses Gesetzes an die EU-Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds. Nach Absatz 6 gilt für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die nach der EU-Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds registriert sind (Nummer 1) und die nicht über den in § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Schwellenwert hinausgewachsen sind (Nummer 2), Kapitel 5 dieses Gesetzes. Kapitel 5 enthält im Wesentlichen einen Verweis auf die EU-Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds, die unmittelbar gilt, sowie einen Verweis auf sonstige Vorschriften dieses Gesetzes, die entsprechend gelten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Anpassung dieses Gesetzes an die EU-Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum. Nach Absatz 7 gilt für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die nach der EU-Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum registriert sind (Nummer 1) und die nicht über den in § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Schwellenwert hinausgewachsen sind (Nummer 2), Kapitel 6 dieses Gesetzes. Kapitel 6 enthält im Wesentlichen einen Verweis auf die EU-Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, die unmittelbar gilt, sowie einen Verweis auf sonstige Vorschriften dieses Gesetzes, die entsprechend gelten.

Zu § 3 (Bezeichnungsschutz)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 3 Absatz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 3 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Bezeichnungsschutz entsprechend der Regelung für Investmentaktiengesellschaften auch für die neu eingeführten Investmentkommanditgesellschaften.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 3 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 3 Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu § 4 (Namensgebung; Fondskategorien)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 4 Absatz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Regelung des aufzuhebenden § 4 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu § 5 (Zuständige Behörde; Aufsicht; Anordnungsbefugnis)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist an § 4 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes angelehnt und dient zugleich der Umsetzung von

Artikel 97 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 44 und Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 5 Absatz 3 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 5 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Herkunftsmitgliedstaat wird hier als Referenzmitgliedsstaat verstanden. Absatz 4 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 14 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 45 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. EU-Verwaltungsgesellschaften, die inländische OGAW oder Spezial-AIF verwalten, unterfallen der Aufsicht der Bundesanstalt hinsichtlich der § 28 Absätze 2 bis 8 und § 29.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen und einer klarstellenden Änderung den Wortlaut des aufzuhebenden § 141 Absatz 1 Investmentgesetz. Während das Investmentgesetz die Vertriebsüberwachung separat regelte, werden die Zuständigkeiten der Bundesanstalt in diesem Gesetz weitestgehend zentral zusammengefasst. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Bundesanstalt die geltenden Vertriebsregelungen nicht nur bezüglich Verwaltungsgesellschaften, sondern auch bezüglich anderen durch die Bundesanstalt beaufsichtigen Unternehmen überwacht.

Zu Absatz 6

Satz 1 regelt die Überwachungspflicht der Bundesanstalt bezüglich der Einhaltung der Verbote und Gebote des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie die Ermächtigung, alle Anordnungen zur Durchsetzung dieser Verbote und Gebote zu treffen und dient der Umsetzung von Artikel 98 der Richtlinie 2009/65/EG, Artikel 44 Unterabsatz 4 sowie Artikel 46 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Regelung in Satz 1, die an § 4 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes angelehnt ist, tritt neben die Befugnis zum Erlass von Maßnahmen im Rahmen der Missstandsaufsicht nach Satz 6. Satz 2 regelt zudem die Befugnis der Bundesanstalt, Anordnungen zu treffen, um die Einhaltung der in den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Regelungen sicherzustellen.

Zu Nummer 1

Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 basiert auf § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 ergänzt um die explizite Ladungs- und Vernehmungsbefugnis. Er dient der Umsetzung von Artikel 98 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 2

Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Investmentgesetz und setzt Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU um. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Rechts am gesprochenen Wort als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG beschränkt sich die Befugnis der Bundesanstalt nach Nummer 2 auf bereits existierende rechtmäßige Telefonaufzeichnungen.

Absatz 6 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe h der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 6 Sätze 4 und 5 übernehmen weitestgehend den Wortlaut des aufzuhebenden § 5 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Investmentgesetzes. Sie dienen auch der Umsetzung von Artikel 46 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU. Neben der Verwaltung von Investmentvermögen wurde explizit auch der Vertrieb von Investmentvermögen aufgenommen. Damit kann die Bundesanstalt explizit auch diesbezüglich Missständen entgegenwirken und beispielsweise den Vertrieb von Investmentvermögen untersagen. Zusätzlich wurden neben erheblichen Nachteilen für den Finanzmarkt auch, entsprechend Artikel 46 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU, erhebliche Nachteile für einen Markt eines Finanzinstrumentes als Grund für Anordnungen der Bundesanstalt eingefügt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 5 Absatz 1a Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 44 Unterabsatz 4 sowie Artikel 48 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Satz 2 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 140 Absatz 7 Investmentgesetz. Die Regelung erfolgt klarstellend an dieser Stelle, da Vertriebsuntersagungen durch die Bundesanstalt neben der expliziten Regelung der Sachverhalte zum grenzüberschreitenden Vertrieb auch generell nach § 5 Absatz 6 möglich sind.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 141 Absatz 2 Investmentgesetz und dient der Umsetzung von Artikel 44 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 9

Absatz 9 dient der Umsetzung von Artikel 44 Unterabsatz 4 und Artikel 45 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Satz 2 dient lediglich der Klarstellung, dass Auskunftsbefugnisse auch im Fall der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft bestehen. Die detaillierte Befugnis ist in § 51 Absatz 4 geregelt.

Zu § 6 (Besondere Aufgaben)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 5a Investmentgesetz.

Zu § 7 (Sofortige Vollziehbarkeit)

Entsprechend der Regelungssystematik in § 49 des Kreditwesengesetzes fassen Absatz 1 und 2 die Maßnahmen der Bundesanstalt einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln zusammen, gegen die Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu § 8 (Verschwiegenheitspflicht)

Die Regelung basiert auf dem aufzuhebenden § 5b Investmentgesetz. Durch den Verweis auf § 9 Kreditwesengesetz ist auch klargestellt, dass entsprechend Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe l der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe l der Richtlinie 2011/61/EU Tatsachen an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden können.

Zu § 9 (Zusammenarbeit mit anderen Stellen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 basiert auf dem Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz, nimmt jedoch ausdrücklich auch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken in die Aufzählung mit auf. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 1 Satz 2 basiert auf dem Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 1 Satz 2 Investmentgesetz, nennt jedoch zusätzlich die Richtlinie 2011/61/EU. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 50 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 1 Satz 3 und 4 dient der Umsetzung von Artikel 51 der Richtlinie 2011/61/EU unter Berücksichtigung der Regelung in § 20 Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit Anpassungen die Regelung des aufzuhebenden § 19 Absatz 1 Satz 3 Investmentgesetz und schließt dabei auch die Regelung des aufzuhebenden § 142 Absatz 2 Investmentgesetz mit ein. Die Anpassungen dienen auch der Umsetzung von Artikel 47 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Gemäß § 1 des Finanzstabilitätsgesetzes trägt die Deutsche Bundesbank im Inland zur Wahrung der Finanzstabilität bei, indem sie unter anderem für die Finanzstabilität maßgebliche Sachverhalte analysiert und Gefahren identifiziert. Insofern wird durch Satz 2 die Weitergabe von Informationen unter Beachtung der Zweckbestimmung an die Bundesbank vorgesehen, sofern dies für die Erfüllung dieser Aufgabe notwendig ist.

Zu Absatz 3

Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absätze 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Übermittlung von Informationen nach den Absätzen 3 bis 11 umfasst nicht die Übermittlung von personenbezogenen Daten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 2 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 108 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 7

Sätze 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 50 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 50 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 8

Satz 1 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 4 Satz 1 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 102 Absatz 3 Sätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 102 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Satz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 4 Satz 2 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 52 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 9

Absatz 9 basiert auf der Regelung des aufzuhebenden § 19 Absatz 5 Satz 1 Investmentgesetz, konkretisiert die Mitteilungspflicht der Bundesanstalt jedoch bezüglich von Verstößen von Unternehmen, die nicht ihrer Aufsicht unterliegen. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 10

Absatz 10 dient der Umsetzung von Artikel 50 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 11

Satz 1 basiert auf der Regelung des aufzuhebenden § 19 Absatz 5 Satz 2 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 50 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Satz 2 dient der weiteren Umsetzung von Artikel 50 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Satz 3 betrifft den Fall, dass eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft in einem Aufnahmemitgliedstaat durch Zweigniederlassung oder bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen Rechtsverstöße gegen Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaates begeht. Wird die Bundesanstalt über die Verstöße unterrichtet, muss sie Maßnahmen ergreifen. Über diese muss sie die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates unterrichten, da diese selbst Maßnahmen ergreifen können, wenn die Bundesanstalt selbst keine ergreift.

Zu Absatz 12

Absatz 12 dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 9 sowie Artikel 105 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 50 Absatz 6, Artikel 35 Absatz 14, Artikel 37 Absatz 17 sowie Artikel 40 Absatz 14 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 10 (Allgemeine Vorschriften für die Zusammenarbeit bei der Aufsicht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 6 Satz 1 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 1 Satz 2 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 6 Satz 2 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 54 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU und regelt den Fall, dass Ermittlungen oder Überprüfungen auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates erfolgen. Absatz 1 Satz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 6 Satz 3 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 54 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 1 Satz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 6 Satz 4 Investmentgesetz. Es handelt sich um eine Klarstellung in Anlehnung an § 7 Absatz 4 Satz 3 WpHG, da es sich bei Zweigniederlassung um eine unselbständige Einheit der Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 7 Satz 1 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU und regelt den Fall, dass die Bundesanstalt um Ermittlungen oder Überprüfungen vor Ort ersucht wird. Absatz 2 Satz 2 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 7 Satz 2 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 54 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 2 Satz 3 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 7 Satz 3 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 54 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 8 Satz 1 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 6 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 54 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 3 Satz 2 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 8 Satz 2 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 7 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 54 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 19 Absatz 9 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 8 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 55 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 101 Absatz 9 sowie Artikel 105 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 54 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 11 (Besondere Vorschriften für die Zusammenarbeit bei grenzüberschreitender Verwaltung und grenzüberschreitendem Vertrieb von AIF)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 5 Sätze 2 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 8

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 10 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 9

Absatz 9 dient der Umsetzung von Artikel 47 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 10

Absatz 10 dient der Umsetzung von Artikel 47 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 11

Absatz 11 dient der Umsetzung von Artikel 47 Absatz 10 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 12 (Meldungen der Bundesanstalt an die Europäische Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift basiert auf den Regelungen des aufzuhebenden § 15 Investmentgesetz und fasst zentral die Meldepflichten der Bundesanstalt gegenüber der Europäischen Kommission und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zusammen.

Zu Nummer 1

Absatz 1 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2004/39/EG.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2004/39/EG.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Absatz 2 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 17 und Artikel 20 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 2

Absatz 2 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 5 und Absatz 7 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 3

Absatz 2 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2004/39/EG.

Zu Nummer 4

Absatz 2 Nummer 4 dient der weiteren Umsetzung von Artikel 108 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 5

Absatz 2 Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 69 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Absatz 4 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 2009/65/EG, wonach durch Änderung aufgrund von Artikel 11 Nummer 11 der Richtlinie 2010/78/EU, die Mitteilungspflichten auch gegenüber der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde bestehen.

Zu Nummer 2

Absatz 4 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 3

Absatz 4 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 10 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 4

Absatz 4 Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 10 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 5

Absatz 4 Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 39 Absatz 9 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 6

Absatz 4 Nummer 6 dient der Umsetzung von Artikel 40 Absatz 10 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5

Zu Nummer 1

Absatz 5 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 2

Absatz 5 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 67 Absatz 3 und Artikel 68 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6

Zu Nummer 1

Absatz 6 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 2

Absatz 6 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 3

Absatz 6 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 5 Unterabsatz 5 und Absatz 9 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 4

Absatz 6 Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 5

Absatz 6 Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 6

Absatz 6 Nummer 6 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 11 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 7

Absatz 6 Nummer 7 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 11 Unterabsatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 8

Absatz 6 Nummer 8 dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Absatz 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 9

Absatz 6 Nummer 9 dient der Umsetzung von Artikel 39 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 10

Absatz 6 Nummer 10 dient der Umsetzung von Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Absatz 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 11

Absatz 6 Nummer 11 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 12

Absatz 6 Nummer 12 dient der Umsetzung von Artikel 46 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 13

Absatz 6 Nummer 13 dient der weiteren Umsetzung von Artikel 50 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 14

Absatz 6 Nummer 14 dient der Umsetzung von Artikel 48 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 15

Absatz 6 Nummer 15 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 16

Absatz 6 Nummer 16 dient der Umsetzung von Artikel 43 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 17

Absatz 6 Nummer 17 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 18

Absatz 6 Nummer 18 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 7

Zu Nummer 1

Absatz 7 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 52 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 2

Absatz 7 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 43 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 13 (Informationsaustausch mit der Deutschen Bundesbank)

Zu den Absätzen 1 bis 4

Absätze 1 bis 4 übernehmen die Regelung des aufzuhebenden § 18 Absatz 1 Investmentgesetz und weiten den Umfang der Information, die der Deutschen Bundesbank durch die Bundesanstalt zur Verfügung gestellt werden, insbesondere bezüglich der neuen Meldepflichten für AIF-Verwaltungsgesellschaften gemäß § 35 und der Berichte der geschlossenen Investmentvermögen aus.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 18 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu § 14 (Auskünfte und Prüfungen bezüglich bedeutend beteiligter Inhaber)

Die Regelung übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 19g Investmentgesetz und dient auch der weiteren Umsetzung von Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe m der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c und m der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 15 (Einschreiten gegen unerlaubte Investmentgeschäfte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Eingriffsbefugnis der Bundesanstalt, gegen unerlaubte Investmentgeschäfte vorzugehen. Die Bundesanstalt kann einschreiten, wenn die kollektive Vermögensverwaltung ohne die nach § 44 Absatz 1 erforderliche Registrierung oder ohne die nach §§ 20, 21 oder 22 oder nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EU oder der Richtlinie 2011/61/EU erforderliche Erlaubnis im Inland erbracht wird. Weiterhin stehen der Bundesanstalt die Eingriffsbefugnisse auch dann zu, wenn neben der kollektiven Vermögensverwaltung die in § 20 Absatz 2 und 3 aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis erbracht werden. Zu diesen Dienstleistungen zählen beispielsweise die Finanzportfolioverwaltung oder die Anlagevermittlung. Dabei spielt es keine Rolle für die Eingriffsbefugnis, ob eine Person oder ein inländisches oder ausländisches Unternehmen unerlaubt tätig wird sowie welche Rechtsform das Unternehmen hat. Anknüpfungspunkt für die Eingriffsbefugnis ist vielmehr, dass die Tätigkeiten unerlaubt im Inland erbracht werden. Die Eingriffsbefugnis der Bundesanstalt ist bereits dann gegeben, wenn Teilakte der kollektiven Vermögensverwaltung, die nach § 20 Absatz 2 auch den Vertrieb eigener Vermögensanteile umfasst, erbracht werden. Erbringt ein Unternehmen

Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 2 und 3, nicht jedoch zusätzlich die kollektive Vermögensverwaltung, stehen der Bundesanstalt nicht die Eingriffsbefugnisse nach dieser Vorschrift, sondern nach dem Kreditwesengesetz zu. Der Bundesanstalt stehen die Eingriffsbefugnisse nach Satz 1 auch dann nicht zu, wenn beispielsweise eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft ohne die erforderliche Anzeige nach § 51 (Gesellschaftspass) oder nach § 310 (Produktpass) Anteile oder Aktien an OGAW im Inland vertreibt, jedoch die Erlaubnis ihres Herkunftsmitgliedstaates zur kollektiven Vermögensverwaltung besitzt. In diesem Fall greifen die Eingriffsbefugnisse insbesondere nach § 5 Absatz 6 bzw. § 311 Absätze 1 bis 5. Die Regelung des aufzuhebenden § 17c Investmentgesetz ist in Absatz 1 enthalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist an die Regelungen in § 37 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes und § 4 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz Satz 2 und 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes angelehnt und sieht vor, dass die Bundesanstalt im Fall des Absatzes 1 die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung der Geschäfte anordnen kann. Die Vorschrift stellt eine Ermessensvorschrift dar, so dass es im Ermessen der Bundesanstalt liegt, ob und mit welchen Mitteln sie gegen das unerlaubte Investmentgeschäft einschreitet. Bei der Ermessensausübung ist die Bundesanstalt an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Dieser kann gebieten, als milderes Mittel eine ebenso erfolgversprechende aber weniger belastende Maßnahme zu wählen. Je nach Einzelfall kann die Bundesanstalt daher zunächst durch andere, mildere Maßnahmen als die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und unverzügliche Abwicklung der Geschäfte gegen das unerlaubte Investmentgeschäft einschreiten. Ein solcher Fall könnte z. B. vorliegen, wenn das Unternehmen einen entsprechenden Erlaubnisantrag bei der Bundesanstalt stellt und es nicht ausgeschlossen erscheint, dass es die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen und die Bundesanstalt seinem Erlaubnisantrag entsprechen wird. In einem solchen Fall kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit es gebieten, dass die Bundesanstalt bis zur Erteilung der Erlaubnis keine verwaltungsrechtlichen Maßnahmen gegen das betroffene Unternehmen einleitet und zunächst den Ausgang des Erlaubnisverfahrens abwartet.

Ferner hat die Bundesanstalt von einer förmlichen Untersagungsverfügung und Abwicklungsanordnung immer dann abzusehen, wenn das jeweilige Unternehmen der informellen Aufforderung der Bundesanstalt, den unerlaubten Geschäftsbetrieb einzustellen und abzuwickeln, bereits freiwillig nachkommt.

Die Bekanntmachung nach Satz 2 dient dem Zweck, Anleger davor zu warnen, ihre Gelder Unternehmen anzuvertrauen, die ohne die erforderliche Erlaubnis tätig sind und gegenüber denen die Bundesanstalt eingeschritten ist. Dies ist erforderlich, da bei solchen Unternehmen eine erhöhte Gefahr besteht, dass die ihnen anvertrauten Gelder verloren gehen. Außerdem sind die unerlaubt betriebenen Geschäfte in der Regel abzuwickeln, so dass der Anlagezweck nicht erreicht werden kann. Auch aus diesem Grund ist eine Warnung der potentiellen Anleger erforderlich. In der Regel handelt es sich bei den betroffenen Unternehmen um juristische Personen. Werden die unerlaubten Geschäfte dagegen von natürlichen Personen betrieben oder sind natürliche Personen in die unerlaubten Geschäfte einbezogen, bedarf es der Bekanntmachung der Namen dieser Personen, weil sie unter ihrem Namen an die Anleger herantreten, und ihres Geschäftssitzes (PLZ nur, soweit erforderlich), soweit dies für die Identifizierung durch die Anleger zwingend erforderlich ist (Beispiel: Klaus Mustermann, Köln; Klaus Mustermann, PLZ Musterstadt). Die Behörde beachtet dabei strikt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Der dargestellte Zweck der Warnung potentieller Anleger kann nicht auf anderem Wege erreicht werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht den Parallelvorschriften in § 37 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und § 4 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 37 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes und § 4 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 37 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes und § 4 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

Zu § 16 (Verfolgung unerlaubter Investmentgeschäfte)

Die Vorschrift entspricht den Regelungen in § 44c des Kreditwesengesetzes und § 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und enthält die Regelung des aufzuhebenden § 19h Investmentgesetz.

Zu Abschnitt 2 (Verwaltungsgesellschaften)

Zu Unterabschnitt 1 (Erlaubnis)

Zu § 17 (Kapitalverwaltungsgesellschaften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 6 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe w der Richtlinie 2011/61/EU und legt fest, dass eine Verwaltung von Investmentvermögen vorliegt, wenn mindestens die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement für ein oder mehrere Investmentvermögen erbracht wird. Die Feststellung, ob ein Unternehmen Investmentvermögen verwaltet, ist entscheidend für die Frage der Erlaubnispflicht. Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 bedarf der Geschäftsbetrieb einer Kapitalverwaltungsgesellschaft der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt. Der Geschäftsbetrieb einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ist nach § 17 Absatz 1 Satz 1 darauf gerichtet, inländische Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF zu verwalten. Da nach § 17 Absatz 1 Satz 2 eine Verwaltung von Investmentvermögen vorliegt, wenn mindestens das Portfoliomanagement oder das Risikomanagement für ein oder mehrere Investmentvermögen erbracht wird, bedarf ein Unternehmen bereits dann einer Erlaubnis als Kapitalverwaltungsgesellschaft, wenn es mindestens eine der beiden Tätigkeiten in eigener Verant-

wortung (und nicht als Auslagerungsunternehmen) erbringt (Erlaubnispflicht). Davon zu trennen ist die Frage der Erlaubniserteilung, d.h. welche Tätigkeiten von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung erbracht werden müssen, damit sie eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt bekommt (Erlaubnisfähigkeit). Nach § 23 Nummer 10 ist einer Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erlaubnis zu versagen, wenn sie die Portfolioverwaltung erbringt ohne auch das Risikomanagement zu erbringen; dasselbe gilt im umgekehrten Fall. Eine der Erlaubnisvoraussetzungen ist damit, dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft sowohl das Portfoliomanagement als auch das Risikomanagement erbringt. Auch die Definition der kollektiven Vermögensverwaltung in § 1 Absatz 19 Nummer 24, die sowohl das Portfoliomanagement als auch das Risikomanagement beinhaltet, ist für die Frage der Erlaubniserteilung und nicht für die Frage der Erlaubnispflicht relevant.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2011/61/EU und definiert die Begriffe „externe Kapitalverwaltungsgesellschaft“ und „interne Kapitalverwaltungsgesellschaft“. Die Begriffsbestimmung gilt sowohl für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften als auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU Darüber hinaus soll die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten.

Zu § 18 (Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 Investmentgesetz. Die zulässigen Rechtsformen werden auf die GmbH & Co. KG erweitert, um dem praktischen Bedürfnis bestehender geschlossener AIF zu entsprechen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 6 Absatz 2 Investmentgesetz. Da nach Absatz 1 zulässige Rechtsform einer Kapitalverwaltungsgesellschaft nunmehr auch die Kommanditgesellschaft sein kann, bei der keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist, wird in Absatz 2 für diese Rechtsform die Errichtung eines Beirates vorgeschrieben, auf dessen Zusammensetzung, Rechte und Pflichten die in Satz 4 genannten Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden sind. Die Abweichung zur Verweiskette in Satz 3 ist durch die Rechtsnatur der Personengesellschaft begründet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 6 Absatz 2a Investmentgesetz.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 6 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 6 Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 6 Absatz 5 Investmentgesetz. Die Änderungen im Verweis auf das Kreditwesengesetz sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen des Kreditwesengesetzes durch das CRD-IV-Umsetzungsgesetz.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2011/61/EU führt hierzu aus, dass mehrere Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU den AIFM verpflichten, die Einhaltung von Anforderungen sicherzustellen, für die der AIFM bei einigen Fondsstrukturen nicht verantwortlich ist. Ein Beispiel hierfür seien Fondsstrukturen, bei denen der AIF oder ein anderes im Namen des AIF handelndes Unternehmen für die Bestellung der Verwahrstelle zuständig ist. In diesen Fällen habe der AIFM keine letztendliche Kontrolle darüber, ob tatsächlich eine Verwahrstelle bestellt wird, es sei denn, dass der AIF intern verwaltet werde. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Regelung für AIF selbst enthalte, könne sie einen AIF nicht verpflichten, eine Verwahrstelle zu bestellen. In den Fällen, in denen ein AIFM nicht sicherstelle, dass der AIF oder ein anderes im Namen des AIF handelndes Unternehmen die geltenden Anforderungen einhalte, sollten die zuständigen Behörden es dem AIFM zur Auflage machen, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um dem abzuhelfen. Das in Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2011/61/EU genannte Beispiel der Bestellung der Verwahrstelle durch den AIF ist im Inland beispielsweise im Fall der extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital gegeben: Der Verwahrstellenvertrag wird in der Regel zwischen der extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und der Verwahrstelle und nicht zwischen der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 19 (Inhaber bedeutender Beteiligungen; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 2a Investmentgesetz, allerdings mit der Einschränkung, dass sie nur für externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften gilt. Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG sieht vor, dass qualifizierte Beteiligungen an Verwaltungsgesellschaften den Vorschriften der Artikel 10, 10a und 10b der Richtlinie 2004/39/EG unterliegen. Dagegen enthält die Richtlinie 2011/61/EU für AIF-Verwaltungs-

gesellschaften keine dem Artikel 11 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechende Vorschrift.

Zu § 20 (Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb)

Zu Absatz 1

Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU und entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz. Die Vorschrift legt fest, dass der Geschäftsbetrieb einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erlaubnispflichtig ist. Einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann unter den Voraussetzungen nach § 22 zusätzlich eine Erlaubnis als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt werden. Umgekehrt kann einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unter den Voraussetzungen nach § 21 eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt werden. In diesen Fällen ist die Verwaltungsgesellschaft sowohl OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft als auch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU. Darüber hinaus soll die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten. Satz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 1 Satz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 1 Investmentgesetz. Um die Bezeichnung an den im Kreditwesengesetz und im Wertpapierhandelsgesetz verwendeten Begriff der „Finanzportfolioverwaltung“ anzupassen, wurde die Dienstleistung in § 7 Absatz 2 Nummer 1 InvG von „individueller Vermögensverwaltung“ in „Finanzportfolioverwaltung“ umbenannt. Die Umbenennung führt jedoch nicht zu einer Änderung der materiellen Rechtslage. So ist insbesondere die Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen wie bisher als „Finanzportfolioverwaltung“ (vormals „individuelle Vermögensverwaltung“) zu qualifizieren. Erbringt die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft als Auslagerungsunternehmen die Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen und damit die „Finanzportfolioverwaltung“, hat dies weiterhin zur Folge, dass sie Institut im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 3 Investmentgesetz.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 4 Investmentgesetz.

Zu Nummer 4

Nummer 4 legt fest, dass die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft neben der kollektiven Vermögensverwaltung auch fremde Investmentanteile vertreiben darf. Der Vertrieb von eigenen Investmentanteilen ist nach § 1 Absatz 19 Nummer 24 bereits von der kollektiven Vermögensverwaltung umfasst.

Zu Nummer 5

Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU sieht den Fall vor, dass eine Verwaltungsgesellschaft, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, eine Zulassung als AIFM nach der Richtlinie 2011/61/EU beantragen kann. Nummer 5 regelt daher, dass eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft, soweit ihr zusätzlich eine Erlaubnis als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt wurde, auch AIF verwalten kann.

Zu Nummer 6

Nummer 6 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 6 Investmentgesetz.

Zu Nummer 7

Nummer 7 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 6a Investmentgesetz.

Zu Nummer 8

Nummer 8 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 7 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Die individuelle Vermögensverwaltung in Nummer 1 ist auf Vermögen beschränkt, die nicht in Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes angelegt sind. Zusätzlich wird in Nummer 1 auch die Beratung bei der Anlage einzelner nicht in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen aufgeführt. Nummer 1 umfasst damit insbesondere die Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 2 Investmentgesetz („die Verwaltung einzelner in Immobilien angelegter Vermögen für andere sowie die Anlageberatung“).

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 1 Investmentgesetz und legt fest, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft neben der kollektiven Vermögensverwaltung auch die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen (Finanzportfolioverwaltung) erbringen darf. Erbringt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft neben der kollektiven Vermögensverwaltung auch die Finanzportfolioverwaltung nach Nummer 2, hat dies zur Folge, dass sie der Sicherungspflicht nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) unterfällt. Nummer 1 und 2 dienen zudem der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU. Die Richtlinie 2011/61/EU differenziert zwar in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a nicht danach, ob die Portfolios, die individuell für andere mit Entscheidungsspielraum verwaltet werden, in Finanzinstrumente angelegt wer-

den oder nicht. Eine Differenzierung ist jedoch im nationalen Recht erforderlich, da die Sicherungspflicht nach dem EAEG nur dann bestehen soll, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen (Finanzportfolioverwaltung) erbringt. Dagegen soll keine Sicherungspflicht nach dem EAEG bestehen, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum verwaltet, die nicht in Finanzinstrumente, sondern beispielsweise in Immobilien oder Schiffe angelegt sind.

Zu Nummer 3

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i und Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 4

Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii und Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 5

Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer iii und Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU. Danach dürfen externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften neben der kollektiven Vermögensverwaltung die Anlagevermittlung erbringen, soweit die Erlaubnis auch die Finanzportfolioverwaltung erfasst.

Zu Nummer 6

Nummer 6 legt fest, dass die externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft neben der kollektiven Vermögensverwaltung auch fremde Investmentanteile vertreiben darf. Der Vertrieb von fremden Investmentanteilen ist zwar bereits schon von der in Nummer 5 aufgeführten Anlagevermittlung erfasst, eine gesonderte Aufführung ist jedoch notwendig, da sonst ein Vertrieb von fremden Investmentanteilen zwingend eine Erlaubnis der externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Finanzportfolioverwaltung voraussetzen würde.

Zu Nummer 7

Nummer 7 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Richtlinie 2011/61/EU. Danach dürfen externe AIFM, soweit ihnen zusätzlich eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilt wurde, auch OGAW verwalten.

Zu Nummer 8

Nummer 8 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 6 Investmentgesetz.

Zu Nummer 9

Nummer 9 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 2 Nummer 7 Investmentgesetz.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU. Darüber hinaus soll die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 3 Investmentgesetz. Die Regelung des aufzuhebenden § 7 Absatz 5 des Investmentgesetzes ist nunmehr aus systematischen Gründen in § 34 enthalten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Eine entsprechende Regelung enthält Artikel 28 der Richtlinie 2009/65/EG für OGAW-Investmentaktiengesellschaften.

Zu § 21 (Erlaubnisantrag für eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und Erlaubniserteilung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 bis 7 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7a Absatz 1 Investmentgesetz. Nummer 8 ist an die Regelung des aufzuhebenden § 97 Absatz 1 Nummer 5 Investmentgesetz angelehnt und legt fest, dass dem Erlaubnisantrag die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft beizufügen ist, der den Anforderungen dieses Gesetzes zu entsprechen hat. Die Regelung gilt sowohl für die interne als auch für die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Im Fall der internen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft ergibt sich diese Verpflichtung aus Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG, wonach die Zulassung einer Investmentgesellschaft nur dann erteilt ist, wenn die zuständigen Stellen ihres Herkunftsmitgliedstaats unter anderem deren Satzung genehmigen. In Bezug auf die Satzung von extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaften ist eine entsprechende Regelung in § 113 enthalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7a Absatz 2 Investmentgesetz für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7a Absatz 3 des Investmentgesetzes.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7a Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 22 (Erlaubnisantrag für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und Erlaubniserteilung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU und ist redaktionell an § 21 Absatz 1 Nummer 1 für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften angepasst.

Zu den Nummern 2 bis 4

Nummer 2 bis 4 dienen der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU und sind zugleich redaktionell an § 21 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften angelehnt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU und ist zugleich redaktionell an § 21 Absatz 1 Nummer 5 für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften angepasst.

Zu Nummer 6

Nummer 6 ist an die für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft geltende Bestimmung des aufzuhebenden § 7a Absatz 1 Nummer 6 InvG angelehnt.

Zu Nummer 7

Nummer 7 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 8

Nummer 8 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 9

Nummer 9 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 10

Nummer 10 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 11

Nummer 11 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 12

Nummer 12 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU. Entsprechend der Regelung für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften regelt Nummer 12 zweiter Halbsatz, dass externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Publikums-AIF verwalten, dem Erlaubnisantrag die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag beizufügen haben. Für interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften ergibt sich diese Pflicht bereits aus dem ersten Halbsatz von Nummer 12. Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages sind nach § 34 anzuzeigen.

Zu Nummer 13

Nummer 13 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 14

Nummer 14 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Satz 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5

Absatz 5 1. Alternative legt fest, dass die Regelung des § 21 Absatz 3 entsprechend gilt und der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft folglich mit Erteilung der Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung die Entschädigungseinrichtung mitzuteilen ist, der sie zugeordnet ist. Nach Absatz 5 2. Alternative hat die Bundesanstalt die Erteilung der Erlaubnis der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Zu § 23 (Versagung der Erlaubnis einer Kapitalverwaltungsgesellschaft)

Die Vorschrift regelt die Versagungsgründe für die Erlaubnis einer Kapitalverwaltungsgesellschaft und gilt damit sowohl für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften als auch für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7b Nummer 1 des Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7b Nummer 2 des Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c letzter Halbsatz der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7b Nummer 3 des Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU. Die Änderungen im Verweis auf das Kreditwesengesetz sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen des Kreditwesengesetzes durch das CRD-IV-Umsetzungsgesetz.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7b Nummer 4 InvG und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu den Nummern 5 und 6

Nummer 5 und 6 entsprechen im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7b Nummer 5 und 6 des Investmentgesetzes und dienen zugleich der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 7

Nummer 7 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7b Nummer 7 des Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe j Ziffer i der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 8

Nummer 8 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 7b Nummer 8 des Investmentgesetzes.

Zu Nummer 9

Nummer 9 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 10

Nummer 10 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU und soll darüber hinaus auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten. Die Vorschrift legt fest, dass einer Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erlaubnis zu versagen ist, wenn sie nicht die Portfolioverwaltung erbringt ohne auch das Risikomanagement zu erbringen; dasselbe gilt im umgekehrten Fall. Der Begriff „Erbringung“ in Nummer 10 ist nicht als tatsächliche Erbringung zu verstehen, sondern als Fähigkeit, beide Tätigkeiten ausüben zu können. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss folglich die Fähigkeit haben, sowohl die Portfolioverwaltung als auch das Risikomanagement ausüben zu können, jedoch muss sie diese Tätigkeiten nicht selbst tatsächlich ausführen, sondern kann auch – in dem gesetzlich zulässigen Umfang – die Tätigkeiten auf ein Auslagerungsunternehmen auslagern.

Zu Nummer 11

Nummer 11 stellt klar, dass eine Erlaubnis auch dann zu versagen ist, wenn andere als die in Nummer 1 bis 10 aufgeführten Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung nach diesem Gesetz nicht erfüllt sind.

Zu § 24 (Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 8 Absatz 1 des Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 8 Absatz 2 des Investmentgesetzes, der auf Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG beruhte.

Zu § 25 (Kapitalanforderungen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a übernimmt die Vorschrift des aufzuhebenden § 97 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Investmentgesetz und regelt das erforderliche Anfangskapital für interne Kapitalverwaltungsgesellschaften. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b basiert auf der Vorschrift des aufzuhebenden § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Investmentgesetz und regelt das erforderliche Anfangskapital für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung im Investmentgesetz, die ein Anfangskapital von 300 000 Euro vorsah, wird nun entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU ein Anfangskapital von 125 000 Euro sowohl für externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften als auch für externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gefordert. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 basiert auf der Vorschrift des aufzuhebenden § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Investmentgesetz und fordert von Kapitalverwaltungsgesellschaften zusätzliche Eigenmittel abhängig von dem Wert der verwalteten Investmentvermögen. Der Schwellenwert wird entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU auf 250 Mio. Euro gesetzt. Die Regelung gilt zum einen für externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgrund der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2009/65/EG, nicht jedoch für interne OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften. Bezüglich AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften werden die Anforderungen jedoch entsprechend

Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU sowohl an interne als auch für externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gestellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 11 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Investmentgesetz. Die Vorschrift ermöglicht die Abdeckung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung für Kapitalverwaltungsgesellschaften bis zu 50 Prozent durch Garantien. Sie dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Satz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 11 Absatz 2 Investmentgesetz. Er dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 10 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 11 Absatz 3 Investmentgesetz und stellt weitere Eigenmittelanforderungen an externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie an interne und externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften. Die geforderten Eigenmittel sind damit der höhere der Beträge nach Absatz 1 (Anfangskapital nach Nummer 1 zuzüglich zusätzlichen Eigenmitteln nach Nummer 2) oder Absatz 4. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 11 Absatz 4 Investmentgesetz. Da die Dienstleistungen nur durch externe Kapitalverwaltungsgesellschaften erbracht werden können, richtet sich die Vorschrift nur an diese.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Vorschrift betrifft nur AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, sowohl externe als auch interne.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU und fordert die Anlage aller nach diesem Paragraphen geforderter Eigenmittel (Anfangskapital und zusätzliche Eigenmittel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beziehungsweise die Eigenmittel nach Absatz 4 sofern höher sowie die weiteren zusätzlichen Eigenmittel) in liquiden Mitteln. Die Regelung der Anlage der geforderten Eigenmittel in liquiden Mitteln wird auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übernommen (wobei diese nicht von den zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Absatz 6 betroffen sind). Sie betrifft zudem nach den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU sowohl externe als auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Absatz 8

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Unterabschnitt 2 (Allgemeine Verhaltens- und Organisationspflichten)

Zu § 26 (Allgemeine Verhaltensregeln; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9 Absatz 1 Satz 2 des Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 10 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Da die Regelungen des Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU im Wesentlichen den Bestimmungen des Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen, der im aufzuhebenden § 9 Absatz 2 des Investmentgesetzes umgesetzt wurde, fasst Absatz 2 die Verhaltenspflichten von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften zusammen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU und ist auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften beschränkt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9 Absatz 4 des Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9 Absatz 3 Satz 2 der Investmentgesetzes, der auf Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2010/43/EU beruhte. Die Regelung in Absatz 5 soll nicht nur für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften, sondern auch für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten.

Zu Absatz 6

Satz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9 Absatz 3b Satz 1 des Investmentgesetzes und soll sowohl für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften als auch für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten. Satz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9 Absatz 3b Satz 3 des Investmentgesetzes. Die Regelung soll nicht nur für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften, sondern auch für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9 Absatz 5 Nummer 1 und 2 Investmentgesetz.

Zu § 27 (Interessenkonflikte; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU und soll darüber hinaus auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten, da die Regelung des Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/65/EG konkreter ist als die Regelung des aufzuhebenden § 9 Absatz 3 Satz 1 des Investmentgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU und soll darüber hinaus auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU und ist auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften beschränkt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU und ist auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften beschränkt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9 Absatz 5 Nummer 3 und 4 Investmentgesetz.

Zu § 28 (Allgemeine Organisationspflichten; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9a Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 bis 7 des Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Zum Schutz von personenbezogenen Daten wird in Nummer 5 der Verweis auf § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes ergänzt. Da die Organisationspflichten in Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG weitgehend übereinstimmen, werden die Pflichten für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften in einem Absatz zusammengefasst.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9a Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Investmentgesetzes.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9a Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Investmentgesetzes.

Satz 2 legt fest, dass auch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, soweit sie inländische Publikums-AIF verwalten, über geeignete Verfahren und Vorkehrungen verfügen müssen, die gewährleisten, dass die Gesellschaft ordnungsgemäß mit Anlegerbeschwerden umgeht und dass Anleger und Aktionäre der von ihr verwalteten AIF ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 9a Absatz 2 Investmentgesetz. Die Streichung der Formulierung „sowie für den Fall, dass eine Kapitalanlagegesellschaft Feederfonds oder Masterfonds verwaltet“ dient der redaktionellen Anpassung.

Zu § 29 (Risikomanagement; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU, wobei die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übernommen wird. Die Anforderungen richteten sich auch bisher gemäß dem aufzuhebenden § 9a Absatz 1 Nummer 1 Investmentgesetz und der zugehörigen Rechtsverordnung an Kapitalverwaltungsgesellschaften. Die Regelung betrifft sowohl externe als auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU und Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU, wobei die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übernommen wird. Die Begründung zu Absatz 1 gilt entsprechend.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU, wobei die Regelung auch für

OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übernommen wird. Auch wenn das Marktrisikopotenzial für OGAW bereits gesetzlich beschränkt ist, sind OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften auch nach den Vorschriften in der Derivateverordnung verpflichtet, das Leverage zu überwachen und in den Prospekten anzugeben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 17 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6

Die Regelung basiert auf der Verordnungsermächtigung des aufzuhebenden § 9a Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu § 30 (Liquiditätsmanagement; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU, wobei die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übernommen wird. Die Anforderungen richteten sich auch bisher gemäß dem aufzuhebenden § 9a Absatz 1 Nummer 1 Investmentgesetz und der zugehörigen Rechtsverordnung an Kapitalverwaltungsgesellschaften. Die Regelung betrifft sowohl externe als auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU, wobei die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übernommen wird. Die Begründung zu Absatz 1 gilt entsprechend.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU, wobei die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übernommen wird. Die Begründung zu Absatz 1 gilt entsprechend.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5

Absatz 5 basiert auf der Verordnungsermächtigung des aufzuhebenden § 9a Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu § 31 (Primebroker)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 32 (Entschädigungseinrichtung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 19b Investmentgesetz.

Zu § 33 (Werbung)

Die Regelung übernimmt die aufzuhebende Vorschrift des § 19a Investmentgesetz.

Zu § 34 (Anzeigepflichten von Verwaltungsgesellschaften gegenüber der Bundsanstalt)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU, wobei die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übernommen wird. Die Mitteilungspflicht schließt unter anderem die bisher in dem aufzuhebenden § 19c Absatz 1 Nummer 1 des Investmentgesetzes vorgesehene Anzeige der Absicht der Bestellung einer Person zum Geschäftsleiter unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung wesentlich sind, und die Absicht zur Abberufung eines Geschäftsleiters mit ein. Auch beispielsweise eine Änderung der Satzung bezüglich des Geschäftsgegenstandes ist hiervon erfasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU, wobei die Regelung auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften übernommen wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Vorschriften des § 19c Absatz 1 des Investmentgesetzes und dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU. In Absatz 3 Nummer 1 wird in Änderung des § 19c Absatz 1 Nummer 1 des Investmentgesetzes auf die Nennung der Absicht der Bestellung einer Person zum Geschäftsleiter verzichtet, da diese Mitteilungspflicht bereits von Absatz 1 umfasst ist. Im Übrigen bleibt die Verpflichtung nach Absatz 1 auch neben den ausdrücklich nach Absatz 3 genannten Anzeigepflichten unberührt. In Nummer 4 wird in Änderung des § 19c Absatz 1 Nummer 4 des Investmentgesetzes zusätzlich die Anzeige der Änderung der Firma verpflichtend. Gemäß Nummer 5 ist jede Änderung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags der externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie der internen oder externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Publikums-AIF verwaltet, und von extern verwalteten Investmentgesellschaften, die Publikums-AIF sind, unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen. Im Gegensatz dazu müssen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Spezial-AIF verwalten, die Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages der AIF nur gemäß Absatz 1 anzeigen, wenn diese wesentlich sind und die Voraussetzungen für die Erlaubnis betreffen. Die Änderung der Satzung von OGAW-Investmentaktiengesellschaften bedarf gemäß § 110 Absatz 4 grundsätzlich der Genehmigung der Bundesanstalt und ist daher hier in der Anzeigepflicht nicht enthalten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Vorschriften des § 19c Absatz 2 des Investmentgesetzes und dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Vorschriften des § 19c Absatz 3 des Investmentgesetzes und dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 35 (Meldepflichten von AIF-Verwaltungsgesellschaften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Informationen sind für jeden verwalteten inländischen AIF, EU-AIF und ausländischer AIF vorzulegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Informationen sind für jeden von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten inländischen AIF, EU-AIF sowie alle ausländischen AIF, die in der EU vertrieben werden, vorzulegen. AIF, die im Drittstaat verwaltet werden, und nicht in der EU vertrieben werden, sind im Gegensatz zu Absatz 1 nicht betroffen.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Absatz 3 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a sowie Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Informationen sind nur auf Verlangen der Bundesanstalt vorzulegen und betreffen jeden von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten inländischen Spezial-AIF, EU-AIF sowie alle ausländischen AIF, die in der EU vertrieben werden. Dagegen sind die jeweiligen Jahresberichte bzw. Jahresabschlüsse und Lageberichte der inländischen Publikums-AIF gemäß §§ 107 Absatz 3 Satz 1, 123 Absatz 4 und 160 Absatz 2 nicht nur auf Verlangen, sondern in jedem Fall der Bundesanstalt vorzulegen.

Zu Nummer 2

Absatz 3 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU. Die Informationen sind für jeden verwalteten inländischen AIF, EU-AIF und ausländischer AIF vorzulegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Informationen sind für jeden verwalteten AIF vorzulegen, sofern die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einen AIF verwaltet, der in beträchtlichem Umfang Leverage einsetzt. Die Kriterien zur Bestimmung des Leverage in beträchtlichem Umfang richten sich nach der EU-Verordnung gemäß Satz 2. Absatz 4 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, oder die nach § 317 oder § 330 ausländische AIF im Geltungsbereich dieses Gesetztes vertreiben, sind bereits nach gelten § 58 Absatz 11, § 317 Absatz 1 Nummer 3, § 330 Absatz 1 Nummer 6 verpflichtet, die Meldungen gegenüber der Bundesanstalt abzugeben. Absatz 6 dient der Einschränkung der Meldepflicht von Absatz 4, der grundsätzlich die Meldung für alle AIF verlangen würde.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Informationen sind nur auf Verlangen der Bundesanstalt vorzulegen. Die Vorschrift richtet sich an EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, die inländische Spezial-AIF im Inland verwalten. Dabei sind jedoch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, aufgrund des § 58 Absatz 11 bereits von der Vorschrift des Absatz 3 Satz 1 erfasst, so dass Absatz 7 die ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland kein Referenzmitgliedstaat im Sinne des § 56 ist und die inländische Spezial-AIF verwalten, betrifft. Die Regelung beschränkt sich auf die Verwaltung von Spezial-AIF, da die Möglichkeit der Verwaltung von inländischen AIF durch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften nicht bezüglich Publikums-AIF besteht.

Zu Absatz 8

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 36 (Auslagerung)

Die Vorschrift setzt Artikel 20 der Richtlinie 2011/61/EU um und soll darüber hinaus im Wesentlichen auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten, da die Regelung des Artikel 20 der Richtlinie 2011/61/EU konkreter ist als die bisherige Regelung des aufzuhebenden § 16 Investmentgesetz.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 2

Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 3

Satz 1 erster Halbsatz entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 16 Absatz 2 Satz 1 Investmentgesetz und legt fest, dass eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nur dann ein anderes Unternehmen mit der Portfolioverwaltung beauftragen darf, wenn dieses für die Zwecke der Vermögensverwaltung oder Finanzportfolioverwaltung zugelassen oder registriert ist und einer Aufsicht unterliegt. Nach Satz 1 zweiter Halbsatz, der Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c erster Halbsatz der Richtlinie 2011/61/EU umsetzt, hat eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft diese Anforderung sowohl bei der Auslagerung der Portfolioverwaltung als auch bei der Auslagerung des Risikomanagements zu beachten. Hinsichtlich der Anlage etwa in Immobilien, wie z. B. bei Immobilien-Sondervermögen, sind einzelne Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Vermögensgegenständen, die keine Dispositionsbefugnis über den Vermögensgegenstand umfassen, so das Facility Management und weitere Verwaltungstätigkeiten, nicht als Teilbereich der Portfolioverwaltung im Sinne der Nummer 3 anzusehen (vgl. Anhang I der Richtlinie 2011/61/EU, der in Absatz 1 die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement aufführt und hiervon die weiteren, in Absatz 2 genannten Tätigkeiten abgrenzt). Diese nicht der Portfolioverwaltung oder dem Risikomanagement zuzuordnenden Tätigkeiten können damit von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft auf ein anderes Unternehmen ausgelagert werden ohne dass die Voraussetzungen nach Nummer 3 erfüllt sein müssen. Satz 2 setzt Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c zweiter Halbsatz der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Vorschrift legt fest, dass im Ausnahmefall Tätigkeiten, die der Portfolioverwaltung oder dem Risikomanagement zuzuordnen sind, auch auf ein Unternehmen ausgelagert werden können, das weder für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder registriert ist, noch einer Aufsicht unterliegt, wenn die Bundesanstalt die Auslagerung genehmigt. Eine solche Genehmigung kommt nur für die Auslagerungen in Betracht, die von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften vorgenommen werden und nicht, wenn eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft auslagert. Ob eine Genehmigung im betreffenden Einzelfall erteilt werden kann, richtet sich u.a. danach, wie weitreichend die ausgelagerten Tätigkeiten und die damit übertragenen Befugnisse im Hinblick auf die mit der Ausübung der Befugnisse verbundenen Risiken für die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. den AIF – insbesondere für den Fall einer etwaigen mangelhaften Leistungserbringung durch das Auslagerungsunternehmen – sind. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ihre Aufgaben nicht in einem Umfang übertragen darf, der sie zu einer Briefkastenfirma werden lässt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 setzt Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU um und entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 16 Absatz 2 Satz 4 Investmentgesetz.

Zu Nummer 5

Nummer 5 setzt Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2011/61/EU um und entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 16 Absatz 1 Satz 3 Investmentgesetz.

Zu den Nummern 6 und 7

Nummer 6 und 7 dienen der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2011/61/EU und entsprechen im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Investmentgesetz.

Zu Nummer 8

Nummer 8 setzt Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um und soll darüber hinaus auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten. Damit haben OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften entgegen der bisherigen Regelung des aufzuhebenden § 16 Absatz 5 Investmentgesetz der Bundesanstalt eine Auslagerung anzuzeigen, bevor diese in Kraft tritt. Nach dem aufzuhebenden § 16 Absatz 5 Investmentgesetz waren die Auslagerungen erst nach Beendigung des Geschäftsjahres gesammelt anzuzeigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 20 Absatz 3 erster Halbsatz der Richtlinie 2011/61/EU um und entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 16 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 20 Absatz 3 zweiter Halbsatz der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 4, 5 Unterabsatz 2 und 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 7

Absatz 7 setzt Artikel 20 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 16 Absatz 2 Satz 2 Investmentgesetz und ist auf OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften beschränkt.

Zu Absatz 9

Absatz 9 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 16 Absatz 4 Investmentgesetz und beruht auf der Regelung des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe i der

Richtlinie 2009/65/EG. Die Regelung soll auch für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten, die Publikums-AIF verwalten.

Zu Absatz 10

Absatz 10 verweist für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften hinsichtlich der Bedingungen zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 bis 3 und 6 bis 7 sowie die Umstände, unter denen angenommen wird, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von Absatz 5 ihre Funktionen in einem Umfang übertragen hat, der sie zu einer Briefkastenfirma werden lässt und sie somit nicht länger als Verwalter des AIF angesehen werden kann, auf die Verordnung, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat. Diese Verordnung gilt gemäß Satz 2 entsprechend auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu § 37 (Vergütungsysteme; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Für die Festlegung des Vergütungssystems ist das nach dem jeweiligen Gesellschaftsrecht zuständige Organ berufen, d. h. z. B. bei der Aktiengesellschaft der Aufsichtsrat für das Vergütungssystem des Vorstands und der Vorstand für die Vergütungssysteme der Mitarbeiter.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung, Überwachung und Weiterentwicklung der Vergütungssysteme sowie über die Offenlegungspflichten in diesem Zusammenhang sollen im Wege einer Rechtsverordnung ergehen, zu deren Erlass das Bundesministerium der Finanzen in Absatz 3 ermächtigt wird. Dabei sollen nähere Einzelheiten hinsichtlich der Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten, der Zusammensetzung der Vergütung, der Ausgestaltung der Vergütungsparameter und der Leistungszeiträume geregelt werden. Auch Vorgaben für die Überwachung der Umsetzung und die Weiterentwicklung der Vergütungssysteme sollen in der Rechtsverordnung enthalten sein. Schließlich soll die Bundesanstalt befugt, werden im Fall der Unterschreitung oder drohenden Unterschreitung bestimmter aufsichtsrechtlicher Anforderungen, die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile zu untersagen oder zu beschränken. Auch hierzu werden nähere Einzelheiten in der Rechtsverordnung geregelt. Insgesamt ist bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen. Dabei hängt die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von verschiedenen Faktoren, wie zum Beispiel Größe, Vergütungsstruktur und interne Organisation sowie Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der ausgeführten Geschäfte ab. Soweit Regelungen zur Offenlegung in Betracht kommen, bleiben die handelsrechtlichen Regelungen unberührt, deren Schwerpunkt die Vergütungshöhe und nicht die Vergütungssystematik betrifft, insbesondere § 285 Nummer 9 Buchstabe a in Verbindung mit § 340a Absatz 1 und 340l in Verbindung mit § 325 HGB.

Zu § 38 (Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsbericht und Abschlussprüfer der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 19d des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den § 19e des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den § 19f Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 19f Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 19f Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Unterabschnitt 3 (Weitere Maßnahmen der Aufsichtsbehörde)

Zu § 39 (Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 17 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz. Die Regelung betrifft entsprechend der bisherigen Regelung des § 97 Absatz 2 Satz 1 Investmentgesetz auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften. Absatz 1 dient auch der Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 1 Satz 2 basiert auf den Regelungen des aufzuhebenden § 97 Absatz 2 Satz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 17 Absatz 1 Satz 2 Investmentgesetz. Sie betrifft nur die externen Kapitalverwaltungsgesellschaften, da nur diese die Dienstleistung erbringen dürfen.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Investmentgesetz. Die Regelung betrifft entsprechend der bisherigen Regelung des § 97 Absatz 3

Satz 1 Nummer 1 Investmentgesetz auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften. Nummer 1 dient auch der Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 2

Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Investmentgesetz. Die Regelung betrifft aufgrund der Eigenmittelanforderungen für interne Kapitalverwaltungsgesellschaften auch diese. Nummer 2 dient auch der Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 3

Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Investmentgesetz. Die Regelung betrifft entsprechend der bisherigen Regelung des § 97 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Investmentgesetz auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften. Nummer 3 dient auch der Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 4

Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 war bisher in § 17 Investmentgesetz nicht explizit aufgeführt. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU und Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe d der Richtlinie 2009/65/EG. Sie betrifft nur die externen Kapitalverwaltungsgesellschaften, da nur diese die Dienstleistung erbringen dürfen.

Zu Nummer 5

Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Investmentgesetz. Die Regelung betrifft entsprechend der bisherigen Regelung des § 97 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Investmentgesetz auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften. Nummer 5 dient auch der Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe e der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 17b Investmentgesetz.

Zu § 40 (Abberufung von Geschäftsleitern)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 17a Absatz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 17a Absatz 2 Investmentgesetz und gilt entsprechend § 97 Absatz 3 Satz 2 Investmentgesetz auch für interne Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu § 41 (Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 19i Investmentgesetz.

Zu § 42 (Maßnahmen bei Gefahr)

Die Vorschrift basiert auf der Regelung des aufzuhebenden § 19j Investmentgesetz. Die Regelung lehnt sich an § 46 Kreditwesengesetz an. Im Vergleich zur bisherigen Regelung im Investmentgesetz wird nicht nur auf die Gefahr für die Gläubiger der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgestellt, sondern auch die Gefahr für die Sicherheit der anvertrauten Vermögensgegenstände aufgenommen. Die Vorschrift dient auch der Umsetzung von Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2011/61/EU. Die Maßnahmen bei drohender Gefahr für Anlegergelder schließen auch das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögensgegenständen ein.

Zu § 43 (Insolvenzantrag, Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 19k Investmentgesetz. Da die Regelung auch für interne Kapitalverwaltungsgesellschaften gilt, übernimmt die Vorschrift auch die Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 6 Satz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 19l Investmentgesetz.

Zu Unterabschnitt 4 (Pflichten für registrierungspflichtige AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften)

Zu § 44 (Registrierung und Berichtspflichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Nummer 6 trägt der Definition von AIFM gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU Rechnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 45 (Erstellung und Bekanntmachung von Jahresberichten)

Absätze 1 bis 4 übernehmen für geschlossene inländische Publikums-AIF, die von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden, die unter die Schwellenwertregelung von § 2 Absatz 5 fallen und für die nach dem Handelsgesetzbuch keine Verpflichtung zur Offenlegung eines

Jahresabschlusses besteht, mit redaktionellen Anpassungen die Regelungen von § 23 Absatz 1 bis 4 des Vermögensanlagengesetzes.

Zu § 46 (Inhalt von Jahresabschlüssen und Lageberichten)

Durch diese Vorschrift werden für geschlossene inländische Publikums-AIF, die von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden, die unter die Schwellenwertregelung von § 2 Absatz 5 fallen, im Grundsatz die Regelungen von § 24 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit redaktionellen Änderungen übernommen. Durch den Verweis auf die Regelungen in § 135 wird hinsichtlich des Inhalts von Jahresabschluss und Lagebericht auf die Regelungen bei der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft Bezug genommen. Durch die teilweise Abweichung von den Regelungen des Handelsgesetzbuchs wird den investmentrechtlichen Besonderheiten bei der Rechnungslegung Rechnung getragen. Gleichzeitig gelten damit für geschlossene Publikums-AIF einheitliche Vorgaben für den Inhalt von Jahresabschluss und Lagebericht, unabhängig von dem Volumen des verwalteten Vermögens. Dies stärkt die Transparenz für den Anleger.

Zu § 47 (Prüfung und Bestätigung des Abschlussprüfers)

Absätze 1 bis 3 übernehmen für geschlossene inländische Publikums-AIF, die von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden, die unter die Schwellenwertregelung von § 2 Absatz 5 fallen, mit redaktionellen Anpassungen an dieses Gesetz die Regelungen von § 25 Absatz 1 bis 3 des Vermögensanlagengesetzes.

Zu § 48 (Verkürzung der handelsrechtlichen Offenlegungsfrist)

Absätze 1 und 2 übernehmen für geschlossene inländische Publikums-AIF, die von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden, die unter die Schwellenwertregelung von § 2 Absatz 5 fallen, mit redaktionellen Anpassungen an dieses Gesetz die Regelungen von § 26 Absatz 1 und 2 des Vermögensanlagengesetzes.

Zu Unterabschnitt 5 (Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr bei OGAW-Verwaltungsgesellschaften)

Zu § 49 (Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr durch OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenden Begriffsbestimmungen und aufgrund der Neustrukturierung der Vorschriften des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 12 Investmentgesetz.

Zu § 50 (Besonderheiten für die Verwaltung von EU-OGAW durch OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenden Begriffsbestimmungen und aufgrund der Neustrukturierung der Vorschriften des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 12a Investmentgesetz.

Zu 51 (Inländische Zweigniederlassungen und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften)

Zu den Absätzen 1 bis 7

Absätze 1 bis 7 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenden Begriffsbestimmungen und aufgrund der Neustrukturierung der Vorschriften des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 13 Investmentgesetz.

Zu Absatz 8

Absatz 8 normiert in Anlehnung an § 18 Absatz 6, dass für EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften die §§ 24c und 25g bis 25l des Kreditwesengesetzes entsprechende Anwendung finden und somit für diese u.a. die Pflicht besteht, über Verfahren und Grundsätze zu verfügen, die der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen dienen.

Zu § 52 (Besonderheiten für die Verwaltung inländischer OGAW durch EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenden Begriffsbestimmungen und aufgrund der Neustrukturierung der Vorschriften des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 13a Investmentgesetz. Die Ergänzung des letzten Satzes in Absatz 1 hat lediglich klarstellenden Charakter. Die Übermittlung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen an die Bundesanstalt bedarf es nicht, wenn die Gesellschaft lediglich Anteile vertreiben und nicht grenzüberschreitend einen inländischen OGAW verwalten will.

Zu Unterabschnitt 6 (Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr und Drittstaatenbezug bei AIF-Verwaltungsgesellschaften)

Zu § 53 (Verwaltung von EU-AIF durch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 4 Unterabsatz 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 8

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 6 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 54 (Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften im Inland)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 1

Absatz 1 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu den Nummern 2 und 3

Absatz 1 Nummer 2 und 3 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 1 und 3 der der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt unter Berücksichtigung des Artikels 33 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU klar, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung von inländischen Spezial-AIF beginnen kann, sobald sie von ihrem Herkunftsmitgliedstaat die Meldung erhalten hat, dass die für das Passverfahren erforderlichen Unterlagen an die Bundesanstalt weitergeleitet worden sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 45 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Er bestimmt diejenigen Normen, die von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft einzuhalten sind, wenn diese Tätigkeiten im Inland über eine Zweigniederlassung bzw. im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs erbringt. Gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU dürfen dem AIFM von Deutschland als Aufnahmemitgliedstaat in den von der Richtlinie 2011/61/EU erfassten Bereichen keine zusätzlichen Anforderungen auferlegen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt – in Anlehnung an die Regelung in § 52 Absatz 5 – klar, dass bei der Verwaltung inländischer Spezial-AIF durch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften die fondsbezogenen Regelungen dieses Gesetzes entsprechend Anwendung finden. Ein Verweis auf § 273 Satz 2, der bestimmt, dass die Anlagebedingungen von Spezial-AIF der Bundesanstalt vorzulegen sind, erfolgt nicht, da die Anlagebedingungen der Bundesanstalt gemäß Artikel 25 Absatz 2 i. V. m. Artikel 7 der Richtlinie 2011/61/EU durch die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 55 (Bedingungen für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, welche ausländische AIF verwalten, die weder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben werden)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um und regelt die Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung eines ausländischen AIF möglich sein soll. Nach Absatz 1 Nummer 1 hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich die Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU mit Ausnahme von Artikel 21 und 22 zu beachten. Gemäß Erwägungsgrund 61 der Richtlinie 2011/61/EU sollen die in Artikel 21 und 22 genannten Anforderungen an die Verwahrung und den Jahresbericht – wenn der ausländische AIF auf dem Gebiet der Union nicht vertrieben wird – nicht gelten, da sie zum Schutz von Anlegern der Union aufgenommen wurden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 34 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 56 (Bestimmung der Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 2 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 2 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 14 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 57 (Zulässigkeit der Verwaltung von inländischen Spezial-AIF und EU-AIF sowie des Vertriebs von AIF gemäß den §§ 325, 326, 333 oder 334 durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Regelung bestimmt, dass im Inland lediglich Spezial-AIF verwaltet werden dürfen. Damit ist die Verwaltung inländischer Publikumsinvestmentvermögen nicht zulässig. Außerdem stellen Satz 2 und 3 klar, dass die Bundesanstalt, die für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist, auch für die Beaufsichtigung zuständig ist und die entsprechenden Befugnisse hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 58 (Erteilung der Erlaubnis für eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 4 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 5 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 5 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 5 Unterabsatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 8

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 15 und 16 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 9

Absatz 9 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. In Nummer 5 wird klargestellt, dass ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften im Inland nur Spezial-AIF und keine Publikums-AIF verwalten dürfen. In Bezug auf die Verwaltung von EU-AIF wird der Bundesanstalt die Möglichkeit eingeräumt, entsprechend den Vorschriften für inländische AIF die Erlaubnis auf die Verwaltung von bestimmten Arten von EU-AIF und auf Spezial-EU-AIF zu beschränken.

Zu Absatz 10

Absatz 10 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 11

Absatz 11 stellt klar, dass, wenn durch die Bundesanstalt eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erteilt wird, dementsprechend auch die Vorschriften nach diesem Gesetz einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für die gesellschaftsbezogenen Regelungen; soweit die ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften inländische Spezial-AIF verwalten, gelten auch die Regelungen in Bezug auf inländische Spezial-AIF. Die Regelung „soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt“ soll insbesondere berücksichtigen, dass ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften gemäß § 57 Absatz 2 Satz 2 von der Einhaltung bestimmter Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU bzw. dieses Gesetzes befreit werden können und die §§ 53, 54, 321, 323 und 313 nicht einzuhalten sind, wie sich auch aus § 57 Absatz 2 Satz 1 ergibt; vgl. auch Artikel 37 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 59 (Befreiung einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft von Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 9 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 und 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 2 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 9 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 9 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 9 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 60 (Unterrichtung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Hinblick auf die Erlaubnis einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft durch die Bundesanstalt)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 10 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 61 (Änderung des Referenzmitgliedstaates einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 11 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 11 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 11 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 11 Unterabsatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 12 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 12 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 8

Durch Absatz 8 wird klargestellt, dass bei Änderung des Referenzmitgliedstaats und Festlegung der Bundesrepublik Deutschland als neuer Referenzmitgliedstaat die Durchführung eines neuen Erlaubnisverfahrens nicht notwendig ist, sondern die Zulassung des bisherigen Referenzmitgliedstaats als Erlaubnis im Sinne des § 58 gilt. Die Bundesanstalt als zuständige Stelle des neuen Referenzmitgliedstaats kann aber die Erlaubnis bei entsprechenden Erkenntnissen nach § 39 aufheben.

Zu § 62 (Rechtsstreitigkeiten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 13 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 13 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 63 (Verweismöglicheiten der Bundesanstalt an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)

Zu Nummer 1

Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 2

Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 3

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 7 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 4

Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 5

Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 9 Unterabsatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 6

Nummer 6 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 12 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 7

Nummer 7 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 19 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 64 (Vergleichende Analyse der Zulassung von und der Aufsicht über ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 38 Absatz 4 und Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 38 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 65 (Verwaltung von EU-AIF durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4

Sätze 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 7

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 8

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 6 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 66 (Inländische Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU. Nummer 2 und 3 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2. Absatz 1 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Regelung bestimmt, dass im Inland lediglich Spezial-AIF verwaltet werden dürfen. Damit ist die Verwaltung inländischer Publikumsinvestmentvermögen nicht zulässig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 41 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 3 stellt unter Berücksichtigung des Artikels 41 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU klar, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung von inländischen Spezial-AIF beginnen kann, sobald sie von ihrem Referenzmitgliedstaat die Meldung erhalten hat, dass die für das Passverfahren erforderlichen Unterlagen an die Bundesanstalt weitergeleitet worden sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU. Er bestimmt diejenigen Normen, die von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft einzuhalten sind, wenn diese Tätigkeiten im Inland über eine Zweigniederlassung bzw. im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs erbringt. Gemäß Artikel 41 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU dürfen dem AIFM von Deutschland als Aufnahmemitgliedstaat in den von der Richtlinie 2011/61/EU erfassten Bereichen keine zusätzlichen Anforderungen auferlegen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt – in Anlehnung an die Regelung in § 52 Absatz 5 – klar, dass bei der Verwaltung inländischer Spezial-AIF durch eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, die fondsbezogenen Regelungen dieses Gesetzes entsprechend Anwendung finden. Ein Verweis auf § 273 Satz 2, der bestimmt, dass die Anlagebedingungen von Spezial-AIF der Bundesanstalt vorzulegen sind, erfolgt nicht, da die Anlagebedingungen der Bundesanstalt gemäß Artikel 25 Absatz 2 i. V. m. Artikel 7 i. V. m. Artikel 4 Buchstabe q der Richtlinie 2011/61/EU durch die zuständige Stelle des Referenzmitgliedstaates der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 67 (Jahresbericht für EU-AIF und ausländische AIF)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU um. Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 wird in § 35 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4, § 107 Absatz 3 Satz 1, § 123 Absatz 4 und § 160 Absatz 2 mit geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um und legt den Mindestinhalt des Jahresberichts für von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete EU-AIF und in der Europäischen Union vertriebene EU-AIF oder ausländische AIF fest. Die weiteren Anforderungen an Inhalt und Form des Jahresberichts ergeben sich aus der Verord-

nung, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um und legt die anzuwendenden Rechnungslegungsstandards fest.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Abschnitt 3 (Verwahrstelle)

Zu Unterabschnitt 1 (Vorschriften für OGAW-Verwahrstellen)

Zu § 68 (Beauftragung und jährliche Prüfung; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Satz 1 ist an Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt und legt fest, dass die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherzustellen hat, dass für jeden von ihr verwalteten OGAW eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 2 beauftragt wird. Die Verwendung des Begriffes „sicherstellen“ soll verdeutlichen, dass auch in den Fällen, in denen die Verwahrstelle in der Regel nicht von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, sondern von der extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital beauftragt wird, die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich ist, dass eine Beauftragung stattfindet. Satz 2 und 3 sind an Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt und entsprechen im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 20 Absatz 2c Satz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist an Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 3

Satz 1 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des aufzuhebenden § 20 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz Investmentgesetz und legt fest, dass die Verwahrstelle eines inländischen OGAW ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben muss. Satz 2 legt die Anforderungen fest, die ein inländisches Kreditinstitut erfüllen muss, wenn es als Verwahrstelle für einen inländischen OGAW fungieren soll. Bei der Verwahrstelle für einen inländischen OGAW muss es sich um ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d des Kreditwesengesetzes (KWG) handeln, das zum Betreiben des Depotgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 KWG zugelassen ist. Die Anforderung, dass das CRR-Kreditinstitut zusätzlich zum Depotgeschäft zugelassen sein muss, ergibt sich zwar nicht aus Absatz 2, ist aber deshalb notwendig, weil eine Verwahrstelle die zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände verwahrt und damit – neben dem Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KWG – auch das Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes (KWG) betreibt. Satz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 20 Absatz 2 Satz 1 Investmentgesetz. Die Regelung des aufzuhebenden § 20 Absatz 2 Satz 2 Investmentgesetz, die Kapitalanlagegesellschaften die Möglichkeit gegeben hat, für nicht harmonisierte Investmentvermögen eine inländische Zweigstelle von Kreditinstituten mit Sitz in Drittstaaten zu beauftragen, wird ersatzlos gestrichen. Dieser Sachverhalt wird nunmehr von der Richtlinie 2011/61/EU abschließend geregelt und ist im Unterabschnitt „Vorschriften für AIF-Verwahrstellen“ umgesetzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 20 Absatz 2a Investmentgesetz.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt die Höhe des Anfangskapitals der Verwahrstelle fest, über das die Verwahrstelle mindestens verfügen muss. Die Verwahrstelle muss ein Anfangskapital von mindestens 5 Mio. Euro haben. Diese Regelung entspricht Artikel 9 Absatz 1 der Bankenrichtlinie sowie § 33 Absatz 1 Buchstabe d des Kreditwesengesetzes.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 20 Absatz 2c Satz 2 bis 5 Investmentgesetz.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 20 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 20 Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu § 69 (Aufsicht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 21 Absatz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 21 Absatz 2 Investmentgesetz; die Änderungen dienen der Anpassung an die Regelung des § 68 Absatz 5.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist an Artikel 21 Absatz 16 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt und entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 21 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 21 Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu § 70 (Interessenkollision)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der aufzuhebenden Regelung des § 22 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 ist an Artikel 21 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EG angelehnt. Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechen dem aufzuhebenden § 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist an die Regelung in Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 22 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5

Entsprechend der Regelung in § 85 Absatz 3 zweiter Halbsatz für Publikums-AIF stellt Absatz 5 klar, dass eine Verwahrstelle die zum inländischen OGAW gehörenden Vermögensgegenstände nicht wieder verwenden darf.

Zu § 71 (Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien eines inländischen OGAW)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 23 Absatz 1 Investmentgesetz.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Absätze 2 bis 4 entsprechen im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 23 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu § 72 (Verwahrung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 24 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 24 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 24 Absatz 3 Investmentgesetz. Da die Vorschrift nur auf OGAW anwendbar ist, wurde die Bezugnahme auf Immobilien sowie Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften gestrichen. Zu den nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen bei OGAW gehören insbesondere nicht verbriefte Forderungen wie beispielsweise Forderungen aus Derivaten.

Zu § 73 (Unterverwahrung)

Die Vorschrift ist an Artikel 21 Absatz 11 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt. Da diese Regelungen detaillierter sind als die bisher geltenden im aufzuhebenden § 24 Absatz 1 Satz 2 Investmentgesetz, sollen sie nicht nur für AIF-Verwahrstellen, sondern auch für OGAW-Verwahrstellen sowie deren Unterverwahrer gelten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist im Wesentlichen an Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt. Nicht übernommen wurde eine in Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Richtlinie 2011/61/EU enthaltene Regelung, wonach der Unterverwahrer die Vermögensgegenstände des AIF mit vorheriger Zustimmung des AIF oder AIFM wieder verwenden darf. Eine solche Wiederverwendung durch die Verwahrstelle und damit auch durch den Unterverwahrer ist bei OGAW nach § 70 Absatz 5 ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist an Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist an Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist an Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist an Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu § 74 (Zahlung und Lieferung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 25 Investmentgesetz.

Zu § 75 (Zustimmungspflichtige Geschäfte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 26 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Investmentgesetz. Die bisher im aufzuhebenden § 26 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 Investmentgesetz enthaltenen Regelungen wurden im Wesentlichen für Publikums-AIF in § 80 übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 26 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu § 76 (Kontrollfunktion)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 27 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Investmentgesetz. Die bisher im aufzuhebenden § 27 Absatz 1 Nummer 5 Investmentgesetz vorgesehene Pflicht der Depotbank, dafür zu sorgen, dass die für das jeweilige Sondervermögen geltenden gesetzlichen und vertraglich festgelegten Anlagegrenzen eingehalten werden, wird nicht mehr ausdrücklich in Absatz 1 erwähnt, da diese Pflicht als Unterfall der sogenannten „Rechtmäßigkeitskontrolle“ im Sinne des Absatzes 2 anzusehen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 22 Absatz 1 Satz 2 Investmentgesetz und regelt die sogenannte „Rechtmäßigkeitskontrolle“. Beispiel für eine solche Rechtmäßigkeitskontrolle ist die Pflicht der Verwahrstelle, eine Weisung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zum Erwerb eines Vermögensgegenstandes dahingehend zu kontrollieren, ob die gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen eingehalten wurden.

Zu § 77 (Haftung)

Die Vorschrift ist an die Haftungsregelungen in Artikel 21 Absatz 12, 13 und 14 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt. Die EU-Kommission beabsichtigt, in naher Zukunft unter anderem die Haftungsregelungen der Richtlinie 2009/65/EG zu ändern. Diese Änderungen können auch schärfere Haftungsregelungen als die, die in der Richtlinie 2011/61/EU und damit in dieser Vorschrift vorgesehen sind, beinhalten. Abhängig von der finalen Fassung der geänderten Richtlinie 2009/65/EG muss die Vorschrift daher zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls angepasst werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist an Artikel 21 Absatz 12 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist an Artikel 21 Absatz 12 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist an Artikel 21 Absatz 13 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist an Artikel 21 Absatz 13 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist an Artikel 21 Absatz 14 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt.

Zu Absatz 6

Die Haftungsregelungen der Absätze 1 bis 5 sind an die Haftungsregelungen in Artikel 21 Absatz 12, 13 und 14 der Richtlinie 2011/61/EU angelehnt. Diese werden durch die Verordnung, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe f, g, h der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat, konkretisiert. Absatz 6 erklärt daher diese Verordnung hinsichtlich der näheren Bestimmungen zum Haftungsregime für OGAW-Verwahrstellen entsprechend für anwendbar.

Zu § 78 (Geltendmachung von Ansprüchen der Anleger; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 und Satz 2 Investmentgesetz. Eine dem aufzuhebenden § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Investmentgesetz entsprechende Regelung wurde bei den Vorschriften für AIF-Verwahrstellen aufgenommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 28 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 28 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu § 79 (Vergütung, Aufwendungsersatz)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 29 Absatz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 29 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Unterabschnitt 2 (Vorschriften für AIF-Verwahrstellen)

Zu § 80 (Beauftragung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz setzt Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Danach hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass für jeden von ihr verwalteten AIF eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 2 oder, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 3 und 4 erfüllt sind, eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 3 beauftragt wird. Die Verwendung des Begriffes „sicherstellen“ soll verdeutlichen, dass auch in den Fällen, in denen die Verwahrstelle nicht von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, sondern von der extern verwalteten Investmentgesellschaft beauftragt wird, die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich ist, dass eine Beauftragung stattfindet. Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz dient der Umsetzung von Arti-kel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU. Danach müssen EU-AIFM, die Nicht-EU-AIF verwalten, die nicht in der Europäischen Union vertrieben werden, keine Verwahrstelle für die von ihnen verwalteten Nicht-EU-AIF beauftragen. Satz 2 und 3 setzen Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a, b und c der Richtlinie 2011/61/EU und legt die Kategorien von Einrichtungen fest, die als Verwahrstelle beauftragt werden können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung der fakultativen Ausnahmeregelung des Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Danach können die Mitgliedstaaten zulassen, dass für bestimmte Arten von geschlossenen AIF die Verwahrstelle eine Stelle sein kann, die die Aufgaben einer

Verwahrstelle im Rahmen ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit wahrnimmt, für die sie einer gesetzlich anerkannten obligatorischen berufsmäßigen Registrierung oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln unterliegt. Diese müssen ausreichend finanzielle und berufliche Garantien bieten, um es ihr zu ermöglichen, die relevanten Aufgaben einer Verwahrstelle wirksam auszuführen und die mit diesen Funktionen einhergehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Ausnahmeregelung soll dazu dienen, die gegenwärtigen Praktiken bei bestimmten Arten von geschlossenen Fonds zu berücksichtigen. Als Beispiel für eine solche Stelle nennt Erwägungsgrund 34 der Richtlinie 2011/61/EU einen Notar, Rechtsanwalt oder eine Registrierstelle. Absatz 3 verwendet in Anlehnung an das Treuhänder-Modell nach den §§ 70 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) den Begriff „Treuhänder“ für die Stelle, die als Verwahrstelle für geschlossene AIF fungieren kann. Durch die Verwendung dieses Begriffes soll zudem deutlich werden, dass die Verwahrstellenfunktion für geschlossene AIF im Sinne des Absatzes 3 nicht auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt ist. Vielmehr kommen grundsätzlich mehrere Berufsgruppen in Betracht. Ob die jeweilige Person, die als Treuhänder beauftragt werden soll, dann tatsächlich die Voraussetzungen der §§ 80 ff. und insbesondere die in diesem Absatz genannten Anforderungen erfüllt (z. B. Vorhandensein von ausreichenden finanziellen und beruflichen Garantien, Unabhängigkeit, Vorliegen von erforderlichen Fachkenntnissen), um die Verwahrstellenfunktion für geschlossene AIF im Sinne des Absatz 1 ausüben zu können, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass ein Treuhänder nach Absatz 3 erst beauftragt werden darf, wenn er zuvor der Bundesanstalt benannt worden ist und diese gegen die Beauftragung keine Bedenken geäußert hat. Die Regelung ist an § 71 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) angelehnt, wonach der Treuhänder, der für das Sicherungsvermögen bestellt werden soll, vor der Bestellung der Aufsichtsbehörde benannt werden muss. Die Einzelheiten des Benennungsverfahrens (z.B. Nachweis der Fachkenntnisse und der beruflichen und finanziellen Garantien, Angaben zur Unabhängigkeit) werden im Wege einer Verlautbarung der Bundesanstalt konkretisiert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU um. Verwaltet eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einen ausländischen AIF, der nicht in der Union vertrieben werden soll, ist sie nicht verpflichtet eine Verwahrstelle zu beauftragen, vgl. § 55.

Zu Absatz 7

Satz 1 und 2 legen die Anforderungen fest, die ein inländisches Institut erfüllen muss, wenn es als Verwahrstelle fungieren soll. Soll für den inländischen AIF eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 beauftragt werden, muss es sich um ein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d des Kreditwesengesetzes (KWG) handeln. Das CRR-Kreditinstitut muss zusätzlich zum Betreiben des Depotgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 KWG zugelassen sein oder alternativ das eingeschränkte Verwahrgeschäft nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 KWG erbringen dürfen. Diese Anforderung ergibt sich zwar nicht aus Absatz 2 oder der Richtlinie 2011/61/EU, sie ist aber deshalb notwendig, weil eine Verwahrstelle die zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände verwahrt und damit die erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung des eingeschränkten Verwahrgeschäfts nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 KWG und generell das Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 KWG erbringt. Kreditinstitute, die die Erlaubnis zum Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 KWG besitzen, benötigen allerdings keine zusätzliche Erlaubnis für das eingeschränkte Verwahrgeschäft für AIF, da es sich beim letzteren nur um einen Unterfall des Depotgeschäfts handelt. Soll für den inländischen AIF eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 beauftragt werden, legt Satz 2 fest, dass es sich um ein Finanzdienstleistungsinstitut handeln kann, das zum Betreiben des eingeschränkten Verwahrgeschäfts nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 KWG zugelassen ist. Eine Verwahrstelle im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 ist eine Wertpapierfirma mit satzungsmäßigem Sitz in der der Union, die gemäß der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID-Richtlinie) zugelassen ist, und die auch die Nebendienstleistungen wie Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden für andere gemäß der MiFID-Richtlinie erbringt und bestimmte Anfangskapital- und Eigenmittelanforderungen erfüllt. Da nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 KWG die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft) bisher ausschließlich als Bankgeschäft qualifiziert, müsste die Verwahrstelle im Inland allerdings ein Kreditinstitut sein, das zum Depotgeschäft zugelassen ist. Um jedoch den AIF/AIFM die in der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehene breitere Auswahl an Verwahrstellen zu gewähren und die Möglichkeit nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b aufgrund von zusätzlichen nationalen Anforderungen nicht leer laufen zu lassen, wird für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für AIF ein neuer Tatbestand als Finanzdienstleistung eingeführt. Das generelle Depotgeschäft qualifiziert weiterhin als Bankgeschäft, jedoch wird als Unterfall des Depotgeschäfts, das ausschließlich für AIF betrieben wird, das „eingeschränkte Verwahrgeschäft“ als Finanzdienstleistung eingefügt. Entsprechend wird eine Ausnahme in § 2 Absatz 1 KWG eingefügt, damit Unternehmen, die lediglich das eingeschränkte Verwahrgeschäft als Unterfall des Depotgeschäfts erbringen, nicht als Kreditinstitute, sondern als Finanzdienstleistungsinstitute gelten. Soll jedoch das in § 83 Absatz 6 Satz 2 aufgeführte Geldkonto bei der Verwahrstelle geführt werden, muss es sich bei der Verwahrstelle wiederum zwingend um ein Kreditinstitut handeln, das zum Betreiben des Einlagengeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KWG zugelassen ist.

Zu Absatz 8

Absatz 8 Nummer 1 bis 5 setzt Artikel 21 Absatz 6 Buchstabe a bis e der Richtlinie 2011/61/EU um. Satz 2 setzt Artikel 21 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 9

Absatz 9 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des aufzuhebenden § 20 Absatz 2a Investmentgesetz.

Zu Absatz 10

Absatz 10 verweist für die in den in Absatz 1 genannten schriftlichen Vertrag aufzunehmenden Einzelheiten und die allgemeinen Kriterien zur Bewertung, ob die Anforderungen an die aufsichtliche Regulierung und Aufsicht in Drittstaaten nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 den Rechtsvorschriften der Union entsprechen und wirksam durchgesetzt werden, auf die Verordnung, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe a und b der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat.

Zu § 81 (Verwahrung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Absatz 1 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 8 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 8 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Für die Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben einer Verwahrstelle nach Absatz 1 verweist Absatz 2 auf die Verordnung, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat.

Zu § 82 (Unterverwahrung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 21 Absatz 11 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verweist hinsichtlich der Sorgfaltspflichten von Verwahrstellen nach Absatz 1 Nummer 3 sowie die Trennungspflicht nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c auf die Verordnung, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe d und e der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat.

Zu § 83 (Kontrollfunktion)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 9 Buchstabe a, b, d und e der Richtlinie 2011/61/EU und entspricht weitgehend der Regelung des aufzuhebenden § 27 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Investmentgesetz. Die bisher im aufzuhebenden § 27 Absatz 1 Nummer 5 Investmentgesetz vorgesehene Pflicht der Depotbank, dafür zu sorgen, dass die für das jeweilige Sondervermögen geltenden gesetzlichen und vertraglichen festgelegten Anlagegrenzen eingehalten werden, wird nicht mehr ausdrücklich in Absatz 1 aufgeführt, da diese Pflicht als Unterfall der Rechtmäßigkeitskontrolle nach Absatz 5 anzusehen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist an die Regelung des aufzuhebenden § 27 Absatz 1 Nummer 4 InvG angelehnt und beschränkt die Kontrollpflicht auf Publikums-AIF.

Zu Absatz 3

Satz 1 ist an die Regelung des aufzuhebenden § 27 Absatz 2 Nummer 2 InvG angelehnt. Satz 2 ist an die Regelung des aufzuhebenden § 27 Absatz 2 Nummer 1 InvG angelehnt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist an die Regelung des aufzuhebenden § 27 Absatz 3 InvG angelehnt. Nach § 84 Absatz 1 Nummer 3 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Verfügungen über zum Immobilien-Sondervermögen gehörenden Immobilien oder zum geschlossenen Publikums-AIF gehörende Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Absatz 1 Nummer 1 nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchführen. Um diese Verfügungsbeschränkung sicherzustellen, legt Absatz 4 fest, dass die Verwahrstelle bei Publikums-AIF, die in Immobilien investieren, die Eintragung der Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch oder bei ausländischen Immobilien die Sicherstellung der Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung zu überwachen hat. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen im Sinne des § 261 Absatz 2 Nummer 2 bis 8, hat die Verwahrstelle, sofern ein Register besteht (z. B. bei Schiffen das Schiffsregister oder bei Luftfahrzeugen das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen), die Eintragung der Verfügungsbeschränkung in das jeweilige Register zu überwachen. Wenn kein Register besteht, hat die Verwahrstelle die Sicherstellung der Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung zu überwachen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 9 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU und entspricht der sogenannten „Rechtmäßigkeitskontrolle“ des aufzuhebenden § 22 Absatz 1 Satz 2 InvG. Ein Beispiel für eine solche Rechtmäßigkeitskontrolle ist die Pflicht der Verwahrstelle, eine Weisung der AIF-Verwaltungsgesellschaft zum Erwerb eines Vermögensgegenstandes dahingehend zu kontrollie-

ren, ob die gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen eingehalten wurden. Die bisher im aufzuhebenden § 27 Absatz 1 Nummer 5 Investmentgesetz vorgesehene Anlagegrenzkontrolle ist als Unterfall der Rechtmäßigkeitskontrolle anzusehen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Artikel 21 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 7

Für die Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben einer Verwahrstelle nach den Absätzen 1, 5 und 6 verweist Absatz 7 auf die Verordnung, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat.

Zu § 84 (Zustimmungspflichtige Geschäfte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist weitgehend an die Regelung des aufzuhebenden § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 Investmentgesetz angelehnt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist weitgehend an die Regelung des aufzuhebenden § 26 Absatz 2 Investmentgesetz angelehnt.

Zu § 85 (Interessenkollision)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 21 Absatz 10 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 2 Satz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 22 Absatz 1 Satz 3 InvG. Absatz 2 Satz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 22 Absatz 1 Satz 4 InvG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 10 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Zudem wird klargestellt, dass die Verwahrstelle bei Publikums-AIF die für den Publikums-AIF verwahrten Vermögensgegenstände nicht wieder verwenden darf. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Zustimmung zur Wiederverwendung vorliegt oder nicht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 22 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu § 86 (Informationspflichten gegenüber der Bundesanstalt)

Die Regelung setzt Artikel 21 Absatz 16 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 87 (Anwendbare Vorschriften für Publikums-AIF)

Die Vorschrift legt fest, dass für Verwahrstellen, die mit der Verwahrung von Publikums-AIF beauftragt sind, zusätzlich die Regelungen in § 69 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend gelten. Unter anderem bedarf damit die Auswahl sowie jeder Wechsel der Verwahrstelle für einen Publikums-AIF der Genehmigung der Bundesanstalt.

Zu § 88 (Haftung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 12 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 12 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 21 Absatz 13 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 21 Absatz 13 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 21 Absatz 14 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verweist hinsichtlich der näheren Bestimmungen zum Haftungsregime auf die Verordnung, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 21 Absatz 17 Buchstabe f, g, h der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat.

Zu § 89 (Geltendmachung von Ansprüchen der Anleger; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 28 Absatz 1 InvG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 21 Absatz 15 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 2 Satz 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 28 Absatz 2 Satz 2 InvG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 28 Absatz 3 InvG.

Zu § 90 (Anwendbare Vorschriften für ausländische AIF)

Die Vorschrift legt fest, dass die Vorschriften des Unterabschnitts AIF-Verwahrstellen entsprechend für die Fälle gelten, in denen entweder eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, die einen ausländischen AIF verwaltet, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, eine Verwahrstelle mit Sitz in Deutschland beauftragt hat oder eine AIF-Verwaltungsgesellschaft einen ausländischen AIF verwaltet und eine Verwahrstelle mit Sitz in Deutschland beauftragt hat. Im letzteren Fall besteht die Pflicht zur Beauftragung einer Verwahrstelle allerdings nur dann, wenn der ausländische AIF auch in der Union vertrieben werden soll, vgl. § 55.

Zu Abschnitt 4 (Offene inländische Investmentvermögen)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für offene inländische Investmentvermögen)

Zu § 91 (Rechtsform)

Zu Absatz 1

Für offene inländische Investmentvermögen stehen entsprechend den bisherigen Regelungen des Investmentgesetzes als Fondsvehikel das Sondervermögen und die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital zu Verfügung. Da der Richtlinie 2011/61/EU ein materieller Fondsbegriff zugrunde liegt, legt Absatz 1 gleichzeitig fest, dass offene inländische Investmentvermögen zukünftig ausschließlich diese Rechtsformen wählen dürfen. Eine andere rechtliche Gestaltung ist mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 unzulässig.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 steht offenen inländischen AIF, deren Anteile ausschließlich von professionellen und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden dürfen, zusätzlich die Rechtsform der offenen Investmentkommanditgesellschaft zur Verfügung. Die Nutzung der offenen Investmentkommanditgesellschaft als Fondsvehikel soll u. a. das sog. Pension Asset Pooling, d. h. die Bündelung von betrieblichem Altersvorsorgevermögen international tätiger Unternehmen in Deutschland attraktiver gestalten. Durch die Bündelung der Pensionsvermögen in einem zentralen Anlagevehikel bzw. an einem zentralen Standort könnten Größenvorteile genutzt und Kosten reduziert werden. Durch Schaffung der offenen Investmentkommanditgesellschaft soll ein Investmentvehikel zur Verfügung stehen, das als transparent im Sinne von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) gilt. DBA-Transparenz meint, dass für die Gewährung von steuerlichen Vorteilen aus einem DBA auf die Anleger und nicht auf das Investmentvehikel abgestellt wird. Dies ist beim Pension Asset Pooling erforderlich, weil in einigen DBA besondere steuerliche Vorteile für betriebliche Altersvorsorgeeinrichtungen (insbesondere für Pensionsfonds) eingeräumt werden. In anderen europäischen Staaten stehen steuerlich transparente Investmentvehikel zur Verfügung. Um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden, wird daher die offene Investmentkommanditgesellschaft als ein steuerlich transparentes, reguliertes Investmentvehikel geschaffen.

Zu Absatz 3

Wie bereits nach dem aufzuhebenden Investmentgesetz steht für offene Immobilienfonds nur das Sondervermögen als Rechtsform zur Verfügung.

Zu Unterabschnitt 2 (Allgemeine Vorschriften für Sondervermögen)

Zu § 92 (Sondervermögen)

Absätze 1 bis 5 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 30 Absatz 1 bis 5 Investmentgesetz.

Zu § 93 (Verfügungsbefugnis, Treuhänderschaft, Sicherheitsvorschriften)

Zu den Absätzen 1 bis 7

Absätze 1 bis 7 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 31 Absatz 1 bis 7 Investmentgesetz.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt mit einer redaktionellen Anpassung aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 36 Absatz 7 Investmentgesetz.

Zu § 94 (Stimmrechtsausübung; Verordnungsermächtigung)

Absätze 1 bis 5 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 32 Absatz 1 bis 5 Investmentgesetz.

Zu § 95 (Anteilscheine)

Absätze 1 und 2 übernehmen mit einer redaktionellen Anpassung aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 33 Absatz 1 und 2 Investmentgesetz.

Zu § 96 (Anteilklassen und Teilinvestmentvermögen; Verordnungsermächtigung)

Absätze 1 bis 4 übernehmen den Wortlaut des aufzuhebenden § 34 Absatz 1 bis 3 Investmentgesetz. Der Wortlaut von Absatz 2 wird dabei redaktionell an die Genehmigungs- bzw. Vorlagevorschriften dieses Gesetzes im Hinblick auf die Anlagebedingungen von Teilinvestmentvermögen angepasst

Zu § 97 (Sammelverwahrung, Verlust von Anteilscheinen)

Absätze 1 bis 4 übernehmen den Wortlaut des aufzuhebenden § 35 Absatz 1 bis 4 Investmentgesetz.

Zu § 98 (Rücknahme von Anteilen, Aussetzung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 übernimmt mit einer redaktionellen Anpassung aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 37 Absatz 1 Investmentgesetz. Die in Satz 2 vorgesehene Möglichkeit für Spezial-AIF nur bestimmte Rücknahmetermine vereinbaren zu können, entspricht grundsätzlich der bereits bisher für Spezial-AIF bestehenden Ausnahmeregelung in § 95 Absatz 4 Satz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Rücknahmetermine müssen jedoch per definitionem bei offenen Investmentvermögen mindestens einmal jährlich erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 37 Absatz 2 Investmentgesetz sowie im Hinblick auf Satz 4 die Ausnahmeregelung des § 95 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Abweichend von § 95 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes müssen zukünftig auch die Kapitalverwaltungsgesellschaften von Spezial-AIF der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen Anteile des Sondervermögens vertrieben werden, die Entscheidung zur Aussetzung der Anteile unverzüglich anzeigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 37 Absatz 3. Er dient der Umsetzung von Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie 2009/65/EG und von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/61/EU. In Satz 2 wird der Verweis auf Absatz 1 Satz 5 und 6 erweitert. Damit sind die Anleger auch bei der angeordneten Aussetzung mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Bei Spezial-AIF ist eine Bekanntmachung gemäß Absatz 2 Satz 4 nicht erforderlich.

Zu § 99 (Kündigung und Verlust des Verwaltungsrechts)

Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 bis 5 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 38 Absatz 1 bis 5 Investmentgesetz. Absatz 1 Satz 2 übernimmt die bereits bisher nach § 95 Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes bestehende Ausnahmeregelung für Spezial-AIF.

Zu § 100 (Abwicklung des Sondervermögens)

Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bis 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 39 Absatz 1 bis 3 Investmentgesetz. Absatz 3 Satz 4 übernimmt die bereits bisher nach § 95 Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes bestehende Ausnahmeregelung für Spezial-AIF, wonach die Übertragung auf eine andere AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Bundesanstalt nicht zu genehmigen ist. Entsprechend § 22 muss die Übertragung der Bundesanstalt jedoch angezeigt werden.

Zu § 101 (Jahresbericht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt § 44 Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie § 94 Satz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen aufgrund neuer Begriffe. Er setzt zugleich Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Vier-Monatsfrist für OGAW-Sondervermögen ergibt sich aus Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des § 41 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und fasst den Ausweis der Kosten im Jahresbericht zusammen. § 41 Absatz 7 wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen aufgenommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d bis f der Richtlinie 2011/61/EU um und verlangt die Aufnahme zusätzlicher Angaben zu gezahlten Vergütungen sowie zu den wesentlichen Änderungen der in § 307 Absatz 1, § 307 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit § 297 Absatz 4 und § 308 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 1 in Verbindung mit § 300 aufgeführten Informationen in den Jahresbericht. Der Inhalt und die Form des Jahresberichts werden durch die Verordnung, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat, konkretisiert.

Zu § 102 (Abschlussprüfung)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 44 Absatz 5 und den § 94 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und setzt zugleich Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 103 (Halbjahresbericht)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 44 Absatz 2 Satz 1 und 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 104 (Zwischenbericht)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 44 Absatz 3 und Absatz 6 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 105 (Auflösungs- und Abwicklungsbericht)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 44 Absatz 4, 4a und 6 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 106 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen § 44 Absatz 7 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 107 (Veröffentlichung der Jahres-, Halbjahres-, Zwischen-, Auflösungs- und Abwicklungsberichte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 45 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes für OGAW-Sondervermögen. Die Frist für Publikums-AIF in Form von Sondervermögen beträgt entsprechend der Regelung in Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU und § 101 sechs Monate.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den § 45 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 45 Absatz 3 Satz 1 und 2 Investmentgesetz. Spezial-AIF müssen ihren Jahresbericht gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU der Bundesanstalt nur auf Verlangen vorlegen. Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU ist in § 35 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 umgesetzt. Satz 3 wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem § 45 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um. Er gilt sowohl für Publikums- als auch Spezialsondervermögen. Dabei ist der Jahresbericht auf Anfrage den Anlegern kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zu Unterabschnitt 3 (Allgemeine Vorschriften für Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital)

Zu § 108 (Rechtsform, anwendbare Vorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 96 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 99 Absatz 1 Investmentgesetz. Der Verweis auf §§ 150 bis 158 Aktiengesetz entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 110 Absatz 2 Satz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 99 Absatz 2 Investmentgesetz und schränkt diese entsprechend der Regelung in § 19 auf OGAW-Investmentaktiengesellschaften ein.

Zu Absatz 4

Durch den Verweis in Absatz 4 finden die für Sondervermögen in § 93 Absatz 8 (Regelung Einlagepflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, wenn Anteile in den Verkehr gelangt sind, ohne dass der Anteilswert dem Investmentvermögen zugeflossen ist), § 94 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 (Regelungen zur Einordnung der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Tochterunternehmen) und in § 96 (Regelungen zu Anteilsklassen und Teilinvestmentvermögen) festgelegten Regelungen auch auf die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital Anwendung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 99 Absatz 5 Investmentgesetz.

Zu § 109 (Aktien)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 96 Absatz 1 Satz 2 bis 4 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 96 Absatz 1b Investmentgesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 96 Absatz 1c Investmentgesetz.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 103 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 23 Absatz 1 Satz 3 Investmentgesetz, der auch nach dem aufzuhebenden § 99 Absatz 3 Investmentgesetz auf Publikumsinvestmentaktiengesellschaften anzuwenden ist.

Zu § 110 (Satzung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den

Wortlaut des aufzuhebenden § 96 Absatz 1a Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital ist die organisationsrechtliche Form eines offenen Investmentvermögens. Dementsprechend ist der in der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen ihrer Anleger beschränkt. Ein mindestens jährliches Rückgaberecht muss den Anlegern eingeräumt sein. Durch den Verweis auf die Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2 bzw. Kapitel 2 Abschnitt 1 und 3 bzw. Kapitel 3 Abschnitt 1 und 2 konkretisiert der Unternehmensgegenstand, ob es sich bei der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital um eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft, eine AIF-Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder eine Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital handelt. Der aufzuhebende § 96 Absatz 2 und 3 Investmentgesetz geht in dem neuen Absatz 2 auf.

Zu Absatz 3

Um auszuschließen, dass sich auch Privatanleger an einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft beteiligen, muss die Satzung einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft regeln, dass die Aktien der Gesellschaft nur von professionellen und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden dürfen.

Zu Absatz 4

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG darf die Zulassung einer Investmentgesellschaft nur dann erteilt werden, wenn die zuständige Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaates unter anderem deren Satzung genehmigt. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 21 Absatz 1 Nummer 8. Vor diesem Hintergrund sieht Absatz 4 vor, dass auch die Änderungen der Satzung der OGAW-Investmentaktiengesellschaft einer Genehmigung bedürfen.

Zu § 111 (Anlagebedingungen)

Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital hat als offenes Investmentvermögen Anlagebedingungen gemäß §§ 162, 163 bzw. § 273 zu erstellen. Satz 1 regelt, dass diese Anlagebedingungen nicht Bestandteil der Satzung sind. Die Sätze 2 und 3 entsprechen der Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 1d Satz 2 und 4 Investmentgesetz.

Zu § 112 (Verwaltung und Anlage)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 96 Absatz 4 Investmentgesetz und ergänzt diesen um die Ausnahmeregelung des aufzuhebenden § 95 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt für die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 99 Absatz 3 Satz 2 bis 4 Investmentgesetz. Regelungen zum Betriebsvermögen sind nur für intern verwaltete Investmentgesellschaften relevant, da das Betriebsvermögen bei extern verwalteten Investmentgesellschaften der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft gehört, deren Vermögen getrennt vom Vermögen der Investmentgesellschaft ist.

Zu § 113 (Erlaubnisantrag und Erlaubniserteilung bei der extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft)

Zu Absatz 1

Die Richtlinie 2011/61/EU normiert allein die Zulassungspflicht für die AIFM, d. h. für die Verwaltungsgesellschaft des AIF, nicht für AIF selbst. Für den Fall eines intern verwalteten AIF regelt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU, dass der AIF selbst als AIFM zugelassen wird. Eine gesonderte Zulassung des extern verwalteten AIF sieht die Richtlinie 2011/61/EU nicht vor. Im Gegensatz dazu fordert Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG für OGAW, die eine Rechtspersönlichkeit haben, selbst eine Zulassung. Nach diesem Gesetz ist dies nur einschlägig für die organisationsrechtliche Form der OGAW-Investmentaktiengesellschaft. Bei der intern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft ist die Zulassung des Fondsvehikels identisch mit der Zulassung der internen Kapitalverwaltungsgesellschaft und bedarf daher keiner gesonderten Regelung. Eine gesonderte Regelung ist daher allein für die Zulassung der extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft erforderlich, da diese ein OGAW ist, der eigene Rechtspersönlichkeit hat und dessen Zulassung nicht von der Zulassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft erfasst wird. Voraussetzung für die Zulassung der extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft ist, dass sie eine externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft benannt hat. Diese bedarf ihrerseits der Zulassung nach §§ 20, 21. Darüber hinaus müssen die Geschäftsleiter der OGAW-Investmentaktiengesellschaft zuverlässig und fachlich geeignet sein. Diese Anforderung gilt gemäß §§ 119, 128, 147 und 153 für alle extern verwalteten Fondsvehikel in Gesellschaftsform. Satz 2 und 3 übernimmt der Wortlaut des aufzuhebenden § 97 Absatz 1 Satz 4 und 6 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert, unter welchen Voraussetzungen die Bundesanstalt die einer extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft erteilten Erlaubnis aufheben kann. Absatz 2 entspricht mit Anpassung an die Vorschriften dieses Gesetzes der Regelung des aufzuhebenden § 97 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3

Anstelle der Aufhebung der Erlaubnis einer extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft wird der Bundesanstalt das Recht eingeräumt, in den Fällen, in denen sie die Erlaubnis aufheben könnte, die Geschäftsleiter abzuberufen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen. Die Regelung entspricht dem aufzuhebenden § 97 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17a Investmentgesetz.

Zu § 114 (Unterschreitung des Anfangskapitals oder der Eigenmittel)

Die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital ist gleichzeitig interne Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt damit den Vorschriften für Kapitalverwaltungsgesellschaften, einschließlich der Vorschriften zum Anfangskapital und zu zusätzlichen Eigenmitteln gemäß § 25. Eine erneute Regelung des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel für intern verwaltete Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital war daher in diesem Abschnitt nicht mehr erforderlich. An das gemäß § 25 für die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital bestehende Erfordernis nach Anfangskapital und zusätzlichen Eigenmitteln anknüpfend, wird in § 114 die Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 6 Satz 1 und 3 Investmentgesetz übernommen, die an das Erfordernis des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel nach § 25 angepasst wurde. Die Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 6 Satz 2 Investmentgesetz ergibt sich nunmehr aus § 43, der anders als § 19k des aufzuhebenden Investmentgesetzes auch die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft als interne Kapitalverwaltungsgesellschaft erfasst.

Bei der extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital unterliegt nicht die Investmentaktiengesellschaft, sondern die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vorschriften zum Anfangskapital und den zusätzlich Eigenmitteln nach § 25.

Die Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 5 Investmentgesetz, dass das Anfangskapital der Investmentaktiengesellschaft 300 000 Euro betragen muss und dass das Gesellschaftsvermögen innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung der Investmentaktiengesellschaft im Handelsregister den Betrag von 1,25 Mio. Euro erreicht haben muss, wird nicht übernommen, da sich diese Regelungen weder in der Richtlinie 2009/65/EG noch in der Richtlinie 2011/61/EU finden.

Zu § 115 (Gesellschaftskapital)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 104 Investmentgesetz.

Zu § 116 (Veränderliches Kapital, Rücknahme von Aktien)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 105 Absatz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 105 Absatz 2 Investmentgesetz mit Anpassung an die Regelung zum Anfangskapital und zu den zusätzlichen Eigenmitteln nach diesem Gesetz. Das heißt, dass nunmehr bei der Prüfung, welcher Betrag durch die Erfüllung der Rücknahmeverpflichtung nicht unterschritten werden, nicht auf den im aufzuhebenden § 105 Absatz 2 Investmentgesetz genannten Betrag von 1,25 Mio. Euro, sondern bei der intern verwalteten Investmentaktiengesellschaft auf das nach diesem Gesetz erforderliche Anfangskapital und die zusätzlichen Eigenmittel abgestellt wird. Bei der extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft sind das Anfangskapital und die zusätzlichen Eigenmittel nicht Bestandteil des Gesellschaftsvermögens der Investmentaktiengesellschaft, sondern Bestandteil des Gesellschaftsvermögens der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft. Bei der extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft wird bei dem Betrag, der durch die Erfüllung der Rücknahmeverpflichtung nicht unterschritten werden darf, daher wie bisher im aufzuhebenden § 105 Absatz 2 Investmentgesetz auf den nach dem Aktiengesetz erforderlich Mindestnennbetrag des Grundkapitals von 50 000 Euro abgestellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 105 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu § 117 (Teilgesellschaftsvermögen; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Die Zustimmung des Aufsichtsrats bei Bildung neuer Teilgesellschaftsvermögen durch den Vorstand ist erforderlich, damit dieser seiner Aufsichtsfunktion in adäquater Weise nachkommen kann. Die Zustimmung der Hauptversammlung ist weiterhin nicht erforderlich, sofern die Satzung keine Beschränkung der Anzahl der Teilgesellschaftsvermögen vorsieht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung zur haftungs- und vermögensrechtlichen Trennung des § 96 Absatz 3 auch für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und ergänzt diese um den Zusatz des aufzuhebenden § 100 Absatz 2 Investmentgesetz, der sich auf die Insolvenz der Investmentaktiengesellschaft oder die Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens bezieht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 100 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 4

Satz 1 übernimmt die Regelung des § 96 Absatz 2 Satz 2 für Teilgesellschaftsvermögen von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital. Satz 2 entspricht der Regelung des § 34 Absatz 3 Satz 4 und des aufzuhebenden § 100 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt in Anlehnung an den aufzuhebenden § 97 Absatz 4 Satz 1 und 2 Investmentgesetz, dass für Teilgesellschaftsvermögen Anlagebedingungen zu erstellen sind. Für den Inhalt und das Verfahren zur Genehmigung bzw. Vorlage

der Anlagebedingungen für Teilgesellschaftsvermögen wird auf die Vorschriften dieses Gesetzes zu Anlagebedingungen von Investmentvermögen verwiesen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 97 Absatz 4 Satz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 97 Absatz 5 Investmentgesetz.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 100 Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu Absatz 9

Absatz 9 enthält eine § 96 Absatz 4 entsprechend Verordnungsermächtigung.

Zu § 118 (Firma und zusätzliche Hinweise im Rechtsverkehr)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 98 Absatz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 98 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu § 119 (Vorstand, Aufsichtsrat)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 106 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Das Erfordernis der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung der Mitglieder des Vorstandes ergibt sich bei der intern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital bereits aus §§ 21 und 22 sowie für die Mitglieder des Vorstandes einer extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft bereits aus § 113. Insoweit ist Absatz 2 nur klarstellend. Die Mitglieder des Vorstandes einer extern verwalteten AIF-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital werden hingegen nicht von diesen Vorschriften erfasst, so dass Absatz 2 für sie einen eigenen Regelungsgehalt hat. Absatz 2 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 97 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt in den Sätzen 1 bis 3 den Wortlaut des aufzuhebenden § 106a Investmentgesetz. Satz 4 bestimmt entsprechend § 18 Absatz 5, dass bestimmte Anforderungen bei Arbeitnehmervertretern nicht gelten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 106b Investmentgesetz.

Zu Absatz 5

Das in Absatz 5 geregelt Recht der Bundesanstalt zur Abberufung der Mitglieder des Vorstandes ergibt sich für die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital bereits aus § 40 Absatz 1 und für die extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaft bereits aus § 113 Absatz 3. Für diese hat Absatz 5 nur klarstellende Bedeutung. Relevant kann das Abberufungsrecht der Bundesanstalt nach Absatz 5 daher bei der extern verwalteten AIF-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital werden. Die Regelung entspricht dem aufzuhebenden § 97 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17a Investmentgesetz.

Zu § 120 (Jahresabschluss und Lagebericht; Verordnungermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 übernimmt § 110 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Satz 2 dient der Umsetzung der Fristen nach Artikel 68 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den § 110 Absatz 2 Satz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Satz 2 des aufzuhebenden § 110 Absatz 2 Investmentgesetz wurde aus systematischen Gründen bei den anwendbaren Vorschriften aufgenommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den § 110 Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 110 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 110 Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d bis f der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Angaben nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a bis c sind in den Jahresbericht bereits nach den Absätzen 2 bis 6 aufzunehmen. Durch den Verweis auf § 101 Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass sich die weiteren Anforderungen zu Inhalt und Form des Jahresberichts aus der Verordnung, die die Europäische Kommission ge-

mäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat, ergeben.

Zu Absatz 7

Absatz 7 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt den § 110 Absatz 7 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 121 (Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den § 110a Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Bei Spezialinvestmentaktiengesellschaften gelten die §§ 170, 171 AktG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen § 110a Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und setzt Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Regelung des § 110a Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und ergänzt diese im Hinblick auf die Einreichung des Berichts um die entsprechende Regelung in § 102 für Sondervermögen. Die Regelung, dass sich die Abschlussprüfung neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht auch darauf erstreckt, ob bei der Verwaltung des Vermögens der Investmentaktiengesellschaft die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der Satzung und der Anlagebedingungen beachtet wurden, hat sich in der Praxis bewährt. Sofern es sich um eine intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital handelt, werden dabei auch die Bereiche geprüft, die bei einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 38 dieses Gesetzes zu prüfen sind. Die Ergebnisse werden im Prüfungsbericht wiedergegeben und bilden eine der Erkenntnisquellen für die laufende Aufsicht der Bundesanstalt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den Inhalt des § 110a Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 122 (Halbjahres- und Liquidationsbericht)

Die Vorschrift übernimmt den Inhalt des § 111 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 123 (Offenlegung und Vorlage von Berichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den Inhalt des § 111a Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und passt die Frist für die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts an die Fristen für die Offenlegung von Jahresberichten bei Sondervermögen an.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den Inhalt des § 111a Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Inhalt des § 111a Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um. Er ist sowohl auf Publikums- als auch Spezialinvestmentaktiengesellschaften anzuwenden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt den Inhalt des § 111a Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Während bei einer Publikumsinvestmentaktiengesellschaft der Jahresabschluss und der Lagebericht unverzüglich nach der Feststellung bei der Bundesanstalt eingereicht wird, muss der Jahresbericht eines Publikumssondervermögens unverzüglich nach erstmaliger Verwendung bei der Bundesanstalt eingereicht werden. Dass hier die Einreichungspflicht gegenüber der Bundesanstalt an unterschiedliche Tatbestände anknüpft, liegt darin begründet, dass der Jahresbericht des Publikumssondervermögens nicht festgestellt wird. Daher ist hier als Anknüpfungspunkt für die Einreichungspflicht die erstmalige Verwendung des Jahresberichts gewählt worden. Spezial-AIF müssen ihren Jahresbericht gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU der Bundesanstalt nur auf Verlangen vorlegen. Dies ist in § 35 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 umgesetzt.

Zu Unterabschnitt 4 (Allgemeine Vorschriften für offene Investmentkommanditgesellschaften)

Zu § 124 (Rechtsform, anwendbare Vorschriften)

Zu Absatz 1

Die offene Investmentkommanditgesellschaft ist eine mögliche organisationsrechtliche Form eines offenen Investmentvermögens. Mit der Einführung dieser organisationsrechtlichen Form wird keine neue Gesellschaftsform geschaffen. Absatz 1 regelt vielmehr, dass offene Investmentkommanditgesellschaften Kommanditgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind. Dementsprechend fügt sich die offene Investmentkommanditgesellschaft grundsätzlich in das bestehende Regelwerk für Kommanditgesellschaften im Handelsgesetzbuch ein. Abweichungen von diesem Regelwerk werden in diesem Gesetz geregelt, soweit sie aufgrund aufsichtlicher Besonderheiten für die Behandlung als Fondsvehikel erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Durch den Verweis in Absatz 2 finden die für Sondervermögen in § 93 Absatz 8 (Regelung Einlagepflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, wenn Anteile in den Verkehr

gelangt sind, ohne dass der Anteilswert dem Investmentvermögen zugeflossen ist), § 94 Absatz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 (Regelungen zur Einordnung der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Tochterunternehmen bei Drittstaatenbezug) und in § 96 Absatz 1 (Regelungen zu Anteilsklassen) festgelegten Regelungen auch auf die offene Investmentkommanditgesellschaft Anwendung.

Zu § 125 (Gesellschaftsvertrag)

Zu Absatz 1

Der Gesellschaftsvertrag bedarf aus Transparenzgründen der Schriftform.

Zu Absatz 2

Die offene Investmentkommanditgesellschaft ist die organisationsrechtliche Form eines offenen Investmentvermögens. Dementsprechend ist der im Gesellschaftsvertrag festgelegte Unternehmensgegenstand der offenen Investmentkommanditgesellschaft auf die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage gemäß den Produktvorschriften dieses Gesetzes zu offenen Spezial-AIF zum Nutzen ihrer Anleger beschränkt. Durch den Verweis auf diese Produktvorschriften, die zusätzliche Angabe, dass die Anteile der Gesellschaft ausschließlich von professionellen und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden dürfen, und die Angabe zur mindestens jährlichen Rückgabemöglichkeit wird der Unternehmensgegenstand dahingehend konkretisiert, dass es bei der offenen Investmentkommanditgesellschaft um einen offenen Spezial-AIF handelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt die Transparenz von Gesellschafterversammlungen im Interesse der Anleger sicher.

Zu Absatz 4

Durch die Regelung in Absatz 4 wird sichergestellt, dass im Fall der Kündigung durch einen Gläubiger, Pfandgläubiger, Pfändungsgläubiger oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters die Gesellschaft nicht aufgelöst wird. Die an sich dispositiven Regelungen des § 131 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs gelten daher zwingend bei der Investmentkommanditgesellschaft. Damit wird die offene Investmentkommanditgesellschaft als organisationsrechtliche Form eines offenen Investmentvermögen dem Sondervermögen gleichgestellt. Denn mit Absatz 4 wird die in § 99 Absatz 5 für das Sondervermögen übernommene Regelung des aufzuhebenden § 38 Absatz 5 Investmentgesetz auch für die offene Investmentkommanditgesellschaft normiert.

Zu § 126 (Anlagebedingungen)

Die offene Investmentkommanditgesellschaft hat als offener Spezial-AIF Anlagebedingungen gemäß § 273 zu erstellen. Satz 1 regelt, dass diese Anlagebedingungen zusätzlich zum Gesellschaftsvertrag zu erstellen sind. Satz 2 entspricht der in diesem Gesetz in § 107 Absatz 2 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommene Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 1d Investmentgesetz. Entsprechende Regelungen zu den Anlagebedingungen enthalten die Vorschriften der übrigen Fondsvehikel.

Zu § 127 (Anleger)

Zu Absatz 1

Anleger der offenen Investmentkommanditgesellschaft dürfen ausschließlich professionelle und semiprofessionelle Anleger sein. Die offene Investmentkommanditgesellschaft ist daher stets ein inländischer Spezial-AIF. Offenen Investmentvermögen, deren Anteile auch von Privatanlegern gehalten werden dürfen, stehen die nach dem aufzuhebenden Investmentgesetz bekannten Fondsvehikel Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital als bereits etablierte Fondsvehikel zur Verfügung. Einer zusätzlichen organisationsrechtlichen Form bedarf es im Hinblick auf Privatanleger nicht. Die Einführung der offenen Investmentkommanditgesellschaft als Fondsvehikel dient dem Zweck, das sog. Pension Asset Pooling, d. h. die Bündelung von betrieblichem Altersvorsorgevermögen international tätiger Unternehmen, in Deutschland attraktiver zu gestalten.

Die Beteiligung der Anleger an der offenen Investmentkommanditgesellschaft ist nur unmittelbar als Kommanditist möglich. Eine mittelbare Beteiligung über einen Treuhandkommanditisten ist damit ausgeschlossen. Diese Regelung dient aufgrund des Eintragungserfordernisses von Kommanditisten in das Handelsregister insbesondere der Transparenz des Investmentvehikels.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bekräftigt den Leitgedanken, dass das Kommanditanlagevermögen grundsätzlich in Höhe der Einlagen im Sinne des § 162 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs (Hafteinlagen) erhalten bleiben und nicht durch Rückzahlungen, Ausschüttungen oder sonstige Entnahmen geschmälert werden soll. Wird die Einlage des Kommanditisten zurückgezahlt, lebt in dieser Höhe seine unmittelbare Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft gemäß §§ 172 Absatz 4, 171 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs wieder auf. Daher bedarf es für diese Maßnahmen der Zustimmung des Kommanditisten. Vor der Zustimmung des Kommanditisten zu einer Rückgewähr der Einlage oder zu einer Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Einlage herabmindert, ist der Anleger darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Einlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird.

Zu Absatz 3

Hat der Anleger seine Kommanditeinlage erbracht, erlischt der Anspruch der offenen Investmentkommanditgesellschaft gegen einen Kommanditisten auf Leistung der Einlage. Durch die Regelung in Absatz 3 wird sichergestellt, dass der Anleger ebenso wie bei allen anderen organisationsrechtlichen Formen von Investmentvermögen keiner Nachschusspflicht unterliegt. Die Regelung ist zwingend. Abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

Zu Absatz 4

Durch die Regelung, dass der Eintritt eines Kommanditisten in eine bestehende offene Investmentkommanditgesellschaft

erst mit der Eintragung des Eintritts des Kommanditisten im Handelsregister wirksam wird, wird eine nach § 176 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs mögliche unbeschränkte Haftung des Kommanditisten für die zwischen seinem Eintritt und seiner Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausgeschlossen.

Zu § 128 (Geschäftsführung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der in diesem Gesetz in § 119 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 106 Investmentgesetz. Ferner wird klargestellt, dass das Erfordernis, dass die Geschäftsführung aus mindestens zwei Personen bestehen muss, bei der offenen Investmentkommanditgesellschaft z. B. dadurch erfüllt werden kann, dass mindestens zwei natürliche Personen die Geschäftsführung übernehmen, aber auch dadurch, dass die Geschäftsführung von einer juristischen Person wahrgenommen wird, deren Geschäftsführung ihrerseits von mindestens zwei Personen wahrgenommen wird.

Zu Absatz 2

Das Erfordernis der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung der Mitglieder der Geschäftsführung ergibt sich bei der intern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft bereits aus § 22. Insoweit ist Absatz 2 nur klarstellend. Die Mitglieder der Geschäftsführung einer extern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft werden hingegen nicht von dieser Vorschrift erfasst. Für diese hat Absatz 2 daher einen eigenständigen Regelungsgehalt. Die in Absatz 2 getroffene Regelung findet sich in diesem Gesetz entsprechend bei allen extern verwalteten Investmentgesellschaften.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert, dass die Mitglieder der Geschäftsführung Vermögensgegenstände weder an die Gesellschaft veräußern noch von dieser erwerben dürfen. Ein Erwerb und die Veräußerung von Kommanditanteilen durch die Mitglieder der Geschäftsführung werden von Absatz 3 nicht erfasst. Zu berücksichtigen ist, dabei, dass ein Geschäftsführer, der persönlich haftender Gesellschafter ist, auch beim Erwerb eines Kommanditanteils nur persönlich haftender Gesellschafter bleibt und nicht Kommanditist wird. Die Regelung in Absatz 3 entspricht der in diesem Gesetz in § 119 Absatz 3 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 106b Investmentgesetz.

Zu Absatz 4

Das in Absatz 4 geregelt Recht der Bundesanstalt zur Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung ergibt sich für die intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft bereits aus § 40. Für diese hat Absatz 4 nur klarstellende Bedeutung. Relevant kann das Abberufungsrecht der Bundesanstalt nach Absatz 4 daher bei der extern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft werden. Die in Absatz 4 getroffene Regelung findet sich entsprechend bei allen extern verwalteten Investmentgesellschaften.

Zu § 129 (Verwaltung und Anlage)

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert, dass die Bestellung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft kein Fall der Auslagerung im Sinne von § 36 ist. Für die Kündigungsmöglichkeiten der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft wird auf die Kündigungsvorschriften von externen Kapitalverwaltungsgesellschaften bei Sondervermögen verwiesen. Absatz 1 entspricht der in diesem Gesetz in § 112 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der in diesem Gesetz in § 100 Absatz 1 bis 3 für das Sondervermögen und in § 112 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 39 Investmentgesetz. Erlischt das Recht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die offene Investmentkommanditgesellschaft zu verwalten, geht das Verfügungsrecht grundsätzlich auf die Verwahrstelle über. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die extern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft beschließt, sich in eine intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft umzuwandeln oder eine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft benennt. Die Aufnahme einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft als geschäftsführende Komplementärin oder die Benennung einer anderen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft als eine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sind der Bundesanstalt anzuzeigen.

Zu § 130 (Unterschreitung des Anfangskapitals oder der Eigenmittel)

Die intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft ist gleichzeitig interne Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt damit den Vorschriften für Kapitalverwaltungsgesellschaften, einschließlich der Vorschriften zum Anfangskapital und zu zusätzlichen Eigenmitteln gemäß § 25. Eine erneute Regelung des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel für intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft war daher in diesem Abschnitt nicht mehr erforderlich. An das gemäß § 25 für die intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft bestehende Erfordernis nach Anfangskapital und zusätzlichen Eigenmitteln anknüpfend, wird die Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 6 Satz 1 und 3 Investmentgesetz übernommen, die an das Erfordernis des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel nach § 25 angepasst wurde. Eine dem Regelungszweck des aufzuhebenden § 96 Absatz 6 Satz 2 Investmentgesetz vergleichbare Regelung ergibt sich aus § 43, der auch die intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft als interne Kapitalverwaltungsgesellschaft erfasst.

Bei der extern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft unterliegt nicht die Investmentkommanditgesellschaft, sondern die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vorschriften zum Anfangskapital und den zusätzlich Eigenmitteln nach § 25.

Zu § 131 (Gesellschaftsvermögen)

Zu Absatz 1

Das für den Betrieb des Investmentvermögens erforderliche Vermögen wird grundsätzlich von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erworben. Da die intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft zugleich Kapitalverwaltungsgesellschaft und Investmentvermögen ist, wird in Absatz 1 geregelt, dass die Geschäftsführung eine intern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft gestattet ist, Gegenstände anzuschaffen, die für den Betrieb des Gesellschaftsvermögens notwendig sind. Dieses Betriebsvermögen ist aus den Einlagen der geschäftsführenden Gesellschafter bzw. des geschäftsführenden Gesellschafters anzuschaffen und für die Zwecke der Rechnungslegung ausschließlich den Kapitalkonten der geschäftsführenden Gesellschafter zuzuordnen. Um wie bei der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft das Anlagevermögen vom Betriebsvermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu trennen, darf der Erwerb nicht mit Kapital aus der Begebung von Kommanditanteilen bestritten werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt die Zusammensetzung des Kommanditanlagevermögens.

Zu § 132 (Teilgesellschaftsvermögen; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Wie die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital kann auch die offene Investmentkommanditgesellschaft Teilgesellschaftsvermögen bilden. Die in Absatz 1 getroffenen Regelungen zur haftungs- und vermögensrechtlichen Trennung der Teilgesellschaftsvermögen sowie zur Berechnung des Anteilswertes entsprechen der in diesem Gesetz in § 117 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 100 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Anlehnung an den aufzuhebenden § 97 Absatz 4 Satz 1 und 2 Investmentgesetz und entsprechend der in diesem Gesetz in § 117 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital vorgesehenen Regelung, dass für Teilgesellschaftsvermögen Anlagebedingungen zu erstellen sind. Für das Verfahren zur Vorlage der Anlagebedingungen für Teilgesellschaftsvermögen wird auf die Vorschriften dieses Gesetzes zu Anlagebedingungen von Spezial-AIF verwiesen.

Zu Absatz 3

Entsprechend der in § 96 Absatz 2 Satz 2 für Sondervermögen und der in § 117 Absatz 3 Satz 2 für Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital getroffenen Regelung regelt Absatz 3, dass Kosten für die Auflegung neuer Teilgesellschaftsvermögen nur zulasten der Anteilspreise der neuen Teilgesellschaftsvermögen in Rechnung gestellt werden dürfen.

Zu Absatz 4

Entsprechend der in § 117 Absatz 5 für Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital getroffenen Regelung regelt Absatz 4 auch für die offenen Investmentkommanditgesellschaft, dass für jedes Teilgesellschaftsvermögen eine Verwahrstelle zu benennen ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die persönlich haftenden Gesellschafter für die Verbindlichkeiten sämtlicher Teilgesellschaftsvermögen haften, während die Kommanditisten als Anleger entsprechend der in Absatz 1 geregelten haftungs- und vermögensrechtlichen Trennung nur gemäß §§ 171 bis 176 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit den Vorschriften dieses Unterabschnitts für Verbindlichkeiten des Teilgesellschaftsvermögens haften können, an dem sie beteiligt sind.

Zu Absatz 6

Der Gesellschaftsvertrag kann vorsehen, dass nur Anleger eines Teilgesellschaftsvermögens gemeinsam mit den persönlich haftenden Gesellschaftern einer Gesellschafterversammlung abhalten, um über Beschlussgegenstände abzustimmen, die nur das Teilgesellschaftsvermögen betreffen. Um sicherzustellen, dass die Anleger über Angelegenheiten entscheiden können, die die Investmentkommanditgesellschaft insgesamt betreffen, ist gemäß Absatz 6 eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, an der die Anleger sämtlicher Teilgesellschaftsvermögen teilnehmen können.

Zu Absatz 7

Entsprechend der in § 117 Absatz 7 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital enthaltenen Regelung, kann der Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass die Geschäftsführung die Auflösung eines Teilgesellschaftsvermögens ohne Zustimmung der Anleger beschließen kann. Zum Schutz der Anleger dienen zum einen die Voraussetzung, dass die Ermächtigung im Gesellschaftsvertrag enthalten sein muss und zum anderen die erforderliche Zustimmung der Verwahrstelle.

Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält eine § 96 Absatz 4 entsprechend Verordnungsermächtigung.

Zu § 133 (Veränderliches Kapital, Kündigung von Kommanditanteilen)

Zu Absatz 1

Die offene Investmentkommanditgesellschaft ist ein offenes Investmentvermögen. Offene Investmentvermögen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie ihren Anlegern mindestens einmal pro Jahr die Rückgabe der Anteile ermöglichen. Absatz 1 normiert dieses Recht für die Anleger, d. h. die Kommanditisten einer offenen Investmentkommanditgesellschaft erhalten das Recht, ihre Kommanditbeteiligung in voller Höhe oder zu einem Teilbetrag mindestens jährlich zu kündigen. Entsprechend dem gesetzlichen Leitbild des § 131 Absatz 3 Nummer 3 des Handelsgesetzbuchs führt die Kündigung eines Gesellschafters nicht zur Auflösung der Gesell-

schaft, sondern zum Ausscheiden des Gesellschafters. Der Gesellschafter erhält im Gegenzug einen Abfindungsanspruch gegen die offene Investmentkommanditgesellschaft in Höhe seines gekündigten Anteils am Wert des Gesellschaftsvermögens, gegebenenfalls abzüglich der Aufwendungen, die der offenen Investmentkommanditgesellschaft entstanden sind. Entsprechend der in § 116 Absatz 2 für Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital getroffenen Regelung bestehen auch bei der offenen Investmentkommanditgesellschaft Grenzen des Rücknahmeanspruchs. Zum einen besteht das Recht zur Kündigung bei der intern verwalteten offenen Investmentkommanditgesellschaft nur, wenn durch die Erfüllung des Abfindungsanspruchs das Gesellschaftsvermögen das erforderliche Anfangskapital und die erforderlichen zusätzlichen Eigenmitteln nicht unterschreitet. Durch die aufsichtlichen Regelung zum Anfangskapital und zu zusätzlichen Eigenmitteln wird damit für die intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft eine Mindesthaftmasse geschaffen. Zum anderen kann der Gesellschaftsvertrag entsprechend § 98 Absatz 2 vorsehen, dass das Kündigungsrecht ausgesetzt werden kann, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Die Bundesanstalt kann eine solche Aussetzung auch anordnen. Die Einzelheiten der Kündigung regelt der Gesellschaftsvertrag. Dieser kann z. B. bestimmte Kündigungstermine und Kündigungsfristen in Abweichung von § 132 des Handelsgesetzbuchs festlegen, soweit durch diese Regelungen sichergestellt ist, dass der Kommanditist mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Kündigung hat. Die Aufnahme neuer Kommanditisten in die offene Investmentkommanditgesellschaft richtet sich nach den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften für die Kommanditgesellschaft und dem Gesellschaftsvertrag.

Zu Absatz 2

Der Ausschluss der Nachhaftung sowie die Regelung, dass die Erfüllung des Abfindungsanspruchs nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten anzusehen sind, ist vergleichbar mit der Stellung der Anleger bei der Rückgabe von Aktien an einer Investmentaktiengesellschaft gemäß der in diesem Gesetz in § 116 Absatz 2 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 105 Absatz 2 Satz 5 Investmentgesetz. Eine entsprechende Regelung wird in Absatz 2 für die offene Investmentkommanditgesellschaft zur Gleichstellung der nach diesem Gesetz möglichen Fondsvehikel getroffen.

Zu § 134 (Firma und zusätzliche Hinweise im Rechtsverkehr)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 ist angelehnt an die in diesem Gesetz in § 118 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommene Regelung des aufzuhebenden § 98 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz. Anders als bei der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital müssen bei der offenen Investmentkommanditgesellschaft keine Regelungen zu Hinweisen auf das veränderliche Kapital in Geschäftsbriefen getroffen werden. Denn bei der Kommanditgesellschaft gibt es anders als bei der Aktiengesellschaft kein festes Grundkapital.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Anlehnung an die in diesem Gesetz in § 118 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommene Regelung des aufzuhebenden § 98 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Investmentgesetz die Firma und die erforderlichen zusätzlichen Hinweise im Rechtsverkehr bei der offenen Investmentkommanditgesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen.

Zu § 135 (Jahresbericht; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die offene Investmentkommanditgesellschaft zur Erstellung eines Jahresberichts und setzt Artikel 22 Absatz Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Satz 2 konkretisiert die Anforderungen an den Jahresbericht. Dieser umfasst einen nach dem Handelsgesetzbuch aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht. Darüber hinaus hat der Jahresbericht eine den Vorgaben des § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Erklärung sowie die Bestätigung des Abschlussprüfers zu enthalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass eine offene Investmentkommanditgesellschaft den ergänzenden Vorschriften für Personenhandelsgesellschaften im Ersten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB unterliegt. Satz 2 stellt – im Übrigen im Einklang mit dem Wahlrecht gemäß Artikel 57a der Richtlinie 78/660/EWG (Bilanzrichtlinie) – klar, dass in diesem Fall bestimmte Regelungen der §§ 264, 264b HGB nicht anzuwenden sind, weil ansonsten der Zweck der EU-Regelung verfehlt würde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht für die Bilanz die Staffelform vor. Weiter regelt die Vorschrift, dass Gliederung, Ansatz und Bewertung von dem Sondervermögen vergleichbaren Vermögensgegenständen und Schulden sich nach § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bestimmen. Hierdurch wird klargestellt, dass die Vermögensgegenstände und Schulden, die von der Investmentkommanditgesellschaft für Rechnung der Anleger und nicht für eigene Zwecke erworben werden, für investmentrechtliche Zwecke in der Bilanz mit ihrem beizulegenden Zeitwert anzusetzen sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass sich die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 richtet.

Zu den Absätzen 5 und 6

Absatz 5 und 6 sehen vor, dass die sonstigen Bestandteile des Jahresberichts im Anhang und Lagebericht zu platzieren sind.

Zu Absatz 7

Absatz 7 verweist auf § 101 Absatz 3 und dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d bis f der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 8

Absatz 8 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 9

Bei Absatz 9 handelt es sich um eine dem § 5 Absatz 4 des Publizitätsgesetzes entsprechende Bestimmung.

Zu Absatz 10

Absatz 10 unterscheidet für die offene Investmentkommanditgesellschaft, die durch eine interne Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zwischen dem Investmentbetriebsvermögen und dem Investmentanlagevermögen.

Zu Absatz 11

Absatz 11 sieht entsprechend § 106 und § 120 Absatz 9 eine Verordnungsbefugnis vor, um für sämtliche Investmentvermögen einheitliche Anforderungen für die Erstellung von Jahresabschlüssen zu entwickeln.

Zu § 136 (Abschlussprüfung; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs vor. Die Anforderungen an die Prüfung sollen sicherstellen, dass der Jahresbericht alle erforderlichen Angaben enthält und sollen dem Anleger die notwendige Sicherheit über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der Verwaltung des Investmentvermögens verschaffen.

Zu Absatz 2

Da die Fortschreibung der Kapitalkonten entscheidend für den Wert des Anteils an der offenen Investmentkommanditgesellschaft ist, besteht für den Anleger ein besonderes Interesse an einem ordnungsgemäßen Ausweis der Kapitalkonten. Dem Wirtschaftsprüfer kommt hier eine besondere Bedeutung zu.

Zu Absatz 3

Entsprechend der Regelung in § 121 Absatz 3 zur Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital hat sich die Abschussprüfung neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts auch darauf zu erstrecken, ob bei der Verwaltung der Investmentkommanditgesellschaft die Vorschriften dieses Gesetzes und des zugrundeliegenden Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Insbesondere hat der Abschlussprüfer bestimmte in §§ 34 und 35 geregelte Anzeige- und Meldepflichten sowie die für die Auslagerung von Dienstleistungen geltenden Regelungen in § 36 zu prüfen. Daneben ist die Einhaltung der Anforderungen aus dem Geldwäschegesetz zu prüfen. Der auf der Grundlage der Prüfungsfeststellungen zu erstellende Prüfungsbericht ist auf Verlangen bei der Bundesanstalt einzureichen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung entsprechend dem § 38 Absatz 5 und dem § 117 Absatz 4, um für sämtliche Investmentvermögen einheitliche Anforderungen für die Erstellung der Prüfungsberichte zu gewährleisten.

Zu § 137 (Vorlage von Berichten)

Die Vorschrift setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 138 (Auflösung und Liquidation)

Zu Absatz 1

Entsprechend der in § 99 Absatz 5 für das Sondervermögen übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 38 Absatz 5 Investmentgesetz hat auch der einzelne Anleger der offenen Investmentkommanditgesellschaft nicht das Recht, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen. § 133 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs hat keine Geltung. Bei Publikumskommanditgesellschaften sieht der Gesellschaftsvertrag auch bislang schon in aller Regel statt der die Auflösungsklage nach § 133 des Handelsgesetzbuchs ein Recht zur außerordentlichen Kündigung mit der Rechtsfolge des Ausscheidens des Gesellschafters vor. Auch wenn der Anleger bei der offenen Investmentkommanditgesellschaft ein Rückgaberecht seiner Anteile hat, kann dieses Recht nicht das Recht zur außerordentlichen Kündigung ersetzen, da das Rücknahmerecht auch an Fristen gebunden sein oder ausgesetzt werden kann. Durch Absatz 5 wird den Anlegern daher unter den übrigen Voraussetzungen des § 133 des Handelsgesetzbuchs ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Rechtsfolge des Ausscheidens des Gesellschafters eingeräumt.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 ist wie beim Ausscheiden eines Kommanditisten auch nach der Liquidation eine Nachhaftung des Kommanditisten für Verbindlichkeiten der offenen Investmentkommanditgesellschaft ausgeschlossen.

Zu Abschnitt 5 (Geschlossene inländische Investmentvermögen)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für geschlossene inländische Investmentvermögen)

Zu § 139 (Rechtsform)

Geschlossene Fonds werden zwei mögliche Fondsvehikel zur Verfügung gestellt: die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital und die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft. Diese Fondsvehikel entsprechen den bisher ganz überwiegend von geschlossenen Fonds gewählten Rechtsformen, insbesondere der GmbH & Co. KG. Die Beschränkung der zulässigen Rechtsformen für geschlossene Fonds ist insbesondere durch den Ausschluss von Haftungsrisiken für die Anleger begründet. Da die zulässigen Fondsvehikel den in der EU gebräuchlichen Fondsvehikeln entsprechen, ergibt sich aus dieser Vorgabe kein Wettbewerbsnachteil für deutsche Fonds. Da der Richtlinie 2011/61/EU ein materieller Fondsbegriff zugrunde liegt, legt die

Vorschrift gleichzeitig fest, dass geschlossene inländische Investmentvermögen zukünftig ausschließlich diese Rechtsformen wählen dürfen. Eine andere rechtliche Gestaltung ist unzulässig.

Zu Unterabschnitt 2 (Allgemeine Vorschriften für Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital)

Zu § 140 (Rechtsform, anwendbare Vorschriften)

Zu Absatz 1

Die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital ist eine mögliche organisationsrechtliche Form eines geschlossenen Investmentvermögens. Mit der Einführung dieser organisationsrechtlichen Form wird keine neue Gesellschaftsform geschaffen. Absatz 1 regelt vielmehr, dass Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital Aktiengesellschaften nach dem Aktiengesetz sind. Dementsprechend fügt sich die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital grundsätzlich in das bestehende Regelwerk für Aktiengesellschaften im Aktiengesetz ein. Abweichungen von diesem Regelwerk werden in diesem Gesetz geregelt, soweit sie aufgrund aufsichtlicher Besonderheiten für die Behandlung als Fondsvehikel erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Für den Ausschluss der in Absatz 2 genannten aktienrechtlichen Regelungen bei der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital gelten die gleichen Erwägungen, wie beim Ausschluss dieser Regelungen für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital: Für die Investmentaktiengesellschaft bedeutet die aktienrechtliche formale Satzungsstrenge eine starke Einschränkung ihrer investmentspezifischen Aktivitäten und ihrer Organisation. Um eine Loslösung von der aktienrechtlichen Satzungsstrenge zu erreichen, wird die Anwendung von § 23 Absatz 5 des Aktiengesetzes für die Investmentaktiengesellschaft ausgeschlossen. Die Satzung der Investmentaktiengesellschaft kann somit von den zwingenden Vorschriften des Aktiengesetzes abweichen. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass die Regelungen der Satzung der Investmentaktiengesellschaft im Einklang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs stehen.

Ebenso wenig ist die Entsprechenserklärung nach § 161 des Aktiengesetzes auf die Investmentaktiengesellschaft anzuwenden. Zum einen enthält das Kapitalanlagegesetzbuch bereits eigene Vorschriften zur Corporate Governance und zum anderen ist die Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaft bereits derart durch das Kapitalanlagegesetzbuch reguliert, dass fraglich wäre, ob die Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodex einen zusätzlichen Nutzen brächte.

Die Vorschriften des Aktiengesetzes zur Kommanditgesellschaft auf Aktien finden auf die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital keine Anwendung. Als Rechtsform für die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht vorgesehen.

Anstelle der §§ 150, 152 und 158 des Aktiengesetzes enthält das Kapitalanlagegesetzbuch in § 148 eine Spezialnorm.

Anders als bei der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital gelten jedoch für die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital die aktienrechtlichen Vorschriften zur Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung, da die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital diesbezüglich keiner investmentspezifischen Sonderregelungen bedarf.

Der für Anlageaktien von extern verwalteten Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital übernommene Ausschluss von § 3 Absatz 2 Aktiengesetz und § 264d Handelsgesetzbuch wird nicht übernommen, da es bei der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital keine Aufteilung in Unternehmensaktien- und Anlageaktien gibt.

Zu Absatz 3

Durch den Verweis in Absatz 3 finden die für Sondervermögen in § 93 Absatz 8 (Regelung Einlagepflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, wenn Anteile in den Verkehr gelangt sind, ohne dass der Anteilswert dem Investmentvermögen zugeflossen ist), § 94 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 (Regelungen zur Einordnung der AIF- Kapitalverwaltungsgesellschaft als Tochterunternehmen) und § 96 Absatz 1 (Regelungen zu Anteilsklassen) festgelegten Regelungen auch auf die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital Anwendung.

Zu § 141 (Aktien)

Anders als bei der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital erfolgt bei der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital keine Aufteilung der Aktien in Unternehmens- und Anlageaktien, da bei der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital auch die Anleger unternehmerisch beteiligt sind. Mangels regelmäßiger Rückgabemöglichkeit wird auch bei den Aktien, die von Anlegern gehalten werden, dass Stimmrecht nicht durch Gesetz ausgeschlossen. Denn die Möglichkeit eines Anlegers einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, der seine Aktien zurückgeben kann, wenn er mit den für die Gesellschaft getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist, steht dem Anleger einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital nicht zur Verfügung. Da das Kapital der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital nicht veränderlich ist, ist auch anders als bei der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital die Ausgabe von Nennbetragsaktien möglich.

Zu Absatz 1

Entsprechend der in § 109 Absatz 4 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 103 Investmentgesetz dürfen auch bei der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital Aktien nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden, um die Wertgleichheit von Gesellschaftsvermögen und Eigenkapital im Ausgabezeitpunkt herzustellen.

Zu Absatz 2

Das Verbot von Sacheinlagen bei der Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital entspricht der in § 109 Absatz 5 für die Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des auf-

zuhebenden § 99 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 3 Investmentgesetz. Das Sacheinlageverbot dient dem Schutz der übrigen Anleger vor einer wertmäßigen Verwässerung ihrer Beteiligung an der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital.

Zu § 142 (Satzung)

Die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital ist die organisationsrechtliche Form eines geschlossenen Investmentvermögens. Dementsprechend ist der in der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital auf die die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen ihrer Anleger beschränkt. Durch den Verweis auf die Produktvorschriften dieses Gesetzes zu geschlossenen Publikums-AIF oder die Produktvorschriften dieses Gesetzes zu geschlossenen Spezial-AIF konkretisiert der Unternehmensgegenstand, ob es sich bei der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital um eine Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital oder eine Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital handelt. Um auszuschließen, dass sich auch Privatanleger an einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft beteiligen, muss die Satzung einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft regeln, dass die Aktien der Gesellschaft nur von professionellen und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden dürfen. Anders als bei der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sind besondere, vom Aktiengesetz abweichende Regelungen zum Gesellschaftskapital bei der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital – mit Ausnahme der in § 25 getroffenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Anfangskapital und zu zusätzlichen Eigenmitteln bei der intern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital – nicht erforderlich.

Zu § 143 (Anlagebedingungen)

Die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital hat als geschlossenes Investmentvermögen Anlagebedingungen gemäß §§ 266, 267 bzw. § 273 zu erstellen. Satz 1 regelt, dass diese Anlagebedingungen nicht Bestandteil der Satzung sind. Satz 2 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 1d Investmentgesetz.

Zu § 144 (Verwaltung und Anlage)

Die Vorschrift normiert, dass die Bestellung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft kein Fall der Auslagerung im Sinne von § 36 ist. Für die Kündigungsmöglichkeiten der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft wird grundsätzlich auf die Kündigungsvorschriften von externen Kapitalverwaltungsgesellschaften bei Sondervermögen verwiesen. Abweichend von den für Sondervermögen getroffenen Regelungen verlangt Absatz 1, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft des geschlossenen Investmentvermögens nur aus wichtigem Grund kündigen kann und dass die Kündigungsfrist im angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum stehen muss, der erforderlich ist, um die zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren, bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften muss die Kündigungsfrist jedoch mindestens sechs Monate betragen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass geschlossene Investmentvermögen überwiegend in Vermögensgegenstände investieren, die keine Finanzinstrumente und in der Regel nicht liquide sind. Die Dauer der Kündigungsfrist muss damit den Zeitraum berücksichtigen, der erforderlich ist, um die Vermögensgegenstände des geschlossenen Investmentvermögens zu liquidieren. Satz 5 entspricht der in diesem Gesetz in § 112 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 4 Satz 5 Investmentgesetz.

Zu § 145 (Unterschreitung des Anfangskapitals oder der Eigenmittel)

Die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital ist gleichzeitig interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt damit den Vorschriften für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, einschließlich der Vorschriften zum Anfangskapital und zu den zusätzlichen Eigenmitteln gemäß § 25. Eine erneute Regelung des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel für intern verwaltete Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital war daher in diesem Abschnitt nicht mehr erforderlich. An das gemäß § 25 für die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital bestehende Erfordernis nach Anfangskapital und zusätzlichen Eigenmitteln anknüpfend, wird die Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 6 Satz 1 und 3 Investmentgesetz übernommen, die an das Erfordernis des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel nach § 25 angepasst wurde. Eine dem Regelungszweck des aufzuhebenden § 96 Absatz 6 Satz 2 Investmentgesetz vergleichbare Regelung ergibt sich aus § 43, der auch die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital als interne Kapitalverwaltungsgesellschaft erfasst.

Bei der extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital unterliegt nicht die Investmentaktiengesellschaft, sondern die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vorschriften zum Anfangskapital und den zusätzlich Eigenmitteln nach § 25.

Zu § 146 (Firma)

Entsprechend der in diesem Gesetz in § 118 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 98 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz muss die Firma einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital die Bezeichnung „Investmentaktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Anders als bei der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital müssen bei der Investmentaktiengesellschaft keine Regelungen zu Hinweisen auf das veränderliche Kapital in Geschäftsbriefen getroffen werden, da die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital diese Besonderheit nicht aufweist und insoweit keine Abweichungen von den allgemeinen Regelungen des Aktiengesetzes bestehen.

Zu § 147 (Vorstand, Aufsichtsrat)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der in diesem Gesetz in § 119 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 106 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Das Erfordernis der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung der Mitglieder des Vorstands ergibt sich bei der intern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital bereits aus § 22. Insoweit ist Absatz 2 nur klarstellend. Die Mitglieder des Vorstandes einer extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital werden hingegen nicht von § 22, sondern nur von der Regelung in Absatz 2 erfasst. Die in Absatz 2 getroffene Regelung findet sich entsprechend bei allen extern verwalteten Investmentgesellschaften.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der in diesem Gesetz in § 119 Absatz 3 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital getroffenen Regelung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht der in diesem Gesetz in § 119 Absatz 4 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 106b Investmentgesetz.

Zu Absatz 5

Das in Absatz 5 geregelte Recht der Bundesanstalt zur Abberufung der Mitglieder des Vorstandes ergibt sich für die intern verwaltete Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital bereits aus § 40. Für diese hat Absatz 5 nur klarstellende Bedeutung. Relevant kann das Abberufungsrecht der Bundesanstalt nach Absatz 5 daher bei der extern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital werden. Die in Absatz 5 getroffene Regelung findet sich entsprechend bei allen extern verwalteten Investmentgesellschaften.

Zu § 148 (Rechnungslegung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist bezüglich der Aufstellung und Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital auf die Vorschriften zur Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Insbesondere verweist Absatz 1 auch auf die Verordnungsermächtigung in § 120 Absatz 9. In der auf dieser Grundlage zu erlassenden Verordnung werden unter anderem noch weitere Einzelheiten zu den in den Jahresabschluss aufzunehmenden Zusatzangaben zu den einzelnen Vermögensgegenständen aufgenommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt § 79 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und erweitert den bisherigen Anwendungsbereich auf alle Beteiligungen nach § 261 Absatz 1 Nummer 2 bis 6.

Zu Unterabschnitt 3 (Allgemeine Vorschriften für geschlossene Investmentkommanditgesellschaften)

Zu § 149 (Rechtsform, anwendbare Vorschriften)

Zu Absatz 1

Die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft ist eine mögliche organisationsrechtliche Form eines geschlossenen Investmentvermögens. Mit der Einführung dieser organisationsrechtlichen Form wird keine neue Gesellschaftsform geschaffen. Absatz 1 regelt vielmehr, dass geschlossene Investmentkommanditgesellschaften Kommanditgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind. Dementsprechend fügt sich die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft grundsätzlich in das bestehende Regelwerk für Kommanditgesellschaften im Handelsgesetzbuch ein. Abweichungen von diesem Regelwerk werden in diesem Gesetz geregelt, soweit sie aufgrund aufsichtlicher Besonderheiten für die Behandlung als Fondsvehikel erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Durch den Verweis in Absatz 2 finden die für Sondervermögen in § 93 Absatz 8 (Regelung Einlagepflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, wenn Anteile in den Verkehr gelangt sind, ohne dass der Anteilswert dem Investmentvermögen zugeflossen ist), § 94 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 (Regelungen zur Einordnung der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Tochterunternehmen) und § 96 Absatz 1 (Regelungen zu Anteilsklassen) festgelegten Regelungen auch auf die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft Anwendung.

Zu § 150 (Gesellschaftsvertrag)

Zu Absatz 1

Der Gesellschaftsvertrag bedarf aus Transparenzgründen der Schriftform.

Zu Absatz 2

Die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft ist die organisationsrechtliche Form eines geschlossenen Investmentvermögens. Dementsprechend ist der im Gesellschaftsvertrag festgelegte Unternehmensgegenstand der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft auf die die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festen Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen ihrer Anleger beschränkt. Durch den Verweis auf die Produktvorschriften für geschlossene Publikums-AIF oder die Produktvorschriften für geschlossene Spezial-AIF konkretisiert der Unternehmensgegenstand, ob es sich bei der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft um eine geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft oder eine geschlossene Spezialinvestmentkommanditgesellschaft handelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt die Transparenz von Gesellschafterversammlungen im Interesse der Anleger sicher.

Zu Absatz 4

Durch die Regelung in Absatz 4 wird sichergestellt, dass im Fall der Kündigung durch einen Gläubiger, Pfandgläubiger, Pfändungsgläubiger oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters die Gesellschaft nicht aufgelöst wird. Die an sich dispositiven Regelungen des § 131 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs gelten daher zwingend bei der Investmentkommanditgesellschaft. Damit wird die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft ebenso wie die offene Investmentkommanditgesellschaft dem Sondervermögen gleichgestellt. Denn mit Absatz 4 wird die in § 99 Absatz 5 für das Sondervermögen übernommene Regelung des aufzuhebenden § 38 Absatz 5 Investmentgesetz auch für die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft normiert.

Zu § 151 (Anlagebedingungen)

Die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft hat als geschlossenes Investmentvermögen Anlagebedingungen gemäß §§ 266, 267 bzw. § 273 zu erstellen. Satz 1 regelt, dass diese Anlagebedingungen zusätzlich zum Gesellschaftsvertrag zu erstellen sind. Satz 2 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 1d Investmentgesetz.

Zu § 152 (Anleger)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass sich die Anleger grundsätzlich nur unmittelbar als Kommanditisten an der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft beteiligen. Abweichend davon regelt Satz 2, dass die mittelbare Beteiligung über einen Treuhandkommanditisten bei Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften zulässig ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Publikumsinvestmentvermögen eine Vielzahl von Anlegern haben können, was aufgrund des Eintragungserfordernisses der Kommanditisten in das Handelsregister praktische Schwierigkeiten und hohe Kosten verursachen kann. Durch die Regelung in Satz 2 wird sichergestellt, dass der mittelbar über einen Treuhandkommanditisten beteiligte Anleger so gestellt wird, als ob er direkt an der geschlossenen Publikumskommanditgesellschaft als Kommanditist beteiligt ist. Satz 3 stellt klar, dass auch der mittelbar beteiligte Anleger bzw. der am Erwerb einer mittelbaren Beteiligung Interessierte als Anleger oder am Erwerb eines Anteils Interessierter gilt. Das heißt z. B., dass die in diesem Gesetz für Anleger geltenden Schutzvorschriften und die Informationspflichten gegenüber den Anlegern bzw. dem am Erwerb eines Anteils Interessierten auch für den mittelbar beteiligten Anleger bzw. dem am Erwerb einer mitteilbaren Beteiligung Interessierten gelten. So sind auch dem am Erwerb einer mittelbaren Beteiligung Interessierten beispielsweise nach den Vorschriften im Vertriebskapitel die entsprechenden Verkaufsinformationen zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bekräftigt den Leitgedanken, dass das Kommanditanlagevermögen grundsätzlich in Höhe der Einlagen im Sinne des § 162 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs (Hafteinlagen) erhalten bleiben und nicht durch Rückzahlungen, Ausschüttungen oder sonstige Entnahmen geschmälert werden soll. Wird die Einlage des Kommanditisten zurückgezahlt, lebt in dieser Höhe seine unmittelbare Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft gemäß §§ 172 Absatz 4, 171 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs wieder auf. Daher bedarf es für diese Maßnahmen der Zustimmung des Kommanditisten. Vor der Zustimmung des Kommanditisten zu einer Rückgewähr der Einlage oder zu einer Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Einlage herabmindert, ist der Kommanditist darauf hinzuweisen, dass er in Höhe der Differenz zwischen der eingetragenen Einlage und der Rückgewähr bzw. Ausschüttung unmittelbar haftet. Beim „Treuhandmodell“ (§ 152 Absatz 1 Satz 2) gibt es nach herrschender Meinung keine Außenhaftung der Anleger-Treugeber nach §§ 128, 171, 172 HGB. Zum Schutze des Anleger-Treugebers, der vom Treuhandkommanditisten auf Grund des Geschäftsbesorgungs- und Treuhandvertrages in Höhe der erstatteten Einlage in Regress genommen werden kann, wird in Satz 3 bestimmt, dass bei mittelbarer Beteiligung über einen Treuhandkommanditisten die Rückzahlung der Einlage auch der Zustimmung des betroffenen Anleger-Treugebers bedarf und dass der Anleger-Treugeber vor seiner Zustimmung auf die drohende Regressmöglichkeit hinzuweisen ist.

Zu Absatz 3

Hat der Kommanditist seine Kommanditeinlage erbracht, erlischt der Anspruch der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft gegen einen Kommanditisten auf Leistung der Einlage. Durch die Regelung in Absatz 3 wird sichergestellt, dass der Anleger ebenso wie bei allen anderen organisationsrechtlichen Formen von Investmentvermögen keiner Nachschusspflicht unterliegt. Die Regelung ist zwingend. Abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

Zu Absatz 4

Durch die Regelung, dass der Eintritt eines Kommanditisten in eine bestehende geschlossene Investmentkommanditgesellschaft erst mit der Eintragung des Eintritts des Kommanditisten im Handelsregister wirksam wird, wird eine nach § 176 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs mögliche unbeschränkte Haftung des Kommanditisten für die zwischen seinem Eintritt und seiner Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Durch die Regelung, dass bei einer geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft die Kommanditisten dem Geschäftsbeginn nicht zustimmen können, bevor die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, wird eine nach § 176 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs mögliche unbeschränkte Haftung des Kommanditisten für die bis zur Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausgeschlossen.

Zu Absatz 6

Der Ausschluss der Nachhaftung sowie die Regelung, dass die Erfüllung eines Abfindungsanspruchs bei Ausscheiden eines Kommanditisten nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten anzusehen ist, ist vergleichbar mit der Stellung der Anleger bei der Rückgabe von Aktien an einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital

sowie von Anteilen an einer offenen Investmentkommanditgesellschaft. Eine entsprechende Regelung wird in Absatz 6 für die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft zur Gleichstellung der nach diesem Gesetz möglichen Fondsvehikel getroffen.

Zu Absatz 7

Das Verbot von Sacheinlagen bei der geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft entspricht der in § 109 Absatz 5 für die Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 99 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 3 Investmentgesetz. Das Sacheinlageverbot dient dem Schutz der übrigen Anleger vor einer wertmäßigen Verwässerung ihrer Beteiligung an der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft.

Zu § 153 (Geschäftsführung, Beirat)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der in diesem Gesetz in § 119 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 106 Investmentgesetz. Ferner wird klargestellt, dass das Erfordernis, dass die Geschäftsführung aus mindestens zwei Personen bestehen muss, bei der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft z. B. dadurch erfüllt werden kann, dass mindestens zwei natürliche Personen die Geschäftsführung übernehmen, aber auch dadurch, dass die Geschäftsführung von einer juristischen Person wahrgenommen wird, deren Geschäftsführung ihrerseits von mindestens zwei Personen wahrgenommen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt entsprechend den Regelungen bei den anderen Investmentgesellschaften, dass die Mitglieder der Geschäftsführung zuverlässig sein müssen und die erforderliche fachliche Eignung aufweisen müssen.

Zu Absatz 3

Gemäß § 18 Absatz 2 hat jede externe Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Aufsichtsrat oder Beirat zu bilden. Ein entsprechendes Kontrollorgan ist zum Schutz der Anleger auch bei der intern verwalteten geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft gemäß Absatz 3 vorgesehen. Absatz 3 entspricht im Übrigen der in diesem Gesetz in § 119 Absatz 3 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital getroffenen Regelung, wobei eine dem § 119 Absatz 3 Satz 4 entsprechende Regelung nicht erfolgt, da eine Kommanditgesellschaft nicht dem Mitbestimmungsrecht unterfällt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 normiert, dass die Mitglieder der Geschäftsführung Vermögensgegenstände weder an die Gesellschaft veräußern noch von dieser erwerben dürfen. Ein Erwerb und die Veräußerung von Kommanditanteilen durch die Mitglieder der Geschäftsführung werden von Absatz 4 nicht erfasst. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein Geschäftsführer, der persönlich haftender Gesellschafter ist, auch beim Erwerb eines Kommanditanteils nur persönlich haftender Gesellschafter bleibt und nicht Kommanditist wird.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht der in diesem Gesetz in § 119 Absatz 4 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 106b Investmentgesetz.

Zu Absatz 5

Das in Absatz 5 geregelte Recht der Bundesanstalt zur Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung ergibt sich für die intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft bereits aus § 40. Für diese hat Absatz 5 nur klarstellende Bedeutung. Relevant kann das Abberufungsrecht der Bundesanstalt nach Absatz 5 daher bei der extern verwalteten geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft werden. Die in Absatz 5 getroffene Regelung findet sich entsprechend bei allen extern verwalteten Investmentgesellschaften.

Zu § 154 (Verwaltung und Anlage)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift normiert, dass die Bestellung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft kein Fall der Auslagerung im Sinne von § 36 ist. Für die Kündigungsmöglichkeiten der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft wird grundsätzlich auf die Kündigungsvorschriften von externen Kapitalverwaltungsgesellschaften bei Sondervermögen verwiesen. Abweichend von den für Sondervermögen getroffenen Regelungen wird verlangt, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft des geschlossenen Investmentvermögens nur aus wichtigem Grund kündigen kann und dass die Kündigungsfrist im angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum stehen muss, der erforderlich ist, um die zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren, bei geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften muss die Kündigungsfrist jedoch mindestens sechs Monate betragen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass geschlossene Investmentvermögen überwiegend in Vermögensgegenstände investieren, die keine Finanzinstrumente und in der Regel nicht liquide sind. Die Dauer der Kündigungsfrist muss damit den Zeitraum berücksichtigen, der erforderlich ist, um die Vermögensgegenstände des geschlossenen Investmentvermögens zu liquidieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der in diesem Gesetz in § 100 für das Sondervermögen und in § 112 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, in § 144 für die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital und in § 129 Absatz 2 für die offene Investmentkommanditgesellschaft übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 39 Investmentgesetz. Erlischt das Recht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft zu verwalten, geht das Verfügungsrecht grundsätzlich auf die Verwahrstelle über. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die extern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft beschließt, sich in eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft umzuwandeln oder eine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt. Bei der geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft sind die Aufnahme einer

AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft als geschäftsführende Komplementärin oder die Benennung einer anderen externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Bundesanstalt zu genehmigen, bei der geschlossenen Spezialinvestmentkommanditgesellschaft jeweils anzuzeigen.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, dass auf den Tag, an dem das Verwaltungsrecht auf der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erlischt, ein Abschluss für die geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft erstellt wird. An diesen Abschluss sind die Anforderungen zu stellen, die auch für den Jahresbericht gelten.

Zu § 155 (Unterschreitung des Anfangskapitals oder der Eigenmittel)

Die intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft ist gleichzeitig interne AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt damit den Vorschriften für Kapitalverwaltungsgesellschaften, einschließlich der Vorschriften zum Anfangskapital und zu zusätzlichen Eigenmitteln gemäß § 25. Eine erneute Regelung des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel für intern verwaltete geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft war daher in diesem Abschnitt nicht mehr erforderlich. An das gemäß § 25 für die intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft bestehende Erfordernis nach Anfangskapital und zusätzlichen Eigenmitteln anknüpfend, wird die Regelung des aufzuhebenden § 96 Absatz 6 Satz 1 und 3 Investmentgesetz übernommen, die an das Erfordernis des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel nach § 25 angepasst wurde. Eine dem Regelungszweck des aufzuhebenden § 96 Absatz 6 Satz 2 Investmentgesetz vergleichbare Regelung ergibt sich aus § 43, der auch die intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft als interne Kapitalverwaltungsgesellschaft erfasst.

Bei der extern verwalteten geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft unterliegt nicht die Investmentkommanditgesellschaft, sondern die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vorschriften zum Anfangskapital und den zusätzlich Eigenmitteln nach § 25.

Zu § 156 (Gesellschaftsvermögen)

Zu Absatz 1

Das für den Betrieb des Investmentvermögens erforderliche Vermögen wird grundsätzlich von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erworben. Da die intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft zugleich Kapitalverwaltungsgesellschaft und Investmentvermögen ist, wird in Absatz 1 geregelt, dass die Geschäftsführung einer intern verwalteten geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft gestattet ist, Gegenstände anzuschaffen, die für den Betrieb des Gesellschaftsvermögens notwendig sind. Dieses Betriebsvermögen ist aus den Einlagen der geschäftsführenden Gesellschafter bzw. des geschäftsführenden Gesellschafters anzuschaffen und für die Zwecke der Rechnungslegung ausschließlich deren Kapitalkonten zuzuordnen. Um wie bei der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft das Anlagevermögen vom Betriebsvermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu trennen, darf der Erwerb nicht mit Kapital aus der Begebung von Kommanditanteilen bestritten werden. Die Regelung entspricht der in diesem Gesetz in § 112 Absatz 2 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 99 Absatz 3 Satz 2 und 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert die Zusammensetzung des Kommanditanlagevermögens.

Zu § 157 (Firma)

Die Regelung ist angelehnt an die in diesem Gesetz in § 118 Absatz 1 für die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, in § 146 für die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital und in § 134 Absatz 1 für die offene Investmentkommanditgesellschaft übernommene Regelung des aufzuhebenden § 98 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz.

Zu § 158 (Jahresbericht)

Die Vorschrift verweist hinsichtlich des Inhalts eines Jahresberichts einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft auf die entsprechenden Vorschriften für die offene Investmentkommanditgesellschaft. Bei der geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft sind ergänzende Angaben zur Gesamtkostenquote und zu den Beteiligungen nach § 261 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 zu machen.

Zu § 159 (Abschlussprüfung)

Die Vorschrift verweist auf die Regelungen zur Abschlussprüfung bei der offenen Investmentkommanditgesellschaft und ergänzt diese um Regelungen für geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften.

Zu § 160 (Offenlegung und Vorlage von Berichten)

Zu Absatz 1

Für die Offenlegung des Jahresberichts einer geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft gelten die genannten Vorschriften des HGB.

Zu Absatz 2

Bei der geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft soll der Jahresbericht auch dem Publikum zugänglich gemacht werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um. Er gilt sowohl für geschlossene Publikums- als auch Spezialinvestmentkommanditgesellschaften.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 111a Absatz 4 Investmentgesetz. Spezial-AIF müssen ihren Jahresbericht gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU der Bundesanstalt nur auf Verlangen vorlegen. Dies ist in § 35 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 umgesetzt.

Zu § 161 (Auflösung und Liquidation)

Zu Absatz 1

Entsprechend der in § 99 Absatz 5 für das Sondervermögen übernommenen Regelung des aufzuhebenden § 38 Absatz 5 Investmentgesetz hat auch der einzelne Anleger der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft nicht das Recht, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen. § 133 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs hat keine Geltung. Bei Publikumskommanditgesellschaften sieht der Gesellschaftsvertrag auch bislang schon in aller Regel statt der die Auflösungsklage nach § 133 des Handelsgesetzbuchs ein Recht zur außerordentlichen Kündigung mit der Rechtsfolge des Ausscheidens des Gesellschafters vor. Da der Anleger nicht wie bei offenen Publikumsinvestmentvermögen ein regelmäßiges Rückgaberecht hat, wird den Anlegern daher gemäß Absatz 1 ein außerordentliches Kündigungsrecht unter den übrigen Voraussetzungen des § 133 des Handelsgesetzbuchs mit der Rechtsfolge seines Ausscheidens eingeräumt.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 ist im Zeitraum der Abwicklung jährlich und dann abschließend auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, ein Abwicklungsbericht zu erstellen. Für diesen Abwicklungsbericht gelten die Anforderungen, die auch an den Jahresbericht zu stellen sind.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 ist wie beim Ausscheiden eines Kommanditisten auch nach der Liquidation eine Nachhaftung des Kommanditisten für Verbindlichkeiten der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft ausgeschlossen.

Zu Kapitel 2 (Publikumsinvestmentvermögen)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für offene Publikumsinvestmentvermögen)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 162 (Anlagebedingungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU, die einen Mindeststandard auch für den Bereich der Publikums-AIF setzt, und ist angelehnt an die Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 1 InvG.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Absatz 2 Nummer 1 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 1 InvG.

Zu Nummer 2

Absatz 2 Nummer 2 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 2 InvG.

Zu Nummer 3

Absatz 2 Nummer 3 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 3 InvG.

Zu Nummer 4

Absatz 2 Nummer 4 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 4 InvG.

Zu Nummer 5

Absatz 2 Nummer 5 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 5 InvG.

Zu Nummer 6

Absatz 2 Nummer 6 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 6 InvG.

Zu Nummer 7

Absatz 2 Nummer 7 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 7 InvG.

Zu Nummer 8

Absatz 2 Nummer 8 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 8 InvG. Die redaktionellen Anpassungen beziehen sich darauf, dass alle Regelungen zu Teilinvestmentvermögen in Nummer 8 geschoben und die Regelungen zu Anteilklassen in Nummer 9 belassen wurden.

Zu Nummer 9

Absatz 2 Nummer 9 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 9 InvG.

Zu Nummer 10

Absatz 2 Nummer 10 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 10 InvG. § 43 Absatz 4 Nummer 11 InvG ist aus systematischen Gründen im Abschnitt Master-Feeder-Fonds geregelt.

Zu Nummer 11

Die Regelung entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 1 Satz 1 InvG.

Zu Nummer 12

Die Regelung entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 1 Satz 2 InvG.

Zu Nummer 13

Die Regelung entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 4 Satz 2 und 3 InvG.

Zu Nummer 14

Die Regelung entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 6 Satz 1 InvG.

Zu § 163 (Genehmigung der Anlagebedingungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 geht im Bereich der Publikums-AIF zulässigerweise über Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU hinaus und entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 2 InvG. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, welche Gesellschaften die Genehmigung von Anlagebedingungen beantragen können. Dies sind Kapitalverwaltungsgesellschaften nach Nummer 1 und unter bestimmten Voraussetzungen auch EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften nach Nummer 2. Letztere dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Diese Regelung soll es der Bundesanstalt im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG ermöglichen, Anträge auf Genehmigung der Anlagebedingungen abzulehnen, ohne vorher ein separates Untersagungsverfahren anstrengen zu müssen. Weitere Gesellschaften, als die in Nummer 1 und 2 genannten, sind nicht aufzuführen, da eine grenzüberschreitende Verwaltung von Publikums-AIF durch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften nicht zugelassen wird. Die Regelung berücksichtigt Artikel 32 Absatz 9, Artikel 35 Absatz 17, Artikel 39 Absatz 11, Artikel 40 Absatz 17 und Artikel 43 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 3 dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Auch diese Regelung soll es der Bundesanstalt im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG ermöglichen, Anträge auf Genehmigung der Anlagebedingungen abzulehnen, ohne vorher ein separates Untersagungsverfahren anstrengen zu müssen. Im Übrigen entspricht Absatz 2 der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 2 InvG mit Ausnahme von § 43 Absatz 2 Satz 1 InvG und einigen redaktionellen Anpassungen, ergänzt um die ursprünglich in § 42 Absatz 1 Satz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes enthaltene Pflicht, die Anlagebedingungen dem Publikum zugänglich zu machen. Entsprechend § 164 Absatz 1 wird diese Pflicht wie folgt ergänzt: Die Veröffentlichung muss in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Der letzte Halbsatz dieses Absatzes trägt dem Umstand Rechnung, dass offene Publikums-AIF vor dem Vertrieb erst das Anzeigeverfahren nach § 316 durchlaufen müssen. Dementsprechend darf die Verwaltungsgesellschaft die Anlagebedingungen erst dann veröffentlichen, wenn sie mit dem Vertrieb des Investmentvermögens beginnen darf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 5 InvG. Da eine solche Veröffentlichung außerhalb des Bundesanzeigers gemäß § 293 Absatz 1 als Werbung und damit als Vertrieb einzustufen ist, wird von dieser Vorschrift eine Veröffentlichung in anderen Medien nur gefordert, wenn die Anteile oder Aktien des Investmentvermögens im Geltungsbereich dieses Gesetzes auch vertrieben werden dürfen.

Zu § 164 (Erstellung von Verkaufsprospekt und wesentlichen Anlegerinformationen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 1 Satz 1 InvG und enthält die ergänzende Regelung, dass der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft dem Publikum zugänglich gemacht werden müssen. Die Regelung in Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass offene Publikums-AIF vor dem Vertrieb erst das Anzeigeverfahren nach § 316 durchlaufen müssen. Dementsprechend darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen erst dann veröffentlichen, wenn sie mit dem Vertrieb des Publikums-AIF beginnen darf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass für die einzelnen Teilinvestmentvermögen eines Umbrella-Investmentvermögens ein Verkaufsprospekt erstellt werden kann. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, ist für jedes Teilinvestmentvermögen ein gesonderter Verkaufsprospekt zu erstellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 5 InvG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 basiert auf der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 6 Sätze 1 und 2 InvG, beschränkt die Regelung aber auf OGAW. Die Verkaufsprospekte und wesentlichen Anlegerinformationen von offenen Publikums-AIF sind der Bundesanstalt basierend auf der Richtlinie 2011/61/EU im Anzeigeverfahren gemäß § 316 einzureichen. Denn die Verkaufsinformationen für Publikums-AIF, diese sind im Wesentlichen im Verkaufsprospekt enthalten, müssen der Bundesanstalt bereits im Anzeigeverfahren vorab vorgelegt und von der Bundesanstalt insbesondere daraufhin geprüft werden, ob sie alle von Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU geforderten Informationen enthalten.

Zu den Absätzen 5 und 6

Absätze 5 und 6 basieren auf der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 6 Satz 1 InvG und nimmt die offenen Publikums-AIF nunmehr wegen des auf der Richtlinie 2011/61/EU basierenden Anzeigeverfahrens nach § 316 aus. § 42 Absatz 6 Satz 3 InvG ist aus systematischen Gründen im Abschnitt Master-Feeder übernommen worden.

Zu § 165 (Mindestangaben im Verkaufsprospekt)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 42 Absatz 1 Satz 2 und 3 Nummer 28 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Der Absatz wird ergänzt um die Klarstellung, dass der Verkaufsprospekt – wie auch die Wesentlichen Anlegerinformationen und die Werbung – redlich und eindeutig sein muss und nicht irreführend sein darf. Da die Wesentlichen Anlegerinformationen und die Werbung diesen Anforderungen entsprechen müssen, so muss dies erst Recht für den Verkaufsprospekt gelten.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Absatz 2 Nummer 1 entspricht § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 2

Absatz 2 Nummer 2 entspricht § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 14 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei Anpassungen an Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU und an den Bericht der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde „Guidelines on ETFs and other UCITS issues“ BOX 6 Ziffer 25 (S. 46) vorgenommen wurden.

Zu Nummer 3

Absatz 2 Nummer 3 entspricht Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 4

Absatz 2 Nummer 4 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 121 Absatz 4 Satz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 5

Absatz 2 Nummer 5 entspricht § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 14 zweiter Halbsatz des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 6

Absatz 2 Nummer 6 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Angabe des erwarteten Leverage bei OGAW entspricht den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über „risk measurement“.

Zu Nummer 7

Absatz 2 Nummer 7 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU unter Berücksichtigung des Berichts der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde „Guidelines on ETFs and other UCITS issues“ BOX 6 Ziffer 44 (S. 50) um.

Zu Nummer 8

Absatz 2 Nummer 8 verweist lediglich auf Absatz 3.

Zu Nummer 9

Absatz 2 Nummer 9 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 26 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und setzt zugleich Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe n der Richtlinie 2011/61/EU um. Lediglich die Teilinvestmentvermögen werden nicht mehr ausdrücklich erwähnt, da sich bereits aus § 164 Absatz 2 ergibt, dass gegebenenfalls für jedes Teilinvestmentvermögen die bisherige Wertentwicklung darzustellen ist.

Zu Nummer 10

Absatz 2 Nummer 10 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 27 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Lediglich die Teilinvestmentvermögen werden nicht mehr ausdrücklich erwähnt, da sich bereits aus § 164 Absatz 2 ergibt, dass gegebenenfalls für jedes Teilinvestmentvermögen ein eigenes Anlegerprofil anzugeben ist.

Zu Nummer 11

Absatz 2 Nummer 11 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Nummer 12

Absatz 2 Nummer 12 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 13

Absatz 2 Nummer 13 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe p der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Nummer 14

Absatz 2 Nummer 14 entspricht § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 15

Absatz 2 Nummer 15 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 16

Absatz 2 Nummer 16 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 17

Absatz 2 Nummer 17 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 18

Absatz 2 Nummer 18 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und setzt zugleich Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Nummer 19

Absatz 2 Nummer 19 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 15 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, der durch die Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2011/61/EU ergänzt wurde.

Zu Nummer 20

Absatz 2 Nummer 20 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 10 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 21

Absatz 2 Nummer 21 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 12 erster Halbsatz des aufzuhebenden Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 22

Absatz 2 Nummer 22 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2011/61/EU um und entspricht im Übrigen mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 12 zweiter Halbsatz des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 23

Absatz 2 Nummer 23 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 25 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 24

Absatz 2 Nummer 24 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Nummer 25

Absatz 2 Nummer 25 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 26

Absatz 2 Nummer 26 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 27

Absatz 2 Nummer 27 setzt zum einen Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2011/61/EU um und übernimmt im Übrigen mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 28

Absatz 2 Nummer 28 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 18 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 29

Absatz 2 Nummer 29 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 20 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Die Nennung des Beirats basiert auf § 12 Absatz 1 VermVerkProsV.

Zu Nummer 30

Absatz 2 Nummer 30 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 21 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 31

Absatz 2 Nummer 31 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 19 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 32

Absatz 2 Nummer 32 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 22 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und dient zugleich der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 33

Absatz 2 Nummer 33 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 23 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 34

Absatz 2 Nummer 34 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 24 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei die Regelung durch „insbesondere Erläuterung der Pflichten der Dienstleister und der Rechte der Anleger“ ergänzt wurde. Nummer 34 dient zugleich der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Nummer 35

Absatz 2 Nummer 35 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Nummer 36

Absatz 2 Nummer 36 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Nummer 37

Absatz 2 Nummer 37 setzt Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Nummer 38

Die Offenlegungspflicht in Absatz 2 Nummer 38 beruht auf Einzelvorschriften zur Offenlegung von Interessenskonflik-

ten bei geschlossenen Fonds in §§ 7 und 12 VermVerkProspV. Da es Interessenskonflikte auch in Bezug auf offene Publikumsinvestmentvermögen geben kann, ist diese Regelung bereits an dieser Stelle in das Gesetz mit aufgenommen worden. Ein weiterer Grund hierfür sind die ESMA-Guidelines „ETFs and other UCITS issues“, die eine Offenlegung von bestimmten Interessenskonflikten fordern. Die Offenlegungspflicht im Verkaufsprospekt gilt unbeschadet der §§ 15 ff. InvVerOV.

Zu Nummer 39

Absatz 2 Nummer 39 trägt dem Umstand Rechnung, dass es nach diesem Gesetz Investmentvermögen mit Teilinvestmentvermögen geben kann, bei denen einzelne Teilinvestmentvermögen mangels Anzeige nach § 316 im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vertrieben werden dürfen.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Absatz 3 Nummer 1 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 16 erster Halbsatz InvG.

Zu Nummer 2

Absatz 3 Nummer 2 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 16 zweiter Halbsatz InvG.

Zu Nummer 3

Absatz 3 Nummer 3 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 16 dritter Halbsatz InvG.

Zu Nummer 4

Absatz 3 Nummer 4 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 1 Satz 3 InvG.

Zu Nummer 5

Absatz 3 Nummer 5 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 2 Sätze 2 und 3 InvG.

Zu Nummer 6

Absatz 3 Nummer 6 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 2a InvG.

Zu Nummer 7

Absatz 3 Nummer 7 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen der Regelung des § 41 Absatz 4 Satz 2 und 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 8

Absatz 3 Nummer 8 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 5 InvG.

Zu Nummer 9

Absatz 3 Nummer 9 entspricht inhaltlich der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 6 InvG, teilweise durch einen Verweis auf die entsprechende Regelung in Bezug auf die Vertragsbedingungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 3 InvG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 4 InvG.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 1 Satz 3 Nummer 11 InvG.

Zu Absatz 7

Absatz 7 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe o der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 1 Satz 4 InvG.

Zu Absatz 9

Absatz 9 basiert auf § 2 Absatz 2 Satz 6 VermVerkProspV.

Zu § 166 (Inhalt, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz InvG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz InvG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 InvG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 2 Sätze 7 und 8 InvG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 bis 3 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 2 Sätze 1, 3 und 4 InvG. Absatz 5 Satz 4 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen § 41 Absatz 2 Satz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Absatz 5 Satz 5 bis 7 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 3 InvG.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 2a InvG.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 2b InvG.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 2c InvG.

Zu § 167 (Information mittels eines dauerhaften Datenträgers)

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 42a Investmentgesetz.

Zu § 168 (Bewertung; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 Investmentgesetz. Der Verkehrswert der zu dem Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände ist die Grundlage der Anteil- und Aktienwertermittlung. Zur Bestimmung des Verkehrswertes sind vorrangig gesetzliche Definitionen heranzuziehen. Falls keine gesetzlichen Definitionen vorhanden sind, soll zur Bestimmung des Verkehrswertes an marktübliche Verfahren angeknüpft werden.

Zu Absatz 2

Bei börsengehandelten Vermögensgegenständen ist als Verkehrswert der Kurswert der Vermögensgegenstände zugrunde zu legen. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 36 Absatz 1 Satz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Wie bislang auch schon in § 23 Absatz 1 Satz 1 der Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung vorgesehen, sollten nur solche Kurswerte verwandt werden, die eine verlässliche Bewertung gewährleisten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 36 Absatz 3 Satz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 36 Absatz 3 Satz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 36 Absatz 4 Satz 2 Investmentgesetz. § 36 Absatz 4 Satz 1 wurde nicht übernommen, da sich der Regelungsgehalt schon aus den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen des Absatzes 2 ergibt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 36 Absatz 1 Satz 4 und 5 Investmentgesetz.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 36 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 36 Absatz 5 Investmentgesetz.

Zu § 169 (Bewertungsverfahren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um. Aus Anlegerschutzgesichtspunkten sollen die detaillierten Regeln der Richtlinie 2011/61/EU zum Bewertungsverfahren auch für OGAW-Investmentvermögen gelten. Aus diesem Grund wurde die Vorschrift in den Abschnitt offene Publikumsinvestmentvermögen aufgenommen. Satz 2 legt bestimmte Anforderungen an die Auswahl des Wertermittlungsverfahrens fest. Zwar ergibt sich das Kriterium aus der Verordnung, die die Europäische Kommission nach Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat, da es jedoch für alle Investmentvermögen gelten soll, wurde die Regelung an dieser Stelle übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 19 Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um. Aus Anlegerschutzgesichtspunkten sollen die detaillierten Regeln der Richtlinie 2011/61/EU zum Bewertungsverfahren auch für OGAW gelten. Aus diesem Grund wurde die Vorschrift in den Abschnitt offene Publikumsinvestmentvermögen aufgenommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 verweist hinsichtlich der Verfahren für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil oder Aktie sowie deren konsistente Anwendung und die Überprüfung der Verfahren, Methoden und Berechnungen auf die Verordnung, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat. Die EU-Verordnung ist damit auch auf die Bewertungsverfahren von Publikums-AIF anwendbar. Satz 2 regelt entsprechend der Regelungen in Absatz 1 und 2 die entsprechende Anwendung der EU-Verordnung auch auf inländische OGAW.

Zu § 170 (Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises und des Nettoinventarwertes)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 36 Absatz 6 Investmentgesetz. Gleichzeitig setzt sie die Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 bis 5 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um.

Zu Unterabschnitt 2 (Master-Feeder-Strukturen)

Zu § 171 (Genehmigung des Feederfonds)

Absatz 1 und Absatz 3 bis 6 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 45a Absatz 1 bis 5 Investmentgesetz. In Absatz 1 wurde ebenfalls der Bezug auf Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken, d.h. Hedgefonds, gestrichen, da diese nach den Regeln dieses Gesetzes nur noch als Spezial-AIF aufgelegt werden können und sich gemäß Absatz 2 Spezial-AIF nicht als Master- oder Feederfonds an einer Master-Feeder-Struktur beteiligen können, in der ein Publikumsinvestmentvermögen Master- oder Feederfonds ist. Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 95 Absatz 8 Investmentgesetz.

Zu § 172 (Besondere Anforderungen an Kapitalverwaltungsgesellschaften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 9 Absatz 3a Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 9 Absatz 3b Satz 2 Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu § 173 (Verkaufsprospekt, Anlagebedingungen, Jahresbericht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 42 Absatz 1a Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben. Die zusätzliche Anforderung zur Angabe des Sitzes des Masterfonds in Absatz 1 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 42 Absatz 6 Satz 3 Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 4 Nummer 11 Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu Absatz 4

Satz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 41 Absatz 7 Investmentgesetz. Satz 2 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 44 Absatz 1 Satz 4 Investmentgesetz. Satz 3 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 44 Absatz 2 Satz 3 Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 45 Absatz 3 Satz 3 Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 44 Absatz 5a Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu § 174 (Anlagegrenzen, Anlagebeschränkungen, Aussetzung der Anteile)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 63a Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 50 Absatz 3 Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 51 Absatz 2a Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 37 Absatz 2a Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu § 175 (Vereinbarungen bei Master-Feeder-Strukturen)

Absätze 1 bis 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 45b Investmentgesetz.

Zu § 176 (Pflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle)

Absätze 1 bis 6 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 45c Investmentgesetz.

Zu § 177 (Mitteilungspflichten der Bundesanstalt)

Absätze 1 bis 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 45d Investmentgesetz.

Zu § 178 (Abwicklung eines Masterfonds)

Absätze 1 bis 6 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 45e Investmentgesetz.

Zu § 179 (Verschmelzung oder Spaltung des Masterfonds)

Absätze 1 bis 8 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 45f Investmentgesetz.

Zu § 180 (Umwandlung in Feederfonds oder Änderung des Masterfonds)

Absätze 1 bis 4 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 45g Investmentgesetz.

Zu Unterabschnitt 3 (Verschmelzung von offenen Publikumsinvestmentvermögen)

Zu § 181 (Gegenstand der Verschmelzung; Verschmelzungsarten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 95 Absatz 7 Satz 1 Investmentgesetz. Die Regelung wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Verschmelzung von Publikumsinvestmentvermögen verschoben. Satz 2 dient der Klarstellung. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass durch Verschmelzungen das Umbildungsverbot für OGAW aus Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG nicht umgangen werden kann.

Zu Absatz 2

Die Regelung übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 2 Absatz 25 Satz 2 des Investmentgesetzes.

Zu § 182 (Genehmigung der Verschmelzung)

Absätze 1 bis 7 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 40 Investmentgesetz.

Zu § 183 (Verschmelzung eines EU-OGAW auf ein OGAW-Sondervermögen)

Absätze 1 und 2 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 40a Investmentgesetz.

Zu § 184 (Verschmelzungsplan)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden

Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 40b Investmentgesetz.

Zu § 185 (Prüfung der Verschmelzung; Verordnungsermächtigung)

Absätze 1 bis 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 40c Investmentgesetz.

Zu § 186 (Verschmelzungsinformationen)

Absätze 1 bis 4 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 40d Investmentgesetz.

Zu § 187 (Rechte der Anleger)

Absätze 1 bis 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 40e Investmentgesetz. Dabei wird Absatz 1 Nummer 3 des aufzuhebenden § 40e Investmentgesetz mit Bezug auf Infrastrukturinvestmentvermögen nicht übernommen, da Infrastrukturinvestmentvermögen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nur noch als geschlossene Investmentvermögen aufgelegt werden können und damit nicht den für offene Publikumsinvestmentvermögen geltenden Verschmelzungsregeln unterliegen.

Zu § 188 (Kosten der Verschmelzung)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 40f Investmentgesetz.

Zu § 189 (Wirksamwerden der Verschmelzung)

Absätze 1 bis 5 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 40g Investmentgesetz.

Zu § 190 (Rechtsfolgen der Verschmelzung)

Absätze 1 bis 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 40h Investmentgesetz.

Zu § 191 (Verschmelzung mit Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 100 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 100 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 Investmentgesetz und stellt dabei klar, welche Vorschriften im Einzelnen auf die Verschmelzung eines EU-OGAW auf eine inländische OGAW-Investmentaktiengesellschaft anwendbar sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 99 Absatz 6 Satz 1 und 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung sowohl des aufzuhebenden § 99 Absatz 6 Satz 3 als auch des aufzuhebenden § 100 Absatz 5 Satz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 99a Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Abschnitt 2 (Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie)

Zu § 192 (Zulässige Vermögensgegenstände)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 46 Investmentgesetz.

Zu § 193 (Wertpapiere)

Absätze 1 und 2 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 47 Investmentgesetz.

Zu § 194 (Geldmarktinstrumente)

Absätze 1 bis 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 48 Investmentgesetz.

Zu § 195 (Bankguthaben)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 49 Investmentgesetz.

Zu § 196 (Investmentanteile)

Absätze 1 und 2 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 50 Absatz 1 und 2 Investmentgesetz. Die Regelung des aufzuhebenden § 50 Absatz 3

Investmentgesetz wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben.

Zu § 197 (Gesamtgrenze; Derivate; Verordnungsermächtigung)

Absätze 1 bis 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelungen des aufzuhebenden § 51 Absätze 1, 2 und 3 Investmentgesetz. Der im aufzuhebenden § 51 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 enthaltene Verweis auf § 90m Investmentgesetz wird nicht übernommen, da die im Investmentgesetz enthaltenen Regelungen zu Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen aufgehoben werden. Die Regelung des aufzuhebenden § 51 Absatz 2a Investmentgesetz wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Master-Feeder-Strukturen verschoben. Die Regelung des aufzuhebenden § 51 Absatz 3 Nummer 3 Investmentgesetz wird aus systematischen Gründen in § 204 verschoben.

Zu § 198 (Sonstige Anlageinstrumente)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen, der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz sowie der CRR-Verordnung die Regelung des aufzuhebenden § 52 Investmentgesetz.

Zu § 199 (Kreditaufnahme)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 53 Investmentgesetz.

Zu § 200 (Wertpapier-Darlehen, Sicherheiten)

Absätze 1 bis 4 basieren auf dem aufzuhebenden § 54 Investmentgesetz. Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen des § 54 Investmentgesetz wird vorgeschrieben, dass die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft jederzeit zur Kündigung des Wertpapier-Darlehens berechtigt sein muss, um die verliehenen Wertpapiere zurückfordern zu können. Damit wird die Dispositionsmöglichkeit weiter erhöht und das Liquiditätsrisiko beschränkt. In Absatz 2 wird zudem die Wiederanlagemöglichkeit von Sicherheiten in Form von Guthaben weiter eingeschränkt, damit kein zusätzliches Marktrisiko generiert werden kann und Verkettungen vermieden werden. Der Anlagekatalog setzt die Vorgaben von Nummer 40 Buchstabe j der ESMA Guidelines on UCITS ETF and Other UCITS Issues um. Die Wiederverwendung von anderen Sicherheiten in Form von Wertpapieren war schon nach der bisherigen Vorschrift nicht möglich. Weitere Anforderungen an die Sicherheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt. Zudem wurde die bisherige Möglichkeit in § 54 Absatz 2 Satz 3 Investmentgesetz, zur Sicherheit übereignete Wertpapiere mit Zustimmung der Depotbank bei einem geeigneten Kreditinstitut zu verwahren, gestrichen. Übereignete Wertpapiere sind generell durch die Verwahrstelle zu verwahren. Die Vorgabe setzt Nummer 40 Buchstabe g der ESMA Guidelines on UCITS ETF and Other UCITS Issues um. Die Möglichkeit der Unterverwahrung bleibt hiervon unberührt.

Zu § 201 (Wertpapier-Darlehensvertrag)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 55 Investmentgesetz.

Zu § 202 (Organisierte Wertpapier-Darlehenssysteme)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 56 Investmentgesetz. Satz 2 stellt zudem entsprechend der Regelungen in § 200 Absatz 1 die jederzeitige Dispositionsmöglichkeit sicher.

Zu § 203 (Pensionsgeschäfte)

Die Vorschrift basiert auf dem aufzuhebenden § 57 Investmentgesetz. Zwar sind grundsätzlich weiterhin Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten zulässig, im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen des § 57 Investmentgesetz wird jedoch zusätzlich vorgeschrieben, dass die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft jederzeit zur Kündigung des Geschäftes und damit zur Rückforderung der in Pension gegebenen Wertpapiere beziehungsweise zur Rückforderung der Geldbeträge berechtigt sein muss, um die Dispositionsmöglichkeit weiter zu erhöhen und das Liquiditätsrisiko zu beschränken.

Zu § 204 (Verweisung; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 58 Investmentgesetz. Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung zur weiteren Regelung von Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften. Hierbei sollen insbesondere die Beschaffenheit der Sicherheiten bzw. der dem Pensionsgeschäft zugrundeliegenden Wertpapiere und Geldbeträge und die Anrechnung der Geschäfte auf die Anlagegrenzen konkretisiert werden. Zudem übernimmt die Verordnungsermächtigung die Regelung des aufzuhebenden § 51 Absatz 3 Nummer 3 Investmentgesetz.

Zu § 205 (Leerverkäufe)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 59 Investmentgesetz.

Zu § 206 (Emittentengrenzen)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 60 Investmentgesetz.

Zu § 207 (Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden

Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 61 Investmentgesetz.

Zu § 208 (Erweiterte Anlagegrenzen)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 62 Investmentgesetz.

Zu § 209 (Wertpapierindex-OGAW)

Absätze 1 und 2 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 63 Investmentgesetz.

Zu § 210 (Emittentenbezogene Anlagegrenzen)

Absätze 1 bis 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 64 Investmentgesetz.

Zu § 211 (Überschreiten von Anlagegrenzen)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 65 Investmentgesetz.

Zu § 212 (Bewerter; Häufigkeit der Bewertung und Berechnung)

Die Vorschrift übernimmt im Hinblick auf die Frage, wer den Wert des Investmentvermögens und den Nettoinventarwert zu ermitteln hat, die Regelung des aufzuhebenden § 36 Absatz 1 Satz 2 Investmentgesetz, indem geregelt wird, dass die Verwahrstelle unter Mitwirkung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst diese Werte zu ermitteln hat.

Zu § 213 (Umwandlung von inländischen OGAW)

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG um, wonach sich OGAW nicht in Nicht-OGAW umwandeln dürfen. Diese Regelung war bisher im aufzuhebenden § 43 Absatz 6 Investmentgesetz umgesetzt.

Zu Abschnitt 3 (Offene inländische Publikums-AIF)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für offene inländische Publikums-AIF)

Zu § 214 (Risikomischung, Arten)

Die für offene Publikums-AIF, d. h. AIF-Sondervermögen oder AIF-Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, zulässigen Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen und geltende sonstige Produktregeln ergeben sich aus den Unterabschnitten 2 bis 5 dieses Abschnitts, je nachdem ob der offene Publikums-AIF als Gemischtes Investmentvermögen, Sonstiges Investmentvermögen, Dach-Hedgefonds oder Offenes Immobilien-Sondervermögen aufgelegt werden soll. Offene Publikums-AIF, die nicht den Regelungen eines dieser Unterabschnitte entsprechen, sind unzulässig. Da anders als im aufzuhebenden Investmentgesetz der Grundsatz der Risikomischung nicht mehr Bestandteil der Definition von Investmentvermögen ist, wird diese Regelung in § 214 aufgenommen.

Zu § 215 (Begrenzung von Leverage durch die Bundesanstalt)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 25 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 25 Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verweist hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Maßnahmen nach Absatz 2 angewendet werden, auf die Verordnung, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat, und erklärt diese EU-Verordnung für Publikums-AIF entsprechend für anwendbar.

Zu § 216 (Bewerter)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 19 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um. Für die Kriterien und den Inhalt der erforderlichen beruflichen Garantien des externen Bewerters verweist Absatz 2 auf die Verordnung, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat. Diese EU-Verordnung ist damit auch auf die Bewertungsverfahren von Publikums-AIF anwendbar. Bei der Bestellung des externen Bewerters sind neben bestimmten qualitativen Anforderungen, die an den externen Bewerter zu stellen sind, auch bestimmte Regelungen, die für die Auslagerung gelten, entsprechend anwendbar. Dazu gehören auch die Bedingungen nach § 36 Absatz 1, unter denen eine Auslagerung stattfinden darf. Soweit im Rahmen der Überwachungs- und Kontrollbefugnisse auch Weisungsbefugnisse vereinbart werden, dürfen sich die zu vereinbarenden Kontroll-, Eingriffs- und Weisungsbefugnisse nur auf den Umfang und den Inhalt der

Beauftragung beziehen, nicht aber auf den Gutachteninhalt und das Bewertungsergebnis.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist für die Kriterien und den Inhalt der erforderlichen beruflichen Garantien es externen Bewerters auf die Verordnung, die die Europäische Kommission auf der Grundlage von Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 19 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um.

Zu Absatz 6

Absatz 6 setzt Artikel 19 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um. Fordert die Bundesanstalt eine Überprüfung der Bewertung sowie der Bewertungsverfahren, hat diese im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch den Abschussprüfer zu erfolgen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 setzt Artikel 19 Absatz 10 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um.

Zu § 217 (Häufigkeit der Bewertung und Berechnung; Offenlegung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 bis 3 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist für die Kriterien zur Bestimmung der Häufigkeit der Bewertung des Wertes des Investmentvermögens und zur Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie auf die Verordnung, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat. Diese EU-Verordnung ist damit auch auf die Bewertung der Vermögensgegenstände von offenen Publikums-AIF anwendbar.

Zu Absatz 3

Satz 1 dient der Klarstellung im Zusammenhang. Die Regelung ergibt sich bereits aus § 170. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF.

Zu Unterabschnitt 2 (Gemischte Investmentvermögen)

Zu § 218 (Gemischte Investmentvermögen)

Die Vorschrift definiert, was Gemischte Investmentvermögen sind. Diese Definition entspricht grundsätzlich der Definition von Gemischten Sondervermögen in den aufzuhebenden §§ 83 bis 86 Investmentgesetz. Anpassungen werden vor dem Hintergrund gemacht, dass Gemischte Investmentvermögen als offene Publikums-AIF nicht in Immobilieninvestmentvermögen investieren dürfen. Durch die Streichung von Anteilen an Immobilieninvestmentvermögen als zulässigen Vermögensgegenstand von Gemischten Investmentvermögen wird auch die die Regelung des aufzuhebenden § 83 Absatz 2 Investmentgesetz nicht übernommen. Im Übrigen regelt die Vorschrift wie bereits der aufzuhebende § 83 Absatz 1 Investmentgesetz, dass die Vorschriften zu OGAW-Investmentvermögen auf Gemischte Investmentvermögen anzuwenden sind, soweit sich aus diesem Unterabschnitt nichts anderes ergibt.

Zu § 219 (Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die für Gemischte Investmentvermögen zulässigen Vermögensgegenstände des aufzuhebenden § 84 Absatz 1 Investmentgesetz mit Ausnahme des aufzuhebenden § 84 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a erster Halbsatz und Buchstabe c sowie Nummer 3 Buchstabe c Investmentgesetz. Diese Regelungen werden nicht übernommen. Anteile an Immobilienfonds sind keine zulässigen Vermögensgegenstände von Gemischten Investmentvermögen. Denn Immobilien-Sondervermögen können nur einmal im Kalenderjahr Rücknahmetermine vorsehen. Dies steht im Widerspruch zur regelmäßigen, kurzfristigeren Rückgabemöglichkeit bei Gemischten Investmentvermögen. Zum anderen wurden Anteile an Hedgefonds als zulässige Vermögensgegenstände gestrichen. Hedgefonds sind nach diesem Gesetz Spezial-AIF. Die Investition von Privatanlegern in diese Fonds soll nur indirekt über Dach-Hedgefonds möglich sein. Durch die Vorschriften zu Dach-Hedgefonds wird gewährleistet, dass Privatanlegern der Risikogehalt ihrer Anlage bewusst ist, was bei der Investition in Hedgefonds über andere Dach-Investmentvermögen nicht sichergestellt wäre.

Zu den Absätzen 2 und 3

Absätze 2 und 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelungen des aufzuhebenden § 84 Absatz 2 Satz 2 und 3 Investmentgesetz. Die Regelung des aufzuhebenden § 84 Absatz 2 Satz 1 Investmentgesetz wird nicht übernommen, da diese den ebenfalls nicht übernommen § 84 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a betroffen hat.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 84 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 85 Investmentgesetz.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelungen des aufzuhebenden § 86 Investmentgesetz.

Zu Unterabschnitt 3 (Sonstige Investmentvermögen)

Zu § 220 (Sonstige Investmentvermögen)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelungen des aufzuhebenden § 90g Investmentgesetz.

Zu § 221 (Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen, Kreditaufnahme)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelungen des aufzuhebenden § 90h Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 Investmentgesetz. Nummer 3 des aufzuhebenden § 90h Absatz 1 Investmentgesetzes wird hingegen nicht übernommen. Die direkte Investition von Sonstigen Investmentvermögen in Unternehmensbeteiligungen soll aufgrund der Illiquidität dieser Anlage zukünftig nicht mehr möglich sein. Für die Anlage in Unternehmensbeteiligungen steht das Konstrukt des geschlossenen Fonds offen. Die Regelung des aufzuhebenden § 90h Absatz 1 Nummer 2 wird ebenfalls übernommen, wobei Anteile an Immobilienfonds und Anteile an Hedgefonds als zulässige Vermögensgegenstände gestrichen werden. Anteile an Immobilienfonds sind keine zulässigen Vermögensgegenstände von Sonstigen Investmentvermögen. Denn Immobilien-Sondervermögen können nur einmal im Kalenderjahr Rücknahmetermine vorsehen. Dies steht im Widerspruch zur regelmäßigen, kurzfristigeren Rückgabemöglichkeit bei Sonstigen Investmentvermögen. Zum anderen wurden Anteile an Hedgefonds als zulässige Vermögensgegenstände gestrichen. Hedgefonds sind nach diesem Gesetz Spezial-AIF. Die Investition von Privatanlegern in diese Fonds soll nur indirekt über Dach-Hedgefonds möglich sein. Durch die besonderen Vorschriften zu Dach-Hedgefonds wird gewährleistet, dass Privatanlegern der Risikogehalt ihrer Anlage bewusst ist, was bei der Investition in Hedgefonds über andere Dach-Investmentvermögen nicht sichergestellt wäre.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 90h Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 90h Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen, der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz und von Folgeänderungen aufgrund der Nichtübernahme der Regelung des aufzuhebenden § 90h Absatz 1 Nummer 3 Investmentgesetz in Absatz 1 die Regelung des aufzuhebenden § 90h Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 90h Absatz 5 Investmentgesetz.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 90h Absatz 6 Investmentgesetz.

Zu Absatz 7

Sonstige Investmentvermögen werden von den strengeren Anforderungen an Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäfte bezüglich der Minimierung der Liquiditätsrisiken für OGAW ausgenommen.

Zu § 222 (Mikrofinanzinstitute)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 90h Absatz 7 Investmentgesetz. Ferner wird redaktionell klargestellt, dass Mikrofinanzfonds auch in unverbriefte Darlehensforderungen gegen Mikrofinanz-Institute investieren können. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Erwerb der Refinanzierung des Mikrofinanz-Institutes dient. Dadurch wird der Intention der Norm, Mikrofinanz-Institute zu fördern, Rechnung getragen. Die Anforderung der Refinanzierung ist beispielsweise dann als erfüllt anzusehen, wenn ein Kreditinstitut mit dem Mikrofinanz-Institut einen Darlehensvertrag nur unter der Voraussetzung abschließt, dass anschließend die Darlehensforderung gegen das Mikrofinanz-Institut von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des von ihr verwalteten Mikrofinanzfonds erworben wird. Da in diesem Fall die Vergabe des Darlehens an das Mikrofinanz-Institut durch das Kreditinstitut nur mit Blick auf den anschließenden Erwerb durch den Mikrofinanzfonds erfolgt, wird dem

Mikrofinanz-Institut neues Kapital zugeführt, das ihm unter anderen Voraussetzungen nicht oder nur unter schlechteren Konditionen zur Verfügung gestellt worden wäre und das nun zu Refinanzierungszwecken verwendet werden kann. Die Übernahme von alten, bereits bestehenden Darlehensforderungen, die unabhängig von einem anschließenden Erwerb durch den Mikrofinanzfonds begründet wurden, ist dagegen in der Regel nicht mit dem Sinn und Zweck der Refinanzierung eines Mikrofinanz-Institutes vereinbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 90h Absatz 8 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 90h Absatz 9 Investmentgesetz.

Zu § 223 (Sonderregelungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 90i Absatz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 90i Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu § 224 (Angaben im Verkaufsprospekt und in den Anlagebedingungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen, der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz und von Folgeänderungen aufgrund der Nichtübernahme der Regelung des aufzuhebenden § 90h Absatz 1 Nummer 3 Investmentgesetz in § 221 Absatz 1 die Regelung des aufzuhebenden § 90j Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 90j Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Unterabschnitt 4 (Dach-Hedgefonds)

Zu § 225 (Dach-Hedgefonds)

Aus Anlegerschutzgründen dürfen Anteile oder Aktien an Hedgefonds zukünftig ausschließlich von professionellen und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden. Eine Beteiligung von Privatanlegern an dieser Anlageform ist folglich zukünftig nur noch über die Investition in Dach-Hedgefonds zulässig. Die Regelungen der aufzuhebenden §§ 112 ff. Investmentgesetz zu Dach-Hedgefonds wurden dementsprechend in diesem Gesetz in das Kapitel 2 Publikumsinvestmentvermögen aufgenommen, während die Regelungen der aufzuhebenden §§ 112 ff. Investmentgesetz, die Single Hedgefonds betroffen haben, im Kapitel 3 bei den Spezial-AIF berücksichtigt wurden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelungen des aufzuhebenden § 113 Absatz 1 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 113 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 113 Absatz 3 Investmentgesetz.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 113 Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu den Absätzen 5 und 6

Absätze 5 und 6 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelungen des aufzuhebenden § 113 Absatz 5 Investmentgesetz.

Zu § 226 (Auskunftsrecht der Bundesanstalt)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 115 Investmentgesetz.

Zu § 227 (Rücknahme)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz sowie den Bewertungsvorschriften der Richtlinie 2011/61/EU die Regelung des aufzuhebenden § 116 Investmentgesetz.

Zu § 228 (Verkaufsprospekt)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz den Wortlaut des aufzuhebenden § 117 Absatz 1 Satz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 basiert auf der Regelung des aufzuhebenden § 117 Absatz 2 Investmentgesetz. Der bei Dach-Hedgefonds erforderlich Warnhinweis wird an die Spezifika von Hedgefonds angepasst. Satz 2 des aufzuhebende § 117 Absatz 2 Investmentgesetz wird nicht übernommen, da Mindestzahlungszusage gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 7 nur von OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften abgegeben werden können. Die Regelung des aufzuhebenden § 117 Absatz 3 Investmentgesetz wurde nicht übernommen, da der Vertrieb von Hedgefonds an Privatanleger künftig unzulässig ist.

Zu § 229 (Anlagebedingungen)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des aufzuhebenden § 118 Absatz 1 Investmentgesetz. Die Regelung des aufzuhebenden § 118 Absatz 2 Investmentgesetz wurde aus systematischen Gründen in den Abschnitt Hedgefonds verschoben. Die Regelungen der aufzuhebenden § 119 und § 120 Investmentgesetz werden nicht übernommen, da sie bereits durch allgemeine Regelung der Richtlinie 2011/61/EU erfasst werden (Risikomanagement und Geeignetheit des Fondsmanagers).

Zu Unterabschnitt 5 (Immobilien-Sondervermögen)

Zu § 230 (Immobilien-Sondervermögen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 66 des Investmentgesetzes. Die §§ 231 bis 260 übernehmen grundsätzlich die Regelungen der aufzuhebenden §§ 67 bis 82 des Investmentgesetzes. Einzelne Änderungen wurden vorgenommen. Nicht übernommen wurde insbesondere § 80b des Investmentgesetzes, da sich die für alle Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden Anforderungen an das Risikomanagement nunmehr in § 29 finden. Zur Anpassung an die Vorschriften für Bewerter der Richtlinie 2011/61/EU wurde der aufzuhebende § 77 des Investmentgesetzes ebenfalls nicht übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 67 Absatz 9 Investmentgesetz und wurde aus systematischen Gründen in § 230 verschoben.

Zu § 231 (Zulässige Vermögensgegenstände; Anlagegrenzen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 fasst mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 67 Absatz 1 und 2 des Investmentgesetzes zusammen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 67 Absatz 5 des Investmentgesetzes.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 67 Absatz 6 des Investmentgesetzes.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 67 Absatz 10 des Investmentgesetzes.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 68 Absatz 7 des Investmentgesetzes.

Zu § 232 (Erbbaurechtsbestellung)

Die Vorschrift übernimmt unter Anpassung an die Neuregelung der Vorschriften für die Bewerter und redaktioneller Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 67 Absatz 7 des Investmentgesetzes.

Zu § 233 (Vermögensgegenstände in Drittstaaten; Währungsrisiko)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 67 Absatz 3 und 4 des Investmentgesetzes.

Zu § 234 (Beteiligung an Immobilien-Gesellschaften)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Investmentgesetzes.

Zu § 235 (Anforderungen an die Immobilien-Gesellschaften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 68 Absatz 1 Satz 2 des Investmentgesetzes.

Zu den Absätzen 2 und 3

Absätze 2 und 3 übernehmen unter Anpassung an die Neuregelung der Vorschriften für die Bewerter und redaktioneller Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 68 Absatz 5 des Investmentgesetzes.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 68 Absatz 4 des Investmentgesetzes.

Zu § 236 (Erwerb der Beteiligung; Wertermittlung durch Abschlussprüfer)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 68 Absatz 2 des Investmentgesetzes.

Zu § 237 (Umfang der Beteiligung; Anlagegrenzen)

Zu den Absätzen 1 bis 6

Absätze 1 bis 6 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 68 Absatz 6 des Investmentgesetzes.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 68 Absatz 8 des Investmentgesetzes.

Zu § 238 (Beteiligungen von Immobilien-Gesellschaften an Immobilien-Gesellschaften)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 68 Absatz 9 des Investmentgesetzes.

Zu § 239 (Verbot und Einschränkung von Erwerb und Veräußerung)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 68a des Investmentgesetzes. Die Ergänzung am Ende von Absatz 2 dient der Klarstellung, dass auch die Übertragung auf einen anderen AIF, bei der Interessenkonflikte auftreten können, von der Regelung umfasst ist.

Zu § 240 (Darlehensgewährung an Immobilien-Gesellschaften)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 69 des Investmentgesetzes.

Zu § 241 (Zahlungen, Überwachung durch die Verwahrstelle)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 71 des Investmentgesetzes.

Zu § 242 (Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts)

Die Vorschrift übernimmt den Wortlaut des aufzuhebenden § 67 Absatz 8 des Investmentgesetzes und berücksichtigt den Wortlaut des aufzuhebenden § 72 des Investmentgesetzes.

Zu § 243 (Risikomischung)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 73 des Investmentgesetzes.

Zu § 244 (Anlaufzeit)

Die Vorschrift übernimmt größtenteils den Wortlaut des aufzuhebenden § 74 des Investmentgesetzes. Das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung wurde aus Gründen des Bürokratieabbaus gestrichen. Alle Anlagebegrenzungen aus den §§ 231 bis 238 müssen nunmehr erst nach vier Jahren Anlaufzeit eingehalten werden.

Zu § 245 (Treuhandverhältnis)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 75 des Investmentgesetzes.

Zu § 246 (Verfügungsbeschränkung)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 76 des Investmentgesetzes.

Zu § 247 (Vermögensaufstellung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Regelung des aufzuhebenden § 79 Absatz 1 Satz 1 und 9 des Investmentgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Regelung des aufzuhebenden § 79 Absatz 2 des Investmentgesetzes.

Zu § 248 (Sonderregeln für die Bewertung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 gilt § 168 für die Bewertung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Regelungen des aufzuhebenden § 79 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Investmentgesetzes und passt diese an die Bewertungsvorschriften der Richtlinie 2011/61/EU an.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Regelungen des aufzuhebenden § 79 Absatz 1 Satz 6 bis 8 des Investmentgesetzes.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit Anpassungen aufgrund der Neuregelung zum Bewerter die Regelung des aufzuhebenden § 70 Absatz 2 Satz 1 des Investmentgesetzes. Die in § 70 Absatz 2 Satz 1 Investmentgesetz enthaltene Regelung, wer die Bewertung vorzunehmen hat, wurde aus systematischen Gründen in § 250 aufgenommen.

Zu § 249 (Sonderregeln für das Bewertungsverfahren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass der externe Bewerter Objektbesichtigungen vorzunehmen hat.

Zu den Absätzen 2 und 3

Absätze 2 und 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen die Regelungen des aufzuhebenden § 70 Absatz 1 des Investmentgesetzes.

Zu § 250 (Sonderregeln für den Bewerter)

Die Regelungen zum Bewerter wurden an Artikel 19 der Richtlinie 2011/61/EU angepasst. Für Immobilien-Sondervermögen gilt § 216, wobei Nummer 1 und 2 Sonderregeln vorsehen.

Zu Nummer 1

Die Regelung in Satz 1 schreibt vor, dass die Bewertung der Immobilien nur durch einen externen Bewerter erfolgen kann. Damit wird ermöglicht, dass die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen von externen Sachverständigen bei der Bewertung dieser Vermögensgegenstände genutzt werden. Gleichzeitig soll durch die Beschränkung auf externe Bewerter die Unabhängigkeit der Bewertungsfunktion gestärkt und mögliche Interessenkonflikte vermieden werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt die in § 70 Absatz 2 Satz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes enthaltene Regelung zur Frage, wer den Wert der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft zu ermitteln hat.

Zu § 251 (Sonderregeln für die Häufigkeit der Bewertung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 trifft Sonderregeln zur Frage der Häufigkeit der Bewertung der Vermögensgegenstände. Absatz 1 konkretisiert § 217 Absatz 1 dahingehend, dass eine Bewertung der Vermögensgegenstände im Sinne des § 231 Absatz 1 und 2 und des § 234 jeweils in einem Zeitraum von drei Monaten vor jedem Ausgabetermin zu erfolgen hat. Das heißt, dass nicht sämtliche Vermögensgegenstände zwingend zum Stichtag Ausgabetermin bewertet sein müssen, sondern die Stichtage der Bewertungen aller Vermögensgegenstände in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Ausgabetermin verteilt liegen können. Die Regelung ist damit angelehnt an die rollierende Bewertung nach dem aufzuhebenden § 79 Absatz 1 Satz 11 des Investmentgesetzes. Satz 2 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 79 Absatz 1 Satz 5 des Investmentgesetzes. Die Regelung hat letztlich nur klarstellenden Charakter, da sie sich bereits aus § 267 Absatz 2 in Verbindung mit der Verordnung, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat, ergibt.

Die Häufigkeit der Bewertung der übrigen Vermögensgegenstände ergibt sich aus § 217 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit der Verordnung, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat.

Für die Häufigkeit der Berechnung des Anteilswertes war keine Sonderregelung erforderlich. Diese ergibt sich aus § 217 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit der Verordnung, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat, und entspricht im Wesentlichen der Regelung des aufzuhebenden § 79 Absatz 3 Satz 1 des Investmentgesetzes. Danach ist der Anteilswert mindestens zu jedem Rückgabe- und Ausgabetermin zu ermitteln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist angelehnt an die Regelung im aufzuhebenden § 70 Absatz 2 Satz 2 Investmentgesetz und wurde an die Bewertungshäufigkeit nach Absatz 1 angepasst.

Zu § 252 (Ertragsverwendung)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 78 des Investmentgesetzes.

Zu § 253 (Liquiditätsvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 übernimmt in den Nummern 1 bis 5 unter redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 80 Absatz 1 Satz 1 des Investmentgesetzes. Die Einfügung der Nummer 6 dient der Klarstellung, dass auch Derivate allein zum Zweck der Absicherung erworben werden dürfen, und entspricht langjähriger Verwaltungspraxis. Die Regelung des aufzuhebenden § 80 Absatz 1 Satz 2 Investmentgesetz wurde in Satz 2 aufgrund der Änderung der Rücknahmeregelungen angepasst. Satz 2 unterstreicht die Verantwortung der Kapitalverwaltungsgesellschaft für das den Anlegern gegebene Rücknahmeversprechen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 80 Absatz 2 und 3 des Investmentgesetzes.

Zu § 254 (Kreditaufnahme)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 80a des Investmentgesetzes. Die Ergänzung, dass Kredite auch nur bis zu einer Höhe von 30 Prozent des Fondsvolumens gehalten werden dürfen, stellt klar, dass nicht nur der Zeitpunkt der Aufnahme der Kredite zu betrachten ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass auch die aufgenommenen Kredite von Immobilien-Gesellschaften, an denen für Rechnung des Sondervermögens eine Beteiligung gehalten wird, zu berücksichtigen sind. Eine Anrechnung erfolgt entsprechend der Beteiligungshöhe.

Zu § 255 (Sonderregeln für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 80c Absatz 1 des Investmentgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen neu, um den Anforderungen an ein Produkt mit illiquiden Vermögensgegenständen gerecht zu werden. Die Rücknahme von Anteilen kann gemäß Satz 1 nur noch einmal im Jahr erfolgen. Nach Satz 2 muss der Abstand zwischen zwei Rücknahmeterminen genau ein Jahr betragen. Damit wird den europäischen Anforderungen an einen offenen Fonds – Rücknahme von Anteilen einmal im Jahr – Rechnung getragen. Da eine Rückgabemöglichkeit nur noch einmal alle zwölf Monate besteht und um den Marktbedürfnissen zu entsprechen, wird die Ausgabe von Anteilen – anders als in § 80c Absatz 2 Satz 2 Investmentgesetz – von den Rücknahmeterminen abgekoppelt. Nach Satz 3 ist die Ausgabe von Anteilen aller drei Monate gestattet. Nach Satz 4 muss ein Ausgabetermin mit dem Rücknahmetermin übereinstimmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt grundsätzlich die Regelung des aufzuhebenden § 80c Absatz 3 des Investmentgesetzes. Anders als in § 80c Absatz 3 des Investmentgesetzes gilt nunmehr eine Mindesthaltefrist auch bei Beträgen unterhalb von 30 000 Euro pro Kalenderhalbjahr. Die Regelung für Beträge unterhalb von 30 000 Euro wurde gestrichen, da die Erfahrungen mit den drei zuletzt abgewickelten großen offenen Immobilienfonds gezeigt hat, dass auch mit dieser Regelung eine Aussetzung und Abwicklung nicht hätte verhindert werden können, da ein Großteil der Anleger unterhalb der Schwelle von 30 000 Euro investiert ist. Auch die jüngsten Erhebungen der Branche und der depotführenden Stellen zeigt, dass offene Immobilienfonds im Wesentlichen von Privatkunden mit kleineren Anlagevolumina erworben werden. Etwa 80 Prozent der Anleger weisen ein entsprechendes Depotvolumen bis zu 30 000 Euro auf. Für Anleger, die bei Inkrafttreten des Gesetzes Anteile an bestehenden Immobilien-Sondervermögen halten, besteht nach § 346 weiterhin die Möglichkeit, Anteile im Wert von bis zu 30 000 Euro pro Kalenderhalbjahr ohne eine Mindesthaltefrist nach den Regelungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Vertragsbedingungen zurückgeben zu können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt grundsätzlich die Regelung des aufzuhebenden § 80c Absatz 4 des Investmentgesetzes. Die Möglichkeit für Anleger, 30 000 Euro pro Kalenderhalbjahr zurückzugeben, wurde gestrichen, da nach Absatz 2 nur noch ein Rücknahmetermin pro Jahr vorgesehen ist. Auch für Kleinbeträge muss nun eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung mit einer Frist von zwölf Monaten abgegeben werden. Dies ermöglicht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft eine bessere Liquiditätssteuerung. Für Anleger, die bei Inkrafttreten des Gesetzes Anteile an bestehenden Immobilien-Sondervermögen halten, besteht nach § 346 weiterhin die Möglichkeit, Anteile im Wert von bis zu 30 000 Euro pro Kalenderhalbjahr ohne eine Kündigungsfrist nach den Regelungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Vertragsbedingungen zurückgeben zu können.

Zu § 256 (Zusätzliche Angaben im Verkaufsprospekt und in den Anlagebedingungen)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 80d des Investmentgesetzes.

Zu § 257 (Aussetzung der Rücknahme)

Zu Absatz 1

Aufgrund der Neureglung der Rücknahmetermine ist auch die Aussetzung der Rücknahme neu zu regeln. Absatz 1 regelt in Anlehnung an den aufzuhebenden § 81 Absatz 1 des Investmentgesetzes, dass nach einer Rücknahmeaussetzung Vermögensgegenstände zu angemessenen Bedingungen zu veräußern sind, um die für die Rückgaben notwendigen liquiden Mittel zu beschaffen. Die Veräußerung zu angemessenen Bedingungen muss nicht erst nach sechs Monaten beginnen, sondern sofort, da ein Sechsmonatszeitraum bei nur einer Rückgabemöglichkeit pro Jahr keinen Zweck mehr erfüllt. § 81 Absatz 1 Satz 3 des Investmentgesetzes wurde ebenfalls nicht übernommen, da ohnehin nur eine Rückgabemöglichkeit pro Jahr besteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 81 Absatz 2 des Investmentgesetzes.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 81 Absatz 3 des Investmentgesetzes. Es wurde lediglich der Zeitraum der längstens möglichen Aussetzung von 30 auf 36 Monate erhöht, da nur ein Rückgabetermin pro Jahr möglich ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen grundsätzlich den Wortlaut des aufzuhebenden § 81 Absatz 4 des Investmentgesetzes. Wie in Absatz 3 wurde der Zeitraum der längstens möglichen Aussetzung von 30 auf 36 Monate erhöht, da nur ein Rückgabetermin pro Jahr möglich ist. Für die Anrechnung der Aussetzungen kommt aufgrund der Neuregelung der Rücknahme von Anteilen ebenfalls kein Zeitraum von drei Monaten mehr in Betracht, so dass nun die jährlich aufeinanderfolgenden Termine betrachtet werden.

Zu § 258 (Aussetzung nach Kündigung)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 81a des Investmentgesetzes.

Zu § 259 (Beschlüsse der Anleger)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des aufzuhebenden § 81b des Investmentgesetzes.

Zu § 260 (Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen und unter Berücksichtigung der neuen Bewerterregeln den Wortlaut des aufzuhebenden § 82 des Investmentgesetzes. Die Veräußerungsvorgaben werden an die Erwerbsvorgaben angepasst.

Zu Abschnitt 4 (Geschlossene inländische Publikums-AIF)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für geschlossene inländische Publikums-AIF)

Zu § 261 (Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen)

Zu Absatz 1

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU werden in Deutschland geschlossene Fonds erstmals einer umfassenden Regulierung unterworfen. Insbesondere werden im Zuge dieser Neuregulierung Produktregeln eingeführt. Nach der Regelung in Absatz 1 dürfen geschlossenen Publikums-AIF in Sachwerte, Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, Beteiligungen an bestimmten Zweckgesellschaften, wie z. B. Immobiliengesellschaften, Anteile oder Aktien an geschlossenen Publikumsfonds und Spezial-AIF sowie Eigenkapitalbeteiligungen und eigenkapitalähnliche Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen sowie in Vermögensgegenstände nach §§ 193 bis 195 investieren. Nicht erfasst werden hingegen Derivate und andere derivative Werte.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden Sachwerte im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 beispielhaft aufgezählt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 90b Absatz 8 Investmentgesetz und erweitert diesen auf sämtliche geschlossene Publikums-AIF. Durch die Regelung wird ausgeschlossen, dass geschlossene Publikums-AIF Geschäfte mit Derivaten als Teil der Anlagestrategie tätigen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 67 Absatz 4 Investmentgesetz und erweiterte diese neben Immobilien auf sämtliche Vermögensgegenstände, die von geschlossenen Publikums-AIF erworben werden dürfen. Wie bereits bei § 67 Absatz 4 Investmentgesetz besteht ein Währungsrisiko nicht bei Währungskongruenz, d. h. wenn z. B. ein geschlossener AIF in Immobilien in den Vereinigten Staaten von Amerika investiert und als Nennwährung des AIF der US-Dollar fungiert. Ferner wird in die Berechnung des Währungsrisikos nur die Nettoposition einbezogen, d. h. bei der Berechnung des Risikos sind auch die Bestandteile des AIF zu berücksichtigen, die das Risiko verringern.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist angelehnt an die Regelung des aufzuhebenden § 67 Absatz 5 Satz 1 Investmentgesetz und erweiterte diese neben den Erwerb von Immobilien auch auf andere Sachwerte. Die Vorschrift dient dem Schutz der Anleger.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ist angelehnt an die Regelung des aufzuhebenden § 68 Absatz 2 des Investmentgesetzes. Vor dem Erwerb einer Beteiligung oder von Anteilen an einer Gesellschaft, einem nicht börsennotierten Unternehmen oder einem AIF im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 bis 6 ist der Wert der Beteiligung oder der Anteile von einem externen Bewerter zu ermitteln. Zu diesem Zweck ist für die Gesellschaft oder den geschlossenen AIF eine aktuelle Vermögensaufstellung zu erstellen. Die Vermögensaufstellung ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Statt der Vermögensaufstellung kann der letzte Jahresabschluss verwendet werden, wenn er zum Zeitpunkt der Bewertung der Anteile noch nicht älter als drei Monate ist. Dabei muss es sich um einen Jahresabschluss handeln, der von einem Abschlussprüfer testiert wurde.

Zu Absatz 7

Absatz 7 setzt die Artikel 26 bis 30 der Richtlinie 2011/61/EU für geschlossene Publikums-AIF um, die in Unternehmensbeteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen investieren. Ob und in welchem Umfang die §§ 288 ff. Anwendung finden, richten sich wiederum nach § 287.

Zu § 262 (Risikomischung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass grundsätzlich auch für geschlossene Publikums-AIF der Grundsatz der Risikomischung gilt. Wann ein geschlossener Publikums-AIF als risikogemischt angesehen wird, wird in Satz 2 festgelegt. Dabei geht Nummer 1 bei Sachwerten von einer formellen, quantitativen Betrachtung aus, in dem auf die Anzahl der Sachwerte abgestellt wird. Im Wesentlichen gleichmäßig verteilt heißt, dass die Anforderungen in Nummer 1 z. B. nicht dadurch umgegangen werden können, dass ein Sachwert erworben wird, der nahezu den Wert des Fonds ausmacht, so dass die anderen beiden Sachwerte dagegen nicht ins Gewicht fallen. Nummer 2 legt dagegen alternativ zu Nummer 1 eine qualitative Betrachtung zugrunde, die auf sämtliche Vermögensgegenstände, in die der geschlossene Publikums-AIF investieren darf, angewandt werden kann. Als Beispiel für die qualitative Betrachtung nach Nummer 2 kann bei der Investition in Sachwerte z. B. die Nutzungsstruktur des Sachwertes genannt werden, aus der sich die Streuung des Ausfallrisikos ergeben kann oder nicht. So ist z. B. Nummer 2 nicht erfüllt bei der Investition in ein monofunktionales Objekt, das wegen seiner speziellen Nutzungsart nur eingeschränkt einer Drittverwendung zugänglich ist.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 ist der Grundsatz der Risikomischung bei geschlossenen Publikums-AIF unbeachtlich, deren Anteile oder Aktien nur von solchen Privatanlegern gehalten werden dürfen, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erfüllen. Satz 2 dient dem Anlegerschutz und steht in Verbindung mit der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, nach der der Anleger schrift-

lich angeben muss, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Investition bewusst ist. Um diese Bestätigung abgeben zu können, muss der Anleger die Risiken kennen. Die Regelungen in Satz 1 und Satz 2 treffen damit einen Ausgleich zwischen den Anforderungen an einen angemessenen Anlegerschutz einerseits und andererseits dem Ziel, gepoolte mitunternehmerische Beteiligungsfinanzierungen für qualifizierte Anleger weiterhin zu ermöglichen. Ferner enthält Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 eine Rückausnahme zur Ausnahmeregelung des Absatzes 2. Investieren Privatanleger in Fonds, die in Beteiligungen von nicht börsennotierten Unternehmen anlegen, ist der Grundsatz der Risikomischung stets zu beachten.

Zu § 263 (Beschränkung von Leverage und Belastung)

Zu Absatz 1

Entsprechend der Regelungen zu offenen Publikumsfonds wird die zulässige Kreditaufnahme bei geschlossenen Publikumsfonds in Absatz 1 begrenzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 3, 4, 8 und 9 für geschlossene Publikums-AIF und unterwirft die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften von geschlossenen AIF den entsprechenden Pflichten bzw. räumt der Bundesanstalt Befugnisse im Hinblick auf die Begrenzung von Leverage auch bei geschlossenen Publikums-AIF ein.

Zu den Absätzen 3 und 4

Absätze 3 und 4 übernehmen der Regelung des aufzuhebenden § 82 Absatz 3 Investmentgesetz, erweitert diese Regelung neben Immobilien auch auf andere Sachwerte und passt die Grenze an die Höhe der Kreditaufnahme nach Absatz 1 an.

Zu § 264 (Verfügungsbeschränkung)

Absatz 1 und 2 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen sowie mit Anpassungen aufgrund der Ausdehnung der Verfügungsbeschränkung in § 84 Absatz 1 Nummer 3 auf weitere Sachwerte die Regelungen des aufzuhebenden § 76 Investmentgesetz.

Zu § 265 (Leerverkäufe)

Das in diesem Gesetz durch die Verweis auf § 205 für offene Publikums-AIF übernommene Leerverkaufsverbot des aufzuhebenden § 59 Investmentgesetz gilt zur Gleichstellung von Publikums-AIF auch für geschlossene Publikums-AIF.

Zu § 266 (Anlagebedingungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU, die einen Mindeststandard auch für den Bereich der Publikums-AIF setzt, und ist angelehnt an die Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 1 InvG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 übernimmt § 43 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetztes, wobei neben redaktionellen Anpassungen wegen der geänderten Begriffsbestimmungen in § 1 auch die Besonderheiten von geschlossenen Publikums-AIF zu berücksichtigen waren. Dabei konnte in großem Umfang auf den Mindestinhalt der Anlagebedingungen für offene Publikumsinvestmentvermögen verwiesen werden. Der Verweis in Nummer 1 ist an die Voraussetzung geknüpft, dass den Anlegern des geschlossenen Publikums-AIF Rückgaberechte eingeräumt werden sollen. Nummer 2 entspricht der Regelung im aufzuhebenden § 67 Absatz 3 Nummer 3 Investmentgesetz und erweitert diese von Immobilien auch auf die anderen von geschlossenen Publikums-AIF erwerbbaren Vermögensgegenstände. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 dient der Verhinderung des reinen „blind pooling“. Da sich Anleger eines geschlossenen Publikums-AIF mit ihrer Vermögensanlage in der Regel langfristig binden, wird von den AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verlangt, dass sie sich in den Anlagebedingungen konkret festlegen, welche Vermögensgegenstände tatsächlich für den AIF beschafft werden. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss daher zum Beispiel zu den Vermögensgegenständen, die erworben werden sollen, die Nutzungsart(en), Region(en) etc. angeben.

Zu § 267 (Genehmigung der Anlagebedingungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 geht im Bereich der Publikums-AIF zulässigerweise über Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU hinaus. Satz 1 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 43 Absatz 2 Satz 1 InvG. Satz 2 stellt klar, dass die Genehmigung der Anlagebedingungen nur von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften beantragt werden kann, die die betroffene Art von AIF verwalten dürfen. Eine grenzüberschreitende Verwaltung von geschlossenen Publikums-AIF durch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften ist nicht zulässig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt § 43 Absatz 2 Sätze 2 ff. des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen wegen der geänderten Begriffsbestimmungen in § 1, wobei die Übernahme teilweise durch Verweis auf die Vorschriften für die Genehmigung der Anlagebedingungen von offenen Publikumsinvestmentvermögen erfolgt.

Zu Absatz 3

Obwohl die Genehmigung der Bundesanstalt grundsätzlich keine Auswirkungen auf das zivil- oder gesellschaftsrechtliche Vertragsverhältnis zwischen den Parteien des Investmentvertrags hat, soll mit dieser Regelung der besonderen Situation der Anleger eines geschlossenen AIF Rechnung getragen werden. Die Anleger eines geschlossenen AIF können entweder gar nicht oder nur zu einigen bestimmten Zeitpunkten aus dem Investmentvermögen aussteigen. Indem die Bundesanstalt in den genannten Fällen ihre Genehmigung nur unter der aufschiebenden Bedingung einer Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Anleger erteilen

kann, wird das Erfordernis einer Zustimmung der Anleger zusätzlich unterstrichen. Eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist erforderlich, damit die Aufsicht jederzeit nachvollziehen kann, wann veröffentlicht wurde und wann die Änderungen in Kraft getreten sind. Da eine solche Veröffentlichung außerhalb des Bundesanzeigers gemäß § 293 Absatz 1 als Werbung und damit als Vertrieb einzustufen ist, wird von dieser Vorschrift eine Veröffentlichung in anderen Medien nur gefordert, wenn die Anteile oder Aktien des Investmentvermögens im Geltungsbereich dieses Gesetzes auch vertrieben werden dürfen.

Zu Absatz 4

Auch wenn die Bundesanstalt in diesen Fällen ihre Genehmigung nicht an die Zustimmung der Anleger knüpfen muss, ändert dies nichts an dem Grundsatz, dass die Genehmigung der Bundesanstalt keine Auswirkungen auf das zivilrechtliche Vertragsverhältnis zwischen den Parteien des Investmentvertrags und insbesondere die zivilrechtliche Änderbarkeit des genannten Vertrags hat. Da eine solche Veröffentlichung außerhalb des Bundesanzeigers gemäß § 293 Absatz 1 als Werbung und damit als Vertrieb einzustufen ist, wird von dieser Vorschrift eine Veröffentlichung in anderen Medien nur gefordert, wenn die Anteile oder Aktien des Investmentvermögens im Geltungsbereich dieses Gesetzes auch vertrieben werden dürfen.

Zu Absatz 5

Durch Absatz 5 wird die Regelung des aufzuhebenden § 42a Investmentgesetz, der für offene Publikums-AIF in § 167 dieses Gesetzes übernommen wurde, auch für die Übermittlung von Informationen mittels eines dauerhaften Datenträgers bei geschlossenen Publikums-AIF übertragen.

Zu § 268 (Erstellung von Verkaufsprospekt und Wesentlichen Anlegerinformationen)

Zu Absatz 1

Satz 1 und 2 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 1 Satz 1 InvG. Die Ausnahmeregelung in Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass Publikumsinvestmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital, bei denen die Anleger kein Recht zur Rückgabe ihrer Aktien haben, dem Wertpapierprospektgesetz unterfallen, da der Ausnahmetatbestand des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Wertpapierprospektgesetzes nicht greift. Satz 3 setzt zugleich Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um. Die Veröffentlichung der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entspricht § 13 Absatz 5 VermAnlG.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen der Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 5 Investmentgesetz. Satz 2 trägt in Anlehnung an § 13 Absatz 5 Satz 1 und § 11 Absatz 1 Satz 1 des Vermögensanlagengesetzes dem Umstand Rechnung, dass bei geschlossen Publikums-AIF mit einer einmaligen zeitlich beschränkten Vertriebsphase eine Aktualisierung des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen nur während der Vertriebsphase erforderlich ist.

Zu § 269 (Mindestangaben im Verkaufsprospekt)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist in Bezug auf den Mindestinhalt der Verkaufsprospekte weitgehend auf die entsprechende Vorschrift für offene Publikumsinvestmentvermögen, wobei die Besonderheiten von geschlossenen Publikums-AIF zu berücksichtigen waren.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Absatz 2 Nummer 1 basiert auf § 4 Satz 1 Nummer 3 VermVerkProspV.

Zu Nummer 2

Absatz 2 Nummer 2 basiert auf § 12 Absatz 3 VermVerkProspV.

Zu Nummer 3

Absatz 2 Nummer 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Regelung des aufzuhebenden § 90e Absatz 2 Nummer 1 bis 3 Investmentgesetz. Die Regelungen von § 90e Absatz 2 Nummer 4 bis 7 Investmentgesetz werden nicht übernommen, da Infrastrukturfonds künftig nur als geschlossene Fonds aufgelegt werden können und die Regelungen in Nummer 4 bis 7 durch die Rückgabemöglichkeiten bei offenen Fonds begründet waren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen § 9 Absatz 2 Nummern 1, 3 bis 7 und 9 der Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung.

Zu § 270 (Inhalt, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist in Bezug auf Inhalt, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen auf die Absätze 1 bis 3 und 5 der entsprechenden Vorschrift für offene Publikumsinvestmentvermögen, wobei die Besonderheiten von geschlossenen Publikums-AIF insbesondere auch durch Verweis auf die nachfolgenden Absätze berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Absatz 2 Nummer 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei vielen geschlossenen Fonds bereits vor dem Vertriebsbeginn oder während der Vertriebsphase feststeht, in welche Anlageobjekte, z.B. in welche konkreten Immobilien oder in welche konkreten Schiffe, investiert werden soll.

Zu Nummer 2

Absatz 2 Nummer 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beschreibung der Anlageobjekte und ggf. der Performance-Szenarien in der Regel mehr Raum einnimmt.

Zu Nummer 3

Absatz 2 Nummer 3 dient in Anlehnung an § 13 Absatz 2 Nummer 5 VermAnlG der Klarstellung, dass von dem Begriff „Kosten“ auch die mit der Vermögensanlage verbundenen Provisionen umfasst sind.

Zu Nummer 4

Absatz 2 Nummer 4 basiert auf § 13 Absatz 2 Nummer 4 Vermögensanlagengesetz.

Zu Nummer 5

Absatz 2 Nummer 5 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen wegen der geänderten Begriffsbestimmungen in § 1 die Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 2a Investmentgesetz, wobei der Anwendungsbereich der Regelung auf alle geschlossenen Publikums-AIF erweitert wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen wegen der geänderten Begriffsbestimmungen in § 1 die Regelung des aufzuhebenden § 42 Absatz 2c Investmentgesetz.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen wegen der geänderten Begriffsbestimmungen in § 1 die Regelung des aufzuhebenden § 41 Absatz 2 Satz 5 Investmentgesetz, wobei insbesondere die Vermögensgegenstände an die nunmehr für geschlossene Publikums-AIF erwerbbaren Vermögensgegenstände anzupassen waren.

Zu § 271 (Bewertung, Bewertungsverfahren, Bewerter)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht grundsätzlich der Regelung des aufzuhebenden § 79 Absatz 1 Satz 4 und 5 Investmentgesetzes und überträgt diese Regelung auf alle Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Absatz 1 Nummer 1. Sie regelt den Wertansatz bei dem Erwerb dieser Vermögensgegenstände.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ist angelehnt an die Regelungen des aufzuhebenden § 79 Absatz 1 Satz 6, 7 und 9 und erstreckt den Regelungsgehalt auf alle Vermögensgegenstände im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 1. Zum einen regelt die Vorschrift die Behandlung der Anschaffungsnebenkosten als separaten Posten im Rahmen der Vermögensaufstellung sowie die Abschreibung der Anschaffungsnebenkosten. Darüber hinaus sind alle im Berichtszeitraum getätigten Käufe und Verkäufe von Vermögensgegenständen in einer Anlage zur Vermögensaufstellung anzugeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist für das Bewertungsverfahren bei geschlossenen Publikums-AIF auf die Regelungen in § 169. Bei Vermögensgegenständen gemäß § 261 Absatz 1 Nummer 1 hat zusätzlich der Bewerter auch an einer Objektbesichtigung teilzunehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 70 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Eine Gesellschaft im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 soll vertraglich verpflichtet werden, bei jedem Bewertungsstichtag eine aktuelle Vermögensaufstellung einzureichen. Durch diese Vermögensaufstellung soll der aktuelle Wert der Beteiligung bei der Berechnung des Anteilwertes berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4

Für die Frage, wer die Bewertung durchzuführen hat, welche Voraussetzungen der Bewerter zu erfüllen hat, sowie für die Pflichten des Bewerters und die Rechte der Bundesanstalt im Hinblick auf die Bewertung verweist die Vorschrift auf § 216.

Zu § 272 (Häufigkeit der Bewertung und Berechnung, Offenlegung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU für Publikums-AIF um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist für die Kriterien zur Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie und zur Bestimmung der Häufigkeit dieser Berechnung auf die Verordnung, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat. Diese EU-Verordnung ist damit auch auf die Bewertung der Vermögensgegenstände von geschlossenen Publikums-AIF anwendbar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt im Hinblick auf die Offenlegungsverpflichtung Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Kapitel 3 (Inländische Spezial-AIF)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für inländische Spezial-AIF)

Zu § 273 (Anlagebedingungen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 274 (Begrenzung von Leverage)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 3, 4 und 8 der Richtlinie 2011/61/EU. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Verordnung, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat, gilt für die Verwaltung von Spezial-AIF unmittelbar.

Zu § 275 (Belastung)

Im Gegensatz zu der Regelung im aufzuhebenden § 91 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit § 82 Absatz 3 Investmentgesetz, enthält die Vorschrift für Spezial-AIF keine feste Grenze für die zulässige Belastung von Vermögensge-

genständen eines Spezial-AIF. Entsprechend den Zielen der Richtlinie 2011/61/EU wird jedoch der Bundesanstalt das Recht eingeräumt, die Höhe der Belastung von Vermögensgegenständen von Spezial-AIF zu beschränken, wenn dies zum Schutz der Anleger oder zur Gewährleistung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems erforderlich ist.

Zu § 276 (Leerverkäufe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 91 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung § 59 Investmentgesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 112 Investmentgesetz, der Sondervermögen mit zusätzlich Risiken vom Leerverkaufsverbot des § 59 des aufzuhebenden Investmentgesetzes ausnahm. Die bereits in § 112 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes angelegte Beschränkungsmöglichkeit wird in Satz 2 als Befugnis der Bundesanstalt wieder aufgegriffen. Diese kann Leerverkäufe auch bei Hedgefonds beschränken, wenn sie dies zum Schutz der Anleger oder zur Gewährleistung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems als nötig erachtet.

Zu § 277 (Übertragung von Anteilen oder Aktien)

Die Vorschrift soll verhindern, dass Anteile oder Aktien von Spezial-AIF an Privatanleger weiterveräußert werden.

Zu Abschnitt 2 (Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF)

Zu § 278 (Bewertung, Bewertungsverfahren und Bewerter)

Die Vorschriften zur Bewertung und zum Bewertungsverfahren bei offenen Publikumsinvestmentvermögen sowie die Vorschrift zu den Bewertern bei offenen Publikums-AIF gelten auch für offene Spezial-AIF, da bereits die Vorschriften zu offenen Publikumsinvestmentvermögen im Wesentlichen auf der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU beruhen.

Zu § 279 (Häufigkeit der Bewertung, Offenlegung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU für offene Spezial-AIF.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist für die Kriterien zur Bestimmung der Häufigkeit der Bewertung des Wertes des Investmentvermögens und zur Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil oder Aktie auf die Verordnung, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 19 Absatz 11 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 und 5 der Richtlinie 2011/61/EU für offene Spezial-AIF.

Zu § 280 (Master-Feeder-Strukturen)

Die Vorschrift entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 95 Absatz 8 Investmentgesetz.

Zu § 281 (Verschmelzung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt für Spezialsondervermögen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung der Regelungen des aufzuhebenden Investmentgesetzes in diesem Gesetz die Regelung des § 91 Absatz 2 in Verbindung §§ 40, 40b, 40c, 40g und 40h sowie § 95 Absatz 7 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des aufzuhebenden § 100 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 in Verbindung mit §§ 91 Absatz 2, 95 Absatz 7 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 99 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit 91 Absatz 2, 95 Absatz 7 Investmentgesetz im Hinblick auf die Verschmelzung von Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung der aufzuhebenden §§ 99 Absatz 6 Satz 3 und 100 Absatz 5 Satz 2 Investmentgesetz.

Zu Unterabschnitt 2 (Besondere Vorschriften für allgemeine offene inländische Spezial-AIF)

Zu § 282 (Anlageobjekte, Anlagegrenzen)

Zu Absatz 1

Die Richtlinie 2011/61/EU enthält grundsätzlich keine Regeln im Hinblick auf die AIF selbst. Die Produktregeln werden für Spezial-AIF daher in diesem Gesetz auf den Umstand zugeschnitten, dass die Anteile oder Aktien von Spezial-AIF ausschließlich von professionellen und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden. Dementsprechend wird für den allgemeinen offenen inländischen Spezial-AIF kein Katalog von zulässigen Vermögensgegenständen aufgestellt. Der allgemeine offene inländische Spezial-AIF wird aber wie bereits nach dem aufzuhebenden Investmentgesetz dem Grundsatz der Risikomischung unterworfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 fordert, dass nur in solche Vermögensgegenstände investiert werden darf, deren Verkehrswert ermittelt werden

kann. Darüber hinaus muss die Zusammensetzung der Vermögensgegenstände bei offenen Spezial-AIF die Regelungen des AIF zur Rücknahme der Anteile oder Aktien Rechnung tragen. Insbesondere muss bei der Zusammensetzung der Vermögensgegenstände ihre jeweilige Liquidität berücksichtigt werden. Die Vermögensgegenstände müssen in ihrer Zusammensetzung so liquide sein, dass sie die von dem offenen Spezial-AIF vorgesehen Rücknahmen der Anteile oder Aktien erlauben.

Zu Absatz 3

Durch Satz 1 wird ausgeschlossen, dass offene Spezial-AIF Kontrolle im Sinne des § 288 über ein Unternehmen erlangen. Fonds, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen oder Emittenten erlangen, können nur als geschlossene Fonds aufgelegt werden und unterliegen nach der Richtlinie 2011/61/EU besonderen Vorschriften, die im Abschnitt für geschlossene Spezial-AIF umgesetzt wurden. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU, der eine Mitteilungspflicht auch dann vorsieht, wenn AIF eine Minderheitsbeteiligung an einem nicht börsennotierten Unternehmen erlangen.

Zu Unterabschnitt 3 (Besondere Vorschriften für Hedgefonds)

Zu § 283 (Hedgefonds)

Zu Absatz 1

Die Definition von Hedgefonds basiert auf der Regelung des aufzuhebenden § 112 Absatz 1 Investmentgesetz mit dem Unterschied, dass Hedgefonds nunmehr nur noch als Spezial-AIF aufgelegt werden können und dass zur Abgrenzung von anderen Spezial-AIF Leverage in beträchtlichem Umfang eingesetzt werden muss. Wann Leverage in beträchtlichen Umfang eingesetzt wird, richtet sich nach der Verordnung, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 6a der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat, die Leverage in beträchtlichen Umfang definiert, um daran bestimmte Informationspflichten gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU auszulösen. Satz 2 stellt klar, dass diese Definition zur Definition in Satz 1 Nummer 1 herangezogen wird.

Da Hedgefonds allgemeine offene inländische Spezial-AIF gemäß § 282 sind, müssen sie ebenfalls die Anforderungen von § 282 erfüllen. Das heißt, auch für sie gelten der Grundsatz der Risikomischung und die Regelung, dass sie überwiegend in Finanzinstrumente investieren müssen. Auch sie dürfen nur in Vermögensgegenstände investieren, für die ein Verkehrswert ermittelt werden kann und die Zusammensetzung ihrer Vermögensgegenstände muss im Einklang mit den für sie geltenden Rücknahmeregelungen stehen. Schließlich dürfen Hedgefonds nicht die Kontrolle über ein nicht börsennotiertes Unternehmen erwerben und haben eine Mitteilungspflicht, wenn sie Minderheitsbeteiligungen an einem nicht börsennotierten Unternehmen erlangen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 118 Absatz 2 Investmentgesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 116 Investmentgesetz in Bezug auf Single-Hedgefonds.

Zu Unterabschnitt 4 (Besondere Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen)

Zu § 284 (Anlagebedingungen, Anlagegrenzen)

Zu Absatz 1

Einem Bedürfnis der Branche folgend wird im Bereich der offenen Spezial-AIF neben dem allgemeinen offenen inländischen Spezial-AIF nach § 282 der offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen normiert. Dieser orientiert sich an § 91 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Das heißt, es gelten hinsichtlich der Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen grundsätzlich die Regelungen für offene Publikumsfonds.

Durch den Verweis auf § 282 Absatz 1 wird geregelt, dass auch der offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen dem Grundsatz der Risikomischung unterliegt. Von dieser Anforderung kann nicht abgewichen werden. Darüber hinaus gelten grundsätzlich für den offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen die Vorschriften für OGAW, Gemischte Investmentvermögen, Sonstige Investmentvermögen, Dach-Hedgefonds und Immobilien-Sondervermögen. Von diesen kann jedoch unter den Voraussetzungen von Absatz 2 bis 4 abgewichen werden.

Nicht übernommen wurde der Verweis in § 91 Absatz 2 Investmentgesetz auf die Regeln von Hedgefonds, da diese im Kapitel 3 Spezial-AIF gesondert geregelt wurden.

Zu Absatz 2

Von den §§ 192 bis 211, §§ 218 bis 224 und §§ 230 bis 260 können die offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen abweichen, solange die in Absatz 2 bis 4 genannten Mindestvorschriften eingehalten werden. Absatz 2 basiert auf der Regelung des aufzuhebenden § 91 Absatz 3 Investmentgesetz. Der Katalog der Vermögensgegenstände in Absatz 2 Nummer 2 entspricht § 2 Absatz 4 Nummer 1 bis 8 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. § 2 Absatz 4 Nummer 9a bis 11 des aufzuhebenden Investmentgesetzes wurden nicht übernommen, da sie sich zum einen auf Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen beziehen, die es nach diesem Gesetz nicht mehr geben wird und zum anderen auf zulässige Vermögensgegenstände von Hedgefonds, die in § 283 eine eigenständige Regelung erhalten.

Zu Absatz 3

Zulässige Vermögensgegenstände können bei offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen – anders als bei Publikums-AIF – auch Unternehmensbeteiligungen sein. Für diese wird die 20 Prozentgrenze des Wertes des Fonds aus § 91 Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 90h Absatz 4 Satz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes übernommen. Der Verweis in Satz 2 auf § 282 Absatz 3 schließt aus, dass der offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen mit diesen 20 Prozent seines Wertes

die Kontrolle über ein Unternehmen erlangt. Ferner gelten die Mitteilungspflichten nach § 289 Absatz 1, wenn der Spezial-AIF eine Minderheitsbeteiligung an einem nicht börsennotierten Unternehmen erlangt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung des aufzuhebenden § 91 Absatz 4 Investmentgesetz.

Zu Abschnitt 3 (Vorschriften für geschlossene inländische Spezial-AIF)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für geschlossene inländische Spezial-AIF)

Zu § 285 (Anlageobjekte)

Die Richtlinie 2011/61/EU enthält grundsätzlich keine Regeln im Hinblick auf die AIF selbst. Die Produktregeln werden für Spezial-AIF in diesem Gesetz auf den Umstand zugeschnitten, dass die Anteile oder Aktien von Spezial-AIF ausschließlich von professionellen und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden. Damit eine Bewertung möglich ist, darf jedoch nur in solche Vermögensgegenstände investiert werden, deren Verkehrswert ermittelt werden kann.

Zu § 286 (Bewertung, Bewertungsverfahren und Bewerter; Häufigkeit der Bewertung)

Zu Absatz 1

Die Vorschriften zur Bewertung, Bewertungsverfahren und Bewertern bei offenen AIF-Publikumsinvestmentvermögen gelten auch für geschlossene Spezial-AIF, da bereits die Vorschriften zu offenen Publikumsinvestmentvermögen im Wesentlichen auf der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU beruhen. Ein Verweis auf die besonderen Regelungen bei geschlossenen Publikumsinvestmentvermögen erfolgt nicht, da die dort von den Bewertungsvorschriften für offene Investmentvermögen abweichenden Vorschriften allein dem Schutz von Privatanlegern dienen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift zur Häufigkeit der Bewertung und Offenlegung bei geschlossenen Publikumsinvestmentvermögen gelten auch für geschlossene Spezial-AIF, da bereits die Vorschriften zu geschlossenen Publikumsinvestmentvermögen auf der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1, 2 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU beruhen.

Zu Unterabschnitt 2 (Besondere Vorschriften für AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen)

Zu § 287 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe t und Artikel 26 Absatz 1 bis 4 und 6 der Richtlinie 2011/61/EU um. Der in Absatz 5 genannte Artikel 6 der Richtlinie 2002/14/EG ist in den §§ 79, 106 Absatz 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes umgesetzt, welches hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gilt.

Zu § 288 (Erlangen von Kontrolle)

Die Vorschrift setzt Artikel 26 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 289 (Mitteilungspflichten)

Die Vorschrift setzt Artikel 27 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 290 (Offenlegungspflicht bei Erlangen der Kontrolle)

Die Vorschrift setzt Artikel 28 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 291 (Besondere Vorschriften hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts)

Die Vorschrift setzt Artikel 29 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 292 (Zerschlagen von Unternehmen)

Die Vorschrift setzt Artikel 30 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Kapitel 4 (Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von Investmentvermögen)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von Investmentvermögen)

Zu § 293 (Allgemeine Vorschriften)

Zu Absatz 1

Der Begriff des Vertriebs basiert auf der Definition des öffentlichen Vertriebs in § 2 Absatz 11 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, der jedoch neben redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen an die Vertriebsdefinition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe x der Richtlinie 2011/61/EU angepasst werden musste. Zu diesem Zweck wurden insbesondere das Element „öffentlich“ und die Regelausnahmen in Nummer 1 (institutionelle Anleger) und Nummer 7 (Börsenbekanntmachungen) gestrichen und die Regelausnahme der Nummer 8 in § 2 Absatz 11 Satz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes auf EU-Master-OGAW beschränkt, damit die Vertriebsdefinition nicht gegen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe x der Richtlinie 2011/61/EU verstößt. Zudem wurde Satz 2 dieses Absatzes im Vergleich zu § 2 Absatz 11 Satz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes in Nummer 2 um die Wörter „die Nettoinventarwerte und die an einem organisierten Markt ermittelten Kurse“ und um die Nummer 6 ergänzt. Die Ergänzung in Nummer 2 soll den Besonderheiten geschlossener Fonds stärker Rechnung tragen. Die neue Nummer 6 hat den Hintergrund, dass dieses Gesetz die Veröffentlichung bestimmter Informationen im Bundesanzeiger und die Erfüllung bestimmter Informationspflichten gegenüber dem Anleger verlangt und dies – ohne diesen Ausnahmetatbestand – zumindest als Werbung für Anteile oder Aktien an einem Investmentvermögen zu verstehen wäre.

Die allgemeine Vertriebsdefinition in diesem Gesetz darf wegen Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie

2011/61/EU weiter gefasst sein als die Vertriebsdefinition in der Richtlinie 2011/61/EU. Die im Bereich des Vertriebs an professionelle Anleger erforderlichen Einschränkungen des Vertriebsbegriffs („auf Initiative des AIFM oder in dessen Auftrag […] an Anleger oder bei Anlegern mit Wohnsitz oder Sitz in der Union") werden in Satz 3 und 4 dieses Absatzes und im Rahmen der Spezialvorschriften für den Vertrieb an professionelle Anleger vorgenommen. Dabei werden die semiprofessionellen Anleger den professionellen Anlegern gleichgestellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die allgemeine, bisher ungeschriebene Klarstellung, dass die Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen entsprechend auch für den Vertrieb und den Erwerb von Anteilen oder Aktien an Teilinvestmentvermögen gelten, es sei denn, aus den Vorschriften dieses Kapitels geht etwas anderes hervor.

Zu § 294 (Auf den Vertrieb und den Erwerb von OGAW anwendbare Vorschriften)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen der Regelung des aufzuhebenden § 130 Investmentgesetz, wobei die Regelung aus Gründen der Konsistenz mit den AIF-Vorschriften ergänzt wurde um eine Regelung in Bezug auf inländische OGAW, um eine Regelung zum Erwerb von Anteilen oder Aktien, um eine Regelung zur Berechtigung zum Vertrieb in Bezug auf EU-OGAW sowie um eine Regelung zur Zulässigkeit des Vertriebs von EU-OGAW. Der neue Satz 3 soll klarstellen, dass ein Vertrieb von EU-OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur zulässig ist, wenn diese das für sie einschlägige Anzeigeverfahren durchlaufen haben.

Zu § 295 (Auf den Vertrieb und den Erwerb von AIF anwendbare Vorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 trägt zur Umsetzung von Artikel 31 Absatz 6, 32 Absatz 9, 35 Absatz 17, 39 Absatz 11, 40 Absatz 17 und Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU bei, indem klargestellt wird, dass nur inländische Publikums-AIF, die das Anzeigeverfahren gemäß § 316 erfolgreich abgeschlossen haben, an Privatanleger im Inland vertrieben werden dürfen. Sind inländische Publikums-AIF zum Vertrieb nach § 316 angezeigt worden, dürfen sie nicht nur an Privatanleger, sondern auch an semiprofessionelle und professionelle Anleger vertrieben werden. Absatz 1 Satz 2 trägt zur Umsetzung von Artikel 31 Absatz 6, 32 Absatz 9, 35 Absatz 17, 39 Absatz 11, 40 Absatz 17 und Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU bei, indem klargestellt wird, dass nur EU-AIF und ausländische AIF, für die die Voraussetzungen nach §§ 317 bis 320 eingehalten wurden, an Privatanleger im Inland vertrieben werden dürfen. Absatz 1 Satz 3 dient der Umsetzung von Anhang IV Buchstabe h und Anhang III Buchstabe g der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient insbesondere der Umsetzung von Artikel 66 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 67 Absatz 6 und Artikel 68 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU. Ab dem in dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 67 Absatz 6 zu erlassenden delegierten Rechtsakt genannten Zeitpunkt sollen die Artikel 35, 39 und 40 der Richtlinie 2011/61/EU angewendet werden und ab dem in dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 68 Absatz 6 zu erlassenden delegierten Rechtsakt genannten Zeitpunkt die Umsetzung von Artikel 36 und 42 der Richtlinie 2011/61/EU außer Kraft treten. Von der in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit, während einer zwischen diesen Zeitpunkten liegenden Übergangsfrist alle Verfahren parallel zuzulassen, wird kein Gebrauch gemacht. Vielmehr sollen die Verfahren auf der Basis von Artikel 36 und 42 der Richtlinie 2011/61/EU zum gleichen Zeitpunkt nicht mehr angewendet werden, ab dem die Verfahren nach Artikel 35, 39 und 40 der Richtlinie 2011/61/EU angewendet werden sollen. Da die Vertriebsvorschriften dieses Gesetzes den Vertrieb von Investmentvermögen allgemein und unabhängig von der Person des Vertreibenden regeln, dient Absatz 2 auch der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 8 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt zusammenfassend, unter welchen Voraussetzungen ein Vertrieb von inländischen Spezial-AIF, EU-AIF und ausländischen AIF an semiprofessionelle Anleger im Inland zulässig ist. Die semiprofessionellen Anleger werden durch diese Regelung den professionellen Anlegern im Wesentlichen gleichgestellt. Das heißt, die für den Vertrieb an professionelle Anleger einschlägigen Anzeigeverfahren sind auch im Fall eines beabsichtigten Vertriebs an semiprofessionelle Anleger im Inland anwendbar. Dies gilt aber nur, soweit dies die Richtlinie 2011/61/EU zulässt. Denn bei den semiprofessionellen Anlegern handelt es sich um Kleinanleger im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU, an die nur gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verwaltete AIF vertrieben werden dürfen. Aus diesem Grund enthalten die Anzeigeverfahren nach §§ 329 und 330 spezielle Voraussetzungen für den Vertrieb an semiprofessionelle Anleger. Da einige der aus der Richtlinie 2011/61/EU stammenden Anzeigeverfahren etwa bei einem Vertrieb ausschließlich an semiprofessionelle Anleger nicht greifen, ermöglicht Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b für den beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF an semiprofessionelle Anleger alternativ auch eine Anzeige nach §§ 317 bis 320.

Zu den Absätzen 4 und 5

Während Absätze 1 bis 3 regeln, welches Anzeigeverfahren erfolgreich durchlaufen werden muss, damit ein Vertrieb von AIF an Privatanleger, semiprofessionelle oder professionelle Anleger im Inland zulässig ist, regeln Absätze 4 und 5 nach welchen Vorschriften sich der Vertrieb und der Erwerb von Anteilen und Aktien an den genannten AIF im Inland jeweils richtet. Dabei wird differenziert zwischen den Vorschriften, die bei dem Vertrieb an und dem Erwerb von Anteilen oder Aktien durch Privatanleger (Absatz 4) gelten, und denen, die bei dem Vertrieb an und dem Erwerb von Anteilen oder Ak-

tien durch semiprofessionelle und professionelle Anleger (Absatz 5) gelten.

Absatz 4 definiert den Anwendungsbereich des Unterabschnitts 1 dieses Abschnitts. Eine ähnliche Regelung, die allerdings auf den öffentlichen Vertrieb beschränkt war, gab es bereits im aufzuhebenden § 135 Satz 1 Investmentgesetz. Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU Informationen vor jeder Anlage in einen EU-AIF oder in der Union vertriebenen AIF fordert.

Absatz 5 definiert den Anwendungsbereich des Unterabschnitts 2 dieses Abschnitts. Eine ähnliche Regelung, die allerdings auf den öffentlichen Vertrieb beschränkt war, gab es bereits im aufzuhebenden § 135 Satz 1 Investmentgesetz. Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU Informationen vor jeder Anlage in einen EU-AIF oder in der Union vertriebenen AIF fordert. Allerdings wird bei EU-AIF, die nicht von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, auf die Berechtigung zum Vertrieb an professionelle Anleger abgestellt, damit der Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht auf EU-AIF ausgedehnt wird, die weder von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft mit einer Erlaubnis nach § 58 verwaltet, noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften in Bezug auf die von ihr verwalteten EU-AIF bereits durch ihre Herkunftsmitgliedstaaten verpflichtet werden, alle am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU zu informieren.

Zu den Absätzen 6 und 7

Absätze 6 und 7 setzen insbesondere Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU für den Fall um, dass eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ab dem Zeitpunkt, auf den in Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird, eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Anteile oder Aktien an von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwalteten inländischen AIF, EU-AIF oder ausländischen AIF direkt oder indirekt auf Initiative dieser Verwaltungsgesellschaften oder in deren Auftrag vertrieben oder Anteile oder Aktien an von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwalteten inländischen AIF oder EU-AIF erworben werden.

Zu Absatz 8

Absatz 8 Satz 1 dient der Umsetzung des Erwägungsgrundes 60 und des Artikels 61 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Absatz 8 Satz 2 regelt, dass grundsätzlich die in einem Wertpapierprospekt enthaltenen Angaben nach § 269 an die Stelle der Regelungen in Bezug auf den Verkaufsprospekt eines AIF in diesem Kapitel treten. Dies betrifft etwa die Pflichten in Bezug auf den Verkaufsprospekt in § 297 oder die Prospekthaftung gemäß § 306.

Zu § 296 (Vereinbarungen mit Drittstaaten zur OGAW-Konformität)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift eröffnet in Anlehnung an die Regelung des aufzuhebenden § 136 Absatz 5 Investmentgesetz die Möglichkeit, dass Verwaltungsgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen aus Drittstaaten, die in ihrem Herkunftsstaat entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG reguliert und beaufsichtigt werden, im Geltungsbereich dieses Gesetzes wie EU-OGAW behandelt und gemäß dem für EU-OGAW in §§ 310, 311 vorgesehenen Produktpass vertrieben werden können sowie umgekehrt, dass Anteile an inländischen OGAW entsprechend den §§ 312 und 313 in dem Drittstaat vertrieben werden können. Nach Satz 2 soll § 310 aber nur mit der Maßgabe gelten, dass die zuständige Stelle des Drittstaates neben einer OGAW-Bescheinigung auch bescheinigt, dass der angezeigte AIF gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verwaltet wird. Für diesen gegenseitigen erleichterten Marktzugang ist eine bilaterale behördliche Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen des betreffenden Drittstaates erforderlich. Allerdings darf die Bundesanstalt eine solche Vereinbarung nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 abschließen, die alle kumulativ vorliegen müssen. Anders als die bisherige Regelung des § 136 Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes berücksichtigt die Neuregelung, dass ein in einem Drittstaat aufgelegter Organismus für gemeinsame Anlagen zugleich als AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU zu qualifizieren ist und als solcher vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie erfasst wird.

Zu Absatz 2

Aus den in der Begründung zu Absatz 1 genannten Gründen ist die neue Regelung dergestalt konzipiert, dass die Bundesanstalt die Vereinbarung nach Absatz 1 nur dann abschließen darf, wenn neben der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG und der öffentlichen Aufsicht im Drittstaat (Absatz 2 Nummer 1) auch die besonderen Vertriebsregelungen des Artikels 42 der Richtlinie 2011/61/EU erfüllt sind. Mit Blick auf die erforderliche Zusammenarbeit haben die Bundesanstalt und die zuständigen Stellen des Drittstaates eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 Buchstabe b abzuschließen (Absatz 2 Nummer 2). Ferner darf der Drittstaat gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU nicht auf der Liste der nicht kooperierenden Länder und Gebiete, die von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche unter Terrorismusfinanzierung“ aufgestellt wurde, stehen (Absatz 2 Nummer 3). Absatz 2 Nummer 4 schreibt vor, dass der gegenseitige Marktzugang unter vergleichbaren Voraussetzungen gewährt werden muss und Absatz 2 Nummer 5 verlangt zum Schutze der Anleger, dass der ausländische AIF und sein Verwalter beide ihren Sitz in dem Drittstaat haben müssen, mit dem die Vereinbarung nach Absatz 1 abgeschlossen werden soll, und dass der angezeigte AIF gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verwaltet wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass ausländische AIF, die gemäß Absatz 1 wie EU-OGAW im Inland und somit unter den erleichterten, privilegierten Voraussetzungen eines Produktpasses

für EU-OGAW vertrieben werden, die gleichen Vorschriften zu beachten haben, die beim Vertrieb von EU-OGAW im Inland gelten. Absatz 3 trägt den in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 22, 23 und 24 der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen besonderen Vertriebsvorschriften für ausländische AIF nach der Richtlinie 2011/61/EU Rechnung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass die Bundesanstalt die Vereinbarung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen hat. Mit der Veröffentlichung finden die in Absatz 3 genannten Normen Anwendung. Absatz 4 Satz 2 regelt, dass die Vereinbarung nach Absatz 1 ihre Geltung ab dem in dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 67 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegten Zeitpunkt verliert. Damit wird den vorgesehenen Passregelungen der Artikel 37, 39 und 40 der Richtlinie 2011/61/EU für AIF und Verwalter aus Drittstaaten Rechnung getragen, die wegen ihres abschließenden Charakters kein Raum für divergierende zwischenbehördliche Vereinbarungen nach Absatz 1 zulassen.

Zu Unterabschnitt 1 (Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von AIF in Bezug auf Privatanleger und für den Vertrieb und den Erwerb von OGAW)

Zu § 297 (Verkaufsunterlagen und Hinweispflichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen der Regelung des aufzuhebenden § 121 Absatz 1 Satz 1 und 2 Investmentgesetz, wobei die Regelung im Hinblick auf die Sonderregelung für AIF in Absatz 2 auf OGAW beschränkt wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 basiert auf der Regelung des aufzuhebenden § 121 Absatz 1 Satz 1 Investmentgesetz und setzt – beschränkt auf AIF – Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Da die in Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU vorgeschriebenen Informationspflichten fast alle in den Verkaufsprospekt integriert wurden, muss dieser dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten rechtzeitig vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich muss den Anlegern nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2011/61/EU auch der Jahresbericht zur Verfügung gestellt werden. Die Pflicht, auch den auf den Jahresbericht folgenden Halbjahresbericht dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten zur Verfügung zu stellen, geht im Einklang mit Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU aus Gründen des Anlegerschutzes über diese Richtlinie hinaus. In Bezug auf geschlossene AIF, die keinen Halbjahresbericht erstellen müssen, geht diese Pflicht ins Leere. Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Regelung des aufzuhebenden § 121 Absatz 1 Satz 2 Investmentgesetz wurde für AIF nicht übernommen, da diese Dokumente bereits dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten zur Verfügung zu stellen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gilt für OGAW und AIF und entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen der Regelung des aufzuhebenden § 121 Absatz 1 Satz 3 Investmentgesetz. Er wurde wegen der neu in dieses Gesetz eingefügten geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft um den gegebenenfalls abgeschlossenen Treuhandvertrag mit dem Treuhandkommanditisten ergänzt. Unabhängig davon, ob ein Treuhandvertrag abgeschlossen wurde oder nicht, sind dem Verkaufsprospekt stets auch die Anlagebedingungen und gegebenenfalls die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag beizufügen, es sei denn, der Verkaufsprospekt enthält einen Hinweis, wo der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte oder der Anleger diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes kostenlos erhalten kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 121 Absatz 1 Satz 4 und 6 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Die Regelung des aufzuhebenden § 121 Absatz 1 Satz 5 Investmentgesetz wurde in § 301 integriert.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 121 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 121 Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei an die Stelle der „natürlichen Person“ der „Privatanleger“ tritt und die Informationspflicht nach Satz 3 zur Beseitigung der bisherigen Rechtsunsicherheit in diesem Punkt und zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU ausdrücklich auf Privatanleger beschränkt wird.

Zu Absatz 8

Absatz 8 basiert auf § 121 Absatz 3a des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei sich die Regelung nunmehr allgemein auf OGAW und AIF bezieht und nicht mehr nur auf Hedgefonds und Dach-Hedgefonds beschränkt ist. Denn Anleger möchten bei der Beauftragung eines Finanzportfolioverwalters unabhängig von der Art des für sie erworbenen Investmentvermögens die Anlageentscheidung nicht selbst treffen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 121 Absatz 1 Satz 7 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 10

Absatz 10 basiert auf § 121 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und § 13a Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, die wiederum die Richtlinie 2009/65/EG umsetzen. Die darin geregelten Informationspflichten werden nunmehr auch auf EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften ausgedehnt. Da die Informationspflichten in Bezug auf AIF gemäß § 295 Absatz 4 Privatanlegern geschuldet sind, sind diese von Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU gedeckt. Mit der Informationspflicht einer EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft und einer Kapitalverwaltungsgesellschaft in Bezug auf EU-OGAW soll unter Berücksichtigung der verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten der Richtlinie 2009/65/EG, in wessen Regelungszuständigkeit diese Informationspflicht gegenüber den am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierten fällt, das Entstehen einer Regelungslücke vermieden werden.

Zu § 298 (Veröffentlichungspflichten und laufende Informationspflichten für EU-OGAW)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 122 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei zusätzlich klargestellt wurde, dass – entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt – die Informationspflicht mittels dauerhaften Datenträgers neben der Pflicht zur Veröffentlichung dieser Informationen besteht. Die in § 122 Absatz 1a des aufzuhebenden Investmentgesetzes enthaltene Regelung wurde in § 303 integriert.

Zu § 299 (Veröffentlichungspflichten und laufende Informationspflichten für EU-AIF und ausländische AIF)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt nur die Veröffentlichungspflichten von EU-AIF und ausländischen AIF, die an Privatanleger vertrieben werden dürfen, da sich entsprechende Verpflichtungen für inländische Publikums-AIF bereits aus den Produktregelungen ergeben. Absatz 1 basiert auf § 122 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu den Nummern 1 und 2

Absatz 1 Nummer 1 und 2 stellt eine Anpassung an entsprechende Veröffentlichungspflichten von EU-OGAW dar.

Zu Nummer 3

Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 setzt Artikel 22 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU für EU-AIF und ausländische AIF um. Satz 2 setzt Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU um. Aus Gründen des Anlegerschutzes und gedeckt durch Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU enthält Absatz 1 Nummer 3 Satz 3 zusätzliche Anforderungen an die Jahresberichte von Feeder-AIF. Die zusätzlichen Anforderungen entsprechen denen für offene inländische Publikumsinvestmentvermögen.

Zu Nummer 4

Absatz 1 Nummer 4 entspricht weitgehend § 122 Absatz 2 Nummer 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei entsprechend den Regelungen für geschlossene Publikums-AIF die Veröffentlichung eines Halbjahresberichtes für geschlossene EU-AIF und geschlossene ausländische AIF nicht verlangt wird.

Zu Nummer 5

Absatz 1 Nummer 5 entspricht weitgehend § 122 Absatz 2 Nummer 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei Anpassungen an die für Publikumsinvestmentvermögen geltende Regelungen vorgenommen wurden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 122 Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 122 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 4

Sätze 1, 3 und 4 enthalten mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen die Regelung des § 122 Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei in Bezug auf die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes nunmehr auf die Vorschriften für inländische geschlossene Publikums-AIF verwiesen wird. Satz 2 enthält eine Sonderregelung für geschlossene EU-AIF und geschlossene ausländische AIF, die denen nach §§ 261 bis 272 vergleichbar sind, aber nicht an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes oder den an einem organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG erfüllt, zugelassen sind. Für sie gelten die gleichen Vorschriften wie für inländische geschlossene AIF.

Zu Absatz 5

Absatz 5 erstreckt die für OGAW geltenden Informations- und Veröffentlichungspflichten, die bisher teilweise in § 122 Absatz 1 Nummer 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes integriert waren, im Einklang mit Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU vollständig auch auf EU-AIF und ausländische AIF, die an Privatanleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden dürfen. Die gleichen Informations- und Veröffentlichungspflichten gelten auch für inländische Publikums-AIF. Mit der Ergänzung für Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben, setzt Absatz 5 auch Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 5 Satz 2 und 3 setzt Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 und Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 300 (Zusätzliche Informationspflichten bei AIF)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 23 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU um. Der Verweis auf die Verordnung, die die Europäische Kommission auf Grundlage von Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU zu erlassen hat, erfolgt nur in Bezug auf die Offenlegungspflichten. Wenn in dieser EU-Verordnung Techniken und Instrumente genannt werden, die für einen bestimmten Publikums-AIF nicht zulässig sind, so geht der Verweis auf diese EU-Verordnung insoweit ins Leere.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Bei der Umsetzung wird von dem in Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, für den Vertrieb an Privatanleger strengere Vorschriften vorzusehen, indem zusätzlich die Unterrichtung mittels dauerhaften Datenträgers und die Veröffentlichung in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium verlangt wird.

Zu § 301 (Sonstige Veröffentlichungspflichten)

Die Vorschrift basiert mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 121 Absatz 1 Satz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Zudem wurde die Veröffentlichungspflicht ergänzt, damit sichergestellt ist, dass alle Vertreiber auch den Hinweis auf die bestehenden Vereinbarungen mit der Verwahrstelle zur Haftungsfreistellung geben können.

Zu § 302 (Werbung)

Zu den Absätzen 1 und 2

Absätze 1 und 2 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und einer redaktionellen Korrektur § 124 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Der Anwendungsbereich dieses Absatzes ist die Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern und für OGAW.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Absätze 3 bis 5 entsprechen mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 124 Absatz 1a Sätze 2 bis 5 und Absatz 2a des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Auch hier ist der Anwendungsbereich die Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern und für OGAW. Der ehemalige Satz 1 von § 124 Absatz 1a des aufzuhebenden Investmentgesetzes wurde mit § 124 Absatz 1 Satz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes in Absatz 1 Satz 3 zusammengefasst.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 124 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Anwendungsbereich ist die Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern und für OGAW.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht § 124 Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Anwendungsbereich dieses Absatzes ist die Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern und für OGAW. Im Rahmen der nicht abschließenden Beispielliste wird klargestellt, dass sich die Untersagungsbefugnis der Bundesanstalt auch auf die Werbung mit den Befugnissen der für die Aufsicht zuständigen Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Drittstaaten erstreckt. § 124 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes wurde in § 314 Absatz 1 Nummer 6 berücksichtigt.

Zu § 303 (Maßgebliche Sprachfassung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 123 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 123 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und einer Korrektur eines Verweises der Regelung des § 122 Absatz 1a des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 304 (Kostenvorausbelastung)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 125 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 305 (Widerrufsrecht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 126 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Für geschlossene Fonds, die nicht in den Anwendungsbereich des aufzuhebenden Investmentgesetzes fielen, richtete sich das Widerrufsrecht bisher nach § 312 BGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 126 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 126 Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei durch den Verweis auf den Verbraucherbegriff des § 13 BGB eine stärkere Anpassung an § 312 BGB erreicht werden soll.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 126 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 126 Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 126 Absatz 6 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 306 (Prospekthaftung und Haftung für die wesentlichen Anlegerinformationen)

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 127 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei für die Fälle, in denen es keinen Rücknahmepreis gibt, die Worte „oder andernfalls den Wert des Anteils oder der Aktie“ eingefügt wurde. Darüber hinaus übernimmt Absatz 5 § 20 Absatz 6 und § 22 Absatz 6 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Prospekthaftung für die Verkaufsprospekte von OGAW und von AIF für Privatanleger.

Zu Unterabschnitt 2 (Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von AIF in Bezug auf semiprofessionelle und professionelle Anleger)

Zu § 307 (Informationspflichten gegenüber semiprofessionellen und professionellen Anlegern und Haftung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2

Mit dem Verweis auf § 297 Absatz 4 in Absatz 2 wird Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU umgesetzt. Die Regelungen des § 297 Absatz 8 und § 305 gelten auch für professionelle und semiprofessionelle Anleger, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt die Informationen, deren schriftliche Fixierung bereits wegen Anhang III und IV der Richtlinie 2011/61/EU Buchstabe f und aus zivilrechtlichen Beweisgründen zu erwarten ist, in Bezug auf die Haftung dem Verkaufsprospekt gleich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 308 (Sonstige Informationspflichten)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Absätze 1 bis 3 setzen Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/EU mit Ausnahme von Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 um. Die Umsetzung von Absatz 3 erfolgt durch die Verweisung auf Artikel 22 der Richtlinie.

Zu Absatz 4

Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absätze 4 bis 6 der Richtlinie 2011/61/EU. Satz 2 setzt Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Abschnitt 2 (Vertriebsanzeige und Vertriebsuntersagung für OGAW)

Zu Unterabschnitt 1 (Anzeigeverfahren beim Vertrieb von EU-OGAW im Inland)

Zu § 309 (Pflichten beim Vertrieb von EU-OGAW im Inland)

Die Vorschrift entspricht § 131 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und wurde lediglich redaktionell aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen überarbeitet und insbesondere der Begriff des „öffentlichen Vertriebs“ durch den Begriff des „Vertriebs“ ersetzt.

Zu § 310 (Anzeige zum Vertrieb von EU-OGAW im Inland)

Die Vorschrift entspricht § 132 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und wurde lediglich redaktionell aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen überarbeitet und insbesondere der Begriff des „öffentlichen Vertriebs“ durch den Begriff des „Vertriebs“ ersetzt.

Zu § 311 (Untersagung und Einstellung des Vertriebs von EU-OGAW)

Die Vorschrift entspricht § 133 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und wurde lediglich redaktionell aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen überarbeitet und insbesondere der Begriff des „öffentlichen Vertriebs“ durch den Begriff des „Vertriebs“ ersetzt.

Zu Unterabschnitt 2 (Anzeigeverfahren für den Vertrieb von inländischen OGAW in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)

Zu § 312 (Anzeigepflicht; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht § 128 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und wurde lediglich redaktionell aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen überarbeitet und insbesondere der Begriff des „öffentlichen Vertriebs“ durch den Begriff des „Vertriebs“ ersetzt. Zudem wurde der Verweis des § 13a Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes umgesetzt, in dem die Vorschriften sich nunmehr unmittelbar auch auf EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die inländische OGAW verwalten, beziehen.

Zu § 313 (Veröffentlichungspflichten)

Die Vorschrift entspricht § 129 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und wurde lediglich redaktionell aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen überarbeitet und insbesondere der Begriff des „öffentlichen Vertriebs“ durch den Begriff des „Vertriebs“ ersetzt. Zudem wurde der Verweis des § 13a Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes umgesetzt, in dem die Vorschriften sich nunmehr unmittelbar auch auf EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die inländische OGAW verwalten, beziehen.

Zu Abschnitt 3 (Anzeige, Einstellung und Untersagung des Vertriebs von AIF)

Zu § 314 (Untersagung des Vertriebs)

Die Vorschrift ermöglicht es der Bundesanstalt, den Vertrieb von AIF in den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen zu untersagen. Sie basiert im Wesentlichen auf § 140 und § 124 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und wurde unter Berücksichtigung der Richtlinie 2011/61/EU ergänzt und im Anwendungsbereich auf inländische AIF erweitert.

Die Vertriebsverbotstatbestände in den Absätzen 1 und 2 beziehen sich aber nur noch auf die Fälle, die nicht von Artikel 45 der Richtlinie 2011/61/EU (umgesetzt in § 11 dieses Gesetzes) erfasst werden. Artikel 45 der Richtlinie 2011/61/EU bezieht sich nach seinem Wortlaut auf alle AIF-Verwaltungsgesellschaften, die der Aufsicht der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaats unterstellt sind, unabhängig davon, ob sie AIF in einem anderen Mitgliedstaat verwalten oder vertreiben.

Für den Vertrieb von EU-OGAW durch OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften ist § 311 einschlägig. Zudem hat die Bundesanstalt die Möglichkeit, die Untersagung des Vertriebs auf die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen in den einzelnen Anzeigeverfahren oder auf § 5 zu stützen.

Zu Absatz 1

Die Tatbestände des § 140 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, die in jedem Fall von den Ermächtigungsgrundlagen in den einzelnen Anzeigeverfahren erfasst werden (vgl. etwa § 140 Absatz 2 Alternative 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes), sind nicht in Absatz 1 übernommen worden. In allen im Folgenden aufgeführten Nummern wurden auch redaktionelle Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der Neustrukturierung des Investmentgesetzes in diesem Gesetz vorgenommen.

Zu Nummer 1

Absatz 1 Nummer 1 übernimmt den Verbotstatbestand von § 140 Absatz 2 Alternative 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und ergänzt ihn um den Tatbestand der Vertriebsaufnahme vor einer Mitteilung der Bundesanstalt im Anzeigeverfahren.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Nummer 2 berücksichtigt die entsprechende Verpflichtung von AIF-Verwaltungsgesellschaften nach Artikel 39 Absatz 7 und 40 Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU, die auch in die fakultative Umsetzung von Artikel 42 der Richtlinie 2011/61/EU übernommen wurde.

Zu Nummer 3

Absatz 1 Nummer 3 fasst § 140 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes zusammen.

Zu Nummer 4

Absatz 1 Nummer 4 übernimmt § 124 Absatz 4 Satz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 5

Absatz 1 Nummer 5 übernimmt § 140 Absatz 4 Nummer 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 6

Absatz 1 Nummer 6 stellt klar, dass die Bundesanstalt bei jedem Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zum Schutz der Anleger einschließlich einer Untersagung des Vertriebs ergreifen kann.

Zu Nummer 7

Absatz 1 Nummer 7 übernimmt § 140 Absatz 3 Nummer 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 8

Absatz 1 Nummer 8 übernimmt § 140 Absatz 4 Nummer 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 9

Absatz 1 Nummer 9 übernimmt § 140 Absatz 3 Nummer 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei der Wortlaut an § 133 Absatz 1 Nummer 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes angepasst wurde.

Zu Nummer 10

Absatz 1 Nummer 10 übernimmt § 140 Absatz 4 Nummer 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 140 Absatz 4a des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei dem Umstand Rechnung getragen wurde, dass nunmehr zwischen einer Berechtigung zum Vertrieb an Privatanleger, an semiprofessionelle Anleger und an professionelle Anleger unterschieden werden muss.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 140 Absatz 7 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 140 Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei der

Anwendungsbereich auf AIF, die an Privatanleger vertrieben werden sowie AIF, die gemäß Artikel 36 oder 42 der Richtlinie 2011/61/EU an professionelle und semiprofessionelle Anleger vertrieben werden, beschränkt ist.

Zu § 315 (Einstellung des Vertriebs von AIF)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 140 Absatz 8 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Der neue Anwendungsbereich berücksichtigt, dass im Bereich der Privatanleger gemäß Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU Verschärfungen der Richtlinie 2011/61/EU zulässig sind. Zusätzlich ist die Bundesanstalt gemäß den Vorschriften über die Änderung der im Anzeigeverfahren eingereichten Unterlagen und Angaben über die Einstellung des Vertriebs zu unterrichten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 140 Absatz 9 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Die Pflicht, die Bundesanstalt über die Einstellung des Vertriebs einzelner Teilinvestmentvermögen zu unterrichten, ergibt sich aus den Vorschriften über die Änderung der im Anzeigeverfahren eingereichten Unterlagen und Angaben.

Zu Unterabschnitt 1 (Anzeigeverfahren für den Vertrieb von Publikums-AIF, von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger im Inland)

Zu § 316 (Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Publikums-AIF im Inland)

Mit der Vorschrift wird von der in Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Vertrieb von inländischen Publikums-AIF an Privatanleger unter Beachtung des Mindeststandards der Richtlinie 2011/61/EU zu gestatten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 dient insoweit der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU unter Inanspruchnahme der durch Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU eingeräumten Möglichkeit, beim Vertrieb gegenüber Privatanleger über das Schutzniveau der Richtlinie hinauszugehen. Artikel 31 der Richtlinie 2011/61/EU schreibt ein Anzeigeverfahren für alle EU-AIF vor, die von einem EU-AIFM in seinem Herkunftsland vertrieben werden sollen. Da Artikel 31 der Richtlinie 2011/61/EU keine Ausnahme für EU-AIF vorsieht, die im Herkunftsland des EU-AIFM aufgelegt wurden, besteht eine Anzeigepflicht von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften auch beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen AIF im Inland. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 2 und Anhang III der Richtlinie 2011/61/EU um und berücksichtigt dabei die Besonderheiten eines Vertriebs von Publikums-AIF, deren Verwahrstelle und Anlagebedingungen und ggf. deren Satzung oder Gesellschaftsvertrag von der Bundesanstalt zu genehmigen sind. Der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 einzureichende Verkaufsprospekt enthält dabei eine Beschreibung des AIF und die in Artikel 23 Absatz 1 genannten weiteren Informationen im Sinne von Anhang III Buchstabe f der Richtlinie 2011/61/EU mit Ausnahme des Jahresberichts, der von Nummer 5 erfasst wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 basiert auf § 129 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, da die Richtlinie 2011/61/EU – ebenso wie die Richtlinie 2009/65/EG – keine Regelungen enthält, wie mit unvollständigen Anzeigen umgegangen werden soll. Entsprechend der Gesetzesbegründung zum OGAW IV-Umsetzungsgesetz dient die Frist zur Überprüfung der Vollständigkeit einer Beschleunigung des Verfahrens. Die Frist für die Prüfung der Vollständigkeit entspricht – wie in § 129 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und in § 321 der Frist für die Möglichkeit der materiellen Prüfung der vollständigen Unterlagen. Die Regelung zum Fristbeginn trägt dem Umstand Rechnung, dass Verwahrstelle und Anlagebedingungen der Genehmigung bedürfen und die Prüfung der Verkaufsprospekte und der wesentlichen Anlegerinformationen erst sinnvoll ist, wenn die Prüfung der Anlagebedingungen und der Verwahrstelle abgeschlossen sind. Die Ausschlussfrist von sechs Monaten soll – ebenso wie in § 129 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes – verhindern, dass eine unvollständige Anzeige nach Ablauf von sechs Monaten noch vervollständigt werden kann, da dann regelmäßig die Gefahr besteht, dass die bereits eingereichten Unterlagen veraltet sind. Eine erneute, vollständige Anzeige ist aber jederzeit möglich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 31 Absatz 3 und Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU um, wobei in Anlehnung an § 43 Absatz 2 Satz 3 und 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes eine Unterbrechung der Frist vorgesehen ist. Da die Richtlinie in den Parallelvorschriften von Artikel 31 Absatz 3, wie etwa Artikel 35 Absatz 4, 39 Absatz 3 und 40 Absatz 4, nicht auf einen etwaigen künftigen Verstoß abstellt, wird dies auch bei der Umsetzung des Artikel 31 der Richtlinie 2011/61/EU im Sinne der Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit der Richtlinie nicht gefordert. Die Regelung zum Fristbeginn trägt dem Umstand Rechnung, dass Verwahrstelle und Anlagebedingungen der Genehmigung bedürfen und die Prüfung der Verkaufsprospekte und der wesentlichen Anlegerinformationen erst sinnvoll ist, wenn die Prüfung der Anlagebedingungen und der Verwahrstelle abgeschlossen sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 31 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 317 (Zulässigkeit des Vertriebs von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger)

Zu Absatz 1

Absatz 1 basiert auf § 136 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, der jedoch umfassend überarbeitet worden ist. Zudem sind die Mindestanforderungen der Richtlinie

2011/61/EU unter Inanspruchnahme der von Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU eingeräumten Befugnis zur Anhebung des Schutzniveaus in Bezug auf Privatanleger eingearbeitet worden. Da eine grenzüberschreitende Verwaltung von Publikums-AIF insbesondere beim Fehlen von harmonisierten Produktregelungen als nicht angemessen eingestuft wird, fordert Absatz 1 Nummer 1, dass AIF und AIF-Verwaltungsgesellschaft in einem gemeinsamen Staat ihren Sitz haben. Die Regelung in Absatz 1 Nummer 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 136 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Gemäß Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU verlangt Absatz 1 Nummer 3, dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des angezeigten AIF durch die AIF-Verwaltungsgesellschaft die genannten Anforderungen erfüllt. Absatz 1 Nummer 4 fordert bereits jetzt in Bezug auf den Repräsentanten in Anlehnung an Artikel 37 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie 2011/61/EU, dass dieser die genannte Compliance-Funktion ausüben und hierzu auch in der Lage sein muss. Zudem hat die Zielsetzung einer weitgehenden Äquivalenz zwischen EU-AIF und ausländischen AIF einerseits und inländischen Publikumsinvestmentvermögen andererseits zu weiteren Ergänzungen geführt (z. B. keine Option mehrerer Verwahrstellen in Nummer 5, Anforderungen an Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen, Derivate-Einsatz, Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte, Erfordernis von Kostenregelungen und Verhinderung des sog. blind pooling bei geschlossenen Investmentvermögen in Nummer 7). Zudem wurde § 136 Absätze 2a bis 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes in Absatz 1 integriert. § 136 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes ist hingegen nicht übernommen worden, da es keine Infrastrukturfonds im Bereich der offenen Publikumsinvestmentvermögen mehr gibt. Im Übrigen sind an § 136 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes redaktionelle Änderungen, insbesondere Anpassungen an die neuen Begriffsbestimmungen in § 1, vorgenommen worden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Anforderungen, die Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU beim Vertrieb von ausländischen AIF an professionelle Anleger enthält. Dabei sind die Anforderungen in Nummern 1 und 2 gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a und b bereits jetzt für alle ausländischen AIF, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben werden, umzusetzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 soll den Schutz von Privatanlegern in Bezug auf Feeder-AIF sicherstellen. Aus diesem Grund wird in Nummer 1 gefordert, dass – wie auch bei offenen Publikumsinvestmentvermögen – Master- und Feeder-AIF den gleichen Herkunftsstaat haben müssen. Wegen der fehlenden Harmonisierung von AIF soll eine grenzüberschreitende Verwaltung weder des Feeder-AIF noch des Master-AIF möglich sein, so dass folglich nicht nur die Investmentvermögen, sondern auch deren Verwaltungsgesellschaften den gleichen Herkunftsstaat haben müssen. Nummer 2 trägt im Sinne der Äquivalenz dem Umstand Rechnung, dass Master-Feeder-Konstruktionen im Bereich der inländischen Publikums-AIF nur bei Sonstigen Investmentvermögen zulässig sind. Zudem soll der Master-AIF gemäß Nummer 3 selbst ebenfalls das Anzeigeverfahren durchlaufen haben. Damit soll zum einen eine umfassende Prüfung des Master-AIF erreicht und zum anderen sichergestellt werden, dass auch der Master-AIF einen Repräsentanten im Inland vorhalten und der Bundesanstalt auf Verlangen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen muss. Die Nummern 4 und 5 sollen sicherstellen, dass die Privatanleger eines ausländischen Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF ein mit inländischen Feeder-AIF vergleichbares Schutzniveau erhalten.

Zu § 318 (Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen beim Vertrieb von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger)

Zu Absatz 1

Absatz 1 basiert auf § 137 Absatz 1 Satz 1, 2, 4 und 6 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei durch Sätze 2 bis 4 der neuen Regelung eine umfassende Anpassung an die Anforderungen an die Verkaufsprospekte von Publikumsinvestmentvermögen vorgenommen wurde. Die Anforderungen des § 137 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 und Satz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes sind bereits in den Sätzen 2 bis 4 der neuen Regelung aufgegangen und daher nicht übernommen worden. Der nicht abschließende Anforderungskatalog in Satz 5 trägt insbesondere den Besonderheiten von EU-AIF und ausländischen AIF Rechnung. Zudem musste § 137 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes auch redaktionell an die neuen Begriffsbestimmungen in § 1 angepasst werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 137 Absatz 4 des auszuhebenden Investmentgesetzes mit Ausnahme der Regelung zu den Infrastruktur-Investmentvermögen und ergänzt um einen Verweis auf die entsprechende Regelung für Immobilien-Sondervermögen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 basiert auf § 137 Absatz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, der jedoch an Artikel 23 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU angepasst wurde. Dementsprechend wird verlangt, dass nicht nur die Angaben nach Artikel 23 Absatz 1 und 2 in den Wertpapierprospekt aufgenommen werden müssen, sondern alle Angaben nach Absatz 1 bis 4, um der Pflicht zur Erstellung eines zusätzlichen Verkaufsprospektes nach dem Kapitalanlagegesetzbuch zu vermeiden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 137 Absatz 1 Satz 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen § 137 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und trägt darüber hinaus dem Umstand Rechnung, dass Hedgefonds nicht an Privatanleger vertrieben werden dürfen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 basiert auf der entsprechenden Regelung für offene und geschlossene Publikums-AIF in §§ 164, 268 und überträgt diese im Einklang mit Artikel 23 Absatz 1 Alternative 2 der Richtlinie 2011/61/EU („sowie alle wesentlichen Änderungen dieser Informationen“) auf EU-AIF und ausländische AIF.

Zu § 319 (Vertretung der Gesellschaft, Gerichtsstand beim Vertrieb von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen und der veränderten systematischen Stellung in diesem Gesetz § 138 des auszuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 320 (Anzeigepflicht beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger im Inland)

Zu Absatz 1

Absatz 1 basiert auf § 139 Absatz 1 und 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, der an Anhang IV der Richtlinie 2011/61/EU unter Berücksichtigung von Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU und im Übrigen redaktionell aufgrund der in § 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen angepasst wurde. In Absatz 1 Nummer 1 bis 8 wird die Einreichung von Angaben und Unterlagen verlangt, aus denen hervorgeht, dass die in § 317 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei den einzureichenden Unterlagen wird in Satz 2 Nummer 1 im Hinblick auf ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften nach dem Zeitpunkt unterschieden, auf den in § 295 Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird. Denn nach diesem Zeitpunkt haben auch diese eine Bescheinigung ihres Referenzmitgliedstaats vorzulegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist hinsichtlich des weiteren Verfahrens auf das Verfahren nach § 316, wobei die Prüfungsfrist wegen des höheren Prüfungsaufwands erhöht wurde. Dabei wird im Hinblick auf ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften nach dem Zeitpunkt unterschieden, auf den in § 295 Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird. Da eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und ab dem Zeitpunkt, auf den in § 295 Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird, auch eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft eine Bescheinigung der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaats bzw. Referenzmitgliedstaats vorlegen müssen, dass die anzeigende AIF-Verwaltungsgesellschaft der Richtlinie 2011/61/EU entspricht, bedarf es diesbezüglich nur einer Prüfung des AIF, der Vertriebsunterlagen sowie der zusätzlichen an Verwaltungsgesellschaften, die Publikumsfonds verwalten, gestellten Anforderungen nach § 317. Im Gegensatz hierzu bedarf es vor dem Zeitpunkt, auf den in § 295 Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird, bei einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft zusätzlich einer Prüfung, ob diese den eingereichten Unterlagen zufolge die Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU erfüllt. Aus diesem Grund sieht Buchstabe b eine entsprechend längere Frist vor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 strebt einen Ausgleich zwischen dem Interesse der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft an einer möglichst kurzen Anzeigefrist und der von der Bundesanstalt für eine Prüfung der Anzeige, die im Bereich der nicht harmonisierten und entsprechend der Vielzahl der Herkunftsstaaten sehr unterschiedlich ausgestalteten AIF sehr aufwendig ist, benötigten Zeit an. Aus diesem Grund wird der Prüfungsumfang der Bundesanstalt reduziert, wenn die anzeigende AIF-Verwaltungsgesellschaft bereits einen AIF gleicher Art zum Vertrieb an Privatanleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 angezeigt hat und im Anzeigeschreiben versichert, dass in Bezug auf die Anforderungen nach § 317 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 seit der letzten Anzeige keine Änderungen erfolgt sind. Satz 2 regelt entsprechend diesem reduzierten Prüfungsumfang, dass die Angaben nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 nicht vorgelegt werden müssen, da diese unverändert sind und bereits von der Bundesanstalt geprüft wurden. Die in Satz 2 genannte Frist entspricht der in § 140 Absatz 1 Satz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes genannten Frist für die Prüfung von Investmentvermögen und Depotbank.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verweist in Bezug auf Änderungen an den im Anzeigeverfahren eingereichten Angaben und Unterlagen auf § 316 Absatz 4 Sätze 1 und 2 und regelt für den Fall, dass eine solche Änderung zu einem Gesetzesverstoß führt, dass die Bundesanstalt alle gebotenen Maßnahmen einschließlich der ausdrücklichen Untersagung des Vertriebs ergreift.

Zu Unterabschnitt 2 (Anzeigeverfahren für den Vertrieb von AIF an semiprofessionelle Anleger und professionelle Anleger im Inland)

Zu § 321 (Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen Spezial-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland)

Zu Absatz 1

Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU. Artikel 31 der Richtlinie 2011/61/EU schreibt ein Anzeigeverfahren für alle EU-AIF vor, die von einem EU-AIFM in seinem Herkunftsland an professionelle Anleger vertrieben werden sollen. Da Artikel 31 der Richtlinie 2011/61/EU keine Ausnahme für EU-AIF vorsieht, die im Herkunftsmitgliedstaat des EU-AIFM aufgelegt wurden, besteht eine Anzeigepflicht von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften auch beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen AIF an professionelle Anleger im Inland. Zudem werden die semiprofessionellen Anleger durch diese Regelung den professionellen Anlegern gleichgestellt. Dies ist richtlinienkonform, da eine Voraussetzung für den Vertrieb nach § 321 ist, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des angezeigten AIF durch diese der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen. Bei den semiprofessionellen Anlegern handelt es sich um Kleinanleger im Sinne von Artikel 43 Absatz 1

der Richtlinie 2011/61/EU, an die nur gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verwaltete AIF vertrieben werden dürfen. Satz 2 setzt Artikel 31 Absatz 2 und Anhang III der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Vorkehrungen müssen so gestaltet sein, dass ein Vertrieb an Privatanleger wirksam verhindert wird. Absatz 1 Satz 3 setzt Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 basiert auf § 129 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, da die Richtlinie 2011/61/EU – ebenso wie die Richtlinie 2009/65/EG – keine Regelungen enthält, wie mit unvollständigen Anzeigen umgegangen werden soll. Entsprechend der Gesetzesbegründung zum OGAW IV-Umsetzungsgesetz dient die Frist zur Überprüfung der Vollständigkeit einer Beschleunigung des Verfahrens. Die Frist für die Prüfung der Vollständigkeit entspricht wie in § 129 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und in § 316 der Frist für die Möglichkeit der materiellen Prüfung der vollständigen Unterlagen. Die Ausschlussfrist von sechs Monaten soll – ebenso wie in § 129 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes – verhindern, dass eine unvollständige Anzeige nach Ablauf von sechs Monaten noch vervollständigt werden kann, da dann regelmäßig die Gefahr besteht, dass die bereits eingereichten Unterlagen veraltet sind. Eine erneute, vollständige Anzeige ist aber jederzeit möglich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 31 Absatz 3 und Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU um und stellt darüber hinaus die semiprofessionellen Anleger den professionellen Anlegern gleich. Da die Richtlinie in den Parallelvorschriften von Artikel 31 Absatz 3, wie etwa Artikel 35 Absatz 4, 39 Absatz 3 und 40 Absatz 4, nicht auf einen etwaigen künftigen Verstoß abstellt, wird dies auch bei der Umsetzung des Artikel 31 der Richtlinie 2011/61/EU im Sinne der Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit der Richtlinie nicht gefordert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 31 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 322 (Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF oder von inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 35 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Richtlinie ist so zu verstehen, dass auch der Vertrieb von Anteilen an EU-Feeder-AIF bzw. inländischen Spezial-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Inland nur zulässig sein soll, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 in Bezug auf den Master-AIF erfüllt sind. Wenn in dieser Vorschrift auf einen „ausländischen AIF“ Bezug genommen wird, fällt darunter auch ein etwaiger ausländischer Master-AIF. Die Regelung in Nummer 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass § 55 Absatz 1 Nummer 1 AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften in Bezug auf die Verwaltung von ausländischen AIF, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht vertrieben werden, von der Einhaltung der §§ 67 und 80 bis 90 befreit. Nummer 4 stellt klar, dass diese Ausnahme dann nicht mehr greift, wenn der AIF in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben werden soll. Zudem werden die semiprofessionellen Anleger durch diese Regelung den professionellen Anlegern gleichgestellt. Dies ist richtlinienkonform, da eine Voraussetzung für den Vertrieb nach § 322 ist, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des angezeigten AIF durch diese der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen. Bei den semiprofessionellen Anlegern handelt es sich um Kleinanleger im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU, an die nur gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verwaltete AIF vertrieben werden dürfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 35 Absatz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Artikel 35 der Richtlinie 2011/61/EU ist nach seinem Sinn und Zweck so auszulegen, dass auch der Vertrieb von Anteilen an EU-Feeder-AIF bzw. inländischen Spezial-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Inland nur zulässig sein soll, wenn zuvor ein Anzeigeverfahren nach Absatz 2 durchlaufen wurde. Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 35 Absatz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 2 und Anhang III der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 in Verbindung mit § 321 Absatz 2 basiert auf § 129 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, da die Richtlinie 2011/61/EU – ebenso wie die Richtlinie 2009/65/EG – keine Regelungen enthält, wie mit unvollständigen Anzeigen umgegangen werden soll. Entsprechend der Gesetzesbegründung zum OGAW IV-Umsetzungsgesetz dient die Frist zur Überprüfung der Vollständigkeit einer Beschleunigung des Verfahrens. Die Frist für die Prüfung der Vollständigkeit entspricht wie in § 129 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und in § 321 der Frist für die Möglichkeit der materiellen Prüfung der vollständigen Unterlagen. Die Ausschlussfrist von sechs Monaten soll – ebenso wie in § 129 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes – verhindern, dass eine unvollständige Anzeige nach Ablauf von sechs Monaten noch vervollständigt werden kann, da dann regelmäßig die Gefahr besteht, dass die bereits eingereichten Unterlagen veraltet sind. Eine erneute, vollständige Anzeige ist aber jederzeit möglich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Pflicht, die für den EU-Feeder-

AIF zuständigen Stellen zu informieren, dient der Umsetzung des Prinzips der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Zwar wurde diese Pflicht in Artikel 35 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU nicht ausdrücklich normiert, aus Artikel 50 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 32 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 39 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU kann aber eine entsprechende Informationspflicht hergeleitet werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 10 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 323 (Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen Spezial-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 6 der Richtlinie 2011/61/EU. Artikel 32 der Richtlinie 2011/61/EU schreibt ein Anzeigeverfahren für alle EU-AIF vor, die von einem EU-AIFM in einem anderen Staat als seinem Herkunftsland an professionelle Anleger vertrieben werden sollen. Da Artikel 32 der Richtlinie 2011/61/EU keine Ausnahme für EU-AIF vorsieht, die im Aufnahmestaat des EU-AIFM aufgelegt wurden, besteht eine Anzeigepflicht von EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften auch beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Spezial-AIF an professionelle Anleger im Inland. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 32 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU um. Zudem werden die semiprofessionellen Anleger durch diese Regelung den professionellen Anlegern gleichgestellt.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 Satz 1 und 2 wird Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 und Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU umgesetzt. Absatz 2 Satz 3 setzt Artikel 32 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU um. Ist die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft von der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaats über die Übermittlung ihrer Anzeige für den beabsichtigten Vertrieb eines EU-AIF oder inländischen Spezial-AIF zum Vertrieb an professionelle Anleger unterrichtet worden, darf die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft die betreffenden AIF auch an semiprofessionelle Anleger vertreiben. Die semiprofessionellen Anleger werden im Inland somit den professionellen Anlegern gleichgestellt. Dies ist richtlinienkonform, da eine Voraussetzung für den Vertrieb nach § 323 ist, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des angezeigten AIF durch diese der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen. Bei den semiprofessionellen Anlegern handelt es sich um Kleinanleger im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU, an die nur gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verwaltete AIF vertrieben werden dürfen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 32 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU für den Fall um, dass die Bundesanstalt von den zuständigen Stellen im Herkunftsmitgliedstaat der EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung der Vorkehrungen nach § 321 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 oder § 323 Absatz 1 Satz 2 unterrichtet wird.

Zu § 324 (Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF oder von inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 35 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Richtlinie ist so auszulegen, dass auch der Vertrieb von Anteilen an EU-Feeder-AIF bzw. inländischen Spezial-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger im Inland nur zulässig sein soll, wenn die Voraussetzungen von § 322 Absatz 1 in Bezug auf den Master-AIF erfüllt sind. Zudem werden die semiprofessionellen Anleger durch diese Regelung den professionellen Anlegern gleichgestellt, so dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen für beide Anlegergruppen die gleichen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 35 Absatz 5, Absatz 6 Unterabsatz 2 und Artikel 9 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Artikel 35 der Richtlinie 2011/61/EU ist nach seinem Sinn und Zweck so auszulegen, dass auch der Vertrieb von Anteilen an EU-Feeder-AIF bzw. inländischen Spezial-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger und semiprofessionelle Anleger im Inland nur zulässig sein soll, wenn zuvor ein Anzeigeverfahren nach Absatz 2 durchlaufen wurde. Ist die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft von der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaats über die Übermittlung ihrer Anzeige für den beabsichtigten Vertrieb eines EU-AIF oder inländischen Spezial-AIF zum Vertrieb an professionelle Anleger unterrichtet worden, darf die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft die betreffenden AIF auch an semiprofessionelle Anleger vertreiben. Die semiprofessionellen Anleger werden im Inland somit den professionellen Anlegern gleichgestellt. Dies ist richtlinienkonform, da eine Voraussetzung für den Vertrieb nach § 324 ist, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des angezeigten AIF durch diese der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen. Bei den semiprofessionellen Anlegern handelt es sich um Kleinanleger im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU, an die nur gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verwaltete AIF vertrieben werden dürfen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt durch Verweis auf § 323 Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 3 Artikel 35 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 2 und Artikel 35 Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 325 (Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen Spezial-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 39 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 39 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Anhang III der Richtlinie 2011/61/EU um. Zudem werden die semiprofessionellen Anleger durch diese Regelung den professionellen Anlegern gleichgestellt. Dies ist richtlinienkonform, da eine Voraussetzung für den Vertrieb nach § 325 ist, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des angezeigten AIF durch diese der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen. Bei den semiprofessionellen Anlegern handelt es sich um Kleinanleger im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU, an die nur gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verwaltete AIF vertrieben werden dürfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 39 Absatz 3 und Absatz 9 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 326 (Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 40 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Zudem werden die semiprofessionellen Anleger durch diese Regelung den professionellen Anlegern gleichgestellt. Dies ist richtlinienkonform, da eine Voraussetzung für den Vertrieb nach § 326 ist, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des angezeigten AIF durch diese der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen. Bei den semiprofessionellen Anlegern handelt es sich um Kleinanleger im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU, an die nur gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verwaltete AIF vertrieben werden dürfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 40 Absatz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um und stellt die semiprofessionellen Anleger den professionellen Anlegern gleich. Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 40 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Anhang III der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 40 Absatz 4 und Absatz 10 der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Regelung orientiert sich im Übrigen an § 128 Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu § 327 (Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen Spezial-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 39 Absatz 1, Absatz 5 und Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU. Artikel 39 der Richtlinie 2011/61/EU schreibt ein Anzeigeverfahren für alle EU-AIF vor, die von einem Nicht-EU-AIFM in einem anderen Staat als seinem Referenzmitgliedstaat an professionelle Anleger vertrieben werden sollen. Da Artikel 39 der Richtlinie 2011/61/EU keine Ausnahme für EU-AIF vorsieht, die im Aufnahmestaat des Nicht-EU-AIFM aufgelegt wurden, besteht eine Anzeigepflicht von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften auch beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Spezial-AIF an professionelle Anleger im Inland. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 39 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Anhang IV der Richtlinie 2011/61/EU um. Zudem werden die semiprofessionellen Anleger durch diese Regelung den professionellen Anlegern gleichgestellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 39 Absatz 6 Satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 39 Absatz 7 der Richtlinie 2011/61/EU über den Verweis auf § 323 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 um. Ist die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft von der zuständigen Stelle ihres Referenzmitgliedstaats über die Übermittlung ihrer Anzeige für den beabsichtigten Vertrieb eines EU-AIF oder inländischen Spezial-AIF zum Vertrieb an professionelle Anleger unterrichtet worden, darf die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft die betreffenden AIF auch an semiprofessionelle Anleger vertreiben. Die semiprofessionellen Anleger werden im Inland somit den professionellen Anlegern gleichgestellt. Dies ist richtlinienkonform, da eine Voraussetzung für den Vertrieb nach § 327 ist, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des angezeigten AIF durch diese der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen. Bei den semiprofessionellen Anlegern handelt es sich um Kleinanleger im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU, an die nur gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verwaltete AIF vertrieben werden dürfen.

Zu § 328 (Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 40 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 1 Satz 2

setzt Artikel 40 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um. Zudem werden die semiprofessionellen Anleger durch diese Regelung den professionellen Anlegern gleichgestellt, so dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen für beide Anlegergruppen die gleichen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 40 Absatz 5, Absatz 6 und Absatz 9 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Zudem werden die semiprofessionellen Anleger durch diese Regelung den professionellen Anlegern gleichgestellt. Ist die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft von der zuständigen Stelle ihres Referenzmitgliedstaats über die Übermittlung ihrer Anzeige für den beabsichtigten Vertrieb eines ausländischen AIF zum Vertrieb an professionelle Anleger unterrichtet worden, darf die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft die betreffenden AIF auch an semiprofessionelle Anleger vertreiben. Die semiprofessionellen Anleger werden im Inland somit den professionellen Anlegern gleichgestellt. Dies ist richtlinienkonform, da eine Voraussetzung für den Vertrieb nach § 328 ist, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des angezeigten AIF durch diese der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen. Bei den semiprofessionellen Anlegern handelt es sich um Kleinanleger im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU, an die nur gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verwaltete AIF vertrieben werden dürfen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt durch Verweis auf § 327 Absatz 2 Artikel 40 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 2 und Artikel 40 Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU, für den Fall um, dass die Bundesanstalt von des zuständigen Stellen des Referenzmitgliedstaats der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung der entsprechenden Angaben unterrichtet wird.

Zu § 329 (Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von von ihr verwalteten inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, oder ausländischen AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland)

Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU stellt es den Mitgliedstaaten unter anderem frei, ob sie den Vertrieb von ausländischen AIF sowie den in Absatz 1 Satz 1 genannten EU-Feeder-AIF und inländischen Spezial-Feeder-AIF, die von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, an professionelle Anleger in ihrem Staatsgebiet zulassen oder nicht. Dementsprechend ermöglicht diese Regelung grundsätzlich einen Vertrieb der genannten AIF. Zudem werden die semiprofessionellen Anleger durch diese Regelung den professionellen Anlegern im Wesentlichen gleichgestellt, wobei aber berücksichtigt werden musste, dass es sich bei den semiprofessionellen Anlegern um Kleinanleger im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU handelt, an die nur gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verwaltete AIF vertrieben werden dürfen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vertriebs der genannten AIF und differenziert dabei zwischen einem Vertrieb an professionelle Anleger und einem Vertrieb an semiprofessionelle Anleger und enthält in Satz 2 zusätzliche Anforderungen an Feeder-AIF. Denn aus Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 35 Absatz 1 und 2 und Artikel 36 der Richtlinie 2011/61/EU ergibt sich, dass bestimmte Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU, insbesondere an ausländische AIF und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, nicht über eine Master-Feeder-Konstruktion umgangen werden sollen.

Zu Nummer 1

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b dient der Umsetzung von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU und gilt nur für den Vertrieb an professionelle Anleger.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 enthält abweichend von Nummer 1 zusätzliche Anforderungen für den Vertrieb an semiprofessionelle Anleger. Da es sich bei den semiprofessionellen Anlegern um Kleinanleger im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU handelt, dürfen an diese nur gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verwaltete AIF vertrieben werden.

Zu Nummer 3

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 enthält Anforderungen, die sowohl für den Vertrieb an professionelle Anleger als auch an semiprofessionelle Anleger gelten. Buchstabe a und b setzen dabei Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b und c um. Buchstabe c wiederholt die Anforderung aus § 295 Absatz 1 Satz 3 und ist von Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie gedeckt.

Zu Absatz 2

Wie bei allen anderen Vertriebskonstellationen nach diesem Gesetz wird in Absatz 2 für den Vertrieb der in Absatz 1 Satz 1 genannten AIF ein Anzeigeverfahren erforderlich, um der Bundesanstalt die Prüfung zu ermöglichen, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Absatz 2 Nummer 1 fordert, dass eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft eine Bescheinigung der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaats in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache vorlegen muss. Diese Bescheinigung variiert je nachdem, ob ein Vertrieb an professionelle Anleger oder an semiprofessionelle Anleger beabsichtigt ist. Die gemäß Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und 3 genannten Erklärungen sind erforderlich, damit die Bundesanstalt auf der Grundlage der von der AIF-Verwaltungsgesellschaft eingereichten Angaben und Unterlagen prüfen kann, ob die Anforderungen nach Absatz 1 weiterhin gegeben sind, und damit die Bundesanstalt bei Bedarf weitere Informationen erhält.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, welche Angaben und Dokumente der Anzeige in Bezug auf den etwaigen Master-AIF und dessen AIF-Verwaltungsgesellschaft zusätzlich beizufügen sind. Das sind zunächst die Angaben und Dokumente nach § 321 Absatz 1 Satz 2. Sofern es sich bei der Verwaltungsgesellschaft des Master-AIF um eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft handelt, werden darüber hinaus die mit der Anzeige beizufügenden Angaben und Dokumente um die Angaben ergänzt, die die Bundesanstalt benötigt, um die Konformität der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft mit der Richtlinie 2011/61/EU gemäß Absatz 1 Nummer 1 oder 2 zu prüfen. Wird der Master-AIF von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet, muss eine Bescheinigung der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäß Absatz 2 Nummer 1 vorgelegt werden. Zudem bestimmt Nummer 2, dass sich die Erklärung nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 oder 3 auch auf den Master AIF und seine Verwaltungsgesellschaft erstrecken muss.

Zu Absatz 4

Um eine Prüfung der eingereichten Unterlagen in den in Satz 2 genannten Fristen zu ermöglichen, schreibt Satz 1 vor, dass fremdsprachige Unterlagen entweder in deutscher Übersetzung oder in englischer Sprache vorzulegen sind. Satz 2 verweist hinsichtlich des Verfahrens auf § 316 Absätze 2 und 3. Die auf 30 Arbeitstage verlängerte Frist trägt dem Umstand Rechnung, dass bei ausländischen AIF geprüft werden muss, ob geeignete Vereinbarungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a vorliegen. Um dies feststellen zu können, muss die Bundesanstalt mit der zuständigen Stelle im Drittstaat Kontakt aufnehmen und die Frage klären, welche Informationen die Bundesanstalt von der zuständigen Stelle über den angezeigten AIF und seine Verwaltungsgesellschaft erhalten kann. Eine Fristverlängerung ist ferner erforderlich, wenn es sich bei dem angezeigten AIF um einen Feeder-AIF handelt, da in diesem Fall sowohl Feeder-AIF als auch Master-AIF Gegenstand der Prüfung sind. Ferner wird in diesem Fall eine Unterscheidung danach getroffen, ob die den Master-AIF verwaltende Verwaltungsgesellschaft eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ist, dann fünf Monate, oder nicht, dann zwei Monate. Demnach verlängert sich die Frist um den Zeitraum, der erforderlich ist, um zu prüfen, ob auch die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 und Nummer 3 genannten Anforderungen erfüllt. Dieser Zeitraum ist angelehnt an die Regelung in § 22 Absatz 2.

Zu § 330 (Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von von ihr verwalteten ausländischen AIF oder EU-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland)

Die Vorschrift dient der fakultativen Umsetzung von Artikel 42 der Richtlinie 2011/61/EU. Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU stellt es den Mitgliedstaaten frei, ob sie den Vertrieb von AIF, die von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, an professionelle Anleger in ihrem Staatsgebiet zulassen oder nicht. Dementsprechend ermöglicht diese Regelung grundsätzlich einen Vertrieb von EU-AIF und ausländischen AIF, die von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, an professionelle Anleger. Zudem werden die semiprofessionellen Anleger durch diese Regelung den professionellen Anlegern im Wesentlichen gleichgestellt, wobei aber berücksichtigt werden musste, dass es sich bei den semiprofessionellen Anlegern um Kleinanleger im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU handelt, an die nur gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verwaltete AIF vertrieben werden dürfen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vertriebs der genannten AIF und differenziert dabei zwischen einem Vertrieb an professionelle Anleger und einem Vertrieb an semiprofessionelle Anleger und enthält in Satz 2 zusätzliche Anforderungen an Feeder-AIF. Denn aus Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 35 Absatz 1 und 2 und Artikel 36 der Richtlinie 2011/61/EU ergibt sich, dass bestimmte Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU, insbesondere an ausländische AIF und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, nicht über eine Master-Feeder-Konstruktion umgangen werden sollen.

Zu Nummer 1

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU und gilt nur für den Vertrieb an professionelle Anleger, wobei entsprechend Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU zusätzlich Stellen gefordert werden, die die Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 7, 8 und 9 der Richtlinie 2011/61/EU wahrnehmen.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 enthält abweichend von Nummer 1 zusätzliche Anforderungen für den Vertrieb an semiprofessionelle Anleger. Da es sich bei den semiprofessionellen Anlegern um Kleinanleger im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU handelt, dürfen an diese nur gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verwaltete AIF vertrieben werden.

Zu Nummer 3

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 enthält Anforderungen, die für den Vertrieb sowohl an professionelle Anleger als auch an semiprofessionelle Anleger gelten. Buchstabe a und b setzen dabei Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b und c um. Buchstabe c wiederholt die Anforderung aus § 295 Absatz 1 Satz 3.

Zu Absatz 2

Wie bei allen anderen Vertriebskonstellationen nach diesem Gesetz wird in Absatz 2 für den Vertrieb der in Absatz 1 Satz 1 genannten AIF ein Anzeigeverfahren erforderlich, um der Bundesanstalt die Prüfung zu ermöglichen, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die gemäß Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und gegebenenfalls 3 dem Anzeigeschreiben zusätzlich beizufügenden Angaben und Dokumente sind erforderlich, um der Bundesanstalt eine wirksame Prüfung über die Anforderungen nach Absatz 1 zu ermöglichen. Ist

ein Vertrieb an semiprofessionelle Anleger beabsichtigt, sind gemäß Nummer 3 der Anzeige zusätzlich die Angaben und Unterlagen nach § 22 Absatz 1 Nummern 1 bis 9 beizufügen, damit die Bundesanstalt prüfen kann, ob die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des angezeigten AIF durch die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen. Die Erklärungen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 müssen abgegeben werden, damit die Bundesanstalt auf der Grundlage der von der AIF-Verwaltungsgesellschaft eingereichten Angaben und Unterlagen prüfen kann, ob die Anforderungen nach Absatz 1 weiterhin gegeben sind, und damit die Bundesanstalt bei Bedarf weitere Informationen erhält.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, welche Angaben und Dokumente der Anzeige in Bezug auf den etwaigen Master-AIF und dessen AIF-Verwaltungsgesellschaft zusätzlich beizufügen sind. Das sind die Angaben und Dokumente nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 sowie § 321 Absatz 1 Satz 2. Sofern es sich bei der Verwaltungsgesellschaft des Master-AIF um eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft handelt und ein Vertrieb an semiprofessionelle Anleger beabsichtigt ist, sind darüber hinaus die Angaben und Unterlagen beizufügen, die die Bundesanstalt benötigt, um die Konformität der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft mit der Richtlinie 2011/61/EU gemäß Absatz 1 Nummer 2 zu prüfen. Wird der Master-AIF von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet und ist ein Vertrieb an semiprofessionelle Anleger beabsichtigt, muss eine Bescheinigung der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaats über die Konformität mit der Richtlinie 2011/61/EU vorgelegt werden. Zudem bestimmt Nummer 2, dass sich die Erklärung nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 auch auf den Master AIF und seine Verwaltungsgesellschaft erstrecken muss.

Zu Absatz 4

Um eine Prüfung der eingereichten Unterlagen in den in Satz 2 genannten Fristen zu ermöglichen, schreibt Satz 1 vor, dass fremdsprachige Unterlagen entweder in deutscher Übersetzung oder in englischer Sprache vorzulegen sind. Satz 2 verweist hinsichtlich des Verfahrens auf § 316 Absätze 2 und 3. Die gestaffelten, verlängerten Fristen in Nummer 1 und 2 tragen dem unterschiedlichen Prüfungsaufwand der Bundesanstalt Rechnung. Nummer 1 und 2 unterscheiden zwischen dem Vertrieb an professionelle und semiprofessionelle Anleger. Die Fristen für den Vertrieb an semiprofessionelle Anleger tragen dem Umstand Rechnung, dass in Anlehnung an die Frist in § 22 Absatz 2 die Bundesanstalt umfangreich die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft zu prüfen hat. Denn bei den semiprofessionellen Anlegern handelt es sich um Kleinanleger im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU, an die nur gemäß der Richtlinie 2011/61/EU verwaltete AIF vertrieben werden dürfen. Bei dem Vertrieb an professionelle Anleger müssen hingegen nur die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Voraussetzungen geprüft werden.

Ferner ist für die Länge der Frist entscheidend, ob es sich bei dem angezeigten AIF um einen Feeder-AIF handelt, da in diesem Fall sowohl Feeder-AIF als auch Master-AIF Gegenstand der Prüfung sind. Ferner wird in diesem Fall eine Unterscheidung danach getroffen, ob die den Master-AIF verwaltende Verwaltungsgesellschaft eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ist oder nicht. Ist auch die Verwaltungsgesellschaft des Master-AIF eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, ist der Prüfungsaufwand höher.

Zu Absatz 5

Der Prüfungsumfang der Bundesanstalt reduziert sich, wenn die anzeigende ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft bereits einen AIF zum Vertrieb an semiprofessionelle Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Absatz 2 Satz 1 angezeigt hat und im Anzeigeschreiben versichert, dass in Bezug auf die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 4 seit der letzten Anzeige keine Änderungen erfolgt sind. Satz 2 regelt, dass in diesem Fall die Angaben nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 4 nicht eingereicht werden müssen und sich die in Absatz 4 Nummer 2 genannten Fristen jeweils um zwei Monate verkürzen.

Zu Unterabschnitt 3 (Anzeigeverfahren für den Vertrieb von AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)

Zu § 331 (Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von EU-AIF oder inländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 32 Absatz 2 und Anhang IV der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 1 Satz 3 setzt Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um. Satz 4 stellt klar, dass sich das Anzeigeverfahren ab dem Zeitpunkt, auf den in § 295 Absatz 2 Nummer 1 verwiesen wird, nach § 332 richtet. Vor diesem Zeitpunkt gibt es keinen entsprechenden EU-Pass und die Zulässigkeit des Vertriebs eines solchen AIF richtet sich nach dem nationalen Recht der Aufnahmemitgliedstaaten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 32 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Regelung orientiert sich an der bisher im OGAW-Bereich geltenden Vorschrift des § 128 Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, da die Richtlinie 2009/65/EG insoweit die gleichen Regelungen wie die Richtlinie 2011/61/EU enthält. Absatz 2 Satz 2 und 3 enthält eine Ermächtigung zum Erlass näherer Bestimmungen zu Art, Umfang und Form der einzureichenden Unterlagen sowie über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege und entsprechen der Regelung in § 128 Absatz 6 des aufzuhebenden Investmentgesetzes. In der Verordnung

werden insbesondere die technischen Voraussetzungen der Übermittlung an die Bundesanstalt bestimmt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 orientiert sich an § 128 Absatz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 32 Absatz 3, 5 und Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 6

Die Richtlinie 2011/61/EU sieht kein Verfahren für den Fall vor, dass die Anzeigeunterlagen nicht übermittlungsfähig sind. Diese Lücke wird mit Absatz 6 geschlossen, der sicherstellt, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Möglichkeit einer Nachbesserung in ein und demselben Anzeigeverfahren enthält und nicht ein neues Anzeigeverfahren anstrengen muss.

Zu Absatz 7

Absatz 7 setzt Artikel 32 Absatz 5 und 7 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 332 (Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von ausländischen AIF oder von inländischen Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 35 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Die Richtlinie ist so auszulegen, dass der Vertrieb von Anteilen an EU-Feeder-AIF oder inländischen Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger nur zulässig sein soll, wenn die Voraussetzungen von § 322 Absatz 1 in Bezug auf den Master-AIF erfüllt sind. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 35 Absatz 1, Absatz 5 Unterabsatz 1 und Absatz 9 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Artikel 35 der Richtlinie 2011/61/EU ist nach seinem Sinn und Zweck so auszulegen, dass auch der Vertrieb von Anteilen an EU-Feeder-AIF bzw. inländischen Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger nur zulässig sein soll, wenn zuvor ein Anzeigeverfahren nach Absatz 2 durchlaufen wurde. Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 35 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Anhang IV der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 35 Absatz 6 bis 8, 9 Unterabsatz 2 und Absatz 10 der Richtlinie 2011/61/EU. Die Pflicht, die für den EU-Feeder-AIF zuständigen Stellen zu informieren, dient der Umsetzung des Prinzips der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Zwar wurde diese Pflicht in Artikel 35 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU nicht ausdrücklich normiert, aus Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 32 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 39 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU kann aber eine entsprechende Informationspflicht hergeleitet werden.

Zu § 333 (Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 39 Absatz 1 und 4 Unterabsatz 1 und Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 39 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Anhang IV der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 39 Absatz 5 bis 9 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 334 (Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim Vertrieb von ausländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 40 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 40 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 40 Absatz 5 Unterabsatz 1 und Absatz 9 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 40 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Anhang IV der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 40 Absatz 6 bis 10 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu § 335 (Bescheinigung der Bundesanstalt)

Angelehnt an § 128 Absatz 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes soll diese Vorschrift dem bestehenden praktischen Bedürfnis für die gebührenpflichtige Erteilung eines AIF-Passes für den Vertrieb außerhalb des EU/EWR-Raumes Rechnung tragen.

Zu Unterabschnitt 4 (Verweis und Ersuchen für den Vertrieb von AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger)

Zu § 336 (Verweise und Ersuchen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 11, Artikel 40 Absatz 11 und Artikel 42 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 15 und Artikel 40 Absatz 15 der Richtlinie 2011/61/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu Kapitel 5 (Europäische Risikokapitalfonds)

Zu § 337 (Europäische Risikokapitalfonds)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Paragraphen dieses Gesetzes auf Manager von Fonds anwendbar sind, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 erfüllen, d. h. die nach der Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds registriert sind und die nicht über den in § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Schwellenwert hinausgewachsen sind. Dies sind die Vorschriften zur Begriffsbestimmung, zum Anwendungsbereich, zur Bestimmung der Bundesanstalt als zuständige Behörde, zu besonderen Aufgaben der Bundesanstalt, zur sofortigen Vollziehbarkeit sowie zu den Pflichten von Managern, deren verwaltete Fonds unter den Schwellenwert von 500 Mio. Euro fällt. Ferner wird zur Klarstellung auf die EU-Verordnung verwiesen. Diese gilt bereits unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Manager von Fonds, die nach der Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds registriert sind, aber über den in § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Schwellenwert hinausgewachsen sind, und die die Bezeichnung „Europäischer Risikokapitalfonds“, „European Venture Capital Fund“ oder eine Abkürzung hiervon weiter führen wollen, neben den Vorschriften dieses Gesetzes auch die genannten Artikel der EU-Verordnung einzuhalten haben. Absatz 2 hat nur klarstellenden Charakter, da sich diese Regelung bereits unmittelbar aus der Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds und §§ 1 und 2 dieses Gesetzes ergibt.

Zu Kapitel 6 (Europäische Fonds für soziales Unternehmertum)

Zu § 338 (Europäische Fonds für soziales Unternehmertum)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Paragraphen dieses Gesetzes auf Manager von Fonds anwendbar sind, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 7 erfüllen, d. h. die nach der Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum registriert sind und die nicht über den in § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Schwellenwert hinausgewachsen sind. Dies sind die Vorschriften zur Begriffsbestimmung, zum Anwendungsbereich, zur Bestimmung der Bundesanstalt als zuständige Behörde, zu besonderen Aufgaben der Bundesanstalt, zur sofortigen Vollziehbarkeit sowie zu den Pflichten von Managern, deren verwaltete Fonds unter den Schwellenwert von 500 Mio. Euro fällt. Ferner wird zur Klarstellung auf die EU-Verordnung verwiesen. Diese gilt bereits unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Manager von Fonds, die nach der Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum registriert sind, aber über den in § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Schwellenwert hinausgewachsen sind, und die die Bezeichnung „Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum“, „European Social Entrepreneurship Fund“ oder eine Abkürzung hiervon weiter führen wollen, neben den Vorschriften dieses Gesetzes auch die genannten Artikel der EU-Verordnung einzuhalten haben. Absatz 2 hat nur klarstellenden Charakter, da sich diese Regelung bereits unmittelbar aus der Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum und §§ 1 und 2 dieses Gesetzes ergibt.

Zu Kapitel 7 (Straf-, Bußgeld- und Übergangsvorschriften)

Zu Abschnitt 1 (Straf- und Bußgeldvorschriften)

Zu § 339 (Strafvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 entspricht der Regelung des § 143a des aufzuhebenden Investmentgesetzes und erweitert diese in Absatz 1 Nummer 3 auf den Tatbestand der fehlenden Registrierung gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1.

Absatz 1 Nummer 2 sanktioniert die Verletzung der nach § 43 in Verbindung mit § 46b Absatz 1 des Kreditwesengesetzes bestehenden Pflicht zur Anzeige der Insolvenzeröffnungsgründe der Überschuldung und der Zahlungsunfähigkeit. Die Anzeigepflicht tritt an die Stelle der nach § 15a Absatz 4 der Insolvenzordnung strafbewehrten Insolvenzantragspflicht und entspricht der auch für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen bestehenden Anzeigepflicht des § 46b Absatz 1 KWG. Sie ist die Konsequenz der gesetzgeberischen Entscheidung, die Insolvenzantragsbefugnis bei Instituten und Kapitalverwaltungsgesellschaften bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung zu monopolisieren. Denn um ihre Antragsbefugnis angemessen und zweckentsprechend auszuüben, ist die Bundesanstalt auf die

Information angewiesen, dass ein Insolvenzeröffnungsgrund besteht. Die Anzeigepflicht ist damit auf die gleiche Zweck- und Schutzrichtung hin ausgelegt, auf welche auch die Insolvenzantragspflicht des § 15a der Insolvenzordnung zielt: Es soll im Interesse der Gläubiger gewährleistet werden, dass die für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erforderlichen Schritte seitens der Geschäftsleiter unverzüglich eingeleitet werden.

Zu Absatz 2

In Entsprechung zu § 55 Absatz 2 KWG sieht Absatz 2 für Fälle der fahrlässigen Verletzung der Insolvenzanzeigepflicht einen verminderten Strafrahmen vor.

Zu § 340 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

Die Regelungen des Absatzes 1 übernehmen im Wesentlichen § 143 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, die hierbei aufgrund der Neustrukturierungen redaktionell angepasst und ergänzt werden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 wird um die für die jeweiligen Gesellschaftsformen bestehenden einzelnen Vorschriften erweitert.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt die Regelung des § 143 Absatz 1 Nummer 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Nummer 3

In Nummer 3 wird die entsprechende Regelung auf intern verwaltete Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die Investmentbetriebsvermögen erwerben, und geschlossene Publikums-AIF sowie die genannten Vorschriften für inländische Spezial-AIF erweitert.

Zu Nummer 4

Nummer 4 ist angelehnt an die Regelung des § 143 Absatz 3 Nummer 23 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 5

Nummer 5 ergänzt die Vorschrift um einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt gemäß § 215, Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 263 Absatz 2 oder § 274 Satz 1.

Zu den Nummern 6 und 7

Nummer 6 und 7 übernehmen die Regelung des § 143 Absatz 3 Nummer 23 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und ergänzen diese um weitere in diesem Gesetz geregelten Leerverkaufsverbote.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Nummer 1 knüpft an § 143 Absatz 2 Nummer 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes an und wird um die gesonderten Pflichten von OGAW-Investmentaktiengesellschaften ergänzt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ergänzt die Vorschrift um einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass entgegen § 34 Absatz 3 oder 5 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird.

Zu Nummer 3

Nummer 3 normiert einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass entgegen § 35 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 6, oder entgegen § 35 Absatz 7 die genannten Informationen oder Unterlagen der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 übernimmt die Regelung des § 143 Absatz 2 Nummer 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 ergänzt die Vorschrift in Anlehnung an Nummer 4 im Hinblick auf die in den § 53 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU aufgenommenen Pflichten.

Zu Nummer 6

Nummer 6 normiert einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass entgegen § 53 Absatz 4 Satz 2 mit der Verwaltung von EU-AIF begonnen wird.

Zu Nummer 7

Nummer 7 ergänzt die Vorschrift in Anlehnung an Nummer 4 im Hinblick auf die in den § 53 Absatz 5 durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU aufgenommene Pflicht.

Zu den Nummern 8 bis 10

Nummern 8 bis 10 normieren neue Bußgeldtatbestände für die Fälle, dass entgegen § 65 Absatz 1 ein EU-AIF verwaltet wird, entgegen § 65 Absatz 2 eine Zweigniederlassung errichtet wird oder entgegen § 65 Absatz 4 Satz 2 mit der Verwaltung von EU-AIF begonnen wird.

Zu Nummer 11

Nummer 11 ergänzt die Vorschrift in Anlehnung an Nummer 4 im Hinblick auf die in § 65 Absatz 5 durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU aufgenommene Pflicht.

Zu Nummer 12

Nummer 12 knüpft an § 143 Absatz 2 Nummer 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes an und erweitert den Anwen-

dungsbereich auf die Erstellung der Jahresberichte bei EU-AIF und ausländischen AIF, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie auf die Jahresberichte der Investmentkommanditgesellschaft und die Jahres-, Halbjahres-, Auflösungs- und Abwicklungsberichte der Investmentaktiengesellschaft.

Zu Nummer 13

Nummer 13 übernimmt die Regelung des § 143 Absatz 2 Nummer 6 des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Nummer 14

Nummer 14 übernimmt § 143 Absatz 2 Nummer 9 des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen und erweitert den Anwendungsbereich auf die Einreichung der Jahresberichte des Publikumssondervermögens und der Investmentkommanditgesellschaft bei der Bundesanstalt.

Zu Nummer 15

Nummer 15 setzt auf der Regelung des § 143 Absatz 2 Nummer 8 des aufzuhebenden Investmentgesetzes auf, wobei der Verweis auf § 96 Absatz 6 Satz 2 des aufzuhebenden Investmentgesetzes durch die Strafbewehrung in § 339 Absatz 1 Nummer 2 ersetzt wurde.

Zu Nummer 16

Nummer 16 knüpft an § 143 Absatz 2 Nummer 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes an und macht einen Verstoß gegen die Pflicht, die Anlagebedingungen dem Verkaufsprospekt nur beizufügen, wenn die Genehmigung erteilt worden ist, im Hinblick auf offene und geschlossene Publikumsinvestmentvermögen bußgeldpflichtig.

Zu Nummer 17

Nummer 17 schafft einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall eines Verstoßes gegen § 163 Absatz 2 Satz 10.

Zu den Nummern 18 und 19

Nummern 18 und 19 knüpfen an § 143 Absatz 2 Nummer 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes an.

Zu den Nummern 20 bis 22

Nummern 20 bis 22 übernehmen die Vorschriften des § 143 Absatz 2 Nummern 6a bis 6c des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen.

Zu den Nummern 23 und 24

Nummern 23 und 24 knüpfen an § 143 Absatz 2 Nummern 2a und 2b des aufzuhebenden Investmentgesetzes an und werden um die Fälle des § 191 Absatz 1 oder Absatz 2 erweitert.

Zu Nummer 25

Nummern 25 bezieht die für geschlossene AIF nach diesem Gesetz bestehende Pflicht, einen Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen dem Publikum zugänglich zu machen, mit in den Bußgeldkatalog ein.

Zu Nummer 26

Nummer 26 ergänzt die Vorschrift um einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass eine Unterrichtung, Information oder Mitteilung nach § 289 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 5 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen wird.

Zu Nummer 27

Nummer 27 ergänzt die Vorschrift um einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass entgegen § 290 Absatz 1 oder Absatz 5 eine dort genannte Information oder Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt wird.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 143 Absatz 3 Nummer 27 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei Änderungen in Bezug auf den Inhalt und die Position der Vorschriften, auf die sich die Bußgeldtatbestände bisher bezogen haben und weiterhin beziehen, berücksichtigt und um die Vorschriften ergänzt wurden, die durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU neu hinzugekommen sind, insbesondere die neuen Anzeigeverfahren.

Zu den Nummern 2 und 3

Nummern 2 und 3 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen den Regelungen des § 143 Absatz 3 Nummer 2 und Nummer 3 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, erfassen nunmehr aber auch extern verwaltete Investmentgesellschaften und Verwahrstellen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 übernimmt für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften die Regelung des § 143 Absatz 3 Nummer 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes mit redaktionellen Anpassungen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen der Regelung des § 143 Absatz 3 Nummer 4 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und erfassen auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Nummer 6

Nummer 6 ergänzt die Vorschrift um einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass eine Verwahrstelle Vermögensgegenstände entgegen § 70 Absatz 5 oder § 85 Absatz 3 wiederverwendet.

Zu Nummer 7

Nummer 7 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 16a des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 8

Nummer 8 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 16b des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Nummer 9 Buchstabe a übernimmt mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen § 143 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe a des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Buchstabe b

Nummer 9 Buchstabe b übernimmt mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen § 143 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe b des aufzuhebenden Investmentgesetzes und erweitert die Vorschrift um die Verletzung von § 261 Absatz 1, der die zulässigen Vermögensgegenstände für geschlossene Publikums-AIF normiert.

Zu Nummer 10

Nummer 10 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 7.

Zu Nummer 11

Nummer 11 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 8 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und ergänzt die Vorschrift um einen neuen Bußgeldtatbestand für die Fälle, in denen für geschlossene Publikums-AIF Geschäfte getätigt werden, die Derivate zum Gegenstand haben, die nicht zur Absicherung von im AIF gehaltenen Vermögensgegenständen gegen einen Wertverlust dienen.

Zu Nummer 12

Nummer 12 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 9 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 13

Nummer 13 entspricht mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen der Regelung des § 143 Absatz 3 Nummer 10 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 14

Nummer 14 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 11 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 15

Nummer 15 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 12 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 16

Nummer 16 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 13 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 17

Nummer 17 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 14 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 18

Nummer 18 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 15 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 19

Nummer 19 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 16 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 20

Nummer 20 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 143 Absatz 3 Nummer 20a des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu den Nummern 21 bis 24

Nummern 21 bis 24 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen § 143 Absatz 3 Nummer 23 bis 26 des aufzuhebenden Investmentgesetzes, wobei das Leerverkaufsverbot für Dach-Hedgefonds bereits von Absatz 1 Nummer 4 erfasst ist und deshalb von Absatz 3 Nummer 24 nicht mehr aufgegriffen wird.

Zu Nummer 25

Nummer 25 ist angelehnt an § 143 Absatz 3 Nummer 17 des aufzuhebenden Investmentgesetzes und ergänzt die Vorschrift um einen neuen Bußgeldtatbestand für die Fälle, in denen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht sicherstellt, dass die für die Rechnung eines geschlossenen AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 Prozent des Wertes dieses AIF nicht übersteigt.

Zu Nummer 26

Nummer 26 übernimmt § 143 Absatz 3 Nummer 18 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 27

Nummer 27 übernimmt § 143 Absatz 3 Nummer 19 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Nummer 28

Nummer 28 ergänzt die Vorschrift um einen neuen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht dafür Sorge trägt, dass die in § 264 Absatz 1 Satz 1 genannte Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch oder ein dort genanntes Register eingetragen wird.

Zu den Nummern 29 und 30

Nummern 29 und 30 erweitern die Vorschrift um neue Bußgeldtatbestände hinsichtlich der für offene inländische Spe-

zial-AIF beziehungsweise geschlossene inländische Spezial-AIF erwerbbaren Vermögensgegenstände.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Anpassung des nationalen Rechts an die EU-Verordnungen über Europäische Risikokapitalfonds und Europäische Fonds für soziales Unternehmertum. Nach diesen Verordnungen müssen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnungen verhängt werden. Dementsprechend regelt Absatz 4 in Verbindung mit der Verordnungsermächtigung nach Absatz 7, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union über Europäische Risikokapitalfonds oder Europäische Fonds für soziales Unternehmertum zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 7 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht mit redaktionellen Anpassungen im Wesentlichen § 143 Absatz 5 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 143 Absatz 6 des aufzuhebenden Investmentgesetzes.

Zu Absatz 7

Entsprechend der Regelung in Absatz 4 enthält Absatz 7 eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 geahndet werden können.

Zu § 341 (Beteiligung der Bundesanstalt und Mitteilungen in Strafsachen)

Die Vorschrift regelt parallel zu § 60a des Kreditwesengesetzes, der bisher nach § 143b des aufzuhebenden Investmentgesetzes entsprechende Anwendung fand, die Beteiligung der Bundesanstalt an bestimmten Strafverfahren und sieht Mitteilungen von Gerichten und Justizbehörden gegenüber der Bundesanstalt vor. Die Beteiligung und der Informationsaustausch dienen der Bundesanstalt dazu, zeitnah und aus erster Hand wichtige Erkenntnisse über die Zuverlässigkeit der genannten Personen sowie sonstige aufsichtsrelevante Vorgänge zu gewinnen.

Zu Absatz 1

Gerichte sowie Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden müssen der Bundesanstalt wesentliche Unterlagen, namentlich Anklageschriften und verfahrensabschließende Entscheidungen, zu Strafverfahren übermitteln, wenn sich diese Verfahren gegen die genannten Personen richten. Das Gleiche gilt für Verfahren gegen die gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter solcher juristischer Personen, die bedeutende Beteiligungen an dem KAGB unterfallenden Unternehmen halten. Damit sind die wichtigsten Verantwortungsträger im Investmentgeschäft erfasst, deren Zuverlässigkeit aufsichtsrechtlich von Belang ist. Einschränkend gilt diese Mitteilungspflicht nur bezüglich solcher Strafverfahren, die Verletzungen beruflicher Pflichten oder eine wirtschaftliche Betätigung einschließlich der Spezialtatbestände des § 339 betreffen, da nur insoweit ein berechtigtes Interesse der Aufsicht besteht. Es gilt damit nach Satz 1 keine Mitteilungspflicht über rein private Verfehlungen; hier kommt allenfalls Absatz 3 zur Anwendung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gilt bei fahrlässigen Straftaten nach Satz 2 eine abgeschwächte Mitteilungspflicht.

Zu Absatz 2

Bei Straftaten nach § 339 ist die Staatsanwaltschaft zusätzlich verpflichtet, bereits die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an die Bundesanstalt zu melden und diese vor einer Verfahrenseinstellung zu hören. Dadurch kann die Bundesanstalt bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen dieses Gesetz unverzüglich reagieren und die Einleitung von Verwaltungsmaßnahmen prüfen sowie gegenüber der Staatsanwaltschaft rechtzeitig zur Sache oder Rechtslage Stellung nehmen.

Zu Absatz 3

Auf der Basis einer Abwägung der Aufsichtsinteressen der Bundesanstalt und schutzwürdiger Belange der Betroffenen sind die Gerichte sowie Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden angehalten, gleichwohl nicht verpflichtet, auch in nicht von Absatz 1 und 2 erfassten Strafverfahren gewonnene Erkenntnisse an die Bundesanstalt zu übermitteln, wenn sich daraus Hinweise auf Missstände in den nach diesem Gesetz überwachten Unternehmen ergeben. Maßgeblich für diese Einschätzungen ist hier die Perspektive und Kenntnis der übermittelnden Stelle.

Absatz 4

Gerichte sowie Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden haben der Bundesanstalt Einsicht in die Akten der in Absatz 1 bis 3 genannten Verfahren zu gewähren, es sei denn überwiegende Interessen des Betroffenen stehen diesem Begehren erkennbar entgegen. Das Akteneinsichtsrecht dient der Bundesanstalt dazu, sich die für ihre Aufsichtstätigkeit notwendigen Erkenntnisse zu verschaffen.

Zu § 342 (Beschwerde- und Schlichtungsverfahren; Verordnungsermächtigung)

Absätze 1 bis 6 übernehmen mit redaktionellen Anpassungen § 143c des aufzuhebenden Investmentgesetzes. Da vom Anwendungsbereich des Investmentgesetzes nur offene Investmentvermögen erfasst waren, beschränkte sich in der Vergangenheit die Zuständigkeit der auf der Grundlage des § 143c des Investmentgesetzes errichteten Schlichtungsstellen auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit offenen Investmentvermögen wie OGAW oder z. B. offenen Immobilienfonds. Geschlossene Publikums-AIF fielen nicht in den Anwendungsbereich des Investmentgesetzes und waren somit auch von der Zuständigkeit der Schlichtungsstellen nicht erfasst. Da sich der Anwendungsbereich dieses Gesetzes gegenüber dem Investmentgesetz erweitert, und sowohl offene Investmentvermögen als auch geschlossene AIF erfasst, wird sich der Aufgabenbereich der auf der Grundlage des

§ 143c des Investmentgesetzes bereits errichteten Schlichtungsstellen erweitern. Damit sie sich auf diese auf die neuen Aufgaben vorbereiten können, unterfällt Absatz 3 der Übergangsvorschrift des § 354.

Zu Abschnitt 2 (Übergangsvorschriften)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften)

Zu § 343 (Übergangsvorschriften für inländische und EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 61 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU um. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften haben danach eine Frist von einem Jahr, eine Erlaubnis oder Registrierung nach diesem Gesetz zu beantragen. Nach § 22 Absatz 1 Nummer 12 müssen mit dem Erlaubnisantrag auch alle Anlagebedingungen, Satzungen oder Gesellschaftsverträge aller AIF, die die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu verwalten beabsichtigt, eingereicht werden. Somit sind die Anlagebedingungen, Satzungen oder Gesellschaftsverträge der inländischen AIF bis zum Zeitpunkt der Stellung des Erlaubnisantrages an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift trägt der Möglichkeit Rechnung, dass außerhalb der Vorschriften des Investmentgesetztes EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften vor dem 22. Juli 2013 Fondsstrukturen im Inland verwaltet haben, die nun als inländische Spezial-AIF zu qualifizieren sind. Die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Verwaltung besteht fort, sofern diese Gesellschaft im Herkunftsmitgliedsstaat über eine Erlaubnis verfügt und die nach § 54 erforderlichen Angaben der Bundesanstalt übermittelt werden. Da die Erlaubniserteilung im Herkunftsmitgliedstaat möglicherweise erst nach anderthalb Jahren erfolgt, ist diese Übergangsfrist auch für die Übermittlung der Angaben vorgesehen. Sofern keine Übermittlung erfolgt, gilt Absatz 5. Absatz 2 ist auf die Verwaltung von Spezial-AIF beschränkt. Die grenzüberschreitende Verwaltung von inländischen Publikums-AIF oder von inländischen AIF durch ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr möglich. Die Verwaltung muss in diesen Fällen auf eine entsprechende AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 5 übertragen werden oder die inländischen AIF müssen abgewickelt werden.

Zu Absatz 3

Auch wenn AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß Absatz 1 in dem Übergangszeitraum noch keine Erlaubnis nach §§ 20, 22 erhalten haben, können sie AIF nach dem Inkrafttreten dieses Gesetz auflegen. Bei Auflage neuer AIF gelten jedoch bereits die Vorschriften dieses Gesetzes. Einzige Ausnahme ist das Erfordernis der Erlaubnis für die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Auflage eines neuen AIF ist jedoch nur zulässig, wenn ein Bezug zum Erlaubnisantrag hergestellt wird. Hier wird zwischen dem Zeitraum vom 22. Juli 2013 bis 21. Juli 2014 und dem Zeitraum vom 22. Juli 2014 bis 21. Januar 2015 unterschieden, da die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im letzteren Zeitraum bereits einen Antrag auf Erlaubnis gestellt haben muss.

Für die Genehmigung der Anlagebedingungen bei Publikums-AIF gilt die Besonderheit, dass die Genehmigungsfiktion des § 163 Absatz 2 Satz 5 keine Anwendung finden. Ferner müssen der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformation einen Hinweis auf die fehlende Erlaubnis und die Folgen des Unterlassens der Antragstellung bzw. Erlaubnisversagung wie sie in Absatz 5 dargestellt werden, d. h. entweder Übertragung auf eine andere AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Erlaubnis oder Abwicklung, hinweisen.

Zu Absatz 4

Für die Zwecke dieses Abschnitts definiert Absatz 4 die Begriffe der Auflage und der Zeichnung einheitlich für geschlossene und offene AIF.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt den Fall, dass eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft keinen fristgerechten Erlaubnisantrag stellt oder die Bundesanstalt die Erlaubnis versagt. Zum Zwecke des Anlegerschutzes wird eingeräumt, dass die von dieser Gesellschaft verwalteten AIF nicht zwingend abzuwickeln sind, sondern alternativ durch eine andere AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die eine Erlaubnis erhalten hat, weiter verwaltetet werden können. Hierzu muss das Verwaltungsrecht jedoch binnen drei Monaten nach dem jeweiligen Ereignis (Fristablauf oder Versagung der Erlaubnis) auf diese AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen werden. Die Übertragung setzt die Zustimmung der Anleger oder Aktionäre durch eine Mehrheit gemessen am Anlagevolumen voraus. Alternativ kann auch die Bundesanstalt die Übertragung im öffentlichen Interesse bestimmen. Aufgrund der Möglichkeit des Gesellschaftspasses nach § 54 bezüglich der Verwaltung von Spezial-AIF kommt auch eine Übertragung auf eine EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft in Frage. Hierzu muss diese im Herkunftsmitgliedsstaat über eine Erlaubnis verfügen und die nach § 54 erforderlichen Angaben müssen der Bundesanstalt übermittelt worden sein.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift trägt der Möglichkeit Rechnung, dass außerhalb der Vorschriften des Investmentgesetztes EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften vor dem 22. Juli 2013 Fondsstrukturen im Inland verwaltet haben, die nun als inländische AIF zu qualifizieren sind. Da für die hier genannten Gesellschaften die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Verwaltung nicht fortbesteht, sind die AIF abzuwickeln oder auf eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu übertragen.

Zu § 344 (Übergangsvorschriften für ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 66 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU in Bezug auf die dort genannten Artikel 37, 38 und 41.

Zu Unterabschnitt 2 (Besondere Übergangsvorschriften für offene AIF und für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten)

Zu § 345 (Übergangsvorschriften für offene AIF und AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten, die bereits nach dem Investmentgesetz reguliert waren)

Zu Absatz 1

Die bis zu einjährige Übergangsfrist in § 343 Absatz 1 macht Regelungen erforderlich, welche Vorschriften für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gelten, für die bisher das Investmentgesetz anwendbar war und die offene Publikums-AIF nach den Vorschriften des Investmentgesetzes bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelegt haben.

Absatz 1 regelt die Umstellung für fondsbezogene Vorschriften für inländische offene Publikums-AIF, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Investmentgesetzes von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die eine Erlaubnis nach dem Investmentgesetz innehaben, aufgelegt wurden. Grundgedanke ist, dass bis zum Inkrafttreten der angepassten Anlagebedingungen, spätestens bis zum 21. Juli 2014, die fondsbezogenen Vorschriften des Investmentgesetzes weiter Anwendung finden. Nach diesem Zeitpunkt finden die für den Publikums-AIF geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Dabei wird klargestellt, dass die Begriffsbestimmungen, der Anwendungsbereich und die Vorschriften dieses Gesetzes, die zur Umstellung auf das neue Recht erforderlich sind, z. B. die Vorschriften zum Genehmigungsantrag, sowie die Übergangsvorschriften auch in der Übergangszeit gelten.

Da die Genehmigung der Anlagebedingungen grundsätzlich die Erteilung der Erlaubnis für die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft voraussetzt, diese in der Übergangszeit aber noch nicht zwingend erteilt wurde, stellt Absatz 1 einen Bezug zum Erlaubnisantrag auf. Zum einen darf der Antrag auf Genehmigung der Anlagebedingungen bzw. die redaktionell angepassten Anlagebedingungen nicht nach dem Erlaubnisantrag eingereicht werden. Damit wird dem Erfordernis in § 22 Absatz 1 Nummer 12 Rechnung getragen. Zum anderen muss bei einer Antragstellung vor Einreichung des Erlaubnisantrags verbindlich erklärt werden, dass die Einreichung des Erlaubnisantrags fristgerecht erfolgen wird.

Da sich in der Übergangszeit eine Vielzahl von Anträgen kumulieren kann, werden für die Änderungen der Anlagebedingungen aufgrund der Anpassung an dieses Gesetz Sonderregelungen getroffen. Bei der Anpassung der Anlagebedingung differenziert Absatz 1 zwischen Änderungen, die einer Genehmigung durch die Bundesanstalt bedürfen und solchen, die keiner Genehmigung bedürfen, weil diese Änderungen rein redaktioneller Natur sind, z. B. bloße Anpassung an die neue Terminologie nach dem Kapitalanlagegesetzbuch. Zudem wird die Frist für die Genehmigung der Änderungen der Anlagebedingungen auf zwei Monate verlängert, da es sein kann, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften die geänderten Anlagebedingungen aller von ihr verwalteten Investmentvermögen gleichzeitig bei der Bundesanstalt einreichen. Diese Sondersituation macht eine Verlängerung der Frist auf zwei Monate notwendig. Zudem dürfen in der Umstellungsphase keine Änderungen der Anlagebedingungen vorgenommen werden, die nicht für die Anpassung an das neue Recht erforderlich sind. Da bei der Umstellung der bestehenden offenen inländischen Publikums-AIF nur zwingend erforderliche Anpassungen an die neue Rechtslage erlaubt sind, ist es gerechtfertigt, die Anleger aus Kostengründen nicht auch noch zusätzlich per dauerhaftem Datenträger über die Änderungen zu informieren. Spätestens am 21. Juli 2014 müssen die Änderungen in Kraft getreten sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Umstellung der auf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bezogenen Vorschriften für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die eine Erlaubnis nach dem Investmentgesetz innehaben und inländische offene Publikums-AIF verwalten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Investmentgesetzes aufgelegt wurden. Bis zum Eingang des Erlaubnisantrags bei der Bundesanstalt, spätestens jedoch bis zum 21. Juli 2014, gelten die verwalterbezogenen Vorschriften des Investmentgesetzes, nach diesem Zeitpunkt die Vorschriften dieses Gesetzes. Dabei wird klargestellt, dass die Begriffsbestimmungen, der Anwendungsbereich und die Vorschriften dieses Gesetzes, die zur Umstellung auf das neue Recht erforderlich sind, z. B. die Vorschriften zum Erlaubnisantrag, sowie die Übergangsvorschriften auch in der Übergangszeit gelten. Da bis zur Erlaubniserteilung die Fristen des § 22 Absatz 2 laufen, regelt Absatz 2 das während dieser Bearbeitungszeit der Bundesanstalt im Hinblick auf die Verwaltung und den Vertrieb von inländischen offenen Publikums-AIF, die vor dem 21. Juli 2013 nach den Vorschriften des Investmentgesetzes aufgelegt wurden, der nicht beschiedene vollständige Erlaubnisantrag das Erfordernis der Erlaubnis ersetzt.

Zu Absatz 3

Entsprechend den Übergangsvorschriften zu inländischen offenen Publikums-AIF nach Absatz 1 wird die Übergangsregelung für inländische offene Spezial-AIF und ihre Verwaltungsgesellschaften, die nicht unter die Schwellenwerte von § 2 Absatz 4 fallen, getroffen. Da die Anlagebedingungen von Spezial-AIF grundsätzlich keiner Genehmigung bedürfen, wird auf die entsprechenden Vorschriften des Absatzes 1 nicht verwiesen.

Zu Absatz 4

Entsprechend den Übergangsvorschriften zu inländischen offenen Publikums-AIF nach Absatz 1 wird die Übergangsregelung für inländische offene Spezial-AIF und ihre Verwaltungsgesellschaften, die unter die Schwellenwerte von § 2 Absatz 4 fallen, getroffen. Abgestellt wird hier auf den Eingang des Registrierungsantrags. Vor diesem Zeitpunkt gelten die Vorschriften des Investmentgesetzes und danach die Vorschriften dieses Gesetzes, die auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und Spezial-AIF, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 erfüllen, anwendbar sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt fest, dass eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, der nach dem Investmentgesetz eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaft erteilt wurde, die Unterlagen und Angaben nicht erneut bei der Bundesanstalt einreichen muss,

die sie bereits bei dem Erlaubnisantrag für eine Kapitalanlagegesellschaft oder bei der Umstellung ihrer Investmentvermögen eingereicht hat, sofern diese Unterlagen und Angaben noch aktuell sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Übergangsvorschrift für den Vertrieb von bestehenden inländischen offenen Publikums-AIF, die von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit einer Erlaubnis nach dem Investmentgesetz verwaltet werden. Für den Zeitraum vom 21. Juli 2013 bis spätestens 21. Juli 2014, sofern nicht frühere Erlöschensgründe nach Satz 2 für das Vertriebsrecht eintreten, können diese offenen Publikums-AIF nach den Vorschriften des Investmentgesetzes weiter vertrieben werden. Satz 2 regelt die Erlöschensgründe und nennt neben der Vertriebs- oder Erlaubnisuntersagung auch das Inkrafttreten der an dieses Gesetz angepassten Anlagebedingungen. Auf jeden Fall endet das Vertriebsrecht nach Satz 1 am 21. Juli 2014. Beabsichtigt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die genannten inländischen offene Publikums-AIF auch nach dem Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen bzw. nach dem 21. Juli 2014, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, zu vertreiben, wird klargestellt, dass sie ein Anzeigeverfahren nach § 316 durchführen muss. Für dieses Anzeigeverfahren gelten jedoch aufgrund der Besonderheiten der Übergangszeit besondere Voraussetzungen. Zum einen wird die Frist des § 316 Absatz 3 auf zwei Monate aus den in Absatz 1 genannten Gründen verlängert. Darüber hinaus wird gefordert, dass die Vertriebsanzeige zusammen mit dem Erlaubnisantrag eingereicht werden muss. Dies ist erforderlich, da die Bundesanstalt im Rahmen der Vertriebsanzeige an sich das Erfordernis der Erlaubnis und die Übereinstimmung der Verwaltung des AIF mit den Vorschriften dieses Gesetzes prüfen muss. Da bis zur Erlaubniserteilung die Fristen des § 22 Absatz 2 laufen, regelt Absatz 6 ferner das während dieser Bearbeitungszeit der Bundesanstalt im Hinblick auf den Vertrieb von inländischen offenen Publikums-AIF, die vor dem 21. Juli 2013 nach den Vorschriften des Investmentgesetzes aufgelegt wurden, der nicht beschiedene vollständige Erlaubnisantrag das Erfordernis der Erlaubnis ersetzt. Auf die fehlende Erlaubnis und die möglichen Folgen einer Erlaubnisversagung ist der Anleger im Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen hinzuweisen. Nach Absatz 6 kann die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entscheiden, ob sie die Vertriebsanzeige so rechtzeitig bei der Bundesanstalt einreicht, dass das Anzeigeverfahren noch vor dem Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen oder dem 21. Juli 2014 abgeschlossen werden kann, oder ob sie die Anzeige erst zu einem späteren Zeitpunkt bei der Bundesanstalt einreicht und dann notfalls den Vertrieb zwischen dem Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen oder dem 21. Juli 2014 und dem erfolgreichen Abschluss des Anzeigeverfahrens nach § 316 einstellt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält entsprechend zur Regelung in Absatz 6 eine Übergangsvorschrift für die Vertriebsanzeige bei bestehenden inländischen offenen Spezial-AIF, die von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit einer Erlaubnis nach dem Investmentgesetz verwaltet werden.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift stellt klar, dass das Vertriebsrecht von AIF-Verwaltungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anzeige nach § 139 Absatz 1 des Investmentgesetzes oder nach § 7 Absatz 1 des Auslandsinvestmentgesetzes erstattet haben und zum öffentlichen Vertrieb im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt sind, nicht unbegrenzt fortbesteht. Vielmehr müssen diese binnen eines Jahres das für sie nach diesem Gesetz erforderliche Anzeigeverfahren zum Vertrieb erfolgreich abgeschlossen haben. In Nummer 1 bis 4 werden die verschiedenen Anzeigeverfahren aufgeführt, die je nach Art des AIF von der AIF-Verwaltungsgesellschaft durchzuführen sind. Wird das Anzeigeverfahren nicht innerhalb dieser Frist erfolgreich abgeschlossen, erlischt das Vertriebsrecht spätestens am 21. Juli 2014. Das Erlöschen des Vertriebsrechts hindert die AIF-Verwaltungsgesellschaft aber nicht daran, eine neue Vertriebsanzeige einzureichen.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift stellt klar, dass das Vertriebsrecht von AIF-Verwaltungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mangels Vorliegens eines öffentlichen Vertriebes nicht anzeigepflichtig waren, nicht unbegrenzt fortbesteht. Vielmehr müssen diese binnen eines Jahres das nach diesem Gesetz erforderliche Anzeigeverfahren zum Vertrieb erfolgreich abgeschlossen haben. Im Übrigen wird auf die Parallelregelung in Absatz 8 verwiesen.

Zu Absatz 10

Satz 1 stellt klar, dass das Vertriebsrecht von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten zum Vertrieb berechtigt sind, nur für einen begrenzten Zeitraum fortbesteht. Sie müssen binnen eines Jahres die Anzeige zum Vertrieb durchführen. Satz 2 stellt klar, dass die Fristen nach § 331 Absatz 3 und 4 erst ab dem Zeitpunkt beginnen, in dem folgende zwei Voraussetzungen gegeben sind: die Bundesanstalt hat der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Erlaubnis gemäß § 22 erteilt und die Änderungen der Anlagebedingungen sind in Kraft getreten.

Zu Absatz 11

Absatz 11 stellt klar, dass die nach § 21 Absatz 1 des Investmentgesetzes erteilte Genehmigung der Verwahrstelle weiterhin gilt.

Zu Absatz 12

Absatz 12 regelt, dass Anträge auf Genehmigung der Anlagebedingungen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs gestellt wurden und die zu diesem Zeitpunkt noch nicht genehmigt waren, als nach diesem Gesetz gestellte Anträge auf Genehmigung der Anlagebedingungen gelten. Dies heißt u.a., dass die für diese Anträge geltenden Fristen am 22. Juli 2013 neu beginnen, da eine Frist nach neuem Recht auch erst mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts beginnen kann.

Zu § 346 (Besondere Übergangsvorschriften für Immobilien-Sondervermögen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass ein Anleger, der am 21. Juli 2013 Anteile an einem bestehenden Immobilien-Sondervermögen in einem Wertpapierdepot auf seinen Namen hinterlegt hat, weiterhin im Hinblick auf diese im Wertpapierdepot hinterlegten Anteile von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, 30 000 Euro pro Kalenderhalbjahr ohne Mindesthalte- oder Kündigungsfrist täglich zurückzugeben. Für diese Anteile gelten für Beträge, die 30 000 Euro übersteigen, aber auch weiterhin die Kündigungsfrist von zwölf Monaten und die Mindesthaltefrist von zwei Jahren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Bewertung der Immobilien des Immobilien-Sondervermögens auch bei börsentäglicher Rückgabemöglichkeit nach Absatz 1 wie bisher nur aller drei Monate zu erfolgen hat, es sei denn, dass sich wesentliche Bewertungsfaktoren geändert haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass die am 21. Juli 2013 geltenden Regelungen der Vertragsbedingungen zur Rücknahme von Anteilen, die Absatz 1 Satz 1 unterfallen, in die neuen Anlagebedingungen des Immobilien-Sondervermögens zu übernehmen sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass für Immobilien-Sondervermögen, für die weiterhin aufgrund der Übergangsvorschrift in Absatz 1 die Rückgabe von Anteilen börsentäglich möglich ist, ein Betrag von mindestens fünf Prozent des Wertes des Sondervermögens täglich für Rücknahmen zur Verfügung stehen muss.

Zu Absatz 5

Auf die Rückgaberegelungen nach Absatz 1 muss gemäß Absatz 5 im Verkaufsprospekt des Immobilien-Sondervermögens ausdrücklich hingewiesen werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt für Immobilien-Sondervermögen, für die weiterhin die Rückgabe von Anteilen häufiger als alle drei Monate möglich ist, die Regelung des aufzuhebenden § 81 Absatz 4 Satz 2 des Investmentgesetzes.

Zu Absatz 7

Die Übergangsvorschrift des aufzuhebenden § 145 Absatz 4 des Investmentgesetzes wird mit redaktionellen Änderungen übernommen, da sein Regelungsgehalt auf die bestehenden Immobilien-Sondervermögen weiterhin anwendbar ist.

Zu Absatz 8

Die Übergangsvorschrift des aufzuhebenden § 145 Absatz 5 des Investmentgesetzes wird mit redaktionellen Änderungen übernommen, da sich sein Regelungsgehalt für die bestehenden Immobilien-Sondervermögen auf einen Zeitpunkt nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstreckt.

Zu § 347 (Besondere Übergangsvorschriften für Altersvorsorge-Sondervermögen)

Zu Absatz 1

Altersvorsorge-Sondervermögen, die vor dem 22. Juli 2013 nach den Vorschriften des Investmentgesetzes aufgelegt wurden, können auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter bestehen bleiben. Diese offenen Fonds sind AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU, so dass auf sie die Vorschriften dieser Richtlinie anzuwenden sind. Dementsprechend gilt ab Erlaubnisantrag gemäß der Regelung in § 345 Absatz 2 Satz 3 grundsätzlich dieses Gesetz, aber bis zum Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen hiervon abweichend die auf Altersvorsorge-Sondervermögen anwendbaren Vorschriften des Investmentgesetzes (vgl. § 345 Absatz 1 Satz 9). § 347 enthält abweichend von § 345 Absatz 1 Satz 11 für die Altersvorsorge-Sondervermögen, die unter diese Übergangsregelung fallen, eine Sonderregelung bezüglich der Vorschriften, die für Altersvorsorge-Sondervermögen nach dem Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen gelten. Die fondsbezogenen Vorschriften dieses Gesetzes gelten demnach nur, soweit sich aus den speziellen Regelungen des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung in Bezug auf Altersvorsorge-Sondervermögen nichts anderes ergibt. Im Übrigen gelten die speziellen Vorschriften des aufzuhebenden Investmentgesetzes, welche Altersvorsorge-Sondervermögen betreffen, weiter.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Vorschrift nur eine Bestandschutzregel für bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelegte Altersvorsorge-Sondervermögen enthält. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen diese nicht mehr aufgelegt werden.

Zu § 348 (Besondere Übergangsvorschriften für Gemischte Sondervermögen und Gemischte Investmentaktiengesellschaften)

Nach der Regelung sind Gemischte Sondervermögen und Gemischte Investmentaktiengesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttreten dieses Gesetz bereits aufgelegt waren, nicht gezwungen, die zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Anteile an Immobilien-Sondervermögen oder Anteile oder Aktien an Hedgefonds zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu veräußern. Sie können diese Anteile oder Aktien weiter halten. Ein Neuerwerb von Anteilen oder Aktien an Immobilienfonds oder Hedgefonds bzw. an vergleichbaren EU-AIF oder ausländischen AIF für Gemischte Investmentvermögen ist jedoch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschlossen. Satz 2 dient der Klarstellung, dass im Übrigen auf diese Gemischten Investmentvermögen, ihre Verwalter und Verwahrstellen die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden, insbesondere auch die genannten Übergangsvorschriften, nach denen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften binnen einen Jahres einen Erlaubnisantrag nach diesem Gesetz stellen und die Anlagebedingungen der AIF bis spätestens 21. Juli 2014 an die Vor-

schriften dieses Gesetzes anpassen und ggf. genehmigen lassen müssen.

Zu § 349 (Besondere Übergangsvorschriften für Sonstige Sondervermögen und Sonstige Investmentaktiengesellschaften)

Nach der Regelung sind Sonstige Sondervermögen und Sonstige Investmentaktiengesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttreten dieses Gesetz bereits aufgelegt waren, nicht gezwungen, die zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Anteile an Immobilien-Sondervermögen, Anteile oder Aktien an Hedgefonds oder Unternehmensbeteiligungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu veräußern. Sie können diese Anteile oder Aktien weiter halten. Ein Neuerwerb von Anteilen oder Aktien an Immobilienfonds, Hedgefonds bzw. an vergleichbaren EU-AIF oder ausländischen AIF oder von Unternehmensbeteiligungen für Sonstige Investmentvermögen ist jedoch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschlossen. Satz 2 dient der Klarstellung, dass im Übrigen auf diese Sonstigen Investmentvermögen, ihre Verwalter und Verwahrstellen die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden, insbesondere auch die genannten Übergangsvorschriften, nach denen die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften binnen einen Jahres einen Erlaubnisantrag nach diesem Gesetz stellen und die Anlagebedingungen der AIF bis spätestens 21. Juli 2014 an die Vorschriften dieses Gesetzes anpassen und ggf. genehmigen lassen müssen.

Zu § 350 (Besondere Übergangsvorschriften für Hedgefonds und offene Spezial-AIF)

Zu Absatz 1

Single-Hedgefonds sind nach diesem Gesetz Spezial-AIF, d. h. ihre Anteile oder Aktien dürfen ausschließlich von professionellen und semiprofessionellen Anlegern gehalten werden. Vor diesem Hintergrund sind besondere Übergangsregeln für bestehende Single-Hedgefonds erforderlich, deren Anteile oder Aktien im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von Privatanleger gehalten werden. Nach der Regelung in Absatz 1 dürfen diese Privatanleger die Anteile oder Aktien weiterhin halten bis sie die Anteile oder Aktien, die sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehalten haben, zurückgegeben haben. Ein Neuerwerb von Anteilen oder Aktien an Single-Hedgefonds nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist ausgeschlossen.

Ferner gilt für diese Single-Hedgefonds und ihre Verwalter grundsätzlich die Übergangsvorschrift des § 345 Absatz 1 und 2, wobei „Publikums-AIF“ als „Spezial-AIF“ zu lesen ist. Das heißt, dass ab Erlaubniserteilung bzw. Inkrafttreten der angepassten Anlagebedingungen grundsätzlich die Regeln für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und die Hedgefondsregeln, d. h. Spezial-AIF-Regeln, nach diesem Gesetz auf diese Single-Hedgefonds anzuwenden sind. Solange die Anteile oder Aktien aber noch von Privatanlegern gehalten werden, gelten zum Schutz dieser Anleger die anlegerschützenden Vorschriften des Investmentgesetzes zur Single-Hedgefonds (§§ 112, 116, 118) weiter. Ferner sind §§ 162, 163 und bestimmte Vorschriften aus dem Vertriebskapitel im Hinblick auf die Privatanleger anzuwenden. Ein Vertrieb von Anteilen oder Aktien an Hedgefonds an Privatanleger nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für inländische offene Spezial-AIF, da sich durch dieses Gesetz der Kreis der Anleger ändert, die in einen inländischen Spezial-AIF investiert sein dürfen. Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Investmentgesetzes waren alle Sondervermögen, deren Anteile auf Grund schriftlicher Vereinbarungen mit der Kapitalanlagegesellschaft ausschließlich von Anlegern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden durften, Spezialsondervermögen. Nach § 1 Absatz 6 dieses Gesetzes sind Spezial-AIF Investmentvermögen, deren Anteile aufgrund von schriftlichen Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder aufgrund der konstituierenden Dokumente des Investmentvermögens nur von professionellen Anlegern im Sinne des § Absatz 19 Nummer 32 und semiprofessionellen Anlegern im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 33 gehalten werden dürfen. Soweit nicht natürliche Personen nicht als professionelle Anleger oder semiprofessionelle Anleger im Sinne des Gesetzes gelten, sie jedoch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anteile oder Aktien an Spezialfonds im Sinne des Investmentgesetzes in seiner bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erworben haben, dürfen diese Personen diese Anteile oder Aktien weiter halten, ohne dass dies etwas an der Einordnung des AIF als Spezial-AIF ändert. Ein Neuerwerb von Anteilen oder Aktien durch Privatanleger ist jedoch ausgeschlossen. Ferner dürfen die Privatanleger ihre Anteile oder Aktien nicht an andere Privatanleger veräußern, sondern die Anteile oder Aktien nur zurückgeben oder an professionelle oder semiprofessionelle Anleger veräußern.

Zu § 351 (Übergangsvorschriften für offene AIF und für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten, die nicht bereits nach dem Investmentgesetz reguliert waren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, ab wann für die in Absatz 1 genannten offenen Publikums-AIF die fondsbezogenen Vorschriften dieses Gesetzes gelten. Die Regelung ist angelehnt an die Regelung in § 345 Absatz 1. Das heißt, Stichtag ist das Inkrafttreten der Anlagebedingungen, spätestens jedoch der 21. Juli 2014. Daher müssen die geänderten Anlagebedingungen auch spätestens am 21. Juli 2014 in Kraft treten. Diese bedürfen jedoch zuvor nach § 163 der Genehmigung der Bundesanstalt. Der Antrag auf Genehmigung der Anlagebedingungen darf nicht nach dem Erlaubnisantrag eingereicht werden. Des Weiteren muss bei einer Antragstellung vor Einreichung des Erlaubnisantrags verbindlich erklärt werden, dass die Einreichung des Erlaubnisantrags fristgerecht erfolgen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Umstellung der auf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bezogenen Vorschriften für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die keine Erlaubnis nach dem Investmentgesetz innehaben und inländische offene Publikums-AIF im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 verwalten. Ab Eingang des Erlaubnisantrags bei der Bundesanstalt, spätestens jedoch ab dem 22. Juli 2014 gelten alle Vorschriften dieses Gesetzes, zuvor nur die Vorschriften, auf

die in Satz 2 verwiesen wird. Da bis zur Erlaubniserteilung die Fristen des § 22 Absatz 2 laufen, regelt Absatz 2 Satz 1, dass während dieser Bearbeitungszeit der Bundesanstalt im Hinblick auf die Verwaltung und den Vertrieb von inländischen offenen Publikums-AIF im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, der nicht beschiedene vollständige Erlaubnisantrag das Erfordernis der Erlaubnis ersetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 von ihr verwaltete inländische offene Publikums-AIF im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 nach dem 21. Juli 2013 grundsätzlich weiter im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne das nach § 316 erforderliche Anzeigeverfahren vertreiben darf, wobei Satz 2 in Bezug auf das Ende des Vertriebsrechts nach Satz 1 und die Voraussetzungen für einen Vertrieb nach dem Inkrafttreten der Änderungen der Anlagebedingungen, spätestens nach dem 21. Juli 2014, auf § 345 Absatz 6 Satz 2 bis 7 verweist.

Zu Absatz 4

Für die Umstellung einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Spezial-AIF verwaltet, bzw. Spezial-AIF gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, wobei das Genehmigungserfordernis der Anlagebedingungen entfällt und für den Vertrieb von Spezial-AIF Absatz 3 entsprechend gilt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, dass das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begründete Vertriebsrecht von AIF-Verwaltungsgesellschaften nicht unbegrenzt fortbesteht. Vielmehr müssen diese binnen eines Jahres das nach diesem Gesetz erforderliche Anzeigeverfahren zum Vertrieb erfolgreich abgeschlossen haben. Aus dem Verweis auf § 345 Absatz 8 Satz 2, 3 und 5 ergibt sich, dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft den AIF noch bis zum Abschluss des Anzeigeverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach den Vertriebsvorschriften, die für diese Investmentvermögen vor dem 22. Juli 2013 anwendbar waren, vertreiben darf, dass das Vertriebsrecht spätestens am 21. Juli 2014 endet und dass eine neue Vertriebsanzeige jederzeit möglich ist.

Zu § 352 (Übergangsvorschrift zu § 127 des Investmentgesetzes)

Die Vorschrift entspricht der Regelung des aufzuhebenden § 148 Investmentgesetz.

Zu Unterabschnitt 3 (Besondere Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die geschlossenen AIF verwalten und für geschlossene AIF)

Zu § 353 (Besondere Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die geschlossenen AIF verwalten und für geschlossene AIF)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der Übergangsvorschrift in Artikel 61 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU. Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die ausschließlich geschlossene AIF verwaltet, die keine zusätzlichen Anlagen tätigen, wird nicht erlaubnis- oder registrierungspflichtig und unterfällt damit nicht den Vorschriften dieses Gesetztes. Sobald eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft jedoch einen AIF verwaltet, der die Bedingungen nicht erfüllt, unterfällt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft vollständig diesem Gesetz. Für die von ihr verwalteten geschlossenen AIF, die nach dem 21. Juli 2013 keine zusätzlichen Anlagen tätigen, gelten jedoch die fondsbezogenen Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, die sich nicht zwingend aus der Richtlinie 2011/61/EU ergeben, nicht. Für die geschlossenen Fonds und ihre Verwalter, die nach diesem Absatz nicht unter das Kapitalanlagegesetzbuch fallen, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Das heißt, sie unterfallen z. B. weiterhin dem Vermögensanlagegesetz in seiner bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung. Die entsprechende Übergangsregelung wurde in das Vermögensanlagengesetz aufgenommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die zu Absatz 1 entsprechende Regelung bezüglich EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften, die im Inland geschlossene AIF verwalten und die die Bedingungen nach Artikel 61 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU erfüllen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der Übergangsvorschrift in Artikel 61 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU. Für die geschlossenen Fonds, die nach diesem Absatz nicht unter das Kapitalanlagegesetzbuch fallen, bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Rechtslage. Nur die genannten Vorschriften zur Rechnungslegung und zu AIF, die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen, sind nach diesem Gesetz auf sie anzuwenden. Im Übrigen unterfallen sie z. B. weiterhin dem Vermögensanlagegesetz in seiner bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung (mit Ausnahme der dort enthaltenen Rechnungslegungsvorschriften). Die entsprechende Übergangsregelung wurde in das Vermögensanlagengesetz aufgenommen.

Zu Absatz 4

Damit geschlossene Publikums-AIF, die bereits vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt wurden, und deren Zeichnungsfrist vor dem 22. Juli 2013 abgelaufen ist, für die aber auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch Anlagen getätigt werden, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrer Rechtsform und bezüglich ihrer vorgesehenen Anlagestrategie weiter bestehen können, macht der Gesetzgeber von seinem nationalen Umsetzungsspielraum Gebrauch und erklärt für diese AIF und deren verwaltenden AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Wesentlichen nur die zwingend erforderlichen Vorgaben nach der Richtlinie 2011/61/EU für anwendbar. Im Hinblick auf die Vorschriften zum Verkaufsprospekt und zum Vermögensanlagen-Informationsblatt gelten für diese Fonds die Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes weiter. Eine entsprechende Übergangsregelung enthält das Vermögensanlagengesetz. Geschlossene Publikums-AIF, die bereits vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt wurden, und deren Zeichnungsfrist vor dem 22. Juli 2013 abgelaufen ist, die aber auch nach dem Inkrafttreten dieses

Gesetzes noch Anlagen tätigen, sind auch solche, bei denen die Anleger nach dem 21. Juli 2013 Kapitalerhöhungen beschließen, vorausgesetzt, dass dadurch der Anlegerkreis unverändert bleibt, d.h. sich keine neue Anleger am AIF beteiligen.

Zu Absatz 5

Die Regelung übernimmt die in Absatz 4 für erlaubnispflichtige AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossenen Publikums-AIF verwalten, getroffenen Regelungen für solche AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen von § 2 Absatz 5 erfüllen. Das heißt, dass AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die unter die Schwellenwertregelung des § 2 Absatz 5 fallen und die geschlossene Publikums-AIF verwalten, die bereits vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt wurden, und deren Zeichnungsfrist vor dem 22. Juli 2013 abgelaufen ist, für die aber auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch Anlagen getätigt werden, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Hinblick auf die fondsbezogenen Vorschriften in §§ 261 bis 272 nur die Vorschriften erfüllen müssen, die von der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehen sind. Im Übrigen gilt für sie das Vermögensanlagengesetz weiter. Eine entsprechende Übergangsregelung enthält das Vermögensanlagengesetz.

Zu Absatz 6

Durch den Verweis auf § 351 finden für die Anpassung der geschlossenen Fondsstrukturen, die nicht von den Ausnahmen nach Absätzen 1 bis 5 Gebrauch machen können, die gleichen Bestimmungen wie für offene AIF Anwendung, die vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt wurden. Da es, entgegen Absatz 1 bis 3, in Absatz 4 und 6 keine Bedingung ist, dass „ausschließlich“ die in der Vorschrift genannten AIF verwaltet werden, kann für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sowohl Absatz 4 als auch Absatz 6 relevant sein. Die Regelung bezieht sich jeweils auf diejenigen AIF, die im jeweiligen Absatz adressiert sind. Sie sind insofern „fondsbezogen“ zu lesen. Auf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst finden sowohl nach Absatz 4 als auch Absatz 6 alle für die Verwaltungsgesellschaft relevanten Vorschriften Anwendung. Sofern eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft geschlossene AIF verwaltet, die die Bedingungen nach Absatz 4 erfüllen, werden auf diese AIF, nur die in Absatz 4 genannten Vorschriften angewendet. Für alle weiteren verwalteten geschlossenen AIF ist eine Umstellung nach § 351 erforderlich.

Satz 2 stellt eine Gleichbehandlung von geschlossenen ausländischen AIF oder EU-AIF und offenen ausländischen AIF oder EU-AIF beim Vertrieb im Inland sicher.

Zu Absatz 7

Sofern AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene AIF verwalten, die Bedingungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen, unterfallen sie den Vorschriften dieses Gesetzes auch bezüglich der Regelungen zur Verwaltung der bereits bestehenden AIF. Klarstellend wird für sie auf die Übergangsvorschrift in § 343 verwiesen. Das heißt auch, dass AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene AIF verwalten, die die Bedingungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen, innerhalb eines Jahres einen Antrag auf Erlaubnis oder Registrierung stellen müssen. Neue Fonds können entsprechend § 343 Absatz 3 aufgelegt werden. Bis zum Zeitpunkt der Stellung des Erlaubnisantrages gelten die Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes weiter. Eine entsprechende Übergangsregelung enthält das Vermögensanlagengesetz.

Zu Absatz 8

Die Regelung setzt Artikel 61 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU um.

Zu § 354 (Übergangsvorschrift zu § 342 Absatz 3)

Die Vorschrift beinhaltet eine Übergangsregelung, die der Tatsache Rechnung trägt, dass sich die Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt sowie diejenigen privaten Stellen, auf die nach § 342 Absatz 6 die Streitschlichtungsaufgaben nach § 342 Absatz 3 übertragen werden können, auf die durch dieses Gesetz nunmehr erfassten neuen Vorgaben ausreichend vorbereiten können.

Zu Unterabschnitt 4 (Übergangsvorschriften für OGAW-Verwaltungsgesellschaften und OGAW)

Zu § 355 (Übergangsvorschriften für OGAW-Verwaltungsgesellschaften und OGAW)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass bereits bestehende OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie bereits bestehende extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften aufgrund der Neufassung des Kapitalanlagegesetzbuchs keiner erneuten Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb bedürfen. Auch für die Dienstleistungen und Nebendienstleistungen, die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betreiben dürfen, ist keine erneute Erlaubnis erforderlich. Dagegen bedürfen solche Kapitalverwaltungsgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht nur OGAW, sondern auch AIF verwalten, einer zusätzlichen Erlaubnis als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Nach § 343 Absatz 1 ist der Erlaubnisantrag für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zum 21. Juli 2014 zu stellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht für bestehende inländische OGAW eine Frist für die redaktionelle Anpassung der Anlagebedingungen, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Verkaufsprospekte vor. Er regelt das Verfahren der Anpassung und den Zeitpunkt, ab dem die Vorschriften dieses Gesetzes für die genannten OGAW gelten. Da jedoch auch die OGAW Vorgaben nach §§ 200 bis 203 angepasst wurden, ist es möglich, dass nicht lediglich redaktionelle Änderungen erforderlich werden. Anlehnend an die Übergangsbestimmungen in den ESMA Guidelines on UCITS ETF and Other UCITS Issues gilt hierfür eine Übergangsfrist von einem halben Jahr. Solche Änderungen bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt. Diesbezüglich sind auch die wesentlichen Anlegerinformationen und Verkaufsprospekt gleichzeitig, also binnen eines halben Jahres anzupassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die nach § 21 Absatz 1 des aufzuhebenden Investmentgesetzes erteilte Genehmigung der Verwahrstelle weiterhin gilt.

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt klar, dass OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, keine erneute Anzeige zum Vertrieb übermitteln müssen. Der Begriff des „öffentlichen Vertriebs" wird in diesem Gesetz durch den Begriff des Vertriebs gemäß der Definition in § 295 Absatz 1 ersetzt. Satz 2 stellt klar, dass OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Tätigkeiten ausüben, die nicht als öffentlicher Vertrieb im Sinne des § 2 Absatz 11 des Investmentgesetzes galten, nun aber als Vertrieb im Sinne des § 295 Absatz 1 zu qualifizieren sind, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anzeige zum Vertrieb nach § 310 über die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW zu übermitteln haben.

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Investmentgesetzes)

Das Investmentgesetz wird aufgehoben, da die Regelungen des Investmentgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG in das Kapitalanlagegesetzbuch übernommen werden. Gleiches gilt für die teilweise im Investmentgesetz bereits bestehenden Vorschriften über AIF, die unter Anpassung an die Richtlinie 2011/61/EU ebenfalls in das Kapitalanlagegesetzbuch übernommen wurden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das Kapitalanlagegesetzbuch. Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 343 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisantrags nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 345 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs geltenden Fassung für eine gewissen Zeitraum weiter gelten können, wird der Verweis auf das Investmentgesetz noch nicht gestrichen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das Kapitalanlagegesetzbuch. Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 343 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisantrags nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 345 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs geltenden Fassung für eine gewissen Zeitraum weiter gelten können, wird der Verweis auf § 126 Investmentgesetz noch nicht gestrichen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Definitionen des Kapitalanlagegesetzbuchs. Auch wenn für bestimmte Verwaltungsgesellschaften gemäß den Übergangsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs für eine gewissen Übergangszeit die Vorschriften des Investmentgesetzes weiter gelten, sind sie dennoch ab dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, so dass die Begrifflichkeiten des Kapitalanlagegesetzbuch bereits mit dessen Inkrafttreten Anwendung finden. Der Begriff Kapitalverwaltungsgesellschaft umfasst anders als der Begriff der Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz nunmehr auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften und entspricht damit bereits der bisherigen Regelung im Hinblick auf ausländische Investmentgesellschaften, die sowohl interne als auch externe Verwaltungsgesellschaften umfasste.

Zu Artikel 5 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anpassung an die Ablösung des Investmentgesetzes durch das Kapitalanlagegesetzbuch. Die Regelungen des Investmentgesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuchs werden aber nach § 345 des Kapitalanlagegesetzbuchs für eine Übergangszeit nebeneinander anwendbar sein. Dies gilt auch für § 126 Investmentgesetz und § 305 KAGB über das Widerrufsrecht für Verträge über Anteile und Aktien. Deshalb müssen, solange § 126 Investmentgesetz noch für Verträge gelten kann, beide Vorschriften als Verbraucherschutzgesetze in § 2 Absatz 2 Nummer 6 UKlaG genannt werden.

Zu Nummer 2

Auch § 8 Absatz 2 Nummer 2 UKlaG muss angepasst werden, wenn das Investmentgesetz durch das Kapitalanlagegesetzbuch abgelöst wird. Die Beteiligung der Bundesanstalt bei Unterlassungsklagen nach § 1 UklaG richtet sich nach dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs künftig danach, inwieweit das Kapitalanlagegesetzbuch eine Genehmigungspflicht für Allgemeine Geschäftsbedingungen vorsieht. Die Bundesanstalt ist künftig nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 UKlaG-E zu beteiligen, wenn nach § 163 KAGB genehmigungspflichtige Anlagebedingungen Gegenstand einer Unterlassungsklage nach § 1 UklaG sind. Dasselbe gilt, wenn nach den §§ 43, 43a InVG genehmigte Anleihebedingungen, die nach § 345 KAGB angepasst weiter verwendet werden, Gegenstand einer Unterlassungsklage sind.

Zu Artikel 6 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Definitionen des Kapitalanlagegesetzbuchs. Da Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 343 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung

eines Erlaubnisantrags nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für die Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 345 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Vorschriften des Investmentgesetzes noch für eine gewissen Zeitraum weiter gelten können, sind auch nach dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs noch für eine gewisse Übergangszeit Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen nach dem Investmentgesetz möglich. Aus diesem Grund wird der Verweis auf das Investmentgesetz noch nicht gestrichen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Definitionen und Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs. Dabei wurde berücksichtigt, dass auch nach Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs noch für eine Übergangszeit die Vorschriften des Investmentgesetzes Anwendung finden können. Daher wurde der Verweis auf § 36 des aufzuhebenden Investmentgesetzes nicht gestrichen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Definitionen und Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs. Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 343 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisantrags nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften und ihre nach dem Investmentgesetz aufgelegten Fonds unter den Voraussetzungen des § 345 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Vorschriften des Investmentgesetzes für eine gewissen Zeitraum weiter gelten können, wird der Verweis auf Spezialfonds im Sinne des Investmentgesetzes noch nicht gestrichen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Definitionen und Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs. Dabei wurde berücksichtigt, dass auch nach Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs noch für eine Übergangszeit die Vorschriften des Investmentgesetzes Anwendung finden können. Daher wurde der Verweis auf § 36 des aufzuhebenden Investmentgesetzes nicht gestrichen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Definitionen des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Da das Investmentgesetz durch Artikel 2 dieses Gesetzes aufgehoben wird, regelt Absatz 1, dass die Bezugnahmen in § 8b Absatz 2 Nummer 8, § 285 Nummer 26, § 290 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 und in § 314 Absatz 1 Nummer 18 des Handelsgesetzbuchs auf Vorschriften des Investmentgesetzes jeweils Bezug nehmen auf die Vorschriften des Investmentgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Absatz 2 ist eine Übergangsregelung. Danach sind die in diesem Gesetz in Artikel 8 vorgenommenen Änderungen in § 285 Nummer 26, § 290 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 und in § 314 Absatz 1 Nummer 18 des Handelsgesetzbuchs erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 21. Juli 2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Für Jahres- und Konzernabschlüsse für zu diesem Zeitpunkt laufende Geschäftsjahre gelten damit noch die § 285 Nummer 26, § 290 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 und § 314 Absatz 1 Nummer 18 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Streichung von Satz 2 steht in Zusammenhang mit der Ergänzung in § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), wonach Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatzes 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) nunmehr als Finanzinstrumente qualifiziert werden. Der Anwendungsbereich des KAGB und damit auch der Begriff des Investmentvermögens im Sinne des KAGB haben sich im Vergleich zum Investmentgesetz (InvG) dahingehend geändert, dass Investmentvermögen sowohl offene als auch geschlossene Investmentvermögen umfassen. Investmentvermögen im Sinne des KAGB sind Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternative Investmentfonds (AIF). Während es sich bei OGAW um offene Publikumsinvestmentvermögen handelt, können AIF sowohl als offene als auch als geschlossene Publikums- oder Spezial-AIF aufgelegt werden. Investmentvermögen sind demnach künftig nur noch teilweise übertragbar und handelbar und können daher nicht mehr generell als Wertpapiere eingestuft werden, sondern sollten unter den Oberbegriff der Finanzinstrumente fallen. Durch die Qualifizierung von Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des KAGB als Finanzinstrumente wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall Anteile an Investmentvermögen, insbesondere in der offenen Form, auch als Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 WpHG anzusehen sind, soweit sie die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Zu den Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 WpHG gehört beispielsweise, dass die Wertpapiere übertragbar und ihrer Art nach auf den Finanzmärkten handelbar sind.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird festgelegt, dass sich Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatzes 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs als Finanzinstrumente im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes qualifizieren. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geänderten Begriffsbestimmungen. Der materielle Regelungsgehalt hat sich nicht geändert. Die Bereichsausnahme der Nummer 7 bezieht sich auf die Anlageberatung und die Anlagevermittlung von inländischen Investmentvermögen, die von einer

Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die über eine Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs verfügt, sowie von EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF, die nach dem KAGB vertrieben werden dürfen. Weiterhin werden für einen Übergangszeitraum auch noch inländische Investmentvermögen von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften erfasst, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erhalten haben, die für einen der in § 345 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeiträume fortbesteht.

Da der Begriff „öffentlicher Vertrieb“ im Sinne des Investmentgesetzes im KAGB durch den Begriff „Vertrieb“ ersetzt wurde, ist das Wort „öffentlich“ in Nummer 7 gestrichen worden. Die Bereichsausnahme erfasst sowohl Publikumsinvestmentvermögen als auch Spezial-AIF. Wie bisher fallen jedoch Hedgefonds nicht unter die Ausnahmeregelung, da diese besonders risikoreich sind. Schließlich hat auch der bisherige Grund für die Bereichsausnahme, dass die Gesellschaft, an die die Vermittlung erfolgt, bereits selbst der Aufsicht unterliegt, weiterhin Bestand und gilt auch für AIF-Verwaltungsgesellschaften. Eine weitergehende Beaufsichtigung der ausschließlich die Aufträge weiterleitenden Unternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Nummer 4

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Nummer 5

Die Änderung ist zum einen eine Folge der neuen Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Zum anderen werden Geschäfte in Anteilen an Investmentvermögen künftig mangels Relevanz für die Aufsichtstätigkeit unabhängig von einer bestehenden Rücknahmeverpflichtung von der Meldepflicht nach § 9 Wertpapierhandelsgesetz ausgenommen.

Zu Nummer 6

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Nummer 7

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Auf eine inhaltliche Ausdehnung auch auf AIF-Verwaltungsgesellschaften wird verzichtet, da für diese keine entsprechenden Anlagebeschränkungen gelten. Aus diesem Grund bleibt auch § 22 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 WpHG unverändert, das heißt, die Richtlinie 2011/61/EU wird dort künftig nicht neben der Richtlinie 2009/65/EG erwähnt.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da § 124 des Investmentgesetzes durch § 302 des Kapitalanlagegesetzbuchs abgelöst wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Der neue Satz 4 stellt klar, dass die besonderen Vertriebsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht durch die Vorschriften des WpHG verdrängt werden. Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben beim Vertrieb oder Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen durch ihre Kunden die (Vertriebs-)Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs zu beachten, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Normadressat genannt ist. Die Pflicht zur Beachtung der §§ 293 bis 296, 297, 303 bis 307 des Kapitalanlagegesetzbuchs besteht auch dann, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Anteile oder Aktien an Investmentvermögen in eigener Regie – d. h. losgelöst von der das Investmentvermögen verwaltenden inländischen, EU- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft – vertreibt oder dafür sorgt, dass sie von seinen Kunden erworben werden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstaben aa

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Dabei wird aufgrund der Übergangsfrist § 343 des Kapitalanlagegesetzbuchs geregelt, dass auch wesentliche Anlegerinformationen, die noch nach § 42 Absatz 2 oder nach § 137 Absatz 2 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erstellt wurden, und die für den in § 345 Absatz 6 Satz 1, § 345 Absatz 8 Satz 2 oder § 355 Absatz 2 Satz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum weiter verwendet werden können, für diesen Zeitraum an die Stelle des Informationsblattes treten. Darüber hinaus werden die wesentlichen Anlegerinformationen im Kapitalanlagegesetzbuch auch für geschlossene Publikums-AIF geregelt.

Zu Doppelbuchstaben bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Regelung des bisherigen Satz 4 wurde in Satz 3 Nummer 7 aufgenommen.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung des „eingeschränkten Verwahrgeschäfts“ als Finanzdienstleistung in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 des Kreditwesengesetz, das als Unterfall des Depotgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes anzusehen ist.

Zu Artikel 9 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Die Änderung ist eine Anpassung an die geänderte Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs und berücksichtigt die durch die Richtlinie 2011/61/EU unveränderte Vorgabe des Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Prospektrichtlinie 2003/71/EG, wonach ein Prospekt nach dieser Richtlinie nicht für Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) anderer als des geschlossenen Typs zu veröffentlichen ist. Diese Definition von offenen OGAs findet sich nun in § 1 Absatz 4 KAGB, auf den daher verwiesen wird. Im Übrigen bleibt das WpPG unverändert und kann daher, entsprechend den in Erwägungsgrund 60 und Artikel 23 Absatz 3, Artikel 61 Ab-

satz 2 der Richtlinie 2011/61/EU niedergelegten Grundsätzen, auch weiter auf geschlossene OGAs Anwendung finden. Dies setzt jedoch voraus, dass es sich um übertragbare Wertpapiere im Sinne des § 2 WpPG handelt, was in den meisten Ausgestaltungen von geschlossenen Fonds auch künftig nicht der Fall sein dürfte. In den Fällen, wo ein Prospekt nach dem WpPG zu erstellen ist, kann dieser mit entsprechenden Ergänzungen auch nach dem KAGB verwendet werden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Börsengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Der Begriff Kapitalverwaltungsgesellschaft umfasst anders als der Begriff der Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz nunmehr auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften. Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Börsenrates ist eine Gleichbehandlung zwischen internen und externen Kapitalverwaltungsgesellschaften angezeigt.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist eine Anpassung aufgrund Neustrukturierung der Regelungen des Investmentgesetzes im Rahmen des Kapitalanlagegesetzbuchs. Zudem wird aufgrund der Übergangsfristen im Kapitalanlagegesetzbuch weiterhin auf veröffentlichte Verkaufsprospekte im Sinne des § 42 Investmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung verwiesen, sofern diese für den in § 345 Absatz 6 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch verwendet werden dürfen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt sicher, dass das Vermögensanlagengesetz künftig nur noch für solche Vermögensanlagen gilt, die nicht von den neuen Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs erfasst werden. Dies können insbesondere Genussrechte und Namensschuldverschreibungen sein, soweit diese nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs zu qualifizieren sind.

Zu Buchstabe b

Nummer 3 wird gestrichen, da Anteile an geschlossenen Fonds künftig unter den Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs und somit nicht mehr unter das Vermögensanlagegesetz fallen.

Zu Nummer 2

Der neue Absatz 5 berücksichtigt die teilweise sachliche und zeitliche Nichtanwendbarkeit des Kapitalanlagegesetzbuchs unter den in § 353 Absatz 1 oder 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Voraussetzungen und dient dem Vertrauensschutz bei der Verwaltung und dem Vertrieb von Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagengesetz; insbesondere auch bei der Behandlung von Prospektnachträgen. Es wird damit klargestellt, dass auf die geschlossenen Fonds, auf die das Kapitalanlagegesetzbuch aufgrund der Übergangsregelung in § 353 Absatz 1 oder 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht anwendbar ist, das Vermögensanlagegesetz in seiner Fassung bis zum 21. Juli 2013 anwendbar bleibt.

Durch den neuen Absatz 6 wird geregelt, dass auf die geschlossenen Fonds, auf die das Kapitalanlagegesetzbuch aufgrund der Übergangsregelung in § 353 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs – mit Ausnahme der Vorschriften zur Rechnungslegung und zu Fonds, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen oder Emittenten erlangen – nicht anwendbar ist, das Vermögensanlagengesetz in seiner Fassung bis zum 21. Juli 2013 anwendbar bleibt mit der Ausnahme, dass die Rechnungslegungsvorschriften in Abschnitt 3 nicht gelten. Denn die Rechnungslegungsvorschriften richten sich nach dem Kapitalanlagegesetzbuch.

Durch Absatz 7 wird geregelt, dass dieses Gesetz für Vermögensanlagen, die die Voraussetzungen von § 353 Absatz 4 oder 5 erfüllen, bis zur Stellung des Erlaubnisantrages gemäß § 22 oder des Registrierungsantrags gemäß § 44 des Kapitalanlagegesetzbuchs bei der Bundesanstalt weiter gilt. Die Übergangsvorschrift ist notwendig, da die Richtlinie 2011/61/EU und dementsprechend das Kapitalanlagegesetzbuch AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften die Frist von einem Jahr für die Stellung des Erlaubnis- und Registrierungsantrags nach dem Kapitalanlagegesetzbuch gibt. Bis zur Antragsstellung muss daher für diese bereits nach dem Vermögensanlagengesetz aufgelegten AIF die bisherige Rechtslage fort gelten. Darüber hinaus gelten für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene Publikums-AIF im Sinne von § 353 Absatz 4 oder 5 verwalten, nicht alle Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Publikums-AIF bereits vor dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs aufgelegt wurden und ihre Zeichnungsfrist zu diesem Zeitpunkt abgelaufen war. Für diese Vermögensanlagen gelten auch nach Antragsstellung nach § 22 oder § 44 des Kapitalanlagegesetzbuchs und auch nach Erteilung der Erlaubnis oder nach Registrierung weiter die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Rechnungslegungsvorschriften.

Durch Absatz 8 wird geregelt, dass auf alle anderen Vermögensanlagen, die ab dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuch vom Kapitalanlagegesetzbuch erfasst werden, und die bereits vor dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs gezeichnet wurden, bis zur Stellung des Erlaubnisantrages gemäß § 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs bei der Bundesanstalt die Vorschriften dieses Gesetzes weitergelten. Diese AIF gelten im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs bereits als aufgelegt und nicht als neue AIF. Eine Auflage von Vermögensanlagen, die als AIF gelten, ist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 343 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch zulässig. Als

Auflage gilt entsprechend § 343 Absatz 4 Kapitalanlagegesetzbuch der Zeitpunkt der ersten Ausgabe eines Anteils bzw. der Zeichnung des ersten Anteils durch einen Anleger. Gleichzeitig wird jedoch geregelt, dass für Vermögensanlagen, die bereits gezeichnet, aber deren Verkaufsprospekte bis zum 21. Juli 2013 noch nicht gebilligt wurden, weil die Zeichnung nicht im Rahmen eines öffentlichen Angebots erfolgte bzw. zuvor eine Ausnahme gemäß § 2 Vermögensanlagengesetz einschlägig war, eine solche Billigung nach dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht mehr möglich ist. Ein öffentliches Angebot kann bei diesen geschlossenen AIF somit nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht mehr beginnen. Ein weiteres Angebot im Rahmen der Ausnahmen des § 2 ist aber möglich. Dies ergibt sich so auch aus § 353 Absatz 6 in Verbindung mit § 351 des Kapitalanlagegesetzbuchs. Wurde hingegen bereits vor dem 22. Juli 2013 ein Verkaufsprospekt nach dem Vermögensanlagengesetz gebilligt und ist eine Zeichnung im Rahmen eines öffentlichen Angebots erfolgt, so kann auf dieser Grundlage bis zu dem in § 353 Absatz 6 in Verbindung mit § 351 Absatz 3 genannten Zeitpunkt der Vertrieb weiter erfolgen. Für die Zwecke dieser Übergangsvorschrift wird der Begriff der Zeichnung definiert als der Abschluss des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts, das darauf gerichtet ist, Gesellschafter an einer Publikumsgesellschaft zu werden. Die Definition entspricht inhaltlich der in § 343 Absatz 4, auch wenn sich der Wortlaut wegen der unterschiedlichen Terminologie im Kapitalanlagegesetzbuch und im Vermögensanlagengesetz leicht unterscheidet.

Zusätzlich regelt Absatz 9, dass Anträge auf Billigung, die bereits vor dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs gestellt wurden und die noch nicht beschieden wurden, gebührenfrei erlöschen. Die Bundesanstalt wird den Antragsteller auf diesen Umstand hinweisen und ihn auf die Geltung des Kapitalanlagegesetzbuchs aufmerksam machen. Zudem erlischt eine bereits erfolgte Billigung, sofern noch kein Anleger Anteile gezeichnet hat, da nach § 343 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch eine Neuauflage nur nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs zulässig ist. In Bezug auf die Definition der Zeichnung wird auf Absatz 8 verwiesen. Absätze 8 und 9 gehen der Regelung in Absatz 7 vor.

Zu Artikel 12 (Änderung des Aktiengesetzes)

Die Änderungen sind Anpassungen an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff Kapitalverwaltungsgesellschaft anders als der Begriff der Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz nunmehr auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften umfasst. Mit dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten die Begriffsbestimmungen in dessen § 1. Auch wenn für bestimmte Kapitalverwaltungsgesellschaften und ihre nach dem Investmentgesetz bereits aufgelegten Fonds gemäß den Übergangsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs für eine gewissen Übergangszeit die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs geltenden Fassung weiter gelten können, sind sie dennoch ab dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch den einleitenden Satz wird klargestellt, dass für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nicht unter die Ausnahmebestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs fallen, nur die im Kapitalanlagegesetzbuch für AIF vorgeschriebenen Rechtsformen zulässig sind.

Vor dem Hintergrund, dass der Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erweitert wird, wird ferner der Katalog der zu wählenden Rechtsformen erweitert. So sind neben den im ersten Halbsatz genannten Rechtsformen des deutschen Gesellschaftsrechts auch in anderen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten gängige Rechtsformen zulässig.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die vollständig dem Kapitalanlagegesetzbuch und damit auch den Vorschriften für die Fondsvehikel unterfallen, das Verhältnis zwischen den Satzungs- bzw. Gesellschaftsvertragsregeln in § 142 Satz 1 und § 150 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs und der Regelung in Absatz 2 geregelt. Für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die dem Kapitalanlagegesetzbuch nicht unterfallen, gilt allein die Satzungs- bzw. Gesellschaftsvertragsregelung nach Absatz 2.

Zu Buchstabe c

Eine inländische Unternehmensbeteiligungsgesellschaft muss sowohl ihren Sitz als auch ihre Geschäftsleitung im Inland haben. Vor dem Hintergrund des Gebots der Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit innerhalb der Europäischen Union können darüber hinaus auch Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft beantragen.

Zu Nummer 2

Die Änderung regelt für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die vollständig dem Kapitalanlagegesetzbuch unterfallen, das Verhältnis zwischen der Kreditaufnahmevorschrift nach Satz 1 und der Kreditaufnahmevorschrift nach § 274 des Kapitalanlagegesetzbuchs, indem klargestellt wird, dass § 274 des Kapitalanlagegesetzbuchs auch für die Kreditaufnahme nach Satz 1 gilt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch den neuen Wortlaut von Absatz 1 wird klargestellt, dass nur inländische Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nicht den Rechnungslegungsvorschriften den Kapitalanlagegesetzbuchs unterfallen, den Jahresabschluss gemäß

den entsprechenden Vorgaben dieses Absatzes aufstellen müssen.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen Wortlaut von Absatz 2 wird klargestellt, dass nur inländische Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften sind und nicht § 158 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen, den Jahresabschluss gemäß den entsprechenden Vorgaben dieses Absatzes aufstellen müssen.

Zu Nummer 4

Der neu angefügte Satz regelt die Bestimmung der zuständigen Landesbehörde. Wie bisher ist dies im Fall einer inländischen Unternehmensbeteiligungsgesellschaft die zuständige oberste Landesbehörde des Bundeslands, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Da sich zukünftig auch eine EU-Gesellschaft, die weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland hat, als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anerkennen lassen kann, bestimmt sich die zuständige Landesbehörde nach den in Nummer 2 und 3 genannten Kriterien. Errichtet die EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft eine Betriebsstätte im Inland oder hat sie ihre Geschäftsleitung im Inland, bestimmt sich die zuständige Landesbehörde nach dem Sitz der Betriebsstätte bzw. der Geschäftsleitung. Trifft dies nicht zu, investiert die EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft aber in ein oder mehrere inländische Zielunternehmen, bestimmt sich die zuständige Landesbehörde nach dem Sitz des Zielunternehmens. Im Fall des Beteiligungserwerbs an mehreren inländischen Zielunternehmen ist die Landesbehörde desjenigen Bundeslandes zuständig, in dem die EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft schwerpunktmäßig investiert.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Durch die Regelung in Nummer 4 wird sichergestellt, dass eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, sofern sie dem Kapitalanlagegesetzbuch unterfällt, gegenüber der Landesbehörde nachweist, dass sie, sofern sie eine intern verwaltete Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches ist, oder, sofern sie eine extern verwaltete Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches ist, ihre externe Verwaltungsgesellschaft die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch erforderliche Erlaubnis oder Registrierung erhalten hat. Erst dann kann die zuständige Landesbehörde die Anerkennung einer Gesellschaft, die dem Kapitalanlagegesetzbuch unterfällt, als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bewilligen. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften bzw. ihre Verwaltungsgesellschaften, die nicht dem Kapitalanlagegesetzbuch unterfallen, sind nach dem Kapitalanlagegesetzbuch nicht erlaubnis- oder registrierungspflichtig, so dass für sie ein entsprechender Nachweis nicht erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt klar, dass die EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Dokumente, die den Nummern 2 und 3 des Absatzes 2 entsprechen müssen, vorlegen muss. Durch den Verweis auf das geltende Recht des Herkunftsmitgliedstaats wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in dem Herkunftsmitgliedstaat der Gesellschaft nicht dieselben, sondern möglicherweise lediglich vergleichbare Rechtsvorschriften existieren. Der Verweis allein auf Nummer 2 und 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass davon auszugehen ist, dass eine dem Recht eines EU-Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft über eine Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag verfügt. Unterliegt die EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft den Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU und ist damit oder, wenn extern verwaltetet, ihre Verwaltungsgesellschaft registrierungs- bzw. erlaubnispflichtig gemäß den Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU wird klargestellt, dass die zuständige Landesbehörde die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft erst bewilligt, wenn der entsprechende Nachweis der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats vorliegt. Für EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaften wird ferner geregelt, in welcher Sprache die erforderlichen Dokumente vorzulegen sind. Da deutsch die Amtssprache in deutschen Behörden ist, sind die Dokumente in deutscher Sprache vorzulegen. Um aber EU-Gesellschaften die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach diesem Gesetz zu erleichtern, ist die Vorlage der Dokumente nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch in einer in internationalen Finanzkreisen üblichen Sprache, z.B. in englischer Sprache, möglich.

Zu Nummer 6

Der neue § 15a regelt die Mitteilungspflicht der zuständigen obersten Landesbehörden gegenüber der Bundesanstalt. Um eine effiziente Aufsicht über die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sicherzustellen, wird es als sinnvoll erachtet, die Daten aus den einzelnen Bundesländern an zentraler Stelle zu bündeln. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit, dass von einer einzelnen Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ein systemisches Risiko ausgehen wird, relativ gering erscheint, können die Aktivitäten der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Summe Systemrisiken nach sich ziehen. Daher werden die zuständigen Landesbehörden dazu verpflichtet, eine Liste aller anerkannten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften an die Bundesanstalt zu übermitteln.

Zu Nummer 7

Der neue Satz 2 regelt für EU-Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, in welcher Sprache die erforderlichen Dokumente vorzulegen sind. Da deutsch die Amtssprache in deutschen Behörden ist, sind die Dokumente vorzugsweise in deutscher Sprache vorzulegen. Um aber EU-Gesellschaften die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach diesem Gesetz zu erleichtern, ist die Vorlage der Dokumente nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch in einer in internationalen Finanzkreisen üblichen Sprache, z. B. in englischer Sprache, möglich.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9

Der neue § 26a regelt für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die vor dem 22. Juli 2013 als Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannt wurden und deren AIF-Ka-

pitalverwaltungsgesellschaft nach dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs erlaubnis- oder registrierungspflichtig ist, den Nachweis der Erlaubnis bzw. der Registrierung bis spätestens 31. Dezember 2014 der zuständigen Behörde vorlegen muss. Diese Frist trägt den Übergangsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs Rechnung, nach denen der nach dem Kapitalanlagegesetzbuch erforderliche Erlaubnisantrag spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs gestellt werden muss.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Artikel 14 (Änderung des Depotgesetzes)

Die erste Änderung (Ersetzung des Wortes „Kapitalanlagegesellschaft“ durch „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff Kapitalverwaltungsgesellschaft anders als der Begriff der Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz nunmehr auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften umfasst. Auch wenn für bestimmte Kapitalanlagegesellschaften gemäß den Übergangsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs für eine gewissen Übergangszeit die Vorschriften des Investmentgesetzes weiter gelten können, sind sie dennoch ab dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Bei der weiteren Änderung (Ersetzung des Wortes „Vierten“ durch das Wort „Fünften“) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Durch Artikel 1 Nummer 1 des Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595) erhielt das Vierte Vermögensbildungsgesetz die Bezeichnung „Fünftes Vermögensbildungsgesetz“.

Zu Artikel 15 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff Kapitalverwaltungsgesellschaft anders als der Begriff der Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz nunmehr auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften umfasst. Auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften können Anteile bzw. Aktien ausgeben. Auch wenn für bestimmte Kapitalanlagegesellschaften gemäß den Übergangsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs für eine gewissen Übergangszeit die Vorschriften des Investmentgesetzes weiter gelten können, sind sie dennoch ab dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Auch wenn für bestimmte Kapitalanlagegesellschaften gemäß den Übergangsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs für eine gewissen Übergangszeit noch die Vorschriften des Investmentgesetzes fortgelten, sind sie dennoch ab dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs als Kapitalverwaltungsgesellschaften zu bezeichnen.

Zu Artikel 17 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderungen sind Anpassungen an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Definitionen und Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs. Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 343 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisantrags nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 345 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Vorschriften des Investmentgesetzes, einschließlich der Erlaubnis nach dem Investmentgesetz, für eine gewissen Zeitraum weiter gelten können, wird der Verweis auf die Erlaubnis nach dem Investmentgesetz noch nicht gestrichen.

Zu Artikel 18 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass eine Tätigkeit nur dann als Anlageverwaltung zu qualifizieren ist, wenn sie nicht bereits als kollektive Vermögensverwaltung im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) anzusehen ist. Die Klarstellung war erforderlich, da sich der Anwendungsbereich des KAGB im Vergleich zum Investmentgesetz dahingehend geändert hat, dass in Zukunft sowohl offene als auch geschlossene Fonds vom Anwendungsbereich erfasst sind. Investmentvermögen im Sinne des KAGB sind Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) sowie Alternative Investmentfonds (AIF).

Zu Doppelbuchstabe bb

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU kann eine Wertpapierfirma, die gemäß der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen ist und die auch die Nebendienstleistungen wie Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden gemäß Anhang I Abschnitt B Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG erbringen darf, als Verwahrstelle für einen AIF beauftragt werden. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wurde die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft) bisher allerdings ausschließlich als Bankgeschäft qualifiziert. Hierdurch kämen jedoch als Verwahrstelle für AIF im Inland keine Finanzdienstleistungsinstitute, sondern ausschließlich Kreditinstitute, die zum Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 zugelassen sind, in Betracht. Um jedoch für die AIF/AIFM die in der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehene breitere Auswahl an Verwahrstellen sicherzustellen und die Möglichkeit nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b aufgrund von zusätzlichen nationalen Anforderungen nicht leer laufen zu lassen, wird für die Verwahrung

und Verwaltung von Wertpapieren für AIF ein neuer Tatbestand als Finanzdienstleistung eingeführt. Das generelle Depotgeschäft qualifiziert weiterhin als Bankgeschäft, jedoch wird als Unterfall des Depotgeschäfts, das ausschließlich für AIF betrieben wird, das „eingeschränkte Verwahrgeschäft“ als Finanzdienstleistung eingefügt. Entsprechend wird eine Ausnahme in § 2 Absatz 1 eingefügt, damit Unternehmen, die lediglich das eingeschränkte Verwahrgeschäft als Unterfall des Depotgeschäfts erbringen, nicht als Kreditinstitute, sondern als Finanzdienstleistungsinstitute gelten. Sobald jedoch das Depotgeschäft nicht ausschließlich für AIF betrieben wird, ist diese Ausnahme nicht einschlägig. Da in diesem Fall der Tatbestand des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erfüllt ist, wäre ein solches Unternehmen weiterhin als Kreditinstitut zu qualifizieren. Wer allerdings die Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts hat, benötigt keine zusätzliche Erlaubnis zum eingeschränkten Verwahrgeschäft.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Die Begriff „Kapitalanlagegesellschaften“ wird im KAGB nicht mehr verwandt. Das KAGB verwendet gemäß § 17 nunmehr den Begriff „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ und definiert diese als Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz und Hauptverwaltung im Inland, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, inländische Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF zu verwalten. Kapitalverwaltungsgesellschaften können interne oder externe Kapitalverwaltungsgesellschaften sein. Da gemäß § 17 KAGB der Begriff „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ der Oberbegriff für interne und externe Kapitalverwaltungsgesellschaften ist, umfasst dieser Begriff sowohl die vormaligen Kapitalanlagegesellschaften als auch die intern verwalteten Investmentaktiengesellschaften. Extern verwaltete Investmentaktiengesellschaften werden dagegen nicht von dem Begriff „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ erfasst, sondern gemäß § 1 Absatz 13 KAGB von dem Begriff „extern verwaltete Investmentgesellschaften“.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten des Kapitalanlagegesetzbuchs. Der Begriff „Kapitalanlagegesellschaften“ wird daher durch den Begriff „externe Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt. Der Begriff „andere Vermögensverwaltungsgesellschaften“ bleibt unverändert, weil an dieser Stelle auf die Richtlinie 2002/87/EG verwiesen wird.

Zu Buchstabe d

In Zukunft werden auch Anteile an inländischen Investmentvermögen als Finanzinstrumente zu qualifizieren sein, auch wenn sie als geschlossene Fonds aufgelegt werden. Die Regelung im KWG folgt der Umstellung auf den materiellen Investmentfondsbegriff im Kapitalanlagegesetzbuch. Bislang galt dieser Ansatz nur für ausländische Investmentvermögen. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur. Insbesondere muss unterhalb der Finanzinstrumentedefinition keine eigene Wertpapierdefinition mehr fortgeführt werden; die bisherige Definition hatte ohnedies nur innerhalb der Bestimmung des Finanzinstrumentebegriffs unter § 1 Absatz 11 Relevanz; andere Normen des KWG, namentlich auch der Wertpapierbegriff des Depotgeschäfts unter § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 knüpften nicht an ihn an.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Begriffe werden an diejenigen des Kapitalanlagegesetzbuchs angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geänderten Begriffsbestimmungen in § 1 KAGB. Externe oder interne Kapitalverwaltungsgesellschaften oder extern verwaltete Investmentgesellschaften gelten nicht als Kreditinstitute, sofern sie die kollektive Vermögensverwaltung oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung ausschließlich in § 20 Absatz 2 und 3 KAGB aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringen. Sofern diese Gesellschaften ausschließlich Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch erbringen, ist der Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs eröffnet und das Kapitalanlagegesetzbuch ist gegenüber dem Kreditwesengesetz lex specialis. Die Ausnahmeregelung wird relevant, wenn die Gesellschaften Anteile verwahren und damit das Depotgeschäft betreiben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geänderten Begriffsbestimmungen in § 1 KAGB. Darüber hinaus dient die Regelung der Klarstellung, dass EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, sofern sie beispielsweise im Rahmen des Produktpasses Anteile an Investmentvermögen im Inland vertreiben oder im Rahmen des Gesellschaftspasses grenzüberschreitend die kollektive Vermögensverwaltung, die Finanzportfolioverwaltung oder andere Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2011/61/EU erbringen, nicht als Kreditinstitute gelten. Sofern diese Gesellschaften ausschließlich Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach dem KAGB erbringen, ist der Anwendungsbereich des KAGB eröffnet und das KAGB ist gegenüber dem Kreditwesengesetz lex specialis. Die Ausnahmeregelung wird relevant, wenn die Gesellschaften Anteile verwahren und damit das Depotgeschäft betreiben.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des eingeschränkten Verwahrgeschäfts als Finanzdienstleistung in § 1 Absatz 2a Satz 2 Nummer 12. Da das Depotgeschäft weiterhin als Oberbegriff für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere als Bankgeschäft qualifiziert und lediglich der Unterfall des einge-

schränkten Verwahrgeschäfts eine Finanzdienstleistung darstellt, bedarf es hier einer Ausnahme für Unternehmen, die nur das eingeschränkte Verwahrgeschäft erbringen. Diese gelten zukünftig nicht mehr als Kreditinstitute. Da diese Unternehmen jedoch eine Finanzdienstleistung erbringen, gelten sie nach § 1 Absatz 1a Satz 1 als Finanzdienstleistungsinstitute. Sobald jedoch das Verwahrgeschäft nicht ausschließlich für AIF betrieben wird, ist diese Ausnahme nicht einschlägig. Da in diesem Fall der Tatbestand des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 erfüllt ist, wäre ein solches Unternehmen als Kreditinstitut zu qualifizieren.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Finanzdienstleistung eingeschränktes Verwahrgeschäft in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geänderten Begriffsbestimmungen in § 1 KAGB. Wie bisher dient die Regelung der Klarstellung, dass externe oder interne Kapitalverwaltungsgesellschaften oder extern verwaltete Investmentgesellschaften, sofern sie die kollektive Vermögensverwaltung oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung ausschließlich die in § 20 Absatz 2 und 3 KAGB aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringen, nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten. Sofern diese Gesellschaften ausschließlich Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch erbringen, ist der Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs eröffnet und das Kapitalanlagegesetzbuch ist gegenüber dem Kreditwesengesetz lex specialis. Die Ausnahmeregelung wird z.B. relevant, wenn die Gesellschaften die Finanzportfolioverwaltung oder die Anlageberatung oder im Fall einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft z. B. die Anlagevermittlung erbringen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geänderten Begriffsbestimmungen in § 1 KAGB. Darüber hinaus dient die Regelung der Klarstellung, dass EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, sofern sie beispielsweise im Rahmen des Produktpasses Anteile an Investmentvermögen im Inland vertreiben oder im Rahmen des Gesellschaftspasses grenzüberschreitend die kollektive Vermögensverwaltung, die Finanzportfolioverwaltung oder andere Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2011/61/EU erbringen, nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten. Sofern diese Gesellschaften ausschließlich Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach dem KAGB erbringen, ist der Anwendungsbereich des KAGB eröffnet und das KAGB ist gegenüber dem Kreditwesengesetz lex specialis. Die Ausnahmeregelung wird z. B. relevant, wenn die Gesellschaften die Finanzportfolioverwaltung oder die Anlageberatung oder im Fall einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft z. B. die Anlagevermittlung erbringen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die durch das Kapitalanlagegesetzbuch eingeführten Begriffsbestimmungen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geänderten Begriffsbestimmungen. Der materielle Regelungsgehalt hat sich nicht geändert. Die Bereichsausnahme der Nummer 8 bezieht sich auf die Anlageberatung und die Anlage- und Abschlussvermittlung von inländischen Investmentvermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die über eine Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder nach den §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs verfügt, sowie von EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF, die nach dem KAGB vertrieben werden dürfen. Weiterhin werden für einen Übergangszeitraum auch noch inländische Investmentvermögen von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften erfasst, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erhalten haben, die für einen in § 345 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht.

Da der Begriff „öffentlicher Vertrieb“ im Sinne des Investmentgesetzes im KAGB durch den Begriff „Vertrieb“ ersetzt wurde, ist das Wort „öffentlich“ in Nummer 8 gestrichen worden. Die Bereichsausnahme erfasst sowohl Publikumsinvestmentvermögen als auch Spezial-AIF. Wie bisher fallen jedoch Hedgefonds nicht unter die Ausnahmeregelung, da diese besonders risikoreich sind. Schließlich hat auch der bisherige Grund für die Bereichsausnahme, dass die Gesellschaft, an die die Vermittlung erfolgt, bereits selbst der Aufsicht unterliegt, weiterhin Bestand. Eine weitergehende Beaufsichtigung der ausschließlich die Aufträge weiterleitenden Unternehmen nach dem Kreditwesengesetz ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Begriff „Kapitalanlagegesellschaft“ wird an die Begrifflichkeit des Kapitalanlagegesetzbuchs angepasst. Der Begriff Kapitalverwaltungsgesellschaft erfasst nunmehr neben externen Kapitalverwaltungsgesellschaften auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Begriff „Investmentgesellschaften“ wird an die passenden Begrifflichkeiten des Kapitalanlagegesetzbuchs angepasst.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Begriff „Kapitalanlagegesellschaften“ wird an die Begrifflichkeit des Kapitalanlagegesetzbuchs angepasst. Der Begriff Kapitalverwaltungsgesellschaft erfasst nunmehr neben externen Kapitalverwaltungsgesellschaften auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Begriff „Kapitalanlagegesellschaften“ wird an die Begrifflichkeit des Kapitalanlagegesetzbuchs angepasst. Der Begriff Kapitalverwaltungsgesellschaft erfasst nunmehr neben externen Kapitalverwaltungsgesellschaften auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Nummer 7

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu Nummer 8

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 6 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2004/39/EG und ist als Folge der Einfügung des eingeschränkten Verwahrgeschäfts als Finanzdienstleistung in § 1 Absatz 2a Satz 2 Nummer 12 erforderlich. Nach der Richtlinie 2004/39/EG ist die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden als Nebendienstleistung qualifiziert (Anhang I Abschnitt B der Richtlinie 2004/39/EG). Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2004/39/EG darf die Zulassung nicht lediglich für die Erbringung von Nebendienstleistungen erteilt werden. Insofern ist es erforderlich, dass gleichzeitig eine Erlaubnis für mindestens eine weitere Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 oder zum Betreiben eines Bankgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 vorliegt oder erteilt wird.

Zu Nummer 9

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU und ist als Folge der Einfügung des eingeschränkten Verwahrgeschäfts als Finanzdienstleistung in § 1 Absatz 2a Satz 2 Nummer 12 erforderlich. Nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU muss eine Wertpapierfirma, die gemäß der Richtlinie 2004/39/EU zugelassen ist, mindestens über Eigenmittel verfügen, die das Anfangskapital gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2006/49/EG nicht unterschreiten, um als Verwahrstelle beauftragt werden zu können. Insofern ist ein Anfangskapital von 730.000 Euro für solche Finanzdienstleistungsinstitute notwendig.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Der Begriff „Kapitalanlagegesellschaften“ wird an die Begrifflichkeit des Kapitalanlagegesetzbuchs angepasst. Der Begriff Kapitalverwaltungsgesellschaft erfasst nunmehr neben externen Kapitalverwaltungsgesellschaften auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Zu Artikel 19 (Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU sowie der Anpassung an die durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geänderten Begriffsbestimmungen. Eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ist nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 KAGB eine vom Investmentvermögen oder im Namen des Investmentvermögen bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft, die aufgrund dieser Bestellung für die Verwaltung des Investmentvermögens verantwortlich ist. Der Begriff „externe Kapitalverwaltungsgesellschaft“ umfasst sowohl externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften als auch externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften. Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 343 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisantrags nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 345 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Vorschriften des Investmentgesetzes, einschließlich der Erlaubnis nach dem Investmentgesetz, für eine gewissen Zeitraum weiter gelten können, wird der Verweis auf die Erlaubnis nach dem Investmentgesetz noch nicht gestrichen.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die durch das Kapitalanlagegesetzbuch geänderten Begriffsbestimmungen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff Kapitalverwaltungsgesellschaft anders als der Begriff der Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz nunmehr auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften umfasst. Mit dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten die Begriffsbestimmungen in dessen § 1. Auch wenn für bestimmte Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß den Übergangsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs für eine gewissen Übergangszeit die Vorschriften des Investmentgesetzes weiter gelten können, sind sie dennoch ab dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist eine Anpassung an die Neustrukturierung der Vorschriften des Investmentgesetzes im Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Nummer 4

Hinsichtlich Kapitalverwaltungsgesellschaften, die offene Fonds verwalten, ist die Änderung eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Hinsichtlich Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene Fonds verwalten, enthält die Änderungen eine Anpassung an die Umlagesystematik der Bundesanstalt. Danach werden nunmehr auch Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene Fonds verwalten und die eine Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch benötigen, in die Umlage einbezogen. Im Gegensatz dazu werden die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch nur registrierungspflichtig und nicht erlaubnispflichtig sind, nicht umlagepflichtig Der Aufsichtsaufwand für diese AIF-

Kapitalverwaltungsgesellschaft soll über Gebühren abgedeckt werden, insbesondere durch eine Registrierungsgebühr.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Terminologie und der Verweisungen an das Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt klar, dass registrierungspflichtige AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nicht umlagepflichtig sind. Denn diese Gesellschaften unterliegen nur einer Registrierungspflicht, bedürfen jedoch keiner Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Terminologie und der Verweisungen an das Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Terminologie und der Verweisungen an das Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung an die Regelung nach Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Der neu angefügte Absatz stellt klar, ab welchem Zeitpunkt die geänderten Umlagevorschriften mit welchen Übergangsregelungen gelten.

Nummer 1 ist eine Übergangsregelung, die sicherstellt, dass Kapitalverwaltungsgesellschaften, die noch über eine Erlaubnis nach dem Investmentgesetz verfügen, weiterhin umlagepflichtig sind.

Die Übergangsregelung in Nummer 2 stellt klar, dass die Bemessung der Umlagebeträge für das Umlagejahr 2013, der nach § 16f Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 die Angaben der Jahresberichte des Vorjahres, also des Jahres 2012 zugrunde zu legen sind, auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des bis zum 21. Juli 2013 geltenden Investmentgesetzes erfolgt. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich daraus, dass Jahresberichte, die auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs erstellt werden, frühestens im Jahr 2013 vorliegen. Die in ihnen enthaltenen Angaben können daher erst für die Bemessung der Umlagebeträge des Umlagejahres 2014 herangezogen werden.

Nummer 3 stellt eine besondere Übergangsvorschrift für die Umlagepflichtigen dar, auf die das Investmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung auch nach dem Umlagejahr 2013 anzuwenden ist. Auch in diesen Fällen ergeben sich die Angaben für die Bemessung der Umlagebeträge aus Jahresberichten, die noch auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Investmentgesetzes erstellt werden.

Zu Artikel 21 (Änderung des Finanzstabilitätsgesetzes)

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie und Struktur des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Artikel 22 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Die Änderungen sind Anpassungen an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff Kapitalverwaltungsgesellschaft anders als der Begriff der Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz nunmehr auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften umfasst.

Zu Artikel 23 (Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank)

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Intern verwaltete Investmentgesellschaften werden von dem Begriff „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ erfasst, da sie interne Kapitalverwaltungsgesellschaften sind. Mit dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten die Begriffsbestimmungen in dessen § 1. Auch wenn für bestimmte Kapitalverwaltungsgesellschaften und Investmentaktiengesellschaften gemäß den Übergangsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs für eine gewissen Übergangszeit die Vorschriften des Investmentgesetzes weiter gelten können, sind sie dennoch ab dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. extern verwaltete Investmentgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Artikel 24 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Der in § 19 Absatz 1 Nummer 4 PfandBG enthaltene Katalog tauglicher Kontrahenten für dekkungsfähige Derivategeschäfte orientiert sich stark an dem Aspekt der Zuverlässigkeit der Kontrahenten und ihrer verlässlichen öffentlichen Aufsicht. § 2 Absatz 3 bis 7 des Kapitalanlagegesetzbuchs statuieren eine Reihe von Ausnahmen für bestimmte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die den Aspekt der Erlaubnispflicht/laufenden Aufsicht über Kapitalverwaltungsgesellschaften schwächen. Das bisherige Investmentgesetz sah keine entsprechenden Ausnahmen für die de lege lata als Kontrahenten zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften vor. Dementsprechend sollten als taugliche Kontrahenten für Dekkungsderivate nur diejenigen Kapitalverwaltungsgesellschaften zugelassen werden, auf die die Aufsichtsanforderungen der §§ 17 bis 43 des Kapitalanlagegesetzbuchs uneingeschränkt Anwendung finden, d. h. die eine Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben.

Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 343 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisantrags nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des

§ 345 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Vorschriften des Investmentgesetzes, einschließlich der Erlaubnis nach dem Investmentgesetz, für eine gewissen Zeitraum weiter gelten können, erfolgt noch ein Verweis auf die Erlaubnis nach dem Investmentgesetz.

Zu Artikel 25 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie und Struktur des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie und Struktur des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung werden die Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU in den Regelungsgehalt der Vorschrift aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Intern verwaltete Investmentgesellschaften werden von dem Begriff „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ erfasst, da sie interne Kapitalverwaltungsgesellschaften sind.

Zu Nummer 4

Die Änderungen dienen der Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie die Neustrukturierung der Regelungen des Investmentgesetzes im Kapitalanlagegesetzbuch. Damit erfolgt ein Verweis auf die Rechnungslegungsvorschriften für sämtliche nach dem Kapitalanlagegesetzbuch zulässigen Typen von Investmentvermögen. Gleichzeitig wurde berücksichtigt, dass auch nach Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs noch für eine Übergangszeit die Vorschriften des Investmentgesetzes Anwendung finden können. Daher wurde der Verweis auf die Rechnungslegungsvorschriften des Investmentgesetzes nicht gestrichen.

Zu Artikel 26 (Änderung des Bausparkassengesetzes)

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 343 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisantrags nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 345 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Vorschriften des Investmentgesetzes, einschließlich der Erlaubnis nach dem Investmentgesetz, für eine gewissen Zeitraum weiter gelten können, erfolgt noch ein Verweis auf die Erlaubnis nach dem Investmentgesetz.

Zu Artikel 27 (Folgeänderungen in Rechtsverordnungen)

Zu Absatz 1 (Klageregisterverordnung)

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Es werden sowohl Klagen nach dem Investmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung als auch nach dem Kapitalanlagegesetzbuch erfasst.

Zu Absatz 2 (Handelsregisterverordnung)

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Absatz 3 (Verordnung über die Berufsausbildung zum Investmentfondskaufmann/zur Investmentfondskauffrau)

Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff Kapitalverwaltungsgesellschaft anders als der Begriff der Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz nunmehr auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften umfasst.

Zu Absatz 4 (Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Aufhebung des Investmentgesetzes und der Einführung des Kapitalanlagegesetzbuchs. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Vorschrift zur Prüfungspflicht der AIF-Verwahrstellen enthält, besteht eine solche zukünftig nur noch für OGAW-Verwahrstellen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Aufhebung des Investmentgesetzes und der Einführung des Kapitalanlagegesetzbuchs. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Vorschrift zur Prüfungspflicht der AIF-Verwahrstellen enthält, besteht eine solche zukünftig nur noch für OGAW-Verwahrstellen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Aufhebung des Investmentgesetzes und der Einführung des Kapitalanlagegesetzbuchs. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Vorschrift zur Prüfungspflicht der AIF-Verwahrstellen enthält, besteht eine solche zukünftig nur noch für OGAW-Verwahrstellen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Aufhebung des Investmentgesetzes und der Einführung des

Kapitalanlagegesetzbuchs. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Vorschrift zur Prüfungspflicht der AIF-Verwahrstellen enthält, besteht eine solche zukünftig nur noch für OGAW-Verwahrstellen.

Zu Absatz 5 (Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung)

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Absatz 6 (Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung)

Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Die Übergangsvorschrift ist notwendig, da das Kapitalanlagegesetzbuch zur Änderung der Anlagebedingungen von Investmentvermögen eine Übergangsfrist einräumt.

Zu Absatz 7 (Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Absatz 8 (Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff Kapitalverwaltungsgesellschaft anders als der Begriff der Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz nunmehr auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften umfasst.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Da der Begriff des Investmentanteils im Kapitalanlagegesetzbuch nicht mehr benutzt wird, wurde eine andere Begrifflichkeit gewählt.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff Kapitalverwaltungsgesellschaft anders als der Begriff der Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz nunmehr auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften umfasst.

Zu Absatz 9 (Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Absatz 10 (Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Absatz 11 (Finanzanlagenvermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Geschlossene Fonds werden nunmehr vom Begriff des geschlossenen Investmentvermögens nach § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs umfasst.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folgeänderung. Da geschlossene Fonds nunmehr Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs sind, sind sie keine Vermögensanlagen mehr im Sinne von § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, so dass das Wort „sonstige“ in Buchstabe d zu streichen war.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist eine Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist eine Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Geschlossene Fonds werden nunmehr vom Begriff des geschlossenen Investmentvermögens nach § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs umfasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung ist eine Folgeänderung. Da geschlossene Fonds nunmehr Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs sind, sind sie keine Vermögensanlagen mehr im Sinne von § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, so dass das Wort „sonstige“ in Nummer 3 zu streichen war.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung, da geschlossene Fonds nunmehr vom Begriff des Investmentvermögens im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs umfasst sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie daran, dass geschlossene Fonds nunmehr vom Begriff des Investmentvermögens umfasst sind.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die neue Terminologie und Struktur des Kapitalanlagesetzbuchs. Der Verweis auf die Regelungen des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erfolgt weiterhin, da das Kapitalanlagegesetzbuch zur Anpassung der Anlagebedingungen von Investmentvermögen Übergangsvorschriften vorsieht, nach denen die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung für eine dort geregelte Übergangszeit weiterhin gelten.

Zu Nummer 4

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die neue Terminologie und Struktur des Kapitalanlagesetzbuchs. Der Verweis auf die Regelungen des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erfolgt weiterhin, da das Kapitalanlagegesetzbuch zur Anpassung der Anlagebedingungen von Investmentvermögen Übergangsvorschriften vorsieht, nach denen die Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung für eine dort geregelte Übergangszeit weiterhin gelten.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Für Investmentvermögen gelten aufgrund des Verweises in § 13 Absatz 4 der Finanzanlagevermittlerverordnung die entsprechenden Informationsvorschriften des KAGB. Eine Wiederholung der einzelnen Pflichten und Informationsmaterialien in § 15 ist redundant und wurde daher gestrichen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7

Die Änderungen sind Anpassungen an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs, wonach geschlossene Fonds nunmehr geschlossene Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs sind.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folgeänderung. Da geschlossene Fonds nunmehr Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs sind, sind sie keine Vermögensanlagen mehr im Sinne von § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, so dass das Wort „sonstige“ in Nummer 5 zu streichen war.

Zu Absatz 12 (Außenwirtschaftsverordnung)

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff Kapitalverwaltungsgesellschaft anders als der Begriff der Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz nunmehr auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften umfasst.

Zu Absatz 13 (Monatsausweisverordnung)

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Absatz 14 (Liquiditätsverordnung)

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Absatz 15 (Anzeigenverordnung)

Die Änderung ist notwendig, da das Investmentgesetz aufgehoben wird.

Zu Absatz 16 (Inhaberkontrollverordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Der Begriff der Kapitalverwaltungsgesellschaft umfasst auch intern verwaltete Investmentaktiengesellschaften als interne Kapitalverwaltungsgesellschaften. Da AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 343 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Stellung eines Erlaubnisantrags nach dem Kapitalanlagegesetzbuch haben und für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die über eine Erlaubnis nach dem bisherigen Investmentgesetz verfügen, unter den Voraussetzungen des § 345 des Kapitalanlagegesetzbuchs die Vorschriften des Investmentgesetzes, einschließlich der Erlaubnis nach dem Investmentgesetz, für eine gewissen Zeitraum weiter gelten können, erfolgt noch ein Verweis auf die Erlaubnis nach dem Investmentgesetz.

Zu Absatz 17 (Prüfungsberichtsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Vorschrift zur Prüfungspflicht der AIF-Verwahrstellen enthält, besteht eine solche zukünftig nur noch für OGAW-Verwahrstellen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Vorschrift zur Prüfungspflicht der AIF-Verwahrstellen enthält, besteht eine solche zukünftig nur noch für OGAW-Verwahrstellen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Vorschrift zur Prüfungspflicht der AIF-Verwahrstellen enthält, besteht eine solche zukünftig nur noch für OGAW-Verwahrstellen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Vorschrift zur Prüfungspflicht der AIF-Verwahrstellen enthält, besteht eine solche zukünftig nur noch für OGAW-Verwahrstellen.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Da die Richtlinie 2011/61/EU keine Vorschrift zur Prüfungspflicht der AIF-Verwahrstellen enthält, besteht eine solche zukünftig nur noch für OGAW-Verwahrstellen.

Zu Absatz 18 (EdB-Beitragsverordnung)

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Absatz 19 (EdVÖB-Beitragsverordnung)

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Absatz 20 (EdW-Beitragsverordnung)

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff Kapitalverwaltungsgesellschaft anders als der Begriff der Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz nunmehr auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften umfasst.

Zu Absatz 21 (Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuchs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff Kapitalverwaltungsgesellschaft anders als der Begriff der Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz nunmehr auch interne Kapitalverwaltungsgesellschaften umfasst.

Zu Artikel 28 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Da die auf Grundlage diese Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen ebenfalls am 22. Juli 2013 in Kraft treten sollen, treten die Ermächtigungsgrundlagen für diese Rechtsverordnungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt, das heißt am Tag nach der Verkündigung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Richtlinie 2011/61/EU ist gemäß Artikel 66 Absatz 1 bis zum 22. Juli 2013 in nationales Recht umzusetzen.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes geprüft.

I. Zusammenfassung:

Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	Ca. 49 Mio. Euro
davon Informationspflichten	Ca. 6,4 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	Ca. 34 Mio. Euro
Verwaltung	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	Ca. 5 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	Ca. 4,5 Mio. Euro
Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand ausführlich dargestellt. Bei den Kosten eines Wirtschaftsprüfers legt das Ressort der Schätzung 110 Euro pro Stunde zu Grunde. Nach Auffassung des NKR dürfte dieser Wert in der Realität deutlich höher liegen. Soweit Rechtsanwälte sowie sonstige Prüfer beteiligt sind, müssen die Tarife ebenfalls nach oben angepasst werden. Insofern ist insgesamt mit einem höheren Erfüllungsaufwand zu rechnen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die sonstigen Kosten bestehen zwischen BMF und Kreditwirtschaft unterschiedliche Auffassungen. Der NKR hält es zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlage für erforderlich, dass diese Differenz für das parlamentarische Verfahren vom Ressort aufgeklärt wird. Der NKR weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf über eine reine 1:1-Umsetzung der AIFM-Richtlinie hinausgeht. Der NKR fordert das Ressort auf, das Vorhaben drei Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren.	

II. Im Einzelnen:

Mit dem AIFM-Umsetzungsgesetz soll ein Kapitalanlagegesetzbuch als ein in sich geschlossenes Regelwerk für Investmentfonds und ihre Manager geschaffen werden.

Im Einzelnen sollen:

– die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) umgesetzt,

– das Investmentgesetz aufgehoben und in das Kapitalanlagegesetzbuch integriert sowie

– die für die Anwendung der Europäischen Verordnung über Risikokapitalfonds und der Europäischen Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum erforderlichen Regelungen aufgenommen werden.

Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt in der Umsetzung der AIFM-Richtlinie. Ziel der Richtlinie ist es, gemeinsame Anforderungen für die Zulassung von und die Aufsicht über Manager alternativer Investmentfonds (das sind z. B. Immobilienfonds oder Hedgefonds). festzulegen, um für die damit zusammenhängenden Risiken und deren Folgen für Anleger und Märkte in der Union ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.

Für die Wirtschaft entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 49 Mio. Euro. Davon entfallen rund 6,5 Mio. Euro auf Bürokratiekosten. Zudem fällt einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 36 Mio. Euro an.

Der jährliche Erfüllungsaufwand resultiert im Wesentlichen aus:

- § 212 Kapitalanlagegesetzbuch: Überprüfung der Bewertungsverfahren durch einen Abschlussprüfer. Die daraus resultierenden Kosten schätzt das Ressort auf rund 6,7 Mio. Euro. Der Schätzung im Einzelfall hat das Ressort einen Zeitaufwand von 87 Stunden, einen Arbeitsaufwand von 110 Euro pro Stunde sowie eine Fallzahl von 450 zugrunde gelegt.
- § 245 in Verbindung mit § 212 Kapitalanlagegesetzbuch: Überprüfung der Bewertungsverfahren durch den Wirtschaftsprüfer: Die daraus resultierenden Kosten schätzt das Ressort auf rund 5,6 Mio. Euro. Der Schätzung im Einzelfall hat das Ressort einen Zeitaufwand von 87 Stunden, einen Arbeitsaufwand von 110 Euro pro Stunde sowie eine Fallzahl von 380 zugrunde gelegt.
- § 155 Kapitalanlagegesetzbuch in Verbindung mit § 132 Absatz 2: Prüfung und Bestätigung der Kapitalkonten durch den Abschlussprüfer: Die daraus resultierenden Kosten schätzt das Ressort auf rund 5,6 Mio. Euro. Der Schätzung im Einzelfall hat das Ressort einen Zeitaufwand von 82 Stunden, einen Arbeitsaufwand von 110 Euro pro Stunde sowie eine Fallzahl von 400 zugrunde gelegt.
- § 155 Kapitalanlagegesetzbuch in Verbindung mit § 132 Absatz 1: Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit den zusätzlichen Angaben durch den Abschlussprüfer: Die daraus resultierenden Kosten schätzt das Ressort auf rund 3,9 Mio. Euro. Der Schätzung im Einzelfall hat das Ressort einen Zeitaufwand von 58 Stunden, einen Arbeitsaufwand von 110 Euro pro Stunde sowie eine Fallzahl von 400 zugrunde gelegt.
- § 239 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch: Bewertung von Vermögensgegenständen mindestens jährlich und anlassbezogen – geschlossene inländische Publikums-AIF. Die daraus resultierenden Kosten schätzt das Ressort auf rund 2,9 Mio. Euro. Der Schätzung im Einzelfall hat das Ressort einen Zeitaufwand von 17 Stunden, einen Arbeitsaufwand von 37,60 Euro pro Stunde sowie eine Fallzahl von 3 000 zugrunde gelegt.
- § 146 Kapitalanlagegesetzbuch: schriftlicher Gesellschaftsvertrag einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft. Die daraus resultierenden Kosten schätzt das Ressort auf rund 3 Mio. Euro. Der Schätzung im Einzelfall hat das Ressort einen Zeitaufwand von 90 Stunden, einen Arbeitsaufwand von 52,80 Euro pro Stunde sowie eine Fallzahl von 400 zugrunde gelegt.

- § 236 Kapitalanlagegesetzbuch: Bewertung der Vermögensgegenstände nach Maßgabe des § 236. Die daraus resultierenden Kosten schätzt das Ressort auf rund 2,4 Mio. Euro. Der Schätzung im Einzelfall hat das Ressort einen Zeitaufwand von 82 Stunden, einen Arbeitsaufwand von 52,80 Euro pro Stunde sowie eine Fallzahl von 350 zugrunde gelegt.

Der einmalige Erfüllungsaufwand resultiert im Wesentlichen aus:

- § 245 i. V. m. 212 Absatz 6 Kapitalanlagegesetzbuch: Überprüfung der Bewertungsverfahren durch Wirtschaftsprüfer. Die daraus resultierenden Kosten schätzt das Ressort auf rund 11 Mio. Euro. Der Schätzung im Einzelfall hat das Ressort einen Zeitaufwand von 17 Stunden, einen Arbeitsaufwand von 110 Euro pro Stunde sowie eine Fallzahl von 3 800 zugrunde gelegt.
- § 212 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch: Anpassung an neue Vorgaben für externe/interne Bewerter. Die daraus resultierenden Kosten schätzt das Ressort auf rund 3,5 Mio. Euro. Der Schätzung im Einzelfall hat das Ressort einen Zeitaufwand von 86 Stunden, einen Arbeitsaufwand von 52,80 Euro pro Stunde sowie eine Fallzahl von 500 zugrunde gelegt.
- § 238 i. V. m. 212 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch: Anpassung an neue Vorgaben für externe Bewerter. Die daraus resultierenden Kosten schätzt das Ressort auf rund 2,9 Mio. Euro. Der Schätzung im Einzelfall hat das Ressort einen Zeitaufwand von 86 Stunden, einen Arbeitsaufwand von 52,80 Euro pro Stunde sowie eine Fallzahl von 400 zugrunde gelegt.

Für die Verwaltung entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5 Mio. Euro, der aus künftigen Überwachungspflichten der BaFin resultiert. Zudem fällt einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4,5 Mio. Euro an, der durch weitere Vorgaben verursacht wird.

Den über die Umlage zur Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche entstehen zusätzliche Kosten durch die Erhöhung der Umlage. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Institute ihre Kunden mit den ihnen durch die BaFin auferlegten zusätzlichen Kosten belasten werden.

Wirtschaftsverbände hatten kritisiert, dass der Kostensatz pro Stunde Arbeitszeit eines Wirtschaftsprüfers vom Ressort mit rund 52,80 Euro deutlich zu niedrig angesetzt wurde. Auf Anregung des Nationalen Normenkontrollrates hat das Ressort den Kostensatz erhöht und setzt nun 110 Euro pro Stunde an. Nach Auffassung des NKR ist auch dieser Ansatz noch deutlich zu niedrig und entspricht nicht der Lebensrealität. Die angesetzte Höhe des Kostensatzes hat erhebliche Auswirkungen auf den Gesamterfüllungsaufwand des Regelungsvorhabens. Der NKR fordert daher das Ressort auf, unter Einbeziehung des Statistischen Bundesamtes den durchschnittlichen Tarif für Wirtschaftsprüfer zu ermitteln.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Pflichten, deren Ausgestaltung von einem durch die Europäische Kommission nach Artikel 67 Absatz 6 der Richtlinie zu erlassendem Rechtsakt sowie weiteren zu erlassenden Durchführungsrechtsakten und technischen Regulierungsstandards abhängt. Die von der EU zu erlassenden Regelungen sollen frühestens im Herbst 2015 in Kraft treten. Der Nationale Normenkontrollrat fordert das Ressort auf, ihn zu gegebener Zeit hierzu erneut zu beteiligen. Das Ressort sollte darauf achten, dass durch die Nichtberücksichtigung von Kosten ausländischer Unternehmen keine Wettbewerbsverzehrung zwischen den in- und ausländischen Unternehmen eintritt.

Das Ressort nimmt an, dass für die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und für soziale Sicherungssysteme, keine sonstigen Kosten entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nach Aussage des Ressorts ebenfalls nicht zu erwarten. Die Deutsche Kreditwirtschaft geht hingegen davon aus, dass die durch höhere Dokumentationspflichten der Verwahrstellen und die ausgeweitete Haftung entstehenden Kosten über die Preise Auswirkungen auf die Kosten der Fonds und damit der Kunden als Anleger haben werden. Die Differenzen konnten nicht beseitigt werden. Der Nationale Normenkontrollrat hält es zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlage für erforderlich, dass diese Unstimmigkeit unverzüglich für das parlamentarische Verfahren ausgeräumt wird.

Der NKR weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf über eine reine 1 : 1-Umsetzung der AIFM-Richtlinie hinausgeht. Dies betrifft nach Aussage des Ressorts insbesondere die Regelung von Spezialfonds und die Regelung von alternativen Investmentfonds für Privatanleger. Nach der AIFM-Richtlinie steht es den Mitgliedstaaten frei, den Vertrieb von alternativen Investmentfonds an Privatanleger zuzulassen. Für diesen Fall setzt die Richtlinie einen Mindeststandard und stellt es in das Ermessen der Mitgliedstaaten, strengere Regelungen für die Manager von Publikumsfonds und die Fonds selbst zu treffen. Der vorliegende Entwurf geht über den Mindeststandard hinaus. Damit will das Ressort dem besonderen Schutzbedürfnis der Anlegergruppe Rechnung tragen.

Ein wesentliches Kriterium, ob für alte Fonds Bestandsschutz gewährt wird, der Fonds also nicht den Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs unterfällt, ist, dass Alt-Fonds ab Mitte 2013 keine zusätzlichen Anlagen tätigen. Der Begriff „zusätzliche Anlagen tätigen“ wird dabei nicht definiert. In der Finanzwirtschaft besteht die Befürchtung, dass somit die Gefahr besteht, dass der Begriff zu weit ausgelegt wird und zum Beispiel jegliche Geldausgabe eines Fonds, die zu einer Zuschreibung im Anlagevermögen führt, wie zum Beispiel eine aktivierungspflichtige Baumaßnahmen an einem Bestandsobjekt, darunter subsumiert werden könnte. Dies hätte spürbaren Einfluss auf den Erfüllungsaufwand. Über die Einführung einer Wesentlichkeitsgrenze sollte daher nachgedacht werden.

Am Rande weist der NKR darauf hin, dass für verschiedene englische Begriffe, wie zum Beispiel „leverage“, „Feederfonds“ oder „carried interest“ im Sinne einer besseren Rechtsetzung die entsprechenden, gebräuchlichen deutschen Begriffe durchgängig verwendet werden sollten.

Der NKR hält es für erforderlich, dass das Ressort das Vorhaben nach drei Jahren evaluiert. Hierbei sollte insbesondere überprüft werden, ob Aufwand und Nutzen, gerade auch unter Berücksichtigung des angestrebten Verbraucherschutzes, angemessen sind.

Der NKR hat im Weiteren im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des NKR zur Kenntnis.

Das Bundesministerium der Finanzen wird in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und unter Einbeziehung des Statistischen Bundesamtes prüfen, welche Lohnsätze für Wirtschaftsprüfungsleistungen in standardisierten Modellen zur Berechnung des Erfüllungsaufwandes verwendet werden sollen, um damit auch bei der Methodik der Schätzung des Erfüllungsaufwandes konsistent zu bleiben. Erste Abstimmungen mit dem Statistischen Bundesamt wurden bereits in die Wege geleitet.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zu den Verwahrstellenregelungen gewürdigt, ist ihr jedoch nicht gefolgt. Die Verwahrstellenregelungen in der Richtlinie 2011/61/EU, insbesondere die Regelungen zur Unterverwahrung und Haftung der Verwahrstelle, wurden als Lehre aus dem Schneeball-Betrugssystem des ehemaligen US-Finanz- und Börsenmaklers Bernard L. Madoff (sog. Madoff-Skandal) getroffen. Diese Regeln werden im Gesetzentwurf auch auf OGAW-Verwahrstellen übertragen. Denn andernfalls würde das Schutzniveau für offene Publikumswertpapierfonds (sog. OGAW) geringer ausfallen als für alternative Investmentfonds, die an professionelle Anleger vertrieben werden.

Das Bundesministerium der Finanzen wird die Bitte des NKR aufgreifen, ihn erneut zu beteiligen, wenn die im Gesetzentwurf enthaltenen Pflichten im Zusammenhang mit dem sog. EU-Pass mit Drittstaatenbezug wirksam werden.

Das Gesetzesvorhaben beruht ganz überwiegend auf europäischen Vorgaben, die bereits gegenwärtig auf europäischer Ebene fortentwickelt werden. Im Hinblick auf die vom NKR angeführte Evaluierung wird das Bundesministerium der Finanzen nationale Erfahrungen aufgrund der Anwendung des Gesetzes im Rahmen der Verhandlungen auf europäischer Ebene einbringen.

Anlage 4

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 allgemein** (KAGB)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass sogenannte Bürgerenergieprojekte zur Finanzierung und zum Betrieb von dezentralen Erzeugungsanlagen, integrierten lokalen Versorgungssystemen und lokalen Energieeinsparprojekten beispielsweise durch Beschränkungen der Rechtsformen, Festlegung zur Höhe des Stammkapitals oder durch Zulassungsanforderungen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht in einem Maße belastet werden, dass solche Bürgerenergieprojekte ausgeschlossen oder nicht mehr mit vertretbaren Beteiligungsbeiträgen, Gründungs- oder Verwaltungskosten zu realisieren sind.

   Darüber hinaus wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob dieser Gedanke bei Bürgerbeteiligungsprojekten außerhalb des Energiebereichs ebenfalls zu berücksichtigen ist.

   Begründung

   Der im Sommer 2011 vom Deutschen Bundestag und Bundesrat beschlossene Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur Stromgewinnung bringt einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur mit sich. Dabei gilt es, viele Akteure zu beteiligen, um die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz zu steigern, zugleich die individuellen finanziellen Belastungen zu begrenzen und die wirtschaftlichen Beteiligungs- sowie Gewinnmöglichkeiten breit zu streuen. Eine zunehmend wichtige Rolle nehmen dabei so genannte Bürgerenergieprojekte ein. Zum einen wird damit einer zukünftig verstärkt dezentralen Erzeugerstruktur Rechnung getragen und zugleich auch über ein finanzielles Engagement von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort die regionale Wertschöpfung gestärkt. Die unmittelbare Beteiligungsmöglichkeit auf kommunaler und regionaler Ebene erhöht zudem die Akzeptanz gegenüber Energieanlagen und der notwendigen Infrastruktur.

   Bürgerenergieprojekte sind deswegen nur bedingt mit anderen Kapitalanlagenprojekten zu vergleichen. Die Beteiligungsbeiträge der Bürger sind oftmals überschaubar, die Anzahl der Teilhaber oftmals groß, die gewählten Rechtsformen (z. B. GbR, GmbH & Co. KG und Genossenschaft) unterschiedlich. Die Gründung, Verwaltung und der Betrieb von Bürgerenergieanlagen erfolgt oft mit ehrenamtlichem Engagement und/oder mit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen. Diesem Umstand muss auch im Rahmen der Novellierung des Kapitalanlagegesetzbuches ausreichend Rechnung getragen werden. Aus energie- und gesamtgesellschaftlichen Anforderungen heraus sollten keine Regelungen getroffen werden, die die positive Entwicklung in diesem Bereich abbremsen oder gar beenden. Insbesondere sollten Beschränkungen der Rechtsformen, Festlegung zur Höhe des Stammkapitals oder durch Zulassungsanforderungen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht insoweit unterbleiben oder ausreichend differenziert bzw. für die beschriebenen Bürgerenergieanlagen entsprechende Ausnahmeregelungen vorgesehen werden.

   Schließlich ist zu prüfen, ob dieser Gedanke auf andere Bürgerbeteiligungsobjekte zu übertragen ist.

2. **Zu Artikel 1** (§ 1 Absatz 1 KAGB)

   Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es sich bei den in Deutschland tätigen Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MBGen) nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von § 1 Absatz 1 KAGB-E beziehungsweise Artikel 4 Absatz 1 AIFM-Richtlinie handelt. Auf sie finden das KAGB und die AIFM-Richtlinie deshalb keine Anwendung. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im Benehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht klar zu stellen, dass die MBGen nicht unter den Anwendungsbereich des KAGB-E bzw. der AIFM-Richtlinie fallen.

   Begründung

   Bei den MBGen handelt es sich um Beteiligungsgesellschaften, die in ihrem jeweiligen Land als banken- und industrieneutrale Beteiligungskapitalgeber (in der Regel seit mehr als 30 Jahren) tätig sind. Gegründet wurden sie oft auf staatliche Initiative hin, aber mit einem breit gestreuten und überwiegend privatwirtschaftlichen Gesellschafterkreis, dem vor allem Kreditinstitute, Kammern und Verbände, nicht aber unmittelbar Bund oder Land angehören. Ihre Tätigkeit konzentriert sich auf die Versorgung mittelständischer Unternehmen (insbesondere KMU) mit Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Instrumenten, i. d. R. typisch stillen Beteiligungen, mit dem Ziel, die Eigenkapitalausstattung des kleineren Mittelstandes zu verbessern; der durchschnittliche Beteiligungsbetrag je Unternehmen liegt dabei bei weniger als 360 000 Euro. Die Gewinne der MBGen werden grundsätzlich thesauriert und für neue Investitionen in mittelständische Unternehmen zur Verfügung gestellt.

   Die jeweiligen Gesellschafter der MBGen stellten diesen Beteiligungsbeitrag bei Gründung i. d. R. einmalig als Gründungskapital zur Verfügung. Ihr Ziel war dabei nicht die Generierung von Kapitalerlösen, sondern die regionale Wirtschaftsförderung. Aus diesem Grund sind die MBGen auch „soweit sich ihr Geschäftsbetrieb darauf beschränkt, im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen zu erwerben, wenn der von ihnen erzielte Gewinn ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke der Beteili-

gungsfinanzierung verwendet wird“ nach § 3 Nummer 24 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Zudem werden MBGen von Bund und Ländern in Form von staatlichen Rückgarantien von einem Teil ihres Ausfallrisikos entlastet, wobei der Fördervorteil an die finanzierten Unternehmen durchgeleitet wird.

Bei den MBGen handelt es sich folglich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen, „die von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammeln, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren“, im Sinne von § 1 Absatz 1 KAGB-E.

Auch verwalten MBGen keine Fonds im klassischen Verständnis des Finanzmarktes, noch dienen sie selbst als Anlagevehikel für ihre Gesellschafter.

MBGen stehen auf Grund ihrer Positionierung an der Schnittstelle zwischen Staat und Privatwirtschaft in einem engen Austausch und de facto unter Überwachung der zuständigen Bundes- und Landesministerien. Eine Anwendung des KABG auf die MBGen würde zu einer Doppelregulierung und zu entsprechenden Belastungen für die MBGen führen, was eine unnötige Einschränkung des erfolgreichen MBG-Modells zur Folge hätte.

3. **Zu Artikel 1** (§ 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es erforderlich ist, in § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB-E eine Regelung aufzunehmen, wonach jeder Anleger in offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen schon dann unter die Definition des semiprofessionellen Anlegers fällt, wenn er sich verpflichtet, einen bestimmten Mindestbetrag zu investieren.

Begründung

§ 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB-E enthält die Definition des semiprofessionellen Anlegers. Der KAGB-E stellt semiprofessionelle Anleger, bei denen es sowohl im Hinblick auf das Investitionsvolumen als auch auf ihre Expertise gerechtfertigt ist, professionellen Anlegern gleich.

Eine Reihe institutioneller Anleger – wie etwa Stiftungen, Arbeitgeberverbände, berufsständische Versorgungswerke und kirchliche Einrichtungen – werden nicht als professionelle Kunden im Sinne von Anhang II der Finanzmarktrichtlinie 2004/39/EG (MiFID) angesehen. Sie können auch nicht auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden. Sie bilden jedoch einen erheblichen Teil der deutschen Anleger in Spezialfonds. Daher ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass die Rechtsfigur des „semiprofessionellen Anlegers“, der Anteile in Spezial-AIF erwerben kann, geschaffen wird.

Es sollte jedoch geprüft werden, ob die Anlehnung der Definition des semiprofessionellen Anlegers im Gesetzentwurf an den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds (Bundesratsdrucksache 822/11) zu weitgehend ist. Die unter diesen Verordnungsvorschlag fallenden qualifizierten Risikokapitalfonds tätigen besonders riskante Investitionen. Daher ist es verständlich, dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft – neben weiteren Anforderungen – unter anderem Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse des Anlegers bewerten soll. Diese Anforderungen könnten für Anleger, die in inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen investieren wollen, zu weitgehend sein. Für solche Spezial-AIF gelten grundsätzlich die Regelungen für offene Publikumsfonds, von denen unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden kann. Damit wird vorausgesetzt, dass sich die Anleger der möglichen Risiken bei Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen bewusst sind. Daher könnten in derartigen Fällen die in § 1 Absatz 19 Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis dd KAGB-E genannten Anforderungen verzichtbar sein. Das Absehen von diesen Anforderungen würde Erleichterungen für semiprofessionelle Anleger wie etwa Stiftungen, Arbeitgeberverbände, berufsständische Versorgungswerke und kirchliche Einrichtungen bewirken. Zwecks Beschränkung der Investitionen auf diese und vergleichbare institutionelle Einrichtungen könnte die Mindestinvestitionssumme deutlich erhöht werden, beispielsweise auf 10 Mio. Euro.

4. **Zu Artikel 1** (§ 2 Absatz 3 KAGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 2 Absatz 3 KAGB-E eine Rückausnahme in dem Sinne geschaffen werden könnte, dass das KAGB für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gilt, soweit diese offene AIF verwalten.

Begründung

§ 2 Absatz 3 KAGB-E enthält eine konzernbezogene Regelung. Diese sieht vor, dass das KAGB auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften keine Anwendung findet, soweit sie einen oder mehrere AIF verwalten, deren Anleger ausschließlich die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, eine Muttergesellschaft der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, eine Tochtergesellschaft der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine andere Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sind, und die Anleger selbst keine AIF sind. Die Regelung bezweckt die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010. Damit sollen Konzernen Erleichterungen bei der Verwaltung des eigenen Vermögens ohne Fremdbeteiligung verschafft werden.

Die vorgesehene Fassung des § 2 Absatz 3 KAGB-E hätte zur Folge, dass Kapitalanlagegesellschaften (künftig: AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften), die bisher Spezialfonds für mit ihnen verbundene Gesellschaften verwaltet haben, in Zukunft vollständig aus dem Anwendungsbereich des KAGB herausfallen würden. Dies würde für die betroffenen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bedeuten, dass ihre Fonds weder als zulässige Anlage für Versicherungen in Betracht kämen, noch könnten künftig gegebenenfalls steuerliche und bilanzielle Besonderheiten in Anspruch genommen werden. Dieses Ergebnis stünde nicht im Einklang mit dem seitens der Bundesregierung verfolgten Ziel, „dem Bedürfnis insbesondere von Sozialkapital wie Versicherungen und

Pensionskassen an der Beibehaltung von bewährten Produktregeln und gesetzlichen Rahmenbedingungen für die steuerliche und bilanzielle Einstufung Rechnung zu tragen“ (Bundesratsdrucksache 791/12, S. 346 f. – Begründung des Gesetzentwurfs).

Im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 ist die vorgesehene Fassung des § 2 Absatz 3 KAGB-E nicht erforderlich. Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie besagt lediglich, dass der Richtlinie in Bezug auf Konzernfonds keine Regelungshoheit zukommt. Somit können die Mitgliedstaaten rein nationale Konzernsachverhalte eigenständig regeln.

Im Lichte vorstehender Erwägungen sollte geprüft werden, ob § 2 Absatz 3 KAGB-E um eine Regelung zu ergänzen ist, die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften den Anwendungsbereich des KAGB eröffnet, soweit diese offene AIF verwalten.

5. **Zu Artikel 1** (§ 68 Absatz 2 Satz 2 – neu – KAGB)

In Artikel 1 ist dem § 68 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Die Verwahrstelle im Sinne des Satzes 1 darf nicht demselben Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes angehören.“

Begründung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen für jeden OGAW (EU-Richtlinienkonforme Investmentfonds) eine Verwahrstelle, mithin ein Kreditinstitut (früher: Depotbank) einrichten. Die Verwahrstellen sind u. a. nach § 78 KAGB-E im eigenen Namen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Anleger berechtigt und verpflichtet. Nur durch die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch eine konzernfremde Depotbank kann die Kontrollfunktion einer Verwahrstelle gewährleistet werden – ansonsten besteht die Gefahr einer Interessenkollision. Die bestehenden Regelungen in § 70 KAGB-E reichen zur Abwendung von Interessenkonflikten nicht aus. Die Vorschriften müssen daher um die Bestimmung ergänzt werden, dass die Verwahrstelle nicht demselben Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes angehören darf.

6. **Zu Artikel 1** (§ 162 Absatz 2 Nummer 14, § 165 Absatz 3 Nummer 6 KAGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 162 Absatz 2 ist Nummer 14 wie folgt zu ändern:

aa) Nach dem Wort „Ausgabeaufschläge“ ist das Wort „und“ durch das Wort „, der“ zu ersetzen.

bb) Nach dem Wort „Rücknahmeabschläge“ sind die Wörter „sowie der Transaktionskosten“ einzufügen.

b) In § 165 Absatz 3 Nummer 6 sind die Wörter „Gesamtkostenquote keine Transaktionskosten enthält“ durch die Wörter „Transaktionskosten nicht in der Gesamtkostenquote enthalten sind, sondern im Jahresbericht ausgewiesen werden“ zu ersetzen.

Begründung

Transaktionskosten fallen an, wenn im Fonds eine Umschichtung der Wertpapiere stattfindet, also beispielsweise Aktien verkauft und andere dafür gekauft werden. Bei einer solchen Umschichtung entstehen Transaktionskosten, die von den Anlegern bezahlt werden. Je öfter umgeschichtet wird, desto mehr Gebühren müssen gezahlt werden und desto geringer ist die Rendite. Die Vorschrift des § 165 KAGB-E legt Mindestangaben für Verkaufsprospekte bei offenen Publikumsinvestmentvermögen fest. § 165 Absatz 3 Nummer 5 KAGB-E bestimmt, dass der Verkaufsprospekt die berechnete Höhe der Gesamtkosten enthalten muss. Ferner wird in Nummer 6 geregelt, dass der Anleger darauf hingewiesen werden muss, dass aus dem Investmentvermögen Transaktionskosten gezahlt werden und diese in der Gesamtkostenquote nicht berücksichtigt sind.

Der Nutzen dieser Regelung für die Anlegerinnen und Anleger ist sehr begrenzt. Sie werden zwar darüber, dass sie diese Information nicht erhalten, aufgeklärt, die erforderliche Kostentransparenz schafft diese Vorschrift jedoch nicht. Sie sind nicht in der Lage, Angebote realistisch zu vergleichen. Ferner sind sie weiterhin der Gefahr des sog. „Churnings“ bzw. der „Spesenschneiderei“ ausgesetzt. Damit bezeichnet man häufiges Umschichten der Anlagen in Kundendepots durch Vermögensverwalter zum Zwecke der Erhöhung der Provisionseinnahmen und die damit anfallenden hohen Transaktionskosten zu Lasten des Anlegers.

Insofern ist es zum Zwecke eines besseren Anleger- und Verbraucherschutzes erforderlich, dass die Transaktionskosten im Jahresbericht ausgewiesen werden müssen.

7. **Zu Artikel 1** (§ 216 KAGB)

In Artikel 1 ist § 216 wie folgt zu fassen:

„§ 216

Bewerter

(1) Die Bewertung der Vermögensgegenstände ist durchzuführen durch einen oder mehrere von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bildende Sachverständigenausschüsse. Der Sachverständigenausschuss übt seine Tätigkeit unabhängig von der Kapitalverwaltungsgesellschaft aus, insbesondere dürfen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht an den Sitzungen des Sachverständigenausschusses teilnehmen.

(2) Ein Sachverständigenausschuss besteht aus drei Sachverständigen, die als Hauptgutachter oder Nebengutachter an der Bewertung von Vermögensgegenständen mitwirken. Die Zusammensetzung eines Sachverständigenausschusses und dessen Tätigkeit sind von der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine Geschäftsordnung festzulegen, deren Muster mit der Bundesanstalt abzustimmen ist. Die Geschäftsordnung hat mindestens zu regeln:

1. die Berufung und Abberufung von Mitgliedern,

2. die Anzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Beauftragung der Ausschüsse,
3. dass der Wertermittlung ein geeignetes, am jeweiligen Anlagemarkt anerkanntes Wertermittlungsverfahren oder mehrere dieser Verfahren zugrunde zu legen sind und die Wahl des Verfahrens zu begründen ist,
4. dass dem Sachverständigenausschuss von der Kapitalverwaltungsgesellschaft alle zur Bewertung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden,
5. die Teilnahme der Sachverständigen an einer Objektbesichtigung, sofern eine solche der Natur der Sache nach möglich ist,
6. die Gliederung der Bewertungsgutachten und
7. die Beschlussfassung.

Nach der Geschäftsordnung muss gewährleistet sein, dass kein Ausschussmitglied mehr als zwei Jahre als Hauptgutachter an der Bewertung desselben Vermögensgegenstandes mitwirkt.

(3) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses werden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt. Die Bestellung setzt voraus, dass der Sachverständige unabhängig, unparteilich und zuverlässig ist sowie angemessene Fachkenntnisse und ausreichende praktische Erfahrungen hinsichtlich der von ihm zu bewertenden Anlageart und eventueller regionaler Besonderheiten nachweist. Ein Sachverständiger darf für die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu derselben Zeit nur in einem ihrer Sachverständigenausschüsse und nur bis zum Ablauf des zweiten auf seine erstmalige Bestellung folgenden Kalenderjahres tätig sein. Dieser Zeitraum verlängert sich anschließend bis zu drei Mal um jeweils ein weiteres Jahr, wenn

1. die Einnahmen des Sachverständigen aus seiner Tätigkeit als Mitglied eines Sachverständigenausschusses oder aus anderen Tätigkeiten für die Kapitalanlagegesellschaft in dem Jahr, das dem letzten Jahr des jeweils gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraums vorausgeht, 30 Prozent seiner Gesamteinnahmen nicht überschritten haben;
2. der Sachverständige gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft im letzten Jahr des gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraums eine entsprechende Erklärung im Sinne der Nummer 1 abgibt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf einen Sachverständigen erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Ende des gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraums erneut als Mitglied eines ihrer Sachverständigenausschüsse bestellen. Als Sachverständiger kann auch ein Angehöriger eines Zusammenschlusses von Sachverständigen unabhängig von der Rechtsform des Zusammenschlusses bestellt werden, wenn in Bezug auf diesen Angehörigen die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt sind; die Sätze 3 bis 5 gelten für diesen Angehörigen entsprechend. Die Bestellung eines Angehörigen eines Zusammenschlusses von Sachverständigen ist nur zulässig, wenn im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung des Zusammenschlusses sowie durch geeignete Organisationsmaßnahmen die Weisungsfreiheit, die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Sachverständigen sichergestellt und Interessenkonflikte auf Grund sonstiger Tätigkeiten des Zusammenschlusses ausgeschlossen sind.

(4) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft teilt die Bestellung der Sachverständigen der Bundesanstalt mit. Liegen die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht vor, kann die Bundesanstalt die Bestellung eines anderen Sachverständigen verlangen.“

Begründung

Neben einem reellen Bewertungsverfahren sind für einen hinreichenden Anlegerschutz die Unabhängigkeit und Kompetenz der bewertenden Personen unerlässlich. Lediglich die Vorschrift des § 250 KAGB-E, die nur für Immobilien-Sondervermögen als offene inländische Publikums AIF gilt, sieht eine ausschließlich externe Bewertung, vorgenommen von einem Gutachter, vor. Die allgemeine Regelung in § 216 KAGB-E für offene AIF und die entsprechende Vorschrift des § 271 Absatz 4 KAGB-E für die geschlossenen inländischen Publikums-AIF eröffnen jedoch daneben die zweifelhafte Möglichkeit, die Bewertung von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst durchführen zu lassen. Es wird lediglich vorausgesetzt, dass die Bewertungsaufgabe von der Portfolioverwaltung und der Vergütungspolitik funktional unabhängig ist und die Vergütungspolitik und andere Maßnahmen sicherstellen, dass Interessenkonflikte gemindert und ein unzulässiger Einfluss auf die Mitarbeiter verhindert wird.

Diese Erweiterung kann einen hinreichenden Anlegerschutz nicht gewährleisten. Im Gegenteil: Bislang galt nach § 77 Absatz 1a Satz 1 Investmentgesetz bei der Bewertung der Immobilien offener Fonds das sogenannte Kollegialprinzip. Dabei kontrollierten immer zwei Nebengutachter die Arbeit des Hauptgutachters. Zudem wurden im Investmentgesetz auch vergleichsweise hohe Anforderungen an die Qualifikation der Bewerter gestellt. In § 77 Absatz 1a Satz 4 und Absatz 2 war eine regelmäßige Rotation der Gutachter vorgesehen. Sollte das KAGB wie geplant in seiner derzeitigen Form in Kraft treten, so würde das bisher bei offenen Immobilienfonds erreichte Schutzniveau absinken. Es wird daher vorgeschlagen, die Regelungen des bisherigen § 77 Investmentgesetz zu übernehmen.

8. **Zu Artikel 1** (§ 263 Absatz 1 KAGB)

In Artikel 1 ist in § 263 Absatz 1 die Angabe „60“ durch die Angabe „30“ zu ersetzen.

Begründung

Privatkunden haben mit geschlossenen Fonds in der Vergangenheit nicht selten erhebliche finanzielle Verluste erlitten. Daher ist es aus Gründen des Anleger- und Verbraucherschutzes notwendig, die mit dieser Anlageform verbundenen Risiken auf ein angemessenes Maß zu begrenzen. Bei OGAW ist die Kreditaufnahme zum Schutz der Anlager auf 10 Prozent beschränkt (§ 199 KAGB-E).

Eine Kreditaufnahme bis zu 60 Prozent des Wertes des geschlossenen Fonds wird weder dem individuellen noch dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an einem nachhaltigen Vermögensaufbau gerecht. Wie die Regelung in § 254 KAGB-E zeigt, ist selbst bei Immobilienvermögen

eine Kreditaufnahme über 30 Prozent des Fondswerts weder erforderlich, noch unter Risiko- und Anlegerschutzgesichtspunkten angemessen. Daher ist der Anteil der Kreditaufnahme wie in § 254 KAGB-E für Immobilien-Sondervermögen und im ursprünglichen Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen vorgesehen auf 30 Prozent zu begrenzen.

9. **Zu Artikel 1** (§ 272 Absatz 4 – neu – KAGB)

In Artikel 1 ist dem § 272 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Anleger haben die Kontrollrechte nach § 118 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, die vorbehaltlich Satz 2 nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können. Die Anlagebedingungen können vorsehen, dass die Kontrollrechte nach Satz 1 durch eine oder mehrere vom Aufsichtsrat oder Beirat bestimmte rechts- und sachkundige Personen wahrgenommen werden, soweit nicht Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht."

Begründung

Für Anleger ist es wichtig, sich über die Geschäfte der Investmentgesellschaft im erforderlichen Umfang und rechtzeitig informieren zu können. Abgesehen von unredlichem Verhalten haben nicht selten Managementfehler zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten bei geschlossenen Fonds geführt. Effektive Kontrollrechte der Anleger können dazu beitragen, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen, entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen und damit die wirtschaftlichen Folgen von Managementfehlern zu verringern. Daher ist es erforderlich, den Anleger mit einem jederzeitigen Kontrollrecht wie in § 118 Absatz 1 HGB auszustatten. Um gleichzeitig den Geschäftsbetrieb nicht über Gebühr zu behindern, sollte es den Investmentgesellschaften ermöglicht werden, die Wahrnehmung der Kontrollrechte auf eine oder mehrere Personen zu übertragen, die die erforderliche Rechts- und Sachkunde besitzen müssen. Um eine unabhängige Auswahl zu gewährleisten, soll die Auswahl dieser Personen durch das entsprechende Aufsichtsgremium, den Aufsichtsrat oder, im Falle der Investmentkommanditgesellschaft, durch den Beirat erfolgen. Entsprechend § 118 Absatz 2 HGB muss dem Anleger aber die Möglichkeit verbleiben, selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Einsicht zu nehmen, wenn Grund zur Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

10. **Zu Artikel 1** (§ 306a – neu – KAGB)

In Artikel 1 ist nach § 306 folgender § 306a einzufügen:

„§ 306a

Umgehungsverbot

Die sich aus diesem Gesetz ergebenden Beschränkungen und Anforderungen hinsichtlich des Angebots und Vertriebs von Anteilen an Investmentvermögen gegenüber Privatanlegern gelten entsprechend, wenn die Anteile an Investmentvermögen als Finanzinstrument im Sinne von § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes verbrieft werden."

Folgeänderung

In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe „§ 306 Prospekthaftung und Haftung für die wesentlichen Anlegerinformationen" die Angabe „§ 306a Umgehungsverbot" einzufügen.

Begründung

In der Vergangenheit wurden Finanzprodukte angeboten, mit denen versucht wurde, die Vorgaben des Investmentgesetzes durch eine Verbriefung in ein anderes Finanzinstrument zu umgehen. Die mit dem KAGB bezweckte Regulierung von AIF darf nicht dazu führen, dass der Graue Kapitalmarkt fortbesteht und weiterhin Privatanlegern risikoreiche Beteiligungen ohne Beachtung der Anforderungen des KAGB angeboten werden, die auf Grund ihrer Gestaltung nicht unmittelbar dem KAGB unterfallen, wirtschaftlich betrachtet aber einer Beteiligung an einem AIF entsprechen. Daher ist ein Umgehungsverbot in das KAGB aufzunehmen.

11. **Zu Artikel 1** (§ 347 KAGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, dass Altersvorsorge-Sondervermögen im Sinne des § 87 Investmentgesetz in der geltenden Fassung auch nach dem 21. Juli 2013 weiterhin aufgelegt werden dürfen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass nach dem 21. Juli 2013 Altersvorsorge-Sondervermögen im Sinne des § 87 Investmentgesetz in der geltenden Fassung nicht mehr aufgelegt werden dürfen (§ 347 Absatz 2 KAGB-E).

Altersvorsorge-Sondervermögen in modifizierter Form sind Kernstück einer mittelstandsgerechten Erweiterung der bestehenden Möglichkeiten in der betrieblichen Altersvorsorge durch Schaffung eines weiteren Durchführungswegs. Damit soll die bestehende Angebotslücke für kleine und mittlere Unternehmen in der betrieblichen Altersvorsorge gerade auch im Interesse der Arbeitnehmer geschlossen werden.

Die AS-Investmentrente zeichnet sich durch eine Diversifizierung über verschiedene Anlageklassen und verschiedene Lebenszyklusphasen des Arbeitnehmers aus und stellt damit eine ausgewogene Balance her zwischen Renditetreibern wie Aktien einerseits und Risikostabilisatoren wie Zinstitel oder Immobilien andererseits.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung der Altersvorsorge-Sondervermögen ist nicht zielführend. Dies gilt zum einen gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge zur Vermeidung von Altersarmut, zum anderen im Hinblick auf den zunehmenden Wettbewerb um Fachkräfte, in dem kleine und mittlere Unternehmen mit den Sozialleistungen von Großunternehmen konkurrieren müssen.

Die Abschaffung der Altersvorsorge-Sondervermögen ist durch die AIFM-Richtlinie nicht gefordert und daher zur Umsetzung der Richtline nicht notwendig.

12. **Zu Artikel 8 Nummer 10 und 11 – neu –** (Überschrift des Abschnitts 8 des WpHG und § 37d WpHG)

Dem Artikel 8 sind folgende Nummern 10 und 11 anzufügen:

‚10. Die Überschrift des Abschnitts 8 wird wie folgt gefasst:

„Vertriebsbeschränkungen und Finanztermingeschäfte“

11. § 37d wird wie folgt gefasst:

„§ 37d

Kreditfinanzierte Anlagen

Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist es verboten, im Rahmen der Anlageberatung und der Anlagevermittlung Privatkunden Darlehen zur Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten anzubieten, zu vermitteln oder zu empfehlen. Ein Geschäft, das Satz 1 widerspricht, ist nichtig.“‘

Begründung

Aus Gründen des Anlegerschutzes ist es notwendig, Privatkunden nicht mit finanziellen Risiken zu belasten, die über das für den Erwerb einer Geldanlage eingesetzte Kapital hinausgehen. Privatkunden werden nicht nur im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien, sondern auch beim Vertrieb von Finanzinstrumenten Kreditverträge zur Finanzierung vermittelt. Wenn die Geldanlage wie beispielsweise eine Fondsbeteiligung an Wert verliert, hat der Anleger statt der erwarteten, um die Hebelwirkung erhöhten Rendite eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung durch die fortlaufende und langfristige Bedienung des Darlehens zu tragen. Dieses Risiko ist als generell inadäquat für nichtprofessionelle Anleger anzusehen. Daher ist in das Wertpapierhandelsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die den Vertrieb kreditfinanzierter Finanzinstrumente im Rahmen der Anlageberatung und -vermittlung verbietet. Die Regelung schließt es jedoch nicht aus, dass ein Privatkunde aus eigener Initiative und in eigener Verantwortung einen Darlehensvertrag abschließt und mit den überlassenen Mitteln Finanzinstrumente erwirbt.

Entsprechend § 37g Absatz 2 WpHG hat ein Verstoß gegen das Verbot die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge, die sowohl den Darlehensvertrag als auch den Erwerb des Finanzinstruments erfasst.

13. **Zu Artikel 17 Nummer 3 – neu –** (§ 34f Absatz 7 – neu – GewO)

Dem Artikel 17 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

‚3. Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) § 37d des Wertpapierhandelsgesetzes gilt entsprechend.“‘

Begründung

Aus Gründen des Anlegerschutzes ist es notwendig, Privatkunden nicht mit finanziellen Risiken zu belasten, die über das für den Erwerb einer Geldanlage eingesetzte Kapital hinausgehen. Privatkunden werden nicht nur im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien, sondern auch beim Vertrieb von Finanzinstrumenten Kreditverträge zur Finanzierung vermittelt. Wenn die Geldanlage wie beispielsweise eine Fondsbeteiligung an Wert verliert, hat der Anleger statt der erwarteten, um die Hebelwirkung erhöhten Rendite eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung durch die fortlaufende und langfristige Bedienung des Darlehens zu tragen. Dieses Risiko ist als generell inadäquat für nichtprofessionelle Anleger anzusehen. Daher ist unter Verweisung auf die in § 37d WpHG aufzunehmende Bestimmung ein Verbot zu regeln, kreditfinanzierte Finanzinstrumente im Rahmen der Anlageberatung und -vermittlung anzubieten, zu vermitteln oder zu empfehlen. Die Regelung schließt es jedoch nicht aus, dass ein Privatkunde aus eigener Initiative und in eigener Verantwortung einen Darlehensvertrag abschließt und mit den überlassenen Mitteln Finanzinstrumente erwirbt.

14. **Zu Artikel 17** (§ 34h – neu – GewO)*

Artikel 17 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

‚Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 34g folgende Angabe eingefügt:

„§ 34h Zuständige Behörde“.

2. § 34f wird wie folgt geändert:

(… wie Gesetzentwurf)

3. Nach § 34g wird folgender § 34h eingefügt:

„§ 34h

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 34f und 34g ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“‘

Begründung

Es besteht auch nach dem neuen Gesetzentwurf keine einheitliche Regulierung und Aufsicht für den Finanzbetrieb. Zum einen ist im Kreditwesengesetz (KWG) die Aufsicht der BaFin für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute vorgeschrieben. Darüber hinaus ist die BaFin für die Produktaufsicht – auch für die Produkte, die über freie Vermittler und Kaufleute vertrieben werden – zuständig.

Für die Finanzanlagenvermittler greift nach dem neuen § 34f GewO ab diesem Jahr ein eigenständiger Erlaubnistatbestand, der die Berufsausübung an bestimmte Voraussetzungen und Nachweise knüpft. Für die Erteilung der Erlaubnis und die Aufsicht über die Berufsausübung ist jedoch wiederum nicht die BaFin, sondern sind die nach Gewerberecht zuständigen Behörden der Länder verantwortlich. Nur durch die umfassende

* Bei Annahme der Vorschläge in den Nummern 14 und 13 ist Nummer 14 redaktionell anzupassen.

Überwachung durch die BaFin ist ein effektiver Vollzug gewährleistet.

Die gleichlautende Forderung ist vom Bundesrat bereits mit Beschluss vom 27. Mai 2011 (Bundesratsdrucksache 209/11 (Beschluss), Nummer 11) hinsichtlich des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts gestellt worden.

Anlage 5

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 allgemein KAGB)

Das Anliegen des Bundesrates wird bereits im Gesetzentwurf durch die eingeschränkte Anwendung der sog. Schwellenwertregelung der AIFM-Richtlinie auf Verwalter kleiner geschlossene Publikumsfonds berücksichtigt.

Sofern sogenannte Bürgerenergieprojekte als alternative Investmentfonds (AIF) ausgestaltet sind, jedoch die in der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1) (AIFM-Richtlinie) genannten Schwellenwerte nicht überschreiten, sieht bereits der Entwurf des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB-E) nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Erleichterungen für die Verwalter vor: So unterliegen die Verwalter keiner Zulassungs- sondern nur einer Registrierungspflicht. Ferner finden auf sie die Vorschriften zum Anfangskapital keine Anwendung. Die Verwalter können gemäß den Anforderungen der AIFM-Richtlinie sowohl juristische Personen als auch Personenhandelsgesellschaften sein. Die Fonds selbst werden keinem Rechtsformzwang unterworfen. Anlegerschützende Vorschriften gelten jedoch auch für diese Fonds.

Sofern Bürgerenergieprojekte AIF sind und die in der AIFM-Richtlinie genannten Schwellenwerte überschreiten, unterfallen sie der AIFM-Richtlinie. Die Vorschriften z. B. zum Anfangskapital und zur erforderlichen Zulassung des Verwalters sind dann zwingend in der AIFM-Richtlinie vorgeschrieben.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 1 Absatz 1 KAGB)

Die vom Bundesrat erbetene Klarstellung wird im Rahmen eines Fragen- und Antwortkatalogs zum Anwendungsbereich des KAGB adressiert werden, den die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf ihrer Homepage veröffentlichen wird.

Eine gesetzliche Definition von Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MGBen) gibt es nicht. Dies hat zur Folge, dass MBGen wie im Antrag des Bundesrates dargestellt ausgestaltet sein können, aber mangels gesetzlicher Vorgaben nicht ausgestaltet sein müssen.

MGBen unterfallen dann nicht dem KAGB, wenn sie nicht die Merkmale von alternativen Investmentfonds (AIF) erfüllen. Die Auslegung, wer AIF ist, erfolgt anhand der Definition in § 1 Absatz 1 des KAGB in Verbindung mit von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde festzulegenden Leitlinien zu den einzelnen Merkmalen dieser Definition. Da sich aufgrund der sehr weiten Merkmale der Definition von AIF in der AIFM-Richtlinie die unterschiedlichsten Abgrenzungsfragen stellen, wird die BaFin einen Katalog von häufig gestellten Fragen mit Antworten (FAQ) zum Anwendungsbereich des KAGB entwickeln und diese Fragen und Antworten auf ihrer Homepage veröffentlichen. In diesen FAQ wird auch die Thematik MBGen aufgenommen und klargestellt, dass MBGen keine AIF sind, wenn sie nicht zum Nutzen ihrer Anleger investieren, sondern nur im öffentlichen Interesse für die Zwecke der Wirtschaftsförderung.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB)

Der Vorschlag des Bundesrates wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Im KAGB-E werden semiprofessionelle Anleger professionellen Anlegern gleichgestellt. Fonds für professionelle Anleger werden mangels Schutzbedürfnisses der Anleger weit weniger restriktiven Regelungen unterworfen als Fonds für Kleinanleger. Ein Anleger kann daher nur dann mit einem professionellen Anleger gleichgestellt werden, wenn er Voraussetzungen erfüllt, die sein fehlendes Schutzbedürfnis begründen. Dies ist nach dem Gesetzentwurf dann der Fall, wenn der Anleger eine bestimmte Mindestsumme investiert und über die für die Investition in den jeweiligen Fonds erforderlich Expertise verfügt.

Ob daneben bereits sehr hohe Mindestinvestitionsvolumina (z. B. 10 Mio. Euro) ausreichen, um ein fehlendes Schutzbedürfnis zu rechtfertigen, ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen. Bei der Prüfung ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine entsprechende Regelung keine Umgehungsmöglichkeiten eröffnen darf.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 2 Absatz 3 KAGB)

Die Bundesregierung wird prüfen, inwieweit der Vorschlag mit Europarecht vereinbar ist und umgesetzt werden kann.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 § 68 Absatz 2 Satz 2 – neu – KAGB)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen.

Weder die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1) (OGAW-Richtlinie) noch die AIFM-Richtlinie stellen die Forderung nach einer konzernunabhängigen Verwahrstelle auf. Auch der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 3. Juli 2012 zur Änderung der OGAW-Richtlinie im Hinblick u. a. auf die Verwahrstellenregelungen (sog. OGAW-V-Richtlinie) enthält keine entsprechende Anforderung. Würde eine solche Regelung in das deutsche Recht aufgenommen, könnte diese aufgrund der europaweiten Vertriebsmöglichkeit

(EU-Pass) durch die Verlagerung von OGAW-Fonds in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgangen werden. Denn in anderen Mitgliedstaaten wird diese Anforderung nicht aufgestellt. Aus diesem Grund wurde auch bereits im Rahmen des Investmentänderungsgesetzes 2007 von einer entsprechenden Regelung letztlich abgesehen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 § 162 Absatz 2 Nummer 14, § 165 Absatz 3 Nummer 6 KAGB)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen.

Die Regelungen im KAGB-E übernehmen die im Investmentgesetz getroffenen Regelungen zu Transaktionskosten. Da der Ausweis der Transaktionskosten im Jahresbericht weder von der AIFM-Richtlinie noch von der OGAW-Richtlinie gefordert wird, hätte ein entsprechender Ausweis Wettbewerbsnachteile für deutsche Fonds und damit eine Verlagerung des Fondsgeschäfts in andere Mitgliedstaaten zur Folge. Die Problematik wurde bereits im Rahmen des Investmentänderungsgesetzes 2007 adressiert. Im Rahmen dieser Diskussion wurde zum Ausgleich dafür, dass Transaktionsaktionskosten aus den genannten Gründen nicht ausgewiesen werden in § 9 Absatz 3 Investmentgesetz aufgenommen, dass Fondsmanager insbesondere über geeignete Verfahren verfügen müssen, um bei Publikumsinvestmentvermögen eine Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Transaktionskosten zu vermeiden. In Umsetzung von Erwägungsgrund 18 und Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 42) wurde diese Regelung im Investmentgesetz dahin gehend erweitert, dass Fondsmanager insbesondere über geeignete Verfahren verfügen müssen, um bei Publikumsinvestmentvermögen eine Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch unangemessene Kosten, Gebühren und Praktiken (z.B. übermäßige Verursachung von Transaktionskosten) zu vermeiden. Diese Regelung wurde in § 26 Absatz 5 KAGB-E übernommen.

Ferner strebt die Bundesregierung eine EU-weit einheitliche Regelung über den Ausweis von Transaktionskosten an, die die genannten Wettbewerbsnachteile für deutsche Fonds vermeidet. Aus diesem Grund wird sich die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission dafür einsetzen, dass im Rahmen der für Herbst 2013 angekündigten Änderung der Richtlinie betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (sog. OGAW-VI-Richtlinie) eine Angabe der angefallenen Transaktionskosten im Jahresbericht vorgeschrieben wird.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 § 216 KAGB)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen.

Der Übernahme der Regelungen des Investmentgesetzes zum Sachverständigenausschuss steht Artikel 19 Absatz 10 der AIFM-Richtlinie entgegen. Anders als nach dem Investmentgesetz bleibt nach der AIFM-Richtlinie der Fondsmanager für die Bewertung verantwortlich. Das heißt, die Einsetzung eines Sachverständigenausschuss als eine Art Richtergremium, dessen Bewertung der Fondsmanager automatisch zu übernehmen und zugrunde zu legen hat, kann aufgrund Artikel 19 Absatz 10 der AIFM-Richtlinie nicht vorgeschrieben werden. Fondsmanagern bleibt es jedoch frei, für die Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds einen Sachverständigenausschuss einzusetzen. Den Mehrwert eines solchen Sachverständigenausschusses müsste er jedoch gegenüber den Anlegern begründen, da der Fondsmanager die Bewertung des Ausschusses nicht automatisch übernehmen darf.

Die Anforderungen, die an einen externen Bewerter zu stellen sind, werden in Artikel 19 Absatz 4 und 5 der AIFM-Richtlinie in Verbindung mit der (künftigen) Level-2-Verordnung zur AIFM-Richtlinie geregelt.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 § 263 KAGB)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen. Die Begrenzung der Kreditaufnahme auf 60 Prozent dient der Risikobegrenzung zugunsten des Anlegers, trägt aber zugleich Marktgegebenheiten Rechnung.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 § 272 Absatz 4 – neu – KAGB)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen.

Geschlossene Publikumsfonds können nach dem Gesetzentwurf als Investmentaktiengesellschaften (InvAG) mit fixem Kapital oder als geschlossene Investmentkommanditgesellschaften (InvKG) aufgelegt werden. InvAG sind Aktiengesellschaften im Sinne des Aktiengesetzes (AktG). InvKG sind Kommanditgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Die InvAG und die InvKG fügen sich daher grundsätzlich in das bestehende Regelwerk für Aktiengesellschaften nach dem AktG bzw. für Kommanditgesellschaften nach dem HGB ein. Abweichungen von diesen Regelwerken werden im KAGB-E nur geregelt, soweit sie aufgrund aufsichtlicher Besonderheiten für die Behandlung als Fondsvehikel erforderlich sind. Das bedeutet: Beteiligt sich ein Anleger an einer InvAG, hat er die Rechte eines Aktionärs. Beteiligt sich ein Anleger an einer InvKG, hat er die Rechte eines Kommanditisten. Darüber hinaus wird zum Schutz der Anlegerrechte vorgesehen, dass auch die Publikums-InvKG einen Beirat haben muss, der die Geschäftsführung bei der Umsetzung der Anlagebedingungen überwacht. Dem gleichen Ziel dient auch die Anforderung, dass der Aufsichtsrat einer Publikums-InvAG bzw. der Beirat einer Publikums-InvKG mindestens mit einem Mitglied zu besetzen ist, das vom Fondsmanager unabhängig ist.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 § 306a – neu – KAGB)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen.

Die AIFM-Richtlinie und damit das KAGB legen einen materiellen Fondsbegriff zugrunde. Dies bedeutet, dass sämtliche Gesellschaften, die die Merkmale von Investmentvermögen erfüllen, unabhängig von ihrer Rechtsform unter das KAGB fallen. Im Bereich des Fondswesens wird durch die-

sen materiellen Investmentfondsbegriff eine Umgehung ausgeschlossen.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 § 347 KAGB)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen.

Die Regelungen zum Altersvorsorge-Sondervermögen wurden nicht aus dem Investmentgesetz übernommen, da sie in der Praxis nicht mehr nachgefragt werden. Dies beruht insbesondere darauf, dass bei ihnen anders als bei Produkten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz kein Kapitalerhalt zugesagt werden muss. Ferner kann jegliche Art von Fonds mit einem Fondssparplan und einem Auszahlungsplan kombiniert werden. Die bestehenden Altersvorsorge-Sondervermögen erhalten aber Bestandsschutz. Im Übrigen wird die Einführung der AS-Investmentrente als sechster Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung von der Bundesregierung nicht befürwortet.

Zu Nummer 12 (Artikel 8 Nummer 10 und 11 – neu – (Überschrift des Abschnitts 8 des WpHG und § 37d WpHG))

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen.

Bereits nach derzeitiger Rechtslage widerspricht es den wertpapierhandelsrechtlichen Wohlverhaltensregeln, Anlegern im Rahmen der Anlageberatung oder Anlagevermittlung zur Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten einen Kredit zu empfehlen oder anzubieten, sofern dadurch Risiken entstehen, die dazu führen, dass das Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für den betreffenden Anleger nicht mehr geeignet (Anlageberatung) oder angemessen ist (Anlagevermittlung). Ein weitergehender gesetzgeberischer Regelungsbedarf wird von der Bundesregierung nicht gesehen.

Zu Nummer 13 (Artikel 17 Nummer 3 – neu – (§ 34f Absatz 7 – neu – GewO))

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen.

Es gelten die zu Nummer 12 angeführten Erwägungen, da für gewerbliche Berater und Vermittler inhaltlich dieselben Regelungen wie für Wertpapierdienstleistungsunternehmen gelten.

Zu Nummer 14 (Artikel 17 (§ 34h – neu – GewO))

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen.

Auf die Gegenäußerung der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/6051, S. 64) zur gleichlautenden Forderung des Bundesrates in Nummer 11 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts (Bundestagsdrucksache 17/6051, S. 60 f.) wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333